BHS VIII 0 10-18

# Sammlung

[illegible]

[illegible]

## Königreichs Bayern

[illegible]

# Verordnungen,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

---

[illegible]

[illegible]

[illegible]

# Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

# Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

## Achtzehnter Band.

Den siebenten und achten Abschnitt der achtzehnten Abtheilung
„Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung“
enthaltend.

München, 1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Achtzehnter Band.

Den ſiebenten und achten Abſchnitt der achtzehnten Abtheilung
„Geſchäftsgang und Geſchäftsbehandlung"
enthaltend.

## B. Des achtzehnten Bandes

# Siebenter Abſchnitt.

## Geſchäftsgang und Geſchäftsbehandlung.

Seite

I. Kundgabe der Allerhöchſten Verordnungen, dann allgemeiner Entſchließungen. (§§. 1477—1482.) . . . . . . . . 1—6

II. Adminiſtrative Geſchäftsbehandlung.

A. Im Allgemeinen. (§§. 1483—1500.) . . . . . . . . . . 6—68

B. Insbeſondere.

1) Einſendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beſchwerden. (§. 1501.) 69

2) Ausſtellung von Lieferſcheinen. (§§. 1502—1504.) . . . . 69—70

3) Beſchränkung von Commiſſionen. (§. 1505.) . . . . . . 71

4) Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Perſonen. (§. 1506.) . . 71

5) Einſendung von Atteſten zur miniſteriellen Legaliſation. (§. 1507.) . . 72

III. Geſchäftsvereinfachung. (§§. 1508—1509.) . . . . . . 72—81

IV. Berichtserſtattungen. (Form der Berichte) (§§. 1510—1537.) 83—98

V. Anſtellungs- und Beförderungsvorſchläge. (§§. 1538—1555.) 99—109

VI. Anzeige der einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen. (§. 1556.) . . . . . . . . . . . . . 110

VII. Einhaltung der zu Berichtserſtattungen angeſetzten Termine. (§§. 1557—1559.) . . . . . . . . . . . . . . 110—115

VIII. Correſpondenzform der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 1560—1567.) . . . . . . . 115—122

B. Insbeſondere im amtlichen Benehmen

1) mit Centralſtellen. (§§. 1568—1572.) . . . . . . . . 122—124

2) mit den im Auslande beſtehenden Königlichen Miſſionen. (§. 1573.) . 125

3) der beiden Regierungskammern. (§. 1574.) . . . . . . . 126

4) coordinirter Behörden. (§§. 1575—1581.) . . . . . . . 126—130

5) mit geiſtlichen Stellen und Behörden

a. im Allgemeinen. (§§. 1582—1589.) . . . . . . . . . 130—136

b. insbeſondere mit Pfarrämtern. (§§. 1590—1597.) . . . . . 137—142

| | Seite |
|---|---|
| 6) mit Militärbehörden. (§§. 1598—1599.) | 142—143 |
| 7) mit den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizcanzleien. (§§. 1600—1603.) | 143—145 |
| 8) mit dem Reichsarchivs-Conſervatorium. (§. 1604.) | 146 |
| 9) mit der Polizeidirection München. (§. 1605.) | 147 |
| 10) mit den Stadtgerichten. (§§. 1606—1609.) | 147—149 |
| 11) mit den Gerichtsärzten. (§. 1610.) | 149 |
| 12) mit dem Vorſtande der Hebammenſchulen. (§§. 1611—1612.) | 150 |
| 13) mit dem Central-Schulbücher-Verlag. (§§. 1613—1614.) | 151—152 |
| 14) mit den Kirchenverwaltungen. (§. 1615.) | 153 |
| 15) mit fremden Geſandtſchaften. (§. 1616.) | 153 |
| 16) mit der Bundes-Centralbehörde. (§. 1617.) | 153—154 |
| 17) mit ausländiſchen Behörden. (§§. 1618—1620.) | 155—156 |
| IX. Sonſtige Ausfertigungen. | |
| A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 1621—1628.) | 157—163 |
| B. Insbeſondere. | |
| 1) Ausfertigungen in Parteiſachen. (§§. 1629—1632.) | 163—165 |
| 2) Datirung der Ausfertigungen. (§§. 1633—1635.) | 165—167 |
| 3) Ausfertigung von Verweiſen. (§. 1636.) | 167 |
| 4) Gebrauch von Namensſtempeln. (§. 1637.) | 167 |
| 5) Beglaubigung der Abſchriften. (§§. 1638.) | 168 |
| 6) Geſchäftsſtyl. (§§. 1639—1648.) | 168—173 |
| 7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen. (§§. 1649—1650.) | 173—174 |
| X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers. (§§. 1651—1661.) | 174—179 |
| XI. Amtsſiegel. (§§. 1662—1667.) | 180—184 |
| XII. Geſchäftsſtunden. (§§. 1668—1671.) | 184—187 |
| XIII. Geſchäftslocale und deren Beheitzung. (§§. 1672—1677.) | 188—193 |
| XIV. Büreau-Requiſiten. (§§. 1678—1683.) | 193—199 |
| XV. Aufbewahrung, Conſervirung und Bildung der Acten. (§§. 1684—1696) | 200—206 |
| XVI. Amtsviſitationen. (§§. 1697—1715.) | 206—223 |
| XVII. Poſtportofreiheit in Amtsſachen. | |
| A. Im Allgemeinen. (§§. 1716—1720.) | 224—231 |
| B. Insbeſondere | |
| 1) der Geſandtſchaften. (§. 1721.) | 232 |

Seite

2) der Baubehörden. (§§. 1722—1727.) . . . . . . . . . . 232—235
3) der Strafanſtalten. (§. 1728.) . . . . . . . . . . 236
4) der Badcommiſſäre. (§. 1729.) . . . . . . . . . . 236
5) der Inſtitute der barmherzigen Schweſtern. (§. 1730.) . . . . . 237
6) der Stiftungen und Gemeinden. (§§. 1731—1732.) . . . . . 237—238
7) der polytechniſchen Vereine. (§. 1733.) . . . . . . . . . 238
8) der Landwirthſchaftlichen Comite's. (§. 1734.) . . . . . . . 239
9) bei Militärgegenſtänden. (§§. 1735—1736.) . . . . . . . . 239—240
10) bei Vorladung der Adſpiranten zu Staats- und öffentlichen Dienſten. (§. 1737.) 240
11) bei Taxſachen. (§§. 1738—1739.) . . . . . . . . . . 241
12) bei Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags-Defraudationen. (§. 1740.) . 242
13) bei Verſendung von Pupillengeldern. (§§. 1741 1744.) . . . . . 242—245
14) bei Armenſachen. (§. 1745.) . . . . . . . . . . . . 245

C. Haltung von Poſtfächern. (§§. 1746—1748.) . . . . . . . 246—248

XVIII. Form der Vorſtellungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 1749—1761.) . . . . . . . 249—256

B. Beſondere Beſtimmungen.

1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchſten Cabinet Seiner Majeſtät des Königs. (§§. 1762—1764.) . . . . . . . . . . . . 257—260
2) Einreichung der Vorſtellungen bei den Untergerichten. (§§. 1765—1766.) . 260—261
3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate. (§§. 1767—1772.) 261—264
4) Vorſtellungen von Gemeinden und Corporationen. (§. 1773.) . . . . 264

XIX. Perſönliches Sollicitiren. (§§. 1774—1777.) . . . . . . 265—268

---

# Achter Abſchnitt.

## Geſchäftsgang und Geſchäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniß der bei denſelben angeſtellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

Seite

I. Regierungen und Regierungsperſonal.

A. Vertrauliche Correſpondenz der Regierungspräſidenten in Gegenſtänden der öffentlichen Sicherheit. (§. 1778.) . . . . . . . . . 269

B. Vertretung des Präſidenten. (§§. 1779—1782.) . . . . . . 270—271

C. Regierungsſecretäre II. Claſſe. (§. 1783.) . . . . . . . 272

D. Geſchäftsrepartition. (§. 1784.) . . . . . . . . 272

E. Referat in Gegenſtänden der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe. (§§. 1785—1787.) . . . . . . . . . . 273—277

F. Referat in Schul- und Studienſachen. (§. 1788.) . . . . . 278

G. Benehmen der beiden Regierungskammern. (§§. 1789—1792.) . . 279—281

H. Benehmen mit den Appellationsgerichten. (§§. 1793—1795.) . . 281—282

I. Benehmen mit Militärbehörden bei Straßenbau-Sachen. (§. 1796.) . 283

K. Geſchäftsbehandlung

1) im Allgemeinen. (§§. 1797—1801.) . . . . . . . . 283—285

2) im Collegialverfahren. (1802—1807.) . . . . . . . . . 285—291

L. Vollzug gegebener Aufträge. (§. 1808.) . . . . . . . . 291

M. Benennung der Erlaſſe. (§. 1809) . . . . . . . . . 292

N. Berichtserſtattungen. (§§. 1810—1814.) . . . . . . . 292—294

O. Beifügung von Entſchuldigungsgründen. (§. 1815.) . . . . . 295

P. Bekanntmachung der Generalien. (§. 1816.) . . . . . . 296

Q. Beſchleunigung der Geſchäftserledigungen. (§. 1817.) . . . . . 296

R. Anzeige des Standes der Geſchäfte. (§§. 1818-1819.) . . . 296—298

S. Geſchäftslocale. (§. 1820.) . . . . . . . . . . 299

T. Ausfertigung ertheilter Verweiſe. (§. 1821.) . . . . . . . 299—300

II. Landgerichte und Landgerichts-Perſonal.

A. Landrichter.

1) Bezüge derſelben.

Seite

a. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 1822—1827.) . . . . . . . 300—304

b. Functionsbezüge. (§§. 1828—1836.) . . . . . . . . . 304—311

c. Dienſtwohnungen. (§§. 1837—1839.) . . . . . . . . . 311—312

d. Holzbezüge. (§§. 1840—1848.) . . . . . . . . . . 312—318

2) Halten von Dienſtpferden. (§§. 1849—1850.) . . . . . . . 318

3) Beſoldungsabzüge. (§. 1851.) . . . . . . . . . . 319

4) Suspenſion vom Amte. (§. 1852.) . . . . . . . . . 320

B. Landgerichts-Aſſeſſoren.

1) Dienſtverhältniſſe und Geſchäftskreis. (§§. 1853—1861.) . . . . . 321—327

2) Beſoldung. (§§. 1862—1870.) . . . . . . . . . . . 328—334

C. Landgerichts-Actuare.

1) Beſoldung. (§§. 1871—1875.) . . . . . . . . . . 335—336

2) Dienſtverhältniß und Geſchäftskreis. (§§. 1876—1886.) . . . . . 337—342

D. Landgerichts-Schreiber. (§§. 2887—1892.) . . . . . . . . 342—344

E. Aufſicht auf das untergeordnete Perſonal. (§. 1893.) . . . . . 345

F. Geſchäftsgang. (§. 1894.) . . . . . . . . . . . . 345—349

G. Collegiale Geſchäftsbehandlung. (§§. 1895—1901.) . . . . . 349—352

H. Polizeiverwaltung (§§. 1902—1903.) . . . . . . . . . 352

I. Unterzeichnung der Ausfertigungen. (§. 1904.) . . . . . . . 353

K. Geſchäfts-Tagebücher. (§§. 1905—1910.) . . . . . . . . 354—360

L. Sporteln. (§§. 1911—1912.) . . . . . . . . . . . 361—365

M. Magiſtraturen. (§§. 1913—1916.) . . . . . . . . . . 365—367

N. Amtszimmer. (§§. 1917—1918.) . . . . . . . . . . 367

O. Wartzimmer. (§§. 1919—1920.) . . . . . . . . . . 368

P. Amtsſiegel. (§§. 1921—1923.) . . . . . . . . . . 369—371

Q. Büreaurequiſiten. (§. 1924.) . . . . . . . . . . . 372

R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Ständeverſammlung (§. 1925.) . . . . . . . . . . . . . . . 372

S. Amtsverweſungen. (§§. 1926—1937.) . . . . . . . . . 372—380

T. Geſchäftsaushilfe durch Functionäre. (§§. 1938—1948.) . . . . 380—387

---

# Siebenter Abſchnitt.

## Geſchäftsgang und Geſchäftsbehandlung.


I. Kundgabe der Allerhöchſten Verordnungen, dann allgemeine Entſchließungen. (§§. 1477 — 1482.)

II. Adminiſtrative Geſchäftsbehandlung.

A. Im Allgemeinen.

(§§. 1483 — 1500.)

B. Insbeſondere.

1) Einſendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beſchwerden. (§. 1501.)
2) Ausſtellung von Lieferſcheinen. (§§. 1502 — 1504.)
3) Beſchränkungen von Commiſſionen. (§. 1505.)
4) Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Perſonen. (§. 1506.)
5) Einſendung von Atteſten zur miniſteriellen Legaliſation. (§. 1507.)

III. Geſchäfts-Vereinfachung. (§§. 1508 — 1509.)

IV. Berichts-Erſtattungen (Form der Berichte). (§§. 1510 — 1537.)

V. Anſtellungs- und Beförderungs-Vorſchläge. (§§. 1538 — 1555.)

VI. Anzeige der einer Belohnung oder Auszeichnung würdiger Handlungen. (§. 1556.)

VII. Einhaltung der zu Berichtserſtattungen angeſetzten Termine. (§§. 1557 — 1559.)

VIII. Correſpondenzform der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

(§§. 1560 — 1567.)

B. Insbeſondere im amtlichen Benehmen.

1) Mit Centralſtellen. (§§. 1568 — 1572.)
2) Mit den im Auslande beſtehenden Königlichen Miſſionen. (§. 1573.)
3) Der beiden Regierungs-Kammern. (§. 1574.)
4) Coordinirter Behörden. (§§. 1575 — 1581.)
5) Mit geiſtlichen Stellen und Behörden.
   a) Im Allgemeinen. (§§. 1582 — 1589.)
   b) Insbeſondere mit Pfarrämtern. (§§. 1590 — 1597.)
6) Mit Militär-Behörden. (§§. 1598 — 1599.)
7) Mit den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizkanzleien. (§§. 1600 — 1603.)
8) Mit dem Reichs-Archivs-Conſervatorium. (§. 1604.)
9) Mit der Polizei-Direction München. (§. 1605.)
10) Mit den Stadtgerichten. (§§. 1606 — 1609.)
11) Mit den Gerichtsärzten. (§. 1610.)
12) Mit dem Vorſtande der Hebammen-Schulen. (§§. 1611 — 1612.)

13) Mit dem Central-Schulbücher-Verlag. (§§. 1613 — 1614.)
14) Mit den Kirchen-Verwaltungen. (§. 1615.)
15) Mit fremden Geſandtſchaften. (§. 1616.)
16) Mit der Bundes-Central-Behörde. (§. 1617.)
17) Mit ausländiſchen Behörden. (§§. 1618 — 1620.)

IX. Sonſtige Ausfertigungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

(§§. 1621 — 1628.)

B. Insbeſondere.

1) Ausfertigungen in Parteiſachen. (§§. 1629 — 1632.)
2) Datirung der Ausfertigungen. (§§. 1633 — 1635.)
3) Ausfertigung von Vorweiſen. (§. 1636.)
4) Gebrauch von Namensſtempeln. (§. 1637.)
5) Beglaubigung der Abſchriften. (§. 1638.)
6) Geſchäfts-Styl. (§§. 1639 — 1648.)
7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen. (§§. 1649 — 1650.)

X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers. (§§. 1651 — 1661.)

XI. Amtsſiegel. (§§. 1662 — 1667.)

XII. Geſchäfts-Stunden. (§§. 1668 — 1671.)

XIII. Geſchäfts-Locale und deren Beheitzung. (§§. 1672 — 1677.)

XIV. Büreau-Requiſiten. (§§. 1678 — 1683.)

XV. Aufbewahrung, Conſervirung und Bildung der Acten. (§§. 1684 — 1696.)

XVI. Amtsviſitationen. (§§. 1697 — 1715.)

XVII. Poſtportofreiheit in Amtsſachen.

A. Im Allgemeinen.

(§§. 1716 — 1720.)

B. Insbeſondere.

1) der Geſandtſchaften. (§. 1721.)
2) der Baubehörden. (§§. 1722 — 1727.)
3) der Strafanſtalten. (§. 1728.)
4) der Bad-Commiſſäre. (§. 1729.)
5) der Inſtitute der barmherzigen Schweſtern. (§. 1730.)
6) der Stiftungen und Gemeinden. (§§. 1731 — 1732.)
7) der polytechniſchen Vereine. (§. 1733.)
8) der landwirthſchaftlichen Comité's. (§. 1734.)
9) bei Militär-Gegenſtänden. (§§. 1735 — 1736.)
10) bei Vorladung der Adſpiranten zu Staats- und öffentlichen Dienſten. (§. 1737.)
11) bei Taxſachen. (§§. 1738 — 1739.)
12) bei Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags-Defraudationen. (§. 1740.)
13) bei Verſendung von Pupillen-Geldern. (§§. 1741 — 1744.)
14) bei Armenſachen. (§. 1745.)

C. Haltung von Poſtfächern.

(§§. 1746 — 1748.)

XVIII. Form der Vorſtellungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

(§§. 1749 — 1761.)

B. Beſondere Beſtimmungen.

1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchſten Cabinet Seiner Majeſtät des Königs. (§§. 1762 — 1764.)

2) Einreichung der Vorſtellungen bei den Untergerichten. (§§. 1765 — 1766.)

3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate. (§§. 1767 — 1772.)

4) Vorſtellungen von Gemeinden und Corporationen. (§. 1773.)

XIX. Perſönliches Solicitiren. (§§. 1774 — 1777.)

---

## Achter Abschnitt.

### Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniss der bei denselben angestellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

I. Regierungen und Regierungsperſonal.

A. Vertrauliche Correſpondenz der Regierungs=Präſidenten in Gegenſtänden der öffentlichen Sicherheit. (§. 1778.)

B. Vertretung des Präſidenten. (§§. 1779 — 1782.)

C. Regierungs=Secretäre II. Claſſe. (§. 1783.)

D. Geſchäfts=Repartition. (§. 1784.)

E. Referat in Gegenſtänden der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe. (§§. 1785 — 1787.)

F. Referat in Schul= und Studienſachen. (§. 1788.)

G. Benehmen der beiden Regierungskammern. (§§. 1789 — 1792.)

H. Benehmen mit den Appellationsgerichten. (§§. 1793 — 1795.)

J. Benehmen mit Militärbehörden bei Straſſenbauſachen. (§. 1796.)

K. Geſchäftsbehandlung.

1) Im Allgemeinen. (§§. 1797 — 1801.)

2) Im Collegial=Verfahren. (§§. 1802 — 1807.)

L. Vollzug gegebener Aufträge. (§. 1808.)

M. Benennung der Erlaſſe. (§. 1809.)

N. Berichtserſtattungen. (§§. 1810 — 1814.)

O. Beifügung von Entſchuldigungsgründen. (§. 1815.)

P. Bekanntmachung der Generalien. (§. 1816.)

Q. Beſchleunigung der Geſchäfts=Erledigungen. (§. 1817.)

R. Anzeige des Standes der Geſchäfte. (§§. 1818 — 1819.)

S. Geſchäfts=Locale. (§. 1820.)

II. Landgerichte und Landgerichts-Perſonal.
A. Landrichter.
1) Bezüge derſelben:
a) Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 1822 — 1827.)
b) Functions-Bezüge. (§§. 1828 — 1836.)
c) Dienſtwohnungen. (§§. 1837 — 1839.)
d) Holzbezüge. (§§. 1840 — 1848.)
2) Halten von Dienſtpferden. (§§. 1849 — 1850.)
3) Beſoldungs-Abzüge. (§. 1851.)
4) Suspenſion vom Amte. (§. 1852.)
B. Landgerichts-Aſſeſſoren:
1) Dienſtverhältniſſe und Geſchäftskreis. (§§. 1853 — 1861.)
2) Beſoldung. (§§. 1862 — 1870.)
C. Landgerichts-Actuare:
1) Beſoldung. (§§. 1871 — 1875.)
2) Dienſtverhältniß und Geſchäftskreis. (§§. 1876 — 1886.)
D. Landgerichtsſchreiber. (§§. 1887 — 1892.)
E. Aufſicht auf das untergeordnete Perſonal. (§. 1893.)
F. Geſchäftsgang. (§. 1894.)
G. Collegiale Geſchäftsbehandlung. (§§. 1895 — 1901.)
H. Polizei-Verwaltung. (§§. 1902 — 1903.)
J. Unterzeichnung der Ausfertigungen. (§§. 1904.)
K. Geſchäfts-Tagebücher. (§§. 1905 — 1910.)
L. Sporteln. (§§. 1911 — 1912.)
M. Regiſtraturen. (§§. 1913 — 1916.)
N. Amtszimmer. (§§. 1917 — 1918.)
O. Wartzimmer. (§§. 1919 — 1920.)
P. Amtsſiegel. (§§. 1921 — 1923.)
Q. Büreau-Requiſiten. (§. 1924.)
R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Ständeverſammlung. (§. 1925.)
S. Amtsverweſungen. (§§. 1926 — 1937.)
T. Geſchäftsaushilfe durch Functionäre. (§§. 1938 — 1948.)

# Siebenter Abschnitt.

## Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung.

---

### I. Kundgabe der Allerhöchsten Verordnungen, dann allgemeiner Entschliessungen. [a]

§. 1477.

(Die Publication der Mandaten unter Trompetenſchall iſt der Commandantſchaft vorhin nicht zu vernachrichten.)

Die Churfürſtliche Regierung Landshut hat ſich mittels des in Abſchrift hiebei gebogenen Berichts unterthänigſt beſchwert, daß der alldorten in Garniſon liegende Oberſt und Commandant des Herzog Clement Regiments Graf von Rambaldi neuerdingen verlanget, daß ihme, wann von gedachter Regierung ein gnädigſtes Generalmandat, oder anderer Verruf unter Trompetenſchall publicirt wird, vorhero Nachricht hievon gegeben werden ſolle: wie nun dieſes eine ſolche Neuerung, welche der Authorität, Ehre und Anſehen unſeres daſigen Regierungsgremii allzunahe tritt, mithin keineswegs zu geſtatten iſt: als befehlen Seine Churfürſtliche Durchlaucht, unſer gnädigſter Herr, hiemit gnädigſt, daß der Churfürſtliche Hofkriegsrath obermeldten Grafen von Rambaldi ſein wieder das Herkommen geſtellt unanſtändiges Begehren unterſagen, und denſelben hievon abzuſtehen gemeſſen anweiſen ſolle.

Signatum den 23. September 1746.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. S. 1186.

§. 1478.

(Die Publication der Churfürſtlichen Generalien betreffend.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unſrer General-Landesdirection vom 9. Juni v. J. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, daß es bei der bisher eingeführten Art, dieſelben an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienſte außerhalb der Kirchen dem verſammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu laſſen, verbleiben ſolle.

---

a) Ueber Bekanntmachungen durch Geſetz-Regierungs-Intelligenz-Blätter ſ. die Abth. XIX.; über Verkündung von der Kanzel bei Abth. VIII. — Zu vergleichen kommt auch §. 100. im revidirten Gemeinde-Edicte. —

Wir wollen aber auch von der ſchon den 7. Juni 1794 getroffenen Beſtimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke beſonders eingeprägt werden ſollen, und auf ſeinen Wohlſtand beſondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte der Gegenſtände ein= oder anderer Verordnung der Anſtändigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden ſollen.

Wenn Wir, oder Unſere General=Landes=Direction finden werden, daß eine zu erlaſſende Verordnung zur Publication von den Kanzeln geeignet iſt, ſo iſt der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung ſelbſt ausdrücklich einzuverleiben, außerdeſſen ſolle die Publication auf die gewöhnliche Art geſchehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wieder die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Churfürſtliche General=Landes=Direction hat daher ſolche in die gewöhnliche Arten einzuleiten.

München, den 5. Juni 1801.

An
die Churfürſtliche General=Landes=Direction alſo ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 27. S. 417.

## §. 1479.

(Die Befolgung Churfürſtlicher Verordnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Duchlaucht.

Ohnerachtet der deutlichen Weiſung vom 9. December 1801 (Regierungs=Blatt St. 52. S. 820.) die Ehehaltenordnung betreffend, vermög welcher über die Befolgung dieſer landesherrlichen Verordnung von den unmittelbaren und mittelbaren Churfürſtlichen Polizeibehörden, von letztern durch das Churfürſtliche Landgericht, in welchem ſelbe incorporirt, als ihrer Oberpolizeiſtelle, jedes Jahr bis 1. März ſchuldigſte Anzeige geſchehen ſolle, ſind heute den 5. März erſt zwei Berichte von dem Churfürſtlichen Landgerichte Roſenheim und dem Churfürſtlichen Landgerichte Mainburg eingelaufen; aber auch dieſe zwei Berichte genügen der oberſten Polizeiſtelle nicht. Sie beweiſen vielmehr den verderblichen Schlendrian, daß ſich die Churfürſtlichen Beamten in keinem Falle thätig angelegen ſein laſſen, daß die landesherrlichen Verordnungen befolgt werden, ſondern ſich höchſtens mit einer oberflächlichen Publication, und einer unzweckmäßigen Anzeige der meiſtens nachläßigen Gerichtsdiener begnügen.

Daß ſich ein Beamter die Mühe nehme, den ihm anvertrauten Unterthanen den landesväterlichen Zweck der Verordnungen zu erklären, gehört, wo nicht unter die unerhörte wenigſt unter die ſelteſten Fälle.

Um nun dieſer allgemeinen Indolenz für die Zukunft Schranken zu ſetzen, ſo geſchieht ſämmtlichen Churfürſtlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Auftrag, daß ſelbe, und zwar letztere durch das Churfürſtliche Landgericht, in welchem ſelbe inclavirt ſind, künftighin über die Befolgung jeder Churfürſtlichen Verordnung a dato derſelben in Zeit drei Monaten ausführlich berichten: —

Daß ſelbe den Unterthanen auf die vorgeſchriebene Art publicirt worden, worüber ein vom Beamten unterzeichnetes Protocoll zu halten, und einzuſenden iſt.

Daß, und auf welche Art die Beamten ſich haben angelegen ſein laſſen, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Verordnung zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, und folglich ihres eigenen Nutzens wegen, der durch Handlungen, welche dem Staatszwecke entgegen laufen, nicht dauerhaft gegründet wird, nach ihren Begriffen, die einem für das Wohl der ihm anvertrauten Unterthanen ſorgſamen Beamten nicht unbekannt ſein dürfen, zu überzeugen. —

Ob, und welche Pfarrer, von welchen einige bereits der unterzeichneten Stelle vortheilhaft bekannt worden ſind, obwohl die betreffenden Churfürſtlichen Beamten über die Erfüllung ihrer Hirtenpflicht nicht das Mindeſte angezeigt haben, hiezu pflichtſchuldigſt mitgewirkt haben. —

Was dieſe gemeinſchaftliche Bemühung der geiſtlichen und weltlichen Beamten für Folgen hatte.

Ob die landesherrliche Verordnung den beſtimmten Zweck erreicht habe, oder wenn jene ohnerachtet der ſchuldigſten Mitwirkung der Churfürſtlichen Beamten und Seelſorger die bezweckte Wirkung nicht hervorgebracht habe, welche örtliche Hinderniſſe obwalten, und auf welche Art ſelbe rechtlich weggeräumt werden können.

So viel die obige Verordnung wegen den Dieſtboten betrifft, haben die Churfürſtlichen Beamten dieſen Auftrag bis künftigen April zu vollziehen.

Wenn die ausführliche Anzeige an unterzeichnete Stelle in der beſtimmten Zeitfriſt nicht geſchieht, wird das Präſidium auf der Stelle einen eigenen Boten auf Unkoſten des ſäumigen Beamten abſchicken, der ſo lange in Verwart ſtehen ſoll, bis ſelbem die verlangte Anzeige übergeben iſt.

München, den 5. März 1803.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 10. S. 153.

## §. 1480.

(Die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gleichförmigkeit der unter dem 5. Juni 1801 a) für die ältern Königlich Bayeriſchen Lande erlaſſenen Verordnung (Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom 14. Juli 1801. St. XXVII. S. 417.) wird die bisherige Gewohnheit, amtliche Signaturen oder auch Privat-Angelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel nach der Predigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, für die Zukunft aufgehoben und dagegen verordnet, wie folgt:

a) S. §. 1477. S. 1.

1) Landesherrliche Verordnungen, deren Publication in der Kirche Allerhöchſten Ortes befohlen wird, ſind nicht nur von der Kanzel abzuleſen, ſondern die Pfarrer ſollen auch durch die ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel die genaue Befolgung derſelben befördern.

2) Verordnungen; deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, ſollen auf dem Lande in der Regel, an den Sonn- und Feiertagen nach geendigten Gottesdienſte, außerhalb der Kirche dem verſammelten Volke verkündet und dann affigirt werden.

3) Außer den Allerhöchſten Verordnungen, deren oben Nro. 1. erwähnt iſt, ſind nur jene Gegenſtände zur Publication auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Cultus in Verbindung ſtehen, oder die Kirchen-Gemeinde, als ſolche, angehen.

4) Dagegen ſind amtliche Signaturen und Befehle über profane Gegenſtände jeder Art, welche bisher durch Ableſung von der Kanzel bekannt gemacht werden, in der Stadt durch das Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen, und dann an einem öffentlichen Platze an einer Tafel anzuheften. Auf dem Lande aber können die Amtsſtellen a) ſich des Intelligenz-Blattes, wie es bisher ohnehin ſchon geſchehen iſt, zur Publication ebenfalls bedienen, b) ſind Signaturen der Amtsſtellen den Schultheißen jener Gemeinden, welche der zu publicirende Gegenſtand näher angeht, mit der Weiſung zuzuſtellen, ſolche der Gemeinde vorzutragen; c) nach geſchehener Publication in der Gemeinde-Verſammlung ſind dieſe Signaturen an einem hiezu ſchicklichen Platze zur Einſicht und Durchleſung aufzuhängen; nach einem hinlänglichen Zeitraume aber mit der Unterſchrift des Schultheißen, etwa auch eines Gemeinde-Vorſtandes, zur Beſcheinigung der geſchehenen Bekanntmachung, zu verſehen, und an die Amtsſtelle zu den Acten zurückzubringen. Hiebei bleibt es den Amtsſtellen, ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, unbenommen, auch durch andere ſchickliche Wege ihre Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu laſſen; jedoch ſollen damit keine neuen Auslagen und Beſchwerden der Unterthanen verbunden ſein.

5) Privatperſonen ſtehen eben dieſe Wege zur Bekanntmachung ihrer Angelegenheiten, Verpachtungen, Verkäufe u. ſ. w. offen. Jedoch haben dieſe jedem Schultheißen, von welchem ſie die Publication bei einer Gemeinde verlangen, eben die Gebühren zu entrichten, welche vorhin an die Pfarrer bezahlt wurden.

Bamberg, den 22. Juni 1808.

Königliche Landes-Direction von Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 32. S. 1469.

## §. 1481.

(Die Kundgabe allgemeiner Weiſungen und notificirter principieller Verfügungen an die äußern Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staats-Miniſterium des Innern hat ſich zum Geſetze gemacht, jede Anordnung allgemeinen Intereſſes, und jede wenn auch bei Anlaſſe ſpecieller Fälle ergehende principielle Verfügung, in lithographirtem Abdrucke ſämmtlichen Kreisregierungen mitzutheilen.

Dieſes Verfahren iſt beſtimmt, den gleichförmigen Gang der Verwaltung zu ſichern, dort, wo der Adminiſtration ein Anordnungsrecht zuſteht, dieſe Gleichförmigkeit durch förmliche Anordnungen zu ſichern, und dort wo das Miniſterium als oberſte Adminiſtrativ-Juſtizſtelle entſcheidet, die den Verwaltungs-Mittelpunkt leitenden Grundſätze der oberſten Inſtanz zur Kenntniß der geſammten Verwaltungs-Hierarchie zu bringen.

Nun laſſen aber einige Kreisregierungen nur höchſt ſelten das ihnen Kundwerdende auch den Diſtrikts-Polizei-Behörden zugehen. Ja es iſt ſogar aus den Acten evident geworden, daß die ſo wichtigen Weiſungen wegen der Einvernahme und des Berufungsrechtes der Gemeinden bei Anſäßigmachungen jeder Art, wegen Verehlichung der Functionäre nicht in allen Kreiſen ausgeſchrieben wurden.

Ein ſolches ad acta legen vereitelt den wohlthätigen Zweck gänzlich.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden daher beauftragt dafür zu ſorgen, daß die ihr zugehenden das Reſſort der äußern Stellen und Behörden in irgend einer Weiſe berührenden Ausſchreibungen, auch wirklich, und zwar nach Maßgabe der Umſtände entweder textuell oder extractiv den Diſtrikts-Polizei-Behörden eröffnet, und dieſe Eröffnung für die ſeit dem 1. Jänner d. J. ergangenen Ausſchreibungen nachgeholt werde.

München, den 20. Juli 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

## §. 1482.

(Die Kenntnißnahme des Raths-Perſonals der Kammern des Innern von den an dieſe Kammern ergehenden Reſcripten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Hofraths-Ordnung ſprach den Grundſatz aus, daß die von dem Monarchen und dem Miniſterio ausgehenden Reſcripte beim Beginne jeder Sitzung Coram Collegio verleſen werden ſollten.

Jene Anordnung hat durch Aufhebung des Collegialverbandes und durch Einführung der Bureaucratie Zweck und Anwendbarkeit verloren.

Nicht deſto minder iſt es wichtig, daß die Räthe Kenntniß deſſen erhalten, was von dem Geſchäftsmittelpunkte an die Regierungskammer des Innern in prinzipiellem oder belehrendem Sinn ergeht, damit jeder Referent die Directivnorm und den Standpunkt nicht nur ſeines, ſondern auch der übrigen Referate kenne, und jenen Grad von Eingeweihtſein in das Geſammtregierungsſyſtem erlange: welchen ſeine Stellung und die Bedeutſamkeit ſeines Berufes als Mitglied einer Landesſtelle erheiſcht.

Sämmtliche Königlichen Regierungs-Präſidien werden daher beauftragt, alle jene ſeit dem 1. Januar ergangenen und in Zukunft ergehenden Verfügungen des Staats-Miniſteriums des Inneru, wodurch nicht blos einfache Currentgegenſtände in gewöhnlicher Weiſe abgethan, ſondern entweder:

a) Directivnormen ertheilt, oder
b) Principien zum Vollzuge ausgeſprochen, oder
c) principielle Entſcheidungen zur Kenntniß mitgetheilt werden, entweder durch tägliche Auflage in dem Sitzungszimmer zu einer beſtimmten Stunde, oder durch Verleſung beim Beginne der Sitzung zur Wiſſenſchaft ſämmtlicher mit Deziſivvoto verſehenen Referenten zu bringen.

München, den 21. Juli 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

## II. Administrative Geschäftsbehandlung.

### A. Im Allgemeinen. a)

### §. 1483.

(Hofraths-Ordnung ꝛc. dato 13. December anno 1580.)

Unnſer von Gottes genaden Wilhelmen Pfaltzgrauens bey Rhein Herzogs in Obern, vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Hofraths-Ordnung (die neueſte vom Jahre Jahre 1779, ſiehe in der Samml. vom Jahre 1784. Seite 158.) deren wir durch vnnſere Hofraths Präſidenten, vnnd Rethe, Iren vns gelaſſten Pflichten gemeß mit ſchuldigem getrewen vleis gelebt vnd nachgangen zu werden, hiemit in genaden und ernnſt befolchen, vnd verſchafft haben wöllen.

Anfennglich haben wir auf beſchechene antrettung vnnſerer lanndsfürſtlichen Regierung die biß anherr gewehrte kurze Zeit in werkh befunden vnnd vermerkht, daß villeicht aus ſonderbarer verhengnuß Gottes, vnnd der Jezigen ſchweren Jargenng halber, tails aber darumben, das die Leuth vnd ſonnderlich der gemain Mann zu vnrhue, krieg vnnd Gezennckh vor den Oberkeiten, Je lennger, Je mer genaigt werden, in vnnſerm Fürſtenthumb zwiſchen vnnſern Lanndſeſſen auch Innwohnern, vnnd Außlendern, die darein vnnd daraus handlen vnd webern, vil mer Irrungen, Zwytrachten, clagen vnd beſchwerungen teglich entſteen, dann, vnnſers empfanngnen Berichts, auch bis daheer ſelbſt eingenommen wiſſens vor etlich Jaren beſchechen iſt, Daraus erfolgt, das in vnnſern Rentampten, bey den verordenten Regimenten, vnnd ſonnderlich alhie, da vnnſer Hofhaltung iſt, die teglichen Supplicationen, berichten, auch güetlich vnd rechtlich verhören, vnd hanndlungen ſich merckhlich heüffen vnd meren. Dieweil vnns dann, vnnſers von Gott befolchnen Lanndsfürſtlichen ambts halben, obligt vnnd zum höchſten eingepunden iſt, Souil vns Immer müglich, vleiſſige, guete, vnd notwendige fürſechung vnd beſtellung zuthun, Damit in vnnſerm Fürſtenthumb der Göttlichen geliebten Justitien Ir freyer

---

a) Vergl. auch die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1766. (M. G. S. v. J. 1771. S. 21.); dann die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 178); endlich die Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1832. Nro. 21903. (§. 1268. oben.)

ſtarckher lauf gelaſſen, meniglichen, Reichen vnd Armen, hochs vnd niedern ſtands, rechtens vnd der Pillicheit fürderlich verholffen, auch ein Jeder bey frid vnd recht erhalten, beſchuzt, vnd hand gehabt werde.

Demnach iſt vnnſer entlicher fürſaz, will vnd mainung, in vnnſerm Fürſtenthumb, vermittels göttlicher genaden vnd beiſtands, allenthalben verordnung zuthun, auch ſtrackhs darob zuehallten, damit ſolches würklich geſchehe, auf daß dann in vnnſerm Hofrath alhie die teglichs fürfallenden und anhenngigen ſachen, als viel müglich, zum fürderlichiſten mügen expediert vnd erlediget werden. So ordnen, vnd befelchen wir hiemit ernſtlich, Nemblich. Das alle vnd yede vnnſere Rhete, die venns zu vnnſerm Ratſiz verpflichtet ſeind, teglich zu der benannten ſtund, das iſt von Georgii an, bis auf Michaelis zur morgens mvb Sechs Vhr, vnd dann von Michaelis bis auf Georgii vmb Siben Vhr, gewißlichen Im Rhat alle beyeinannder ſeyen, die fürfallenden Rathſachen zu uerrichten anfachen, vnnd in ſolcher Arbeit mit allen Vleis vnd guetten bedechtlichem aufmerkhen zum wenigiſten drey gannzer ſtund beyſamen verharren, auch die ſachen vnnſer Camerguet belangend, ſo viel ſein khan, vor den gemainen Parteyſachen erledigen. Wann aber ſouil handlungen fürfallen, das ſy in ſolcher Zeit der dreyer ſtund nit erledigt und ausgericht werden mügen; So ſollen ſy nach Mittag zu einer gewiſſen ſtund, nach befelch vnd anordnung des hofrats präſidenten widerumb zuſamen khommen, was vor Mittag veberbleibt, gar expediren vnd erledigen, doch zu morgens die nötigiſten wichtigern ſachen, vnd die geringſchezigern nach Mittag verrichten.

Es ſolle auch kainer vnnſerer Rethe, ſonnderlich der mit anndern vnnſern Ambtshanndlungen vnd geſchefften nit beladen iſt, one ſonnderbare erhaffte Redliche Vrſaches (die er dann Jederzeit, wann Jme die fürſtellen, vnnſerm Hofraths Präſidenten anzaigen, vnnd erlaubnus nemen ſoll) ainigen Rhatſiz nit verſäumen, noch veber die verordend ſtund darein zu gehen, verziechen, ſondern ſich ein Jeder ſeiner Pflicht, damit er zu vleiſſiger getreuer verrichtung ſeines Ratdienſts, vnd fürderlicher abfertigung der Partheyen vnd handlungen verbunden iſt, wol er Innern, do aber ainer darüber ohn erhebliche vrſachen wurde ausbleiben, Solle demſelben nach guettachten deß Hofrats Präſidenten ſein beſoldung pro rato abgezogen vnd aufgehebt werden. Es ſollen ſich auch vnnſere Rhete auf dieſen fall allzeit Jres ausbleibens bey den Präſidenten entſchuldigen, der ſolle erkhennen, ob die Vrſachen erheblich ſein werden, oder nit, der dann darauf nach geſtallt derſelben beſchaid vnd ordnung zu geben waiß.

Vnnd in ſolchem Rathſiz ſoll ain Jeder, auf das, was verleſen, wierdet, dergleichen auch auf die Vmbfrag, vnnd was eines yeden ſtimb vnd guetachten iſt, vleiſſig merkhen, ſich wann er angefragt wirdet, in ſeiner ſtimb und anzaigen ſeines guetbedunkhens der kürz befleiſſen, Alſo das er nit annder zur ſachen vndiennſtliche reden einmiſch, noch was ein annderer vor Jme geſagt hat, mit vielen wortten repetier, ſoundern ſein mainung, vnnd was Jne für Pillich vnd guet anſicht, als viel der ſachen gelegenheit vnd notdurft erfordert, beſchaid endlich verſtenndlich, auch one gezenkh, Disputation oder veberflüſſige wort fürbringen.

Wie dann auch keiner dem andern in der vmbfrag in ſein ſtimb, oder red fallen, oder einreden, ſonder biß die frag an Jne khombt, wartten ſolle.

Vnnd dieveil vnnſer Hofraths Präſident das haubt in unnſerm Hofrath, auch ſeines Ambts iſt, alle vnordnungen Im Rhat abzuſtellen, dergleichen auch die ſachen, damit ſy durch ſchleinige, Jedoch wolbedechtliche berhatſchlagung, erkhandtnuß, vnd ordentlichen Raths beſchluß, vnuerzuglich erlediget werden, zu befürdern, So ſoll er mit gebüremder authoritet,

vnd allen vleis darob ſein, damit der Rhat zur rechter Zeit, vnnd vleiſſig durch einen yeden vnnſern Rhat beſuecht, auch da Innen guete Ordnung gehalten werde, vnnd das ein Jeder auf die Umbfrag wol merkhe, ſein guetbedunkhen, wie obgemellt, mit der kürz vnd verſtenndiglich anzaige, auch annder vergebenlich zur ſachen vndienſtlich reden vmberlaſſe, damit die Zeit des Rhats zu verhinderung der erledigungen nit vnnuzlich hingehe. Er ſoll auch in den vmbfragen auf die Vota vnd ſteicken wol merkhen, damit er wiſſen khönn, was der merer Rhatsbeſchluß, vnnd ob derſelb dermaſſen geſchaffen ſey, daß es billig bey der erſtern vmbfrag, vnd darauf erfolgtem Rhatſchluß gelaſſen, der ſachen notdurft vnd gelegenheit erfordern, noch einmal vmbgefragen, Wie dann zu fürderung der ſachen deſto vleiſſiger aufgemerkht, vnd ſo vil müglich verhüett werden ſoll, das ohne ſonndere vernunftige notwendige Urſachen nit öffter, dann einmal vmbgefragt werde angeſechen, das viel Zeit vergebenlich dardurch verſchwendt wurdet.

Es ſollen auch vnnſer Cantzler, oder da er anderer vnnſerer ſonderbare Privatſachen halber, die vnnſerer Perſon bey jezigen beſchwerlichen ſorglichen leuffen Ihd leenger Ihn mer heuffig aufwachſen, nit gelegenheit hat, vnſer Vice Canzler, Secretarij vnd Ratſchreiber dem Rhate vleiſſig auswartten, die erſten darein vnd letzten daraus ſein, damit die Rhatsbeſchluß recht vnd richtiglich verzaichnet, begriffen, Im Rhat zuuor, vnnd ehe man aufſtehet, alle verleſen, vnd abgehört, auch alsdann in vnnſerer Cannzley vnuerzogenlich geſchriben, vnnd mit vleiß gefertiget werden.

Wir haben auch vnnſerm Cannzler genediglich befolchen, mit erſter gelegenheit die allte Cannzley-Ordnungen für Hand zenemmen, zu überſechen, ein newe zu begreiffen, vnnd vnns vmb vnnſer resolution vnd ratification fürzutragen, auf das bey vnnſerer Cannzley alle vnordnungen vnnd menngel abgeſtellt, alles in guete beſtenndigeordnung, ſorg vnd vleis gerichtet, vnd was notwendig iſt, zu befürderung des Rhats vnd Hofgerichtsſachen reformiert vnd gepeſſert werde.

Unnd obwol ettlich vnnſere Rethe mit andere Iren Ambsſachen, vnd Dienſten zethun haben, derwegen ſy vnnſern Hofrath, wie annbere, teglichs nit beſuechen khönnen, So iſt vnnſer befelch vnnd mainung, Wann ſy mit ſolchen Iren Ambts vnd Dienſtsgeſcheften nit ſonders nöthig zethun haben, das ſy entzwiſchen vnd fürnemlich, ſo ſy dieſelben Ire geſcheft nach Mittag wol ausrichten mügen, zu morgens vor Mittag auch Inn den Rhat geen, vnd ſich daran nichts, dann allein die nothwendigen Verrichtungen Irer Ampter vnd Dienſt verhindern laſſen.

Nachdem ſich auch wie oben im anfang gemelt iſt, die teglichen handlungen, vnd der Immer werend anlauf von den Partheyen dermaſſen häuffen, das man die Rechtlichen vnd Summarjſachen, auch geding oder Appellationes, vnd was dergleichen handlungen ſeind, darinn vil ſchriften Producta, vnd acta zuſamen khommen zu gewondlicher Rathzeit nit erledigen khan, Sonnder dieſelb erledigung etwann mit groſſem der Partheyen nachtail lanng verhindert vnd eingeſtellt wirdet; So wellen wir, vnd iſt vnnſer Befelch, das vnnſer Hofrats-Präſident verordnung thue, damit Sechs, Siben, oder Acht Rhete, ſouil man deren Jederzeit füeglich haben khan, alle tag, ſo lang, biß ſolche beſchloßne Recht vnnd ſummariſachen, auch geding oder Appellationes dem Rechten gemeß erlediget werden, vor oder nach mittag, nach gelegenheit der andern fürfallenden handlungen, vnd mehnige der andern anweſenden Rhete, zuſamen khommen, die Acta löſen, mit vleis erwögen vnd erledigen, vnnd in dieſem ſondern Rhat vnd erledigung ſolcher ſachen ſollen vnnſere gelerte Rhete ſo vil deren alhie ſeind, Jederzeit gehor-

ſamblich erſcheinen, auch ohne ſonderbar ehehafte wiſſentliche verhinderungen, die vnnſerm Präſidenten, wann die fürfallen, Jedesmal angebracht, vnnd der erlaubnuß oder beſcheids gewarttet, vnd gelebt werden ſoll, khainer ausbleiben. Im fall aber die verordneten nit allzeit ſammentlich dabey ſein, khoenden, wie doch billich geſchechen ſolle, So ſoll nach gelegenheit vnd wichtigkeit der ſachen in vnnſers Präſidenten discretion vnd macht ſteen, an der anweſenden ſtatt vnd zall anndere zu uerordnen, oder die, ſo gegenwärtig ſeind, fortfaren laſſen, und es hier Innen, wie es Ine für Rhatſam anſechen, vnd Jedes handels geſchaffenheit erfordern wirdt, anzurichten, damit ſich nit einer auf den andern zu verhinderung der Expeditionen entſchuldigen khönne.

Weil auch, als vorſteet, khainer vnnſerer Hofrethe, ohne erlaubnus ſolle aus dem Rhat bleiben, vnnd doch yhn zu Zeiten eines oder deß anndern notdurft erfordern möchte, In ſeinen obliegenden aignen ſachen auch fürſehung zu thun; So wollen wir Dero Jedem zu Verrichtung ſeiner ſachen, Jährlich Sechs wochen, doch vnderſchidlich zu vierzechen tagen, oder dreyen Wochen vnnder ainſten, oder nachdem es die notdurft erhaiſchen, vnd annſer Hofraths Präſident mit guetachten vnnſers Cannzlers oder Vice-Cannzlers, die am beſten wiſſen, wie man deß einen oder anndern Jederzeit entpören khönne, erkhennen werden, zu laſſen, vnd erlauben, Doch das ſolche zu der Zeit geſchehe, das derſelb in vnnſerm Dienſt nichts zu uerabſaumen hab, vnnd das er aus der Statt nit verraiſe, Er hab dann deſſen von vnns, oder vnnſerm Präſidenten lauttere erlaubnuß, da dann ainer yber die erlaubt Zeit ausbleiben wurde, ſolle ſolche alsdann auf der Camer angezaigt, demſelben ſolche ybrige Zeit an ſeiner Beſoldung pro rato was abgezogen, vnd hier Innen khaines verſchonet werden.

Sodann einer oder mer vnnſerer Rethe für die Thür in einer nebenſtuben zwiſchen den Partheyen zu handeln, oder aber etwas an vnns zu bringen, oder annders zu uerrichten verordnen werden, Sollen ſie alsbald ſy daſſelb verrichtet, widerumb in den Rhat gehn, vnnd ſo lang die anndere vnnſere Rhete beyeinannder im Rhat ſizen dar Inn bleiben, vnd vnnder ſizenden Rhat weder anheimbs, noch anndere Art geen.

Seytemaln auch vnnſere gelerte Rhete ſonnderlich darumb beſtellt ſeind, vnd ohne das Ires ampts iſt, das ſy für annder verſteen, wiſſen, vnd erkhennen ſollen, was recht vnd pillich iſt, vnnd wir aber berichtet werden, das ſchier teglichs vmb erledigung der gerichtlichen vnd andere anhenngiger ſachen, die ettwann nach lanng gewehrtem Prozeß zu vnnſerer Rhete erkantnuß oder entſchied geſezt ſind, angehallten, die ſich aber ein zeitheer ettlichermaſſen gehäufft, vnd alſo gemehrt, das ſy ohne groſſe mhüe vnd beſchwerden furgelich nit wol fürgenommen, berhatſchlagt vnd erledigt werden mügen, ſonndern offtermals ſtecken bleiben, vnd vorligen müſſen. Damit dann das teglich nachclagen vnd anlauffen geringert, die expeditiones etwas fürderlicher von ſtatten geen, Daneben auch anndere Irer fhl. gn: fürfallende, vnd Dero Rhete geſchefft auch zum Thail Ire Studia nit verhindert, ſonnder ains für das annder gebracht werde, So haben wir vnns hier Innen nachuolgender ordnung entſchloſſen, vnnd iſt vnnſer genediger will, das vnnſer Hofraths Präſident darob ſeyn, damit khain anhenngige vnd beſchloſſen ſach, ſy betreffe was, oder wen ſy wölle, Im Rhat geleſen werde, Es ſeyen dann die ſchriften vnd acta zuvor durch einen, oder nach gelegenheit vnd wichtigkeit des hanndels mer tauglich Rhete, als vleis durchſechen, ad referendum erwogen, gerichtet worden.

Durch wölch mittel erſtlich ein Jeder handel der vmbſizenden Rehten deſto verſtenndiger fürgehalten, vnnd ſo einer oder mer vnnder Innen eines oder mer Punkten halber

einen Zweifel hatte, oder dieſelben aus dem verleſen vnnd relation nit zu genügen eingenommen hette, ſy ſich bey dem referenten peſſer erlehrnen, Informieren, vnd berichten laſſen mögen.

Fürs Ander ſeind gemeiniglich, vnnd ettwann vil ſchriften bey den actis, die zu erledigung der ſachen, oder haupt Punctens, darumb der ſtritt Jederzeit ſein mag, wenig oder gar nichts dienen, Solche mügen durch den Referenten mit kurzem anzaigen vnd er Inneren yberſchritten, damit die Zeit erſpart vnd gewonnen werden.

Am dritten ſeind die ſachen vnd Puncten an Inner ſelbſt offtermals dermaſſen geſchaffen, das nit allein von vnnötten einen gannzen völligen Rhat damit aufzuhallten, ſonnder es mögen dieſelben etwa durch wenig Rhete gehört, verrichtet, erlediget, vnnd ſolches alſo vnnſerm Hofrats Präſidenten durch den referenten auf Maß, wie hernach volgt, angezeigt werden.

Zum Vierten Wann alſo die ſachen durch einen, oder mer referenten yberſechen, verleſen, zeitlich beratſchlagt vnd derſelben ſtimb vnd mainung zuverderſt gehört wirdet, Können die anndere Rehte Irr Vota auch deſto bedechtlicher geben, oder wo es Innen noth thuet, dieſelben zu bedenckhen nemmen, vnd was Innen mangelt, ſich deſſen bey den referenten als obſteet, erkundigen, oder auch in den actis ſelbſt erſechen, dardurch den Partheyen nit allein deſto fürderlicher ob den ſachen geholffen, ſonnderbar auch dieſelben deſto bedechtlicher, vnd dem Rechten auch der billicheit deſto gemäſſer entſchieden werden mügen.

Es kann auch zum letſten nie one ſein, Es werde hierdurch vnder den Referenten ſelbſt vnd andern Rehten ein groſſer vleis vnd ſonnderbarer eifer erweckht, alſo das ain Jeder den ſachen vleiſſiger nachzudennckhen, vnd ſein ſtimb mit beſſerer vorbetrachtung zugeben Vrſach hat, wölchs dann zu befürderung der justitien vnnd aller Pillicheit zum höchſten dienſtlich.

Damit nun ſolchs alles vnd die relationes in ein richtige ordnung gebracht, ſeiend wir entſchloſſen, ettliche aus vennſern Rheten von beiden Penkhen fürzunemmen, vnnder denen die fürfallenden ſachen volgender maſſen zu überſechen, zuleſen, vnd zu referiren ausgetheilt werden ſollen.

Auf das auch ſolches deſto richtiger beſcheche vnnd volzogen werde, Sollen Unnſer Präſidennt vnd Cannzler ainen aus vnnſerer Cannzley verordnen, vnd demſelben mit allem Vleis einpinden, alle acta vnd Handlungen, die durch Aappellationes, oder annder waigerung Inn vnnſern Hofrath oder vnnſer Cannzley geantwort werden, darzur die Hofgerichts vnd anndere ſachen, der Innen alhin Im Rechten oder ſonnſten summarie procedirt wirdet, in gueter verwahrung zubehalten, niemanden andrem darüber zu uertraven noch khommen zu laſſen, damit dieſelben oder Ichzit davor nit verlorn, verlegt, oder verzogen werde.

Doch ſoviel die causas simplicis quaerelae (das in Summario vel ordinario processu, Die anfenglich in dieſem vnnſerm Hofgericht ein khommen, vnd ventiliert werden) an-anlangt, Solle es denn verſtannd haben, das dieſelben Hofgerichts ſachen zuuor, vermüg der Cannzleyordnung durch die Secretarios richtiglich protocollirt vnd alsdann erſt, ſo das beſchechen, und ad interlocutoriam oder deffinituam Sententiam beſchloſſen iſt, einen verordenten in der Cannzley zugeſtellt werden, damit die nach gebürlicher Ordnung den referenten zugeſtellt, alſo, das allemal die, dar Inn zum erſtenmal beſchloſſen wirdet, auch erſtlich erlediget werden.

Auch ſoll derſelb verordent über all ſolche Acten ein beſtenndig zweifach Regiſter aufrichten und halten, deren eines bey Ime beleiben, das annder vnnſerm Präſidenten

zuſtellen, Doch ſollen dieſe Regiſter weder in der Rathſtuben noch ſonnſt vmbfahren, ſonnder Inn guetter geheimer verwahrung behalten werden, damit nit andere Perſonen darüber khommen, auch die Parthepen, Procuratores oder anndern nit wiſſen oder erfahren mügen, wem die ſachen zu referiren zugeſtellt, des dann durch Jne den verordenten khaines weegs eröffnet werden ſoll, damit ſich der Referent nichts zu befahren hab, auch bey den Partheyen aller verdacht vnnd ſonnſten vilerlay verath vnd nachtheil, der daraus leichtlich erfolgen möchte, vermitten bleibe.

In ſolchem Regiſter ſollen erſtlich der fürgenommen referenten namen nach Irer ordnung am erſten Plat geſchriben ſteen, vnd hernach die ſachen auf Jeden tag, daran ſy in vnnſern Hofrath oder zur Cannzley geantwortet, oder vor vnnſern Hof Rheten beſchloſſen wirdet, mit einem gueten weiten venterſchied oder Spatio verzaichnet werden vngeuerlich mit volgenden wortten.

Die Appellation oder waigerungs ſach zwiſchen N. vnnd N. iſt an heut N. vnnd Jar geantwort, vnd alsbald (oder der N. tag) dem N. zu leſen und zu referiren zugeſtellt worden.

Da es dann ein Hofſach were mit dieſen Wortten: Die Recht oder Summari ſach zwiſchen N. und N. (oder das und das belangend) iſt heut N. tag vnnd Jar beſchloſſen, vnd alsbald (oder der N. tag) dem N. zuleſen und zu referiren zugeſtellt worden.

Damit aber vnnder den Referenten ein Gleichheit gehalten, vnd kheiner für den andern beſchwert werde, So ſollen die an yezt vorhanndnen beſchloſſnen vnd vnnerledigter ſachen vnnder Innen ſo vil müglich, vnd nach gelegenheit zuegleich ausgethailt, vnd hernach die engſt ſach ſo einkhombt, oder dar Inn alhie beſchloſſen wirdet, dem Erſten vnder Innen, vnd hernach einem Jeden in ſeiner ordnung die volgenden ſachen befolchen, vnnd ſo man alſo heerab khommen iſt, widerumb oben angefanngen, ſolches alles wie yezt vermeldt, eingeſchriben werden.

Jedoch ſoll nichts weniger in vnnſers Hofraths Präſidenten macht vnd vermeſſen ſteen, für ſich ſelbſt, oder mit Rath vnnſers Cannzlers, nach gelegenheit yeder ſachen, dieſelb einem oder mer aus den referenten oder anndere Rheten Inſonnders und extraordinem zu befelchen, auch ſonnderbare maß vnd ordnung wie dieſelben referirt und erledigt werden ſollen, für zunemmen, wölchs wir venns dann auch ſelbſt zuthun in all weeg vorbehalten, Es ſollen vnns auch auf den Fall die referenten ſamt den Hanndlungen benannt, vnd angezaigt, vnnd im fahl der Noth vnns ſelbſt die ſach referirt, auch in einem vnd anndern beſchaid genummen werden.

So nun alſo die acta einem Referenten, an deme die Ordnung iſt, oder aus ſonndern vnnſerm, oder vnnſerer Präſidenten Befelch zu überleſen, vnd zu referiren zugeſtellt, Soll er ſy in ſeiner Verwahrung behalten, vnd nit von hannden geben, ſy ſeyen dann zuuor in dem verordenten Rhat abgehört, allerding erlediget, vnd derhalben in vorgemellten Regiſter aufgethan, dagegen verzaichent, wann vnd in weß bey ſeyn ſolche erledigung geſchechen, vnd die acta widerum zur Cannzley geantwort worden.

Damit auch die ſachen, ſoviel Immer müglich befürdert, vnd nit aufgeſchoben werden, Solle ein Jeder Referent ſich dermaſſen gefaſſt machen, vnd lennger nit verziechen, dann das er die ſachen, dar Innen zu einem ſchlechten Beſchaidt, oder bey vrteil beſchloſſen Innerhalb eines Monats, die anndern aber was wichtiger und zu einer diffinitiua geſezt ſeindt,

Inner zwayer oder zum lenngſten Dreyer Monat gewißlich vnd enntlich referire vnnd erledige, Es weren dann ſonndere vrſachen oder verhinderungen vorhanden, darumb er einer mereren Zeit bedürftig, die ſoll vnd mag er vnnſerm Präſidenten anzaigen, vnd deßhalben beſchaids von Ime erwartten.

Auch ſoll er vnnſern Präſident zum wenigſten zu Jeden Hofgerichtszeiten ſich in ſeinem Regiſter erſechen, daſſelb gegen deß verordenten Regiſter vergleichen, die Acta, ſo bey deſſelben handen verwahrt ſeind, beſichtigen, vnd inſonnderheit ſein vleiſſigs aufmerkhen haben, ob einer mit dem löſen vnd referiren ſäumig oder nachläſſig ſein wollte, das Ime daſſelbig nit zu geſechen, ſonndern mit ernſt vnderſagt vnd verwieſen werde.

Wo aber der Referent mit ſchwachheit beladen, oder in vnnſern Geſcheften, oder ſonnſt mit erlaubnus abweſend ſein wurde, ſollen die Acta nichts deſto minder in ſeiner verwahrung beleiben, vnnd mag Ime derhalb weiter Zeit gegeben, vnd zugelaſſen werden, oder zum wenigſten Er ſich darauf entſchuldigen, Es were dann, das die ſach kheinen Verzug leiden khönnde, vnd derhalben hefftig angehalten wurde, Dagegen aber das abweſen oder die ſchwachheit des referenten ſich in die lenng verziechen wollte, alsdann mag er einen anndern, an ſeiner ſtatt zu referiren, erpitten, oder aber vnnſer Präſident mag die Acta widerumb erfordern, vnd die einem andern, an dem die Ordnung iſt, oder der Ime nach Glegenheit der ſachen gefällig, vnd darzue tauglich zuſtellen vnd befelchen.

Da auch der, den Jederzeit die ordnung treffen wirdet, zur ſelben zeit nit anhaimbs, oder mit Krankheit beladen ſein wurde, ſollen Ime nichts minder die Acta verſchloſſen zu Hauß geſchickht, oder Ime aufbehalten, Er alſo (damit vnordnung und Gefahr verbleibe) ohne ſonndere redliche vrſach nit überſchritten werden.

Vnnd damit die referenten den Actis mit vleis nachzuſechen vnd zu bedennckhen deſto geneigter ſeyen, auch ſolchem deſto williger auswartten, Solle derſelben mit andern Commiſſionen vnd geſchefften, als güetlichen vnnderhandlungen, Rechnung aufzunemmen, Zeugen zuuerhören, vnd dergleichen, Inner vnd Auſſer Raths, ſo vil müglich verſchonet, auch vnnder Inen ſelbſt dieſe vnderſchied gehalten werden, das wölcher mit referiern vnd Votiern mit ſonderm vleiß vnd vnuerdroſſen erſcheindt, Er deſſelben in annderweeg als mit erlaubnus in ſeinen Geſchefften, oder ſonſten auszuſein, pillich genieſſen.

So nun der referent die Acta geſechen und mit der Relation gefaßt iſt, ſoll er daſſelb vnnſerm Praesidenten alsbald anzaigen, daneben auch, worauf die ſach beruhet, vnd wie wichtig ſy ſey, mit ſeinen vmſtenden vngeuerlich vermelden, ſonderlich aber, da es von nöten eines correferenten begeren, der ſoll von dem Präſidenten nach Gelegenheit verordnet, vnd es mit, vnd durch Ine allermaſſen wie mit den referenten ſelbſt gehalten, auch ſy die referenten, wann ſy mit Iren relationibus gefaſt, gar nit aufgezogen werden, damit die ſachen befürdert, vnd Inen nichts aus der Gedechtnus khomm.

Dieweil auch die ſachen nit allwegen ſo hoch wichtig, das ein ganzer völliger Rhat mit denſelbiger zu beleſtigen, ſo ſoll vnſer Präſident, wenn der referent gefaſt iſt, Ime ain anzall Rhete, als nemblich zu einen ſchlechten Beſchaid, oder beyvoll vier oder nach Gelegenheit sechs, vnd ſonſt acht zuordnen, darunter allwegen der merer tail vermüg der Landßerclerung von der Ritterſchafft Panckh, vnd einer aus Innre Präſident ſein, die ſtimmen von den anndern aufnemmen, vnd darauf beſchließen, doch ſoll ſovil Immer müglich, vnd ſonderlich in anſechentlichen oder ſonſt ſchweren ſachen der Präſident ſelbſt Canzler oder Vice-Canzler,

oder einer aus Innen, oder doch in alle weeg ein fürgenger aus den Rheten, der den Rhat, vnd die Vmbfrag zu dirigiern, vnd zulaitten geſchickt ſeye, der relation und beſchlieſſung beywohnen.

Sonnſt ſoll vnnſer Präſident mit verordnung der Rhete dermaſſen abwechſlen, damit ſich kheiner vor dem anndern billich zu beſchweren habe.

Dieſe verordente Rhete ſollen ſy Jederzeit des Tags vnd einer benannten ſtund, wann ſy zuſamen khommen wellen, doch vnuerhindert des ordentlichen Rhats ſelbſt vergleichen, oder derhalben vom Präſidenten beſcheid nemmen, der Relation biß zu ende, vnd das man ſich des beſcheides oder vrteil einhelliglich, oder mit dem merern entſchloſſen, daſſelb auch in ſeinen form gebracht, vnd begriffen hat, auswartten, vnd ſich daran khein annder geſchefft Irren noch verhindern laſſen, dann wo entzwiſchen etwas fürfellt, das mag mittler weilen durch die anndere Rhete verreicht, vnd aufgetragen, oder zu ordentlicher Rhats-Zeit verſchoben werden.

Es ſoll auch vnordnung zuuermeiden zu einer Zeit nit über ein verordnung geſchechen, noch gehalten werden, ſonder wo ſich mer dann einer aus den referenten mit oder bald nacheinder anzaigen wurden, ſoll yhn einer auf den andern, bis er mit ſeiner relation vnd verrichtung der ſachen am ende iſt, verziehn, vnd kheiner den anndern dar Jme ybereilen, oder verhindern.

Zu ſolchem verordenten Rath ſolle ein ordentlich Puech gehalten, vnnd darein von dem verordenten (der allweeg bey der relation ſein ſoll) verzeichnet werden, Nemblich der Tag, daran man yede ſachen für Hand nimbt, vnd dann der Partheyen, auch deß Referenten vnnd anderer Rhet namen, auch Ire ſtimmen, vnd leiſtlich der begrif deß entſchieds oder Vrteils, wie es Jme in ſitzendem Rhat von dem referenden, oder den Rheten gemeingelich angegeben, vnd abgehört wirdet.

Es ſollen auch alle tag die Räth baider Pengks verzaichnet, vnd vnns wochentlich zugeſtellt werden, damit wir ſehen kunden, wer fleiſſig ſey, oder nit, dann wer nit arbeiten will, der ſoll nit eſſen.

Doch ſoll einiger entſchied, oder Vrteil nit eröffnet, noch in die vnndergericht verſchickht werden, dieſelb ſey dann zuevor in ganzem völligem Rhat wiederumb verleſen vnd abgehört.

Ob dieſem allem, vnd was ſonſt zu fürderung der Relationen dienaſtlich, ſolle vnnſer Präſident deßgleichen vnnſere Canzler und Vice-Canzler von vnns befelch haben, mit allen vleis, vnnd ernnſt zuhalten, auch die anndern Rhete, ſambt dem verordenten demſelben nachzukhommen, verbunden ſein, vnnd alle mügliche fürſehung zuthun, damit ſich die ſachen nit hauffen, ſondern ſchleinig für hand genommen, expedirt, vnd verrichtet werden.

Derhalben mag man auch deß gemainen völligen Rhats, auſſerhalb der gewöhnlichen zeit wohl verſchonen, vnnd die Rhete an ſonder wichtig fürfallend vrſachet nit zuſamen beruffen, ſondern dieſelben anderer geſchefften, die ſy anhaimbs verrichten ſollen, auswarten laſſen, dann was täglich für gemeine ſachen fürfallen, die khönnen der ordentlichen Rhatszeit wol erwarten, Inmaſſen wir für peſſer achten, man laß einen Potten oder andere Sollicitanten einen Tag verziechen, dann daß den hanngenden Partheyen, noch großen vncoſten, mühe vnd arbeit, die ſy auf den Proceß gelegt, die ſachen in die leneg vnerörtert ſteeckhen bleiben,

Vnnd mag vnnſer Präſident in ſeinem Abweſen das relation Regiſter vnnſerm Cannzler, Vice-Cannzler, oder einem anndern an ſeiner ſtatt zuuerrichten befelchen, damit dieſe Ordnung nichts deſto weniger Irren fürgang behalte, vnd dar Inn khainn ein Pruch beſchehe.

Damit auch in vnnſern Hofrath die gemainen ſachen vnd henndel nit alſo, wie bisher gehaufft, die Verhören, vnd vnnderhandlungen teglich gemehrt, ſo vil müglich abgeſchnitten, die Rhete deſto weniger behelliget, vnd doch die beſchloſſenen Rechtſachen, und Appellationes auch deſto ſchleiniger expedirt werden. So iſt vnnſer befehl, das khain Supplication von niemandt angenommen, Er hab dann zuvor ſein fürgeſetzte vnderobrigkait, wie ſich gebürt, vnd die Landsfreyheit mitbringt, erſuecht, Da aber, wie teglich beſchicht, dergleichen Supplicationes fürkhommen, ſollen dieſelben alsbald mit einer ploſſen Signatur an Ir vnnderoberkeit gewiſen werden.

Wann nun die vnderrichten gegeben, der beſchwerd thail darauf replicirt, vnd ſich aus dem allen deß einen, oder anndern tails vnfueg oder vngrund erfindet, ſoll darauf, ohne ſonndere wichtige Vrſachen, khain tag zur güettlichen Verhör gegeben, noch die Partheyen zu vergebenlichen Vncoſten gebracht, ſonnder der muethwillig cleger one mittel abgewiſen, vnd was der beſchaid iſt, dem vnndergericht Jederzeit ſich darnach wiſſe zehalten, zugeſchriben werden.

Da dann auf des beſchwerden tails anhallten, vnnd aus beweglichen Vrſachen ein tag angeſetzt, die Partheyen nach lenngs gehört, vnd ſich abermals des einen teils vnfug lautter befunden, Soll demnach zwiſchen den Parteyen weiter nit gethediget, ſounter wie ſich gebürt, vnnd mit abtrag deß vncoſtens verabſchiedet, damit ſonderlich in geringfuegigen ſtrittigen ſachen der verhören vnd vnnderhandlungen etwas weniger der Justitia Ir ſtarckher lauf gelaſſen, Die befugten Partheyen vor vnbilligen vncoſſten, vmtreiben, vnd beſchwerlichen thedigungen verhüett, vnd die nöttigern ſachen dardurch nit verhindert werden.

Es ſoll auch kain ſummariſche oder rechtliche Handlung one ſonder wichtige Vrſachen alhie für vnſer Hofregiment gezogen, Die ſonſt für das vndergericht gehörig, dann ſonſt will ein yeder, vnd ſonderlich die zanckhiſchen haderſichtigen Parteyen, alhie vor vnnſern Rheten kriegen, vnd rechten, ſeinen gegentail dadurch deſto müeder zumachen, durch wölches auch den vnnder-Amtleüthen nit wenig entzogen wirdet.

Wann auch die Appellationes ab interlocutorys alhie erlediget, ſoll die haubtſach wider an die vndergericht remittirt, vnd on ſonder Vrſachen nit alhie behallten werden.

Vnnd ſo wie öfft beſchicht die wenig der vnderrichten vor handen ſollen die nit durchaus ſambt den Supplicationen im völligen Rhat verleſen, ſonnder einem, zwayen, oder mer Rheten zu überſechen, zugeſtellt, vnd ſouern es Partheyſachen, dieſelben alsdann den Partheyen vmb Ir Replic zugeſtellt.

Es mügen auch fortan die befelchs-Abſchrifften mit vorwiſſen, vnd nach gelegenheit der ſachen wol widerumb bewilligt vnd geben werden.

Dem allen nach wellen wir vns zu gegenwürtigen vnd khonfftigen vnſern Hofraths-Präſidenten vnd Rheten ſammt vnd ſonders genedig vnd ernſtlich verſechen, Sy vnd ein yeder inſonderheit werden ſich Ihrer beruffs ſtands vnd Ambts mit Vleis wol er Innern, allen obgeſchribnem getreulich nachkhommen, vnd an Innen nichts erwinden laſſen, was zur befürderung der heyligen Justitien auch troſt, ſchuz vnd ſchürm der beſchwerden Immer dienſtlich, nothwendig vnd erſchießlich ſein wirdet, In maſſen vnnſer genedig vertraven zu Innen ſtat, vnd wir vns deſſen gennzlich verlaſſen.

An dem beſchicht vnſer will vnd haiſſen, doch behallten wir vnns bevor, diß alles, vnſerer notdurft vnd gefallen nach zuendern, zu mindern, zu mehren, vnd es Jederzeit zu ordnen, wie es die Zeit, vnd der ſachen Gelegenheit erfodern wurdet.

Des zur warem Vrkundt haben wir vns hie zuende der ſchrift mit aigner Hand vnderſchriben, vnd vnnſer fürſtlich Secret Inſigil hieran zuehangen befolchen. Geſchehen in vnnſerer Statt München den dreyzehnten Monatstag Decembris. Nach Chriſti vnnſers lieben herrn geburt, Im aintauſend, fünfhundert vnd achtzigſten Jahr.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. 6. S. 1. Nro. I.

## §. 1484.

(Neu verbeſſerte Hofraths-Ordnung von Anno 1750, ſammt den Anmerkungen, ſo weit jene respectu des churfürſtlichen Revisiorii und der Regierungen abgeändert iſt.)

### Artikel 1.

### Von Beſtellung und Verpflichtung des geſammten Hofraths.

§. 1. Wollen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht Dero Hofrathscollegium jederzeit mit einem anſehnlichen, und zu ſolcher wichtigen Function geſchickten Präſidenten und Kanzler, dann mit hinlänglicher Anzahl Hofräthen von Grafen, Herren und Adelichen, auch graduirten oder ſonſt gelehrten, bevorab in Rechts- und Polizeiſachen wohl erfahrnen, frommen und ehelichen, der wahren katholiſchen Religion zugethanen Perſonen, guten Namens und Herkommens beſetzen; zu dem Ende auch keinen, welcher nicht entweder mittelſt abgelegter Probrelation oder ſonſt hinlängliche gute Specimina gegeben hat, dahin kommen laſſen. (Was in dieſem und folgenden §. von dem Canzler enthalten iſt, ceſſiret bei dem churfürſtlichen Reviſorio, weil ſich kein Canzler daſelbſt befindet, und da dieſes Dicaſterium die höchſte und letzte Juſtiz-Inſtanz iſt, ſo werden Ihro churfürſtliche Durchlaucht bei Beſtellung desſelben auf lauter ſolche Subjecta, welche bereits in ihren Dicaſterien mit Ruhme gedient, und ſich bei dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglich gnädigſten Bedacht nehmen, gleichwie im übrigen der Reviſions-Director vices Praesidii zu vertreten hat, ſo hat es ſowohl bei dieſem als nachfolgenden §. mit ihme die nämliche Beſchaffenheit, wie bei dem Hofrathspräſidenten, welches auch bei den Vicedomen auf den Regierungen, und bei dem Viceſtatthalter zu N. zu beobachten kömmt, und zwar, ſo viel der letztere anbelangt, alles in Conformität des churfürſtlichen gnädigſten Decrets vom 13. Februar 1746, worauf man ſich hiermit nochmalen beziehet.)

§. 2. Darin gebühret dem Hofrathspräſidenten der Vorſitz, die Umfrage, der Beſchluß, die Eröffnung und Direction; auch hievonetwegen von ſammentlichen Hofräthen in Rathsſachen der Gehorſam und Reſpect, wo hingegen derſelbe auf ſie eine fleißige Abſorg zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bei ihren Ehren und Würden der Gebühr und dem Herkommen nach, gegen männiglich zu beſchützen hat.

§. 3. In ſeiner Abweſenheit ſoll deſſen Amt durch den Vicepräſidenten, ſofern einer beſtellt und vorhanden iſt, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präſidenten vi Decreti vom 8. Juli 1748 pro parte Directorii mitzuhalten, alle Expeditionen von der

geheimen Canzlei an den Vicepräſidenten und Canzler zu ſtyliſiren, desgleichen in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräſident in der Unterſchrift mitbeizuſetzen; wie auch alle Directorialberichte nach gemeinſamer Ueberlegung von allen dreien, wenn ſie anweſend, zu unterſchreiben, und endlich demſelben mit Vorwiſſen des Canzlers, auf Begehren Acta und Instrumenta ex Archivo et Registratura, gegen Recognition auszufolgen ſind. Außerhalb des Präſidenten Abweſenheit oder Verhinderniß aber, gebühret ihm Vicepräſidenten, vi dudi Decreti, weder die Eröffnung, noch die Distributio Actorum. (Weil ſich weder bei dem churfürſtlichen Reviſorio noch den Regierungen ein Vicepräſident befindet, ſo zeſſiret dieſer §. daſelbſt.)

§. 4. Gleichwie die geſammte Hofrathskanzlei unter alleiniger Direction des Canzlers zu ſtehen hat, alſo gebühret ihm in allen Rechtsſachen nebſt dem Prä= und Vicepräſidenten die Condirection, wie nicht weniger in Abweſenheit des Prä= und Vicepräſidenten, wenn ſie ſich außer dem Rathe befinden, die Präſentation, Eröffnung und Denomination derer Commiſſarien pro illa Sessione, in welch ſeiner Function er von niemanden gehindert, ſondern von dem geſammten Rathe reſpectiret, und deme die ſchuldige Folge geleiſtet werden ſolle. (Das churfürſtliche Reviſorium hat weder Canzler noch eine Canzlei; ceſſiret alſo dieſer §. ebenfalls alldort.)

§. 5. Obwohl in Abweſenheit des Prä= und Vicepräſidenten der Hofoberrichter, oder nächſt vorſitzender Rath auf der Ritterbank, die Umfrage und den Beſchluß zu thun hat, ſo ſoll er ſich doch der Eröffnung, Präſentation, Diſtribution, oder anderweiter Direction anderer geſtalt nicht anmaſſen, es ſei dann nebſt dem Prä= und Vicepräſidenten auch der Canzler mit abweſend, welchen Falls ihm die völlige Direction ohne alle Widerrede zuſtehet, doch mit Vorbehalt der hieſigen Rentamts= und anderer Regierungs=Expeditionen, welche dem Herkommen nach allezeit dem Seniori auf der gelehrten Bank verbleiben. (Weder bei dem Reviſorio noch den Regierungen iſt ein Hofoberrichter vorhanden, dahero dieſer §. ſo viel den Hofoberrichter betrifft, gleichfalls ceſſiret.

Im Uebrigen ſoll es bei dem Reviſorio in Abweſenheit des Directorij hinfüro ſolcher geſtalten gehalten werden, daß allezeit der älteſte vorſitzende Rath auf der Ritterbank dirigire, mithin ſowohl die Präſentation, als Oeffnung, Umfrage und Diſtribution vorzunehmen habe; jedoch in wichtigeren Sachen, wie auch bei der Anſage zu extra ordinari Seßionen jedesmal mit dem Seniore auf der gelehrten Bank vorläufig communicire.)

§. 6. Ein jeder, welcher in den Hofrath aufgenommen wird, ſoll hinfüro in öffentlicher Rathsſeßion nicht nur professionem fidei catholicae ablegen; ſondern auch mit einem leiblichen Eyde dahin verpflichtet werden, daß er Ihro Churfürſtliche Durchlaucht als regierenden Chur= und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſein wolle, als lang er Rath ſein wird, desgleichen den hieſigen Churlanden und Leuten Frommen fördere, und Schaden wenden, in allen Sachen zu den baieriſchen Rechten, auch Landen und Leuten dieſes Churfürſtenthumes zu ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen, dazu nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten gemeldten Churfürſtenthumes, dem Mindeſten ſowohl, als dem Meiſten getreulich zu rathen und zu richten, das getreueſt und beſte, als ihm auf die Zeit, da man Raths pflegt, ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtändniß weiſet; item, daß er keinerley aus dem Rathe ſagen ſoll, davon Schaden kommen mag, ſondern den Rath, und was darin beſchloſſen wird, bis in ſeinen Tod verſchweigen, auch keiner ſonderbaren Parthey im Gerichte anfangen, oder ihr zu Gutem einen

Beyfall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, verziehen helfen, und was er alſo ausrichtet, oder ausrichten hilft, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, daß er das getreulich und ungefährlich thun, in allen Sachen nicht anſehen wolle, weder Lieb, Freundſchaft, Furcht, Neid, noch andere Urſache oder Bewegung, ſondern allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch um das alles von keiner Parthey, noch jemand andern, weder Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen wolle, in einige Weis alles getreulich und ohne Gefährde. (Denen Reviſionsräthen, welche ſchon vorhero in anderen churfürſtlichen Dicaſterien als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird die ehemals abgelegte Pflicht bei ihrer Anſtellung ohne weiterer Beeydigung nur erinnert.)

§. 7. Damit nun aber auch dieſem allen nachzukommen deſto weniger Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inn= noch Auswärtigen mit Dienſten, Pflichten, beſtimmt oder unbeſtimmten Sold und Penſionen verwandt ſeyn, ſich auch ohne ſpecialer churfürſtlicher gnädigſter Erlaubniß keiner Vormundſchaft, Curaterey, ausgenommen bey Anverwandten oder eines Verſtorbenen mit Rathskindern und Wittiben, oder Beyſtandsleiſtung unterziehen, viel weniger mit den Partheyen ſelbſt oder deren Advocaten, Agenten und Gewalthaberen verträulichen Umgang und Familiarität pflegen, am allerwenigſten aber, und bei Vermeidung wirklicher Caſſation, oder anderer exemplariſcher Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften ſtellen, in Summa ſich jederzeit ihres zu der heiligen Juſtiz geſchwornen leiblichen Eydes, und deſſen ſchwerer Verantwortung vor Gott und der gnädigſten Landesherrſchaft wohl erinnern; darwider von keinerley Urſache wegen wiſſentlich handlen, ſich auch ſonſt ſowohl inn= als außer Raths eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde gemäßer Beſcheidenheit, ſonderbar aber einer gerechten Einigkeit und Comportement unter ſich befleiſſen, ſofort der Präſident und das geſammte Directorium ein wachbares Aug hierauf halten, und ſich gegen die Ueberſchreitende ihres Amts gebrauchen, und, wo es vonnöthen, ſolches gar an Ihro Churfürſtliche Durchlaucht gelangen laſſen ſollen. Da beynebens befehlen Höchſtdieſelbe, daß ſich keiner dero Hofräthen hinfüro ohne churfürſtlichen gnädigſten Conſens bei Verlurſt ſeines Dienſtes mehr vereheliche, verhoffen auch dabei nicht weniger, daß ſich jeder in ſeinem Hausweſen und Privataufführung dergeſtalt moderat nnd eingeſchränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übermäßigen Aufwand kein billicher Verdacht oder Mißtrauen bei dem Publico gegen ihm erwachſe, und man dagegen gebührendes Einſehen zu thun bemüßiget werde.

## Artikel 2.

### Von dem Rang der Hofräthen inn= und außerhalb des Raths, dann derſelben Prärogativen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die ſogenannte gelehrte, und Ritterbank abgetheilet iſt, ſo bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präſidenten Rechten, dieſe aber zur Linken ſitzen ſollen. (Nachdeme bey dem churfürſtlichen Reviſorio, wie auch bey beyden churfürſtlichen Regierungen zu Amberg und Burghauſen, die Ritterbank die rechte Hand hergebracht hat, ſo ſoll es in Anſehen dieſer Dicaſterien noch ferner dabey verbleiben.)

§. 2. Auf beyden Bänken wird zwar regulariter, wo nicht specialiter ein anders befohlen wurde, der Rang Secundum Senium genommen, auf der Ritterbank aber ſoll der bishero übliche Unterſchied zwiſchen wirklichen churfürſtlichen Kammerern, dann anderen vom

Herren- und Ritterſtande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräſidenten, Hofoberrichter und Rentmeiſter, die wirkliche Kämmerer inordine ihrer abgelegten Rathspflichten, ſodann die von dem Grafen- und Herrenſtande, welche mit dem Kammerſchlüſſel nicht begabet ſind, ſitzen, und endlich der Ritterſtand und Adeliche der nämlichen Ordnung nach, wie ſie Successive verpflichtet und angeſtellet worden, auf einander folgen. (Bei dem Reviſorio wollen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht hinfüro den Rang quoad votum et Sessionem nach dem Senio receptionis obſervirt wiſſen, alſo und dergeſtalten, daß der ſpäter Receptirte allezeit dem Aeltern nachſitze, wenn jener gleich in einem andern Churfürſtlichen Dicaſterio eher verpflichtet worden, welches auch auf der Ritterbank, jedoch mit Beobachtung des Unterſchieds zwiſchen Kammerern, Baronen ued Adelichen, Platz hat.)

§. 3. Nachdeme ſich oftermal begiebt, daß von Seiten der Hofkammer jemand in das Hofrathsplenum abgeordnet wird, ſo gebühret demſelben allezeit auf der Ritterbank die dritte Stimm und Seßion, welches hingegen auch bey der Hofkammer in casu reciproco respectu des dahin abgeordneten Hofrathsdeputati zu beobachten iſt. (Ceſſiret bey dem Reviſorio und den Regierungen.)

§. 4. Bey Conferenzen, Commiſſionen, Deputationen, wo die Hofräthe mit Abgeordneten von der Hofkammer concurriren, gebühret dem Hofrathsdeputato, wenn er nur allein iſt, allezeit nomine Collegii der Vorſitz. Im Falle aber mehrere Deputati ſind, ſo ſitzt der Hofraths-Deputirte von der Ritterbank oben an, rechter Hand, der von der Hofkammer, und linker Seits der Hofrath von der gelehrten Bank, welches auch in Anſehung anderer churfürſtlichen Dicaſterien, bey dergleichen Commiſſionen Platz hat.

§. 5. Außerhalb des Rathes, ſowohl bey den öffentlichen als Privatzuſammenkünften, hat es bey dem bisherigen Regulativo ſein Bewenden, daß die Hofräthe mit anderm churfürſtlichen Räthen nach dem Senio zu gehen haben. Ausgenommen deren von der Ritterbank, welchen, wenn ſie Kämmerer oder Barones ſind, der Rang auch vor den älteren gelehrten Räthen gebühret, wo hingegen die übrige von der Ritterbank, welche weder mit dem Kammerſchlüſſel noch dem Baronat begabt ſind, mit denen von der elehrten Bank außerhalb des Raths Secundum Senium zu geben haben.

§. 6. Die Hofräthe haben ſich aller jener Prärogativen und Freiheiten gleichfalls zu erfreuen, welche allen churfürſtlichen Räthen überhaupt, ſowohl in den Landrechten als per Decreta Specialia, eingeräumet ſind.

§. 7. Dafern jemand von ihnen Hofräthen ſeiner Dienſte entlaſſen wird, fällt nicht nur der Rang nebſt der Titulatur, ſondern auch alle übrige der Rathsſtelle annectirte Vorzüge von ſelbſten hinweg; es ſey dann, daß ſolche in der Dimißion ausdrücklich vorbehalten werden.

## Atikel 3.

## Von den zum Hofrathe gehörigen Sachen.

§. 1. In dem Hofrathe ſollen alle und jede Sachen, welche in das Juſtizweſen einſchlagen, und entweder per modum Simplicis quaerelae aut appellationis, vel Commissionis Specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, ſondern auch der Nothdurft nach gerechtfertiget und ausgemacht werden. (Ceſſirt bei dem Reviſorio, ſo viel den viam Simplicis quaerelae belanget.)

§. 2. Doch ſoll hierunter niemanden an ſeiner rechtsbehörigen Inſtanz verkürzet, und den Regierungen oder anderen Untergerichten vorgegriffen werden; es ſey dann, daß daſelbſt die Juſtiz gefliſſener Weiſe verzögert, oder gar denegiret, oder die Sache aus erheblichen Urſachen immediate zum Hofrathe gezogen und advociret wurde, wie ſolches Ihre Churfürſtliche Durchlaucht ſowohl von Landesherrſchaftswegen, als vermög der erklärten Landesfreiheit in allweg zuſtehet.

§. 3. Weil dem Hofrath die Jurisdictio ordinaria nicht nur in civilibus; ſondern auch in Criminalibus beygeleget iſt, ſo ſind daſelbſt alle Maleſitzfälle zu verhandeln, welche nicht in andere Renntämter oder unter die des Maleſitz berechtigte Stände gehören, oder in das Militäre einſchlagen, und was nun einmal in Criminalibus zu Recht erkannt iſt, ſoll ohne weitere Anfrag, auch ohne Geſtattung einer Appellation, als welche hierinnfalls ohnehin niemals Platz greifet, alſofort ad executionem gebracht werden. Im Falle man ſich auch mit dem Bannrichter nicht jederzeit verſtehen kann, iſt nicht nöthig einen andern Bannrichter darüber zu vernehmen, und den Proceß aufzuziehen, ſondern da der Bannrichter auf gemachte Remonstration von ſeiner Meynung nicht weichen will, hat es ſodann bey den per Majora gemachten Schluß ſein Verbleiben, und behalten ſich Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht nichts dabei bevor, außer was in das jus aggratiandi einſchlaget, deſſen ſich dann der Hofrath weder in gänzlicher Aufheb- und Nachlaß noch Moderierung der einmal dictirten maleſitziſchen Straf (es ſeye gleich an Geld, Gut, Leib oder Ehre) in via gratiae einiger Weiſe anzumaſſen, viel weniger ſolches denen mit dem Blutbann begabten Ständen zu geſtatten hat. Es gebühren auch dieſen letztern keineswegs die Landsverweiſungen ohne vorhero bei dem Hofrath erholten Consens vorzunehmen, wohl hingegen ſtehet, dem Hofrath frei die Relegationes auch ohne Begrüßung der Regierungen, unerachtet dieſe demſelben quoad criminalia nicht ſubordiniert ſind, auf das ganze Land und die Obere Pfalz zu erſtrecken. An Orten und Enden, wo die ſogenannte Recht- und Urtheilsſprecher Herkommens ſind, will man es zwar, wenn nicht ſelbſt gutwillig davon abgeſtanden wird, noch ferner dabey belaſſen; Ihre Churfürſtliche Durchlaucht gedenken aber auch von der Zeit an, da ſelbe an bemeldte Recht- und Urtheilſprecher gelangt ſind, keine Atzungskoſten mehr zu tragen, ſondern ſolche hinfüro ihnen aufzubürden. Die Criminal-Inquisitiones ſollen auch gegen adeliche oder characteriſirte Perſonen niemals ohne Churfürſtlichen Vorwiſſen und Befehl, wie auch gegen Beamte in Juſtiz- und Polizeiſachen nicht ohne vorläufiger Einſtimmung der Hofkammer verhengt werden, allermaſſen derſelben auch kein Einhalt zu thun iſt, wenn ſie gegen Beamte, zumal in bloßen Cameralſachen eine Unterſuchung oder Einſicht ex officio per modum domesticae provisionis vornehmen will, welches aber der Landſchaft gegen die Beamte in Anſehung der landſchaftlichen Gefällen vi decreti vom 16. Februar 1748 anderer Geſtalt nicht als bey vorkommenden genugſamen Verdacht und auf vorläufige Anzeige bei dem Hofrath oder Regierungen, auch darüber erhaltenen Anweiſungsbefehl nnd Gegenverweis, daß dieſe Conceßion zu keiner nachtheiligen Conſequenz angezogen, oder zu weit extendiret werden ſolle, zuſtehet.

(Ceſſirt ebenfalls daſelbſt, weil weder Criminalia noch Politica ad Revisorium gehören.)
Item ceßirt auch der dritte und nachfolgende achte §vus, ſo viel die Landſchaft hievon berührt, bei der Regierung Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landſchaft vorhanden.

§. 4. In Polizeiſachen hat der Hofrath ſowohl in hieſigen als andern Renntämtern die Oberaufſicht und respective Anordnung, jedoch der geſtalten, daß von demſelben in den

3*

andern Renntämtern außerhalb des hieſigen ohne vorläufiger Vernehmung deren Regierungen gar nichts hierinnfalls verfügt, und in wichtigern Sachen, welche entweder das Publicum oder einen großen Theil, oder wenigſt eine ganze Communität betreffen, oder ſonſt von großen Consequenz ſind, niemals anders als cumulative mit der Hofkammer verfahren, Bericht ad Irtimum darüber erſtattet, und die Resolution von dort erwartet werde.

§. 5. Nachdeme Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht vermög uralten Herkommens und auch kraft habender beſonderer kaiſerlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen vor Dero Räthen Recht zu nehmen und zu geben, ſich auch hierinnfalls entweder durch Dero Fiſcalen und Kammeradvocaten, oder durch ihre Beamte vertreten zu laſſen pflegen, ſo hat es zwar noch ferner dabey ſein Verbleiben, und iſt höchſt Dero Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrath in dergleichen Sachen unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt werde, doch ſind in ſolchen Causis Domini und Intereſſeſachen die acta post Conclusionem causae ante Sententiam (es ſeye gleich um eine Definitivum oder Interlocutoriam vim definitivae habentem oder andere präjudicirlichen Puncten, z. B. um die Admissionem acticulorum ad probandum und dergleichen zu thun) ſammt der Appellation und Regierungsrelation um den gewöhnlichen Erinnerungswillen sub poena nullitatis allezeit ad cameram zu geben, welche ſodann bei der Relation nicht nur abzulöſen, ſondern auch der Gebühr nach juſtizmäßig zu attendieren, und wann circa Factum etwas neues darinn vorkommt, die Gegenparthey vor dem Spruch der Nothdurft nach, darüber zu vernehmen iſt. Sobald nun das Urtheil in einer ſolchen Sache geſprochen, und publicirt werden, ſo ſollen die Acta alſofort ad Cameram gegeben werden, um wo es die Nothdurft erheiſcht, die behörige Remedia Juris allenfalls in tempore dagegen an Hand nehmen zu können. Wie dann die fatalia Appellationis seu Revisionis in ſolchen Fällen nicht a die publicatae Sententiae, ſondern von dem Tag der Actenauslieferung, welcher von dem Hofkammer-Regiſtratore fleißig vorgemerkt werden ſoll, zu laufen anfangen. Damit aber auch in dero eigenen Sachen keine unnöthige Proceſſen angefangen werden, ſoll man die von den Unterthanen gegen die Churfüſtlichen Beamte ſtellende Klagen, ſammt dem Verantwortungsbericht gleich anfänglich, ehe man dieſen letztern ad replicandum communicirt, ad Cameram geben, und alldort überlegen, wie weit das landesfürſtliche Intereſſe mit einſchlage, und was darin vorzunehmen ſeye.

Es ſoll auch kein Beamter in Sachen, welche Ihro Churfürſtliche Durchlaucht dero eines Gut, Intereſſe, Vorrechten und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch ſich auf eine Klage einlaſſen, es ſeye ihnen dann in dem hieſigen Renntamte von der Hofkammer ſelbſt, und in den andern Renntämtern von dem Renntmeiſter der Consens ad Litigandum ertheilt worden, maſſen im Gegentheile die Ausführung des Streits auf ihr der Beamten eigene Gefahr und Köſten ankommt, annebens geſtalten Dingen nach gebührende Ahndung gegen ſie vorgenommen werden ſoll. Wenn auch Städt und Märkt, welche unter dem renntmeiſteriſchen Umritt ſtehen, wieder einen churfürſtlichen Beamten beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſollen ſie vor Anfang des Streits zum Renntamt, worinn ſelbe liegen, berichten, und Reſolution darüber erwarten.

Da nun die Sache von mehrerer Importanz iſt, hat der Renntmeiſter ſolche an die Kammer gelangen zu laſſen, außer deſſen ſoll weder der Hofrath noch andere Juſtiz dicaſterio auf ſolche Klagen verfahren, ſondern den amtierenden Bürgermeiſter, Kammerern und Stadt-Schreibern die erlaſſene Köſten ex propriciis zu bezahlen auftragen.

Dahingegen man ſich auch in dieſen und dergleichen Fällen verſichert, die Hofkammer und der Rentmeiſter werden die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und die Beamte nicht zu weit gehen; minder in Erbtheil= oder Abſchlagung des Conſens einen gefliſſentlichen Aufſchub zu Schulden kommen laſſen, am mindeſten aber zu Abbruch und Schmälerung der Juſtiz dergleichen Aufzüglichkeiten dem Fiſcalen und Kammeradvocaten, in Verfaſſung der Schriften und anderer Nothdurft hierinn geſtatten, und dardurch zu billigen Beſchwerden Anlaß geben. Was endlich bloße Kammeral= oder doch ſolche Juſtizſachen ſind, welche der Hofkammer privative zu verhandeln gebühren, wie z. E. die Amtsſtrittigkeiten zwiſchen ihrer churfürſtl. Beamten ſind, oder das Rechnungs=Weſen, und dergleichen ſoll unſer Hofrath derſelben keineswegs vor= oder eingreifen; ſondern ſich deren gänzlich entſchlagen, und in jenen Sachen, welche zwiſchen beeden Collegiis cumulative tractiret werden müſſen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, damit man ſich allezeit entweder eines einhelligen Schlußes, oder im Fall dieſes nicht zu bewirken, wenigſt eines gemeinſchaftlichen Berichts mit Anführung der beederſeitigen rationum pro et contra miteinander vergleiche, alle Particularabſichten und Paſſiones beiſeit ſetze; ſonderbar aber in den Signaturen hitzige Anzüge und Animoſitäten ſorgfältigſt zu vermeiden ſuche, in Betrachtung, daß dardurch ohnehin niemalen etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen Zank und Collision zurückgeſchlagen wird. (Bei dem churfürſtlichen Revisorio werden die Acta in Causis domini vor der Reviſionserkänntniß ad Cameram nicht mehr communicirt, ſondern dieſes liegt nur dem churfürſtl. Hofrath und denen Regierungen, und zwar jenem dergeſtalt ob, daß er auch die bei denen Actis findige Regierungs=Relationes et rationes decidendi nicht davon removire, ſondern zugleich mit dem Actis ad Cameram hinüber gebe.)

§. 6. Iſt zwar die Meynung nicht, den Ordinariis in ihrem geiſtlichen Hirtenamt einen Eingriff zu thun, oder durch den Hofrath thun zu laſſen, dieweil aber gleichwohl die landesfürſtliche Obliegenheit erfordert, auf die Vermehrung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der wahren katholiſchen Religion, und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzerey und ſchädlichen Irrthums zu ſehen, ſo liegt auch dem Hofrath ob, in obigen Stücken wenigſt ſo weit, als ſie in das externum und den Statum politicum ihren Einfluß haben, genaue Obſorg zu tragen, und mit möglichen Eifer dahin zu trachten, damit all jenes, was die hierinnfalls erlaſſene vielfältige Landsdecrete, und Verordnungen mit ſich bringen, accurat vollzogen werde, wobenebens ſich auch derſelbe mit gleichen Fleiß zu beſtreben hat, daß die hohe Gerechtſame, welche Ihro Churfürſtl. Durchl. entweder vermög alten Herkommens oder per concordata in Ecclesiasticis zuſtehen, jederzeit aufrecht erhalten, denenſelben nichts zuwider gehandelt, auch keine weltliche Sachen an die Consistoria gezogen, vielweniger die geiſtliche Immunität über die Gebühr extendiret, und unter dieſem Vorwand etwann allzuweit in die Churfürſtl. jura et Regalia eingegriffen werde.

In all dieſen und dergleichen Vorfällenheiten aber hat der Hofrath den geiſtlichen Rath niemals zu übergehen, ſondern gleich wie dieſem letztern die Incumbenz hierinn hauptſächlich übertragen iſt, alſo auch ſoll mit ſelben fleißig dießfalls communicirt, und in unausgemachten dubioſen Sachen Bericht an Ihro Churfürſtl. Durchl. erſtattet werden. Dieweil auch die Concordata mit denen umliegenden Bißthümern ſich bey den wenigſten Aemtern befinden, ſo ſind ſolche alſogleich im Druck zu legen, und die Exemplarien ſowohl unter den Räthen, als Beamten auszutheilen. (Cessat bey dem Revisorio, indem dergleichen Sachen alldort nicht vorkommen.)

§. 7. Die Gränitzſachen und all andere Irr- und Handlungen mit denen Benachbarten, ſollen wie bisheró alſo noch ferner durch den Hofrath, jedoch niemal anders, als mit vorläufiger genugſamer Vernehmung derjenigen Regierungen, worinn ſich dergleichen anbegeben, dann communicato consilio mit der Hofkammer tractiret und berathſchlaget werden. Und gleichwie derjenigen Irrungen halber, welche entweder bey dem kaiſerl. Reichshofrath, oder Kammergericht zu Wetzlar wirklich anhängig ſind, eine eigene Deputation von Hofkammer- und Reviſions-Räthen unter dem Praesidio des Hofkammerpräſidentens angeordnet iſt, alſo ſoll das Hofraths-Directorium zu ſothaner Deputation aus ihrem Gremio, mit der Abordnung allzeit vorzüglich auf ſolche Räthe antragen, welche entweder bey den höchſten Reichsgerichten ſelbſt practicirt haben, oder ſonſt aus der Erfahrenheit eine mehrere Kundſchaft von dergleichen Sachen beſitzen.

§. 8. In liquiden Kammern- oder Landſchaftsgefällen ſoll der Hofrath keinen Proceß geſtatten, viel weniger denen Beamten in derſelben Einbringung mittels inhibition oder ſonſt Einhalt erzeigen, ſondern vielmehr ſelbſt auf Erſuchen die Execution befördern helfen.

Wo ſich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, ſoll zuforderſt mit der Kammer und respective der Landſchaft daraus communiciret, und ehe dieſes geſchehen, auf die bloße Narrata der klagenden Parthey kein Innſtand, oder ſonſt etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. In dem Münzweſen gebühret zwar der Hofkammer das Directorium, welche jedoch mit dem Hofrath fleißig communiciren, und ihre Bericht cumulative erſtatten ſolle.

§. 10. Iſt dem Hofrath der renntmeiſteriſche Umritt in ſo weit ſubordiniret, als er in das Juſtiz- und Polizeyweſen einſchlaget, worinnfalls die Umritts-Protocolla alldort nicht nur vorzulegen, ſondern auch auf Begehren, durch mündlich oder ſchriftliche Relation von dem Renntmeiſter ſelbſt zu erläutern ſind.

§. 11. Die Confiscationsfälle, welche dem Commerciencollegio zur Verhandlung in Imo vel 2do Instantia beygelegt ſind, ſo hat der Hofrath nicht anzunehmen, ſondern die hierinnfalls vorkommende Denunciationes, Apellationes, oder Berichten deren Beamten alſofort dahin zu geben.

Die andere Straffälle aber, ſo in das Policey-, Civil- oder Criminalweſen einſchlagen, gehören zum Hofrath, allwo aber ohne churfürſtliches Vorwiſſen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiae geſchehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkühr diſponiret werden ſoll.

Desgleichen wann von den Ordinariis gegen geiſtliche Perſonen Geldſtrafen vorgenommen werden, ſoll man bey dem Hofrath fleißig beobachten, ob ſothane Strafen nicht zu gering angeſetzt, uud auch denen Concordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. Dieweil dem churfürſtlichen Lehenhof die Juriſdiction und Cognition nicht in allen Lehenſachen, ſondern nur in denen Fällen, wann ſich der Streit um ein bekannt, und kundbarliches Lehen zwiſchen Convaſallen oder einem Vaſallen und Sub-Vaſallen ergiebt, von erſter Inſtanz wegen zukommt, ſo hat der Hofrath denſelben hiebey zu belaſſen, jedoch verſtehet ſich ſolches nur von obigen Fällen, und in ſolchen Lehen, welche zum churfürſtlichen Lehenhof rühren, wohingegen in all andern Fällen oder in ſolchen Lehen, welche nicht dorthin, ſondern

andern Relevиren, denen vorhin ergangnen gnädigſten Befehlen, errichteten Verträgen und dem Herkommen, dann den Gemeinen- und Landrechten nach verfahren werden ſolle.

§. 13. Strittige Jurisdictionsfälle mit oder zwiſchen denen Hofſtäben, hat der Hofrath keineswegs für ſich zu entſcheiden, ſondern, wo ein Zweifel dießfalls vorfallet, ſich bey der höchſten Stelle anzufragen, und die Entſcheidung von dort zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathscollegii zu Ingolſtadt halber, bleibt es bei der Verordnung vom 16. Juni 1637, kraft welcher alle vom Adel, wie auch Titularräth und zu Ingolſtadt wohnende churfürſtliche Beamte, als der Kaſtner, Mauthner und Salzbeamter immediate unter dem Hofrath ſtehen, die Unterbeamte aber, als Kaſten-, Mauth-, Salz-, Gegen- und Bauſchreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidsüberreutter, Ballmeiſter, Mauthamtsüberreutter, Salzſtadelmeiſter, Salzträger, im Falle ſelbe keine Burger ſind, ſollen neben dem Kaſtenknecht unter dem Stadthalter und dem Rathscollegio ſtehen, jedoch daß der Salztrager dem Salzbeamten, und der Kaſtenknecht dem Kaſtner in Amtsſachen unterworfen iſt.

§. 15. Wie es mit Confirmirung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerhand Privilegien und Gerechtigkeiten Majorenitätserklärungen Venia aetalis, Legitimationen, Diſpenſationen, Aufnahm und respective Immatriculation der Advocaten, Notarien, Comitum palatinorum Procuratore und dergleichen, theils in das Juſtitz- theils Policeyweſen einſchlagenden Dingen bishero bey dem Hofrath gehalten worden, ſoll es noch ferner gehalten ſeyn und verbleiben. Was aber

§. 16. Unter obigen Rubriquen nicht begriffen, ſondern entweder unter die bloße Gratialia, Cameralia, Commercialia und Militaria gehört, oder ſchon wirklich an den geheimen Rath oder das Reviſorium gediehen, oder ſonſt jemand ex commissione Speciali zur Verhandlung privative übertragen iſt, deſſen allem ſoll ſich der Hofrath gänzlich entſchlagen, und im Falle daſelbſt etwas davon einkommt, ſolches unaufhaltlich an ſeine Behörde verwieſen, in causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehört, für einander zu bringen ſuchen. Und endlichen

§. 17. Bei vorfallender Gelegenheit den behörigen Bedacht darauf nehmen, damit weder von Inn- noch Auswärtigen in Juſtizſachen etwas geſchehe, was gegen das dem Durchlauchtigſten Churhaus zuſtehende jus de non appellando aut evocando einiger maſſen laufen möchte; inmaſſen des erſtern halber wohl zu bemerken iſt, daß ſich ſolches nicht nur auf die chur- und oberpfälziſche Lande, ſondern auch alle ſeithero acquirirt- und außerhalb derſelben gelegene Herrſchaften und Güter, vermög kaiſerl. Specialprivilegien erſtrecket.

## Artikel 4.

### Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsseſſiones ſollen regulariter alle Tage, außerhalb Sonn- und Feyer- dann Gala- und Donnerſtägen in dem gewöhnlichen Rathszimmer bey Altenhof, und zwar Vormittag von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Im Falle aber (das Reviſorium kömmt die Wochen zwey oder dreymal ohne extraordinare Seßionen zuſammen, wobey es ſein Verbleiben hat.)

§. 2. Wenn der Präſident außerordentlichen Rath, entweder Vor- oder Nachmittag anſagen laſſen würde, ſollen die Räthe zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, und ſich weder von der-

gleichen extra noch ordinari Seßionen abhalten laſſen, minder ſich ohne erheblicher Urſache und Erlaubniß vor deren Endigung abſentiren.

§. 3. Wann der Präſident oder Kanzler an Beſuchung des Rathes verhindert wäre, ſo ſollen ſie zeitlich einander aviſiren, damit die Seßion nicht dardurch aufgehalten werde, und im Falle jener ſich auf eine Zeit von hier zu abſentiren gedenket, ſo hat er ſich dießfalls bei Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht vorläufig zu melden, und die gnädigſte Erlaubniß zu erbitten. (Aviſiret der Reviſionsdirector in ſolchem Falle den auf der Ritterbank vorſitzenden Rath.)

§. 4. Soll man, wie bishero ein ordentliches Rathsdiarium halten, und der Präſident, oder wer ſtatt ſeiner dirigiret, ſowohl die Prae- als Absentes fleißig darinn vormerken, inſonderheit aber bey den letztern annotiren, ob ſie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, was auch ſie für Entſchuldigung darbey vorgewendet haben. (Die Erſcheinung bey Hof ceſſiret bey den Regierungsräthen.)

§. 5. Generalentſchuldigung, daß man verhindert ſeye, oder zu Haus zu thun habe, und dergleichen, ſoll man gar nicht, und die vorgeſchützte Unpäßlichkeit zumal wenn ſie mehrer Seßiones hindurch andauren ſolle, ohne Beybringung eines Attestati Medici oder anderer hinlänglicher Beſcheinigung nicht öfters annehmen, ſondern derley Excusationes pronon factis halten.

§. 6. Bey den Serovenientibus, wann ſie keine erhebliche Entſchuldigungsurſache vorzubringen wiſſen, iſt die Stunde ihres Erſcheinens in dem Diario zu bemerken.

§. 7. Dieweil aber auch billig, daß einem jeden von dem geſammten Hofrath eine gewiſſe Zeit zu ſeinen Particularverrichtungen oder Ergötzlichkeit zugelaſſen werde, ſo ſoll jedem vergönnet ſeyn, ſich das Jahr hindurch 6 Wochen, oder 20 Seßiones von dem Rath zu abſentiren, doch ſoll ſolches allezeit vorhero bey dem Präſidenten oder in ſeiner Abweſenheit jenem, welcher das Directorium zu führen hat, angezeigt, und um Erlaubniß angeſucht, dieſe auch niemals anders geben werden, es ſeye dann, daß der Rath durch die übrige Abweſende dennoch genugſam beſetzt ſeye.

§. 8. Den wirklichen Kammerern hingegen ſollen über obige 6 annoch weitere 3 Wochen, zu ihrer Abſentirung geſtattet werden, um in dieſer Zeit den Hofdienſt gebührend verrichten zu können.

§. 9. Wie es mit Beſtrafuug der Absentium aut Serovenientium gehalten, auch was ihnen deswegen für jede Seßion an der Beſoldung abgezogen, und wohin ſolcher Abzug verwendet werden ſolle, iſt unterm Artikel 9. §. 6. mit mehrern verſehen.

§. 10. Damit aber das Diarium deſto richtiger und zuverläßiger gehalten werde, und die Abweſende ſich ſelbſt unter der Hand darein zu präſentiren oder durch andere präſentiren zu laſſen, keine Gelegenheit finden mögen, ſo ſoll erwehntes Diarium fleißig in des Präſidentens Pult verwahret, von dem Rathſchreiber währender Seßion in pleno eingeſchrieben weder von ihm noch von andern viel darinn umgeblättert, ſondern nach dem Einſchreiben alſofort dem Präſidenten ad praesentiandum zugeſtellt, die Präſentation vor Ende des Rathes vorgenommen, und bey den Abweſenden ihre Absenz eben ſo wie bey den Gegenwärtigen ihre Praesenz notirt, nicht aber, wie es bishero beſchehen, bey jenen nur ein leeres Spatium im Diario gelaſſen werden.

§. 11. Im Falle nun obige Beſtrafung bey den Säumigen keinen Verfang haben, ſondern ihre Abweſenheit ein als andern Wegs länger andauren ſolle, hat das Directorium höchſter Orten die behörige Anzeige darüber zu thun, damit anderweite Veranſtaltung gegen ſelbe vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendienſten und Commiſſionen über Lande, ſo viel immer möglich, verſchont, und die letztere vielmehr den Beamten übertragen, die erſtere aber auf alle thunliche Art und Weiſe außerhalb der ordinari Rathsſeßionen verſehen werden, damit ſie an fleißiger Frequentirung des Raths deſtoweniger Hinderniß dadurch finden mögen.

§. 13. Weil am Donnerſtag blos allein wegen der gewöhnlichen Proceßion kein Rath gehalten zu werden pflegt, ſo ſollen ſich die Räthe fleißig dabey einfinden, wie nicht weniger an Sonn- und Feyr- auch Galatägen, oder wo ihnen ſonſt darzu angeſagt wird, bey Hof erſcheinen, indeſſen man ſie allda beobachten, und zumalen jenen, welche ſich öfters abſenntiren, unbeliebige Erinnerung thun laſſen wird.

Doch ſind unter obigen keine andere Gala-, als die hohe Namens- und Geburtstäge Seiner verwittibten Kaiſerlichen Majeſtät, dann beeder Churfürſtlicher Durchlauchtigkeiten verſtanden, wohingegen an all übrigen Galatägen die Seßions und andere Rathsverrichtungen hinfüro ihren ungehinderten Fortgang haben ſollen.

## Artikel 5.

### Von Eingebung, Eröffnung, Präſentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles, was in den Hofrath kommt, ſoll durch den Rathdiener dahin eingegeben, einfolglich weder von dem Präſidenten, noch dem Kanzler, vielweniger von den Räthen ſelbſt angenommen; ſondern die ſich anmeldende Partheyen an den Rathdiener verwieſen werden. Welcher dann (bey dem Reviſorio wird durch die geheime Kanzley, und bey der Regierung Amberg durch die Regiſtratur eingegeben, wobey man es ferner bewenden läßt.)

§. 2. Ein ordentliches Einſchreibbuch darüber halten, was den ganzen Tag hindurch einkommt, unter dem nämlichen Dato fleißig darein vormerken, ſein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr darauf drucken, ſofort ſolches ohne längern Verzug dem Rathſchreiber um der gebührenden Präſentirungswillen zuſtehen ſoll. Wobey ſich

§. 3. Keiner von beeden unterſtehen ſoll, die eingegebene Schriften, zumal die Appellationen, bey welchen es der Fatalien halber gar vielmal auf ein, oder etwelche Tage ankommet, unter einem andern Dato, als wo ſie übergeben worden, zu präſentiren oder einzuſchreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4. Soll der Rathdiener keine Schriften annehmen, welche nicht außenher wenigſt mit etlichen Worten bemerkt ſind, wen und was ſie eigentlich betreffen, anerwogen dieſelbe anſonſt nicht wohl eingeſchrieben werden können.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathdiener eingegeben, und von dem Rathſchreiber präſentirt ſind, ſoll man ſie dem Präſidenten oder deme, der in ſeiner Abweſenheit das Praesidium vel Directorium führt, zur Eröffnung vorlegen.

§. 6. Stehet zwar dem Präſidenten frey die eröffnete Exhibita zur gebührender Einſicht mit nach Hauſe zu nehmen, doch ſoll er ſolche über einen Tag alldort nicht aufbehalten, minder einen Rath ad proponendum zuſtellen laſſen, ehe und bevor ſie nicht ad Registraturam

gekommen, alldort in die Regiſtraturbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einſicht nach Hauſe geſchickt worden, damit er auf ſolche Weiſe von allen Sachen die vorläufige nöthige Wiſſenſchaft erlangen, und in dem Rath nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits durch die Hand gegangen iſt.

§. 7. Wie die eingegebene Schriften ſowohl quoad formam internam als externam beſchaffen ſeyn ſollen, iſt vorhin ſchon meiſtentheils in hieſigen Landſtatutis und den gemeinen Rechten ausdrücklich vorgeſchrieben, worauf dann ſowohl der Präſident als Kanzler wohl Obacht zu geben, und zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn geſtattet, ſondern dergleichen Exhibita den Partheyen alſogleich mit gebührender Ahndung wiederum zurückgegeben werden.

Inſonderheit iſt darauf wohl zu ſehen, daß nichts offen, oder verſchloſſen exhibiret, oder angenommen werde, was nicht leslich, in deutſcher Sprache, und ſoviel die Partheyſachen betrifft, auf Siegelpapier geſchrieben, auch bey geringen und unſiegelmäßigen Perſonen von einem recipierten Advocaten nebſt Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den beſtellten Gewalthabern mit hinlänglicher Vollmacht belegt, oder wenigſt einsweilen de rato et grato genugſam von ihme cavirt worden.

§. 8. Keiner von den Räthen iſt befugt ſich ſelbſt Acta ad proponendum vel referendum zuzueignen, ſondern gleichwie die Austheilung der Acten, und Anordnung der Referenten oder Commiſſarien eine Sache iſt, welche dem Directorio, zufoderſt aber dem Präſidenten gebühret, ſo ſoll man auch ſolche lediglich von demſelben erwarten, in ſeinen eigenen Sachen aber ſoll er ſich der Diſtribution enthalten, und ſolche demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlaſſen.

§. 9. Alle Quartalzeit ſoll von den Registratoribus eine Liſte über ſammentliche geſchloſſene Acta verfaßt, und ſolche dem Präſidenten vorgelegt werden. Damit die Austheilung derſelben, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers behörig geſchehen möge. (Zu Amberg hat nicht der Regiſtrator, ſondern der Archivarius die Quartalsacta in der Verwahr, welchem alſo die Liſte zu verfertigen oblieget.)

§. 10. Sachen, welche preſſant ſind und keinen längern Verzug leiden, ſoll man nicht bis zu Ausgange des Quartals verſchieben, ſondern alſogleich einen Rath ad proponendum vel referendum zuſtellen, ſolches aber in der nächſten Quartalsliſte fleißig vormerken laſſen, damit nicht widrigenfalls mancher mit der Extraarbeit gar zu ſehr überlegt, und dardurch mit der Ordinariverrichtung zu folgen, außer Stande geſetzt werde.

§. 11. Obwohl die Currentſachen, welche noch nicht geſchloſſen ſind, ſondern in den Proceß laufen, bishero regulariter nicht ausgetheilt; ſondern gemeiniglich nur ad Separatum gegeben, und alldort kurzum verbſcheidet worden, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß die Sachen gar vielmal allda übereilet, und contra formam processus angeſtoſſen, oder aber mit Ableſung der ganzen Acten viele Zeit unnöthig zugebracht worden. Ihro Churfürſtliche Durchlaucht befehlen dahero, daß künftighin auch die Currentſachen außerhalb der erſten, welche durch den Kanzler gehen, alle 8 oder längſtens 14 Tage in eine Liſtam gebracht, unter ſämmtlichen Räthen von beeden Bänken gleich ausgetheilt, von ihnen zu Hauſe fleißig durchgangen, und in pleno oder separato vorgetragen, auch über 14 Täg a die Distributionis nicht aufgehalten, wo aber periculum in mora iſt, allezeit in der nächſten Rathsſeßion proponiert werden. (Separata ceſſiren in dem Reviſorio, maſſen alles in plena Sessione allda vorgenommen wird.)

§. 12. Nachdeme vorkommt, daß ſich annoch eine große Menge unausgearbeiteter Acten theils bey der Regiſtratur, theils in der Räthen Händen befinden, ſo ſind die erſte bey der nächſten Quartalsdiſtribution förderlich auszutheilen, wegen der andern aber iſt den reſtirenden Räthen ein Terminus congruus, und zwar, wo kein periculum in mora iſt, längſt vor Jahr und Tag zur Ausarbeitung zu präfigiren, nach Ablauf deſſen aber all jene, welche in mora ſind, höchſter Orten anzuzeigen. Zu welchem Ende nicht nur bey der Regiſtratur eine zuverläſſige Conſcription von all dieſen rückſtändigen Acten zu verfaſſen, ſondern von den Räthen ſelbſt eine pflichtmäßige Specification von allem deme, was jeder an Actis dermalen in Handen hat, bei dem Directorio zu übergeben iſt.

§. 13. In der Austheilung ſoll zwar auf die Beſchaffenheit der Sachen, geſehen und causae magis arduae aut intricatae den qualificirtern Räthen zugeſtellt, ſonſt aber ſo viel möglich eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und gelehrten Bank zumal, da beederſeits eine gleiche Beſoldung genoſſen wird, in der Diſtribution kein Unterſchied gemacht werden.

§. 14. Causas connexas ſoll man in der Diſtribution nicht ſepariren, auch die beſtellte Referenten ohne erheblicher Urſache nicht leicht abändern, wenn aber dieſes für nöthig befunden wurde, ſoll der Referent das Directorium um die Urſache zu befragen nicht befugt ſeyn, viel weniger ſich darüber beſchweren, am allerwenigſten aber bei dem Directorio ſich gewiſſe Acta ausbitten, oder durch die Partheyen in Vorſchlag bringen laſſen, und hierdurch einen Verdacht auf ſich laden, ſo mit der andern Parthey ad recusationem billigen Anlaß geben.

§ 15. Soll zwar hinfüro kein Rath mehr ſeiner Function begeben werden, er habe dann all ihm zugetheilte Acta wirklich vorhero referirt, was aber dermalen von verſtorbenen oder entlaſſenen Räthen an Actis noch rückſtändig iſt, ſoll in förderliche Austheilung kommen.

§. 16. Iſt ferner der Churfürſtliche Befehl und Willensmeynung, daß die Referenten nach Möglichkeit ſtill gehalten, auf die Propolatores aber genau inquiriret, und dem Befund nach höchſter Orten angezeigt werden, damit man ein Exempel ſtatuiren, und dergleichen ſchädliche propolationes hinfüro dardurch verhüten möge.

§. 17. Sollen in gar wichtigen oder zweyſpaltigen Sachen, ſonderbar wo man ſich ratione facti nicht recht vergleichen kann, die Acta nicht nur einem, ſondern wohl zwey oder dreyen Räthen ad legendum et perlustrandum zugeſtellt werden; jedoch dergeſtalten, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Correlation Wiſſenſchaft habe.

§. 18. Iſt zwar der Hofoberrichter von den Ordinarirelationen diſpenſirt, und ſoll er deswegen bey der Quartaldiſtribution, wie andere Räthe nicht auf die Liſtam geſetzt werden, dahingegen verſichert man ſich zu ihm, daß er in andern Sachen, welche in ſein Amt einſchlagen, in pleno jederzeit fleißig zu proponiren, nicht auſſer Acht laſſen werde. (Jene, welche bey den Regierungen, bishero ab ordinariis Relationibus befreyt geweſen, wie z. E. der Renntmeiſter, Landrichter und dergleichen, ſollen bey ihrer Befreyung noch ferner verbleiben, dahingegen aber ſich des Raths ohne erheblicher Urſache nicht entſchlagen.)

§. 19. Wer über 14 Tage verreist, ſoll mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Directorii nicht nur einen andern Rath, um in ſeiner Abweſenheit bey unverſchieblichen Vorfallenheiten der Nothdurft nach zu vertreten erſuchen, ſondern auch ſämmtliche ihme zugetheilte Acta vor der Abreiſe ſammt einer eigenhändig- unterſchriebenen Specification ad Registraturam liefern, bey ſeiner Zurückkunft aber ſolche alſogleich wiederum übernehmen. Und da hiernächſt

§. 20. Schon öfters geklagt worden, daß die Acta den Räthen manchmal ſehr mangelhaft, oder zerſtreuet zukommen, und oft mehrere Mühe und Zeit mit deren Ergänz- oder Regiſtrier- als auch Ausarbeitung verwendet werden muß, ſo ſollen hinfüro keine geſchloſſene Acta ad referendum mehr ausgetheilt werden, ſie ſeyen dann vorhero in praesentia partium inrotuliert, der Rotulus von beeden Theilen, oder deren Procuratoribus unterſchrieben, die abgängige Exhibita ergänzet, ſofort Acta integra ordentlich paginiert, zuſamm geheftet, und in ein oder geſtalten Dingen nach in mehr Volumina mit Pergament eingebunden werden, welches jedoch nur in causis gravissimis zu beobachten kommet, wohingegen es in levioribus zu Erſparung der Köſten bey der bloßen Verfaſſung eines Renners ſein Verbleiben hat.

## Artikel. 6.

### Von Referier- oder Proponirung der Acten.

§. 1. Wenn jemand mit ſeiner ſchriftlichen Relation oder geſtalten Dingen nach mündlicher Propoſition gefaſſet iſt, ſoll er die Acta auf dem Referententiſch nicht nur zeitlich vorlegen, ſondern in wichtigen Sachen zumal da ſie auf eine Definitivam ankommen, es bey dem Directorio einige Tage vorher melden, damit man allenfalls, wo es nöthig, zum Rath beſonders anſagen laſſen; oder der Kanzler die Acta ſammt der Relation zur vorläufigen Einſicht nehmen möge.

§. 2. Weil ſich gemeiniglich ſo viele Proponenda und Referenda vorfinden, welche nicht in einer Seßion zugleich ausgemacht werden können, ſo ſoll folgende Ordnung unter ihnen gehalten und erſtlich jene, welche etwann per Decretum Speciale vorzüglich zu referiren anbefohlen werden, ſo dann die unverſchiebliche, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden, ferner die privilegirte zumal Wittib- und Waiſen, dann arme unvermögliche Perſonen betreffende, ſofort die Maleſiz- und endlich die Churfürſtl. Intereſſeſachen, und cause Domini vorgenommen werden. Bey den übrigen aber ſo nicht unter obigen begriffen ſind, ſolle immer die Aeltere der Jüngern vorgehen.

§. 3. In causis pauperum ſoll man weder mit der Admissione ad Juramentum paupertatis noch mit Beſtellung eines Advocatens ex officio zu difficil, hingegen aber auch in Fällen, wo ſich nach der Hand ein Muthwillen bezeigen ſollte, mit der Strafe gegen dergleichen gemeiniglich ſehr importunen Partheyen nicht zu milde ſeyn.

§. 4. Was unter Churfürſtl. höchſter Handzeichen, oder auch von dem geheimen Rath per Signaturam an den Hofrath hinaus kommt, ſoll allezeit gleich bey Anfang der Seßion abgeleſen, und das behörige darüber verfügt werden.

§. 5. Da an Beförderung der Criminalſachen vieles gelegen iſt, ſo ſoll der Präſident und Kanzler ſonderbar Obacht darauf haben, ein eingenes Buch darüber halten, den diem distributionis fleißig darein annotieren laſſen, und wenn die Sache über 8 oder höchſtens 14 Tage ohne Propoſition liegen verbleibet, den beſtellten Referenten darüber zu Rede ſtellen, auch den fernern Saumſal allenfalls höchſter Orten anzeigen.

Desgleichen ſoll auch über die im Falkenthurm allhier Inhaftirte allezeit eine beſondere Specification in pleno auf des Präſidenten Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, ſondern auch der Tag der Inhaftierung bemerkt werden, damit man die Moram, wenn anderſt eine zu Schulden gebracht wird, deſto eher verſpüren, und die nöthige Vorſehung dagegen thun möge.

Damit aber die Referenten ſich mit der Menge anderer in pleno vorfallender Geſchäften deſto weniger entſchuldigen, und unter dieſem Vorwand die Maleſitzſachen nicht verſchieben können, ſo iſt wenigſt alle Wochen einmal eine Deputation von 7 Räthen zu verordnen, und hierbei diejenige Criminalia vorzunehmen, wo es weder ad mortem, noch auf eine gar ſcharfe Tortur, oder ſonſt auf Quaestiones dubias et intricatus ankommt. (Cessat im Revisorio, und was von dem Falkenthurm hierinn erwähnt iſt, verſtehet ſich bei den Regierungen, auf die daſelbſt vorhandene Gefängniſſen.)

§. 6. Die Polizeyſachen ſollen zwar vorhero allezeit bey der Ordinaripolizey-Deputation präpariret, jedoch daſelbſt nichts beſchloſſen oder ausgemacht; ſondern alles in pleno referiert, und concludiert werden.

§. 7. In separato ſoll man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitivam anderſt verabſcheiden, es ſeye dann, daß ſolches mit Vorwiſſen des Directorii oder in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, und zwar, wann die Acta pro relatione ordinaria ausgetheilt worden, allezeit ſchriftlich geſchehe, auch der Schluß in Separato vorgetragen werde, wie dann das in Separato gehaltene Rathsprotocoll ohnehin allezeit in pleno vor Endigung der Rathsſeßion abgeleſen werden ſolle. (Cessat im Revisorio, ſoviel die Separta betrift.)

§. 8. Mit Simplicien und Kleinigkeiten ſoll man das Plenum nicht beſchweren, und dardurch den wichtigern Sachen die Zeit wegnehmen, ſondern jene gleichwohl ad Separatum verweiſen, welches wenigſt zweymal in der Wochen ſeinen Fortgang haben ſolle.

Die erſte Sachen aber, wo es auf keine Bedenklichkeit oder zweifelhafte Reſolution ankommt, hat der Kanzler dem bisherigen Gebrauch nach gleich von Hauſe aus zu expedieren.

§. 9. Soll keine Definitiva oder vim definitivae habens ſonderbar in importantern oder zweifelhaftern Sachen vorgenommen werden, es ſeyen dann mit Einſchluß der Präſidenten wenigſt 7 Räthe verhanden, und in Criminalibus, wo es ad poenam mortis ankommt, ſollen ihrer wenigſt 9 ſeyn.

In rebus levioribus aut Simplicibus ſind 4 oder 5 erklecklich.

§. 10. Schriftliche Relationes in causis definitivis ſollen ad modum Spirensem verfaſſet, einfolglich nicht nur das factum kurz und nervosè darinn vorgetragen, ſodann der Extractus actorum fideliter angeführt, die Formalia processus wohl examinirt, und endlich ad materialia causae et genus actionis, dann die hierüber anzuſtellende gewöhnliche Quaestiones und advotum geſchritten, hierunter aber unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholungen, wie nicht minder in Sachen, welche ohnehin ſchon entweder ex jure plano oder aus dem Vernunftslicht genugſam bekannt ſind, alle Allegationes Triviales und gemeine Procordica vermieden werden.

§. 11. Ehe mit Ableſung der Relation der Anfang gemacht wird, ſoll der Referent allezeit vorher mit kurzem mündlich erzählen, wer beede Partheyen ſind, worinn das Objectum litis und cardo controversiae beſtehe, auch ob es ſchon auf die Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt, oder nur auf einen Präliminarpuncten ankomme.

Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in Actis oder ſonſt eine andere Nullität und Unförmlichkeit erſchiene, ſo ſoll man ſich mit den Materialibus causae gar nicht mehr aufhalten; ſondern gleichwohl den nöthigen Vorbeſcheid geben und die Sache weiter genugſam inſtruiren laſſen.

§. 12. Die angefangenen Relationes ſollen ohne beſonders erheblicher Urſache nicht zurücke geſtellet, noch andere dazwiſchen vielweniger zwar, drey, oder mehr mit einander vorgenommen; ſondern was einmal angefangen, zuförderſt erlediget, und ſofort erſt zur andern geſchritten werden.

§. 13. Damit auch im Rathe deſto weniger Tumult, Geſchrey oder Unordnung entſtehe, ſoll, ohne Befehl oder Erlaubniß des Präſidenten, im Referiren oder Proponiren keiner dem andern vorgreifen, und eben ſo wenig einreden, ſondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und, um was er etwann den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, ſich unter der Relation notiren: ſofort die Anfrage nach Endigung derſelben, oder bis das Votum an ihn kömmt, verſparen.

§. 14. Wo nun einer von den Hofräthen in gar wichtigen und dubioſen Fällen, nach geſchehener Vorleſung der Relation, dieſelbe um beſſeres Nachdenkens willen mit den Actis nach Haus begehrt; ſoll ihm ſolches der Präſident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache, doch in alle Wege, daß hierinn kein unnöthiger Aufzug geſucht, und die Acta über ein paar Tage nicht aufgehalten werden, geſtatten. Und da nun ein ſolcher Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, als referirt worden, ex Actis befinden, und zur Subſtanz der Sache dienlich, erachten würde; ſo ſoll er ſolches bei ſeinen Pflichten nicht verſchweigen, ſondern in ſeinem Voto anziehen, allenfalls ex Actis vorweiſen, und die andere darauf gebührend zu attendiren ſchuldig ſeyn.

§. 15. Wer von den Räthen in der Sache, worin referirt wird, entweder ſelbſt Parthey, oder derſelben wenigſt im ſechsten Grade de jure civili verwandt, oder im vierten Gradu verſchwägert, oder ſonſt einigermaſſen dabey intereſſiret iſt, ſoll nicht nur beim Schluße der Sache, ſondern auch nicht einmal bey der Relation ſitzen, viel weniger mit darein votiren, und, im Falle die Verwandtſchaft oder eigenes Intereſſe dem Directorio nicht bekannt wäre, ſolches demſelben anzeigen, und ſich ſofort des Rathes pro illa vice enthalten.

§. 16. Im Falle auch die Relation in einer Sache nicht ganz abſolviret, oder etwann anderer vorfallender nöthiger Geſchäfte halber, auf eine andere Zeit verſchoben wird, ſo ſollen die Referenten oder Proponenten die Acta, wie bishero gebräuchig geweſen, in der Rathsſtube ferner nicht liegen laſſen, und dardurch zu deren Diſtrahirung oder Entwendung Gelegenheit geben; ſondern ſelbe entweders widerum mit nach Haus nehmen, oder aber in dem eigentlich dazu deſtinirten Regiſtraturskaſten verwahren, inmaſſen ſolcher von dem Rathsdiener finita Sessione allezeit verſperret, und nicht eher als bey Anfange der Seßion wiederum eröffnet werden ſoll. (Bey den Regierungen, wo dergleichen Köſten dermalen nicht vorhanden, ſollen ſelbe unverzüglich beygeſchaft werden.)

§. 17. Obwohl Ihro Churfürſtliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß ein jeder von den zur Ablegung der Probrelationen und Examinirung der Probreferenten verordeten Commiſſarien ſeiner Pflicht ein Genüge zu leiſten bedacht ſeyn werde; ſo wollen doch Höchſtdieſelbe, daß dergleichen Commissiones hiefüro allezeit verſtärket, Die Examina mit mehrern Rigor, als bishero geſchehen, vorgenommen; und dieſes alles nicht währender Rathsſeßion, ſondern entweder am Nachmittage, oder ſonſt extra Sessionem ordinariam verrichtet werden. (Ceſſiret bey dem Reviſorio, allwo die Probrelationen nicht gebräuchig.)

## Artikel 7.

### Vom Votir=Umfrage und Beſchluße der Sachen.

§. 1. Dafern nach abgelegter Relation ſich von den anweſenden Räthen niemand einige Bedenkzeit oder Einſicht der Acten ausbitten wurde; ſoll alsdann ad Votum geſchritten, und nach dem Re= und Correferenten oder Concomissarium zu erſt der Hofrathskanzler, ſodann der Vicepräſident mit ſeinem Voto vernommen, und nach ſelben von einer Bank zur andern alternatim dem Rang und der Seßion nach umgefragt werden. (In jenen churfürſtlichen Dicaſterien, allwo mit dem Votiren der Anfang bey der Ritterbank bisher gemacht worden, ſoll es bey dem Herkommen gelaſſen werden.)

§. 2. In Sachen, das Ordinarium betreffend, votiret dem alten Herkommen nach die ganze gelehrte Bank voraus, und nach ſelber erſt die Ritterbank, in allen übrigen Causis aber bleibt es bey obiger Alternation und Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch ſtehet dem Präſidenten frey, jene voraus zu fragen, welche von der Sache etwann mehr Wiſſenſchaft und Information beſitzen.

§. 3. Der Präſident ſoll niemanden in ſeinem Voto präcipitiren, oder gar übergehen; viel weniger einen Affect für eine aus beyden Partheyen ſcheinen laſſen, oder den Räthen Sub praetextu voti informativi vorgreifen, und ſie dadurch auf eine Seite zu ziehen trachten.

§. 4. Dahingegen ſoll er auch in den Votis keine hitzige oder unbeſcheidene Anzüge jemanden verſtatten, alle Particularitäten, ſo viel immer möglich dabei zu verhüten ſuchen, und bey nebens verfügen, daß keiner den andern in ſeinem Voto interrumpire, ſondern gleichwohl die Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe ſollen ſich hierinn nicht nur aller Diſcretion, ſondern auch der Kürze befleißen, und, im Falle ſie mit einem aus den vorhergehenden Votis verſtanden, und nichts neues attendirens würdiges anzubringen haben, ihre Meinung nur mit etlichen Worten ſagen, und durch unnöthiges Recapituliren und Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen; jedoch die jüngeren Räthe ſich nicht ſchlechterdings mit Ja oder Nein begnügen; ſondern ſo viel äußern, woraus man abnehmen könne, daß ſie die Sache wohl eingenommen haben.

§. 6. Vota ſollen vorhero weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und comploriret werden; den jüngeren Räthen aber ſtehet gleichwohl frey ſich bei den Aelteren in Sachen wo ſie Anſtand finden, Raths zu erholen.

§. 7. Eigenſinnige, und bedächtliche und ſingulare Meinungen oder auch ſolche, welche ſich nicht ſo viel auf die Acta als Privatinformationen gründen, oder das Aequum imaginarium den juri Scripto, oder die gemeine Rechte den ſtatutariſchen vorziehen, ſoll man von Seiten des Directorii wohl beobachten, und, im Falle dergleichen öfter vorkämen, nicht nur demjenigen, der ſie abgiebt, in particulari mit Vorhaltung ſeiner Pflicht erinnern, ſondern auch allenfalls höchſter Orten anzeigen.

§. 8. Die Vota ſollen auch niemalen verbothſchaftet werden, ſondern wann je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein ſolches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keine längeren Anſtand leidete, ſolle einer oder zween Räthe in das Haus zu ihm geſchickt, oder aber das Votum von ihm in Scriptis verſchloſſener eingeſendet werden, welchen falls jedoch ein

ſolches Votum, zumal in Partheyſachen niemals pro decisivo gehalten werden, ſondern nur pro informatione dienen ſoll.

§. 9. Sollte der Präſident aus den nachfolgenden Votis ſolche Motiva und Umſtände vermerken, welche in den vorhergehenden Contrairmeinungen nicht berühret wurden, oder aber ſich in den Votis eine ſolche Diſcrepanz bezeigen, welche ſchwer oder gar nicht zu combiniren ſeyn möchte, ſoll er von neuen Umfrage halten, und die Rationes contrarias vernehmen, ſolche auch dem Gutbefinden nach wohl etlichmal widerholen.

§. 10. Desgleichen ſoll auch, ohne neuer Umfrage des Präſidenten, jedem Rathe ſeine vorige Stimme zu verändern frei ſteheſt, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und von dem Präſidenten der Ausſpruch gethan worden.

§. 11. Contra Vota majora ſoll der Präſident keinen Anſpruch thun, wo aber parca vorhanden, giebt er mit ſeinem Voto allerdings den Ausſchlag; und da endlich die Vota gar ſo diſcrepant wären, daß nach etlichmaliger Umfrage weder paria noch Majora per Combinationem heraus zu bringen, ſo ſoll der Casus mit Anführung der verſchiedenen Meinungen und Urſachen an dem geheimen Rath einberichtet werden.

§. 12. Die Rathſchlüße, welche durch den Präſidenten einmal ausgeſprochen worden, ſoll der vorſitzende Secretarius alſogleich dem Rathsprotolle einverleiben, und am Ende des Raths ableſen, oder in wichtigen Sachen der Referent ſelbſt zu Hauſe den Beſcheid verfaſſen, bey der nächſten Seßion in pleno vorlegen, und facta approbatione ad expediendum befördern. (Im Reviſorio ſetzen die Räthe den Beſcheid ſelbſt auf, und leſen ihn in pleno ab, wo ſohin derſelbe durch die geheime Canzeley expediret wird.)

§. 13. Weil keinem Richter, welcher ſein Amt einmal gethan hat, von Rechts wegen gebühren will, ſeine eigne Erkenntniß und Conclusa, welche cum cognitione causae, das iſt, audita utraque parte, abgefaßt werden, und foglichen vim sententiae haben, absque novo juris remedio ſelbſt wieder umzuſtoßen, ſo ſoll auch der Hofrath, zumal nach geſchehener Publication, oder expeditione Conclusi, ſich deſſen nicht anmaſſen; ſondern im Falle die Partheyen dadurch beſchwert zu ſeyn vermeinen, ihnen gleichwohl den weitern Weg Rechtens ad Revisorium bevorſtellen, die angeſuchte Reſtitutionen in integrum, aber niemal anders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Requisita Juris darzu vorhanden ſind, zulaſſen.

§. 14. Es ſollen endlich die Hofräthe nicht allein bey der Stelle, ſondern auch außer dem Rathe, und aller Orten, ſich ihres geſchworenen Raths Verſchwiegenheit allezeit fleißig erinnern; weder von ihren eigenen noch anderen Votis das geringſte kund machen, und hierunter ſowohl ihre ſchwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindſchaften, oder andere böſe Folgerungen, welche gemeiniglich aus dergleichen unbedachtſamen Propalationen entſtehen, wohl zu Gemüthe führen. Wie dann endlich

§. 15. Der mehreren Verſchwiegenheit halber, ſowohl der Rathsdiener, als die Canzelei- und andere ad plenum nicht gehörige Perſonen, ſich unter währenden Votiren und Ausſpruche alles Ein- und Auslaufens in der Rathsſtube enthalten ſollen.

## Artikel 8.

### Von den Expedition, Publication und Execution der Rathsſchlüß.

§. 1. Was im Rathe einmal concludiret und abgeleſen iſt, ſoll von dem vorſitzenden Secretario ohne Aufenthalt expediret, und das Concept dem Referenten ad revidendum zugeſchickt, von demſelben unterſchrieben, ſo fortin die Kanzeley zu ſchreiben gegeben, und endlich die Expedition dem Expeditori, die Acta aber ſamt dem Concepte der Regiſtratur zugeſtellt werden. (Wie es mit dem Reviſorio dießfalls gehalten wird, iſt bereits oben ad §. 12. verſtanden.)

§. 2. Die geheime Raths- und Reviſionsberichte, wie auch die Schreibensaufſätze an ausländiſche und benachbarte Stände, ſollen die beſtellten Referenten ſelbſt verfertigen, die erſteren beyde unterſchrieben, und, was in den geheimen Rath geht, in pleno ableſen.

§. 3. Die Publicationen ſollen allezeit in prima instantia mündlich praesentibus partibus aut eorundem Procuratoribus geſchehen, bey dem Hofrathe aber oder den Regierungen durch einen Secretarium in Beyſeyn eines Rathes nach der Seßion vorgenommen, dies publicationis auf das Concept oder in das Protocoll geſchrieben, die Parthey darzu citiret, und deren Gegenwart vorgemerkt, darausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Köſten durch einen eigenen Bothen zugeſchickt, in churfürſtlichen Intereſſeſachen aber ſolche hinaus geſchrieben, und die Acta der Hofkammer gegen Recognition communiciret werden.

§. 4. Die Beſcheide und Reſolutionen ſoll man der Auflöſung halber bey dem Expeditionsamte nicht aufhalten; ſondern nach Verlaufe 14 Tagen ex Officio hinaus geben, und die Taxe von der reſtirenden Parthey executive einbringen laſſen.

§. 5. Wofern nun gegen einen ſolchen publicirt- oder inſinuirten Beſcheid kein remedium juris suspensivum legaliter und in tempore eingewendet wird, ſo ſoll man ſtracks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was der ſummariſche Proceß, die Landesdecreten, und das gemeine Recht in puncto executionis verordnen.

§. 6. Gegen ſäumige und ungehorſame Beamten ſoll der Hofrath nicht nur mit Verweiſe, ſondern mit Geld-, und, geſtalten Dingen nach, mit Schottenſtübelſtrafe, auch wohl gar mit Suſpenſion verfahren, im letztern Falle aber allezeit per notilia Bericht ad intimum erſtatten; und im Falle die Suſpenſion von Seiten der Hofkammer verfüget wird, dem Hofrathe Nachricht davon gegeben werden.

## Artikel 9.

### Von Diäten, Sporteln und Reglect. der Hofräthen.

§. 1. Von Commiſſionen über Land gebühret einem Hofrathe hinfüro des Tages 8 fl. —; doch ſoll er ſich ſelbſt verköſten, und von den Partheyen keineswegs defratiren laſſen; die Commiſſionen allhier in loco aber ſind gratis zu verſehen, außer was die Probrelationen, Teſtamentsaufnahme und Publicationen derſelben betrift, wofür ein jeder Commiſſarius 5 fl. zu genießen hat. Das nämliche Deputat paſſiret auch von ſolchen Inventuren, welche allhier in loco vorgenommen werden, es ſey dann, daß ſolche über zween Tage andauerten, welchenfalls jedem Commiſſario nur 3 fl. des Tages zu verreichen ſind. Dahingegen ſollen dergleichen Extraverrichtungen nicht unter Rathszeit, ſondern Nachmittage oder am Donnerſtag nach der Proceßion vorgenommen werden; außer deſſen aber kein Deputat paſſiret. (Probrelationen, Teſtamentsaufnahmen und Publicationen derſelben, wie auch die Inventuren ceſſiren, bey dem Reviſorio;

und weil hiernächſt zu Amberg die Inventuren nicht durch die Räthe; ſondern durch Secretarios vorgenommen zu werden pflegen, ſo ſoll dieſes noch ferner alſo geſchehen.)

§. 2. Obwohl bey den Juſtizdicaſterien bishero keine Sporteln üblich geweſen, ſo wollen doch Ihro Churfürſtliche Durchlaucht ſolche hinfüro in ſoweit gnädigſt bewilligen, daß für einen jeden Definitivſentenz, oder auch interlocutoria vim definitivae habente, nach Gutbefinden des Directorii etwas gefordert werden kann, welches jedoch nicht ſchlechterdings nach den Bögen, ſondern nach der Sache ſelbſt, und den hierunter bezeigten Fleiß mit Moderation ermäßiget, auch in den importanteſten Causis niemal über 10 Rthlr. taxiret, in Causis Domini aber, auch in Sachen, die Arme betreffen, nichts genommen werden ſoll.

§. 3. Der Kläger ſoll dieſe Sporteln allezeit vorſchieſſen, doch ihm, auf den Fall wenn der Beklagte in die Koſten condemniret wird, der Regreß deshalb bevorſtehen, wo ſie aber compenſiret wurden, demſelben von dem Beklagten nur die Hälfte refundiret werden.

§. 4. Alle obige Deputata (außer den Commiſſionen über Lande) wie auch bemeldte Sporteln ſollen ad Cassam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahrt, verrechnet, und alle viertel oder halbe Jahre unter den geſammten Gremio mit Einſchluße des Directorii und der Supernumerarien, wenn ſie Votum decisivum haben, und gleich Dienſte thun, in partes viriles, jedoch exclusive der pro emerito Declarirten, vertheilet werden.

§. 5. Dahingegen verſehen ſich Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu ſammentlichen Dero Räthen deſto mehr, daß ſie in Anſehen deſſen ſowohl als der nunmehro geſchehenen Beſoldungserhöherung ſich ante et post Sententiam aller Belohnungen und Geſchänken ſo gewiß enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, welche ſich deſſen unterfangen, gewahrſame Exempeln ſtatuiret, wie nicht weniger die Parthey ſelbſt oder die Advocaten, ſo dergleichen Geſchenke oder Verſprechungen unternehmen, empfindlichſt darum würden beſtraffet werden.

§. 6. Damit der Unfleißige nicht mit dem Fleißigen in gleiche Theile participire, ſondern ſeines Unfleißes halber vielmehr geſtraffet, und dadurch zur Bezeigung ſeiner Schuldigkeit angetrieben werde, ſo wollen Ihre Churfüſtliche Durchlaucht, daß jene, welche über die im obigen vierten Artikel beſtimmte Zeit der ſechs und respective neun Wochen, das Jahr hindurch ohne churfürſtliche ſpecialiter ſchriftlicher Erlaubniß, oder aber ſich ungemeldet oder unentſchuldiget des Raths abſentiren, zur Strafe von jeder Seßion 2 fl.; die Serovenientes aber, wenn ſie eine halbe Stunde zu ſpäth im Rathe erſcheinen, 1 fl. Abzug pro illa Sessione von ihrer Beſoldung zu leiden haben ſollen.

§. 7. Desgleichen ſoll auch jenem Rathe nach Verfließung des Quartals von der Zeit an, da er mit ſeiner Relation oder Propoſition in mora iſt, alle Tage 1 fl., ſo lange die Mora andauret, an ſeinem Solde abgezogen, wie nicht weniger den Partheyen, wenn ſie durch ſolchen Verzug Schaden leiden, allenfalls ex officio zur Indemniſation verholfen, und in Criminalibus die aus Verſchulden des ſäumigen Referentens erloſſene Koſten bey ihme erhohlet werden.

§. 8. Ihro Churfürſtliche Durchlaucht wollen obverſtandene Neglecta nicht dero Aerario zueignen; ſondern dem geſammten Gremio ad Cassam communem aequis portionibus, ſo wie die Sporteln zukommen laſſen, zu welchem Ende das Directorium der Hofkammer von Zeit zu Zeit nur ſothanen Abzugswillen die gebührende Notification zu geben hat.

## Artikel 10.

### Von den Secretarien und Kanzelypperſonen, Advoc., Notarien u. dgl.

§. 1. Die geſammte Hofrathskanzley ſteht ſowohl unter der Direction als Jurisdiction des Hofrathskanzlers, weswegen auch eine beſondere Ordnung und Inſtruction vorhanden iſt, welche demnächſt ebenfalls revidiret und erneuert werden ſoll; im Falle aber gleichwohl der Präſident einen Mangel in der Kanzeley entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterſchlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, oder ſonſt verſpühren würde; ſo ſoll er ſolches dem Kanzler um der Remedur willen erinnern, und, im Falle ſolche nicht erfolgt, alsdann höchſter Orten die gehorſamſte Anzeige darüber thun. (Ceſſiret im Reviſorio; und zu Amberg ſtehet die Kanzeley nur in Dienſtſachen unter dem Kanzler, und zu Burghauſen ſtehen die Secretarii ſowohl als die Advocaten nicht unter des Kanzlers, ſondern der Regierungsjurisdiction, wobey es in einem ſo andern noch ferner belaſſen wird.)

§. 2. Weil die meiſten Proceſſen aus der Menge der Advocaten entſtehen, ſo ſoll ſich der Numerus Advocatorum bey dem Hofrathe nicht über 16 erſtrecken, einfolglich ſo lange und viel kein neuer daſelbſt mehr angenommen werden; bis die Zahl der dermaligen Advocaten auf obige 16 abgegangen ſeyn wird.

Hiernächſt ſoll man keine zur Advocatie laſſen, welcher nicht ſeine Probrelation abgelegt, oder ſonſt von hinlänglicher Praxi und Gelehrſamkeit vorläufige Proben gegeben, auch ſonſt eines ehrbaren Wandels und guten Herkommens iſt. Wo im übrigen auf jenes, was ſowohl in der Gerichts- als Polizeiordnung, dann deren erlaſſenen Churfürſtlichen Specialdecreten und Reſolutionen von Advocaten und Procuratoren, mithin auch denſelben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeiten, gefliſſene Verdrehungen der Geſchichte, falſche Allegationen, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, viel weniger einige Praevaricationes, und heimliche Verſtändniß mit der Gegenparthey geſtattet, ſondern dieſe und dergleichen ſchwere Exceſſe allen Rigor noch mit Gelde, Verweiſe, perſönlichem Arreſte, Aufhebung der Advocatie, und geſtalten Dingen nach ſchärfer geſtraft werden ſollen.

§. 3 Nachdem auch vieles Unheil aus der großen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entſpringt, ſo ſoll bey dem Hofrathe ſo leicht keiner immatriculiret werden, wenn er nicht vorhero allda examiniret, und ſonderbar in der Kaiſerlichen Notariatsordnung von Anno 1512, dann in dem erſten Buche ſiebenten Titel der Polizeiordnung wohl verſiret zu ſeyn befunden worden. (Ceſſiret bey dem Reviſorio, weil die Aufnahme der Notarien und Comitum palatinorum alldort nicht herkommen.

§. 4. Desgleichen ſoll man mit Immatriculirung der Comitum palatinorum behutſam verfahren, ſolche absque praevio examine et approbatione niemal vornehmen, und ſie bey ihrer Reception oder Immatriculation ausdrücklich dahin weiſen, daß ſie ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bei Vermeidung ſchwerer Ahndung, weiter in hieſigen Landen nicht erſtrecken, als es das Generale vom 5. Junii 1677 zulaſſet.

### Artikel 11.

### Von Quartals- und neuen Jahresberichten, dann Beobachtung dieſer Raths-Ordnung.

§. 1. Alle viertel Jahre hat das Directorium ad intimum zu berichten, wie die Rathsordnung ſowohl überhaupt vor dem ganzen Collegio, als jedem Rathsgliede insbeſondere befolgt werde, wie ſich jeder in ſeinen Funktionen anlaſſe; wer ſich vor andern mit Fleiße, Integrität und Wiſſenſchaft diſtinguire; auch was für Mängel ſich in dem Juſtiz- und Polizeiweſen von Zeit zu Zeit verſpühren laſſen, in welcher Abſicht dann auch die bey den Beamten faſt völlig in Abſchwang gekommene Quartalsberichten wiederum in den Gang zu bringen ſind, damit man durch ſelbe jederzeit deſto geſchwinder und leichter in Erfahrung bringen möge, was etwann wider die Religion, Juſtiz, Polizey, und das landesherrliche Intereſſe directe vel indirecte in hieſigen Landen vorgeht.

§. 2. Dieweil auch Ihro Churfürſtliche Durchlaucht intentioniret ſind, ſelbſt jedesmal in Compendio einzuſehen, was das Jahr hindurch in dem Rathe ausgearbeitet wird, ſo befehlen Höchſtdieſelbe, daß zu Ende des Jahres nach hiebey liegenden Schemate eine Tabelle verfaſſet, und hierinn bey jedem ſowohl auf der Ritter- als gelehrten Bank summarie aufgezeichnet werde, wie oft er das ganze Jahr hindurch in Simplicibus, Definitivis und Criminalibus referiret; wie viele Reviſions- und geheime Rathsberichte erſtattet; wie viele Quartalsacten bekommen; wie viel er von ſelbigen und vorigen Jahren daran rückſtändig ſey, wie oft er mit oder ohne Erlaubniß von dem Rathe ausgeblieben; und was dieſes alles in Summa betreffen, welche Tabelle von dem Hofrathspräſidenten nebſt einem Remiße ſelbſt allezeit ad manus gehorſamſt zu überreichen iſt.

§. 3. Auf daß nun aber dieſe Rathsordnung und Inſtruction deſto genauer beobachtet, und in allen Punkten erfüllet, auch von ihnen, welche es zu wiſſen vonnöthen haben, nicht ſo leicht aus der Gedächtniß gelaſſen werde; iſt ſolche nicht nur mit Eingang des neuen Jahres bei der erſten Seßion in pleno allemal abzuleſen, ſondern auch jedem Rathe auf Begehren ein Exemplar von dem Directorio unweigerlich zuſtellen zu laſſen, inmaſſen dann die Uebertrettere von beſagtem Directorio das erſtemal mündlich oder ſchriftlich zu erinnern, das zweytemal aber bey Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht berichtlich anzuzeigen ſind.

Zu mehrerer Bekräftigung deſſen, iſt gegenwärtiges Exemplar unter churfürſtl. höchſten Handzeichen, dann dem größeren Kanzleyſiegel hiemit ausgefertiget worden.

München, den 2. Juni etc. 1750.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nro. 1. S. 1.

## §. 1485.

(Neue Hofraths-Ordnung von Anno 1779.)

### I. Artikel. Von Beſtell- und Verpflichtung des Hofraths.

§. 1. (vid. Nro. 127. §. 3.) Es wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht jederzeit Dero Hofrath mit einem anſehnlichen und zu ſolcher wichtigen Stelle geſchickten Präſidenten,

Vicepräſidenten und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren und Adelichen, auch graduirten oder ſonſt gelehrten, ſonderbar in Rechtsſachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen, der wahren katholiſchen Religion zugethanen Perſonen guten Namens und Herkommens beſetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben ſeine Fähigkeit bewieſen hat, dahin kommen laſſen. Wenn es daher auf die Anſtellung eines Hofraths ankömmt, ſo ſind die Eigenſchaften eines Kandidatens im wohlbeſetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierüber die Stimmen per Schedas Scriptas einzuholen, ſofort nach der Mehrheit derſelben der Gutachtungsbericht zu erſtatten. (Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet iſt, ſolle auch bey dem Revisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden, dahingegen jenes, was in dieſem und nachfolgenden Paragraphen enthalten iſt, bey erſagtem Revisorio keinen Angang findet, weil daſelbſt kein Kanzler angeſtellt iſt. Da dieſe Stelle die höchſte und letzte Juſtizinſtanz iſt, ſo werden Seine Churfürſtliche Durchlaucht bey Beſtellung derſelben auf lauter ſolche Subjecta, die bereits bey andern Kollegien mit Ruhme gedient, und ſich bei dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Director des Revisiorii die Vices-Praesidii zu vertreten hat, ſo hat es mit ihm ſowohl bey dieſem, als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beſchaffenheit wie bey dem Hofrathspräſidenten; welches auch bey den Vicedomen auf den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Viceſtadthalter zu Amberg zu beobachten iſt.

§. 2. Gebührt in den Rathsverſammlungen dem Präſidenten der Vorſitz, die Umfrage, der Beſchluß, die Eröffnung, Vertheilung der Arbeiten und Direction, auch deſſentwegen von allen Räthen in Amtsſachen der Gehorſam und ſchuldige Reſpekt; wohingegen er auf die Räthe eine fleißige Obſorge zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden nach der Gebühr und dem Herkommen gegen jedermann zu beſchützen, und überhaupts auch ſich gegen ſie mit Achtung und Beſcheidenheit zu benehmen hat. Es ſolle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Erinnerung ad Acta geſetzt, und er hiedurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Parteyen ſelbſt nicht proſtituirt, ſondern ihm dieſelbe auf einem abgeſonderten Blatt, oder zu Hauſe eröffnet werden.

§. 3. (vid. ibid. rec. Nro. 127. §. 12 et 13.) In ſeiner Abweſenheit ſolle deſſen Amt durch den Vicepräſidenten, ſo ferne einer aufgeſtellt iſt, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präſidenten für einen Theil des Vorſtands mit zu halten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräſident und Kanzler in der Unterſchrift mit beyzuſetzen, wie auch alle Vorſtandsberichte nach gemeinſamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn ſie anweſend, zu unterſchreiben ſind. Es gebührt aber ihm Vicepräſidenten in Anweſenheit des Präſidenten weder die Eröffnung, noch die Austheilung der Akten. (Weil ſich weder bey dem Churfürſtlichen Revisorio, noch den Unterregierungen ein Vicepräſident befindet, ſo ceſſirt daſelbſt dieſer Paragraph.)

§. 4. (vid. Nro. 127. §. 4.) Wiewohl in Zukunft das ſämmtliche Kanzleyperſonale unter dem Pleno zu ſtehen hat, ſo gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufſicht über die hiebey vorkommenden Geſchäfte, und in den übrigen Rathsſachen, nebſt dem Präſidenten und Vicepräſidenten die Kondirektion, wie nicht weniger in Abweſenheit des Präſidenten und Vicepräſidenten, wenn ſie ſich nämlich außer dem Rathe befinden, die Präſentation,

Eröffnung und die Benennung der Kommiſſarien für jene Seſſion. In dieſer Verrichtung ſoll er von niemand gehindert ſondern von dem geſammten Rathe reſpektirt, und demſelben die ſchuldige Folge geleiſtet werden. (Bei dem Churfürſtlichen Revisorio iſt weder ein Kanzler, noch eine förmliche Kanzley, es ceſſirt alſo hiebey dieſer Paragraph gleichfalls.)

§. 5. In Abweſenheit des Präſidenten und Vicepräſidenten hat der nächſt vorſitzende Rath auf der Ritterbank die Umfrage, und den Beſchluß zu thun, er ſolle ſich aber jedennoch der Eröffnung, Präſentation, Austheilung, oder weitere Direktion anderſt nicht anmaſſen, es ſey dann nebſt dem Präſidenten und Vicepräſidenten auch der Kanzler mit abweſend; in dieſem Falle ſoll der erſagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Praesidii, und der von der Gelehrten die Stelle des Kanzlers vertreten. Es befehlen aber Seine Churfürſtliche Durchlaucht Höchſt Dero Hofrathsvorſtände gnädigſt, daß ſie zugleich nicht abweſend ſeyn, und mit fleißiger frequentirung des Raths den Räthen mit einem guten Beyſpiele vorgehen ſollen. (Es ſolle hinfüro bey dem Revisorio in Abweſenheit des Direktors ſo gehalten werden, daß allezeit der vorſitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Praesidium führen, ſohin ſowohl die Präſentation als Eröffnung, Umfrage und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Anſagung außerordentlicher Seſſionen ſich mit dem ältern Rathe auf der gelehrten Bank unterreden ſolle.)

§. 6. Ein jeder, der in den Hofrath aufgenommen wird, ſolle hinfüro in der öffentlichen Rathsſeſſion nicht nur das katholiſche Glaubensbekenntniß ablegen, ſondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, als regierenden Chur- und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn wolle, wie auch den hieſigen Churlanden und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen und Leuten dieſes Churfürſtenthums ihre rechtmäßigen und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen beſchützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Churfürſtenthums dem Mindeſten ſowohl, als dem Mehreſten getreulich rathen, und das Beſte thun werde, was ihm ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtand weiſen wird. Daß er fernerſ Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verſchweigen, und im Gerichte keiner ſonderbaren Partey anhangen, oder ihr zu gutem einen Beyfall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geiſtliche oder weltliche Perſonen angehen. Daß er endlich, alles getreulich und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundſchaft, Furcht, Neid, noch eine andere Urſache, oder Beweggrund anſehen, ſondern Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um ſeine ſämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Partey, noch von jemand andern eine Schankung, oder Verſprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle.

(Den Reviſionsräthen, die ſchon vorher in andern Churfürſtlichen Collegien, als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.)

§. 7. Damit aber dieſem allem nachzuleben deſto weniger einige Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inländern, noch weniger Ausländern mit Pflichten, Dienſten, beſtimmten oder unbeſtimmten Solde- oder einigen Gnadengehalte verwandt ſeyn, ſich auch ohne beſondere gnädigſte Erlaubniſſe keiner Vormundſchaft, Kuratorie, ausgenommen bey anverwandten, oder eines verſtorbenen Mitrathskindern und Wittwen, einiges Beyſtandes unter-

ziehen, viel weniger mit den Parteyen ſelbſt, oder ihren Advokaten, Agenten und Gewalthabern vertraulichen Umgang pflegen, am allerwenigſten aber, und bey Vermeidung wirklicher Kaſſation, oder andern exemplariſchen Strafe advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften ſtellen, überhaupt ſich jederzeit ihres geſchwornen leiblichen Eides, und deſſelben ſchweren Verantwortung vor Gott, und der gnädigſten Landesherrſchaft wohl erinnern, darwieder von keinerley Urſachen wegen wiſſentlich handeln, ſich auch ſowohl im Rathe, als außer demſelben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemeſſenen Beſcheidenheit, ſonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter ſich befleißen, ſofort der Vorſtand ein wachſames Augenmerk hierauf richten, und ſich gegen die Uebertreter ſeines Amts gebrauchen, und wo es nothwendig iſt, ſelbſt an Seine Churfürſtliche Durchlaucht gelangen laſſen. Hiernächſt befehlen Höchſtdieſelben, daß ſich kein Hofrath bey Verlurſt ſeiner Stelle ohne gnädigſte Verwilligung vereheliche, und verhoffen auch mitbey, daß ſich ein jeder in ſeinem Hausweſen, und übrigen Aufführung dergeſtalt mäßig, und eingeſchränkt halten werde, damit durch allzu großen und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht oder Mistrauen gegen ihn erwachſe, und man dagegen gebührendes Einſehen zu thun bemüſſiget werde.

### II. Artikel. Von dem Rang der Hofräthe und übrigen Vorzügen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die ſogenannte Gelehrte= und Ritterbank abgetheilt iſt, ſo bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präſidenten rechten, dieſe aber zur linken Hand ſitzen ſollen. (Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürſtlichen Revisorio, wie auch bey den Regierungen zu N. und N. den Sitz zur rechten Hand hergebracht hat, ſo ſolle es dabey noch ferner verbleiben.)

§. 2. Auf beeden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders ſonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber ſolle der bisher übliche Unterſchied zwiſchen wirklichen Churfürſtlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterſtande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräſidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, ſodann die von dem Grafen- und Herrenſtande, die mit dem Kammerſchlüſſel nicht begabt ſind, ſitzen, und endlich der Ritterſtand, und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie ſie nach und nach verpflichtet und angeſtellt worden ſind, aufeinander folgen. (Bey dem Revisorio wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht noch ferners den Rang ſowohl mit der Seſſion, als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wiſſen, ſo zwar, daß allezeit der ſpäter angeſtellte dem ältern nachſitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio eher verpflichtet worden iſt.)

§. 3. Nachdem ſich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, ſo gebührt demſelben jederzeit auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz: welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten iſt. (Dieſer Paragraph findet bey dem Churfürſtlichen Revisorio, und den Unterregierungen keinen Angang.)

§. 4. (vid. Nro. 127. §. 6 et 7.) Bey Konferenzen, Kommiſſionen, Deputationen, wo aus verſchiedenen Kollegien Räthe zuſammen gerufen werden, ſollen die Oberlandesregierungs= und Reviſionsräthe voraus, und nach ihrem Alter ſitzen, nach dieſen gebührt den Hofräthen der Vorſitz, und endlich nach dieſen haben die Hofkammer= und andere Räthe nach ihrem Alter Platz zu nehmen.

§. 5. (ibid. §. 8.) Außer den Rathsverſammlungen ſowohl bey öffentlichen, als Privatzuſammenkünften hat es bey dem bisherigen Regulativo ſein Bewenden, daß die Hofräthe mit andern Churfürſtlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denn, wenn ſie Kämmerer, Grafen oder Baronen ſind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Ritterbürtigen Adel ſind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinfalls im Jahre 1766 ergangene widrige Reſolution hiemit aufgehoben ſeyn ſolle.

§. 6. Haben ſich die Hofräthe all jener Vorzüge, und Freiheiten zu erfreuen, die allen Churfürſtlichen Räthen überhaupts ſowohl in den Landrechten, als durch beſondere gnädigſte Verwilligungen eingeräumt ſind.

§. 7. Daferne einer der Haupträthe ſeiner Dienſte entlaſſen wird, fällt nicht nur die Titulatur, und der Rang, ſondern auch alle übrige der Hofrathsſtelle anklebende Vorzüge von ſelbſt hinweg; es ſey denn, daß ſie ihm bei ſeiner Entlaſſung ausdrücklich vorbehalten werden.

### III. Artikel. Von denen zum Hofrath gehörigen Sachen.

§. 1. Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen, die in das Juſtizweſen einſchlagen, und entweder per modum Simplicis querelae, aut appellationis vel commissionis Specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, ſondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweders die Unzuläßigkeit, oder ein Mangel erſcheint, ſo ſolle man im erſten Falle keinen Prozeß geſtatten, ſondern die Partheyen von der Fauſt abweiſen; im zweyten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß ſie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang erſetzen ſollen. (Dieſer Paragraph hat bei dem Churfürſtlichen Reviſionsrathe, ſo viel den viam Simplicis querele belangt, nicht ſtatt.)

§. 2. Es ſolle jedoch niemand an ſeiner rechtsgehörigen Inſtanz verkürzt, und den Unterregierungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es ſey dann, daß daſelbſt die Juſtiz gefliſſener Weiſe verzögert, oder gar verſagt, oder die Sache aus erheblichen Urſachen immediate zum Hofrathe gezogen oder abgerufen werde, wie ſolches Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſowohl von Landherrſchafts wegen, als vermög der erklärten Landsfreiheit zu thun allerdings zuſteht. Es ſoll aber auf jedem Falle, wenn aus den eingeſandten Akten eine gefliſſentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Juſtizverweigerung zu erſehen iſt, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Partey zur Entſchädigung verholfen, wenn ſich hingegen eine Churfürſtliche Unterregierung dieſen ſtrafbaren Fehler zu Schulden kommen laſſen würde, hievon der höchſten Stelle berichtliche Anzeige in der Abſicht gemacht werden, damit von da aus gegen ſie die Gebühr verfügt werden möge.

§. 3. Weil dem Churfürſtlichen Hofrathe die jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilſachen, ſondern auch in Criminalfällen beigelegt iſt, ſo ſind daſelbſt alle jene Malefizſachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter die des Malefitzes berechtigten Stände gehören, oder in das Forum militare einſchlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt iſt, ſoll ohne weitere Anfrage, auch ohne Geſtattung einer Appellation alſofort zur Exekution gebracht werden. Die Malefizſachen ſollen unter die geſchickten Räthe zur Inſtruktion

ausgetheilt, und nach dem Schluſſe derſelben andere zum Referiren übergeben, ſofort ſtatt eines Bannrichters die Exekution hier in München dem Stadtoberrichter, der ſich dieſes Geſchäftes in Perſon unentgeltlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in deſſen Abweſenheit dem Gerichtsſchreiber, oder Falls kein Gerichtsſchreiber, oder anderer Churfürſtlicher Beamter im Orte vorhanden iſt, einen nächſt-angelegenen, dem deswegen die Reiſeköſten zu paſſiren ſind, übertragen werden. Es ſollen auch die Maleſitzſachen vor andern, ſonderbar aber, wenn einige Perſonen im Arreſte ſitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle ſich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zu Laſte würde kommen laſſen, ſoll er das erſtemal von dem Vorſtande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er ſich aber dieſe Ahndung nicht zur Gewarnung ſeyn läßt, das zweitemal ſeine Fahrläßigkeit zur Beſtrafung höchſter Orten angezeigt werden. Seine Churfürſtliche Durchlaucht behalten ſich in Kriminalfällen nichts bevor, außer was in das jus aggratiandi einſchlägt, deſſen ſich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlaſſung, noch Milderung der einmal erkannten maleſitziſchen Strafe, es ſey gleich am Gelde, Gut, Leib oder Ehre in via gratiae einiger Weiſe anzumaſſen, viel weniger dieſes denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu geſtatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweiſſung bey Inländern nicht mehr in Uebung, die Ausſchaffung der Ausländer aber ohne das juris iſt, ſo darf bey dieſen von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erhaltene Hofrathskonſenſe verfahren werden. Es ſtehet auch dem Hofrathe frey, auch ohne Begrüßung der Unterregierungen, ungeachtet ſie ihm in Kriminalſachen nicht ſubordinirt ſind, bey Inländern die Verweiſung aus einem Regierungsbezirke zu diktiren. An Orten, wo die ſogenannte Recht- und Urtheilſprecher noch Herkommens ſind, wird es zwar, wenn nicht ſelbſt gutwillig davon abgeſtanden wird, noch ferners dabey gelaſſen; Seine Churfürſtliche Durchlaucht gedenken aber auch von der Zeit an, da die Sache an erſagte Rechts- und Urtheilſprecher gelanget iſt, keine Atzungsköſten mehr zu tragen; ſondern ſie ihnen aufzubürden. Die Kriminalinquiſitionen ſollen gegen adeliche, oder karakteriſirte Perſonen niemals ohne Churfürſtlichs Vorwiſſen und Befehle, wie auch gegen Beamte in Juſtiz- und Polizeiſachen nicht ohne vorgehende Einſtimmung der Churfürſtlichen Oberlandesregierung verhänget werden; wenn ſie aber ſelbſt gegen Beamte eine Unterſuchung oder Einſicht vornehmen laſſen will, iſt derſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landſchaft hingegen ſtehet dieſe Befugniß vi Decreti vom 16. Hornung 1748 gegen ihre Beamte anderſt nicht zu, als bei vorkommenden genugſamen Verdachte und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweiſungsbefehl, und gegen Revers, daß dieſe Konceſſion zu keiner Konſequenz angezogen, oder zu weit ausgedehnt werden wolle. (Dieſer Paragraph ceſſirt bey dem Churfürſtlichen Revisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch Politica gehörig ſind. Nicht weniger ceſſirt der dritte, und nachfolgende Paragraph, ſo weit ſie die Landſchaft angehen, bey der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landſchaft vorhanden iſt.)

§. 4. In Policeyſachen gehört überhaupts der Oberlandesregierung die Oberaufſicht und Erhaltung der guten Ordnung; in Fällen aber, wo die Parteyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder ſonſt gemachten Policeyanordnungen erlangtes Recht mit einander ſtreiten, und ſolches ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium, et Singulorum obwalten, ſteht die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 5. Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender beſonderer kaiſerlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen von ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, ſich auch hierinnfalls durch ihre Fiskalen, und Kammeradvokaten, oder aber durch ihre Beamte vertreten zu laſſen pflegen, ſo hat es zwar noch ferners dabey ſein Bewenden, und iſt ihr Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sachen eine unparteyiſche Juſtiz adminiſtrirt werde; doch ſind in ſolchen Causis Domini, und Intereſſeſachen die Acta post conclusionem causae ante Sententiam, es ſeye gleich um ein definitivam, oder inter locutoriam, vim definitive habentem, oder einen andern präjudicierlichen Punkt, z. B. die admissionem articulorum ad probandum, und dergleichen zu thun, ſammt der Appellation, und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungs willen sub poena nullitatis zur Hofkammer zu geben, die ſodann bei der Relation nicht nur abzulöſen, ſondern auch nach der Gebühr juſtizmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas neues vorkömmt, die Gegenpartey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen iſt. Nachdem das Urtheil in einer ſolchen Sache geſprochen, und publicirt worden iſt, ſo ſollen die Akten alſofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheiſcht, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In dieſen Fällen fangen die fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruchs, ſondern von dem Tage der Aktenauslieferung, die von dem Regiſtrator fleißig vorgemerkt werden ſollen, zu laufen an. Eben dieſes iſt auch in causis ecclesiarum in Rückſicht des fisci bey dem geiſtlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geſchehen iſt, daß der Fiscus binnen den beſtimmten Terminen, oder Fatalien nicht eingelangt; ſondern nach Verfluß derſelben die Nothdurft übergeben, respective die Appellation ergriffen, und nur unter dem geraden Vorwande der vielen Geſchäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebeten habe, ſo iſt zwar in der Hauptſache, wie Rechtens iſt, weiters zu verfahren, dieſer Saumſal, und willkührliche Diſpenſation aber höchſter Orten anzuzeigen, damit der Fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewieſen, und zu Erſtattung des der Gegenpartey allenfalls verurſachten Schadens angehalten werden möge. Damit aber in Dero eigenen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, ſolle man die von den Unterthanen gegen die Churfürſtliche Beamte ſtellenden Klagen, ſammt dem Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man dieſen ad replicandum kommunicirt, zur Hofkammer geben, und alldort überlegen, wie weit das landesfürſtliche Intereſſe mit einſchlage, und was darinn vorzunehmen ſey. Es ſolle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht eignes Gut, Intereſſe, Vorrechte, und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch ſich auf eine Klage einlaſſen, es ſey ihm dann von der Hofkammer der Konſens hiezu ertheilet worden, widrigenfalls die Ausführung des Streits auf ihre, der Beamten eigene Gefahr und Köſten ankömmt, anbey gegen ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände die gebührende Ahndung geſchehen ſolle. Es ſolle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Kommißion zu Führung der Proceſſe im Namen des fisci ohne beſondere wichtige Urſache nicht übertragen, ſondern von den Fiskalen ſelbſt die Rechte Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht vertreten werden. Ferners ſolle auch gegen ſie, Beamte, wenn ſie hiereinfalls fahrläßig ſind, alsdenn eben ſo, wie mit dem fisco, mit der Strafe und Schadensersetzung verfahren werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeiſteriſchen Umritte ſtunden, wider einen Beamten ſich beſchwert zu ſeyn vermeynen; ſollen ſie ihre Beſchwerde zur Churfürſtlichen Oberlandesregierung einberichten,

und hierüber die Entſchließung erwarten; außer deſſen ſolle weder der Hofrath, noch andere Stellen auf ſolche Klagen verfahren, ſondern von den bereits erloſſenen Unköſten oder Schäden dem amtirenden Bürgermeiſter oder Kammerer ein Drittel, dem Stadtſchreiber oder Marktſchreiber hingegen, weil ſie beſſere Einſicht haben ſollen, folglich auch hieran die größere Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eigenem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben dieſe Strafe ſolle auch gegen ſie, und nach Beſchaffenheit der Umſtände gegen die übrige ſchuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn ſich nach Verlauf des Proceſſes geäußert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille, oder andere böſe Leidenſchaften die Triebfeder hievon waren. Dahingegen man ſich auch dieſen, und dergleichen Fällen verſehen will, daß die Churfürſtliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einſtimmung der Oberlandesregierung verfahren, wieder in Eintheilung, oder Abſchlagung des Konſenſes ſich eine gefliſſentliche Verzögerung werde zur Schuld kommen laſſen. Was endlich bloße Kameralſachen ſind, zum Beyſpiele: das Rechnungsweſen, und dergleichen ſolle der Hofrath derſelben keineswegs vor- oder eingreifen, ſondern ſich deren gänzlich entſchlagen, und in jenen Sachen, die zwiſchen beeden Kollegien modo commissorio zum Beyſpiel: in Unterſuchung eines Beamten gemeinſchaftlich behandelt werden müſſen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man ſich allezeit entweder eines einhelligen Schluſſes, oder im Falle dieſes nicht zu bewirken iſt, wenigſtens eines gemeinſchaftlichen Berichtes mit Anführung der beederſeitigen rationum pro et contra mit einander vergleiche, alle Partikularabſichten und Leidenſchaften beyſeits ſetze, ſonderbar aber in der Korreſpondenz hitzige Anzüge, und Animoſitäten ſorgfältigſt zu vermeiden ſuche, in Erwägung, daß dadurch ohne das niemals etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen und ungebührlichen Zank und Kolliſion zurück geſchlagen werde.

(Bey dem Churfürſtlichen Revisorio werden die Acta in causis Domini vor der Erkenntniß zur Churfürſtlichen Hofkammer nicht mehr kommunicirt, ſondern dieſes liegt nur dem Churfürſtlichen Hofrathe, und den Unterregierungen, und zwar jenem, dergeſtalt ob, daß auch derſelbe die beyden Akten fündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon abſondere, ſondern zugleich mit den Akten zur Churfürſtlichen Hofkammer hinüber gebe.)

§. 6. Da der obern Landesregierung, und dem geiſtlichen Rathe ſonderbar oblieget, die landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungsweſen Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu beſorgen, und gegen alle Eingriffe zu ſchützen, ſo ſolle ihnen auch in Zukunft der Churfürſtliche Hofrath dieſes Geſchäfft überlaſſen. Wenn es aber um eine Causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen iſt, zu thun ſeyn wird, ſolle der Churfürſtliche Hofrath hierinn ſo verfahren, wie im nächſt vorſtehenden 5ten Paragraphe verordnet iſt.

§. 7. Die Gränzſachen, und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, ſie mögen bereits bei den Reichsgerichten anhängig ſeyn, oder nicht, werden hiefür von der Churfürſtlichen obern Landesregierung behandelt werden; es hat alſo der Churfürſtliche Hofrath auch hiereinfalls die Hände nicht mehr einzuſchlagen.

§. 8. In liquiden Kammer- und Landſchaftsgefällen ſoll der Hofrath keinen Proceß geſtatten, vielweniger den Beamten in Einbringung derſelben einigen Einhalt erzeigen, ſondern vielmehr ſelbſt auf geſtellte Requiſition die Execution befördern helfen. Wo ſich aber dergleichen

Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, ſolle vor allem mit der Hofkammer, und respective der Landſchaft darüber kommunicirt, und ehe dieſes geſchehen iſt, auf die bloßen Narrata der klagenden Partey kein Inſtand, oder ſonſt etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. Ueber die Geſchäffte in Münzſachen in ſo weit ſie die Erhöherung, oder Verminderung des Geldkurſes, und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen, hat hinfür die obere Landesregierung das Direktorium zu führen, folglich ihr der Churfürſtliche Hofrath daſſelbe zu überlaſſen.

§. 10. Da in Zukunft die Rentmeiſter nur mehr die bloßen Cameralia zu beſorgen haben, und derſelben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenſtände der obern Landesregierung gehören, ſo ſind auch daſelbſt das Umrittweſen und andere ihr angewieſene Geſchäffte alldort zu beſorgen.

§. 11. Die Konfiskationsfälle im Maut- und Acciswesen, die dem Kommercienkollegio in der erſten und zweiten Inſtanze zur Verhandlung beygelegt ſind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, ſondern die hierinnfalls vorkommenden Sachen alſofort dahin zu geben. Alle übrige Straffälle hingegen, die in das Civil-, Policey- oder Kriminalweſen einſchlagen, gehören in Zukunft wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürſtlichem Vorwiſſen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiae geſchehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigener Willkühr diſponirt werden ſolle. Desgleichen; wenn von den Ordinariis gegen geiſtliche Perſonen Geldſtrafen vorgenommen werden, ſolle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Strafen nicht zu gering angeſetzt, und auch den Konkordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. (vid. Nro. 145 et 157.) Da in Betreff der Lehenſachen das Extrajudiciale zu dem Lehenhof gehört, ſo ſtehen hingegen in judicialibus, oder denen zwiſchen den Vaſalen unter ſich, oder Vaſalen, und dem lehenherrlichen Fiskalen entſtehenden Streitigkeiten hinfüro die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 13. Wenn ſtrittige Jurisdiktionsfälle mit- oder zwiſchen den Hofſtäben vorfallen, hat der Churfürſtliche Hofrath keineswegs für ſich zu entſcheiden, ſondern ſich, wo ein Zweifel dießfalls vorkömmt, bey der höchſten Stelle anzufragen, und die Entſcheidung von dort aus zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathskollegii zu N. halber bleibt es bey der Verordnung vom 10. Brachmonats 1687, vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulaturräthe, und zu N. wohnende Churfürſtliche Beamte, als der Kaſtner, Mautner und Salzbeamter immediate unter dem Hofrathe ſtehen, die Unterbeamte aber, als Kaſten-, Maut-Salzgegenſchreiber und Bauſchreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidüberreiter, Ballmeiſter, Mautamtsüberreiter, Salzſtadtmeiſter und Salzträger, im Falle dieſe keine Bürger ſind, ſollen nebſt dem Kaſtenknecht unter dem Statthalter und Rathskollegio ſtehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kaſtenknecht dem Kaſtner in Amtsſachen unterworfen ſind.

§. 15. Die Beſtättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten und Gerechtigkeiten, Majorenitätserklärungen, Ertheilungen der Veniae aetatis, Legitimationen, und Diſpenſationen, wie auch die Aufnahmen und Immatrikulationen der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien und Prokuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen

Weſen nicht wenig daran gelegen iſt, daß tüchtige und rechtſchaffene Leute angeſtellt werden, ſo ſoll auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer ſeyn mag, ſonderbar als Advokat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex jure auf einer Unſerer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, ſondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in ſein Amt vorzüglich einſchlagen, vor der niedergeſetzten Kommiſſion ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit ſattſam gewieſen hat. Zu dieſer Kommiſoon ſolle der Oberlandesregierungspräſident zween Räthe nebſt einem Secretär, und der Hofrath gleichfalls zween Deputirten, die Kommiſſäre ſofort den Kandidaten zu einer Advokaten- oder Prokuratorſtelle ſonderbar aufgeben, daß ſie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum inſtruiren, einen Beſcheid hierüber ſammt den rationibus dubitandi et decidendi abfaßen, ſofort auch eine Appellationsſchrift entwerfen ſollen. Die angehenden Notarien hingegen ſollen ſonderbar aus der Kaiſerlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und dem erſten Buche 7 Titel der hieländiſchen Rechts- und Polizeiordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung iſt von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und ſodann das ausgefallene Gutachten ſammt dem Examinationsprotocoll zu der obern Landesregierung einzuſenden, wo ſofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Kandidat tüchtig, oder unfähig ſey. Für die Prüfung eines angehenden Advokatens ſollen einem jeden Rath fünf Gulden, dem vorſitzenden Sekretär ein Konventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Prokurator und Notario hingegen der dritte Theil von dieſer Taxe, und gar unvermöglichen Leuten, ſie mögen zur Advokatie, oder einer Prokuratorſtelle, oder zum Notariat verlangen, ganz nachgelaſſen werden.

§. 16. Der Sachen, die unter die bloßen Gratialia, Cammeralia, Commercialia und Militaria gehören, oder ſchon wirklich an die höchſte Stelle, Oberlandesregierung oder an das Revisorium gelangt, oder ſonſt jemand ex commissione speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden ſind, deren allen ſolle ſich der Hofrath gänzlich entſchlagen, und im Falle daſelbſt etwas vorkömmt, ſolches unaufhaltlich an ſeine Behörde verweiſen; in causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig iſt, füreinander zu bringen ſuchen.

## IV. Artikel. Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsverſammlungen ſollen regulariter alle Tage, außer den Sonn- und noch nicht abgeſchafften Feyer- dann Galla-Erchtägen, Donners- und Samſtägen Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne beſonders erhebliche Urſache vor Verfluß dieſer Zeit aus dem Rathe zu gehen geſtattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beyſammen iſt, ſolle hieraus alsdann der Präſident diejenigen auswählen, und benennen, woraus das Separatum, oder der Nebenrath beſtehen wird. In den Separatis ſind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinn die erforderliche Ordnung beybehalten werde, ſolle dabey der Vicepräſident, wenn er am nämlichen Tage im Rathe erſchienen iſt, in deſſen Abweſenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbank, der hiezu nebſt andern Räthen von dem Präſidenten ernannt wird, den Vorſitz und die Umfrage führen, und ihn die übrigen Räthe wie den Präſidenten zu reſpektiren ſchuldig ſeyn. (Das Revisorium kömmt die Woche hindurch zwey oder dreymal ohne beſonders angeſagte Seſſionen zuſammen; wobey es ſein Verbleiben hat.)

§. 2. Im Falle der Vorſtand einen außerordentlichen Rath Vor- oder Nachmittag anſagen laſſen würde, ſollen die Räthe dabey zu erſcheinen allerdings ſchuldig ſeyn, und ſich weder von dergleichen beſondern, noch den gewöhnlichen Seſſionen durch etwas abhalten laſſen.

§. 3. Wenn der Präſident oder Kanzler an Beſuchung des Raths verhindert wäre, ſo ſollen ſie einander zeitlich Nachricht geben, damit außer deſſen die Seſſion nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeitlang zu verreiſen gedenkt, ſo hat er ſich dießfalls bey Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht vorläufig zu melden, und um die gnädigſte Erlaubniß zu bitten. (Der Reviſionsrathsdirektor ſoll in ſolchem Falle dem auf der Ritterbank vorſitzenden Rathe die erforderliche Erinnerung machen laſſen.)

§. 4. Solle man, wie bisher, ein ordentliches Raths-Diarium halten, und darinn der Vorſtand ſowohl die Gegenwärtige, als Abweſenden fleißig vor- beſonders aber bey dieſen anmerken, ob ſie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entſchuldigungen dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Diarium mit den gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchſten Stelle zur Einſicht überſchickt werden muß, ſo ſolle man auch für jedes Quartal ein eigenes Buch binden laſſen.

§. 5. Die allgemeine Entſchuldigung, daß man verhindert ſey, oder zu Hauſe zu thun habe, und was dergleichen Ausreden mehr ſind, ſolle man gar nicht, und die vorgewandte Unpäßlichkeit, ſonderbar wenn ſie mehrere Seſſionen hindurch andauern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugniſſes, oder andere hinlängliche Beſcheinigung nicht öfters annehmen, ſondern dergleichen Entſchuldigungen pro non factis halten.

§. 6. Bey den ſpäter Erſcheinenden, wenn ſie keine erhebliche Entſchuldigungsurſache vorzubringen wiſſen, iſt die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

§. 7. Da aber auch billig iſt, daß einem jeden Hofrathe eine gewiſſe Zeit zu ſeinen eigenen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten zugelaſſen werde, ſo ſollen auch nachſtehende Ferien eingeführt werden: als vom 24. Chriſtmonats an bis auf den 10. Jänner des nächſtfolgenden Jahrs; von dem Palmſonntag bis auf den erſten Sonntag nach Oſtern; die ganze Pfingſtwoche hindurch, und endlich vom Michaelistage an bis auf den erſten Wintermonat. Wenn ein Rath unter dieſer Zeit verreiſen will, ſo ſolle dieſes dem Vorſtande gemeldet, und um Erlaubniß angeſucht werden. Es verſehen ſich aber Seine Churfürſtliche Durchlaucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abweſend ſeyn, ſondern einige derſelben hier bleiben werden, damit die vorfallenden, und keinen Verzug leidenden Sachen, ſonderbar aber die Malefitzvorfallenheiten, jedennoch verhandelt werden mögen.

§. 8. Da nunmehr die Ferien verlängert worden ſind, ſo haben ſich auch damit die wirklichen Kammerer zu begnügen, und iſt ihnen keine längere Abweſenheit zu geſtatten.

§. 9. Wie es mit Beſtrafung der von dem Rathe abweſenden, oder zu ſpat eintreffenden Räthe, auch was ihnen deswegen für jede Seſſion an der Beſoldung abgezogen, und wohin ſolcher Abzug verwendet werden ſolle, iſt im 9. Art. 6. §. mit mehrern verſehen.

§. 10. Damit aber das Diarium deſto richtiger und zuverläßiger gehalten, und die Abweſenden ſich ſelbſt unter der Hand darein zu präſentiren, oder durch einen andern präſentiren zu laſſen keine Gelegenheit finden mögen, ſo ſolle daſſelbe in das Präſidentens Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener während der Seſſion im Pleno und in Angeſicht des Präſidenten

eingeſchrieben, weder von ihm Rathsdiener noch andern hierinn viel umgeſchlagen, ſondern nach dem Einſchreiben alſofort dem Präſidenten zum präſentiren zugeſtellt, die Präſentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anweſenden Räthen die Gegenwart ſo, wie bey den ausgebliebenen die Abweſenheit angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelaſſen werden.

§. 11. Im Falle die obige Beſtrafung bei den Saumigen keinen Verfang haben, und ihre Abweſenheit ein, als andern Wegs fortdauern ſollte, hat der Vorſtand höchſter Orten die gehörige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemäßnere Veranſtaltung gegen ſie vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendienſten und Kommiſſionen über Land, ſo viel es immer möglich iſt, verſchont, und dieſe vielmehr den Beamten übertragen, die erſten aber auf alle thunliche Art und Weiſe auſſer der gewöhnlichen Rathsſeſſionen verſehen werden, damit ſie an fleißiger Frequentirung des Raths deſto weniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Kollegien angeſtellt ſind, ſo ſolle ihnen der Vorſtand nicht geſtatten, daß ſie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hienach aber auch gleich wiederum an ein anders Collegium unter dem Vorwande, daß ſie auch daſelbſt einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, ſondern ihnen vielmehr die Weiſung geben, ſo lang zu bleiben, bis die Verſammlung vollendet iſt.

§. 13. Weil an Donnerſtägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Proceſſion kein Rath gehalten zu werden pflegt, ſo ſollen ſich dabey die Räthe, ſo viel es immer möglich iſt, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Galla- und andern Tägen, oder wo ihnen ſonderbar dazu angeſagt wird, bey Hofe erſcheinen; indem man ſie allda beobachten, und ſonderbar jene, die öfters abweſend ſind, eine unbeliebige Erinnerung machen laſſen wird.

## V. Artikel. Von Eingebung, Eröffnung, Präſentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles, was in den Hofrath kömmt, ſolle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorſtande, noch viel weniger von den Räthen ſelbſt angenommen, ſondern die ſich anmeldenden Partheyen an den Rathsdiener verwieſen werden.

(Bey dem Revisorio ſolle in Zukunft bey dem Kanzleydiener, und bei der Regierung N. noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.)

§. 2. Der Rathsdiener ſolle alle eingereichten Schriften ordentlich präſentiren, ein ordentliches Einſchreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkömmt, darinn unter dem nämlichen Dato getreulich vormerken, ſofort ſein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4 kr. darauf drucken.

§. 3. Er ſolle ſich aber bey der Kaſſationsſtrafe nicht unterſtehen, die eingebenen Schriften, ſonderbar die Appellationen, bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen, oder etwelche Täge ankömmt, unter einem andern Dato, als ſie übergeben worden ſind, zu präſentiren, oder einzuſchreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4. Der Rathsdiener ſolle keine Schriften annehmen, die nicht außenher mit einer ordentlichen und förmlichen Rubrik, oder Unterſchrift bemerkt ſind: wenn, und was ſie eigentlich betreffen.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeſchrieben und präſentirt ſind, ſollen ſie dem Vorſtande zur Eröffnung vorgelegt werden.

§. 6. Sieht es zwar dem Präſidenten frey, die eröffnete Exhibita zur gebührenden Einſicht mit nach Hauſe zu nehmen, doch ſolle er ſie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zuſtellen laſſen, ehe ſie zur Regiſtratur gekommen, alldort in die Regiſtratursbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einſicht nach Hauſe geſchickt worden ſind, damit er auf ſolche Weiſe von allen Sachen die vorläufige nöthige Wiſſenſchaft erlangen, und in dem Rathe nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt iſt.

§. 7. Wie die eingegebenen Schriften ſowohl nach ihrer äußerlichen als innerlichen Forme beſchaffen ſeyn ſollen, iſt bereits in dem Codice judiciario ausdrücklich vorgeſchrieben, worauf der Vorſtand wohl Obacht zu geben, und mitbey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn geſtattet, ſondern dergleichen Exhibita den Parteyen mit gebührender Ahndung zurück gegeben, und die allenfalls fehligen Advokaten mit der verdienten Strafe beleget werden. Sonderbar iſt darauf wohl zu ſehen, daß nichts offen, oder verſchloſſen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leſerlich, in deutſcher Sprache, und ſo viel die Parteyſachen betrifft, auf Stempelpapier geſchrieben, auch bey geringen und unſiegelmäßigen Perſonen von einem recipirten Advokaten nebſt jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den beſtellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigſtens einsweilen mit einer Kaution de rato et grato belegt iſt.

§. 8. Keiner von den Räthen iſt befugt ſich ſelbſt Akten ad proponendum, vel referendum zuzueignen, ſondern gleichwie die Austheilung der Akten, und die Anordnung der Referenten, und Kommiſſäre dem Vorſtande, vorzüglich aber dem Präſidenten, gebührt, ſo ſolle man ſie auch vor demſelben lediglich erwarten. In ſeinen eigenen Sachen ſolle ſich der Präſident der Austheilung enthalten, und ſie demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlaſſen.

§. 9. So oft geſchloſſene Akten vorhanden ſind, ſolle hievon dem Präſidenten durch den Regiſtrator die unverzügliche Anzeige geſchehen, und, da ihrer viele ſind, eine Liſte hierüber verfaßt, und ihm Präſidenten vorgelegt werden, damit er ſie, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers, unter die Räthe vertheilen möge.

(In Amberg hat nicht der Regiſtrator, ſondern der Archivarius die geſchloſſenen Akten in Verwahr; dem alſo die allenfalls erforderliche Liſte zu verfaſſen obliegt.

§. 10. Sachen, die preſſant ſind, und keinen längern Verzug leiden, ſollen alſogleich einem Rathe zum Vortrage zugeſtellt, und dieſes im Referentenbuch angemerkt werden; damit nicht widrigenfalls mancher Rath mit Extraarbeit gar zu ſehr überlegt, und dadurch mit der ordinären Verrichtung zu folgen außer Stande geſezt werde.

§. 11. Die Kurrentſachen ſollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und ſie dem nächſtens in Separato vorgetragen werden.

(Bey dem Revisorio wird alles in plena Sessione vorgenommen.)

§. 12. Wenn ſich wieder Verhoffen entweders bey einem Rathe, oder aber in der Regiſtratur viele unausgearbeitete Akten häufen würden, ſo ſolle dem fahrläßigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derſelben anberaumt, und nach Verfluß desſelben, wenn er ſeine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, ſeine Fahrläßigkeit höchſter Orten angezeigt, von dem Regiſtrator aber eine Specifikation derſelben verfaßt, und dem Präſidenten, wie oben §. 9. bereits erwähnt wurde, vorgelegt, ſofort von ihm ausgetheilt werden. Dieſe Austheilung ſolle regulariter ſo geſchehen, daß allezeit die länger ſchon liegenden Akten vor den übrigen ausgetheilt werden ſollen.

§. 13. Es ſolle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beſchaffenheit der Sachen geſehen, und wichtige, oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugeſtellt, außer deſſen aber, ſo viel es immer möglich iſt, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinfalls unter den Räthen von der Ritter- und Gelehrtenbank kein Unterſchied gemacht werden, weil beiderſeits eine gleiche Beſoldung genoſſen wird.

§. 14. (vid. N. 127. §. 9.) Causas connexas ſolle man in der Austheilung nicht abſondern, auch die einmal beſtellten Referenten ohne wohl erhebliche Urſache, und ohne Vorwiſſen und Ermäßigung des Pleni nicht abändern: Und wie ſich der Vorſtand aller Neigung und Empfehlung einer Parthey gänzlich zu enthalten hat, alſo auch ſolle kein Rath um gewiſſe Akten anſuchen, oder ſich durch die Parteyen in Vorſchlag bringen laſſen, und hiedurch einen großen Verdacht auf ſich laden, ſohin der Gegenpartey zu ſeiner Rekuſation den billigen Anlaß geben.

§. 15. Kein Rath ſolle hinfüro ſeiner Funktion entlaſſen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Akten vorgetragen.

§. 16. Es iſt Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ernſtlicher Wille und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit ſtille gehalten, auf den Ausſchwätzer ſowohl Amts halber, als auf Verlangen eines oder mehrerer Räthe genau und mit Nachdruck inquirirt werden ſoll. Würde ſich zeigen, das ſich hierinfalls entweder ein Sekretär, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, ſondern auch ſogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geſchwätzt habe, ſo ſolle der Befund bei der höchſten Stelle angezeigt werden, damit man die Exempel ſtatuire, und dadurch dergleichen ſchädliches und ſchändliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht erſehen werden möge, wer als Referent ernannt worden iſt, ſollen in dasſelbe die Referenten von dem Vorſtande mit eigener Hand eingetragen, und auch dasſelbe fleißig eingeſperrt werden.

§. 17. In gar wichtigen oder verworrenen Sachen, ſonderbar wenn man ſich ratione facti nicht recht vergleichen kann, ſollen die Akten nicht nur einem, ſondern wohl zweenen oder dreyen Räthen zum Leſen, und Durchgehen dergeſtalt zugeſtellt werden, daß keiner von dem andern von wirklicher Re- und Korrelation Wiſſenſchaft hievon erhalte.

§. 18. Wer über 14 Tage verreiſet, ſolle mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Vorſtands nicht nur einen andern Rath, der ihn in unverſchieblichen Vorfallenheiten nach Erforderniß zu vertreten hat, geziemend erſuchen, ſondern auch ſeine ſämmtlichen Akten vor der Abreiſe ſammt einer eigenhändig unterſchriebenen Specifikation derſelben zur Regiſtratur liefern, bei ſeiner Zurückkunft aber alſogleich wiederum übernehmen.

§. 19. Da ſchon oft die Klage geführt worden iſt, daß die Akten den Räthen vielmals ſehr mangelhaft oder zerſtreut zukommen, und oft mehrer Mühe und Zeit mit Ergänzung und Regiſtrirung, als Ausarbeitung derſelben verwendet werden müße, ſo ſollen hinfüro ſämmtliche geſchloſſene Akten zuſammen geheftet, und ehe ſie zum Referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Parteyen, oder ihrer Anwälte inrotulirt, von dieſen, oder jenen der Rotulus unterſchrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, ſofort vollſtändige Akten ordentlich paginirt, und außen rubricirt, endlich aber in einen, oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch letztes jedoch nur bei den wichtigſten Akten zu beobachten iſt, wo hingegen es bey andern

zu Erſparung der Köſten nur bey der bloſsen Zuſammenheftung und Verfaſſung des Rotuli, und Extractus Protocollorum ſein Verbleiben hat.

### VI. Artikel. Von Referir- und Proponirung der Akten.

§. 1. Weil mit dem Vortrag der geſchloſſenen Akten der Turnus eingeführt worden, ſo hat es zwar hiebey ſein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Akten in Handen hat, an deren Verbſcheidung den Parteyen viel gelegen iſt, oder die von ihnen ſehr betrieben werden, ſo ſolle er ſich bey dem Vorſtand melden, und um die Zulaſſung zur Propoſition vor dem Turno das Anſuchen ſtellen, auch ihm hierinnfalls willfahrt werden. Inngleichen ſolle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Akten von wichtigem Inhalte vorzutragen hat, damit man bedürfenden Falls zum Rathe beſonders anſagen laſſen, oder der Kanzler die Akten ſammt der Relation zur vorläufigen Einſicht nehmen möge.

§. 2. Da ſich gemeiniglich ſo viele Proponenda und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden könnnen, ſolle folgende Ordnung gehalten werden: Die Maleſitzfälle, ſonderbar wo einige Perſonen im Arreſt ſitzen, und die per Decretum speciale angeſchaften, wie auch ſolche unverſchiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Vorzug vorhanden iſt; die Wittwen und Waiſen, wie auch causae Domini, und Intereſſeſachen ſollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen ſind, ſollen immer, wie oben ſchon verſehen iſt, die ältern den jüngern vorgehen.

§. 3. In causis pauperum ſolle man weder in der admissione ad juramentum paupertatis, noch mit Beſtellung eines Advokatens ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worinn ſich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Beſtrafung dergleichen gemeiniglich ſehr ungeſtümen Parteyen nicht zu mild ſeyn, und die Abſchwörung erwähnten Eides hinfüro nicht mehr nachgelaſſen, ſondern die armen Parteyen hiezu angehalten werden.

§. 4. Da an der Beförderung der Kriminalſachen vieles gelegen iſt, ſo ſolle der Vorſtand ſonderbar Obacht darauf haben, darüber ein eigenes Buch halten, darinn den Tag der Austheilung fleiſsig anmerken, und wenn die Sache über acht oder längſtens vierzehn Tage ohne Vortrag liegen verbleibt, den beſtellten Referenten darüber zu Rede ſtellen, auch den fernern Saumſal höchſter Orten anzeigen. Aus der nämlichen Urſache ſolle auch über die im Falkenthurme allhier gefangene Maleſikanten allezeit eine beſondere Specifikation auf des Präſidenten Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, ſondern auch der Tag der Gefangennehmung angemerkt werden, damit man den Saumſal, wenn anderſt einer zu Schulden gebracht wird, deſto ehender verſpüren, und dagegen die nöthige Vorſehung thun möge. Damit ſich aber die Referenten mit der Menge anderer in Pleno vorfallenden Geſchäfte deſto weniger entſchuldigen, und unter dieſem Vorwande den Vortrag nicht verſchieben können, ſo ſind die Maleſitzſachen, worin es weder auf den Tod, noch auf eine ſcharfe Tortur, oder aber auf zweifelhafte und ſchwere Fragen ankömmt, in Separato vorzunehmen. Nach gefaſster Reſolution ſollen die eingeſandten Akten an die Behörde fleiſsig zurück geſchickt, und dieſer Umſtand hiebey jederzeit angemerkt werden. (Hört bey dem Churfürſtlichen Revisorio auf, und was hierinn von dem Falkenthurme erwähnt wird, iſt bey den Unterregierungen von andern daſelbſt verhandenen Gefängniſſen zu verſtehen.)

§. 5. In Separato ſolle man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitivam anderſt verbſcheiden, es ſey denn, daß ſolches mit Vorwiſſen des Vorſtands, oder in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, und zwar, wenn die Akten pro relatione ordinaria ausgetheilt worden ſind, allezeit ſchriftlich geſchehe, auch der Schluß in Pleno vorgetragen werde. Ferners ſolle das daſelbſt abgehaltene Rathsprotokoll allezeit in Pleno vor Endigung der Rathsſeßion abgeleſen, und von dem Präſidenten unterſchrieben werden.

(Ceſſirt bey dem Churfürſtlichen Revisorio, ſo viel die Separata betrifft.)

§. 6. Mit Simplicien und Kleinigkeiten ſolle man das Plenum nicht beſchweren, und dadurch den wichtigen Sachen die Zeit wegnehmen, ſondern jene gleichwohl ad Separatum verweiſen. Die erſte Exhibita hingegen, wo es auf keine Bedenklichkeit, oder zweifelhafte Reſolutionen ankömmt, hat der Kanzler nach der bisherigen Gewohnheit gleich vom Hauſe aus zu expediren. Wesfalls ſich jedoch Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu desſelben vorzüglichen Pflicht verſehen, daß darunter kein Theil wider die Gebühr benachtheiligt werde, und mit bey verordnen, daß in Zukunft gegen den Churfürſtlichen fiscum auch bey Exhibirung des erſten Produkt kein Inſtand mehr verfügt werde, ehe er nicht zuvor in Gemäsheit der unterm 10. Heumonats 1771 ergangenen Reſolution hierüber sub Termino legali von 30 Tagen vernommen worden iſt, und ſich der Kläger in Fällen, worinn es um eine Strafe zu thun iſt, mit einem Zeugniß, daß er ſie wirklich erlegt, vorläufig legitimirt hat. Würde der Churfürſtliche fiscus, oder vielmehr der Proponent mit Abgebung der abgeforderten Erinnerung ſaumſelig ſeyn, ſo ſolle gegen ihn ſo verfahren werden, wie oben im dritten Artikel 5. §. mit mehrern verſehen iſt.

§. 7. Es ſolle keine Definitiva, oder vim Definitivae habens ſonderbar in wichtigeren, und zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es ſeyen dann mit Einſchluß des Präſidenten wenigſtens ſieben Räthe vorhanden, und in Kriminalfällen, wo es auf eine Todesſtrafe ankömmt, ſollen ihrer wenigſtens neune ſeyn. In geringern Sachen ſind vier oder fünf erklecklich.

§. 8. Alle Vorträge ſowohl in causis criminalibus als civilibus die über Simplicien hievon allein ausgenommen, ſollen in Zukunft ſchriftlich und zwar in Definitivis ad modum Cammerae imperialis verfaßt, folglich darin das factum kurz und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Proceſſes wohl examinirt, und endlich ad materialia causae et genus actionis, dann die hierüber anzuſtellende gewöhnliche Quaestiones und ad votum geſchritten, hierunter aber überflüßige Weitläufigkeit und Widerholungen, wie nicht minder in Sachen, die ohne das ex jure plano, oder aus Vernunftslichte genugſam bekannt ſind, alle allegationes triviales, und procardica vermieden werden.

§. 9. Ehe mit Ableſung der Relation der Anfang gemacht wird, ſolle der Referent allezeit vorher ſowohl die Civil- als Kriminalakten dem auf der gelehrten Bank vorſitzenden Rathe zu dem Ende übergehen, damit er ſie mit dem abzuleſen kommenden extractu actorum konferiren, und, wenn eine Ungleichheit erſcheinen ſollte, ſie alſogleich pflichtmäßig anzeigen möge, und hienach in Kürze verzählen, wer beede Parteyen ſind, worinn das objectum litis und cardo controversiae beſtehe, auch ob es ſchon auf die Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt, oder auf einen Präliminärpunkt ankommt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in den Akten, oder eine Nullität und Unförmigkeit erſcheine, ſo ſolle man ſich

mit den materialibus causa gar nicht mehr aufhalten, ſondern gleichwohl den erforderlichen Vorbeſcheid geben, und die Sache weiters und genugſam inſtruiren laſſen. Falls aber ſich hierinnfalls kein Mangel zeigen würde, ſolle ad materialia causae geſchritten, und während der Relation alle Produkte, worauf es vorzüglich ankömmt, öffentlich abgeleſen werden.

§. 10. Die angefangenen Vorträge ſollen ohne beſondere erhebliche Urſache nicht zurückgeſtellt, noch andere dazwiſchen, vielweniger zwey, drey oder mehr mit einander vorgenommen, ſondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, ſofort erſt zu einem andern geſchritten werden.

§. 11. Damit auch im Rathe deſto weniger Tumult, Geſchrey oder Unordnung entſtehen möge, ſo ſolle ohne Befehle oder Erlaubniß des Präſidenten im Vortrage keiner den andern vorgreifen, und eben ſo wenig einreden, ſondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen, oder zu erinnern haben möchte, ſich während der Relation notiren, ſofort die Anfrage nach Endigung derſelben, oder bis das votum an ihn kömmt, verſparen. Wer ſich hierinnfalls verfehlt, der ſolle das erſtemal ad votandum nicht mehr zugelaſſen, und wenn es nochmals geſchehen würde, es zu Vorkehrung mehr empfindlicher Ahndung zur höchſten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Wo einer von den Hofräthen in gar wichtigen und zweifelhaftigen Fällen nach vorgeleſener Relation dieſelbe um mehreren Nachdenkens willen mit den Akten nach Hauſe begehret, ſoll ihm dieſes der Präſident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache doch mit dem Gedinge geſtatten, daß hierunter kein unnöthiger Aufzug geſucht, und die Akten über zween Tage nicht aufgehalten werden. Wenn nun hierauf von einem ſolchen Rathe etwas mehrers, als vorgetragen wurde, in Actis gefunden, und zur Sache dienlich erachtet würde, ſo ſolle er es bey ſeinen Pflichten nicht verſchweigen, ſondern in ſeinem Voto anziehen, allenfalls ex actis vorweiſen, und die übrigen Räthe darauf gebührend aufmerkſam zu machen ſchuldig ſeyn.

§. 13. Wer von den Räthen in der Sache, worin der Vortrag geſchieht, entweders ſelbſt-Partey, oder derſelben wenigſtens im vierten Grade consanquinitalis vel affinitalis primi generis de jure canonico verwandt, oder außer deſſen einigermaſſen intereſſirt iſt, ſolle nicht nur beym Schluſſe der Sache, ſondern auch nicht einmal bey dem Vortrage ſitzen, viel weniger mitvotiren; und im Falle die Verwandtſchaft, oder eigenes Intereſſe dem Vorſtande nicht bekannt wäre, ſolches demſelben anzeigen, uud ſich ſofort für jenesmal des Raths enthalten. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advokaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanquinitalis, vel affinitalis primi generis nach kanoniſchen Rechten verwandt iſt.

§. 14. Im Falle die Relation in einer Seßion nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geſchäfte halber auf eine andere Zeit verſchoben wird, ſo ſollen die Referenten oder Proponenten ihre Akten in dem Rathszimmer nicht liegen laſſen, und dadurch zu Verziehung oder Entwendung ſelbſt Gelegenheit geben, ſondern ſie entweders wiederum mit nach Hauſe nehmen, oder aber in dem eigens dazu beſtimmten Regiſtraturskaſten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allezeit verſperren, und nicht eher als bey Anfang derſelben eröffnen ſolle.

(Wenn je noch nicht bey den Unterregierungen dergleichen Käſten ſollten angeſchafft worden ſeyn, ſolle es jezo ohne Verzug geſchehen.)

§. 15. Wiewohl Seine Churfürſtliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ablegung der Probrelationen und Prüfung der Probreferenten verordneten Kommiſſären ſeiner Pflicht ein vollſtändiges Genügen zu leiſten bedacht ſeyn werde, ſo wollen doch Höchſtdieſelben, daß dergleichen Kommiſſionen in Gemäßheit des hierinnfalls ergangenen Dekrets ſollen verſtärket, die Prüfungen mit aller Schärfe und nicht zur Rathszeit, ſondern entweders Nachmittag, oder an Tagen, wo keine Rathsſeſſion iſt, vorgenommen werden. Es ſollen auch alle Probreferenten zu Ausſtellung eines in vim juramenti geltenden Reverſes angehalten werden, daß ſie die Probrelationen ſelbſt verfaſſen wollen.

VII. Artikel. Vom Votiren, von der Umfrage und dem Beſchluß der Sache.

§. 1. (vid. Nro. 127. §. 11.) Wenn nach abgelegter Relation von den anweſenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einſicht der Akten anſuchen würde, ſolle alsdann ad Votum geſchritten und nach dem Re- und Korreferenten, oder Conkommiſſär zuerſt der Kanzler, ſodann der Vicepräſident mit ſeiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Bank zur andern wechſelweiſe nach dem Range und der Seſſion umgefragt werden. (In jenen Kollegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden iſt, ſolle es bey dem Herkommen gelaſſen werden.)

§. 2. In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derſelben erſt die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch ſteht dem Präſidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die etwa von der Sache mehr Wiſſenſchaft und Unterricht beſitzen.

§. 3. Die Stimmfreyheit ſoll jederzeit uneingeſchränkt ſeyn, und daher der Präſident niemand in ſeinem Voto übereilen, oder gar übergehen, viel weniger einen Affekt für eine aus beeden Parteyen erſcheinen laſſen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines Voti informativi vorgreifen, und ſie dadurch auf eine Seite zu lenken ſuchen.

§. 4. Dahingegen ſoll er auch im Votiren jemand keine hitzigen oder unbeſcheidene Anzüge geſtatten, alle Partikularitäten dabey zu verhüten ſuchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung ſeiner freyen Stimme ſtöre, ſondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe ſollen ſich hierinn nicht nur aller Diskretion, ſondern auch der Kürze befleißen, und im Falle ſie mit einer aus den vorhergehenden Stimmen verſtanden ſind, und nichts neues Merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meynung nur mit wenigen Worten ſagen, und durch unnöthiges Wiederholen und eitles Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe ſich nicht ſchlechterdings mit Ja oder Nein begnügen, ſondern ſo viel äußern, woraus man abnehmen möge, daß ſie den Vortrag wohl eingenommen haben.

§. 6. Die Stimmen ſollen vorher bey der Kaſſationsſtrafe weder in- noch außer dem Rathe abgeredet, und komplotirt werden; den jüngern Räthen aber ſteht es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn ſie ſich bey den ältern in Sachen, wo ſie einen Anſtand finden, Raths erholen werden.

§. 7. Eigenſinnige, unbedächtliche und ganz ſinguläre Meynungen, oder auch ſolche, die ſich nicht ſoviel auf die Akten, als Privatinformationes gründen, oder das aequum imaginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, ſolle der Vorſtand wohl

beobachten, und Falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur demjenigen, der ſie abgiebt, außer dem Rathe mit Vorhaltung ſeiner Pflicht erinnern, ſondern auch allenfalls höchſter Orten anzeigen.

§. 8. Sollen auch die Stimmen niemals verbotſchaftet werden, ſondern je wenn jener nicht in den Rath kommen kann, und ein ſolches periculum in mora vorhanden wäre; daß es keinen fernern Anſtand leiden würde, ſollen einer oder zween Räthe zu ihm in das Haus geſchickt, oder aber die Stimme von ihm ſchriftlich, und verſchloſſener eingeſandt werden; welchenfalls jedoch ein ſolches Votum niemals pro decisivo gehalten werden; ſondern nur pro informatione dienen ſolle.

§. 9. Sollte der Vorſtand aus den nachfolgenden Stimmen ſolche Beweggründe und Umſtände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meynungen nicht berührt worden ſind, oder aber ſich in den Stimmen eine ſolche Diskrepanz bezeigen, die ſchwerlich, oder gar nicht zu kombiniren ſeyn möchte, ſo ſolle er von neuem Umfrage halten, und die entgegengeſetzten Gründe vernehmen; ſie auch nach Gutbefinden öfters wiederholen.

§. 10. Desgleichen ſolle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe ſeine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings frey ſtehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derſelbe von dem Vorſtande ausgeſprochen worden iſt.

§. 11. Gegen die Mehrheit der Stimmen ſolle der Vorſtand keinen Ausſpruch thun, wo aber eine Gleichheit vorhanden iſt, giebt er in ſeiner Stimme allerdings den Ausſchlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterſchieden wären, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria, noch majora per combinationem herauszubringen ſind, ſo ſolle dieſer Vorfall mit Anführung der verſchiedenen Meynungen zur höchſten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Die Rathsſchlüſſe, die durch den Vorſtand ausgeſprochen worden ſind, ſolle der vorſitzende Sekretär alſogleich dem Rathsprotokolle einverleiben, und am Ende der Seſſion ableſen. Die Endsbeſcheide hingegen ſollen hinfüro, wie im Revisorio der Referent ſelbſt entweders gleich im Rathe, oder wenn ſie von größerm Inhalt ſind, zu Hauſe verfaſſen, und letztenfalls in der nächſten Seſſion in pleno ableſen, und nach erfolgter Begnehmigung zur Expedition befördern; eben dieſes ſolle auch bey andern Beſcheiden in wichtigen Sachen beobachtet werden.

§. 13. Weil keinem Richter, der ſein Amt einmal verrichtet hat, von Rechtswegen gebührt, ſeine eignen Schlüſſe, die cum cognitione causae, das iſt, mit Vernehmung beeder Theile abgefaßt worden ſind, folglich vim Sententiae erlangt haben, absque novo juris remedio ſelbſt wieder umzuſtoſſen, ſo ſolle auch der Hofrath, ſonderbar nach geſchehener Kundmachung und Ausfertigung des abgefaßten Schluß, ſich deſſen nicht anmaſſen, ſondern im Falle die Parteyen dadurch beſchwert zu ſeyn vermeynen, ihnen der weitere Rechtsweg zum Revisorio bevorſtellen, die nachgeſuchte restitutionem in integrum aber niemals anderſt, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Rechtserforderniſſen dazu vorhanden ſind, zulaſſen.

§. 14. Die Räthe ſollen ſich, wie bereits oben im 16. §. des 5. Artikel Erwähnung geſchehen iſt, nicht allein bey der Stelle, ſondern auch außer dem Rathe, und aller Orten ihrer geſchwornen Rathsverſchwiegenheit erinnern, weder von ihren eignen, noch weniger aber von andern Stimmen das geringſte kund machen, und hierunter ſowohl ihre ſchwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindſchaften, oder andere böſe Folgen, die gemeiniglich aus dergleichen unbedachtſamen Propelationen entſtehen, wohl zu Gemüthe führen.

§. 15. Der mehreren Verſchwiegenheit halber ſolle ſich ſowohl der Rathsdiener, als die übrigen Kanzley= und ad Plenum nicht gehörige Perſonen während der Rathszeit, ſonderbar bey Abgebung der Stimmen, und Ausſpruch des Schluß, alles Ein= und Auslaufens in dem Rathszimmer gänzlich enthalten.

### VIII. Artikel. Von Ausfertigung, Kundmachung und Vollziehung der Rathſchlüſſe.

§. 1. Alles, was im Rathe einmal beſchloſſen, und abgeleſen worden iſt, ſolle von dem vorſitzenden Sekretär ohne Aufenthalt ausgefertigt, der Aufſatz mit Anmerkung des Tags, wenn er verfaßt worden iſt, dem Proponenten zur Revidirung zugeſchickt, und in Gemäsheit des gnädigſten Dekrets vom 13. Wintermonats des letzt verfloſſenen Jahrs nicht nur von ihm Proponenten mit gleichmäßiger Beyſetzung des Tags, ſondern auch von dem Kanzler das Legit gemacht, ſofort in die Kanzley zum Abſchreiben gegeben, und endlich die Ausfertigung dem Expeditor, die Akten hingegen ſammt dem Aufſatz dem Regiſtrator zugeſtellt werden. Die Aufſätze von den abgeleſenen Endsbeſcheiden, und die zur höchſten Stelle, oder dem Revisorio erſtatteten Berichte, wie auch an andere Kollegien ergehende Dekreten mit dem Legit des Proponenten und Kanzler, dann dem Expediatur des Präſidenten, die Munda hingegen vor eben demſelben, und in deſſen Abweſenheit von dem Vicepräſidenten, oder Falls keiner von beeden anweſend iſt, von dem Kanzler unterſchrieben, wie nicht weniger von dem Rathe oder Sekretär, der den Aufſatz abgefaßt hat, kontraſignirt werden. Die Vorſtandsberichte hingegen, die zur höchſten Stelle erſtattet werden, ſollen, wie bisher, noch fernershin von dem anweſenden geſammten Vorſtande unterzeichnet wrrden.

§. 2. Erwähnte Berichte zu der höchſten Stelle und zu dem Revisorio, wie auch die Schreibensaufſätze an ausländiſche Kollegien ſollen die aufgeſtellten Proponenten ſelbſt verfaſſen, und ehe ſie mundirt werden, der Begnehmigungswillen im Rathe ableſen.

§. 3. Die Publikationen ſollen allezeit bey der erſten Inſtanz mündlich, und in Gegenwart der ſtreitenden Theile, oder ihrer Anwälde geſchehen, bey dem Hofrathe und Unterregierungen hingegen in Abweſenheit eines Raths von einem Sekretär nach der Seſſion vorgenommen, und der Tag der Publikation auf den Aufſatz, oder in das Publikationsprotokoll, das alſogleich in Gegenwart des Raths von dem Sekretär zu verfaſſen, und von beeden zu unterſchreiben iſt, eingeſchrieben, die Partey dazu vorgeladen, und derſelben Gegenwart oder Abweſenheit vorgemerkt, den Ausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Köſten durch einen eigenen Bothen zugeſchickt, ſie ſofort in Churfürſtlichen Intereſſeſachen hinaus geſchrieben, und die Akten der Hofkammer gegen Rekognition kommunicirt werden.

§. 4. Die Beſcheide und Reſolutionen ſollen der Auslöſungs halber bey dem Expeditionsamte nicht aufgehalten, ſondern nach Verlauf von vierzehn Tägen Amts halber hinausgegeben, und der ausſtändige Tax von der Partey executive erholt werden.

§. 5. Wofern nun gegen einen ſolchen publicirten, oder inſinuirten Beſcheid kein remedium juris Suspensivum legaliter, und zeitlich eingewandt wird, ſo ſolle man ſtraks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was Rechtens iſt.

§. 6. Gegen ſäumige und ungehorſame Beamte ſoll der Hofrath nicht nur mit Verweiſen; ſondern auch mit Geld und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Arreſt, auch wohl gar

mit der Suſpenſionsſtrafe, folglich ſchärfer, als bisher, verfahren, und ſich hieran durch die allgemeine Ausflucht der vielen unverſchieblichen Amtsgeſchäfte, ſonderbar in Maleſitzſachen, nicht hintern laſſen, wie auch ſie zu Erſetzung der den Parteyen hiedurch verurſachten Schäden und Unköſten ſowohl auf Anrufen derſelben, als von Amtswegen jederzeit erhalten. Im Falle, daß mit der Suſpenſionsſtrafe verfahren wird, ſolle hierüber zu der höchſten Stelle ein Nachrichtsbericht erſtattet, wenn aber dieſe Strafe von der Hofkammer verhängt wird, auch ſie von ihr dem Hofrathe bekannt gemacht werden.

## IX. Artikel. Von Dieten, Sporteln und Neglecten der Hofräthe.

§. 1. Von Kommiſſionen über Lande gebührt einem jedem Rathe des Tags acht Gulden, doch ſoll er ſich ſelbſt verköſten, und bei der ſchwerſten Strafe von den Partheyen nicht defraiiren laſſen. Dahingegen die Kommiſſionen hier in München unentgeldlich zu verſehen ſind; außer was die Probrelationen, Teſtamentsaufnahmen und Publikationen derſelben betrifft, wofür ein jeder Kommiſſär fünf Gulden zu genießen hat. Das nämliche Deputat paſſirt auch von jenen Inventuren, die hier vorgenommen werden; es ſey denn, daß ſie über zween Täge andauern würden; in welchem Falle jedem Kommiſſär nur drey Gulden des Tags zu verreichen ſind. Es ſollen aber dergleichen ſonderbare Vorrichtungen, ſo viel es immer möglich iſt, nicht an Raths- ſondern an andern Tägen, und Nachmittag vorgenommen, außer deſſen kein Deputat paſſirt werden.

(Dieſe Handlungen ſind bey dem Churfürſtlichen Revisorio nicht in Uebung, und in Amberg werden die Inventuren nur von den Sekretären vorgenommen; wo es noch ferners geſchehen ſolle.)

§. 2. Es iſt in den Juſtitzſtellen noch ferners erlaubt, daß für eine jede Definitiverkenntniß, oder auch interlocutoriam vim definitivae habentem nach Gutbefinden des Vorſtands etwas genommen werden möge; welches aber nicht ſchlechterdings nach den Bögen; ſondern nach der Wichtigkeit der Sache ſelbſt, und dem hierunter bezeigten Fleiße ermäßigt, auch in den wichtigſten bey ſchwerem Einſehen niemals über zehen Reichsthaler ſich belaufen ſolle. Es wird auch hiemit für die Zukunft die Erlaubniß ertheilt, auch von causis Domini einige Sportel zu nehmen. In dieſer Abſicht iſt alle Jahre über die ausgearbeiteten Akten, und deswegen gebührenden Sporteln eine Anzeige zu verfaſſen, und zur Churfürſtlichen Hofkammer einzuſenden, wo hierauf dem Hofzahlamte die Bezahlung erwähnter Sporteln wird angeſchaft werden. Es ſolle dagegen von Erkenntniſſen, die arme Parteyen betreffen, nichts genommen werden.

§. 3. Solle der Kläger dieſe Sporteln allezeit vorſchüßen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Erſatz der Köſten verurtheilt wird, der Regreß deswegen bevorſtehen. Wenn ſie hingegen kompenſirt würden, iſt ihm von den Gegentheile nur die Hälfte zu erſetzen. Es ſollen aber in Zukunft die Unköſten nicht mehr ſo leicht kompenſirt, ſondern die Verordnung cod. jud. cap 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleiſteten muthwilligen patrocinii jederzeit ſcharf geſtraft werden.

§. 4. Alle obige Deputaten, außer den Dietengeldern von Kommiſſionen über Lande, wie auch erwähnte Sporteln ſollen ad cassum communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, vermehrt, und verrechnet, und alle Viertel- oder Halbjahre unter den Räthen mit

Einſchluß des Vorſtands, und der Supernumerarien, wenn ſie anderſt ein votum decisivum haben, und gleiche Dienſte verrichten, in gleiche Theile, jedoch mit Ausſchluß der emeritirten Räthe, vertheilt werden.

§. 5. Da hingegen ſich Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu ſämmtlichen Dero Räthen gnädigſt verſehen, daß ſie ſich in Rückſicht deſſen jederzeit aller Belohnungen und Geſchenke um ſo gewiſſer enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, die ſich deſſen unter was immer für einem Vorwande unterfangen, warnende Beyſpiele ſtatuirt, wie auch die Parteyen ſelbſt, oder ihre Anwälde, die Geſchenke oder Verſprechungen machen, deswegen empfindlichſt würden geſtraft werden. Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht gnädigſter Wille und Befehl iſt es daher, daß hierinfalls der Vorſtand die genaueſte Obſicht tragen, ſohin auf dergleichen ſchändliche Vergehungen Amtshalber nachſpüren, und die Uebertreter bey der höchſten Stelle pflichtmäßig anzeigen werde.

§. 6. Damit nicht der fahrläßige Rath mit den fleißigen in gleiche Theile participire, ſondern ſeines Unfleißes halber geſtraft und dadurch zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit angetrieben werde, ſo wolle Seine Churfürſtliche Durchlaucht, daß jene, die über die oben beſtimmten Ferien das Jahr hindurch ohne Churfürſtliche ſchriftliche ſonderbare Erlaubniß, oder aber ungemeldet, oder unentſchuldigt aus dem Rathe ausbleiben, zur Strafe von jeder Seſſion zween Gulden, die zu ſpat Eintreffenden hingegen, wenn ſie nur eine halbe Stunde zu ſpat kommen, eine halben Gulden Abzug von ihrer Beſoldung oder Sporteln zu leiden haben ſollen.

§. 7. Es ſoll auch jedem Rathe von der Zeit an, da er mit ſeiner Relation oder Propoſition ſäumig iſt, alle Tage, ſo lang die Fahrläßigkeit fortdauert, an ſeinem Gehalte oder Sporteln ein Gulden abgezogen, wie nicht weniger den Parteyen, wenn ſie durch einen ſolchen Verzug Schaden haben, allenfalls auch von Amtswegen zu ihrer gänzlichen Entſchädigung verholfen, und in Kriminalſachen die aus Verſchulden erloſſenen Köſten von ihm erholt werden.

§. 8. Wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht dergleichen Neglektengelder nicht Dero Aerario zueignen, ſondern dem geſammten Gremio in die gemeine Kaſſe zu gleichen Theilen, und ſo, wie die Sporteln, zukommen laſſen. Der Vorſtand hat alſo hierauf pflichtmäßig zu halten, und eintretenden Falls auch von Zeit zu Zeit der Churfürſtlichen Hofkammer erſagten an der genießenden Beſoldung zu leiden habenden Abzugs halber Nachricht zu geben.

## X. Artikel. Von den Sekretären, und übrigen Kanzley-Verwandten, wie auch von Advokaten, Notarien, und derley Perſonen.

§. 1. (vid. N. 157.) Die geſammte Kanzley hat in Zukunft, wie oben im 1. Art. 4. §. verordnet iſt, unter der Jurisdiktion des Pleni zu ſtehen; und wiewohl einem Kanzler vorzüglich obliegt, daß die Kanzleyordnung pünktlich beobachtet werde, ſo ſollen aber auch der Präſident und Vicepräſident ſchuldig ſeyn, in der Kanzley unvermerkt, und von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob nicht hierinn ein Mangel entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterſchlagung der Akten, Uebernehmung der Parteyen, in der Tax, oder ſonſt zu verſpüren ſey. Würde ſich ein ſolcher Mangel, respective Verbrechen äuſſern, ſo ſolle die Sache pflichtmäßig unterſucht, und in Pleno hierüber proponirt, ſofort nach der Mehrheit der Stimmen zu der höchſten Stelle unterthänigſter Bericht erſtattet, und Reſolution gewärtiget werden. Hat ſich aber ein Kanzleyverwandter eine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, ſo ſolle der Befund von

dem Kanzler in dem Rathe vorgetragen, und allda ohne weitere Anfrage oder Befehlserholung nach Beſchaffenheit der Umſtände die wirkliche Amts- und Beſoldungsſuſpenſion erkannt, und verfügt, jedoch aber die Urſache dieſer Ahndung höchſten Orts berichtlich angezeigt werden.

§. 2. Weil gar viele Proceſſe wegen Menge der Advokaten entſtehen, ſo ſolle ſich die Anzahl derſelben beym Hofrath in Zukunft nicht mehr über ſechszehn erſtrecken, folglich kein neuer mehr angeſtellt werden, bis nicht zuvor die dermal überzähligen entweders ihr Amt niederlegen, oder abſterben werden. Sie ſollen auch hinfüro unter der Jurisdiktion des Hofraths (vid. ibidem) zu ſtehen haben, und keiner dazu angenommen werden, der nicht zuvor, wie im 3. Art. 15. §. mit mehreren verſehen iſt, eine praktiſche Prüfung mit großem Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels und Herkommens iſt. Wo übrigens auf jenes, was dießfalls von den Advokaten und Prokuratoren in den Landrechten und andern Verordnungen verſehen iſt, ſtreng gehalten, ſohin auch denenſelben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeit, gefliſſene Verdrehungen der Geſchichte, falſche Allegationen, Uebernehmungen der Parteyen mit der Taxgebühre, viel weniger einige Prävarikation, und heimliche Verſtändniß mit der Gegenpartey geſtattet, ſondern dieſe und dergleichen ſchwere Exceſſe nach aller Schärfe mit Geld, Verweiſen, perſönlichen Arreſt, Suſpenſion, gänzlicher Aufhebung der Advokatie, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſchärfer geſtraft werden ſollen. Es ſind auch in Zukunft jene Advokaten mit mehrern Nachdruck zu beſtrafen, die den Proceß gefliſſentlich zu verzögern ſuchen, oder den Parteyen in unbilligen oder muthwilligen Streithändeln das Patrocinium leiſten, oder wohl gar dieſelben hiezu reizen und aufhetzen. Was übrigens hier von den Advokaten verordnet iſt, ſolle auch gegen die Prokuratoren bey den Churfürſtlichen Pfleg- und andern Gerichten beobachtet werden.

(Bey den Unterregierungen ſollen ihrer jeden Orts nur achte ſeyn.)

§. 3. Nachdem auch vieles Unheil aus der großen Anzahl der Unerfahrenheit der Notarien entſpringt, ſo ſolle bei dem Hofrathe keiner mehr immatrikulirt werden, wenn er nicht zuvor allda examinirt, und ſonderbar in der kaiſerlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und in dem 1. Buch 7. Titel der Land- und Polizeyordnung bewandert zu ſeyn befunden worden iſt.

(Trift bey dem Revisorio nicht ein, weil daſelbſt die Aufnahme der Notarien und comitum palatinorum nicht Herkommens iſt.)

§. 4. Wenn comites palatini nach überſtandener Prüfung und erfolgter Approbation immatrikulirt werden, iſt ihnen die ausdrückliche Weiſung zu geben, daß ſie in hieſigen Landen ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bey Vermeidung ſchwerer Ahndung weiter nicht ausdehnen ſollen, als es das Generalmandat vom 5. Brachmonats 1677 zuläßt.

## XI. Artikel. Von Quartalsberichten, und Beobachtung dieſer Rathsordnung.

§. 1. Die Regiſtratores ſollen alle Vierteljahre nach dem hiebey folgenden Formulare die designationem rerum relatarum machen, und in Pleno vorlegen, wo ſie alsdenn mit dem Rathsprotokolle und Referentenbücher zu vergleichen, und nach befundener Richtigkeit durch die darunter geſetzte Unterſchrift des geſammten Vorſtandes nebſt der Contraſignation des dabey geweſenen Sekretär zu atteſtiren, ſofort nebſt dem Diario, und einem Extrakt aus dem Rathsprotokolle mittels Vorſtandberichtes zur höchſten Stelle einzuſenden, zugleich aber auch gehorſamſt

anzuzeigen iſt, wie die Rathsordnung ſowohl überhaupts von dem ganzen Kollegio, als einem jeden Rathsgliede insbeſondere befolgt worden ſey, wie ſich ein jeder in ſeiner Funktion anlaſſe, wer ſich vor andern mit Fleiße, Integrität und Wiſſenſchaft auszeichne, auch was für Mängel ſich im Juſtizweſen von Zeit zu Zeit verſpüren laſſen.

§. 2. Damit aber dieſe Rathsordnung und Inſtruktion deſto genauer beobachtet, und in allen Stücken erfüllet, auch von jenen, die ſie zu wiſſen haben, nicht ſo leicht aus der Gedächtniß gelaſſen werde, iſt nicht nur mit Eingang des neuen Jahrs bei der erſten Seſſion in Pleno jederzeit abzuleſen, ſondern auch hievon ein Abdruck jedem Rathe zuſtellen zu laſſen. Wer ſie übertritt, ſolle deswegen das erſtemal mündlich oder ſchriftlich erinnert, das zweytemal aber bey Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht berichtlich angezeigt werden.

Zu mehrerer Berückſichtigung deſſen, iſt dieſes Exemplar unter Churfürſtlichen höchſten Handzeichen, und mit dem größern Kanzleyſiegel ausgefertigt worden.

München, den 16. Aerndtemonat 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. N. 125. S. 158.

## §. 1486.

(Erläuterte Punkten der neuen Hofrathsordnung.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſind aus Dero allhieſigen Hofraths unterthänigſten Bericht vom 2. letzt vorigen Monats, die Zweifel und Anfrage über verſchiedene Stellen der neuern Ordnung und ſolcher nachgefügten Mandats bereits zu vernehmen vorgekommen, welche derſelbe zur höchſten Entſchließung gehorſamſt gebracht hat. Als wie viel

1. (vid. N. 120. §. 1.) Das Verbot a) ſchriftlicher Handlungen in Streitſachen über 50 fl. bey den untern Gerichtern, und über 100 fl. bey den Juſtiz-Dikaſterien, fort, b) deren einzige Nachſicht auf abſonders deren Parteyen Verlangen betrifft, hat es ad a) bey der beſtimmten Regel das unabänderliche Bewenden, und wiſſen ad b) aus erheblichen Urſachen die Erlaubniß zu- oder nicht zu geſtatten? Wird auch dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, wie zum Beyſpiel die venia triplicandi in andern wichtigen Fällen überlaſſen. Desgleichen verbleibt es

2. (ibid. §. 2.) Bey der im §. 4. beſagten Mandats enthaltenen Ausnahme von darum beſtimmter Summa revisibili in dem Fall, wann von einem Theil erwieſen wird, daß die Subſtanz ſeines ganzen Vermögens darinnen beſteht, welcher Beweis durch Beybringung gerichtlichen Zeugniſſes, oder eidliche des Appellantens Erhärtung, ohne weitſchweifiger Unterſuchung geleiſtet werden mag. Belangend

3. (vid. N. 125. Art. 1. §. 1.) Den Anſtand: ob bey Aufnahme eines Hofraths der Kandidat, ungeachtet er ſeine Probrelation vor fünf Räthen abgelegt hat, dennoch wiederholter in vollen Rath neuer Dingen, mittelſt Abſtattung einer nochmaligen ſchriftlichen zu prüfen ſeye? Iſt die gnädigſte Willensmeynung, daß wiefern vorgängig der Kandidat den Beſitz der in dem §. 1. des 1. Art. der Hofrathshordnung erforderten Eigenſchaften von den darzu ernannten Commissariis in examine generali et Speciale beglaubiget, die Probrelation vor denſelben abgelegt, und darüber geprüft worden, alsdann erwähnte Commissarii der ihnen obliegenden gutächtlichen Vortrag darüber nebſt Ableſung des dabey pflichtmäßig verführten Protokolls im Rathe erſtatten, die-

8*

ſes das Plenum darauf die Berathſchlagung; ob das Subjectum mit den nöthigen Qualitäten hinlänglich begabt, folglich der Anſtellung würdig ſeye? pflegen, und alsdenn hierüber die Stimmen per Schedas Scriptas einholen, ſofort nach derſelben Mehrheit den Gutachtungsbericht einſchicken ſolle. Was demnächſt

4. (vid. 125. cit. art. et §.) Die Kanzley angeht, laſſen Höchſtgedacht Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht es bey den im Art. 1. §. 4. und Art. 10. §. 1. begriffenen Unterſchied zwiſchen derſelben Direction und Jurisdictions-Ausübung ein- für allemal, daß jene, die vorzügliche Aufſicht über das geſammte Kanzley-Personale der Kanzler in der in angezogener Stelle ausgedrückter Maaß haben, die Jurisdiction aber dem Pleno darüber zu ſtehen, und ſo auch

5. (ibid. cit. art. et §.) Die Advokaten eben derſelben unterworfen, fort, um Willen die Beſchleinigung deren Proceſſen auf ihre Gelehrtheit, Geſchicklichkeit und Redlichkeit hauptſächlich ankommt, dabey jenem genaueſt nachgeſehen werden ſolle, was im §. 2. des 10. Art. dem Hofrath derhalben abſonders anbefohlen worden.

In Anſehung des Praesidii bey denen im §. 4. des Art. 2. (vid. N. 125. cit. §. et art.) bemerkten Fällen, deren Konferenzen und Kommiſſionen, wo aus verſchiedenen Kollegien Räthe zuſammen berufen worden, iſt

6. Die gnädigſte Reſolution, daß die Glieder desjenigen Kollegii, dem die Eröffnung des Geſchäfts übertragen iſt, den Vorſitz haben, und es eben ſo mit denen Räthen, dieſelbe mögen zugleich Kämmerer ſeyn oder nicht, in Anbetracht; daß ſie dabei nicht als Kämmerer, ſondern als Repräſentanten ihrer Kollegien erſcheinen, beobachtet, und

7. Wegen des abſondern Anſtandes, was für ein Rang denen Kriegsräthen im Fall, daß auch dieſe beigezogen werden, gebühre? ob eandem casus analogiam befolgt werden ſolle. Auf die

8. Frage: wer für einen, nach dem §. 5. des 2. Art. den Rang vor den ältern gelehrten Räthen habenden Ritterbürtigen zu halten, und wo die Probe zu machen ſeye? wird zum gnädigſten Beſcheid ertheilt, daß jener von Adel für Ritterbürtig anzuſehen, welcher ſeine Ahnen nach zu weiſen vermag, und im Bezweiflungsfall die Probe bey der höchſten Stelle zu leiſten ſeye.

9. Bleibt es bey dem, was wegen Nichtabänderung deren einmal beſtellten Referenten ohne wohl erheblichen Urſachen, Vorwiſſen und Ermäßigung des Pleni in den §. 14. des 5. Art. der Hofrathsordnung verſehen iſt, ſo wie

10. Bey dem, was in casum recusationis, vel perhorescentiae eines Raths das Rescript vom 15. April (vid. Sequens. Resolut de eodem dat. et Anno Sub lit. A.) vorigen Jahrs von Erforderniß deren triftigen Urſachen und derſelben Unterſuchung vom Directorio mit Zuziehung vier unparteyiſcher allerfahrner Räthen, auch wohl gar das Pleni, desgleichen was

11. (vid. N. 125. art. 7. §. 1.) Das durch die neuere Inſtruktion nicht aufgehobene Decret vom 16. May 1766. (vid. Sequens Resolde eodem dat. et Anno Sub Lit. B.) wegen der Ordnung im votirn auf der Ritterbank nicht nach der Sitzung, ſondern nach dem Alter verordnet. Dann wird

11. (vid. Resolut sequens von Anno 1778. Sub Lit. C.) Der Antrag, daß gleich wie nach Maaßgab des §. 3. Art. 1. mehr angeregter Hofrathsordnung die ergehende Berichte und Beſcheide vom Präſidenten, und in deſſen Abweſenheit vom Vicepräſidenten, oder da auch dieſer nicht anweſend, vom Kanzler zu unterſchreiben ſind, alſo auch die gleiche Bezeichnung deren vom Reviſorio zum Hofrath erlaſſen werdender Reſolutionen vom Direktor, nicht mehr vom Secretario

geſchehen ſolle, gnädigſt gebilligt, und iſt die gleichförmige Anweiſung dazu erſagtem Revisorio zugefertigt worden; Wo hingegen

13. Der Höchſte Wille beſteht, daß die Berichte nach Hof, ſowohl, als an oft gemeldtes Revisorium, ehe und bevor ſolche ins reine gebracht werden, der Begnehmigung halber jederzeit im Rathe abgeleſen, und die daherige Vorſchrift des §. 3. Art. 1. aufs genaueſte befolgt werden ſolle.

Berichtgebern haben ſich ſolchemnach dieſen ſowohl, als geſammten übrigen in darinn abberufener vorderen ausführlichen ihnen zur unveränderlichen Richtſchnur auferlegten Ordnung feſtgeſetzter Grundſätzen, Maximen und Regeln in pflichtmäßigen Gehorſam ſich unterzeichnen.

München, den 15. December 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nro. 127. S. 189.

## §. 1487.

### Extractus Resolutionum Serenissimi.

ddto. München den 20. Januar 1789.

(Polizei-Verfügung ſind keine Beſcheide ꝛc.)

An die Regierung Neuburg.

Das Schuſter-Handwerk zu Neuburg beſchweret ſich gegen den Schweinspointer Schuſtermeiſter N., wegen ſchädlichen Hauſirens und Einbringung der Schuharbeiten.

Bei der Regierungs-Verfügung will man es zwar belaſſen, jedoch ſolle die Regierung ſowohl, als auch die Untergerichter in derlei bloßen Polizei-Fällen ſich des nur für Civilproceſſe geeigneten Ausdruckes von Beſcheid, und appelieren gänzlich enthalten, inmaſſen bei ſolchen Polizei-Beſchwerden weder Fatalia zu beobachten kommen, noch die Regierung gebundene Hände hat, von ihren eigenen Verfügungen bey erhaltenden näheren Vorſtellungen ſelbſt wieder abzugehen, welches jedoch bei eigentlichen Beſcheiden in causis Justitiae civilis privat nicht erlaubt iſt. Die Churfürſtliche Regierung hat dahero die nach geordnete Aemter ebenfalls hiernach anzuweiſen. Actum, et datum ut supra.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 169. Nro. 15.

## §. 1488.

1345.

(Die Erſtattung ſchriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Geſchäftsordnung fordert, daß über diejenigen Gegenſtände, welche inſtructionsmäßig zur collegialen Berathung geeignet und des Grundſatzes oder der Conſequenz wegen wich-

tig oder von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie einen weitern Recurs veranlaſſen können, ſchriftliche — zwar kurzgefaßte — aber die Hauptſache erſchöpfende Vorträge zu den Acten gebracht werden.

Die Regierungen ſämmtlicher Kreiſe werden hierauf zur Nachachtung aufmerkſam gemacht, und die Präſidien haben diesfalls das Geeignete anzuordnen.

München, am 24. Januar 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1489.

3055.
(Die Erſtattung ſchriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Reſcript vom 24. Januar d. J. — die Erſtattung ſchriftlicher Vorträge betreffend, hat, in ſo weit es von Recurs-Sachen ſpricht, allerdings den ſtrengern Begriff dieſes Wortes vor Augen gehabt, und zunächſt die zur förmlichen Entſcheidung im Staatsrathe, oder in der Staatsraths-Commiſſion geeigneten Gegenſtände bezeichnen wollen, während über rein adminiſtrative und executive Angelegenheiten ſchriftliche Vorträge nur dann gefordert werden, wenn dieſelben des Grundſatzes oder der Conſequenz wegen beſonders wichtig erſcheinen.

Hiernach wird das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes die mittelſt Berichts vom 21. Februar d. J. angezeigten, bei der Kammer des Innern erhobenen Anſtände berichtigen, und die Referenten zu beſcheiden wiſſen.

München, den 6. März 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nachricht den Präſidien der übrigen Kreisregierungen.

## §. 1490.

4196. Auszug.
(Eine vom Freiherrn von N. verbreitete Druckſchrift betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Sorge zu tragen, daß die Conclusa — wenn dergleichen den Vorträgen beigeſchrieben werden — alle weſentlichen Momente genau enthalten, ſo wie denn auch die Sitzungs-Protocolle nicht — wie im vorliegenden Falle geſchehen iſt — nachträglich aus den Acten ergänzt; ſondern bei dringenden Anläßen, wo die Acten fortgeſchickt werden müßen, vom Secretär auf der Stelle aus deſſen in der Sitzung zu führenden Aufzeichnungen zu verfaſſen ſind.

München, den 4. April 1825.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königiche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

1061. §. 1491.

(Den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der obern Verwaltungsſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. v. M. der Wirkungskreis und Geſchäftsgang der obern Verwaltungsſtellen betreffend, erwiedert: daß

zu a. Die Königliche Regierung den Sinn der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 ganz richtig aufgefaßt habe;

zu b. Durch dieſe Verordnung an dem bisherigen geſetzlichen Inſtanzenverhältniſſe in Gemeinde-Grund- und Gemeinde-Wald-Theilungen nichts abgeändert worden ſei.

München, den 5. Februar 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Abdruck.

Paſſau, den 25. Januar 1826.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König
Allergnädigſter König und Herr!

zum Königlichen Staats-Miniſterium des Innern.

(Den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang
der obern Verwaltungsſtellen betr.)

Die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December v. J. die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, — gab dem Landgerichte N. Veranlaſſung, den hier ehrerbietigſt anliegenden Anfragsbericht zu erſtatten:

a) In Beziehung auf den §. 29. dieſer Verordnung hegt daſſelbe den Zweifel, ob den Landgerichten vom 1. April h. J. angefangen, die ihnen im Allgemeinen zuſtehende Competenz auch über die Polizei-Uebertretungen der beurlaubten Soldaten eingeräumt ſei?

Da der Sinn des allegirten § ſo klar iſt, daß er eine mehrfache Interprätation nicht zuläßt, ſo haben wir dieſe Anfrage bereits bejahend beſchieden.

b) Der zweite Zweifel, welchen das Landgericht N. in Anregung brachte, betrifft den §. 64. der erwähnten Verordnung, wo nach ſeiner Meinung nicht beſtimmt ausgeſprochen iſt, ob die Regierungen über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen in erſter oder in zweiter Inſtanz zu erkennen haben.

Unſere unzielſetzliche Anſicht hierüber iſt folgende:

Wenn über die Nichteinhaltung der in der Verordnung vom 11. Mai 1814. (Die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeindstheilungen durch Sachverſtändige betreffend) vorgeſchriebenen Formen Beſchwerde geführt wird, oder, wenn die Frage entſteht, ob eine Gemeinde-Waldung abgetheilt werden ſoll, ſo hat die Regierung hierüber allerdings in erſter Inſtanz Beſchluß zu faſſen. Wenn ſich aber über die Frage, wie ein Gemeindegrund oder eine Gemeinde-Waldung vertheilt werden ſoll? ein Rechtsſtreit erhebt, der nach den Culturgeſetzen zu ent-

ſcheiden iſt; ſo kann die Regierung, wie bei allen übrigen Culturſtreitigkeiten nur in zweiter Inſtanz erkennen.

Ehe wir jedoch das Landgericht N. nach dieſer Anſicht beſcheiden, glauben wir letztere Eurer Königlichen Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung oder Berichtigung vorlegen zu müßen, und erſtreben in tiefeſter Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt treugehorſamſte Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern.

## §. 1492.

### Auszug.

7086.

(Die Beſtrafung des Bartſcherers N. zu N. wegen mediciniſcher Pfuſcherei betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Indem die Königiche Regierung des Iſar-Kreiſes hievon zur weitern Verfügung in Kenntniß geſetzt wird, muß derſelben übrigens noch bemerkbar gemacht werden, daß ſie künftig jedesmal für gehörige Allegierung früherer Beſchlüße oder beſonderer Verordnungen, was in der Entſchließung vom 22. April d. J. vermißt wurde, zu ſorgen habe.

München, den 14. Juli 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1493.

10206.

(Die Recursbeſchwerde der Gemeinde N. hinſichtlich der angeſprochenen Verbindlichkeit der fürſtlichen Standesherrſchaft zur Leiſtung von Geſpannfrohnen von den in ihrem Beſitze befindlichen zwei Antheilen des Hofgutes N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 4. Juli v. J., und nach Anſicht der hierneben zurückfolgenden Acten wird die Recurs-Beſchwerde der Gemeinde N. hinſichtlich der angeſprochenen Verbindlichkeit der fürſtlichen Standesherrſchaft zur Leiſtung von Geſpannfrohnen von den in ihrem Beſitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betreffend, mit Beſtätigung des Regierungs-Beſchluſſes vom 28. Januar v. J. abgewieſen; zugleich aber die Königliche Kreisregierung beauftragt, das Herrſchaftsgericht N. über die Unſtatthaftigkeit eines nach den Geſetzen über den Proceßgang in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten geleiteten Verfahrens und der Erlaſſung von Beweisinterlocuten in einer reinen Adminiſtrativ-Sache zu belehren.

München, den 14. Februar 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1494.

### Auszug.

8453.
(Die Entfernung der Ortſchaften N. und N. von N. und die Vorſtellung des Grafen von N. wegen Zurückgabe der eingezogenen Gerichtsbarkeit über die dortigen Hinterſaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Kreisregierung hat ſich übrigens künftig bei allen Streitigkeiten über Orts-Entfernungen mit der Königlichen Steuercataſter-Commiſſion ins Benehmen zu ſetzen, und die etwa nöthigen Vermeſſungen durch verpflichtete Sachverſtändige unter der Aufſicht hinreichend befähigter Staatsdiener vornehmen zu laſſen.

München, den 30. Juli 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1495.

### Auszug.

6363.
(Die Beſchwerde des Stadtmagiſtrats zu N. wegen Zuweiſung der Förſter N'ſchen Familie betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird jedoch, unter Rückſchluß der mit Bericht vom 5. Januar v. J. vorgelegten Acten beauftragt, die Verfügung zu erlaſſen, daß künftig bei der Publication der in erſter Inſtanz ergangenen Entſcheidungen die betheiligten Gemeinden in dem Eröffnungs-Protocolle über die Dauer des Recurstermins gehörig belehrt werden.

München, den 1. Juni 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1496.

3632.
(Den Recurs des N. et Cons. zu N. wegen Concurrenzpflicht zu den Reparaturkoſten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der mit Bericht vom 16. Februar d. J. vorgelegte Recurs des N. et Cons. zu N. gegen die Entſchließung der N'ſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei in N. vom 15. December

v. J., wodurch der Beſchluß des Herrſchaftsgerichts N. vom 15. September v. J., welcher die Ortſchaften N., N. und N. zu den Reparaturkoſten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach als concurrenzpflichtig erklärt, aufgehoben worden iſt, wird nach Einſicht der hier zurückfolgenden Acten abgewieſen und die Entſchließung der genannten Regierungs- und Juſtizcanzlei beſtätigt, weil die in Anſpruch genommene Beitragspflicht der genannten Ortſchaften weder aus einem Vertrags-Verhältniſſe hervorgeht, noch durch die in dem Geſetze vom 11. September 1825, „die Behandlung der Diſtrikts-Umlagen betreffend," vorgeſchriebenen Formen und Vorausſetzungen begründet iſt.

Die Herzoglich Nſche Regierungs- und Juſtizcanzlei hat übrigens das Herrſchaftsgericht N. anzuweiſen, ſeine adminiſtrativen Beſchlüſſe, namentlich dort, wo in einem Partei-Verhältniſſe verfahren wird, in Zukunft durch Allegation der weſentlich einſchlagenden Geſetze und Verordnungen zu motiviren und ſowohl um das Vertrauen der Staatsangehörigen zu den Verfügungen der Behörden zu verſtärken, als auch um den Parteien die Koſten unnöthiger Recurſe zu erſparen und ohne der Beurtheilung die Frage möglich zu machen, ob ihren Anſprüchen die Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges in höherer Inſtanz zur Seite ſtehe.

München, den 12. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Herzoglich Nſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt alſo ergangen.

Mittheilung hievon ſämmtlichen Kreisregierungen.

## §. 1497.

### Auszug.

8562. (Weißbierbrau-Conceſſionsgeſuch des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Regierung hat den Beſchwerdeführer N. N. zu N. hievon in Kenntniß zu ſetzen, bei künftiger Vorlage von Acten, welche wegen Conceſſionsgeſuchen bei derſelben als erſter Inſtanz erwuchſen, aber auch für die amtliche Erhebung des Publicationstages Sorge zu tragen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 2. Mai 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1498.

(Die giltige Einreichung der Recursſchrift bei der Publicationsbehörde anſtatt bei der erkennenden Behörde ohne Verſäumung der Recursfriſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Gemeinde N. gegen den ihr bei dem Landgerichte N. am 21. September v. J. publicirten Beſcheid des Landgerichts N. in der rubricirten Heimatſache die Berufungsſchrift bei jenem Landgerichte ſchon am 1. October v. J., ſohin vor Ablauf des verordnungsmäßigen vierzehntägigen Termins eingereicht hat, und der Gemeinde für ein, nicht von ihr abhängiges Verſäumniß, welches durch Verſendung der Schrift an die entfernte erkennende Behörde veranlaßt wird, nirgends ein Präjudiz geſetzt iſt, ſo hat die Königliche Kreisregierung im Hinblicke auf die Verordnung vom 31. October 1826. §. 2. Abſchn. 1. wonach der Berufungs-Termin durch die rechtzeitige Inſinuation bei dem vorgeſetzten Landgerichte allerdings gewahrt iſt, keinen Anſtand zu nehmen, in zweiter Inſtanz über die angebrachte Berufung Beſchluß zu faſſen.

München, den 28. Juni 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1499.

225. (Die zweckwidrige Benützung vertraulicher Mittheilungen durch die Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nicht alle Polizei-Unterbehörden ſcheinen von den ihnen über politiſche Bedenklichkeit verſchiedener Perſonen zugekommenen amtlichen, jedoch vertraulichen Nachrichten jenen bemeſſenen Gebrauch zu machen, welchen die Natur der Sache und die dienſtliche Klugheit erheiſcht.

Sache der Königlichen Regierungs-Präſidien iſt es, in dieſer, wie überhaupt in jeder Beziehung die Vorſtände und Mitglieder der äußern Behörden auf jene Höhe zu erheben, welche die Würde und die Ehre des Dienſtes erheiſcht, und dem minder Geübten oder Einſichtsvollen die nöthige Gewandtheit beizulegen. Der ſpezielle Charakter der Verwaltung eines Kreiſes, die Raſchheit oder Langſamkeit des Geſchäftsganges, die Gründlichkeit oder Oberflächlichkeit der Arbeiten, die Haltung der Beamten, kurz der ganze Typus bildet den untrüglichſten Spiegel der Einwirkung des Kreisvorſtandes, insbeſondere ſeit die Viſitationen von den früheren Förmlichkeiten befreit und in jährliche Rundreiſen verwandelt worden ſind. Seine Majeſtät erwarten daher, daß in obiger Beziehung wie überhaupt angemeſſen eingewirkt, und ähnlichen Mißgriffen unfehlbar vorgebeugt werde.

München, den 12. März 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

## §. 1500.

13230.

(Die Beſchwerde des Königlichen Landgerichtsperſonals in N. gegen eine Entſchließung der Regierung des Rezat-Kreiſes, K. d. J., in Sachen der Gemeinde N. gegen N. N. wegen einer Umlagen-Forderung betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Die mit dem Berichte vom 6. December 1834 vorgelegte Beſchwerde des Landgerichts-Perſonals zu N. gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung des Rezat-Kreiſes, K. d. J., vom 22. October 1834, die Beitragspflichtigkeit des N. N. zu den Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde N. betr., wurde als nicht zur Competenz des Königlichen Staatsrathes gehörig, dem Staatsminiſterium des Innern zur Verfügung übergeben. In Folge deſſen wird nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Der Art. XIV. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 beſtimmt, daß Beſchwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen als Gegenſtände der Polizei- und Communal-Curatel behandelt und hienach im adminiſtrativen Wege beſchieden werden ſollen. Hienach iſt das adminiſtrativ-contentioſe Verfahren bei ſolchen Beſchwerden deutlich ausgeſchloſſen, und daher auch die von der Königlichen Kreisregierung erlaſſene Entſchließung, wodurch die im vorliegenden Betreffe von dem Königlichen Landgerichte gepflogenen adminiſtrativ-contentioſen Verhandlungen insbeſondere des unterm 25. März 1834 gefällte Beweisinterlocut als nichtig aufgehoben worden, und dagegen die Beitragspflichtigkeit des N. N. zu dem Lohne des Flurwächters in der Gemeinde N. als Gegenſtand einer von Amtswegen einzuleitenden Ausmittlung bezeichnet wird, der angeführten geſetzlichen Beſtimmung vollkommen entſprechend, und ebenſo auch die Zuweiſung der auf die geſetzwidrigen Verhandlungen erlaufenen baarem Auslagen dem Ortsvorſtand, endlich dem Königlichen Landgerichte wegen dieſes Verfahrens ertheilte Verweis gerechtfertigt.

Das unterzeichnete Staats-Miniſterium hat übrigens aus der vorgelegten wörtlich darauf begründeten Beſchwerde, daß

1) das landgerichtliche Erkenntniß für nichtig erklärt, und in Folge dieſer Nichtigkeits-Erklärung
2) dem Amtsvorſtande die baaren Auslagen zugewieſen, und
3) dem Landgerichte ein Verweis ertheilt worden ſey,

ungern entnommen, daß das Landgerichtsperſonal zu N. ſeine amtliche Stellung und die hierin begründeten Zuſtändigkeiten und Pflichten gänzlich mißkenne, indem der Unterbehörde gegen einen Beſchluß der vorgeſetzten Kreisregierung, durch welchen ein von ihr in einer Parteiſache ausgegangener Beſcheid als nichtig aufgehoben wird, keineswegs ein Recursrecht zuſteht, und dem Landgerichtsperſonal nicht geſtattet werden kann, mit dem Landgerichtsvorſtande bei der Ausübung des dieſem für ſeine Perſon zuſtehenden Beſchwerderechts wegen Ueberweiſung der Koſten gemeinſame Sache zu machen.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Landgerichte hierüber die geeignete Eröffnung zu machen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 12. Mai 1835.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## B. Insbeſondere.

### 1. Einſendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beſchwerden.

§. 1501.

18468.
(Beſchwerde einiger Zapfenwirthe zu N. wegen inhibirten Verkauf der Würſte auf offenem Markte und durch Hauſieren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Herzoglich N.'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Eichſtädt wird in Folge des Berichts vom 28. September 1822 Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert:

Die Zapfenwirthe zu N. ſind mit ihrer gegen die erlaſſenen polizeilichen Entſchließungen vorgebrachten Beſchwerde in bezeichneter Sache vorbehaltlich jedoch ihrer allenfallſigen beſondern, auf dem geeigneten Wege zu verfolgenden Rechte, abzuweiſen, wobei übrigens der Herzoglich N.'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei bemerkt werden muß, daß vorliegender Gegenſtand, als zur Zeit rein polizeilicher Natur, um ſo weniger zur Staats-Raths-Commiſſion unmittelbar, hätte eingeſchickt werden ſollen, als ſelbſt in contentiöſen Sachen die unmittelbare Vorlage zur Königlichen Staats-Raths-Commiſſion durch die Behörden nicht ſtattfindet; ſondern dieſelbe an die Königlichen Staats-Miniſterien zu geſchehen hat, und ſowohl für vorliegenden, als auch für andere Fälle, es nie an der Beziehung auf die extractiven ſchon vorliegender Acten genügen könne; ſondern vielmehr jederzeit ſämmtliche Acten beider Inſtanzen vollſtändig vorgelegt werden müſſen.

Es iſt ſich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1822.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Herzoglich N.'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei alſo ergangen.

---

### 2. Ausſtellung von Lieferſcheinen.

§. 1502.

(Die Einlieferung der Berichte ſ. a. bei der Regiſtratur und die Einſendung der Lieferſcheine betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da alle Beamten ihre Berichte, Rechnungen ſ. a. ohne Lieferſcheine anher einſenden, und bei wichtigen Gegenſtänden von der Regiſtratur Recepiſſe verlangen, dieſe aber ſich mit deren Ausſtellung bei der Beträchtlichkeit des täglichen Einlaufes nicht befaſſen kann; ſo werden ſämmtliche Aemter hiemit angewieſen, den Boten, welche Berichte von beſonderer Wichtigkeit, Rechnungen oder Urkunden überliefern, jederzeit ſeparirte Lieferſcheine, worin die einzuliefernden Gegenſtände verzeichnet ſind, mitzugeben, damit ſolche von dem das Prot-Exhibit führenden Individuum nach geſchehener Einlieferung unterzeichnet werden können.

Die Churfürſtlichen Beamten werden es ſich um ſo mehr angelegen ſein laſſen, dieſe Verordnung zu befolgen, als es ihr eigenes Intereſſe erfordert, ſich wegen Erſtattung abgeforderter Berichte und wegen Einſendung wichtiger Actenſtücke durch derlei unterſchriebene Lieferſcheine nöthigen Falls legitimiren zu können.

Bamberg, am 1. Februar 1805.

Churfürſtliche Landes-Direction.

An
ſämmtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter des Fürſtenthums Bamberg alſo ergangen.
cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1805. St. 8. S. 61.

## §. 1503.

(Die Beiſetzung der Meilenzahl auf die Lieferſcheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Königliche geheime Miniſterium der Finanzen auf der ſchon durch frühere Verordnungen anbefohlenen Beiſetzung der Meilenzahl auf die Lieferſcheine für die diesorts mittelſt eigener Boten an die Behörden abgeſchickten Befehle durch den Amtsvorſtand oder deſſen jeweiligen Stellvertreter beſteht, dieſes ab r von einigen Unterbehörden öfters außer Acht gelaſſen worden iſt; ſo wird das Königliche Landgericht N. zur genauen Befolgung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung um ſo mehr angewieſen; als ins Künftige jeder ſolcher ohne Bezeichnung der Entfernung des Landgerichtsſitzes nach der Bayeriſchen Meilenzahl zurückkommende Lieferſchein mittelſt eigener Boten zur Erſetzung zurückgeſendet wird.

München, den 24. Juni 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes.

## §. 1504.

4724. (Die Beſcheinigung über Eingaben der Parteien und Anwälte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Beſchwerde geführt worden, daß bei einigen Oberadminiſtrativ-Stellen den Parteien und Anwälten die Beſcheinigung über ihre Eingaben verſagt, und dadurch dem Titel VII. §. 21. der Verfaſſungs-Urkunde zu nahe getreten werde.

Das Präſidium der Regierung K. d. J. wird von dieſer Beſchwerde zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um alſo gleich, wenn es nicht bisher ſchon geſchehen ſein ſollte, die Einrichrichtung zu treffen, daß denjenigen Exhibenten, welche es verlangen, die von ihnen ſelbſt mitzubringenden, den Betreff der Eingaben genau ausdrückenden Lieferſcheine, unter Beiſetzung des Tages der Präſentation, von einem verläßigen Kanzlei-Individuum unterzeichnet werden.

München, den 6. April 1819.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.
Abſchrift dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zur gleichmäßigen Nachachtung.

## 3. Beschränkung von Commissionen.

### §. 1505.

4983.

(Die Beſchränkung der Gerichts-Commiſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 9. Juni 1815 ſind den ſämmtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichten, die von dem Königlichen Appellations-Gericht für den Regenkreis zur Beſchränkung der Land-Commiſſionen getroffenen und durch Allerhöchſtes Reſcript vom 3. März 1815 genehmigten Verfügungen durch die genannte Gerichtsſtelle bekannt gemacht worden.

Doch geſchieht es noch, daß in minderwichtigen und ſelbſt in ſolchen Geſchäften, welche am Gerichtsſitze abgethan werden können, gerichtliche Commiſſionen abgeordnet, und dadurch den Betheiligten beträchtliche Koſten verurſacht werden.

In Folge Allerhöchſten Reſcriptes vom 19. Nov. l. J. wird daher in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Regenkreis die Allerhöchſte Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 28. Mai 1815. und 17. Dec. 1819 (Geret, Sammlung Taxnormen Anhang zu Bd. 12. pag. 55 und Bd. 9 pag. 789.) öffentlich in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß nur dann gerichtliche Geſchäfte außerhalb des Gerichts-Sitzes vorgenommen werden dürfen, wenn die Beſchaffenheit der treffenden Immobilien es durchaus erfordert, und deren Werth mehrere Tauſend Gulden beträgt, auch die Betheiligten die Commiſſions-Abordnung ſelbſt wünſchen.

In andern als dieſen Fällen, dann mit weiterer Ausnahme von Teſtaments-Aufnahmen kranker Perſonen, oder Mobilien-Verſteigerungen werden die hiefür aufgerechneten Commiſſionskoſten geſtrichen, reſp. den Gerichts-Vorſtänden überbürdet werden, wenn auch in den Protocollen vorſorglich bemerkt würde, daß die Parteien um die Abordnung einer Commiſſion nachgeſucht haben.

Sämmtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte werden zur genauen Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften hiemit nachdrücklichſt angewieſen.

Regensburg, den 18. December 1828.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchafts-Gerichte im Regenkreiſe alſo ergangen.
cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1828. Nro. 52. S. 1436.

---

## 4. Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Personen.

### §. 1506.

3777.

(Polizeiliche Anzeige der Sterbfälle ausgezeichneter Perſonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung K. d. J. hat die Anordnung zu treffen, daß von den Sterbfällen ausgezeichneter Perſonen aller Stände — dann von jenen aller unmittelbaren

und mittelbaren Staatsdiener durch die Polizei-Behörde des Orts, an welchem ſelbe geſtorben, ſogleich und unmittelbar eine einfache Anzeige hieher erſtattet werde.

München, den 23. Februar 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

### 5. Einsendung von Attesten zur ministeriellen Legalisation.

#### §. 1507.

(Legaliſirung der Atteſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die wiederholte Allerhöchſte Weiſung, daß bei Einſendung eines jeden Atteſtes zur minſteriellen oder geſandtſchaftlichen Legaliſation die verordnete Gebühr von 24 kr. beigelegt werden ſelle. Sämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreiſes haben ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten oder im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit des Bittſtellers dieſelbe gehörig zu bezeugen.

Ansbach, den 17. November 1821.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1821. St. 49. S. 2321.

---

## III. Geschäftsvereinfachung.

#### §. 1508.

(Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

L. K.

Seit Unſerer Thronbeſteigung iſt Unſer unabläſſiges Beſtreben auf Vereinfachung der Geſchäftsformen und auf Herbeiführung eines, Gründlichkeit und Raſchheit verbindenden Geſchäftbetriebes gerichtet.

Verſchiedene zu dieſem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweiſen Erfolg.

Die Unvollſtändigkeit ihres Geſammt-Ergebniſſes aber beſtätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Competenz-Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine

das Weſen der Angelegenheiten erfaſſende, die todte Controle der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Controle des Auges und Wortes erſetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geſchäfts-Verbeſſerung zu ſichern vermag, welche den ſehnlichſten Wunſch Unſeres Vaterherzens bildet.

Dieſer Ueberzeugung gemäs haben Wir von allen Einzelnheiten der beſtehenden Normen Allerhöchſt perſönliche Kenntniß genommen, die Wünſche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungs-Angeſtellter aller Categorien, insbeſondere auch erfahrner Collegial-Beamten und Landrichter gehört und ſofort bezüglich des Dienſtbereiches der innern Verwaltung beſchloſſen und verordnen, was folgt:

## A. Allgemeine Beſtimmungen.

### I.

Die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirkſamkeit.

### II.

Dagegen wird von demſelben Tage anfangend das von Uns in verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, und namentlich auch in dem Unterrichtsweſen und in dem Baudienſt, alſo in zwei der wichtigſten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte Syſtem lebendigen Geſchäfts-Verkehrs und perſönlicher Viſitation auf die geſammte innere Verwaltung übertragen.

### III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commiſſär und Regierungs-Präſident gemäs Unſerer Allerhöchſten Weiſung vom 24. Januar 1833 jährlich alle Amtsſitze des ihm anvertrauten Kreiſes zu beſuchen, und mit der vorſchriftsmäßigen Inſpection der Diſtrikts-Behörden auch die jeweils wünſchenswerthen diſtriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, ſondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Director, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Diſtrikts-Polizei-Behörden und Polizei-Bezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingteſter Genauigkeit viſitiren zu laſſen.

### IV.

Ferner hat Unſer Staatsminiſter des Innern ſich je binnen zwei Jahren mindeſtens einmal an jeden Regierungsſitz zu begeben, daſelbſt von dem Geſchäftsſtande und Geſchäftsbetriebe perſönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünſchenswerth ſcheinenden Aufſchlüße unmittelbar aus den Acten zu erholen oder erholen zu laſſen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen ſich meldenden Perſonen zu hören, ihre Anbringung zu beſcheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten, einzelne adminiſtrativ wichtige Punkte des Kreiſes zu beſichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbar Rechenſchaft abzulegen.

V.

Auf dieſe perſönlichen Zuſammentritte ſind ſowohl von Seite der beſichtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zuſtimmung von Seite der beſichtigt werdenden Stellen und Behörden ſolche Gegenſtände zu vertagen, deren Aufſchub im Einklange mit den beſtehenden Geſetzen, unbeſchadet der öffentlichen und Privatintereſſen zuläſſig erſcheint, und durch deren mündliche Beſprechung umfaſſende Einleitungen weſentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Inſtruirung zeitraubende Erörterungen beſeitigt werden können.

VI.

Die ſchriftlichen Rechenſchafts-Ablagen haben ſich demzufolge, ſoweit nicht Geſetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes beſtimmen, in der Regel auf den nach §. 79. Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 mit größter Sorgfalt und Vollſtändigkeit zu erſtattenden dreijährigen Rechenſchafts-Bericht zu beſchränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufſchlüße aber, ſind wo immer möglich, ohne weitſchweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Acten, alſo durch Selbſteinſichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbſtextrahirung zu erholen.

VII.

Keine vorgeſetzte Stelle ſoll aus Anlaſſe von Einzelngeſchäften Rückfragen über Gegenſtände verfügen, deren Löſung ſich bereits in den Acten dieſer Stelle, und namentlich in der nach §. 76. Unſerer Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 nunmehr allenthalben hergeſtellten, und ſowohl aus Anlaſſe des dreijährigen Rechenſchafts-Berichtes (§. 76. Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 17 December 1825) als in der Zwiſchenzeit mittelſt Vormerkung einkommender Special-Aufſchlüſſe ſtets evident zu haltenden ſtatiſtiſchen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII.

Eben ſo ſind Zwiſchenbeſcheide und Zwiſchenentſchließungen da ſorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenſtandes nicht erweisbar unmöglich iſt. Namentlich hat das ſogenannte bloſe Nummernbeſeitigen unter keiner Vorausſetzung ferner einzutreten.

IX.

Principielle Entſcheidungen und Weiſungen ſind zu generaliſiren und hiedurch ſo wie durch Einverleibung derſelben in die Generalien-Sammlung, iſt ſowohl widerſprechenden Löſungen derſelben Frage, als wiederholten Schreibereien entſprechend vorzubeugen.

X.

Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwiſchenſtellen ihrerſeits Anfragen bezüglich der Löſungsweiſe ſolcher concreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächſt vorgeſetzte Stelle die Eigenſchaft einer entſcheidenden Inſtanz an ſich trägt.

XI.

Recurſe jeder Art, ſind bei der einſchlägigen erſten Inſtanz gegen ſchriftlichen Empfangſchein einzureichen und ſofort im vorgeſchriebenen Inſtanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einſchlägigen Acten, dann der] etwa nöthigen Erläuterungen an die Recurs-Inſtanz zu befördern. Die Unterbehörden ſowohl, als die etwaigen Zwiſchenſtellen bleiben, bei den als dringend bezeichneten Gegenſtänden dieſer Art für jeden, das Maximum von vier Tagen, und bei ſonſtigen Recurſen für jeden das Maximum von acht Tagen überſchreitenden Aufſchub, verantwortlich. Ebenſo bleiben ſelbe gehalten, dem Einreichenden oder deſſen Mandatar, über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren ſchriftlich Aufſchluß zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen.

XII.

Nichtigkeitsbeſchwerden greifen auch in dem nicht adminiſtrativ contentiöſen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiction und Citation Platz. In allen übrigen Fällen ſind gegen die Entſcheidungen der geſetzlich oder verordnungsmäßig feſtgeſetzten letzten Inſtanz, lediglich nachträgliche, auf dem Inſtanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weiſung einzubefördernde Beſchwerden zuläſſig.

XIII.

Anonyme Beſchwerden und Anzeigen ſind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV.

Unterzeichnete Beſchwerden ſind einerſeits mit aller Strenge, andererſeits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beſchirmung des Beſchwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einſchüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorſchnelle Gefährdung ihrer Dienſtesehre zu unterſuchen.

XV.

Mündliche nicht ſogleich im erſten Augenblicke, als geſetz- und verordnungswidrig oder ungegründet ſich darſtellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, ſind bei Unſern Kreisſtellen ſowohl, als bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern, durch eine dazu beſtimmte geſchäftskundige Perſon, kurz, aber erſchöpfend und ſachgemäß aufzunehmen, und ſofort nach Maaßgabe dienſtlicher Ordnung, ohne alle Rückſicht auf Stand und Vermögen und mit ſorgfältiger Erwägung der Thatſache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung ſeiner Angelegenheiten beſitzt, und daß ſcheinbar geringfügige Gegenſtände für das Loos des Armen oft eben ſo entſcheidend ſind, als für den Reichen Ausſprüche über Hunderttauſende.

XVI.

So gerne Wir Unſere General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten im Einklange mit §. 133. Unſerern Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 auch fortan

ermächtigen, die Anſicht der Regierungs-Collegien, auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewieſene Gegenſtände zu vernehmen, ſo ſehr müſſen Wir erwarten, das Collegial-Perſonal nicht durch ein Uebermaaß rein conſultativer Berathungen von Beſorgung der eigentlichen Referats-Arbeiten behufs einer Beſchäftigung abgezogen zu ſehen, welche wohl zur perſönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei principiellen Fragen, dann bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit mit weſentlichen Vortheilen verknüpft iſt, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Beſtimmung des erwähnten §. die perſönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorſtandes in keiner Weiſe gemildert wird.

XVII.

Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten verſehenen Unterbehörden rückſichtlich jener Gegenſtände ſtatt, welche nicht durch Geſetze und Verordnungen der collegialen Erledigung ausdrücklich untergeben ſind.

XVIII.

Die in den Geſchäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einſchlagenden Geſchäfts-Vorkommniſſe ſind, inſoferne nicht beſtehende Geſetze ausdrücklich ein anderes beſtimmen, gemeinſam, und zwar wo immer möglich, in periodiſchen Zuſammentritten zu beſprechen, jedenfalls aber mittelſt gemeinſamem Berichte oder Entſchließung, zur Erledigung zu bringen.

XIX.

Dem Geſchäfte iſt allenthalben die ſo nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raſchheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenſtand ſpäter als 48 Stunden nach ſeiner Einreichung zu Handen des von dem Vorſtande feſtgeſetzten Bearbeiters gelangen. Eben ſo dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungs-Entwurfes mehr denn 2mal 24 Stunden zwiſchen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Actes an die Regiſtratur, verſtreichen. Jedes dieſer Einrichtung möglicher Weiſe entgegenſtehende Hemmniß iſt alsbald, und um ſo mehr zu beſeitigen, als die etwa dem Unterperſonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beſeitigung des alle Ordnung zerſtörenden und Schreibereien ohne Ende verurſachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX.

Uebrigens hat der Geſchäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe auch die möglichſte Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu laſſen, und nichts mündlich Abthubares, durch allzuſtrenges Feſthalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI.

Ferner haben die Geſchäftsformen ſich genau nach dem Unſerer Verwaltung vorgezeichneten Geiſte ernſten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigſten Achtung zu er-

weiſen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweiſung vor ergründetem Sachverhältniſſe und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergeſſen" zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgeſetzten Achtung, und ſeinen Befehlen freudigen Gehorſam zu ſichern vermag.

## XXII.

Endlich ſind die bei einigen Kreisſtellen noch im Uebermaaße üblichen, und das untergeordnete Perſonal zu einer wahren Jagd nach Verſäumniß=Entdeckungen, ja nicht ſelten zu Zuſtellungs=Verſpätungen veranlaſſenden Geldſtrafen, möglichſt abzuſchaffen, und verſäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwiſchengelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung ſonach den Vortheil gleichheitlicher Koſten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht=Staatsdienern decretirten oder doch ausgeſchriebenen Strafen in ſich ſchließt.

## B. Beſondere Anordnungen.

## XXIII.

Wir ſehen über die Frage, ob durch die am 13. Auguſt 1828 bewirkte Trennung des Conſcriptions= von dem Aushebungs=Geſchäfte, Unſeren Stellen und Behörden und Unſern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen, eine vermehrte Laſt zugegangen ſei, den nach Einvernahme der Diſtrikts=Polizeibehörden zu erſtattenden Gutachten Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

## XXIV.

Die Beſtimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbeſondere auf das ſeit Erſcheinen Unſerer Allerhöchſten Anordnung vom 17. December 1825, durch die ſpätere Landwehr=Ordnung näher geſtaltete, und durch mehrfache Vollzugsweiſungen entſprechend geregelte Landwehr=Verhältniß, Anwendung zu finden, bezüglich deren das Syſtem gemeinſamen Benehmens und periodiſchen Zuſammentretens der Diſtrikts=Polizeibehörden mit den Regiments= und Bataillons=Commandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis=Commandos in verſchiedenen Kreiſen bereits mit wirkſamſtem Erfolge und zu weſentlicher Geſchäftsvereinfachung durchgeführt iſt, und deren allgemeine Behandlung nach dieſem Syſteme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

## XXV.

Die im §. 36. Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 angeordnete Richtigſtellung der Pfarrei= und Pfründen=Faſſionen hat nunmehr im Bereiche des katholiſchen Cultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Abſicht auf den proteſtantiſchen, raſchen Schrittes demſelben Ziele.

Wir fordern Unſere Stellen und Behörden alles Ernſtes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergeſtellten Erhebungen für ſtete und genaue Evidenthaltung und dafür zu ſorgen, daß nicht eine Vernachläßigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergeſtellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit=, Mühe= und Geld=Aufwandes herbeiführe.

Uebrigens erliſcht mit dem Feſtſtehen jeder einzelnen Faſſion auch die den Diſtrikts-Polizeibehörden und Kreisſtellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einſendung beſonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI.

Minder vorgeſchritten iſt die durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 angeordnete Evidentſtellung der Baupflicht rückſichtlich der den Bau-Concurrenz-Verhältniſſen unterworfenen Cultusgebäude.

Da aber gerade dieſe Feſtſtellung das einzige Mittel iſt, zahlloſe Einzelngeſchäfte dieſes Betreffes abzuſchneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Cultus und die Pfründe-Inhaber vor weſentlichen Gefährden, ſondern auch Unſer Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachſen der Ausgaben zu ſichern, ſo haben Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feſtſtellung alles Ernſtes zu verſuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgiltig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weiſe zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Verſuche aber Unſerem Staats-Miniſterium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provocatoriſches Verfahren nach den beſondern Rechts- und Sachverhältniſſen zuläſſig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenſtandes nöthig erſcheine.

XXVII.

Dem Erziehungsweſen haben Wir ſeit dem Jahre 1825 weſentliche Verbeſſerungen zugewendet, namentlich hat der ſchon früher zwiſchen den Local- und Diſtrikts-Inſpectionen beſtandene Viſitations-Verkehr auf alle Abſtufungen des deutſchen Schulweſens, dann des wiſſenſchaftlichen und techniſchen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr

1) die den Local- und Diſtrikts-Schul-Inſpectionen bisher obgelegenen umfaſſenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeſchriebenen Viſitations-Protocolle erſetzt,
2) das Schul-Abſentenweſen, ſo weit es ſich nach erſchöpfter Strafbefugniß der Local- und Diſtrikts-Schulinſpectionen zur Cognition der Diſtrikts-Polizeibehörden eignet, periodiſch verhandelt,
3) die Vorſtände und Nebenbeamten Unſerer Diſtrikts-Polizeibehörden, falls ihrer Theilnahme an ſämmtlichen Schulprüfungen dienſtliche Hinderniſſe in den Weg treten ſollten, nur zur Anweſenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wiſſen, in deren Orten ſchwebende Bau- und ſonſtige Fragen des Schulweſens abzuthun ſind, oder bezüglich deren das Zugegenſein eines Beamten von Seite der Local- oder Diſtrikts-Schulinſpection als vorzugsweiſe wünſchenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den beſtehenden Anordnungen gemäs, alles auf den Zuſtand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. ſ. w. Bezügliche in dem Viſitations-Protocolle concentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus dieſem Protocolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulſtatiſtik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20. des Landtag-Abſchiedes vom 29. December 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem ſeither umfloſ-

ſenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anſtrengung und bedeutendem Koſtenaufwande hergeſtellt worden iſt, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigſten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingteſten Genauigkeit bedarf.

### XXVIII.

Ueberdies iſt Unſer Wille, daß die Geſuche um ausgeſchriebene Schullehrerdienſte in Zukunft ausſchließend an die Diſtrikts-Polizeibehörde oder an die Diſtrikts-Schulinſpection des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verſchloſſenen Qualificationsliſten-Extracte geſendet, und ſonach nicht wie bisher in zahlloſen Einzelnumern, ſondern als Beilagen des gemeinſamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, ſich durch Erholung eines Retour-Poſtſcheines, über das richtige Eingetroffenſein ſeiner Eingabe, Gewißheit zu verſchaffen.

### XXIX.

In dem Bereiche des Medicinalweſens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unſeren Diſtrikts-Polizeibeamten das Erſcheinen bei den ſo zahlreichen Impfungen und Impfcontrolen erlaſſen. Eben ſo haben Wir durch Allerhöchſte Entſchließung vom 6. Juli 1835, veränderte Competenzbeſtimmungen rückſichtlich der Zulaſſung geprüfter Aerzte zur Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieſer freieren Stellung des ärztlichen Perſonales, ſind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, fortan nicht direct an die Diſtrikts-Polizeibehörden, ſondern an die mit Anfertigung der diesfallſigen Ueberſichten beauftragten Gerichtsärzte einzuſenden.

### XXX.

Die von Uns angeordnete Herſtellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthſchafts- und Schuldentilgungspläne), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszuſehenden Etats-Varianten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, ſondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielſchreibereien, und das Zuſammenziehen der geſammten Curatel-Einwirkung, auf einen einzigen umfaſſenden Act.

Wir zweifeln nicht, Unſere Curatel-Behörden aller Abſtufungen werden das Wohlthätige dieſer Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfeſtſetzung einer — dann durch Nichtüberſchreitung ihrer Curatelbefugniſſe bei dieſem Anlaſſe, und durch möglichſt freigelaſſene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Vollzug der feſtſtehenden Etatsbeſchlüſſe andererſeits, Unſere väterliche Abſicht im vollſten Maaße zu verwirklichen wiſſen.

Die durch §. 105. des Gemeinde-Edictes angeordnete periodiſche Superreviſion der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen, hat fortan nicht wie bisher, durch Anſammeln von Papiermaſſen an dem Regierungsſitze, ſondern gelegenheitlich der Amtsviſitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle in mündlichen Benehmen mit der einſchlägigen Curatelbehörde, ſonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weiſe ſtatt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Commiſſär oder Revidenten unter ober-

ſter Leitung des Viſitations- oder Extraditions-Commiſſärs, in ſolcher Weiſe vorbereiteten Regierungs-Beſcheide ſind den Entſchließungen über die Viſitation oder Extradition entſprechend anzureihen.

XXXI.

Die weſentlichen Ergebniſſe ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ſind nach §. 105. des Gemeinde-Edictes, und in der bereits feſtgeſetzten Form zur Kenntniß Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch dieſe zu jener Unſeres Staats-Miniſteriums des Innern zu bringen.

XXXII.

Gleiche Selbſtſtändigkeit iſt den Armenpflegſchaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1816 und Unſerer Vollzugs-Weiſung vom 24. December 1833 feſtgeſetzten Jahres-Etate einzuräumen.

Die monatlichen Zuſammentritte des Diſtrikts-Ausſchuſſes haben nur in ſo ferne Platz zu greifen, als ſie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebniſſe ſind, als ohnedies in das Diſtrikts-Verſammlungs-Protocoll des nächſten Etats-Jahres übergehend fortan einer beſondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII.

In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein ſtatiſtiſchen Vorlagen in dem 3jährigen Rechenſchaftsberichte, erlöſchen nicht nur die verſchiedenen bisher zu ſtatiſtiſchen Zwecken verfügt geweſenen Special Vorlagen, ſondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76. Abſ. 5. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dec. 1825 bisher in den Zwiſchenräumen der 3jährigen Periode einzubefördern waren.

Der 3jährige Rechenſchaftsbericht ſelbſt, deſſen Erſtattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rückſicht auf den vertragsmäßig feſtſtehenden Zeitpunkt der Zoll-Vereins-Zählungen für $18^{33}/_{37}$ auf den 1. Februar 1838 feſtſetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erſte miniſterielle Rechenſchafts-Bericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unſerer Verordnung vom 9. Dec. 1825 Uns zu überreichen iſt, ſoll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objectes in unbedingter Vollſtändigkeit darlegen, aber auch
2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieſer Rechenſchaftsbericht iſt ſofort für $18^{37}/_{40}$ vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit ſtets an dem der Zollvereins-Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulweſen, das Sanitätsweſen, den Landwehrdienſt und andere beſondere Verwaltungs-Zweige angehenden Nachweiſe und Entwicklungen ſind von den betreffenden Schul-, Medicinal-, Landwehr- und ſonſtigen Specialbehörden herzuſtellen, ſofort in gemeinſamen Zuſammentritten mit der Diſtrikts-Polizei-Behörde zu berathen und durch gemeinſame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinſamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Anſichten zu verſehen.

Uebrigens werden Unſere Stellen und Behörden ſich bei Erſtattung der 3jährigen Rechenſchafts=Berichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Beſtehenden jeweils auch ihre Anſichten über etwaige Verbeſſerungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieſelbe insbeſondere nunmehr nach beſeitigten Zwiſchen=Rechenſchafts=Ablagen gedoppelten Anſpruch behauptet.

XXXIV.

Die Qualificationsliſten der Beamten ſind den beſtehenden Vorſchriften gemäs in collegialer Sitzung unter ausſchließender Theilnahme der von Uns mit entſcheidender Stimme verſehenen Collegial=Beamten zu verfaſſen. In Schöpfung der Qualificationsziffer iſt an den jüngſt eingeſchärften Normen um ſo mehr ſtrenge zu halten, als kreisweiſe Verſchiedenheit in der Subſumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreiſe gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner ſind nachtheilige Urtheile über einzelne Angeſtellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, ſondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlaſſenden Thatſachen näher und materiell zu begründen.

XXXV.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasſelbe wird die hier ausgeſprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienſtes übertragen und Unſerem erklärten Königlichen Willen die vollſtändigſte Anwendung ſichern.

München, den 29. December 1836.

Reg. Bl. v. J. 1836. Nro. 57. S. 1029.

## §. 1509.

(Geſchäfts=Vereinfachung der innern Verwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Wunſch nach Vereinfachung des Verwaltungsgeſchäftsganges war längſt ein gemeinſamer aller Bayern. Standen ſeiner Verwirklichung früher Hinderniſſe in dem Wege, ſo ſind dieſelben nunmehr durch die raſtloſen Anſtrengungen der jüngſten Jahre und durch die ebenſo umfaſſende als gewiſſenhafte Evidentſtellung des geſammten Verwaltungs=Objectes thatſächlich beſeitigt, und dem erhabenen Monarchen wird nunmehr der Troſt zu Theil, das verwirklicht zu ſehen, was ſchon in dem Augenblicke Allerhöchſt Seines Regierungsantrittes erklärter Zweck Seiner damaligen Verfügungen war.

Das Regierungs=Blatt von heute verkündet die Natur und Richtung des Allerhöchſt angenommenen Vereinfachung=Syſtems.

Mit dem Vollzuge dieſer ewig denkwürdigen Allerhöchſten Anordnung beauftragt, wird das unterfertigte Staats=Miniſterium nun in ununterbrochener Reihenfolge jene Weiſun=

gen a) erlaſſen, oder nach Umſtänden den Gutachten der Königlichen Kreis=Regierungen und Regierungs=Präſidien untergeben, welche etwa noch nöthig ſein könnten, die Allerhöchſt ausgeſprochenen Grundſätze auf alle Einzelnheiten jedes Dienſtzweiges zu übertragen.

Um übrigens bei dieſem erfreulichen Anlaſſe jeder dienſtlichen Erfahrung den Weg geſicherter Mitwirkung anzubahnen, und in dem lohnendſten aller ſeit Jahren hervorgetretenen Geſchäfte die Geſammtintelligenz der höheren Verwaltungs=Beamten aller Abſtufungen zu concentriren, fordert das unterfertigte Staats=Miniſterium hiemit ſowohl die Königlichen General=Commiſſäre und Regierungs=Präſidenten und die Königlichen Kreis=Regierungen, K. d. J., als die Vorſtände ſämmtlicher Diſtriktspolizei=Behörden, auch ihrerſeits zum Nachdenken über die vollſtändigſte, praktiſchſte, und lebendigſte Durchführungsweiſe der neuen Richtung mit dem Wunſche auf, die Sache von allen Seiten mit der ihr gebührenden Wärme aufgegriffen, und die nicht in die vage Geſtalt allgemeiner Betrachtungen zu kleidenden, ſondern innerhalb des ſtreng poſitiven Gebietes zu haltenden und nach der Reihenfolge der Allerhöchſten Formations=Verordnung vom 17. December 1825, mit ſteter Bezugnahme auf den betreffenden §. dieſer Allerhöchſten Verordnung dann im Einklange mit den dieſer Verordnung ſeither gewordenen organiſchen und organiſativen Modificationen zu entwerfenden Vorſchläge der äußeren Beamten, ſammt umfaſſenden Collegial= und Präſidial=Gutachten in möglichſter Bälde zur Vorlage gebracht zu ſehen. Der Königliche General=Commiſſär und Regierungs=Präſident wird hiernach Angeſichts dies, ſowohl an das Collegial=Referatsperſonal der Kreisregierung, als an ſämmtliche Diſtriktspolizei=Beamten, Landrichter, Herrſchaftsrichter, Land= und Stadt=Commiſſäre und Vorſtände der der Königlichen Kreis=Regierung unmittelbar untergeordneten Magiſtrate das Geeignete erlaſſen und die reelle Erledigung dieſes folgereichen Auftrages mit gewohnter Einſicht, Kraft und Thätigkeit zu bewirken wiſſen.

München, den 29. December 1836.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.=Kreiſes alſo ergangen.

---

a) Dieſelben ſind folgende:

1) Vom 3. Januar 1837 Nro. 7, die Vollziehung des Abſ. IV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf die Viſitationsreiſen des Königlichen Staatsminiſters des Innern. (Siehe chronologiſche Ueberſicht.)

2) Vom 3. Januar 1837 Nro. 8, Vollziehung des Abſ. XV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf das Miniſterial=Anmeld=Bureau betr. (ſ. chronologiſche Ueberſicht.)

3) Vom 22. April 1837 Nro. 6228, den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, resp. das Termin=Weſen im Gebiete des Kreis=Diſtrikts= und Local=Verwaltungs=Dienſtes betr. (ſ. §. 1559. unten.)

## IV. Berichtserstattungen *) (Form der Berichte).

### §. 1510.

(In denen Berichten ad S. Manus ſollen jederzeit die Facta wohl ausgeführt ſeyn.)

Gelegenheitlich eures im Eingang allegirten Berichts müßen Wir euch unverhalten, wie wir von Unſern Landes-Collegien fordern, daß ſie in den an Unſere höchſte Perſon zu erſtattenden Berichten, die Facta, welche dieſelben veranlaſſen, gehörig ausführen, und entwickeln, ihre desfallſigen Anträge darnach bemeſſen, und ſich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen den Unterbehörden, nebſt einem ganzen Appendice von Protokollen und Innlagen, mit wenigen Worten in Abſchriften vorzulegen, wodurch das Zuſammenſtellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weiſe Uns überlaſſen, die Arbeit des referirenden Collegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Acten Unſerer höchſten Stelle mit einer Menge zum Theil unbedeutender Papiere überladen werden, welche die Bearbeitung ſehr erſchweren, indem das Leſen einen unnützen Zeitaufwand erheiſcht. Hiernach werdet ihr euch künftighin zu fügen wiſſen.

München, den 3. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 40. S. 52.

### §. 1511.

(Die in Berichten oben anzumerkenden Nummern betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Es wird ſämmtlichen Churfürſtlichen Stellen in hieſiger Stadt ſowohl, als auch den Beamten auf dem Lande hiermit zur Vorſchrift gemacht, daß ſich dieſelben in ihren an die Churfürſtliche Landes-Direction zu erſtattenden Berichten auf denjenigen Numerum beziehen — resp. denſelben oben anſetzen, welcher in den an ſie erlaſſenen Befehlen ſich befinden wird.

Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auch auf diejenige Advocaten, denen die Entſchließungen der Churfürſtlichen Landes-Direction entweder ex officio, oder in der Sache ihrer Parteien zugehen, und auf welche ſie in dem Falle kommen, ihre weiteren Erklärungen an gedachte Stelle abzugeben: in der Nichtbefolgung dieſer Weiſung werden die Berichte oder Eingaben unerledigt zurückgeſchickt.

Neuburg, den 20. December 1803.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburgiſches Wochenblatt v. J. 1803. St. 52. S. 922.

---

*) S. auch die Entſchließung vom 28. December 1806 und (ſ. den §. 1541. unten).

## §. 1512.

(Die Unterſchriften bei Berichten, Vorſtellungen und Einlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien wird hiemit aufgetragen, hinkünftig bei ihren Berichten, Vorſtellungen und Einlangen jedesmal ſowohl den Ort, als auch beſonders das neu organiſirte Landgericht, worunter dieſelben mit ihrer Gerichtsbarkeit unterſtehen, ausdrücklich anzuführen, um ſo unabläßiger, als man außerdeſſen derlei Exhibita unerledigt liegen laſſen würde.

Es wiſſen ſich alſo alle und jede Berichts- und Bittſteller genaueſt hiernach zu achten.

München, den 28. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

An
ſämmtliche Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien alſo ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 1. S. 32.

## §. 1513.

(Die ad collegia zu erſtattenden Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Vermittelſt Churfürſtlicher höchſter Verordnung vom 22. Juni 1796. (Generalien-Sammlung V. Band, Seite 855.) iſt bereits gnädigſt vorgeſchrieben, daß ſämmtliche Stellen die ad collegia zu erſtattenden Berichte nicht mehr aufſchneiden, durchſtechen und auf ſelben ihre Wappen aufdrücken, ſondern ſolche ordentlich zuſammenheften, und in ein Couvert einſchlagen ſollen.

Da ſich nun bei diesſeitiger Stelle die vielfältige Erfahrung ergibt, daß ſich nicht allenthalben nach obiger Verordnung geachtet wird; ſo ſieht man ſich bemüßigt, ſelbe hiemit zur gehorſamſten Darnachachtung in Rückerinnerung zu bringen.

München, den 23. Januar 1805.

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern Kriegs-Oeconomie-Rath.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 5. S. 180.

## §. 1514.

# Inſtruction

### für ſämmtliche Königliche adminiſtrative Landesſtellen und Juſtiz-Collegien.

(Die Form ihrer Berichte betreffend.)

Es iſt eine nothwendige Folge der von Seiner Königlichen Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Herrn neu angenommenen Würde, daß ſämmtliche obere Landesſtellen ſich künftig in ihren Berichten, ſo wie einzelne Unterthanen in ihren Bittſchriften und Vorſtellungen einer dieſer Würde angemeſſenen und entſprechenden Form bedienen.

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1) Die Anrede an Seine Königliche Majeſtät in Berichten und Vorſtellungen heißt:

Allerdurchlauchtigſter großmächtigſter König!

Allergnädigſter König und Herr!

2) Im Contexte ſchreibt man:

Euer Königlichen Majeſtät
und
Allerhöchſtdieſelbe.

3) Am Schluſſe bedient man ſich der Subjectionsformel:

Allerunterthänigſt treu gehorſamſt.

4) Die Aufſchrift lautet endlich:

An Seine Königliche Majeſtät
von Bayern.

Sämmtliche Landesſtellen und Behörden werden ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift ſchuldigſt zu achten wiſſen.

München, den 1. Januar 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 1. Pag. 7.

### §. 1515.

(Die Unterſchriften der Berichte und Vorſtellungen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bemerkt, daß häufig in den Berichten der Unterbehörden, und in den Vorſtellungen der Parteien bei den Unterſchriften nicht jene Ausdrücke gebraucht werden, welche der Würde der Uns repräſentirenden Collegien, und der ſchuldigen Unterordnung angemeſſen ſind.

Damit nun hierin die gehörige Form beobachtet, und die Gleichheit beibehalten werde, wollen Wir alle Behörden auf die Verordnungen vom 1. November 1801. (Reg.- und Intelligbl. vom Jahre 1801. St. 48. S. 751 — 756.) und vom 1. Januar 1806. (Reg. Bl. vom Jahre 1806. St. 1. S. 7. 8.) hiemit neuerdings anweiſen.

Dieſemnach iſt die vorgeſchriebene Submiſſions-Formel:

Allerunterthänigſt treu gehorſamſt

in den Unterſchriften bei den Berichten der Unterbehörden und in den Vorſtellungen der Parteien an die Uns repräſentirenden höhern Landes-Collegien allenthalben zu gebrauchen.

München, am 20. Auguſt 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 35. Pag. 307.

## §. 1516.

1730.

(Die Ueberſchrift der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Ueberſchrift der zur Allerhöchſten Stelle erſtattet werdenden Berichte vorſchriftsmäßig an jenes geheime Miniſterial-Departement gerichtet ſein ſoll, zu welchen dieſelben hinſichtlich des betreffenden Gegenſtandes nach den Miniſterial-Organiſationen vom 26. Mai 1801 und 29. October 1806 reſſortiren, inzwiſchen aber bei den einkommenden Berichten die Außerachtlaſſung dieſer Vorſchrift häufig bemerkt wird, ſo ſehen ſich Seine Königliche Majeſtät veranlaßt, derſelben künftige genauere Beobachtung neuerdings hiemit zu befehlen.

München, den 26. Januar 1807.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die General-Landes-Commiſſariate von Bayern, Amberg, Neuburg, Franken, Schwaben und Tirol
alſo ergangen.

## §. 1517.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ereignen ſich immer mehr Fälle, daß die Unterbehörden auf Befehle des Königlichen General-Landes-Commiſſariates die Berichte an die Königliche Landes-Direction, und ſo gegentheilig auf Weiſungen der Königlichen Landes-Direction ihre Berichte zum General-Landes-Commiſſariat erſtatten.

Da durch dieſe für einen aufmerkſamen Beamten ſehr leicht vermeidliche Unachtſamkeit immer Verwirrung in den Acten veranlaßt wird, die meiſtentheils nachtheilige Wirkung für die Unterbehörde, welche den Bericht erſtattet, hervorbringt; ſo werden ſämmtliche Beamte ermahnt, auf die Rubricirung ihrer Berichte mehr Sorge zu verwenden, da künftighin die Entſchuldigung, den Bericht zwar erſtattet, aber nicht an die geeignete Stelle eingeſendet zu haben, nicht mehr die angedrohte Strafe entfernen wird.

München, den 25. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Commiſſariat von Bayern.

An
ſämmtliche Unterbehörden in der Provinz Bayern alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 23. S. 920.

## §. 1518.

(Die Ueberſchriften der Berichte und Vorſtellungen an die Allerhöchſte Stelle betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei Allerhöchſter Stelle ſeit einiger Zeit mehrere Berichte und Vorſtellungen einkommen, bei welchen die durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 1. Januar 1806 (Regierungs-Blatt von ſolchem Jahre, Stück I., Seite 7.) vorgeſchriebene Courtoiſie ordnungswidrig außer Acht gelaſſen iſt, ſo haben Seine Majeſtät der König obige Allerhöchſte Entſchließung mit den Anhange zu erneuern befohlen, daß künftig, nebſt der vorſchriftsmäßig zu ſetzenden Aufſchrift: „An Seine Königliche Majeſtät von Bayern" — nicht nur das betreffende Miniſterial-Departement, wie ſolches ſchon in der Verordnung vom 1. November 1801 (Regierungs- und Intelligenz-Blatt von ſolchem Jahre, Stück 48. Seite 751.) beſtimmt iſt, gehörig bemerkt, ſondern auch zugleich der Gegenſtand, worauf ſich der Bericht oder die Vorſtellung bezieht, in Kürze ausgedrückt, ſohin die Aufſchrift auf folgende Art geſetzt werden ſolle. Z. B.

An
Seine Königliche Majeſtät von Bayern.
zum
Königlich geheimen Miniſterium des Innern.
Stiftungs- und Communal-Vermögens-Gegenſtände,
oder
Schul- und Erziehungs-Sachen;
oder aber
Polizei-Sachen u. ſ. w. betreffend.

Gegenwärtig erneuerte und näher beſtimmte Vorſchriften ſollen zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

München, den 18. Januar 1808.

Staats-Miniſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. 1808. Bd. I. St. IV. S. 179.

## §. 1519.

(Die Berichtserſtattungen betreffend.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es geſchieht ſehr oft, daß die beauftragten Stellen nicht Rückſicht nehmen, von welcher Stelle ſelbe den Auftrag erhalten haben, und bald auf Befehl des General-Landes-Commiſſariates die Berichte zur Königlichen Landes-Direction, bald auf Befehle dieſer Stelle die Berichte an jene erſtatten. — Da dadurch nothwendig Unordnung in den Regiſtraturs-Geſchäften entſtehen muß, ſo erwartet man nicht nur allein von den Königlichen Beamten, ſondern von jedem Individuum, welches dergleichen Aufträge erhält, die Berichte oder Vorſtellungen

um ſo ſicherer an die auftragende Stelle zu erſtatten, als man widrigenfalls wiederholte Unachtſamkeit mit einem Reichsthaler zum Armenfonde beſtrafen würde.

München, den 26. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commiſſariat von Bayern.

An
ſämmtliche Unterbehörden der Provinz Bayern alſo ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 11. S 577.

## §. 1520.

(Auszug aus der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſäre vom 17. Juli 1808. betr.)

(§. 58.) Die Form der Berichte an Uns mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Miniſterien, richtet ſich nach der unterm 11. Januar 1806 ertheilten Vorſchrift.

Oben an dem linken Ecke iſt der Expeditions-Ziffer des den Bericht veranlaſſenden Königlichen Decrets oder Miniſterial-Reſcripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte wird der Expeditions-Ziffer des General-Commiſſariats so angezeigt:

N.

Oben rechts iſt das Datum zu bemerken:

. . . den ten . . . . 180 .

Eine kurze Anzeige des Gegenſtandes wird zwiſchen der Anrede und dem Anfange des Berichts links in abgekürzten Zeilen, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . . . .
betreffend.

(§. 59.) Die Schreiben an andere General-Commiſſariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreis-Deputation, das Militär-Commando, und andere weder vorgeſetzte noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt:

Wenn das veranlaſſende Schreiben mit einem Expeditions-Ziffer verſehen iſt; ſo wird derſelbe oben links angeführt:

ad Num. . . . . . . .

Oben in der Mitte ſteht der Expeditions-Ziffer des General-Commiſſariats:

N . . . . . .

Oben rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . den ten . . . . 180 .

Die erſten Zeilen bezeichnen mit etwas größerer Schrift, welche auch geſtochen oder gedruckt ſein kann, von wem und an wen geſchrieben wird, auf nachſtehende Weiſe:

Der General-Commiſſär des . . . Kreiſes N. N.

An

. . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . .

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte in ganzen Zeilen anfangen; oberhalb, links jedoch, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenſtand angezeigt, z. B.:

Die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfaſſung der Schreiben ſind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemeſſener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemeſſenen kurzen Schlußformel folgt die Unterſchrift des General-Commiſſärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Secretär die vorgenommene Collationirung mit ſeinem Namen und dem beigefügten Zeichen: Coll.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 39. S. 1673.

## §. 1521.

(Die Berichte der Unterbehörden auf die Ausfertigungen der Miniſterial-Sectionen betr.)

### M. J. K.

Nach dem ſchon mehrmal der Fall eingetreten iſt, daß auf die von den Sectionen des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgehende Ausfertigungen, welche ſämmtlich aus Auftrag Unſers genannten Miniſteriums geſchehen, die geforderten Aufſchlüſſe von einigen Unterbehörden im Communications-Wege und durch Noten gegeben worden ſind; ſo finden Wir Uns veranlaßt, durch Unſer Regierungs-Blatt alle General-Kreis-Commiſſariate und was immer für Namen habende Unterbehörden anzuweiſen, ſich in Zukunft der eben erwähnten Correſpondenzform mit den Sectionen der Miniſterien zu enthalten, und auf die unter deren Firma ergehenden Aufträge lediglich in Berichten an Uns, und zwar zu dem betreffenden Miniſterium zu antworten; und nur den Gegenſtand, welcher der Bericht ſelbſt behandelt, im Allgemeinen auf der Ueberſchrift zu bemerken.

München, den 25. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2566.

## §. 1522.

(Die Cumulirung verſchiedenartiger Gegenſtände in ihren Berichten betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen Unterbehörden unterlaſſen noch immer, in ihren zu dem Königlichen General-Commiſſariate erſtatteten Berichten zu bemerken, ob dieſelben zu dem Königlichen General-Commiſſariate, als oberſten Kreisſtelle, oder als Curatel des Communal-Weſens gehören. Noch häufiger werden reinpolizeiliche und Curatel-Gegenſtände in den nämlichen Berichten vermiſcht.

Da nun für beide Gegenſtände eigene Einlaufsprotocolle und beſondere Regiſtraturen beſtehen, ſo wird dadurch die gehörige Ordnung zerſtört, und dabei einer oder der andern

Regiſtratur die Acten mangelhaft werden, ſo entſteht die unangenehme Folge, daß widerſprechende Beſchlüße erfolgen müßen.

Die Königlichen Behörden erhalten alſo die wiederholte Weiſung, die Gegenſtände genau auszuſcheiden, und für jeden Zweig einen beſondern Bericht zu der geeigneten Abtheilung des General-Commiſſariates zu erſtatten.

Befehle, welche von dem Königlichen General-Commiſſariate, als oberſten Kreisſtelle, erlaſſen werden, und Polizei-Gegenſtände betreffen, zu deren Befolgung Auslagen von einer der Curatel untergebenen Stelle nothwendig ſind, ratificiren noch nicht die Auslagen, ſondern dieſe Ratification iſt erſt bei dem Königlichen General-Commiſſariat, als Communal-Curatel, nachzuſuchen.

Eben ſo haben die Behörden, wenn dieſelben Vorſchläge machen, zu welchen Geldbeträge von der der Curatel unterliegenden Stelle erfordert werden, vor Allen ſich von dem General-Commiſſariate, als Communal-Curatel, eine Entſchließung zu erbitten, und dieſelbe ihrem Berichte, in welchem ſie die Vorſchläge überſenden, beizufügen, damit das Königliche General-Commiſſariat, als oberſte Kreisſtelle verfügen könne.

München, den 18. December 1808.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Unterbehörden des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 73. S. 2976.

## §. 1523.

(Form der von den Unterbehörden zu erſtattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Weil, wie aus mehrern bei unterzeichneter Stelle einkommenden Berichten und Anträgen mißfälligſt zu entnehmen iſt, ſolche von den Magiſtraturen, Gemeinden, dann Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen nicht nach den formellen Vorſchriften ſtiliſirt und eingereicht, manchmal nicht einmal die Namen und Aufenthaltsorte der Berichte gebenden Behörden aufgeführt werden, ſo wird ſämmtlichen Landgerichten, dann übrigen dahin inclavirten Municipal-Behörden und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen, ſammt und ſonders ernſtlich aufgetragen, die im vorgängigen und ſo auch in der im 39. Stücke des vorjährigen Regierungsblattes für die General-Kreis-Commiſſariate aufgeführten Allerhöchſten Inſtruktion bezeichneten Normen und Vorſchriften in Hinſicht auf die Nummer der Veranlaſſung der Berichts-Erſtattung auf Datum des Ortes, Tages und Jahres, auf das Ruberum, die Anrede, Unter- und Aufſchrift, ſo wie endlich auf das 17 Zoll hohe und 14 Zoll breite vorgeſchriebene Papierformat, um ſo unnachläßiger und pünktlicher zu erſchöpfen, als auf ſolch unförmliche Eingaben entweder gar keine Reſolution ertheilt, oder jene auf alleinige Köſten des Berichts-Verfaſſers und Expedienten zur Umarbeitung oder Erſetzung der Mängel zurück geſchickt werden müßten.

Zugleich werden vorbenannte Behörden angewieſen, die Bezeichnung Dienſt- oder Parteiſachen, wie ſie in der im vierten Stücke des heurigen Intelligenzblattes aufgeführten

Ausſchreibung vom 31. vorigen Monats und Jahrs befohlen iſt, außenher richtig beizuſetzen in Parteiſachen das treffende Porto an der Aufgabsſtation entrichten zu laſſen, und übrigens die wegen Taxen oder auch zur verſchiedenen Exigenz der Curatel zu entrichtenden Gelder jederzeit auf das Schleunigſte hieher einzuſenden.

Was endlich ſolche Gegenſtände betrifft, welche entweder von den Königlichen Landgerichten wegen aufhabender Commiſſariats- oder Oberaufſicht ohnehin contraſignirt werden, oder worüber ſie die Inſtruirung vernehmen, und Gutachten erſtatten müßen, ſo werden die Communial-Behörden angewieſen, in ſolchen Fällen die einſchlägigen Landgerichte um ſo gewiſſer nicht zu umgehen, als bei ſolch einer Unterlaſſung die Abgänge auf Koſten der verſehenden Behörden ſuplirt werden würden.

Die Vorſteher der unmittelbar ämtiſchen Gemeinden aber haben von nun an ihre Manuals-Auszüge und überhaupts ihre Anträge nicht mehr unmittelbar hieher einzuſchicken, ſondern ſie bei den ihnen vorgeſetzten Amtsbehörden vorzubringen, und beſonders die mit jedem Monatsſchluße hieher einzureichenden Auszüge längſtens am 2. des nächſtfolgenden Monats bei dm Amte zu übergeben, damit dieſes am 4. darauf hierorts einkommen könne.

Eichſtadt, den 30. Januar 1809.

Königliche's General-Commiſſariat als Patrimonial-Stiftungs-Communal-Curatel.

cf. Eichſtädter Int. Bl. v. J. 1809. St. 5.

## §. 1524.

## Auszug

### aus der allerhöchſten Verordnung vom 26. März 1809.

(Den zu beſchleunigenden Dienſtes-Antritt der unter dem 4. März l. J. ernannten Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare betreffend.)

2c. 2c.

Um übrigens für die Zukunft alle Anſtände dieſer Art bei Einberufungen der mit einer Anſtellung begnadeten Individuen ſo viel möglich zu vermeiden, verordnen Wir hiemit nachträglich zu dem unterm 8. dieſes Monats (Regierungsblatt l. J. XXII. St. S. 523 und 524.) erlaſſenen Auftrage, wegen der Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplikanten in ihren Anlagen, daß dieſelbe auch jederzeit in ihren Geſuchen nebſt dem Taufnamen

a) ihre zur Zeit des geſtellten Geſuches aufhabende Qualification,
b) den Ort ihres Aufenthaltes,
c) den Kreis, worin der Ort gelegen iſt, — beſtimmt aufführen ſollen; indem ihnen in Ermanglung dieſer, oder auch nur eines dieſer Requiſiten ihrer Suppliken, dieſelbe von der Behörde, an welche ſie geſtellt wurden, ohne Ausnahm auf ihre eigenen Koſten zurückgeſchickt werden ſollen.

München, den 26. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. XXV. St. S. 581 — 584.

## §. 1525.

(Das den Berichten der Unterbehörden beizuſetzende Concepit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein neues Allerhöchſtes Reſcript vom 10./20. dieſes Monats iſt die unterfertigte Stelle aufgefordert, die Allerhöchſte Verordnung vom 19. November 1809 (Regierungs-Blatt 1809. Seite 1859 und 1860) wodurch beſtimmt iſt, daß die Berichte der Unterbehörden an ihnen vorgeſetzten Stellen, jederzeit von dem Verfaſſer mit dem beizuſetzenden Concepit unterzeichnet werden ſolle, aufs neue in Erinnerung zu bringen und auf die pünktlichſte Befolgung desſelben aufmerkſam zu machen.

Das Königliche Polizei-Commiſſariat ꝛc. ꝛc. hat ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten.

Ansbach, den 24. April 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Rezat-Kreiſes.

An
ſämmtliche Polizei-Commiſſariate, Landgerichte und Juſtiz-Kanzeleien des Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1526.

11252. (Die Form der Berichte an die Königlichen General-Kreis- und Local-Commiſſariate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Directorate der Studien-Anſtalt dahier wird eine Abſchrift des Berichts des Königlichen General-Commiſſariats des Unterdonaukreiſes vom 1. Auguſt l. J., einen Bericht des Studien-Directorates in München betreffend, zugeſchloſſen, mit dem Auftrage, künftig in den Berichten an die Königlichen General-Kreis- und Local-Commiſſariate die gehörige Form zu beobachten.

München, den 24. Auguſt 1816.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche Directorat der Studien-Anſtalt dahier alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariate des Unterdonau-Kreiſes

## §. 1527.

2030. (Die Berichtserſtattungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreiſes ſind zur Allerhöchſten Stelle ſchon mehrere Berichte unter der hierneben beifolgenden Aufſchrift eingeſendet worden, worin

dasjenige Königliche Staats-Miniſterium, an welches dieſelben gerichtet ſind, nicht näher bezeichnet iſt.

Da hiedurch Unordnungen und Irrungen entſtehen müßen, ſo hat die Königliche Regierung die expedirenden Secretäre hierauf aufmerkſam zu machen, die bisherige Nachläßigkeit zu rügen, und dafür zu ſorgen, daß dergleichen Expeditionen künftig mit mehr Genauigkeit geſchehen.

München, den 4. Februar 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## §. 1528.

### Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

(§. 140. litt. c.) Die Form der Berichte an die Allerhöchſte Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Miniſterien, richtet ſich nach der Vorſchrift vom 1. Januar 1806 und dieſelben werden, ſoferne ſie nicht perſönliche Geſchäfte des General-Commiſſärs betreffen, im Collectiv-Namen der geſammten Regierung des Kreiſes verfaßt, von dem General-Commiſſär als Präſidenten unterzeichnet, und von einem Secretär collationirt; in Etats- und Finanz-Gegenſtänden unterzeichnet auch der Director der Finanz-Kammer.

Auf den Reinſchriften der Berichte wird durch den Secretär auch der Name des Concipienten bemerkt; den Referenten bleibt es jedoch freigeſtellt, die von ihnen aufgeſetzten Berichte ſelbſt zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu ſchreibenden Berichten und Vorſtellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede iſt:

Königliche Regierung des — Kreiſes.

Die Unterſchrift:

unterthänig gehorſamſt.

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloſſen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schluſſe der Berichte und Schreiben ſind in Zukunft wegzulaſſen.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1142.

## §. 1529.

### Auszug.

21884.

(Das Geſuch des Schneidergeſellen N. von N. um Dispenſation von Erſtehung der vollen Wanderzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich wird der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes im Allgemeinen bemerkt, daß jeder Bericht die weſentlichen Sachverhältniſſe vorgetragen und mit gutachtlicher Aeußerung begleitet werden muß.

München, den 7. Januar 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1530.

6878.

(Beſchlagnahme von Nro. 23. des Rheinbayeriſchen Anzeigers, Nro. 33. der Zeitſchrift: Deutſchland, und Nro. 71. der Deutſchen Tribüne betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Berichtsbeilagen folgen mit Ausſchluß der Nummer 71. der deutſchen Tribüne zurück. Uebrigens wird der Königlichen Regierung bemerkt, daß in Zukunft die Anträge auf Beſtätigung der Beſchlagnahme mehrerer Blätter verſchiedener Zeitſchriften der Acten-Ordnung wegen, in geſonderten Berichten zu ſtellen ſeien.

München, den 19. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1531.

14230.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchriften Nro. 83. „die Zeit", Nro. 118. „der Freiſinnige, Nro. 76. „das Volksblatt" betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung wird übrigens aufgefordert, der Geſchäfts-Ordnung wegen jeden Antrag auf Beſchlagnahme eigens zu behandeln, und insbeſondere nie ſolche Anträge bezüglich auf Blätter verſchiedener Zeitſchriften zu cumuliren.

Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

München, den 12. Juli 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

## §. 1532.

3875.

(Die Bezeichnung der Vor= und Zunamen in Berichten über Perſonalſachen betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in den über Beſetzung von erledigten Stellen und Perſonal=Veränderungen überhaupt, dann über die Geſuche von Staatsdienſt=Adſpiranten um Anſtellung oder Verwendung als Functionäre einkommender Berichten die Bezeichnung des Vor= oder Taufnamen der Vorgeſchlagenen oder Competenten faſt durchgehends vermißt wird, hieraus aber bei gleichen Familiennamen mehrerer Individuen, beſonders aus der Claſſe der geprüften Rechts=Candidaten Zweifel über die Identität der Perſon entſtehen, ſo wird der Königlichen Regierung die Vorſchrift der diesfälligen Allerhöchſten Entſchließungen vom 28. December 1806. (Regierungsblatt 1807. S. 25.) und vom 8. März 1809. (Regierungsblatt ſ. J. S. 523.) zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 13. Februar 1833.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreiſes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

## §. 1533.

16610.

(Die Rubricirung betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur größern Ordnung und Gleichförmigkeit im Geſchäfte wird hiermit angeordnet, was folgt:

1) Jede dem Königlichen Staats=Miniſterium des Innern untergebene Stelle und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachſtehender Weiſe einzurichten:
   a) Name der berichtenden Stelle oder Behörde.
   b) Nummer des etwa veranlaſſenden Reſcriptes oder Erlaſſes der Stelle, an welche berichtet wird; oder Angabe, daß ex officio berichtet wird.
   c) Betreff.

Sonach ſind die Berichte der Königlichen Kreisregierung zu rubriciren, wie folgt:

„Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern."
„ad Rescr. ddo N. . . . . oder
„ex officio
Betreff . . . . .

Ebenſo ſind die Berichte der Unterbehörden zu rubriciren, wie folgt:

„Königliches Landgericht N.
oder
„Herrſchaftsgericht N.
oder
„der Magiſtrat der Königlichen Stadt N.
„zum Regierungs-Reſcr. ddo. N.
oder
„ex officio
„Betreff."

NB. An jede andere Stelle iſt der Erlaß nach ihrer Individualität zu exemplificiren.

2) Am Schluſſe des Rubrums iſt die Zahl und Beſchaffenheit der Beilagen und beigefügten Acten anzuführen, wie folgt:
„mit Beilagen von Nro. 1. bis 4., dann
„mit 1 Faszikel N. N. (z. B. landgerichtlichen) und 2 Faszikel N. N. (z. B. Regierungs-Acten.)

NB. Bei den übrigen Stellen nach ihrer Individualität exemplificirt.

3) Die Beilagen ſind ſtets zu abnumeriren, wie folgt:
„Beilage Nro . . . . . zu Bericht Nro . . . .

4) Die den Berichten an vorgeſetzte Stellen oder Behörden beigelegten Acten müßen, wie die ältern und neuern Verordnungen und Vorſchriften feſtſetzen, nicht nur geheftet, ſondern auch gehörig tectirt, rubricirt, numerirt, oder foliirt und mit einem Rotulus verſehen ſein.

Das Königliche Staats-Miniſterium des Innern verſieht ſich des genaueſten Vollzuges dieſer die Ordnung im Geſchäfte weſentlich bedingenden Anordnung.

München, den 20. Juni 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen alſo ergangen.

## §. 1534.

18455. (Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die aus Anlaß des Miniſterial-Reſcripts über die Rubricirung der Berichte vom 20. Juni l. J. [a]) geſtellte Anfrage: Ob dadurch die bisherige Form der Berichte und Meldungen der Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos aufgehoben, oder ob auf ſelbe

---

a) Siehe vorſtehende Entſchließnng.

die hiedurch vorgeſchriebene Rubricirung eine vollſtändig entſprechende analoge Anwendung finden ſoll? — wird zur Entſchließung erwiedert, daß es bezüglich auf die Berichte der Landwehr-Abtheilungen an die Kreisſtellen bei der bisher vorgeſchriebenen Form ſein Verbleiben habe.

München, den 16. Juli 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos diesſeits des Rheins.

## §. 1535.

34510. (Die Berichtserſtattungen in Recursfällen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einigen Kreisregierungen, K. d. J., ſcheint ſich die Uebung gebildet zu haben, bei Vorlage von Recurſen an das Staats-Miniſterium des Innern ſelbſt hinſichtlich ſolcher Gegenſtände, worüber ſich in den Acten keine ſchriftlichen Verträge, oder umſtändlich motivirte Entſchließungen befinden, ſich auf einfache Remißberichte zu beſchränken, ohne in eine factiſche und rechtliche Erörterung der Sache einzugehen.

Durch ein ſolches Verfahren iſt aber die Möglichkeit entrückt, die eigene Anſicht der Königlichen Kreisregierung in ihren Motiven und in Beziehung auf die Einzelnheiten des gegebenen Falles kennen zu lernen, und gehörig zu würdigen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewieſen, die — entweder auf unmittelbares Anrufen der Parteien, oder in Folge Miniſterial-Auftrages ſtattfindende Vorlage von Recurs- oder Beſchwerde-Vorſtellungen auch fortan, wie es von jeher eingeführt war, mit einem die Sache und Rechtsverhältniſſe beleuchtenden gutachtlichen Berichte in allen jenen Fällen zu begleiten, wo weder ein erſchöpfender Vortrag zu den mit einzuſendenden Acten gelangt, noch die Geſammtheit der Regierungs-Motive in der ergangenen Entſchließung niedergelegt worden iſt.

München, am 5. December 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1536.

439. (Den Geſchäftsſtyl bei Berichten der Königlichen Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König geruhten aus mehreren Anläſſen wahrzunehmen, daß die allerhöchſt angeordnete Ausſcheidung der Allerhöchſten und der Miniſterial-Reſcripte einige Königliche Kreisregierungen zu der Meinung veranlaßt habe, in zur Miniſterial-Entſchließung



Bayerische Staatsbibliothek München

reſſortirenden Gegenſtänden; die üblichen älteren Unterordnungs-Formeln mehr oder minder außer Acht zu laſſen, ja ſogar den Ausdruck: „Euere Königliche Majeſtät“ mit jenem des Staats-Miniſteriums des Innern zu verwechſeln.

Da es keineswegs in der Abſicht Seiner Majeſtät des Königs lag, daß durch die erwähnte Verfügung auch eine Aenderung in dem für die Berichte der Kreisregierungen vorgeſchriebenen Geſchäftsſtyle eintreten ſollte, vielmehr Allerhöchſtdieſelben die hergebrachten Geſchäftsformen und das beſtimmte Unterordnungs-Verhältniß um ſo mehr mit aller Strenge aufrecht erhalten wiſſen wollen, als die Berichte an Seine Majeſtät gerichtet, und die Ausfertigungen mit den Worten: „Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl“ verſehen ſind, ſo laſſen Seine Majeſtät die Königliche Kreisregierung von dieſer Allerhöchſt Ihrer Willensmeinung mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzen, daß die Königlichen Regierungs-Präſidien für den genaueſten Vollzug, und das Staats-Miniſterium des Innern, für deſſen pünktlichſte Controlirung verantwortlich erklärt worden ſind.

München, am 14. December 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

## §. 1537.

25079. (Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präſidium erhält die Weiſung, die Anordnung zu treffen, daß bei allen aus Auftrag des unterfertigten Miniſteriums zu erſtattenden Berichten nicht nur nach der bereits beſtehenden Vorſchrift die Beifügung der Ziffer der letzten über den einſchlägigen Gegenſtand ergangenen Entſchließung nie unterlaſſen, ſondern daß künftig jederzeit auch der Betreff in wörtlicher Uebereinſtimmung mit jenem des veranlaſſenden Reſcriptes beigeſetzt werde.

Der Vollzug iſt gehörig zu überwachen.

München, den 11. October 1838.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

Bayerische Staatsbibliothek München

## V. Anstellungs- und Beförderungs-Vorschläge.

### §. 1538.

(Beförderung in den Staatsdienſt betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

IX.

Jede Beförderung, bei welcher Klaſſe ſie auch geſchehe, ſelbſt das Vorrücken in höhern Beſoldungs = Grad wird von dem bewieſenen Dienſteifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht, zu dem Ende ſoll

1) bei den Landes = Directionen eine Conduite = Liſte über die Räthe, das Kanzlei = Perſonale, die Beamten geführt werden. — Dieſe ſoll enthalten den Namen des Individuums, ſeine Dienſtzeit, Ordnung, Fleiß, Geſchicklichkeit und Fertigkeit in Beſorgung ſeiner Amtsgeſchäfte, ſittliches Betragen.

Die Grundlagen von dieſen Conduit = Liſten ſind bei den Räthen die monatlichen Geſchäftstabellen, bei den Beamten die Protocolle, in welchen die Verweiſe, Strafen oder Belobungen aufgezeichnet ſind. — Die Berichte der Vorgeſetzten, welche jährlich abgegeben werden müßen, als nämlich der Land = Commiſſärs über die Beamten, des Kanzlei = Directors und der Directoren, über Secretärs, Regiſtratoren und Kanzliſten.

Aus dieſem ſoll alle Jahre vom Präſidenten für die verſchiedenen Claſſen der Staatsdiener eine General = Conduit = Liſte entworfen, und am Ende des letzten Monats im Jahre Uns zur Einſicht eingeſendet werden.

Durch Unſern älteſten Miniſter, welchem Wir dieſelbe zuſtellen werden, ſollen die übrigen Miniſterial = Departements davon in Kenntniß geſetzt werden.

2) Dieſe Conduit = Liſte wird nebſt dem Dienſtalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung weshalb bei der Begutachtung über eine erledigte Stelle allzeit angeführt werden ſollen:

a) die Stelle ſelbſt, ihre ſtatusmäßige Erträgniß,

b) die verſchiedenen Individuen, welche ſich um dieſelbe beworben haben, mit Bemerkung, ob ſie ſchon eine Stelle beſitzen oder nicht.

Im erſten Falle iſt die Stelle, welche ſie begleiten anzuführen, die Summen der Erträgniſſe, die Art, wie der Suplicant die Pflichten ſeines bisherigen Amtes erfüllt hat, nach den bemerkten Conduit = Liſten anzuzeigen.

Im zweiten Falle ſind die Zeugniſſe, die der Bittſteller zur Begründung ſeines Geſuches unterſtellt, anzulegen, und es iſt zu bemerken, ob — und durch welche Mittel er ſich über die zur Stelle erforderlichen Kenntniſſe und übrigen Eigenſchaften vorſchriftsmäßig legitimirt habe.

3) Eine ſolche Begutachtung ſoll künftig allein durch die Vorgeſetzten unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geſchehen, folglich zu Kanzlei = Individuen, Regiſtratoren und Secretärs durch den Präſidenten, den Kanzlei = Director und die Directoren; — zu Rechnungs = Commiſſärs durch den Präſidenten und die Section der

einſchlägigen Deputation zu Beamten, wie in der General-Landesdirections-Inſtruction vorgeſchrieben iſt, — zu Räthen durch den Präſidenten und Directoren in einer Directorial-Sitzung, jedoch mit Ausſchluß der Räthe ſelbſt.

### Stufenfolge der Beförderung.

Unter den verſchiedenen Claſſen der Staatsdiener bei Unſeren adminiſtrativen Stellen tritt in der Regel folgende Stufenfolge zur Beförderung ein:

1) Der Kanzliſt ohne höhere Rutine hat zur Ausſicht die Beförderung zu einem geheimen Kanzliſten.

2) Der Kanzliſt mit höheren Univerſitäts-Studien, ſo wie der ſtudirte und gebildete Schreiber bei den Aemtern concurrirt mit den Acceſſiſten des erſten Jahrs zu Secretärs- und Regiſtrators-Stellen.

3) Der ſtudirte Oberſchreiber hat beſondere Anſprüche auf erledigte Rechnungs-Commiſſärs-Stellen.

4) Die ſich auszeichnenden Secretärs, da ſie nach den Eigenſchaften, die ſie in Zukunft haben ſollen, auch zum Concipiren gebraucht werden können, haben Anſprüche zu geheimen Secretärs-Stellen und können ſelbſt zu Rathsſtellen concurriren.

5) Der Regiſtrator kann zum Oberregiſtrator, geheimen Regiſtrator und Land-Archivar befördert werden.

6) Der Rath und Director, der in einem beſondern Grade ſich auszeichnet, hat in ſeinem oder in einem adminiſtrativen Collegio einer andern Provinz vor ſich die Stelle resp. des Directors und resp. des Vicepräſidenten — Präſidenten, und bei den Miniſterial-Departements eines geheimen Referendärs.

7) Der thätige und geſchickte Beamte findet ſeine Beförderung in der Stelle eines Land-Commiſſärs oder eines Raths, und der Land-Commiſſär in einem Collegio mit Vorrückung in eine höhere Beſoldungsclaſſe, nebſt den übrigen vortheilhaften Ausſichten.

8) Die Beförderungs-Grade des Acceſſiſten, ſo wie des Amts-Actuars ſind oben angezeigt worden. ꝛc. ꝛc.

München, den 15. Auguſt 1803.

An
die Landes-Direction in Bayern alſo ergangen.

## §. 1539.

(Die Begutachtung zu Stellen betreffend.)

### M. J. Ch.

Da Wir ſchon öfters bemerkt haben, daß die Gutachten zu Wiederbeſetzung erledigter Stellen blos auf die Benennung der Individuen beſchränkt werden, ohne die Motiven der Begutachtung und die Vorzüge des vorgeſchlagenen Individuums vor den Mitbewerbern nach den übergebenen Zeugniſſen ihrer Fähigkeiten, Studien und Moralität gehörig zu bemerken, ſo erinnern Wir Unſerm hieſigen Hofgerichts-Directorium, daß dieſe Würdigung und Vergleichung

jedem Gutachten künftig beigefügt werden ſolle, indem Uns alles daran gelegen iſt, daß jederzeit nur der Würdigſte vorgezogen werde und daß dieſer Vorzug auch in den Berichten, Anträgen und Vorſchlägen gehörig motivirt und belegt werde.

München, den 18. October 1805.

An
das hieſige Hofgerichts=Directorium alſo ergangen.

Nachricht dem Churfürſtlichen Hofgerichts=Directorium zu Straubing zur gleichen Nachachtung.

## §. 1540.

### Auszug.

(Begutachtung bei erledigten Stellen betreffend.)

M. J. K.

Die Grundſätze, welche Wir Unſerer Landes=Direction zur Begutachtung bei erledigten Actuarsſtellen vorgeſchrieben haben, beſtehen darin, daß ſie ihre Gutachten mit Beſeitigung aller Rückſichten nur nach den Fähigkeiten der Competenten bemeſſen ſolle, daß ſie zur Beſeitigung aller Willkühr hiezu das Reſultat der Concursprüfungen, und die danach und nach ihren Zeugniſſen verfaßte Claſſification der Subjecte zum Grunde legen, und daß, wenn zweierlei Subjecte concuriren, wovon das minder fähige um ein Jahr früher, das mehr fähige aber ſpäter geprüft worden iſt, nicht die Zeit der Prüfung, ſondern die mehrere Fähigkeit entſcheiden müſſe. — Sollte der beſondere Fall eintreten, daß ein früher geprüftes aber minder fähig befundenes Subject den Vorzug vor einem ſpäter geprüften, aber mehr fähig claſſificirten verdiene, weil dasſelbe entweder durch ſeine fortgeſetzte Praxis ſich mehr ausbildet, oder durch Begleitung anderer Dienſtesſtellen ſeine vorzüglichere Brauchbarkeit bewieſen hat, ſo iſt dieſer Vorzug in dem erſten Falle allzeit durch erneuerte Prüfung — oder in dem zweiten Falle durch glaubwürdige Zeugniſſe zu begründen. ꝛc. ꝛc. — —

München, den 11. Auguſt 1806.

An
die hieſige Königliche Landes=Direction alſo ergangen.

## §. 1541.

(Die Nominal=Vorſchläge bei Aemter=Beſetzungen betreffend.)

M. J. K.

An alle Behörden, welche zu Beſetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorſchläge einzureichen haben, ergeht hiemit der Auftrag bei allen Nominal=Vorſchlägen jedesmal die **deutliche** Bezeichnung der **Taufnamen** und der Familiennamen genau zu beobachten.

München, am 28. December 1806.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 25.

## §. 1542.

(Die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplicanten in ihren Anlangen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 28. December 1806 a) verordnet: daß alle Behörden, welche zu Beſetzungen von Aemtern und Stellen gutächtliche Vorſchläge einzureichen haben, hiebei jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen genau zu beobachten haben.

Ungeachtet deſſen haben Wir bei mehreren Gelegenheiten, und beſonders bei der Menge um Anſtellung bei der Organiſation Unſerer Juſtiz- und Polizei-Behörden eingereichter Bittſchriften erſehen, daß ſowohl von Seite der Supplicanten, als ſelbſt auch einiger Stellen die erwähnte Verordnung keineswegs befolgt werde.

Wir wiederholen daher gegenwärtig jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, mit der Erklärung, daß, ſo wie Wir die bei Unſern Miniſterial-Departements einzureichenden, mit Unſerer Verordnung vom 28. December 1806 im Widerſpruche ſtehenden Bittſchriften jedesmal entweder werden zurückweiſen laſſen, oder ihr Geſuch als nicht überreicht betrachten werden, Wir zugleich Unſern zur Annahme derlei Supplicanten geeigneten Behörden hiemit auftragen, den Supplicanten ihre Supplikén auf ihre eigene Koſten ſogleich zurückſtellen zu laſſen.

München, den 8. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 22. S. 523.

## §. 1543.

(Vorſichtsmaßregel zur Sicherſtellung des Staatsvermögens gegen Gefähren betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar dem Schutze des Staats-Vermögens gegen die Gefährden ſorgloſer und untreuer Beamten von jeher Unſere vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet, und noch in der jüngſten Zeit die hierüber beſtehenden ältern Verordnungen theils erneuert, theils auch ergänzt und geſchärft.

Unſere Anordnungen über die Amts-Cautionen, über die gemeinſchaftliche Sperre von Kaſſen, bei welchen mehr, als ein Beamter angeſtellt iſt, über die vermehrten Kaſſenviſitationen, und ſelbſt die in der Staatsdiener-Pragmatik feſtgeſetzten drei proviſoriſchen Dienſtes-Jahre der Neuangeſtellten hatten vorzüglich den angedeuteten Zweck.

Allein leider zeigt die Erfahrung, daß alle dieſe Maßregeln kaum zur Verminderung, und noch weniger zur Deckung der Eingriffe in das Staatsvermögen hinreichen, und daß meiſtens zerrüttete häusliche Verhältniße der Beamten, oder ein mit ihrem Einkommen in Mißverhältniße ſtehender Aufwand die nächſten Veranlaßungen zu ſolchen pflichtvergeßenen Handlungen ſind.

Wir ſehen Uns daher aufgefordert, Unſere Wachſamkeit auch auf dieſes über Hand nehmende Uebel auszubehnen, und befehlen hiermit allen centraliſirten und andern Finanzbehörden zur Beſeitigung ihrer eigenen Verantwortlichkeit künftig bei jedem Gutachten zur Anſtellung,

a) Siehe vorſtehenden §.

Verſetzung oder Beförderung irgend eines Individuums an eine Stelle, womit die Verwaltung von Geld oder Geldeswerth verbunden iſt, nicht blos auf deſſen Fähigkeit, Kenntniße und gute moraliſche Eigenſchaften überhaupt, ſondern ganz beſonders auch auf die ökonomiſchen Verhältniße Rückſicht zu nehmen, und zur Anſtellung, Verſetzung oder Beförderung in eine ſolche Stelle durchaus kein Individuum in Vorſchlag zu bringen, welches notoriſch in zerrütteten Vermögens-Verhältnißen iſt, oder einen mit ſeinem Einkommen im offenbaren Mißverhältniße ſtehenden Aufwand macht.

Auch ſoll künftig in den periodiſch einzuſendenden Qualificationsliſten niemals mit Stillſchweigen umgangen werden, wenn ein im Finanzdienſte Angeſtellter notoriſch ſolche Eigenſchaften, welche ihn zu einer mit Geld oder Geldeswerth beſchäftigten Verwaltungsſtelle untauglich machen, beſitzt.

Insbeſondere iſt dieſes in jenen Berichten, welche Uns erſtattet werden müßen, bevor die proviſoriſchen drei Dienſtjahre eines Neuangeſtellten ausgelaufen ſind, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

So wenig Wir hierbei jemals inquiſitoriſche Maßregeln geſtatten werden, ſo wenig können Wir die begutachteten Behörden von der Verantwortlichkeit loszählen, wenn ſie in den geforderten Gutachten und Anzeigen Thatſachen verſchweigen würden, wovon ſie ſich im Falle einer gegründeten Vermuthung, leicht die verläßige Kenntniß auf dem ordentlichen amtlichen Wege verſchaffen konnten, wie z. B. decretirte Beſoldungs-Abzüge oder gerichtliche Beſchlagnahme des Vermögens, Haftungen zu Staats-Kaſſen, eigenes Geſtändniß zerrütteter häuslicher Verhältniße, ſichtbare Merkmale von Verſchwendung oder doch von unverhältnißmäßig großem Aufwande, u. dgl.

Unſere Kreisregierungen werden beauftragt, dieſe Entſchließung in die Kreisblätter einrücken zu laßen.

München, den 21. März 1823.

An
die Königlichen Regierungen des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1823. St. 14. S. 257.

## §. 1544.

18967

(Die Vorſchläge zur Beſetzung erledigter Stellen bei den Landgerichten betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich durch vorgekommene Fälle veranlaßt, die Königlichen Regierungen Kammern des Innern anzuweiſen, daß ſie bei dem vorgeſchriebenen Benehmen mit den Königlichen Appellations-Gerichten über Beſetzung erledigter Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſor- und Actuar-Stellen niemals unterlaſſen, directe eingekommene Geſuche, den erwähnten Gerichtshöfen zur Einſicht mitzutheilen.

München, den 3. Januar 1825.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierungen der ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1545.

(Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 9. December 1825, die Formation der Miniſterien betr.)

Zum Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern gehören folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände:

(§. 79.) Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erſtatten ſind, die Initiative bei Ernennung der General-Commiſſärs, des den beiden Regierungs-Kammern gemeinſchaftlichen Perſonals, jedoch benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgrichtlichen Perſonals, dann bei Beſtätigung der herrſchaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Miniſterium der Juſtiz.

Nach eben dieſem Grundſatze richtet ſich die Aufſicht über dieſe Staatsdiener und ihre Geſchäftsführung.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 52. S. 1003.

## §. 1546.

2935. (Die Concurs-Prüfung der Rechtspraktikanten im Jahre 1825 zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Sitzungs-Protocolle nebſt den Special-Cenſuren, (Tab. VI bis XII.) folgen mit dem Beiſatze zurück, daß künftig bei Gutachten über Anſtellungen jedesmal auf die Zeugniſſe über Sittlichkeit aus dem General-Tableau mit zu erwähnen ſei.

München, am 17. März 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1547.

12407. (Die erledigte Landrichtersſtelle zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige in der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December v. J. zum Zweck jeder möglichen Erleichterung der großen Penſionslaſt des Staats ausgeſprochene Willensmeinung: — daß Beförderung und neue Anſtellungen, ohne äußerſt dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargeſtellt werden müßen, nicht eher in Antrag gebracht werden dürfen, als bis alle tauglichen Quiescenten der betreffenden Categorien eingerichtet ſein werden, ſchließt, ſchon ihrem Wortlaute nach, die Würdigung und den Vorſchlag, der für eine gewiſſe erledigte Stelle brauchbaren Quiescenten oder überzähligen von Seite der mit der unmittelbaren Dienſtes-Aufſicht beauftragten und mit den

individuellen Eigenſchaften und Fähigkeiten ꝛc. am beſten vertrauten Kreisſtellen um ſo weniger aus, als den tauglichen Quiescenten und Ueberzähligen des betreffenden Kreiſes in allen jenen Fällen, wo Kenntniße der örtlichen Verhältniſſe und Einrichtungen mit zu den Momenten der Beurtheilung der Qualification gehören, vor denen aus andern Kreiſen billig der Vorzug zu geben iſt, und nebſtdem auch den Kreisſtellen zu nächſt bekannte dringende Umſtände in einzelnen Fällen eine Ausnahme von obiger Regel, im Sinne der angeführten Allerhöchſten Verordnung erheiſchen können. —

Dagegen kann in allen Fällen, wo eine ſolche dringende Nothwendigkeit nicht beſteht, von andern Competenten um Anſtellung oder Beförderung auf eine erledigte Stelle, ſo lange taugliche Quiescenten vorhanden ſind, füglich Umgang genommen werden.

Hiernach wird ſich die Regierung des Oberdonau = Kreiſes, K. d. J., auf ihren Anfragsbericht vom 12. d. M. die erledigte Landrichterſtelle in N. betreffend, ſelbſt zu beſcheiden wiſſen.

München, den 25. September 1826.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau = Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung in Abſchrift (bis zum Schlußſatze: Hiernach wird ſich ꝛc.) den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins, zur Kenntniß und Nachachtung bei zu erſtattenden Perſonal-Anträgen.

## §. 1548.

10460.

(Die Bezeichnung der Vor = und Zunamen in Dienſtſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß bei gutachtlichen Vorſchlägen zur Wiederbeſetzung erledigter Dienſtesſtellen die Bezeichnung der Vornamen der beantragten Candidaten und des Concursprüfungsjahrs der Staatsdienſt = Adſpiranten öfters unterlaſſen werde, wodurch bei gleichen Familien-Namen Verwechslungen herbeigeführt werden können, und die auf Anſtellungen bezüglichen Geſchäfte erſchwert werden, gibt Veranlaßung, der Königlichen Regierung des N. = Kreiſes die hierüber beſtehende Allerhöchſte Anordnung vom 8. März 1809 (Reg. Bl. 1809. S. 523.) in Erinnerung zu bringen.

München, den 27. Juni 1830.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins, K. d. Innern, alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

## §. 1549.

Abdruck. 1320.

(Die Bitte des Regierungs-Acceſſiſten N. um Verleihung der Actuarſtelle am Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den über die Bitte des Regierungs-Acceſſiſten N. um Verleihung der erledigten Actuarſtelle am Landgerichte N., erſtatteten gutachtlichen Bericht vom 10. v. M. wird erwiedert, daß zwar die Eintragung dieſes Anſtellungsgeſuches in das betreffende Verzeichniß der Bewerber angeordnet worden ſei, übrigens aber den Empfehlungen einzelner Anſtellungs- oder Beförderungs-Geſuche, wie ſie ſeit einiger Zeit von der Königlichen Regierung des Iſar-Kreiſes, K. d. J., erſtattet zu werden pflegen, bei Beſetzung der in ihrem Kreiſe erledigten landgerichtlichen Stellen eine Folge nicht gegeben werden können, ſondern in Fällen, wo es ſich um Vorrückung oder Beförderung auf die nächſte höhere Stufe handelt, eine genaue Würdigung nicht nur der zufällig angemeldeten Bewerber, ſondern aller landgerichtlichen Beamten der betreffenden Categorien des Kreiſes nach dem Grade ihrer ſcientiven und moraliſchen Befähigung mit beſonderer Rückſicht auf die Forderungen des Dienſtes des betreffenden Amtes und eben ſo bei Anſtellungen einer nach gleichem Geſichtspunkte und nach der beſondern Vorſchrift des jüngſten Landtags-Abſchiedes, Abſchn. III. Nro. 5, bemeſſene Würdigung aller geprüften Staatsdienſtadſpiranten des Kreiſes, ſo hat nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte über die auf vorbeſagte Würdigung zu gründende Vorſchlags-Initiative der Regierungs-Kammer des Innern wohl bemeſſenes Beförderungs- oder Beſetzungs-Gutachten mit Terna-Vorſchlägen erwartet werde. —

Hiernach hat ſich die Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes, K. d. J., bezüglich auf die dermalen erledigte Iſte Aſſeſſorſtelle am Landgerichte N., dann auf die Actuarſtelle am Landgerichte N., und in allen künftigen Fällen zu achten.

München, den 11. Februar 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An die Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1550.

(Das Geſuch des Iſten Landgerichts-Aſſeſſors N. zu N., um Beförderung als Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hieneben einen Abdruck von der heute im obenſtehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes erlaſſenen Entſchließung mit dem Anhange, daß im Falle ſich derſelben bei Mittheilung eines allgemeinen Beförderungsgeſuches behufs der Notification der im Sinne der Allerhöchſten Entſchließung vom 2. April l. J. geſchehenen Vormerkung, Veranlaſſung zu irgend einer erheblichen nicht ſchon in der vorliegenden Dienſtes- und Qualificationsliſte vorkommenden, oder aus darin enthaltenen Daten von ſelbſt folgenden Erinnerung über die Beförderungsfähigkeit oder Würdigkeit des betreffenden Individuums für oder wider ergeben ſollte, die Berichtserſtattung hierüber die Erfüllung der Zwecke jener Allerhöchſten Anordnung weſentlich zu fördern geeignet ſei, und daher ſolchen Falls berichtlicher Anzeige entgegengeſehen werde, um hiernach die Vormerkung für Erledigungsfälle, die ſich in andern Kreiſen ergeben, verfügen zu können.

München, den 31. Mai 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An ſämmtliche Regierungen exclus. des Iſar-Kreiſes alſo ergangen.

Abdruck. 10967.

(Das Geſuch des Iſten Landgerichts=Aſſeſſors N. zu N. um Beförderung als Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unaufgeforderte Berichtserſtattung vom 22ſten vorigen Monats aus Veranlaſſung des der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., behufs der Würdigung und Notificirung der Vormerkung des Geſuches des Iſten Landgerichts-Aſſeſſors N. um Beförderung als Landrichter, hat zum Beweiſe wohlgefälliger Aufmerkſamkeit auf die Veränderungen in der Geſammtquafication der untergebenen Beamten gedient, und wird Gleiches in ähnlichen Fällen erwartet.

Was übrigens die für zweckmäßiger erachtete Beförderung des genannten Landgerichts=Aſſeſſors in ein Juſtiz=Collegium anbelangt, ſo kann hierauf nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 29. Januar l. J. das Verfahren bei Beſetzung von Dienſtesſtellen im Juſtiz=fache betreffend, nur durch eine ſolche ergangene allgemeine Empfehlung eingewirkt und muß demſelben überlaſſen werden, bei den ſtattfindenden Ausſchreibungen erledigter Stellen dieſer Art ſich ſelbſt zu melden.

München, den 31. Mai 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſar=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

1507. §. 1551.

(Den Iſten Landgerichts=Aſſeſſor N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des über das Geſuch des Iſten Landgerichts=Aſſeſſors N. um Beförderung als Landrichter in N. und N. erſtatteten Empfehlungs=Berichtes vom 11. April v. J., erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, einen vollſtändigen Auszug der neueſten Dienſt=Alters= und Qualifications=Liſte des landgerichtlichen Perſonals des Iſar=Kreiſes genannten Aſſeſſor betr., nebſt der durch collegiale Berathung geſchöpften Regierungs=Claſſifications=Note unverzüglich einzuſenden.

Gleiches iſt bei Begutachtung oder Empfehlung einzelner Beförderungs= oder Verſetzungs=Geſuche jedesmal zu beobachten, wenn ſich in den Qualifications=Noten der Bittſteller im Laufe des durch die Formations=Verordnung vorgeſchriebenen 3jährigen Termins der Erneuerung und Einſendung der Dienſtalters= und Qualificationsliſten des Land= und Herrſchafts=Gerichts, dann Polizei=Perſonals des Kreiſes Veränderungen zum Vortheile oder Nachtheile des Individuums, im Gegenhalte der letzten, dem Staats=Miniſterium des Innern vorgelegten Qualifications=Liſten ergeben haben ſollten.

München, den 19. Januar 1833.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung in einſchlägigen Fällen.

## §. 1552.

3343.

(Die Bezeichnung der Vor= und Zunamen in Berichten über Perſonal=Gegenſtände und in Vorſtellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Erinnerung an die Verordnung vom 28. December 1806 a) Regsbl. 1807. S. 25. durch Miniſterial=Entſchließung vom 13. Februar 1833 b) ohngeachtet wird in Berichten über Perſonal=Gegenſtände die Angabe der Vor= oder Taufnamen der betreffenden Individuen noch immer großen Theils vermißt, und die lediglich mit Beifügung des Familien=Namens zahlreich einkommenden Geſuche um Beförderung, Verſetzung oder Anſtellung liefern den Beweis, daß die allgemeine Vorſchrift vom 8. März 1809 c) Regsbl. S. 523.) faſt gänzlich in Vergeſſenheit gekommen iſt. Es wird demnach jene Verordnung und dieſe Vorſchrift nicht nur zur eigenen Darnachachtung der Königlichen Regierung des N. Kreiſes in ihren Berichten wiederholt in Erinnerung gebracht, ſondern dieſelbe zugleich angewieſen, auf die genaueſte Beobachtung der Vorſchrift vom 8. März 1809 durch das Kreis=Intelligenzblatt mit Hinweiſung auf das in dieſer Vorſchrift geſetzliche Präjudiz aufmerkſam zu machen.

München, den 2. Februar 1835.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

## §. 1553.

5455.

(Die Bezeichnung der Vor= und Zunamen in Berichten über Perſonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der wiederholten Erinnerung an die Vorſchrift der Verordnung vom 28. December 1806. (Regsbl. 1807. S. 25.), durch die Miniſterial=Entſchließungen vom 13. Februar 1833 und 2. Februar 1835 ungeachtet, wird in den Berichten über Perſonal=Gegenſtände, und insbeſondere in ſolchen, worin von geprüften Staatsdienſt=Aſpiranten und ihrer Bewerbung um Anſtellung gehandelt wird, die Angabe des Vor= oder Taufnamen der betreffenden Individuen, und bei den letztern jede andere Bezeichnung der Perſon oder des Concursjahres in der Regel vermißt, und dadurch das Geſchäft im Centro bei der häufigen Gleichheit mehrerer Familien-Namen, z. B. Maier, Schneider, Schmidt ꝛc. weſentlich erſchwert.

Die Königliche Kreisregierung wird daher neuerlich aufgefordert, dieſem Gegenſtande in der Folge in ihren Berichten eine größere Aufmerkſamkeit, als bisher wahrzunehmen war, zu widmen.

München, den 7. März 1836.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

---

a) S. §. 1541. S. 101. oben.
b) S. §. 1532. S. 95. oben.
c) S. §. 1542. S. 102. oben.

## §. 1554.

3474.

(Die Bezeichnung des Vor= und Zunamens in Berichten über Perſonal=Gegenſtände betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man ſieht ſich veranlaßt auf die genaue Befolgung der Verordnung vom 28. December 1806. (Regsbl. 1807. S. 25.) wornach bei allen Nominal=Vorſchlägen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf= und der Familien=Namen zu geſchehen hat, aufmerkſam zu machen.

Insbeſondere aber hat das Appellationsgericht nicht außer acht zu laſſen, daß in den Geſchäftsnoten mit den Kreisregierungen über Perſonal=Gegenſtände des gemiſchten Reſſorts, namentlich in ſolchen, worin von geprüften Staatsdienſt=Adſpiranten und ihrer Bewerbung um Anſtellung gehandelt wird, die Angabe des Vor= oder Taufnamens, und, was die Staatsdienſt=Adſpiranten betrifft, jede andere Bezeichnung der Perſon oder die Angabe des Concursjahres beigeſetzt werde.

München, den 15. März 1836.

Staats=Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des N. Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1555.

8250.

(Die Dienſtvorſchlage zur Wiederbeſetzung der I. Landgerichts=Aſſeſſorſtelle in N. und der II. in N., reſp. die Anzeige von Vacaturen nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. April 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, erhält hierneben die Beilagen der Berichte vom 23. März und 2. April d. J. oben bemerkten Betreffes, unter Beziehung auf das Allerhöchſte Reſcript, gegeben am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1. April, die Wiederbeſetzung beſagter Stellen betreffend, mit dem Anhange zurück, daß bei eintretender Erledigung von Dienſtesſtellen im Reſſort der innern Verwaltung und in der landgerichtlichen Sphäre, zufolge der Allerhöchſten Verfügung vom 2. April 1832 die jedesmal zu bewirkende ſchleunigſte Anzeige der Vacatur genüge.

München, den 18. April 1836.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

## VI. Anzeige der einer Belohnung und Auszeichnung würdigen Handlungen [a].)

### §. 1556.

36650.

(Die Belohnung ausgezeichneter Verdienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die gewiſſenhafte Prüfung der täglich ſich erneuernden Geſuche um Belohnung oder Auszeichnung, hat bewieſen, wie nöthig die Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens ſei, um zu hindern, daß das wahre oder beſcheidene Verdienſt nicht dem geringen, aber mit mehr Selbſtvertrauen oder lebhafterem Solicitations-Talente begabten, nachgeſetzt werde.

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird daher angewieſen:

1) ein förmliches Vormerkbuch über alle einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen zu führen,

2) bei Begutachtungen von Belohnungen und Auszeichnungen nicht nur die betreffenden Individuen, oder wohl gar Solicitanten, ſondern auch alle mit gleichen oder höheren Anſprüchen verſehenen Perſonen ins Auge zu faſſen und anzugeben, ob der den Gegenſtand der Berichtserſtattung Bildende der Würdigſte ſei, oder ob, und wer mit höheren, und ob, und wer mit gleichen Anſprüchen begabt ſei.

München, den 29. December 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

## VII. Einhaltung der zu Berichtserſtattungen angeſetzten Termine [b]).

### §. 1557.

(Von den Stimulations-Befehlen an die Gerichte.)

Liebe Getreue! Nachdeme Uns die Vorſtellung geſchehen, was bei der Hauptcanzlei Unſerer Hofkammer, dann denen dahin einſchlagenden Deputationen vor immerwährende Stipulationes an die Parteien und Unſere, auch Hofmärkiſche Beamte in verſchiedenen Vorfallenheiten hinaus gefertigt werden müſſen (vid. P. 2. N. 83. §. 28. pag. 417.) welches an ſich ſelbſt ob zwar nur eine ſimple, doch eine allerdings überhäufende Arbeit iſt, maſſen es bei denen Rathtägen und Seſſionen nicht allein einige Zeit hinweg nimmt, ſondern auch aus dem beſtändigen Vorwerfen, Protocollen und Abſchreibung der Stimulations-Anbefehlungen niemale zu kommen: und anbei dieſes für eine unnöthige Anſchwellung der Papieren bei denen Canzleien anzuſehen iſt. So haben Wir zu Abhelfung deſſen und damit Unſere höchſte Intereſſe-Sachen deſto mehr befördert, auch die Parteien in Cammeralfällen ehender verbſcheidet werden mögen, den gnä-

---

a) Vergl. §. 78. d. Allerhöchſten Verordnung v. 9. December 1825. (Regbl. S. 1003.)
b) Vergl. noch Art. 22. d. Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836.

digſten Entſchluß gefaßt, daß, nachdem dieſes oder jenes Unſeren Gerichtern und Beamten anfänglich um Bericht und Gutachten, Erinnerung, Einſendung der Acten und Protocollen, wie bishero ſimpliciter mittels Befehl oder Signation hinausgeſchloſſen ſein wird, alsdann die darauf allenfalls erforderlich erſte Stimulation unter Präficirung eines nach Beſchaffenheit der Sach gemäßigten Termins bei zwei Reichsthaler Straf geſchehen, und wenn in dieſem Termin das Anverlangte nicht einlaufet, ohne weiters ein eigener Both an den ſäumigen Theil auf deſſen Unköſten abgeſchickt und von dieſem das mangelnde nicht allein erhollet, ſondern auch zugleich die beſtimmte 2 Reichsthaler unnachläßig eingefordert und ſelber bis zu Erfüllung des ein- und andern nicht vom Ort zurückgekehrt: im übrigen aber die auf ſolche Weis eingehende Reichsthaler zur Armendeputation für die Arme gegeben werden ſollen.

München, den 24. Jänner 1760.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1323. Nro. 30.

## §. 1558.

33706.

(Das Terminweſen im Gebiete des Kreis-, Diſtrikts- und Local-Verwaltungs-Dienſtes betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zu den betrübendſten Erſcheinungen im Bereiche der innern Verwaltung gehört bekanntlich die bisherige Art, das rechtzeitige Eintreffen der Arbeiten untergeordneter Behörden zu ſichern.

Beinahe jedem, namentlich jedem generellen Auftrage, reiht ſich in der Regel eine Friſtbeſtimmung an. Auf dieſer Friſtbeſtimmung haftete aber durchaus kein Präjudiz; vielmehr zog die Nichtbeachtung des ertheilten Auftrages erſt einen, dann im Wiederholungsfalle einen geſchärften Mahn-Befehl nach ſich, und erſt nachdem durch die vierte Vernachläßigung die Acten der höhern Stelle 3—4mal aus der Regiſtratur geholt und in dieſelbe reponirt wurden, Präſident, Referent und Secretär, Kanzlei und Expeditionsamt, in ewige Bewegung geſetzt worden waren, — erfolgte die wirkliche Einſchreitung.

Dieſe Behandlungsweiſe des Gegenſtandes, zählt offenbar zu den reichlichſten Quellen der Vielſchreiberei. Die erwäglichermaſſen 8000 bis 10000 unnöthigen Kreisregierungs-Concepte und Ausfertigungen, danken ihr das Daſein, und bedenkt man, daß jede derſelben, vom Reproductionstage des Actes, bis zu deſſen Reponirung in die Regiſtratur, mindeſtens 27 Manipulationen erheiſcht, ſo werden 2—300,000 Manipulationen, blos für dieſes Geſchäft in Anſpruch genommen.

Ueberdies beängſtigten derlei Termine nur den eifrigen Beamten; der gleichgiltige belächelt den erſten Auftrag, bleibt bewegungslos bei dem zweiten, und ſetzt ſich erſt in Bewegung, wenn der dritte, reell excitirende beim Amte eintrifft. Das Ergebniß des furchtbaren Aufwandes an Zeit und Kraft, iſt daher nicht Beſchleunigung, ſondern Einſchläferung des Geſchäftsganges. Die unerhörte Kürze der erſten Termine wird, — ohngeachtet der vorausſichtlichen Friſten-Verlängerung, um die rechtzeitige Erledigung des Gegenſtandes zu ſichern, — Ermunterung des Unfleißes und Tortur des lebendig dienſteifrigen, zu Gunſten des phlegmatiſchen Beamten.

Eine Kreisregierung hat vor geraumer Zeit, dieſem Uebel in einer Weiſe abzuhelfen geſucht, welche in ihrer allgemeinen Durchführung ſich geſtalten würde, wie folgt:

I.

Termine ſind nicht aus bloſſer Gewohnheit zu präfigiren, und die Controle des richtigen Eintreffens abgeforderter Vorlagen, iſt nicht ausſchließend auf dem Wege der Friſtenbeſtimmung, ſondern auch nach Maßgabe der Umſtände, durch einen, der Regiſtratur zu ertheilenden Acten-Reproductions-Befehl zu bewirken.

II.

Die Friſten ſelbſt ſind, bei gewöhnlichen Geſchäfts-Vorkommniſſen mit Rückſicht

a) auf den größern oder geringern Geſchäftsdrang des Augenblicks überhaupt,

b) auf die ſpecielle Natur des betreffenden Gegenſtandes, und

c) auf die Poſt- oder Boten-Verbindung in einer Weiſe zu bemeſſen, welche die gründliche und erſchöpfende Einhaltung in der That möglich macht, endlich

d) a die recepti zu rechnen.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von dieſer Regel nothwendig machenden Fällen, iſt die Bericht erſtattende Behörde nach Erforderniß auch zu Aufrechnung der Boten- oder Eſtafetten-Gebühren zu ermächtigen.

III.

Zu dem Ende wird nicht nur

a) eine vollſtändige Ueberſicht aller ſtändigen Termine, mit Angabe des Tages, an welchem die betreffende Arbeit bei dem Einlaufe der betreffenden Stelle eingetroffen ſein muß, ſämmtlichen Collegial-Referenten und Büreaux, dann ſämmtlichen Unterbehörden zugeſtellt, und

b) in jedem Collegial-Büreau eine vollſtändige, von dem Regierungs-Secretariate ſtets evident zu haltende Ueberſicht ſämmtlichen Poſt- und Botenverbindungen zwiſchen der Kreishauptſtadt und den Amtsſitzen, mit ſorgfältiger Ausſcheidung der Brief- und fahrenden (Paqueten) Poſt aufgehängt.

IV.

Dagegen verpflichtet aber auch jede

a) durch Geſetz, Verordnung und durch generelle Ausſchreiben ein für allemal beſtimmte, oder

b) ſpeciell anberaumte Friſt,

die Unterbehörden zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten abſoluter Hinderniſſe, zur rechtzeitigen, dieſe Hinderniſſe nachweiſenden Entſchuldigung und Verlängerungsbitte.

V.

Jedes entweder

a) nicht, oder

b) nicht genügend, oder

c) nicht rechtzeitig entſchuldigte Verſäumniß, zieht ohne weitere Mahnung, die nach Ziffer XXII. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 zu bemeſſende Abordnung eines Wartboten, nach ſich.

VI.

Dieſe Abordnung darf durchaus nicht den Character der Strafe an ſich tragen, ihr Zweck iſt vielmehr ausſchließend, auf Koſten des ſäumigen Beamten, den geregelten Gang des Dienſtes zu ſichern. Eben deshalb muß auch bei Schöpfung der Qualificationsnoten ſorgfältig zwiſchen den häufigen Monirtwordenſein durch Expreſſen, und zwiſchen jenen Disciplinarſtrafen „mit ſchwerer Folge“ ſorgfältig unterſchieden werden, welche allerdings, nach Maßgabe der Umſtände, auch wegen Nachläßigkeit in Erfüllung höherer Weiſungen, Platz greifen können, mit welchen aber bisher die ſogenannten Termins-Geldſtrafen, nur zu häufig ungerechterweiſe auf gleiche Linie geſtellt worden ſind.

VII.

Kein Vorſtand einer Behörde kann ſich der Bezahlung eines an ihn geſendeten Boten entſchlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles

a) die Erholung des Koſtenbetrages von den, erweislich die Schuld der Säumniß tragenden, und ſeinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten,

b) bei beurkundbarem Vorwalten eines, von ſeinen Willen unabhängigen abſolut unüberwindlichen Hinderniſſes, namentlich im Nicht, oder verſpäteten Eingetroffenſein der veranlaſſenden Weiſung, plötzlichen Erkrankens u. ſ. w. die Vergütung der Auslage zu erbitten, und

c) im Weigerungsfalle den Beſchwerdeweg zu betreten, vorbehalten.

Das unterfertigte Staatsminiſterium möchte kaum zweifeln, daß, wie in dem Eingangs erwähnten Kreiſe plötzlich auf dieſem Wege das ganze Unweſen der Mahnbefehle verſchwand, ohne daß im Laufe voller 7 Jahre, eine einzige Beſchwerde hervorgerufen worden wäre, ſo auch die allgemeine, von jeder Kreisregierung nach der Specialität ihres Kreiſes ſpecialiſirte Durchführung derſelben Norm, allenthalben dasſelbe erwünſchte Reſultat zur Folge haben werde.

Vor Schöpfung eines definitiven Beſchluſſes, wäre es jedoch dem unterfertigten Staatsminiſterio angenehm, die Anſicht der Königlichen Regierungs-Präſidien und Regierungs-Collegien darüber zu vernehmen, und es wird daher deren ungeſäumtem Gutachten entgegengeſehen.

München, am 30. December 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1559.

6228.

(Den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 resp. das Termin-Weſen im Gebiete des Kreis-Diſtrikts- und Local-Verwaltungs-Dienſtes betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

**Zum Vollzuge des Art. XXII. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr. wird in Uebereinſtimmung mit dem den Königlichen Keisregierungen bereits unterm 30. December v. J. [a]) mitgetheilten Entwurfe und auf den Grund der inzwiſchen eingetroffenen zuſtimmenden Gutachten verfügt, was folgt:**

a) Siehe vorſtehenden §.

I.

Termine ſind nicht aus bloſſer Gewohnheit zu präfigiren, und die Controle des richtigen Eintreffens abgeforderter Vorlagen iſt nicht ausſchließend auf dem Wege der Friſten-Beſtimmung, ſondern auch nach Maßgabe der Umſtände durch einen der Regiſtratur zu ertheilenden Acten-Reproductions-Befehl zu bewirken.

II.

Die Friſten ſelbſt ſind bei gewöhnlichen Geſchäfts-Vorkommniſſen mit Rückſicht

a) auf den größeren oder geringeren Geſchäftsdrang des Augenblickes überhaupt,

b) auf die ſpecielle Natur des betreffenden Gegenſtandes und

c) auf die Poſt- und Boten-Verbindung in einer Weiſe zu bemeſſen, welche die Möglichkeit einer gründlichen und erſchöpfenden Löſung der Aufgabe in der That nicht ausſchließt, und

d) a die recepti zu berechnen.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von dieſer Regel nothwendig machenden Fällen iſt die Bericht erſtattende Behörde nach Erforderniß auch zur Aufrechnung der Boten- oder Eſtafetten-Gebühren zu ermächtigen.

III.

Zu dem Ende iſt ſämmtlichen Collegial-Referenten und Bureaus, dann ſämmtlichen Unterbehörden eine erſchöpfende Ueberſicht aller ſtändigen Termine mit Angabe des Tages, an welchem die betreffende Arbeit bei dem Einlaufe der entſprechenden Stelle angelangt ſein muß, nach Maßgabe derjenigen näheren Beſtimmungen zuzuſtellen, welche der Königlichen Regierung zugehen werden, ſobald die desfalls durch Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1836 veranlaßten Vorarbeiten ihre Bereifung und Erledigung gefunden haben werden.

Ebenſo iſt in jedem Collegial-Bureau eine vollſtändige, von dem Regierungs-Secretariate ſtets evident zu haltende Ueberſicht ſämmtlicher Poſt- und Boten-Verbindungen zwiſchen der Kreis-Hauptſtadt und den Amtsſitzen mit ſorgfältiger Ausſcheidung der Brief- und fahrenden (Paketen-) Poſt aufzuhängen.

IV.

Dagegen verpflichtet aber auch jede

a) durch Geſetz, Verordnung oder durch generelle Ausſchreiben ein für allemal beſtimmte, oder

b) ſpeciell anberaumte Friſt

die Unterbehörden zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten abſoluter Hinderniſſe zur rechtzeitigen, dieſe Hinderniſſe nachweiſenden Entſchuldigung und Verlängerungs-Bitte

V.

Jedes entweder

a) nicht, oder

b) nicht genügend, oder

c) nicht rechtzeitig

entſchuldigte Verſäumniß zieht ohne weitere Mahnung die nach Art. XXII. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 zu bemeſſende Abordnung eines Wartboten nach ſich.

VI.

Dieſe Abordnung darf durchaus nicht den Charakter der Strafe an ſich tragen, ihr Zweck iſt vielmehr ausſchließend, auf Koſten des ſäumigen Beamten den geregelten Gang des Dienſtes zu ſichern. Eben deshalb muß auch bei Schöpfung der Qualifications-Noten zwiſchen dem häufigen Monirtwordenſein durch Expreſſen und zwiſchen jenen Disciplinar-Strafen „mit ſchwerer Folge" ſorgfältig unterſchieden werden, welche allerdings nach Maaßgabe der Umſtände auch wegen Nachläßigkeit in Erfüllung höherer Weiſungen Platz greifen können, mit welchen aber bisher die ſogenannten Termins-Geldſtrafen nur zu häufig ungerechter Weiſe auf gleiche Linie geſtellt worden ſind.

VII.

Kein Vorſtand einer Behörde kann ſich der Bezahlung der Lauf- und Wartgebühren eines an ihn geſendeten Boten entſchlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles vorbehalten,

a) den Koſten-Betrag von dem erweislich die Schuld der Säumnißtragenden, und ſeinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten zu erholen,

b) bei beurkundetem Vorwalten eines von ſeinem Willen unabhängigen abſolut unüberwindlichen Hinderniſſes — namentlich bei Nicht- oder verſpäteten Eingetroffenſein der veranlaſſenden Weiſung, bei plötzlichem Erkranken u. ſ. w. die Vergütung der Auslagen zu erbitten, und

c) im Weigerungs-Falle den Beſchwerdeweg zu betreten.

München, den 22. April 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

## VIII. Correſpondenzform der Stellen und Behörden.

### A. Allgemeine Beſtimmungen.

### §. 1560.

(Den Geſchäftsſtyl und die Correſpondenzart der Churfürſtlichen Stellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Bayern.

Bereits unterm 1. November 1801 iſt die höchſte Entſchließung in Betreff der Titulatur bei Churfürſtlichen unmittelbaren und Collegialausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden. (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 48. St. S. 751 — 756.)

Nachdem aber ſeitdem verſchiedene Anfragen geſtellt, und mehrere andere auf den Geſchäftsſtyl und die ämtliche Correſpondenzart Bezug habende Gegenſtände in Erinnerung gebracht worden ſind; ſo will man in Gemäßheit der hierüber noch weiters erfolgten höchſten Entſchließungen folgende Vorſchriften hiemit zur ungeſäumten Befolgung allgemein bekannt machen.

1. Durch die Abänderung der Titulatur wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf keine Art die Würde und das Anſehen der Stellen gemindert wiſſen.

Es ſollen daher die in den Berichten und Vorſtellungen bisher in Uebung geweſenen Ausdrücke, durch welche den höheren Landesſtellen die ſchuldige Verehrung und der gebührende Gehorſam bezeigt worden ſind, als „ehrfurchtsvolleſt empfehlend, unterthänigſt gehorſamſt,“ u. dgl. um ſo mehr beibehalten werden, als dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung: Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern befehlen und erkennen.

2. In den Unterſchriften der berichtgebenden Behörden in die vorige Submiſſion dergeſtalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beiſatze: unterthänigſt gehorſamſt beibehalten werde. 3. B.

Churfürſtliche Regierung N. N.

unterthänigſt gehorſamſte
N. N. Präſident.
N. N. Referent.
N. N. Sekretärt.

Churfürſtliches Landgericht N. N.

unterthänigſt gehorſamſte
N. N. Landrichter.
N. N. Gerichtsſchreiber.

3. Nach der Analogie der höheren Collegien iſt auch die Correſpondenzart der untern Behörden unter ſich und an die Partein einzurichten, alle perſönlichen Anreden, mithin Titularen, Beziehungen und Schlußformeln wegzulaſſen, und blos unter Benennung, Unterſchrift und Aufſchrift des Amtes, des bürgerlichen Magiſtrats, oder ſonſtiger Stelle gegen einander zuzuſchreiben: auch hat im Contert alles wegzubleiben, was auf eine perſönliche Characteriſirung Bezug hat, ohne jedoch bei der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

4. Anſtatt der bisherigen gradweiſen Signaturen und Amtsſchreiben haben die unteren Behörden in Zukunft an die Parteien einerlei Ausfertigungen oben mit der Ueberſchrift des Amtes, z. B.

Von Churfürſtlichen Hofoberrichteramts wegen.

Von Churfürſtlichen Landgerichts wegen.

Dann am Ende mit der Unterſchrift des Beamten, mit Weglaſſung aller Eingangs- und Schlußformen einzuführen, lediglich die Sache ſelbſt abzuhandeln, und hiebei den Redeſatz in der dritten Perſon zu beobachten.

5. Anſtatt der bisher üblichen Privatſignete der Beamten in den Amtsausfertigungen ſollen gleichförmige Amtsſignete mit den kleinern Wappen von drei Feldern, (wie es ſich oben an dem Regierungsblatte befindet) mit der Umſchrift des Amtes gebraucht werden.

Jedoch ſoll dieſes erſt nach der Organiſation der Aemter vollzogen werden.

6. In jenen dringenden Fällen, wo nach der höchſten Kabinetsorder vom 4. December 1801. (Regierungsblatt 1802. 1. St. Seite 10, 11.) die Benehmung einer Civilſtelle mit einem Militär-Commando oder einer Militär-Perſon nothwendig wird, ſoll die höchſte Vor-

ſchrift vom 9. October 1801. (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 42. St. Seite 659, 660.) beobachtet werden.

7. Die obern Juſtiz- und adminiſtrativen Landesſtellen, ſollen in ihren erlaſſenden Signaturen an Subaltern- und Staabsofficiere bis zum Oberſten einſchlüßig, wenn dieſe ein Commando führen, folgende Courtoiſie gebrauchen:

Von Seite der Landesdirection, — Regierung N. N. wird der Churfürſtliche Oberſte und commandirende Officier des Regiments N. N. requirirt ꝛc. ꝛc.

8. Bei den höheren Diviſions- und Brigadebehörden iſt ſtatt des einzurückenden Characters des commandirenden Officiers zu ſetzen:

Ein Churfürſtliches Diviſions- (Brigade) Commando zu N. N. ꝛc. ꝛc.

9. Die untern Stellen, Beamten ꝛc. ꝛc. haben ſich in ihren Schreiben ſtatt des Ausdruckes requirirt, des Worts erſucht zu bedienen, z. B.:

Von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberſte und commandirende Officier des Regiments N. N. erſucht, ꝛc. ꝛc.

10. Uebrigens iſt in allen ſolchen Correſpondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der ſtufenweiſen Verſchiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen nie außer Acht zu laſſen.

Nach dieſen gnädigſten Beſtimmungen haben ſich daher ſämmtliche Behörden durchgehends zu achten.

München, den 15. Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. VIII. S. 125.

## §. 1561.

(Correſpondenzform mit den Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfrags-Bericht des Königlichen General-Commiſſariats des Eiſackkreiſes vom 22. October wegen der Correſpondenzform mit den Unterbehörden, welche demſelben nicht untergeordnet ſind, wird zur Entſchließung eröffnet, daß der 59. §. der Inſtruction vom 17. Juli ſich nur auf coordinirte Behörden beziehe, z. B. die Appellations-Gerichte, andere General-Kreis-Commiſſariate, Finanz-Directionen ꝛc. daß aber die Beamten der contraliſirten Behörden ſich in ihren Erlaſſen an die General-Kreis-Commiſſariate der Berichtsform zu bedienen haben.

München, den 3. November 1808.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Eiſak-Kreiſes alſo ergangen.

Nachricht den General-Commiſſariaten der 14 übrigen Kreiſe zur Nachachtung.

## §. 1562.

(Die Correſpondenzform der Kreis-Behörden mit den Beamten betr.)

M. J. K.

Nachdem ſich über die Correſpondenzform der Kreis-Behörden mit dem ihnen nicht eigentlich untergeordneten Unterbehörden einige Anſtände ergeben haben, ſo wollen Wir hiemit noch einmal ſämmtliche Behörden auf die klaren Beſtimmungen der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. Juli l. J. §. 59 und 60. (Regs. Bl. 39. St. 1674 — 1676.) anweiſen und verordnen: daß

1. Die General-Kreis-Commiſſariate und Finanz-Directionen, ſo wie die Appellations-Gerichte, als coordinirte höhere Behörden, unter ſich gleichförmig, nach den 59. §. der Inſtruction correſpondiren, und daß

2. dieſe drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Form:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs"

reſcribiren, auch an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienſteszweige, und an die Beamten der centraliſirten Behörden, nach dem §. 60. in dieſem Style ihre Erlaſſe richten, und von denſelben die Antworten in Form der Berichte erhalten ſollen;

3. wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenſtandes erfordert, wird jede obere Behörde von ſelbſt bedacht ſein, nicht unmittelbar an die untern Organe der andern Behörden zu reſcribiren, ſondern ſich an die vorgeſetzte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weiſungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken.

München, am 28. November 1808.

cf. Regs. Bl. v. J. 1808. II. Bd. St. 69. S. 2758.

## §. 1563.

(Die Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichts-Behörden betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. Juli v. J. §. 59. verordnet:

daß die Erlaße der General-Commiſſariate an die Hofgerichte und an andere weder vorgeſetzte, noch untergeordnete Behörden in der Form von Schreiben

und §. 60.

an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden im Befehlsſtyle ausgefertigt werden ſollen;

nach §. 64.

ſollen die coordinirten Stellen eben ſo mittelſt Schreiben,

und nach §. 65.

die untern Behörden mittelſt Berichts mit den General-Commiſſariaten communiciren (Regieruns-Blatt vom Jahre 1808. XXXIX. Stück, Seite 1674 — 1677.)

Unſere Kreis=Finanz=Directionen wurden in der Inſtruction vom 8. Auguſt v. J. §. 41. auf die gleichen Correſpondenzformen angewieſen. (Regierungs=Blatt vom Jahre 1808. XLVII. Stück, Seite 1890 und 1891.)

Dieſe an ſich deutlichen Beſtimmungen wurden durch die Allerhöchſte Verordnung vom 28. November v. J. noch einmal in Erinnerung gebracht und die Weiſung ertheilt, daß

1) die General=Kreis=Commiſſariate und Finanz=Directionen, ſo wie die Appellations=Gerichte, als coordinirte höhere Behörden, unter ſich gleichförmig nach dem §. 59. der Inſtruction correſpondiren, und daß

2) dieſe drei Behörden, welche an die Umterbehörden unter der Formel:

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

reſcribiren, an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der andern Dienſtes=zweige, und an die Beamten der centraliſirten Behörden nach dem §. 60., in dieſem Style ihre Erlaße richten, und von denſelben die Antworten in Form der Berichte erhalten ſollen;

3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenſtandes erfordert, werde jede obere Behörde von ſelbſt bedacht ſein, nicht unmittelbar an die untern Organe der andern Behörden zu reſcribiren, ſondern ſich an die vorgeſetzte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weiſungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken. (Regierungs=Blatt vom Jahre 1808. 69 Stück, Seite 2758 und 2759.)

Damit durch dieſe, für die Erhaltung des Anſehens der erſten Kreisbehörden nothwendigen Beſtimmungen durchaus keine nachtheilige Folge auf den ausſchließlichen Wirkungs=Kreis eines jeden centraliſirten Adminiſtrations=Zweiges entſtehen könne, haben Wir noch ferner durch die Verordnung vom 31. Januar l. J. beſtimmt:

daß keine richterliche, adminiſtrative oder militäriſche Gewalt, unter irgend einem Vorwande, Abänderungen in dem Geſchäfte, dem Gange und der Dienſtes=Organiſation der Poſten vorſchreiben; noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienſtes oder den Gang des Geſchäfts Bezug habende Weiſung erlaſſen können, ſondern alle Foderungen und Beſchwerden in Hinſicht dieſes Dienſtes in Berichten an Uns gebracht werden ſollen. (Regierungs=Blatt vom Jahre 1809, Stück 11, Seite 264.)

Durch eine unterm 4. Februar l. J. an ſämmtliche Appellations=Gerichte erlaſſene allgemeine Weiſung haben Wir verordnet:

daß, wenn Wir ſchon Unſern Unterthanen, Falls ſie ſich von den adminiſtrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Adminiſtrativ=Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht verſagen, in Sachen, die zum Rechtswege ſich eignen, ſich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unſerm Fiscus aufzutreten; doch in ſolchen Fällen eine adminiſtrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht ſtehen könne; noch habe ſie den Fiscus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten. Unſere Appellations=Gerichte wurden daher angewieſen, in ſolchen Fällen ſich aller directen Weiſungen an dieſe Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unſern Fiscus einkommenden Klagen oder Beſchwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichnetem Wege behandeln zu laſſen. Auf dieſe Art haben Wir durch übereinſtimmende Weiſungen ſowohl die

Gränzen der Gewalt, als die Formen der Communication zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden feſtzuſetzen geſucht.

Die im vorigen Jahre eingetretene Organiſation der Gerichts-Behörden hat in dieſen Beſtimmungen nichts abgeändert. Die Appellations-Gerichte ſind an die Stelle der Hofgerichte getreten, und die Stadt- und die Landgerichte, wenn ſie ſchon für die eigentlichen Rechtsſachen eine collegiale Verfaſſung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Categorie als Unterbehörden.

Da aber zum Theile einige derſelben ihre eigentliche Stellung im Staatsorganismus zu verkennen ſcheinen, zum Theile ſelbſt bei einzelnen Veranlaſſungen Erläuterungen erfolgt ſind, welche den angenommenen Grundſätzen und allgemeinen Beſtimmungen nicht entſprechen; ſo wollen Wir, mit Aufhebung aller entgegegeſetzten Verfügungen, alle Behörden neuerdings auf genaue Beobachtung der oben angeführten organiſchen Beſchlüße anweiſen und verordnen demnach wiederholt, daß

1) Unſere General-Commiſſariate und Finaz-Dierectionen, gleich den Appellations-Gerichten an ſämmtliche Stadtgerichte (mit Einſchluße der in den Hauptſtädten beſtehenden) Landgerichte und andere Untergerichte in dem vorgeſchriebenen Befehlsſtyle mit der Formel:

   Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

   reſcribiren,

2) dieſe coordinirten höheren Stellen unter ſich mittelſt Schreiben communiciren.

3) ſämmtliche Stadt-, Land- und Untergerichte aber, im Berichtsſtyle, mit der vorgezeichneten Submiſſions-Formel an die General-Commiſſariate, Finanz-Directionen und Appellations-Gerichte ihre Erlaße richten, und

4) ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem ſie an coordinirte Behörden, oder an Untergeordnete und Privat-Parteien gehen, mittelſt Schreiben, oder mit der Formel:

   Von Stadtgerichts — von Landgerichts wegen

   erlaſſen ſollen. Da Wir übrigens

5) die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wiſſen wollen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Unſere Adminiſtrativ-Stellen, wenn ſie ſchon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Styls reſcribiren, doch denſelben in Rechtsſachen nichts befehlen können.

Nach obigen Beſtimmungen, welche Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen, haben ſich alle Behörden durchgehends ſchuldigſt zu achten.

München, den 17. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1033.

## §. 1564.

435. (Correſpondenz mit der Central=Stiftungs=Kaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem General=Commiſſariat als Kreisadminiſtration der Stiftungen wird auf deſſen Bericht vom 5. September und 27. December v. J., die Correſpondenz der Central=Stiftungskaſſe betr., zur Reſolution erwiedert, daß, nachdem auch die Central=Staatskaſſe mit den Königlichen General=Commiſſariaten und Finanz=Directionen, wie dieſe Kreisſtellen unter ſich, correſpondirt und ſich dabei der Formel bedient:

„Die Königliche Central=Staatskaſſe
an
„das Königliche General=Commiſſariat (Finanz=Direction) des N. Kreiſes.“

in den hiemit zurückgehenden Correſpondenzen der Central=Stiftungskaſſe vom 24. Auguſt und 17. December v. J. eine Ueberſchreitung ihrer Befugniße nicht wahrzunehmen ſei.

München, den 12. März 1813.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
das General=Commiſſariat des Rezatkreiſes, als Kreis=Adminiſtration der Stiftungen, alſo ergangen.

Nachricht der Central=Stiftungskaſſe.

## §. 1565.

12332. (Die Correſpondenz=Form an die Königlichen General= und Local=Commiſſariate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Königliche Studien=Directorat den Königlichen General= und Local=Commiſſariaten nicht ſubordinirt iſt, ſo hat es ſich auch in ſeinen Anſchreiben an dieſelben der gewöhnlichen Subjections=Formel nicht zu bedienen; jedoch ſolche Ausdrücke zu gebrauchen, durch welche nicht ſubordinirte Behörden in ihren Schreiben an die genannten Königlichen Commiſſariate, ihre Achtung zu äußern pflegen.

Dies wird dem Königlichen Studien=Directorate auf ſeine Vorſtellung vom 5. Sept. l. J. im obenbemerkten Betreffe hiermit erwiedert.

München, den 21. September 1816.

Staats=Minſterium des Innern.

An
das Königliche Directorat der Studien=Anſtalt dahier alſo ergangen.

## §. 1566.

10014.
(Das Reſſort-Verhältniß zwiſchen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Untermainkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren im bezeichneten Betreff unterm 10. v. M. erſtatteten Bericht auf die Beſtimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1809 Reg. Bl. S. 1033. mit der Bemerkung hingewieſen, daß, um Colliſionen zu vermeiden, nur in dringenden Fällen Aufträge an Gerichtsbehörden erlaſſen werden ſollen.

München, den 8. Juli 1820.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## §. 1567.

(Die Correſpondenz = Form bei Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß bei Unterbehörden Antworten auf Requiſitionen einkommen, die weder den Betreff der Sache, noch das Datum des Requiſitionsſchreibens oder den Namen der Parteien enthalten.

Da durch dieſes den ſchon beſtehenden Inſtructionen zuwiderlaufende Benehmen das Verfahren verzögert wird, ſo werden die Unterbehörden angewieſen, in den Antworten auf Requiſitionen der Gerichte und anderer Behörden nicht nur den Betreff und das Datum des veranlaſſenden Schreibens, ſondern auch den Expeditions-Ziffer, in ſo fern das Requiſitionsſchreiben damit verſehen iſt, unfehlbar und bei Vermeidung unnachſichtlicher Ahndung beizuſetzen.

München, den 19. Juli 1825.

Staats = Miniſterium der Juſtiz und des Innern.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 29. S. 574.

---

### B. Insbeſondere im amtlichen Benehmen:

### 1) Mit Central = Stellen.

## §. 1568.

(Die Correſpondenz der Kreis-Behörden mit den Beamten der centraliſirten Stellen betr.)

M. J. K.

Damit alle Anſtände welche ſich aus einer unrichtigen Auslegung Unſerer unterm 28. Nov. v. J. in Betreff der Correſpondenz der Kreis = Behörden mit den Beamten der cen-

traliſirten Stellen erlaſſenen Weiſung §. 3. (Regierungsblatt St. 69.) ergeben haben, künftig entfernt werden; verordnen Wir, daß keine richterliche, adminiſtrative, oder militäriſche Gewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geſchäfte, dem Gange und der Dienſt-Organiſation der Poſten vorſchreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienſtes, oder den Gang des Geſchäfts bezughabende Weiſung erlaſſen können; alle Forderungen, oder Beſchwerden in Hinſicht dieſes Dienſtes müßen in allerunterthänigſten Berichten an Uns unmittelbar gerichtet werden.

Nach dieſer Unſerer Entſchließung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen laſſen, haben ſich ſämmtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München, den 31. Jäner 1809.

(c. f. Regierungsblatt v. J. 1809. St. 11. Seite 264.)

## §. 1569.

(Forderung des Candidaten N. gegen den Pfarrer N. zu N. betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem General-Kommiſſär des Mainkreiſes wird unter urſchriftlicher Mittheilung des vom dortigen Appellationsgerichte in Sachen des Candidaten N. zu N. gegen den Pfarrer N. zu N. unmittelbar erlaſſenen Communicats der Auftrag ertheilt, ſolches an beſagte Juſtizſtelle mit der Bemerkung zurückgehen zu laſſen, daß, da in Gemäsheit des organiſchen Edicts vom 25. Auguſt v. J. unmittelbare Communicationen der Juſtizcollegien mit den Miniſterial-Sectionen nicht ſtattfinden, ſie ihrem rechtlichen Antrag entweder mittelſt eines in gehöriger Form abgefaßten Berichts bei der treffenden Miniſterial-Behörde unmittelbar zu wiederholen, oder nach Verordnung vom 6. December v. J. den Conſiscal durch Ertheilung der erforderlichen Inſtruction zu weiteren geeigneten Einſchreitungen zu veranlaſſen habe.

München, den 6. April 1809.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
den Königlichen General-Commiſſär des Mainkreiſes alſo ergangen.

## §. 1570.

(Die Correſpondenz-Form der Königlichen Staats-Miniſterien mit den Miniſterial-Sectionen betr.)

### M. J. K.

Wir haben bereits in mehreren Verordnungen beſtimmt erklärt, daß alle Unſere Miniſterien untergeordneten Behörden der Correſpondenzform mit den Sectionen der Miniſterien ſich zu enthalten und ihre an dieſe Sectionen zu machenden Aeußerungen lediglich in Berichten an Uns mit dem Beiſatze des betreffenden Miniſteriums zu ſtellen haben.

Unerwartet war Uns ſolchemnach die Anzeige Unſers Miniſteriums des Innern, daß ihr in Sachen des Oberaufſchläger N'ſchen Schuldenweſens an die General-Adminiſtration

der milden Stiftung ein unmittelbares Communicat de praest. 12. dieſes erlaſſen habt. Benannte General-Adminiſtration hat zwar darauf, um das rechtliche Intereſſe der hiebei betheiligten milden Stiftungen zu wahren, die der Sache angemeſſene Verfügung vorläufig eingeleitet; Wir finden Uns aber dadurch veranlaßt, euch nicht nur auf dies euer Verſehen aufmerkſam zu machen; ſondern auch für die Zukunft auf die pünktliche Beobachtung Unſerer Verordnungen über die Geſchäfts-Correſpondeuz um ſo mehr und mit dem Bemerken anzuweiſen, daß Unſere Miniſterial-Sectionen befugt ſind, dergleichen Communicate ohne Folge zurückgehen zu laſſen, und die dadurch veranlaßten Rechtsnachtheile oder Verzögerungen für die Parteien einer ſolchen Vernachläßigung der Geſchäftsform auf Seite der Juſtizſtelle zuzurechnen ſein würden.

München, den 18. Juli 1809.

An
das Königliche Bayeriſche Appellationsgericht zu Neuburg alſo ergangen.

## §. 1571.

9570. (Die Correspondenz der hieſigen Polizei-Direction mit dem Oberappellationsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In dem abſchriftlich anliegenden Berichte beſchweren ſich die Vorſtände des Oberappellationsgerichts über die im Original beigefügte directe Communication der hieſigen Polizei-Direction, betreffend die Aufnahme der Scribenten, Diurniſten und Canzleigehilfen zur Nationalgarde II. Claſſe.

Das General-Commiſſariat des Iſarkreiſes erhält den Auftrag, ſich dieſes Gegenſtands halber mit gedachtem Oberappellationsgerichte ſelbſt zu benehmen, im Uebrigen aber der Polizei-Direction die Verletzung der ſchicklichen Formen ernſtlich zu verweiſen, und derſelben ein für allemal zu bedeuten, daß ſie künftig alle Correſpondenz mit ſämmtlichen höhern Behörden, mit welchen ſie nicht im ordentlichen Geſchäftsverbande ſteht, unterlaſſen, vielmehr ſich jederzeit an das vorgeſetzte General-Kreis-Commiſſariat wenden, und nur durch dieſes auch die nöthigen Anträge an die Allerhöchſte Stelle ſelbſt einleiten ſoll; blos diejenigen Fälle ausgenommen, wo es ſich um die Erledigung der etwa erhaltenen unmittelbaren Aufträge handelt, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet.

München, den 2. Auguſt 1813.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

## §. 1572.

5246. (Correſpondenz-Form mit den weder ſub- noch coordinirten Stellen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere Erinnerungs-Berichte vom 22. März und 4. April l. J. die Correſpondenz-Form mit den weder ſub- noch coordinirten Stellen betreffend, daß Wir die

Erlaſſung diesfallſiger neuer und beſonderer Vorſchriften um ſo weniger nothwendig finden, als die in euerm frühern Hauptbericht vom 8. December 1818 beiſpielsweiſe aufgeführten Stellen unmittelbare Central-Behörden ſind, und in dieſer Eigenſchaft ſchon längere Zeit beſtehen, auch in den einzeln nachzuweiſenden Fällen, wo dieſelben die Rückſicht der euch gebührenden Achtung hintanſetzen ſollten, die geeignete Zurechtweiſung verfügt werden wird.

München, den 12. Auguſt 1820.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## 2) Mit den im Auslande beſtehenden Königlichen Miſſionen.

### §. 1573.

(Die Correſpondenz der Behörden mit den im Auslande beſtehenden Königlichen Miſſionen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch die Verordnungen vom 26. Juli 1799 und 29. December 1800 a) (neue Maieriſche Generalien-Sammlung I. Bd. S. 347. II. Bd. S. 316.) die Beſtimmung getroffen:

Daß keine Unſerer Stellen in Angelegenheiten Unſerer Unterthanen in fremden Staaten, oder in andern Officialſachen mit den im Auslande beſtehenden Miſſionen unmittelbar correſpondiren, ſondern in ſolchen Vorfallenheiten an Unſer auswärtiges Miniſterial-Departement berichtet werden ſolle, welches ſodann an die demſelben ausſchließlich untergeordneten Behörden die erforderlichen Verfügungen erlaſſen werde.

---

a) Lautet wie folgt:

(Correſpondenz mit den im Auslande ſtehenden Miſſionen.)

M. J. Ch.

Wir haben durch einen Staatsconferenzſchluß vom 25. Juli des v. J. beſchloſſen, daß kein Unſerer Landesſtellen in Offizialſachen mit den im Auslande beſtehenden Miſſionen unmittelbar correſpondiren, ſondern in vorkommenden Fällen ihre diesfallſigen Berichte an Unſer auswärtiges Miniſterial-Departement ſtellen ſolle, welches ſodann erforderliche Verfügungen an dieſelben ausſchließlich untergeordnete Behörde erlaſſen werde, dabei ſind nur dringende Kriegs- und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen ausgenommen worden, in welchen jedoch auch jedesmal eine Abſchrift des — an einen Unſerer Geſandten — Geſchäftsträger, Agenten, oder Reſidenten ergangenen Erlaſſes an erwähntes geheimes Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo ſolcher abgeht, einzuſenden iſt. Da Wir wahrgenommen haben, daß dieſem Grundſatze mehrmalen zuwider gehandelt werde; ſo wird die genaue Beobachtung deſſelben wiederholt auf das Nachdruckſamſte eingeſchärft ꝛc.

Bayreuth, den 29. December 1800.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. III. S. 33.

Von dieſer Beſtimmung blieben nur dringende Kriegs-Geſchäfte und eilige Gegenſtände mit der Vorſchrift ausgenommen, daß jedoch auch in ſolchen Fällen jedesmal eine Abſchrift des an einen Unſerer Geſandten, Geſchäftsträger, Agenten oder Reſidenten ergangenen Erlaſſes an das erwähnte Miniſterial-Departement zu gleicher Zeit, wo die Abſendung geſchieht, einzuſenden ſei.

Da Wir indeſſen wahrgenommen haben, daß dieſen Beſtimmungen nicht durchgehends nachgelebt werde, ſo weiſen Wir Unſere ſämmtliche Adminiſtrativ- und Juſtizſtellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hiernach gleichfalls die geeigneten Weiſungen ergehen zu laſſen.

München, den 7. Auguſt 1807.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1332.

### 3) Der beiden Regierungs-Kammern.

### §. 1574.

(Geſchäftsvereinfachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß künftig in ganz einfachen Gegenſtänden, die keiner umſtändlichern Ausführung bedürfen, die veranlaſſenden Producte bei eintretenden Communicationen den Königlichen Appellationsgerichten durch Signale per Protocollum von kurzer Hand gegenſeitig mitgetheilt, und in ſchicklichen Fällen dieſer Communications-Art ſich auch an die untergeordneten Aemter bedient werden ſoll; insbeſondere bei Vorlagen der Urlaubsgeſuche aufmerkſam gemacht werde.

München, den 24. September 1822.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

### 4) Coordinirter Behörden.

### §. 1575.

(Wie die Amts-Berichte zu ſtyliſiren, zu über- und unterſchreiben ſeien.)

Entbieten allen und jeden Unſeren Hofraths- und Hofkammer-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Vitzdomen, Kanzlern, Räthen, auch Rentmeiſtern, Pfleg- und Landgerichts-, Kaſten-, Maut-, Salz und Bräu- und ſo all übrigen Unſeren Beamten, wie nicht weniger ſämmtlichen geiſt- und weltlichen Ständen, Herrſchaften und Hofmarchs-Richtern Unſern Gruß und Gnad

zuvor, und laſſen denenſelben unverhalten, wie daß Uns nicht zu geringem Mißfallen zu vernehmen gekommen, was geſtalten ſowohl theils zwiſchen Unſeren, als theils gegen anderer Unſerer Ständen Beamte, aus ungeziemenden Hochmuth, und Vanität eine zeithero öfters wegen eines von dem andern erfordernden allerhand eiteln Prädicats, und Titulaturen, verſchiedentliche Zwiſtigkeiten entſtanden, worunter nicht nur mehrfältig Unſer höchſter Dienſt gehemmet, ſondern auch die Parteyen in vielweg zu leiden kommen, welche Wir fernershin zu gedulden nicht gedenken, ſondern alles Ernſts abgeſtellt wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiemit Gnädigſt, daß künftighin alle Unſere Pfleg- und Land-Gerichts- dann Kaſten-, Maut-, Salz-, Bräu- und alle übrige Aemter, da eines mit dem anderen in Amtsſachen, es ſeye Maleſiz- Civil- oder Cameral-Weſen, mittels Erlaſſung herkömmlich-förmlichen verſchloſſenen Amtsſchreiben zu correſpondiren hat, ſich nicht der bisherigen Perſonal-Titulaturen gegen einander zu gebrauchen, ſondern am Platz des Titels allwegen das Amt, an welches geſchrieben wird, als nämlich

Churfürſtl. Löbl. Pfleggericht N. B.
" " Kaſtenamt N. B.
" " Mautamt N. B.
rc. rc. rc.

oben anzuſetzen: im Context aber alles im Namen des Amts, an das Amt, wohin das Schreiben, oder der Erlaß abgehet, respective in der dritten Perſon zu ſtyliſiren, und bei der Unterſchrift anſtatt des ſonſt vorgetragenen öfters ſehr weitſchichtigen, auch theils wohl gar ungereimt-beigefügten Amts-Titels des correſpondirenden Beamtens nur allein das Amt mit denen Worten: Churfürſtl. Pfleggericht, Kaſten-, Maut-, Salz- oder Bräuamt N. B. ganz allein beizuſetzen, und ſomit nur zugleich die Namen derer Beamten ohne alle Courteſie (und zwar wo zwei Beamten vorhanden, jederzeit von beeden Beamten, mithin cumulative) zu unterſchreiben: von auſſen aber die Ueberſchrift auch nicht anders hierauf zu ſtellen, als zum Churfürſtl. Löbl. Pfleggericht, Kaſten-, Maut-, Salz- oder Bräuamt N. B. zu liefern: Wie Wir dann ein gleiches von denen Gerichtern gegen die Hofmarchs-Verwaltungen, gegen die incorporirte Städt und Märkt, in üblicher Form, auch von dieſem an jene ebenfalls alſo beobachtet wiſſen: ſämmtliche Aemter aber nachdrücklich gewarnet haben wollen, daß ſelbe ſich auch gegen einander einer durchgehends beſcheidenen Schreibart gebrauchen, und zu fernerer weiten Unſeren höchſten Dienſt, und mannigfältig denen armen Parteyen nachtheiligen Mißhelligkeiten, und Aufenthalt bei Vermeidung Unſerer Ungnade einen Anlaß nicht mehr geben ſollen.

Neben dem wollen Wir auch, und befehlen hiemit weiters Gnädigſt, daß dasjenige, was von cumulativer Unterſchreibung deren Beamten gemeldet iſt, zugleich auf alle andere zu Unſeren Dicaſterien, und Raths-Collegien, auch Rentämtern in Cameral- und Unſeren höchſten Intereſſe-Sachen zu erſtatten kommenden Berichten, und Gutachten ingleichen verſtanden ſeyn und folglich alle und jede in ſogenannten Causis Domini abgebende Berichten, Gutachten, und Amtsſchreiben jederzeit, und durchgehends von beeden Beamten unterſchrieben, und gefertiget werden ſollen.

Nach welch Unſerem Gnädigſten und gemeſſenen Befehl alſo ſich alle Unſere, und ſonſtige Eingangs angezogene Beamte, Richter und Verwalter gehorſamſt zu achten wiſſen.

München, den 16. Jenner 1764.

c. f. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 39. S. 30.

### §. 1576.

(Die Geſchäfts- und Correſpondenzform der Landes-Directionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Oberſchul-Commiſſariate betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Durch eine höchſte Entſchließung vom 3. April l. J. haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt verordnet, daß die Beſchlüße der Churfürſtlichen Landes-Directionen den Oberſchul-Commiſſariaten in ſämmtlichen Provinzen durch Decrete mit der Ueberſchrift: Im Namen ꝛc. ꝛc. bekannt gemacht, die Landgerichte und Rentämter aber angewieſen werden ſollen, daß ſie mit dieſen in ähnlicher Categorie ſtehenden Unterbehörden mittelſt Anſchreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken, correſpondiren ſollen.

Sämmtlichen Behörden wird dieſe höchſte Verfügung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 16. April 1805.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

c. f. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 18. S. 547.

### §. 1577.

(Die Korreſpondenz-Form der Unterbehörden mit coordinirten Stellen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir in der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. Juli 1808. §. 59 und 65 (Reg. Bl. S. 1674 ſ. f.) die Correſpondenz-Form der General-Kreis-Commiſſariate mit den ihnen coordinirten Behörden, haben feſtſetzen laſſen; ſo beſtimmen Wir hiemit, daß zur Gleichförmigkeit des Geſchäftsganges, auch die Localpolizeiſtellen, die Land- Stadtgerichte und Rentämter, ſo wie die übrigen in dieſer Categorie ſtehenden Unterbehörden, ſich an coordinirte Stellen wechſelſeits einer ähnlichen Correſpondenzart bedienen, und ſtatt der bisher üblichen Anrede und Unterſchrift, gleich oben beim Eingange die Formel gebrauchen ſollen, z. B.

das Königliche Gericht N.
an das Königliche Commiſſariat N.

Bei Erlaſſen oder Verfügungen an Untergeordnete oder Parteien hat es dagegen bei der Vorſchrift Unſerer Verordnung vom 17. Juni 1809. §. 4. ſein Bewenden.

München, den 24. Februar 1812.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 13. S. 377.

## §. 1578.

(Die Form der Correſpondenz zwiſchen Land- und Ortsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt, was folgt:

Es iſt allerdings der Entſchließung vom 11. Auguſt d. J. angemeſſen, daß ſich die Königlichen Landgerichte in den Correſpondenzen mit den Orts- und Patrimonialgerichten der Eingangs-Formel

das Königliche Landgericht N.
an
das Königliche Orts (oder Patrimonialgericht) N.

bedienen, am Schluſſe die Empfehlungs-Formel unterlaſſen, wogegen letztere der Anrede

Königliches Landgericht

und am Schluſſe der Empfehlungs-Formel mit der Unterſchrift des Gerichts ohne weitere Subjections-Formel ſich bedienen. Was hingegen die Siegel der Ortsgerichte betrifft; ſo hat es bei den klaren Beſtimmungen vom 1. Auguſt 1812. §. 178. ſein Verbleiben.

München, den 21. November 1815.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

## §. 1579.

(Correſpondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Claſſe betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 6. December d. J., die Correſpondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Claſſe betreffend, erwiedern Wir euch unter Rückſchluß der vorgelegten Acten hiemit zur Entſchließung, daß zwiſchen den Landgerichten und den Patrimonialgerichten II. Claſſe dieſelbe Correſpondenz-Form zu beobachten ſei, welche zwiſchen Land- und Ortsgerichten unterm 21. November 1815 a) vorgeſchrieben worden iſt. Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

a) Siehe vorſtehenden §.

### §. 1580.

(Die Correſpondenz-Form der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedert, daß in der Correſpondenz-Form mit den Königlichen Landgerichten, zwiſchen den Patrimonialgerichten erſter und zweiter Claſſe kein Unterſchied beſtehe.

München, den 29. November 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

### §. 1581.

(Die Courtoiſie in der Correſpondenz untergeordneter Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. 140. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Kreisſtellen betreffend, beſtimmt, daß die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluſſe der Berichte und Schreiben in Zukunft wegzulaſſen ſeien.

Da die Motive, welche dieſer Vorſchrift unterliegen, auch auf die Correſpondenzen der untergeordneten Behörden Anwendung finden, ſo werden letztere andurch beauftragt, ſich ſowohl bei Erſtattung der Berichte an die unterzeichnete Stelle, als auch in ihren Correſpondenzen mit coordinirten Behörden nach der oben angezogenen Beſtimmung zu achten, wobei jedoch die Vorſchriften des Anſtandes und der gegenſeitigen Achtung niemals zu vergeſſen ſind.

Paſſau, den 26. März 1828.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J 1828. St. 15. S. 141.

---

## 5) Mit geiſtlichen Stellen und Behörden.

### A) Im Allgemeinen.

### §. 1582.

(Das Benehmen der General-Kreis-Commiſſariate mit den biſchöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend.)

M. J. K.

Zur Vermeidung aller Colliſionen, welche ſich bei dem Benehmen Unſerer General-Kreis-Commiſſariate mit den biſchöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Beſtimmungen, oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreiſe zugleich betreffen, haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

1) In allen Fällen, wo allgemeine Beſtimmungen erfordert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreiſe zugleich betreffen, ſoll die nöthige inſtructive Correſpondenz blos durch jenes Unſerer General-Kreis-Commiſſariate geführt werden, inner deſſen Gränzen das betheiligte Ordinariat ſeinen Sitz hat;
2) dieſes General-Kreis-Commiſſariat hat, wenn es die Veranlaſſung entweder ſelbſt findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Commiſſariate, in welche ſich dieſelbe Diözeſe erſtreckt, zu geſinnen und mit deſſen Gutachten an Uns einzubefördern.
3) Unſere hierauf erfolgenden Entſchließungen werden durch das inſtruirende General-Kreis-Commiſſariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;
4) wird eine ſolche allgemeine Beſtimmung oder Anordnung durch eines Unſerer General-Kreis-Commiſſariate gefordert, in deſſen Bezirke das einſchlägige Ordinariat ſeinen Sitz nicht hat, ſo hat es ſich gleichfalls an das unter Nro. 1. bezeichnete zur Einleitung der Correſpondenz mit dem Ordinariate zu wenden;
5) die Correſpondenz mit dem biſchöflichen Ordinariate Conſtanz ſoll durch das General-Kreis-Commiſſariat in Kempten und mit dem Ordinariate Regensburg durch Unſer General-Kreis-Commiſſariat in Straubing nach obigen Beſtimmungen geführt werden.

München, den 14. Januar 1809.

*cf.* Reg. Bl. v. J. 1809. St. 7. S 129.

## §. 1583.

1134.

(Die Correſpondenzform mit den biſchöflichen Ordinariaten, und insbeſondere die Präſentations-Urkunden betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wegen der Form der Correſpondenz mit den biſchöflichen Ordinariaten, und der Ausſtellung der Präſentations-Urkunden vorgekommenen Anſtände wollen Seine Königliche Majeſtät, daß nachfolgende Vorſchriften gleichförmig beobachtet werden.

1) Die Correſpondenz mit den biſchöflichen Ordinariaten, welche die Königlichen General-Kreis-Commiſſariate zu führen haben, ſoll nach der bisherigen Uebung der Landesſtellen in der Form und dem Style geſchehen, wie ſie in dem §. 60. der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſäre dd̃to 17. Juli 1808. (Reg. Bl. S. 1675.) vorgeſchrieben ſind; wonach die Ausfertigungen, welche ohne die Benennung der Herrn Fürſtbiſchöfe an die Ordinariate, Conſiſtorien, oder Generalvicariate unter dieſen Ausdrücken gerichtet ſein müſſen, die Ueberſchrift: „Im Namen Seiner Majeſtät des Königs," — und am Schluſſe die gewöhnliche Unterſchrift erhalten.

Dabei haben die Königlichen General-Kreis-Commiſſariate den beſtehenden Weiſungen gemäs einer der Würde dieſer Stellen angemeſſenen anſtändigen Schreibart ſich zu bedienen.

München, den 16. Auguſt 1811.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
ſämmtliche Königliche General-Kreis-Commiſſariate und die Commiſſariate der Städte Nürnberg und Augsburg alſo ergangen.

### §. 1584.

3357.
(Die Correſpondenzform der Königlichen Appellationsgerichte mit den biſchöflichen General-Vicariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Rezat-Kreis wird auf deſſen Bericht vom 11. praes. 24. v. M. die Correſpondenz-Form mit dem biſchöflichen General-Vicariate getreffend, die Weiſung ertheilt; daß die Correſpondenzform mit den biſchöflichen Vicariaten, als Ehegerichten, in der nämlichen Form zu geſchehen habe, in welcher die Königlichen General-Commiſſariate mit denſelben correſpondiren; wobei jedoch eine der Würde der beſagten geiſtlichen Stellen angemeſſene Schreibart zu beobachten iſt; wie auch die Kreisſtellen bereits durchgängig angewieſen worden ſind.

München, den 20. April 1816.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis alſo ergangen.

### §. 1585.

16958.
(Die Correſpondenz mit den Erzbiſchöfen und Biſchöfen betr).

M. J. K.

Zur Vermeidung aller Anſtände in Anſehung der Verhältniſſe der Correſpondenz mit Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Unſerm Staate haben Wir beſchloſſen, folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1) So wie bisher in allen Diözeſan-Angelegenheiten die Correſpondenz durch die einſchlägigen Regierungsſtellen der Provinzen oder der Kreiſe geführt worden iſt, ſo ſoll auch künftig dieſelbe mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen durch die betreffenden Kreis-Regierungen gepflogen werden.

2) In allen Fällen, wo allgemeine Beſtimmungen erfordert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreiſe zugleich betreffen, ſoll es bei der in Unſerer Verordnung vom 14. Januar 1809 (Reg. Bl. S. 129 und 130.) ausgeſprochenen Vorſchriften ſein Verbleiben haben.

3) Was die Form dieſer amtlichen Correſpondenz betrifft, ſo ſoll dieſelbe künftig gegenſeitig durch Anſchreiben geſchehen mit dem Eingange:

„die Königliche Regierung an den Herrn Erzbiſchof zu N." (oder an den Herrn Biſchof zu N.)

oder

nach der angenommenen Uebung:

„die Königliche Regierung an das erzbiſchöfliche (oder biſchöfliche Ordinariat zu N.)"

ſo wie hinwieder

„der Erzbiſchof (oder Biſchof zu N.) an die Königliche Regierung des N.-Kreiſes"

oder

nach obigen:

„das erzbiſchöfliche (oder biſchöfliche Ordinariat zu N.)"

„an die Königliche Regierung des N.-Kreiſes ꝛc."

dann mit einer der Würde der Stellen angemeſſenen Schlußformel.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche Wir zugleich den bereits kanoniſch eingeſetzten Erzbiſchöfen und Biſchöfen unmittelbar eröffnen, habt ihr euch zu achten.

München, den 22. November 1821.

An die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes iſt beizuſetzen:
„und dieſelben bei der Landesabweſenheit des Herrn Fürſtbiſchofs zu Paſſau der dortigen „Ordinariatsſtelle, mit welcher ihr ferner zu correſpondiren habt, mitzutheilen."

An die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes iſt beizuſetzen:
„übrigens unter den jetzigen Verhältniſſen bei der Abweſenheit des dermaligen Herrn „Fürſtbiſchofs, zugleich Biſchofs zu Eichſtädt, von dem Sitze des Erzbisthums die Cor„reſpondenz mit der erzbiſchöflichen Stelle zu Bamberg zu pflegen."

M. J. K.

Zu Vermeidung aller ꝛc. ꝛc. (wie oben bis Schlußformel.)

Gegenwärtige Beſtimmungen eröffnen Wir dem Herrn Erzbiſchof von München und Freiſing (Herrn Fürſterzbiſchof zu Bamberg, Biſchof zu Eichſtädt) Biſchof zu Augsburg (Biſchof zu Regensburg) mit dem Anhange, daß Wir Unſere ſämmtlichen Kreisregierungen ſo eben angewieſen haben, ſich nach denſelben zu achten.

München, den 22. November 1821.

An den Herrn Fürſterzbiſchof zu Bamberg, Biſchof zu Eichſtädt, iſt noch beizuſetzen:
„Uebrigens haben Wir Unſerer Regierung des Obermain-Kreiſes noch beſonders aufge„tragen, unter den jetzigen Verhältniſſen bei der Abweſenheit des Herrn Fürſterzbiſchofes „von dem Sitze des Erzbisthums die Correſpondenz mit der erzbiſchöflichen Stelle zu „Bamberg zu pflegen."

An
den Herrn Erzbiſchof zu München und Freiſing N. Freiherrn von N.
desgleichen
an den Herrn Fürſterzbiſchof zu Bamberg, Biſchof zu Eichſtädt,
desgleichen
an den Herrn Biſchof zu Augsburg, Freiherrn von N.,
desgleichen
an den Herrn Biſchof zu Regensburg
alſo ergangen.

NB. Vorſtehendes Reſcript wurde in Folge hohen Miniſterial-Signats vom 29. December 1821 mut. mut. auch den HH. Biſchöfen von Würzburg und Speier sub dat. 29. December 1821 mitgetheilt.

## §. 1586.

3062. (Die Correſpondenz der Landgerichte mit den biſchöflichen Behörden betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landgerichte in unmittelbaren amtlichen Zuſchriften an die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Behörden ſich einer Form und eines Canzleiſtyles bedienen, welche nur den Mittheilungen coordinirter Stellen unter ſich angemeſſen ſind.

Im Allgemeinen liegt in der amtlichen Stellung der Landgerichte kein Grund gegen die analoge Anwendung der Vorſchriften der Verordnung vom 28. November 1808 a)), dann der Verordnung vom 17. Juni 1809 b)), die Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden betreffend, damit indeſſen jeder formelle Mißgriff in Verhandlungen der bezeichneten Art möglichſt beſeitigt werde, beſtimmen Seine Majeſtät der König, daß es den Landgerichten und anderen Unterbehörden des adminiſtrativen Reſſorts nicht geſtattet ſein ſoll, mit den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Behörden in unmittelbaren Geſchäftsverkehr zu treten.

Wenn daher auf vorgängige Anforderungen officielle Mittheilungen an Letztere nothwendig werden, ſo ſind ſolche von den Unterbehörden jedesmal den unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit ſie durch dieſe auf dem Wege der vorſchriftsmäßigen Communication an die geiſtlichen Stellen gelangen.

Seine Majeſtät der König verſehen ſich jedoch hiebei zu den erz- und biſchöflichen Ordinariaten, daß ſie ihre unmittelbaren Erlaſſe an die Landgerichte oder andere Adminiſtrativ-Unterbehörden genau nach der Vorſchrift bemeſſen werden, welche der §. 3. der obenangeführten Verordnung vom 28. November 1808 vorzeichnet.

Die Regierungen haben nach dieſer Anordnung die Landgerichte und übrigen adminiſtrativen Unterbehörden anzuweiſen und den einſchlägigen erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariaten Kenntniß hievon zu geben.

München, den 3. Auguſt 1826.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
ſämmtliche Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung der Regierung des Rheinkreiſes zur einſchlägigen angemeſſenen Darnachachtung.

## §. 1587.

1959. (Die Correſpondenz mit den Biſchöfen betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 21. v. M. zu verordnen geruht:

Alle Entſchließungen, welche von Unſern Staatsminiſterien an die Biſchöfe ſelbſt, nicht an deren Ordinariate ergehen, ſollen denſelben unmittelbar unter ihrer Addreſſe, wie ſolches

---

a) cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 69. S. 2758.
b) cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1083.

auch an die Erzbiſchöfe geſchieht, nicht aber wie bisher durch die Kreisregierungen zugeſtellt werden; bei Erlaſſen an die Ordinariate hat es bei der bisherigen Uebung ſein Verbleiben.

Dieſes wird der Regierung des N. Kreiſes zur Wiſſenſchaft eröffnet.

München, den 7. Mai 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An die Herren Biſchöfe zu Augsburg, Regensburg, Paſſau, Würzburg, Eichſtädt, Speyer — alſo ergangen.

## §. 1588.

17613.

Die Correſpondenzform der Juſtiz-Unterbehörden mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ehegerichten Iſter Inſtanz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreiſes, K. d. J., vom 29. Mai d. J. in oben bezeichnetem Betreffe wird unter Zurückſendung der Beilagen erwiedert, daß hinſichtlich der Correſpondenz der Juſtiz-Unterbehörden mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ehegerichten durch die im Abdruck mitfolgende Verfügung vom 23. v. M. die geeigneten Beſtimmungen getroffen worden ſeien, daß es aber, ſo viel die Unterbehörden des adminiſtrativen Reſſorts betrifft, bei der Entſchließung vom 3. Auguſt 1826 zu verbleiben habe, wonach den Ordinariaten überhaupt und hiemit auch den Ehegerichten nicht verboten iſt, ſich in unmittelbaren Schreiben an die Unterbehörden zu wenden, letzteren aber die unmittelbare Beantwortung der in Eheſachen von den Conſiſtorien an ſie erlaſſenen Schreiben nicht bewilligt werden kann.

Hienach iſt den betreffenden Behörden, ſo wie der biſchöflichen Stelle das Geeignete zu eröffnen.

München, den 26. November 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht hat nicht nur dem Königlichen Landgerichte N., welches die Correſpondenzform der Juſtiz-Unterbehörden mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen

Ehegerichten Iſter Inſtanz durch einen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes erſtatteten Bericht in Anregung gebracht hat, ſondern auch den ſämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts-Gerichten und Patrimonial-Gerichten zu eröffnen, daß es zwar in Anſehung des adminiſtrativen Reſſorts bei der am 3. Auguſt 1826 ergangenen allgemeinen Ausſchreibung ſein Verbleiben habe, daß aber, wenn die Juſtiz-Unterbehörden in gerichtlichen Gegenſtänden mit den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ehegerichten Iſter Inſtanz als Gerichte mit Gerichten zu correſpondiren haben, der unmittelbaren Correſpondenz unter denſelben nichts im Wege ſtehe. Dieſe Correſpondenz hat eben ſo, wie unter den Königlichen Gerichts-Unterbehörden zu geſchehen:

1) in der Form von Schreiben,
2) mit der Eingangs-Formel; „das erzbiſchöfliche (biſchöfliche) Ehegericht Iſter Inſtanz an das Königliche Stadt- (Land-, an das Herrſchafts-, Patrimonal-) Gericht N. und das Königliche Stadt- (Land-, Herrſchafts-, Patrimonial-) Gericht N. an das erzbiſchöfliche (biſchöfliche) Ehegericht Iſter Inſtanz zu N.“
3) in einer Schreibart und mit einer Schlußformel, welche der Würde und Stellung der beiderſeitigen Behörden angemeſſen iſt.

München, den 23. October 1830.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Appellations-Gerichte und Juſtiz-Kanzleien dießſeits des Rheins alſo ergangen.

## §. 1589.

36348. (Das Gräflich v. N.'ſche Mediat-Conſiſtorium zu N., resp. deſſen Correſpondenzform betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Mediat-Conſiſtorien ſind durch §. 44. der IV. Verfaſſungs-Beilage unbedingt, alſo auch bezüglich der Geſchäftsformen auf die für die unmittelbaren Conſiſtorien ertheilten Vorſchriften hingewieſen. Da nun ſelbſt die ſtandesherrlichen Regierungs- und die Juſtiz-Kanzleien, bezüglich derer der §. 40. derſelben Verfaſſungs-Beilage eine Ausnahme feſtſtellt, dieſer Ausnahme nur bezüglich des Unterordnungs-Styls noch der Kreisregierung ihres Diſtriktes formalia „an die Königliche Regierung“ und zwar wegen des nach §. 29. beſtehenden ausnahmsweiſen Unterordnungs-Verhältniſſes unterliegen, da ferner aus eben dieſen Gründen ſelbſt die Mediat-, Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien mit den Appellations-Gerichten im coordinirten Verhältniſſe zu correſpondiren haben (Allerhöchſtes Immediat-Reſcript an ſämmtliche Apellations-Gerichte des Reiches d.d. 12. Februar 1819), und da aus gleichem Motive das unmittelbare Reſcribiren und Aufſchlußabfordern den den betreffenden Mediat-Kanzleien nicht unmittelbar vorgeſetzten Regierungen ausdrücklich unterſagt iſt (Ausſchreiben des Staats-Miniſteriums des Innern, vom 2. Auguſt 1829), ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch das Gräflich N.'ſche Mediat-Conſiſtorium mit den übrigen Conſiſtorien ſowohl, als mit den Königlichen Kreisregierungen der Coordinationsformen ſich zu bedienen habe.

Die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 27. Februar 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung Obermain-Kreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen dieſſeits des Rheins.

### B) Insbeſondere mit Pfarrämtern.

### §. 1590.

(Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrer im N.'ſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die in ihren Amtsbezirken befindlichen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrer hat ſchon mehrmalen zu Beſchwerden Anlaß gegeben, deren Grund meiſtens nicht ſowohl in den verwickelten Amtsverhältniſſen, als in dem perſönlichen Character der Beſchwerden oder Beſchwerdeführenden zu finden iſt.

Da die zur ſittlich religiöſen Bildung des Volkes angeſtellten Geiſtlichen neben ihrer eigenen kirchlichen Beſtimmung zugleich als Staatsdiener zu betrachten ſind, denen zur nützlichen Führung ihres öffentlichen Amtes eine gewiſſe äußere Achtung und nicht ſelten die Unterſtützung des weltlichen Amtes nothwendig iſt, hingegen ſolche Colliſionen immer eine das Zuſammenwirken zum gemeinen Wohl hemmende Spannung zur Folge haben, aus welcher nothwendig nachtheilige Wirkungen für die Amtsführung ſelbſt entſpringen; ſo wird zur Beſeitigung dieſer Beſchwerden im Allgemeinen verordnet, daß in der Regel Landrichter, Rentbeamte und Pfarrer ihre amtlichen Anträge durch Anſchreiben in geziemende und wechſelſeitige Achtung bezeichnenden Ausdrücken einander zu eröffnen haben. Die richtige Anwendung dieſer Regel läßt ſich zwar durch Aufzählung aller einzelner dazu geeigneter Fälle um ſo weniger beſtimmen, als ſie öfters von eintretenden beſondern Umſtänden, jedesmal aber von einer, durch unwandelbaren Sinn für das gemeine Beſte geleiteten Beurtheilung abhängt; jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß die Pfarrer in ſtrittigen Rechtsſachen, in welchen ſie als Kläger bei einem Landgerichte aufgetreten ſind, und in perſönlichen, das Pfarramt nicht betreffenden Polizeiſachen, nicht minder, wo ſie als Debenten herrſchaftlicher Gefälle erſcheinen, keine Anſchreiben zu fordern berechtigt, ſondern in dieſen Categorien lediglich als ſiegelmäßige Perſonen zu betrachten und behandeln ſind, und ſie daher ohne Widerrede die von Landgerichts- und Rentamtswegen in dergleichen Beziehungen an ſie ergehenden ſchriftlichen Weiſungen u. dgl. anzunehmen, ſo wie auch in den dringenden Fällen, wo ſtatt der ſchriftlichen Weiſungen durch das verpflichtete Perſonal der Aemter blos mündliche Inſinuationen zu geſchehen pflegen, dieſelben gebührend zu achten und zu befolgen haben.

Würzburg, am 5. Juni 1805.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Reg. Bl. f. d. Churpfalzbayr. Fürſtenthümer in Franken v. J. 1805. St. 26. S. 205.

## §. 1591.

(Die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige Gutsbeſitzer und Pfarrer betr.)

M. J. K.

Wir haben ſeit dem Antritte Unſerer Regierung über den von Unſeren Stellen in ihren Ausfertigungen zu beobachtenden Geſchäftsſtyl, und über ihre Correſpondenzform in verſchiedenen Verordnungen vom 1. November 1801 (Reg. B. v. J. 1801. St. XLVIII. S. 351.), vom 15. Februar 1802 (Reg. Bl. v. J. 1802. St. VII. S. 100.), vom 28. November 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. St. LXIX. S. 2758.), vom 17. Juni 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXXV. S. 1033.), dann in der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſäre vom 17. Juli 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXXIX. S. 1649.) beſtimmte Vorſchriften gegeben.

Wir bezielten durch dieſelben Vereinfachung des Geſchäftsſtyls, ſchafften deshalb die vormals in Uebung geweſenen Eingangs- und Schlußformeln, die gradweiſen Signaturen, die mancherlei Titulaturen und zweckloſen Beiſätze in den Ausfertigungen ab, und führten dafür einfachere Formeln ein. Wir befahlen aber auch zugleich dabei, daß in dem Styl der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachläßigt werden ſolle.

Ohngeachtet dieſes ausdrücklichen Befehls haben jedoch einige Unterbehörden durch eine unrichtige Auslegung der Verordnung vom 20. April 1808, und des §. 10. des organiſchen Edicts über die Gerichtsverfaſſung vom 24. Juli desſelben Jahres irre geleitet, in ihren Amtsausfertigungen an Adelige, Staatsdiener und Pfarrer jene vorgeſchriebene Achtung nicht beobachtet. Gleichwie aber durch die Gleichheit des Geſetzes und der Inſtanzen für alle Staatsbürger die nothwendige, auf politiſchen Gründen beruhende äußere Diſtinction der Stände nicht aufgehoben iſt, ſo erneuern Wir Unſere ſchon früher über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen, und wollen:

1) daß alle Privatparteien ohne Unterſchied ſich der in Unſerer Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeſchriebenen Formel
   das Stadt-, Landgericht oder Rentamt
   an den
   bedienen, zugleich aber
2) gegen adelige, mit Gerichtsbarkeit verſehene Gutsbeſitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer ſich einer anſtändigen, dem öffentlichen Anſehen ſolcher Perſonen entſprechenden Schreibart und Verfahrungsweiſe bedienen, und endlich
3) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen, den mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gutsbeſitzern, wie auch den Pfarrern das Prädicat „Herr" in ihren ämtlichen Ausfertigungen beilegen ſollen.

Wir tragen den Oberbehörden auf, über die genaue Befolgung dieſer Beſtimmungen allenthalben zu wachen; verſehen Uns aber auch zu Unſern Staatsdienern, Adeligen Gutsbeſitzern und Pfarrern, daß ſie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die ſchuldige Achtung nie verſagen, und den ihnen von denſelben zukommenden Aufträgen und Inſinuationen jederzeit die ſchuldige Folge leiſten werden.

Dieſe näheren Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 17. Juni 1809 werden durch das Regierungsblatt hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 19. October 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LX. S. 1833.

§. 1592.

10550. (Den Pfarrer N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Pfarrer zu N., iſt zu bedeuten, daß er in ſeinem amtlichen Schreiben an ein Königliches Landgericht künftig der Anrede: „Königliches Landgericht" und am Schluſſe eine angemeſſene Formel zum Ausdrucke ſeiner Hochachtung ſich zu bedienen habe.

Uebrigens ſind ihm die unziemlichen Aeußerungen gegen das Landgericht zu N. in den vorgelegten Actenſtücken zu verweiſen.

München, den 27. Juni 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1593.

5031. (Das Benehmen zwiſchen den Landgerichten und Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes wird zur Erledigung ihres Berichts vom 29. v. M., das Benehmen zwiſchen den Landgerichten und Pfarreien betreffend, auf das wegen des Pfarrers N. unterm 27. Juni 1818 erlaſſene Reſcript mit dem Anhang verwieſen, daß hienach jede einzelne vorkommende Differenz beſchieden werden ſoll.

München, den 9. April 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1594.

3674. (Die Correſpondenzform zwiſchen den Landgerichten und Pfarrämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 17. December v. und 11. März d. J., die Correſpondenzform zwiſchen den Landgerichten und Pfarrämtern betreffend, werden der Königlichen Regierung hiebei diejenigen Reſcripte, welche unterm 27. Juni 1818 im Betreffe des Pfarrers N. zu N., dann unterm 9. April 1820 im Betreffe des Benehmens zwiſchen den Landgerichten und Pfarreien an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſen worden ſind, im Abdrucke zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. a)

München, den 27. Juli 1823.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) S. die beiden vorſtehenden §§en.

## §. 1595.

1719. (Correſpondenzform der Pfarrämter und Landgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was auf die von einem Landgerichte in rubricirtem Betreffe gemachte Anfrage erwiedert worden iſt, enthält zur Wiſſenſchaft und gleichmäßiger Nachachtung, was folgt:

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. erhalten 19. v. M. im untengenannten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pfarrämter in allen zum Reſſort der Polizei und Adminiſtration gehörigen Gegenſtänden den Königlichen Landgerichten als Diſtrikts-Behörden untergeordnet ſind, daher dieſelben die §§. 64. 65 und 66. des II. conſtitutionellen Edicts — ihnen von den Diſtrikts-Polizeibehörden zugehenden Weiſungen genau und in den gegebenen Friſten ohne Zögerung zu vollziehen haben. In ſolchen Vollzugsfällen kann demnach von einer Coordination des Pfarramtes mit dem Königlichen Landgerichte durchaus keine Rede ſein.

Das Pfarramt hat vielmehr in ſeiner ſubordinirten Stellung an das Königliche Landgericht als Diſtriktsbehörde Bericht zu erſtatten, derſelbe enthält die Aufſchrift: „Königliches Landgericht," und am Schluſſe ohne alle weitere Empfehlungsform, die Unterſchrift: „gehorſames Pfarramt;" der Text ſelbſt hat keine Submiſſionsformeln zu enthalten, und iſt, wie alle Berichte, durch die ganze Breite der Papiere zu ſchreiben; die Anwendung eines halben Bogens in einem Berichte iſt ungeeignet; (cf. die analoge Regs.-Entſchließung vom 7. Januar 1820. Kr. Int. Bl. S. 15. und die Allerhöchſte Verordnung vom 17. October 1825. §. 140. S. 1143.)

Dagegen haben die landgerichtlichen Aufträge oder Notificationen zu beginnen: das ꝛc. an das ꝛc. und mit der bloſſen Fertigung des Amts ohne weitere Empfehlungsformel zu ſchließen. Im Contexte ſelbſt iſt zwar allerdings in einem anordnenden Tone, jedoch mit Berückſichtigung der Würde des geiſtlichen Standes und des Pfarramts, und der demſelben gebührenden öffentlichen Achtung zu reſcribiren, und die erforderlichen Belehrungen mit Beſcheidenheit zu ertheilen, in den ſeltenen Fällen aber, wo nach vorangegangener Belehrung und Aufmahnung bei gedrängten Terminen executive Maßregeln nothwendig werden, ſind ſolche ohne Animoſität, und auf die mindeſt koſtſpielige Weiſe zu verfügen.

Wird endlich ein Auftrag an die Perſon eines Pfarrers erlaſſen, ſo iſt derſelbe mit „Herr" anzuordnen, in dem einen, wie in dem andern Falle aber iſt die ſchriftliche Weiſung in der gewöhnlichen Form eines Schreibens zu ſchließen.

Circularien, welche der Allerhöchſte Dienſt der ſchnellern allgemeinen Erledigung wegen erheiſcht, ſind außerordentlicher Weiſe in der angeordneten Form zwar zuläßig, jedoch ſind eintretenden Falls für die Pfarrämter und für die Gemeinde-Verwaltungen eigene Circularien auszufertigen.

Augsburg, den 15. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

## §. 1596.

26825.

(Die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 24. November v. J. in Betreff der Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

Es unterliegt keinem Anſtande, wenn die Pfarrämter aufgefordert werden, um das Volk über Angelegenheiten des öffentlichen Wohles und insbeſondere über die Verhütung von Unglücksfällen gelegentlich ihrer Predigten aus dem Standpunkte der Moral zu belehren, um dadurch den polizeilichen Verfügungen mehr Eingang zu verſchaffen. Da aber die Kanzelvorträge dem rein geiſtlichen Wirkungskreiſe der Pfarrämter angehören und die Pfarrer wohl zur Publication Allerhöchſter Verordnungen und Aufträge, nicht aber zu Befolgung der ihnen von den Kreisſtellen und Behörden, wenn auch zu großem Nutzen der Sache angeſonnenen Predigt-Tendenzen gehalten ſind, ſo ſind diesfallſige Anſinnen in der Regel an die höheren kirchlichen Stellen zu richten und im Nichtentſprechungsfalle der letzteren zur dieſſeitigen Kenntniß und zu weiter geeigneter Einſchreitung zu bringen; in dringenden mit Gefahr auf Verzug verbundenen Fällen aber durch die Diſtrikts-Polizeibehörden im anſinnenden nicht im befehlenden Tone an die Pfarrämter zu bringen.

Hienach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 6. März 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

## §. 1597.

17220.

(Die Correſpondenzform zwiſchen den Königlichen Landgerichten und den Pfarrämtern betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur ſicheren Anzeige gekommen, daß die Königlichen Landgerichte des Oberdonaukreiſes von den Pfarrämtern förmliche Berichte fordern, und ein Königliches Landgericht hat ſich neuerlich ſogar zeug Original-Anlage auf eine höchſt unanſtändige Weiſe erlaubt, ein Original-Communicat eines Pfarrers abzucorrigiren und ſolches im abcorrigirten Zuſtande zur Umarbeitung zurückzuſenden.

Man hat hievon Veranlaſſung genommen, ſich Kenntniß davon zu verſchaffen, wie es in dieſer Beziehung in den übrigen Kreiſen bisher gehalten worden ſei. Aus den eingelaufenen Berichten ergab ſich, daß faſt überall die Pfarrer in allen Fällen, wo es ſich von einer perſönlichen Angelegenheit derſelben handelt, in ihren Eingaben bei den Königlichen Landgerichten die Anrede: „Königliches Landgericht" und am Schluſſe die geeignete Submiſſionsformel gebrauchen;

hingegen in allen anderen das öffentliche Verhältniß des Pfarramts betreffenden Gegenſtänden ſich der Form der Anſchreiben mit dem Eingange: „Das Pfarramt N. an das Königliche Landgericht N. und am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Verſicherung bedienen.

Da dieſe Correſpondenzform der Stellung der Pfarrer und Pfarrämter zu den Königlichen Polizei-Behörden ganz angemeſſen iſt, ſo hat die Königliche Kreisregierung dieſelbe allgemein vorzuſchreiben.

München, den 12. Auguſt 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Vollzugsordnung.

### 6) Mit Militär-Behörden. a)

### §. 1598.

(Benehmungsart der verſchiedenen Civil- und Militär-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da die Civil- und Militärgewalten in ihren Geſchäften gänzlich getrennt, und ſich wechſelſeitig nicht sub — ſondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nur coordinirt ſind, ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 26. September dieſes Jahrs zur Vermeidung aller Colliſionen und zur Beförderung der Geſchäftsführung beſchloſſen, daß in Zukunft die ſämmtlichen Civil-Landesdicaſterial-Stellen und übrigen Civil-Behörden, ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen und Militär-Behörden mit Weglaſſung aller ſeither in Uebung geweſenen Titel und ſonſtigen Beiwörter, durch wechſelſeitige Communicate nur allein mit Benennung der Stelle oder Behörde, an welche das Communicat gerichtet iſt, mit dem Beiſatze: Churfürſtlich als z. B. Churfürſtlichen Militär-Juſtizrath — Churfürſtliche General-Landesdirection — Churfürſtliche Hauptcommandantſchaft zu ꝛc. ꝛc. unter einander correſpondiren ſollen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dergleichen Communicaten die wechſelſeitig gebührende Achtung nach den verſchiedenen Graden und Würden durch anſtändige Ausdrücke, als: Erſuchen, Geſinnen ꝛc. ꝛc. werde bezeichnet werden.

Nach dieſer gnädigſten Verordnung haben ſich daher ſämmtliche Behörden zu achten.

München, den 9. October 1801.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfbr. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 42. S. 660.

---

a) Vergl. hiezu die §§. 335 — 345. S. 409 — 419. des zehnten Bandes.

## §. 1599.

(Requiſitionen der Militär-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche zweite Armee-Diviſions-Commando hat an deſſen untergeordnete Abtheilungen in dem Tagsbefehl vom 30. Juli l. J. unter andern Nachſtehendes erlaſſen:

„Um der Allerhöchſten Beſtimmung, die Vielſchreiberei zu vermeiden, genügend entſprechen zu können, wird befohlen:"

„Wenn an Civil- und Militär-Behörden Reclamationen nöthig ſind, ſo dürfen ſelbe, wenn es nothwendig wird, nur einmal monitirt werden, folgt hierauf noch keine Erledigung ſo iſt ungeſäumt desfalls dienſtliche Anzeige hieher zu erſtatten, wo dann das weiters Geeignete bei der Oberbehörde der Requirirten eingeleitet werden wird."

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, den an ſie gelangenden Requiſitionen der Königl. Militär-Behörden jederzeit auf das Schleunigſte zu entſprechen, oder bei allenfalls vorwaltenden Hinderungs-Urſachen, dieſe der requirirenden Behörde zu eröffnen, Monitorien überhaupt durchaus zu vermeiden, und auch hier durch Bethätigung des bei jedem Anlaſſe ſo rühmlich ſich entwickelnden Dienſteifers die unterzeichnete Stelle jener Einſchreitung zu erheben, wozu ſich ſelbe nach den beſtimmten in Mitte liegenden Allerhöchſten Weiſungen im Falle einer Klage des Königlichen Diviſions-Commandos gezwungen ſehen würde.

Augsburg, den 17. November 1829.

Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

### 7) Mit den ſtandesherrlichen Regierungs-Juſtiz-Kanzleien.

## §. 1600.

Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien und den Königlichen Appellations-Gerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem organiſchen Edicte über die Gerichts-Verfaſſung Unſers Königreiches dem Oberappellations-Gerichte die Aufſicht über die ſämmtlichen Appellations-Gerichte zugeſtanden. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß ſich dieſe Oberaufſicht auch auf die Juſtiz-Kanzleien der mediatiſirten Fürſten und Grafen erſtrecke, welche in Hinſicht der Rechtspflege mit Unſern Appellations-Gerichten auf einer gleichen Stufe ſtehen, und daher dieſen keineswegs untergeordnet ſind, das nämliche Verhältniß tritt bei den Mediatuntergerichten ein, welche in gleicher Categorie zu den Juſtiz-Kanzleien ſtehen, wie die Landgerichte zu den Appellations-Gerichten und denen dieſe nicht untergeordnet worden, die Criminal-Rechtspflege ausgenommen, in welcher Hinſicht den Juſtiz-Kanzleien in Gemäßheit des organiſchen Edicts über die

Gerichts-Verfaſſung und der nachgefolgten, hierauf ſich beziehenden Normativ kein richterliches Befugniß zuſteht.

Dieſe Normen in Beziehung auf die Verfaſſung der Juſtiz-Behörden ſind zu deutlich ausgeſprochen, als daß ſie noch einer Erläuterung bedürften; indeß wollen Wir, um jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, daß ihr von dieſer Entſchließung Unſere Appellations-Gerichte und Juſtiz-Kanzleien zu Wiſſenſchaft das Appellations-Gericht zu N. aber zu Berichtigung der irrigen Anſichten in Kenntniß ſetzt, welche daſſelbe bei der jüngſthin mit der fürſtlich N.'ſchen Juſtiz-Kanzlei zu N. ſich ergebenen Colliſion wegen dem Rechte der Oberaufſicht über die Gerichte der Mediatiſirten dargeſtellt hat, und wobei es ſich auf ältere Anordnungen ſtützte, die doch in dieſer Hinſicht durch die neuern vollkommen elidirt worden ſind.

Indem Wir euch die mit euerm Berichte vom 21. Auguſt eingeſendeten Actenproducte wieder zurückſchließen, befehlen Wir euch, beſondere Obſorge zu tragen, daß die Juſtiz bei den Untergerichten der Mediatiſirten geeigenet adminiſtrirt, und keine gegründete Veranlaſſung gegeben werde, über Verzögerung derſelben Beſchwerde zu führen; da wo dieſer Fall wirklich eintritt, wie in dem vorliegenden durch den Amtmann N. N. veranlaßten, der durch keine oberrichterlichen Befehle zur Verwaltung der Juſtiz zu bewegen war, iſt derſelbe nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

München, den 26. September 1809.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht zu München alſo ergangen.

## §. 1601.

(Die Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien und den Königlichen Appellations-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlich Bayeriſche gräflich von N.'ſche Juſtiz-Kanzlei wird auf ihren Anfragebericht vom 9. präſentirt 12. v. Mts. die Correſpondenzform mit den Königlichen Appellations-Gerichten betreffend, lediglich auf das Reſcript vom 26. September 1809 a) mit der Bemerkung verwieſen, daß ſich hieraus die Correſpondenzform mit den Königlichen Appellations-Gerichten von ſelbſt verſtehe.

München, den 2. April 1818.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
die Königlich Bayeriſche gräflich N.ſche Juſtiz-Kanzlei zu N. alſo ergangen.

---

a) Sieh vorſtehende Entſchließung.

## §. 1602.

(Die Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs= und Juſtiz=Kanzleien und den Königlichen Appellations=Gerichten betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Schon vor der Verfaſſungs=Uurkunde galt im Königreiche der Grundſatz, daß die Königlichen Appellations=Gerichte und die ſtandesherrlichen Juſtiz=Kanzleien bei ihren Mittheilungen kraft des Coordinations=Verhältniſſes, die Correſpondenzform unter ſich anzuwenden haben.

Durch die Verfaſſungs=Urkunde und deren Beilage Nro. 4. iſt hieran nicht nur nichts geändert, vielmehr iſt dieſes Verhältniß die einzigen Civilſtrafrechts=Sachen ausgenommen, noch mehr befeſtigt worden.

Das Königliche Appellations=Gericht wird ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen und unnöthige Reibungen zu vermeiden wiſſen.

München, den 12. Februar 1819.

**Staats=Miniſterium der Juſtiz.**

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis alſo ergangen.

## §. 1603.

11645.
(Die Correſpondenzform zwiſchen den Regierungs= und Juſtiz=Kanzleien und den Regierungen anderer Kreiſe betreffend.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Es haben ſich darüber Anſtände ergeben, ob die Beſtimmungen des §. 40. der vierten Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde auch auf jene Kreisregierungen anzuwenden ſeien, denen die ſtandesherrlichen Regierungs= und Juſtiz=Kanzleien nicht unmittelbar untergeordnet ſind.

Es wird daher zur Abſchneidung weiterer Anſtände hierdurch verfügt, daß künftig alle unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Mediatkanzleien und den nicht unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu unterbleiben und jede erforderliche Communication nur durch die unmittelbar vorgeſetzte Kreisregierung zu geſchehen habe.

München, den 2. Auguſt 1829.

**Staats=Miniſterium des Innern.**

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

## 8) Mit dem Reichs-Archivs-Conſervatorium.

### §. 1604.

573.
(Die Correſpondenzform des Reichs-Archivs-Conſervatoriums mit der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. December v. J., die Correſpondenzform mit dem Reichs-Archivs-Conſervatorium betreffend, die deshalb an das Königliche Reichs-Archiv erlaſſene Weiſung vom 9. l. M. in Abdruck, zur Kenntniß zugefertigt.

München, den 20. Januar 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Correſpondenzform des Reichs-Archivs-Conſervatoriums mit der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes hat ſich beſchwert, daß bei Abverlangung von Acten aus dem Regiſtraturs-Depot des Reichs-Archivs-Conſervatoriums im alten Hofe zu München jener Forme von Aufträgen der Kreisbehörden, welche in dem Reglement vom 13. October 1817 Art. 4. beſtimmt worden, Schwierigkeiten entgegengeſetzt werden.

Da das bis 1814 beſtandene Haupt-Regiſtraturs-Depot in München dem Königlichen Reichs-Archive eben ſo wie das Haupt-Depot in Landshut durch Allerhöchſtes Reſcript vom 3. September 1814 untergeordnet worden iſt; ſo ſind zwar die von den Kreisbehörden nach dem angeführten Reglement an das Reichs-Archivs-Conſervatorium ergehenden Aufträge zu honoriren, die an jene Kreisſtellen zu erſtattende Berichte ſind hingegen nicht von dem Königlichen Reichs-Archivar, ſondern von dem functioirenden Oberregiſtrator unterzeichnen zu laſſen.

München, den 9. Januar 1818.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
das Königliche Reichs-Archiv alſo ergangen.

## 9) Mit der Polizei-Direction München.

### §. 1605.

8694. (Die Correſpondenz mit der Königlichen Polizei-Direction betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf den Bericht vom 25. Mai l. J. zur Entſchließung erwiedert, daß in den Fällen, wo für ihre Geſchäftspflege die Zuwirkung der hieſigen Polizei-Direction unausweichlich erforderlich ſein ſollte, hierum das Anſinnen jedesmal an die — dieſer Behörde vorgeſetzte — Königliche Kreisregierung zu ſtellen ſei.

München, den 4. Juli 1827.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zolladminiſtration.

## 10) Mit den Stadtgerichten a).

### §. 1606.

(Die Correſpondenzform der Königlichen Finanz-Direction des Pegnitz-Kreiſes mit dem Stadtgerichte Nürnberg betreffend.)

M. J. K.

Es iſt uns berichtlich angezeigt worden, daß Unſere Finanz-Direction des Pegnitz-Kreiſes von Unſerm Stadtgerichte zu Nürnberg den Anſchlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zum Behufe der Etatsfertigung in Form eines Reſcripts im Namen Seiner Königlichen Majeſtät abgefordert haben.

Da Unſere Stadtgerichte in die Categorie ſolcher Stellen gehören, welche in der General-Commiſſariats-Inſtruction §. 9. (Reg. Bl. p. 1674.) als eigene, weder vorgeſetzte, noch untergeordnete Behörden begriffen ſind; ſo wird Unſere Finanz-Direction des Pegnitz-Kreiſes hiemit angewieſen, für die Zukunft gegen ſämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmens-Formen zu beobachten, welche im 9ten §. vorgeſchrieben ſind.

München, den 21. Februar 1809.

An
die Königliche Finanz-Direction des Pegnitz-Kreiſes alſo ergangen.

---

a) S. a. die Entſchließungen vom 28. November 1808 und 8. Juli 1820. (§§. 1562 u. 1566. S. 118 u. 123.)

## §. 1607.

(Die Vernehmungsart der Finanz=Direction mit den Stadtgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben auf berichtliche Anzeige von Seite des Stadtgerichts zu Nürnberg, in Betreff des Benehmens der dortigen Königlichen Finanz=Direction des Pegnitz=Kreiſes mit demſelben unterm 21. Februar abhin in einem Reſcripte an beſagte Königliche Finanz=Direction erklärt, daß die Königlichen Stadtgerichte in die Categorie ſolcher Stellen gehören, welche in der General=Commiſſariats=Inſtruction §. 59. (Reggsbl. 1808 S. 1674.) als eigene, weder vorgeſetzte noch untergeordnete Behörden begriffen ſind, ſolchemnach die Königliche Finanz=Direction gegen ſämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmens=Formen zu beobachten habe, welche im angeführten 59ſten §. vorgeſchrieben ſind.

Dieſe Allerhöchſte Erklärung iſt ſohin ſämmtlichen, dem Appellations=Gerichte zu Straubing untergebenen Stadtgerichten zur Wiſſenſchaft und Beobachtung zu eröffnen.

München, den 1. März 1809.

Staats=Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königlich Bayeriſche Appellations=Gericht Straubing alſo ergangen.

## §. 1608.

(Die Benehmungs=Form gegen die Königlichen Stadtgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät von Bayern haben auf berichtliche Anzeige von Seite des Königlichen Stadtgerichts Nürnberg in Betreff des Benehmens der dortigen Königlichen Finanz=Direction mit demſelben, unterm 21. Februar abhin in einem Reſcripte an beſagte Finanz=Direction Allergnädigſt erklärt, daß die Königlichen Stadtgerichte in die Categorie ſolcher Stellen gehören, welche in der General=Commiſſariats=Inſtruction §. 59. (Reggsbl. 1808. p. 1674) als eigene weder vorgeſetzte, noch untergeordnete Behörden begriffen ſind, ſolchemnach die Königliche Finanz=Direction gegen ſämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmungs=Formen zu beobachten habe, welche im angeführten 59ſten §. vorgeſchrieben ſind.

Es wird daher das Königliche Stadtgericht Eichſtädt von dieſer Allerhöchſten Erklärung der künftigen Beobachtung willen in geeignete Kenntniß geſetzt.

Decretum Neuburg, am 6. März 1809.

Königlich Bayeriſches Appellations=Gericht des Oberdonau= und Altmühl=Kreiſes.

An
das Königliche Stadtgericht in Eichſtädt alſo ergangen.

## §. 1609.

(Die Correſpondenz-Form zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichts-Behörden betr.)

M. J. K.

In Unſerer Allgemeinen Verordnung vom 17. Juni des verfloſſenen Jahres haben Wir im Betreffe der Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichts-Behörden beſtimmt, daß die General-Kreis-Commiſſariate und Finanz-Directionen gleich den Appellations-Gerichten an die Stadt- und Land-, dann andere Untergerichte im Befehlsſtyle zu reſcribiren, dieſe letzten Behörden aber in Form der Berichte ihre Erlaſſe an die erſtern zu richten haben.

Da nur Unſere General-Zoll- und Maut-Direction mit den Finanz-Directionen in gleichem Dienſtes-Anſehen ſteht, ſo muß ſich obige Verordnung von ſelbſt auch auf dieſe erſtrecken und es haben ſich ſämmtliche Gerichts-Behörden auch hiernach ſchuldigſt zu achten.

Wir laſſen dieſes durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 13. Januar 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 4. S. 49.

## 11) Mit den Gerichts-Aerzten.

## §. 1610.

(Die Form der wechſelſeitigen Anſchreiben der Gerichtsſtellen und Gerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die Allerhöchſte Verordnung vom 6. October 1809 die Organiſation der Gerichtsärzte betr. wird zur Beſeitigung der ſchon öfters bemerkten Anſtände hiemit befohlen, daß die wechſelſeitigen Anſchreiben der Gerichtsſtellen und Gerichtsärzte mit der innern Aufſchrift: „das Königliche Landgericht N. oder Polizei-Commiſſariat N. (an den Landgerichts-Arzt oder Stadtgerichts-Arzt zu N.) und ſo umgekehrt" in gehörigen Ausdrücken der Achtung abgefaßt, und mit einer angemeſſenen kurzen Formel geſchloſſen werden ſollen.

Regensburg, den 12. Mai 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Regen-Kreiſes.

## 12) Mit dem Vorſtande der Hebammen-Schulen.

### §. 1611.

4597.

(Die Correſpondenz des Vorſtandes der Hebammenſchule zu München mit den Kreisregierungen in Hebammen-Sachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 13. v. M. im obenſtehenden Betreff wird mit Bezug auf den §. 24. der Verordnung vom 27. März v. J., die Competenz und den Wirkungskreis der Regierungskammern des Innern betreffend, beſtimmt, daß die Vorſtände der Hebammenſchulen künftig in allen Hebammenſachen nur an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Kreisregierung berichten und daher mit den übrigen Kreisregierungen unmittelbar nicht mehr correſpondiren ſollen.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes wird von dieſer Beſtimmung zur weitern Verfügung mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß die übrigen Kreisregierungen hiernach gleichfalls angewieſen worden ſeien.

München, den 1. April 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, und dem Königlichen Ober-Medicinal-Collegium zur Dienſteskenntniß.

### §. 1612.

8519.

(Die Correſpondenz der Vorſtände der Hebammen-Schulen mit den Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. April d. J., die Correſpondenz der Vorſtände der Hebammenſchulen mit den Kreisregierungen betreffend, wird dem Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes erwiedert, daß eine Abänderung der unterm 1. April 1818 getroffenen Verfügung nicht für zweckmäßig erachtet werde.

München, den 7. Juni 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

## 13) Mit dem Central-Schulbücher-Verlag.

### §. 1613.

24190.

(Die Form der Correſpondenz der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 28. Auguſt l. J. obenangeführten Betreffes erwiedert was folgt:

Da die Königliche Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlags als allgemeine Verwaltungsbehörde für das ganze Königreich conſtituirt iſt, unmittelbar zu dem unterfertigten Staatsminiſterium reſſortirt und eben deshalb zeug der Acten nicht nur von Seite aller übrigen Königlichen Kreisregierungen, ſondern auch gemäs der Berichtsbeilage ſelbſt von Seite der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., Mittheilungen in der Form von Anſchreiben erhält, ſo hat es auch fortan bei dem bisherigen Gebrauche der Anſchreibensform für die Correſpondenzen zwiſchen der genannten Königlichen Adminiſtration und den Königlichen Kreisregierungen zu bewenden.

München, am 3. November 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern.

### §. 1614.

27924.

(Die Correſpondenzform der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlags in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu verordnen geruht, daß die unterm 3. d. M. sub. Nro. 24190. an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., ergangene und gleichzeitig den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., in Abdruck mitgetheilte Miniſterial-Entſchließung bemerkten Betreffes, inſoweit als dieſelbe der, zur Zeit mit der Redaction des allgemeinen Geſetz- und Regierungsblattes zwar unter einem und demſelben Vorſtande verbundenen, gleichwohl aber als beſondere Staatsanſtalt, im Verhältniſſe einer unmittelbaren Königlichen Stiftungs-Adminiſtration fortbeſtehenden Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlages, die Befugniß einräumen würde, mit den Königlichen Kreisregierungen in Form von Anſchreiben zu communiciren, nachträglich dahin berichtigt werde, daß ſich dieſe Befugniß lediglich auf die

Correſpondenzen in Gegenſtänden des allgemeinen Geſetz- und Regierungsblattes zu beſchränken, dagegen aber in allen auf den Central-Schulbücher-Verlag als ſolchen bezüglichen Anläßen die gegenſeitige Correſponzform ſich nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1808. Nro. 2. (Regsblatt ſ. J. S. 2759.) noch ferner genau zu richten habe. — Die Beilagen des Regierungs-Berichtes vom 8. Auguſt l. J. folgen im Anſchluſſe zurück.

München, den 29. November 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen.

## 14) Mit den Kirchen-Verwaltungen.

### §. 1615.

16286.

(Correſpondenzform der Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterfertigte Miniſterium findet ſich veranlaßt, bezüglich der in Anregung gekommenen Frage über die Correſpondenzform der Kirchen-Verwaltungen mit Königlichen Behörden, Nachſtehendes zu verfügen:

1. Mit Rückſicht auf die Allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1809 — die Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichts-Behörden betreffend — haben die Kirchen-Verwaltungen in Städten, deren Magiſtrate der Königlichen Regierung unmittelbar untergeordnet ſind, bei ihrem ſchriftlichen Verkehr mit den Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten, ſo wie mit den denſelben coordinirten Königlichen und andern Behörden inſofern die Correſpondenzform zu wählen, als ſie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtsſuchende, oder rechtsnehmende Parteien erſcheinen.

2. Die Kirchen-Verwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungs-Verhältniſſe unter die betreffenden Land- oder Herrſchaftsgerichte eine Communication mit anderen, dem vorgeſetzten Amte coordinirten Behörden zuläßig ſein ſollte, ſich der Berichtsform zu bedienen.

München, den 12. Juli 1838.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## 15) Mit fremden Geſandtſchaften.

### §. 1616.

1023.

(Die von fremden Geſandtſchaften oder deren Perſonal geſonnene Auskunft über Geſchäfts-Gegenſtände oder Angeſtellte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ſich eine auswärtige Geſandtſchaft unmittelbar an den Vorſtand einer Königlichen Stelle um Auskunft über einen vormals Bayeriſchen Staatsdiener gewendet hat.

Nachdem es weder den fremden Geſandten, noch dem ihnen beigegebenen Geſandtſchafts-Perſonale zukommt, mit Königlichen Stellen unmittelbar oder perſönlich über Geſchäftsgegenſtände in ein Benehmen zu treten, indem ſie ſich diesfalls im diplomatiſchen Wege ſchriftlich oder mündlich an das Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern zu wenden haben, und obgleich zu erwarten iſt, daß im Falle eines ſolchen ungeeigneten Anſinnens weder eine Königliche Stelle, noch ein einzelnes derſelben angehöriges Individuum die angeſonnene Auskunft geben werde, ſo macht es doch der erwähnte Fall wünſchenswerth, daß ſämmtliche bei der N. N. angeſtellte oder zu Geſchäften verwendete Individuen, unter Erinnerung an die über Beobachtung des amtlichen Stillſchweigens beſtehenden Allerhöchſten Verordnungen und an die auf die Entgegenhandlung geſetzten ſchweren Folgen, beſonders angewieſen werden, den in ſolcher Weiſe ſich um Auskunft meldenden diplomatiſchen Perſonen zu entgegnen, daß ſie nicht ermächtigt ſeien, Aufſchüße zu ertheilen, und dieſelben lediglich im diplomatiſchen Wege bei dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern erholt werden können.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Januar 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Kreisregierungen, das Präſidium des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, den Vorſtand der Academie der Wiſſenſchaften und deszgl. Conſervatoriums der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats, den Senat der hieſigen Univerſität, das Reichsarchiv und die Central-Stiftungskaſſe
alſo ergangen.

## 16) Mit der Bundes-Central-Behörde.

### §. 1617.

31841.

(Das Benehmen der Adminiſtrativ-Stellen und Behörden mit der Bundes-Central-Behörde in Frankfurt am Main betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge Bundestags-Beſchluſſes vom 20. Juni l. J. eine Bundes-Central-Behörde in Frankfurt am Main niedergeſetzt wurde, um die näheren Umſtände, den Umfang

und den Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complottes, insbeſondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt ſtattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen mit Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüße unter denſelben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen, ſo werden dem Königlichen Regierungs-Präſidium über das gegenſeitige Benehmen mit dieſer Bundes-Central-Behörde nachſtehende Vollzugsbeſtimmungen eröffnet:

1) Als Behörden, durch welche allein die hierdurch vorgeſehenen Mittheilungen an die Bundes-Central-Behörde ſtattzufinden haben, ſind derſelben diesſeits des Rheins die Königlichen Appellations-Gerichte, und im Rheinkreiſe der Königliche General-Staats-Procurator bezeichnet worden.

2) Alle dem Geſchäfts-Einlauf der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörigen mit der Geſchäfts-Aufgabe der beſagten Commiſſion zuſammenhängenden polizeilichen Unterſuchungen ſind, ſo ferne ſie nicht an und für ſich ſchon ſtrafrechtliche Unterſuchungen veranlaſſen und in dieſer Beziehung ohnehin an die Gerichte gelangen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, diesſeits des Rheins den betreffenden Appellations-Gerichten, jenſeits des Rheins dem General-Staats-Procurator unverzüglich mitzutheilen.

3) Auf die den Unterſuchungsacten der Königlichen Regierung correſpondirenden Unterſuchungsacten der Polizei-Behörden iſt die Mittheilung nur in Folge ausdrücklichen Verlangens durch die vorſtehend benannten Königlichen Stellen (§. 1.) zu erſtrecken, und die Mittheilungen ſelbſt können je nach Befund in Urſchrift oder in legaliſirten Abſchriften ſtattfinden. Den hierauf gerichteten Anſinnen der zum Benehmen mit der Bundes-Centralbehörde ermächtigten Gerichtsſtellen reſp. des Königlichen Staatsprocurators iſt mit möglichſter Beſchleunigung zu entſprechen.

4) Wo ſich beſondere Bedenken in Anſehung der Mittheilung von Anzeigen an die Bundes-Central-Behörde ergeben ſollten, iſt vor der Abgabe an die Gerichtsſtellen Anfragebericht anher zu erſtatten.

Uebrigens wird das Königliche Regierungs-Präſidium zugleich beauftragt, ſowohl jene, dem Einlaufe der Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörige, aber nicht zu förmlicher Unterſuchung erwachſene, ſomit zu einer Mittheilung an die Gerichts-Behörden nicht geeignete, als jene aus dem Präſidial-Acten erhellende Notizen, welche dazu dienen können, dem diesſeitigen Commiſſär, Appellations-Gerichts-Director N. über die Individualtät der compromittirten Perſonen oder über den Zuſammenhang des Frankfurter Complottes, oder über die Verzweigungen der revolutionären Umtriebe auch nur von ferne aufzuklären, unmittelbar der Königlichen Bundestags-Geſandtſchaft mitzutheilen, damit dieſe nach Befund die geeigneten vertraulichen Mittheilungen an beſagten Commiſſär zu machen vermöge.

München, den 10. December 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Königlicher Kreisregierungen alſo ergangen.

## 17) Mit ausländiſchen Behörden.

### §. 1618.

14793. (Die Correſpondenz der Stadtgerichte mit ausländiſchen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das General-Kreis-Commiſſariat des N. Kreiſes empfängt den Abdruck eines Reſcripts vom 12. d. M. an ſämmtliche Stadtgerichte des Reichs, die Correſpondenz derſelben mit ausländiſchen Behörden betr., mit dem Auftrage, hiernach auch die untergebenen Polizei-Directionen und Commiſſariate anzuweiſen, und denſelben bei den Requiſitionen der Stadtgerichte die thätigſte Einſchreitung zur Pflicht zu machen.

München, den 26. September 1812.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreis-Kommiſſariate
und
die Local-Commiſſariate der Städte Augsburg und Nürnberg alſo ergangen.

Abdruck.

(Correſpondenz der Stadtgerichte mit ausländiſchen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In einigen Fällen hat es ſich gezeigt, daß die Stadtgerichte wegen Verfolgung der aus dem Inlande entwichenen Verbrecher oder der eines Verbrechens verdächtigen Perſonen ſich unmittelbar an ausländiſche Polizeibehörden wenden, welches nicht ſelten die Folge hat, daß von dieſen die Schreiben ohne Erfolg oder ſelbſt unbeantwortet gelaſſen werden.

Um dieſem abzuhelfen, iſt künftig in dergleichen Fällen lediglich die Anzeige der Entweichung oder der nothwendig werdenden Verfolgung eines Individuums an die Polizeibehörde des Ortes zu machen, und derſelben ſind alle zur Entdeckung nothwendigen Behelfe und Notizen mitzutheilen, ſohin ihr das Benehmen mit den ausländiſchen Polizeibehörden zu überlaſſen.

München, den 12. September 1812.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Stadtgerichte des Reiches alſo ergangen.

### §. 1619.

32914. (Die Errichtung von k. k. öſterreichiſchen Cameralgefällen-Verwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In den Provinzen der k. k. Oeſterreichiſchen Monarchie ſind kürzlich neue der k. k. allgemeinen Hofkammer unmittelbar unterſtehende Cameral-Behörden unter dem Namen „k. k.

20 *

vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltungen" errichtet worden, welchen die Leitung oder Adminiſtration ſämmtlicher Gefälle einer Provinz mit Ausnahme des Poſt- und eines Theiles des Lottogefälles obliegt. Dieſe neu errichteten Cameral-Behörden gehören zu den Provinzial-Hauptbehörden und es iſt ihnen daher nach den für die k. k. Oeſterreichiſchen Landesſtellen geltenden Beſtimmungen in der Regel geſtattet, ſich über Gegenſtände ihres Wirkungs-Kreiſes mit den competenten Behörden der benachbarten Staaten in unmittelbare Correſpondenz einzulaſſen, die Königliche Kreisregierung wird hievon zur geeigneten Beachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

München, den 8. December 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. alſo ergangen.

## §. 1620.

26319.

(Den Vollzug des §. 30. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825, bezüglich der Correſpondenz mit den Königlich griechiſchen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern wird, im Einverſtändniſſe mit dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern, auf die Anfrage vom 21. Juli d. Js. eröffnet, daß, nach nunmehr erfolgter Auflöſung der bisher beſtandenen beſondern Werb-Commiſſion, die Correſpondenz bezüglich des Eintrittes in Königlich griechiſche Dienſte mit den Königlich griechiſchen Behörden künftig auf dem diplomatiſchen Wege ſtatt zu finden habe.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern wird hiernach die Behörden ſowohl, als die betheiligten Unterbehörden geeignet anweiſen, und den Vollzug angemeſſen überwachen.

München, den 7. September 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

# IX. Sonstige Ausfertigungen. a)

## A. Allgemeine Bestimmungen. b)

### §. 1621.

(Die Titulatur bei Churfürſtlichen und Kollegialausfertigungen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben bei den Titulaturen, welche ſowohl in den an Unſere höchſte Perſon, als an die verſchiedenen Landesſtellen gerichteten Schriften, und in dieſen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bei jenen, welcher ſich die Landesſtellen gegen einander ſelbſt mit mancherlei Beiwörtern bedienen, auffallende Widerſprüche, Unſchicklichkeiten, und zweckloſe Beiſätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geſchäftsſtyls, und zur Beſeitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeſchafft wiſſen wollen.

Wir ſind deshalben zu verordnen bewogen worden:

1mo Bei allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unſerm Namen erlaſſen werden, ſoll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joſeph Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchſes und Churfürſt.

Eben ſo

2do ſollen alle Berichte, Vorſtellungen oder ſonſtige Schriften, welche zur höchſten Stelle eingegeben werden, ſtatt Unſerer zeither in Uebung geweſenen größern Titulatur, die Aufſchrift enthalten:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc.

mit dem Beiſatze desjenigen Miniſterial-Departements, wohin der Gegenſtand nach der Miniſterial-Inſtruction geeignet iſt.

3tio Sämmtliche ſowohl obere adminiſtrative als Juſtizſtellen ſollen ſich nicht mehr Unſerer Titulatur, wie zeither üblich war, bedienen, ſondern ihre Collegial-Ausfertigungen ſollen in Zukunſt die Aufſchrift führen:

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Der Inhalt wird in der dritten Perſon mit Weglaſſung aller Anreden, als: Lieber Getreuer! und ſonſtiger Beiſätze, gefaßt, und am Schluſſe wird die Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes, und expedirenden Secretärs, als z. B.

Churfürſtliche General - Landesdirection.

N.

N.

a) S. v. d. Verordnung vom 17. Juni 1809 (§. 1563. S. oben) und überhaupt in der vorhergehenden Unterabtheilung „Correſpondenz-Form der Stellenund Behörden.“ Ueber die Ausfertigungen der ſtandesherrlichen und gutsherrlichen Behörden iſt in der Abth. V. in den betreffenden Unterabtheilungen das Nähere zu finden. Ebendaſelbſt über die Ausfertigungen an die ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizkanzleien.

b) S. a. Die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. Oktober 1812. (§. 1591. S. 138. oben.)

4to Die Eingaben an dieſe adminiſtrative und Juſtizſtellen ſind gleichfalls nicht mehr mit Unſerer Titulatur, ſondern nur mit Benennung der Stelle zu überſchreiben, an welche die Schrift gerichtet iſt, als z. B.

An die churfürſtliche General = Landesdirection in München.

An den churfürſtlichen Hofrath in München u. ſ. w.

und anſtatt der bisherigen Courtoiſie: Euer Churfürſtliche Durchlaucht, ſoll die Stelle ſelbſt, ohne einiges Prädicat genannt werden, z. B.

Der churfürſtlichen General = Landesdirection.

Da Wir aber durch dieſe Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Anſehen dieſer Stellen gemindert wiſſen wollen; ſo befehlen Wir, daß alle denſelben untergeordnete Behörden und Individuen, in ihren Berichten und Schriften, die ihnen ſchuldige Verehrung nie außer Acht laſſen, ſondern in dem Contexte ihrer Berichte und Vorſtellungen ſich immer ſolcher Ausdrücke bedienen ſollen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

5to Bei den oberſten Juſtizſtellen Unſrer ſämmtlichen Erbſtaaten ſoll die zeither in Uebung geweſene Titulatur durchaus beibehalten bleiben, dieſelbe ſollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntniſſen zu ſetzen:

Seine Churfürſtliche Durchlaucht erkennen ꝛc.

auch die Eingaben an dieſe Stellen ſollen die Aufſchrift haben:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern,

nur mit dem untenſtehenden Beiſatze:

Zur oberſten Juſtizſtelle in München.
Mannheim.
Düſſeldorf.

6to Die Ausfertigungen der Staatsconferenz, des Staatsraths, und Miniſterial = Departements, welche Wir eigenhändig unterſchreiben, ſollen, wie zeither, jedesmal ſprechend in Unſerm Namen, jedoch mit der oben bemerkten abgekürzten Titulatur, erlaſſen werden. Nur ſoll bei der Unterſchrift des expedirenden geheimen Secretärs ſtatt der bisher lateiniſchen Formel: Ad Mandatum Serenissimo Domini Electoris proprium, in Zukunft geſetzt werden:

Auf churfürſtlich = höchſten Befehl.

7mo Bei den Reſcripten oder Entſchließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, ſollen die bisherigen Formeln: Serenissimus Elector, Resolutio Serenissimi, dahin abgeändert werden, nämlich den Reſcripten nur am Schluſſe

Auf Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht beſonderen höchſten Befehl,

und bei letzten ſtatt im Eingange: Resolutio Serenissimi, die deutſche Formel:

Churfürſtlich = höchſte Entſchließung

geſetzt werden.

8vo Die Prädicaten, löblich, hochlöblich, preislich, hochpreislich ꝛc., welche zeither obrig=

keitlichen Perſonen, Aemtern und Collegien beigelegt worden ſind, ſollen in Zukunft ausgelaſſen, und nur die Stelle mit ihren eigentlichen Namen genennt werden.

9no In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige ſoll es bei dem herkömmlichen Kanzleiſtyl unverändert verbleiben.

Unſere General = Landesdirection hat ſich ſowohl nach dieſen feſtgeſetzten Normativen in vorkommenden Fällen zu achten, als auch ſämmtlich ihr untergeordnete Behörden und übrige Unterthanen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß ſetzen, und zu dem Ende dieſe Unſere General-Verfügung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu laſſen.

München, den 1. November 1801.

An
die Churfürſtliche General-Landesdirection alſo erlaſſen.

c. f. Chur = pfalz = bayeriſches Reggs. Blatt 1801. St. 45. S. 751.

## §. 1622.

(Auszug aus der Inſtruction für die General = Kreis = Commiſſion vom 17. Juli 1808.)

(§. 60.) Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, ſo wie an Individuen geſchehen nach der bisherigen Uebung der Landesſtellen mit der Ueberſchrift:

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditions-Nummern und das Datum bleibt wie oben.

Der Styl iſt im Befehlstone, welchen Unſere General-Commiſſäre mit der belehrenden Beſcheidenheit eines Vorgeſetzten von ſelbſt in die gehörige Verbindung zu ſetzen wiſſen werden. Alle Schlußformeln werden weggelaſſen. Die Unterſchrift iſt folgende:

General = Commiſſariat des . . . Kreiſes

dann in der Mitte:

der Name des General = Commiſſärs,

und unten rechts

der Name des Secretärs.

(§. 61.) Die äuſſern Ueberſchriften werden ſowohl bei den Schreiben als Entſchließungen an Untergeordnete mit bloſſer Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Perſon, ohne Beiſatz von hochlöblich oder hochpreislich u. dgl. gemacht, z. B.

An das Königliche Hofgericht in . . . . . .

An die Königlich = Bayeriſche, fürſtlich = Oettingen'ſche Juſtiz = Kanzlei in . . . . .

An das Königliche Landgericht in . . . . . .

An den Herrn Fürſten von . . .
in

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 39. S. 1675.)

## §. 1623.

(Form der Ausſchreibungen der Königlichen Kabinets-Befehle betr.)

## Bekanntmachung

des

von Seiner Majeſtät dem Könige an das General-Secretariat des Königlichen Staats-Rathes wegen der Form der Ausfertigung der Königlichen Beſchlüße und Aufträge an den Staatsrath und die Königlichen Staats-Miniſterien erlaſſenen Kabinets-Befehls vom 16ten d. M.

M. J. K.

Als Kabinets-Befehle ſollen künftig ausgefertigt werden:

1) Alle von Uns auf die Gutachten und Anträge Unſers Staatsraths erlaſſen werdenden Entſcheidungen an Unſern Staatsrath und Unſere Staats-Miniſterien, mit Ausnahme der Geſetze aus der bürgerlichen, organiſchen und adminiſtrativen Geſetzgebung, dann aller Verfaſſungs-Gegenſtände, die unter Unſerm Königlichen Titel in dem größern Kanzlei-Style erſcheinen, von Uns unterzeichnet, und von den ſämmtlichen Staats-Miniſtern contraſignirt werden.

2) Alle beſonderen Aufträge in Regierungs-Gegenſtänden, die Wir Unſerem Staatsrathe und Unſern Staats-Miniſterien zu ertheilen Uns veranlaßt finden.

Die Kabinets-Befehle werden von Uns allein unterzeichnet, und von Unſerm General-Secretär des Staats-Rathes contraſignirt.

München, den 16. April 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 16. S. 329.

## §. 1624.

## Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend.

(§. 140.) In Fällen, wo der General-Commiſſär in Folge beſonderer ihm perſönlich gegebener Aufträge und Vollmacht handelt, geſchehen die Ausfertigungen in ſeinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreiſes werden von dem General-Commiſſär als Präſidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanzgegenſtänden von dem Director der Finanzkammer contraſignirt. Der Secretär unterfertigt ſich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „collationirt," da derſelbe für die Reinſchrift haftet.

Die Form dieſer Ausfertigungen iſt folgende:

a) Jene an die untergeordneten Aemter und Parteien ohne Unterſchied der Claſſen geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königlich Bayeriſche Regierung des N. Kreiſes
(Kammer des Innern und der Finanzen),"

b) die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geſchrieben wird, auf dieſe Weiſe an:

Die Königlich Bayeriſche Regierung des N. Kreiſes
an
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S 1141.

## §. 1625.

1298. (Bildung und Conſervirung der Acten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Acten mit vielen unnützen und nicht überſchriebenen Papier angefüllt worden, wodurch auch die aufzubewahrenden Acten ſich um Vieles vergrößern, und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen.

Um dieſem Mißbrauche abzuhelfen, haben Allerhöchſtdieſelben, vermög Cabinets-Befehls vom 29. Januar d. J. zu beſtimmen geruht, daß künftig jene Aufſätze von Reſcripten, Schreiben und ſonſtige Concepte, die nach ihrem Inhalte ſich nicht weiter als auf die erſte Seite eines Bogens Papier erſtrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufſätze, welche länger ausgeführt werden müßen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geſchrieben werden ſollen.

Die ꝛc. N. N. hat ſich nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmnng gehorſamſt zu achten, die ihr untergebenen Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung gehörig anzuweiſen, und anbei für entſprechende Conſervirung der Acten ſtets mit größter Sorgfalt zu wachen.

München, den 20. Februar 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche dem Staatsminiſterium des Innern untergebene Stellen und Behörden alſo ergangen.

## §. 1626.

### Auszug.

4432. (Die Vertheilung der Aholminger-Gründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung aufmerkſam gemacht, daß, da die Patrimonialgerichte nicht unmittelbar an die Regierung zu berichten haben, auch dieſe ihre Entſchließungen nicht unmittelbar den Patrimonialgerichten zufertigen könne.

München, den 12. Mai 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1627.

9552.

(Die Ausſchreibung der von höhern Stellen erfolgenden Entſchließungen betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung neuerlicher Wahrnehmung, daß von den mittlern und untergeordneten Behörden bei Ausſchreibung der von höhern Stellen an dieſelben erlaſſenen Entſchließungen nicht allenthalben die diesfallſige allgemeine Anordnung vom 14. Auguſt 1820 genau befolgt werde, wird dieſe Anordnung hiemit in Erinnerung gebracht, und in folgender Weiſe näher beſtimmt:

1) Die von Seiner Majeſtät dem Könige Allerhöchſtſelbſt vollzogenen, an die Regierungskammer des Innern ergehenden Entſchließungen, welche ihrem Gegenſtande oder ihrem Zwecke nach zur Mittheilung an andere Stellen oder untergeordnete Behörden des Vollzuges oder der Kenntniß wegen geeignet ſind, insbeſondere Allerhöchſte Ernennungs- und Beförderungs-Reſcripte, Rang-, Gehalts- und Gnadenverleihungen, ſollen jenen Stellen und Behörden jedesmal in vollſtändigen Abſchriften zugefertigt werden.

Die Ausſchreibung oben beſagter Allerhöchſter Reſcripte an die betreffenden Individuen ſoll, wenn dieſelbe nur eine Perſon betreffen, gleichfalls in vollſtändiger Abſchrift, wenn ſie aber mehrere Intereſſenten angehen, jedem derſelben zwar quoad passum concernentem, jedoch immer mit den Worten des Reſcriptes, und mit Hinzufügung der allenfalls mehreren Individuen gemeinſchaftlichen Beſtimmungen geſchehen.

2) Von den vom Staats-Miniſterium des Innern ausgehenden Anordnungen und Entſchließungen, welche durch Berichte, Vorſtellungen, Beſchwerden oder Recurſe veranlaßt werden, und von den untergeordneten Behörden zu vollziehen, oder als Entſcheidungen den Betheiligten zu verkünden ſind, ſollen den untergeordneten Behörden vollſtändige Abſchriften, oder Falls in ſolchen Entſchließungen noch beſondere Verfügungen oder Weiſungen für die ausſchreibende Stelle enthalten ſind, zwar angemeſſene Auszüge, jedoch ohne Aenderung der Faſſung mitgetheilt werden.

3) Das Präſidium der Königlichen Regierung hat darüber zu wachen, daß bei Eröffnung oder Ausſchreibung ſowohl der obigen, als auch der von ihr ſelbſt als erkennender oder entſcheidender Stelle ausgehenden Entſchließungen an Intereſſenten und Parteien von den untergeordneten Behörden und Aemtern das gleiche geſchehe, und auf dieſe Weiſe Beſchwerden über unvollſtändige oder entſtellende Arsſchreibungen der von höhern Stellen erlaſſenen Entſchließungen möglichſt beſeitigt werden.

München, am 14. Juni 1829.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

657. §. 1628.

(Die Erlaſſe an die Magiſtrate und Gemeinde=Verwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Magiſtrate und Gemeinde=Verwaltungen erſcheinen bekanntlich zeug des ältern ſowohl, als des revidirten Gemeinde=Edictes:

1) in Polizei=Angelegenheiten als Regierungsbeamte, und
2) in ſonſtigen Gemeinde=Angelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdies zerfällt ihre Wirkſamkeit zu 2) in Gegenſtände:

a) des ausſchließenden Reſſortes, und
b) des gemeinſamen Benehmens mit den Gemeinde=Bevollmächtigten (revidirtes Gemeinde=Edict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeſchlüße (revidirtes Gemeinde=Edict §. 83.)

Auf dieſen Unterſchied wird in Erlaſſen der Behörden und Stellen nur ſelten geeignete Rückſicht genommen. Da jedoch hier die Einhaltung des richtigen Ausdruckes nicht nur formelle, ſondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, ſo werden hiemit ſämmtliche Stellen und Behörden der Verwaltung wiederholt und ausdrücklich angewieſen, weſentlich zwiſchen den ſtaatspolizeilichen (ſtaatsadminiſtrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeinde=Behörden zu unterſcheiden, und bezüglich der letztern nicht des Magiſtrates, oder der Verwaltung, ſondern der Gemeinde zu erwähnen, und ſonach dort, wo der Magiſtrat oder die Gemeinde=Verwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anſpruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkannt oder widerſpricht u. ſ. w., nicht der in neuerer Zeit üblichen Formel:

„nachdem der Magiſtrat ſich verbindlich erklärt hat u. dgl., ſondern der Formel ſich zu bedienen:

„nachdem die Gemeinde laut magiſtratiſcher Erklärung, oder — laut Erklärung ihrer Gemeinde=Verwaltung u. ſ. w.“

München, den 5. Januar 1837.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

## B) Insbeſondere.

### 1) Ausfertigungen in Parteiſachen.

§. 1629.

(Die Publication der Oberſtrichterlichen Sentenzen in Recursſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden Sich durch vorgekommene Fälle bewogen, ſämmtlichen General=Commiſſariaten den Allerhöchſten Befehl ergehen zu laſſen, daß dieſelben bei Publication der von der Allerhöchſten Stelle in Recurs=Gegenſtänden gefaßten Entſchließung die nöthi=

gen Förmlichkeiten in der Art beobachten, daß dieſe Entſchließung den Parteien entweder coram Commissione ad Protocollum publicat., oder daß den einſchlägigen Landgerichten eine vidimirte Abſchrift davon mit der Weiſung zugeſchloſſen werde, dieſe den Theilen zu eröffnen, darüber ein Protocoll abzuhalten, und daſſelbe von allen Theilen unterſchreiben zu laſſen.

München, den 10. Juni 1813.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1630.

(Die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteiſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem unterm 7ten l. M. an die General-Poſtdirection erlaſſenen Allerhöchſten Reſcripte, die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteiſachen betr. erhält das Königliche Commiſſariat N. unter Bezug auf die Allerhöchſte Weiſung vom 22. April v. J. in der Anlage einen Abdruck mit dem Auftrag: die untergeordneten Aemter und Behörden, ſo wie den die Expeditionen beſorgenden Sekretär wiederholt zur genaueſten Darnachtung anzuweiſen.

München, den 27. März 1814.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreis- und Local-Commiſſariate, dann als Kreis- und Oberadminiſtrationen der Stiftungen alſo ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Unſerm Poſt-Aerar wird das gebührende Porto häufig entzogen, indem die Ausfertigungen in Parteiſachen entweder durch Boten verſendet, oder mit der Aufſchrift: K. D. S. (Königliche Dienſt-Sachen) der Poſt übergeben werden.

Unter Bezug auf Unſere Verordnung vom 19. December 1808 (Reggsbl. v. J. 1809 S. 38.) befehlen Wir daher allen Unſern Stellen, Civil- und Militär-Behörden, auch Expeditions-Aemtern, in rein erklärten Parteiſachen, das iſt, die dem Tax und Stempel unterliegen, keine Befehle, Berichte, oder ſonſtige Ausfertigungen durch Boten befördern, ſondern ſolche ohne Ausnahme der Poſt übergeben, und ſorgfältig mit der Aufſchrift „P. S.“ (Partei-Sachen) bezeichnen zu laſſen. Jede Zuwiderhandlung ſoll nach obgedachter Unſerer Verordnung unnachſichtlich beſtraft werden.

Unſere General-Poſt-Direction hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1814.

An
die Königliche General-Poſt-Direction alſo ergangen.

§. 1631.

2751.

(Die Courtoiſie der Königlichen Regierung gegen Ihre Königliche Hoheit der verwittweten Frau Churfürſtin betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes wird auf den Bericht vom 17. d. M. die Courtoiſie der Königlichen Regierung gegen die verwittwete Frau Churfürſtin Königliche Hoheit betreffend, hiemit erwiedert, daß in der Regel die Regierungs-Erlaſſe lediglich an die Geſchäftsführer und Verwalter Ihrer Königlichen Hoheit, in Reſcripts-Form zu richten, wenn dies aber durchaus nicht thunlich, ſondern unmittelbare Communication unausweichlich nothwendig ſein ſollte, ſich der Form von Schreiben zu bedienen ſei.

München, den 27. Februar 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

§. 1632.

11055.

(Die Ausſchreibung der von den höhern Stellen erfolgten Entſchließungen an die Parteien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt angezeigt worden, daß hier und und da von den mittleren und unteren Behörden die von den höheren Stellen erfolgten Entſchließungen den Parteien entweder unvollſtändig, oder mit willkührlichen Anordnungen in der Faſſung, oder erſt nach ungebührlicher Verzögerung ausgeſchrieben werden ſollen.

Die Regierung des Oberdonau-Kreiſes wird auf dieſen Gegenſtand zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um alle Veranlaſſungen zu gegründeten Beſchwerden hierüber zu beſeitigen.

München, den 14. Auguſt 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 2) Datirung der Ausfertigung.

§. 1633.

(Abbreviren der Jahrzahl.)

L. G. Nachdem Wir befinden, daß faſt in allen Schreiben, Briefen und Berichten, ſowohl denen, ſo allhier bei Unſerem Hof- und Kammerrath, als etwan auch bei denen Regierungen einlangen, oder ſonſt bei Amt aufbehalten werden, die Jahrzahl abbrevirt und nicht völlig ausgeſchrieben, ſondern nur An. 18. pro Anno 1618 geſetzt wird: Solches aber inskünftig, wann man einem und anderen nachſchlagen, Handlungen und Acta aufſuchen will, viel Ungelegen-

heiten und Verſäumung der Zeit causiren und verurſachen kann: Als wollen Wir, daß zu Fürkomm und Verhütung deſſen, forthin in allen Schreiben, Concepten und Schriften, ſowohl denen, die bei Amt aufbehalten, als welche Uns oder Unſerm Hof- und Kammerrath, oder auch denen Regiernngen überſchickt werden, neben dem Monatstag auch die Jahrzahl völlig, das iſt Anno 1618 alſo fortan ausgeſchrieben und nicht abgekürzt, oder blos wie bisher vielmals geſchehen An. 18. geſetzt werde. Solches wiſſet ihr nicht allein bei denen Beamten, ſondern auch denen Canzleien, Advocaten und Procuratorn zu geſchehen zu verfügen. Vollzeucht daran Unſer Heißen, und ſeyend euch mit Gnaden.

München, den 8. September 1618.

cf. M. G. S. v. J. 1688. Bd. 4. Nro. 1. S. 943.

## §. 1634.

(Die Datirung der ſchriftlichen Handlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus den ſeit einiger Zeit bei verſchiedenen Geſchäftsſtellen willkührlich angenommenen Abkürzungen in der Bezeichnung des Monats, Tages und Jahres einer ſchriftlichen Handlung oder Ausfertigung, Ungewißheit und Verwirrungen hinſichtlich des nicht ſelten entſcheidenden Zeitpunktes einer derlei Handlung in der Folge nothwendig entſpringen müßen; ſo erhält das Königliche Local-Commiſſariat Nürnberg den Auftrag, nicht nur bei eigenen Ausfertigungen und allen ſchriftlich gepflogen werdenden Handlungen, ſowohl in den Reinſchriften als Concepten den Namen des Monats wörtlich, den Monatstag und die Jahreszahl aber mit den recipirten arabiſchen Ziffern ſelbſt zu ſchreiben und ſchreiben zu laſſen, ſondern auch die ſämmtlichen untergeordneten Aemter und Behörden zur Beobachtung dieſer Vorſchrift ernſtlich anzuweiſen, und den genauen Vollzug derſelben mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit zu handhaben.

München, den 25. Februar 1813.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

das Königliche Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg als Oberadminiſtration der Stiftungen alſo ergangen.

## §. 1635.

(Datirung ſchriftlicher Handlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus den ſeit einiger Zeit bei verſchiedenen Geſchäftsſtellen willkührlich angenommenen Abkürzungen in der Bezeichnung des Monats, Tages und Jahres einer ſchriftlichen Handlung oder Ausfertigung Ungewißheit und Verwirrungen hinſichtlich des nicht ſelten entſcheidenden Zeitpunktes einer derlei Handlung in der Folge nothendig entſpringen müßen, ſo erhält das Königliche General-Kreis-Commiſſariat den Auftrag, nicht nur bei eigenen Ausfertigungen und allen ſchriftlich gepflogen werdenden Handlungen, ſowohl in den Reinſchriften als Concepten den Namen des Monats wörtlich, den Monatstag und Jahreszahl aber in den mit

den recipirten arabiſchen Ziffern ſelbſt zu ſchreiben und ſchreiben zu laſſen, ſondern auch die ſämmtlich untergeordneten Aemter und Behörden zur Beobachtung dieſer Vorſchrift ernſtlich anzuweiſen und den genauen Vollzug derſelben mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit zu handhaben, endlich auch an die einſchlägigen biſchöflichen Vicariate diesfalls das Geeignete zn erlaſſen.

München, den 25. September 1813.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 3) Ausfertigung von Verweiſen.

### §. 1636.

(Die Vorſchrift der Gerichtsordnung 15. Cap. §. 11. Nro. 9. betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc erneuern himit in Gemäsheit höchſter Entſchließung vom 17. November abhin die Vorſchrift der Gerichtsordnung Cap. 15. §. 11. Nro. 9., gemäs welcher dasjenige, was von dem Oberrichter an den Unterrichter geahndet oder verwieſen wird, den Parteien weder communicirt noch publicirt, ſondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Anſehens geheim gehalten werden ſolle.

Nach eben dieſer höchſten Verordnung haben ſich auch die Churfürſtlichen oberſten Adminiſtrativſtellen in denſelben betreffenden Geſchäften zu achten, ſohin die Ahndungen und Verweiſe, welche für nöthig gefunden werden, weder den Parteien mitzutheilen, noch ſolche öffentlich bekannt zu machen.

München, den 2. December 1803.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Churbr. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 49. S. 988.

## 4) Gebrauch von Namens-Stempeln.

### §. 1637.

(Den Gebrauch eines Namens-Stempels betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

„Dem Beſchwerdeführer N. N. iſt zu eröffnen, daß der Gebrauch eines Namens-Stempels nicht geſtattet werden könne; daher der fragliche Stempel, nach Verrichtung des Namens, an die Königliche Regierung zur Einſicht einzuſchicken, ihm aber alsdann unbenommen ſei, über das Material zu disponiren.“

München, den 21. Januar 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 5) Beglaubigung von Abſchriften.

### §. 1638.

(Die Beglaubigung der Abſchriften öffentlicher Urkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſeit einiger Zeit wieder bemerkt werden muß, daß Subalternbeamte, Patrimonial=Gerichtshalter und Advocaten ſich erlauben, öffentliche Urkunden zu beglaubigen, ſo wird auf den Grund der allgemeinen Verordnung vom 22. December 1810 hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Vidimirung ſolcher Documente in Abſchriften nur dem General=Commiſſariate, dem Königlichen Appellationsgerichte des Kreiſes, den Stadt= und Landgerichten, dann den immatriculirten und von der gegenwärtigen Regierung beſtätigten öffentlichen Notarien zuſtehe.

Mit der wiederholten Bekanntmachung dieſer Beſtimmung wird zugleich die Verwarnung verbunden, daß die ferner dagegen Handelnden in zwei Thaler Strafe werden genommen werden.

Ansbach, den 6. September 1813.

Königliches General=Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1813. Bd. II. St. 36. S. 1424.

## 6) Geſchäftsſtyl.

### §. 1639.

(Die Unterſchrift der Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat eine Zeit her bemerkt, daß ſich mehrere Königlich Bayeriſche Aemter in ihren Berichten des Ausdruckes: die unterzeichnete Stelle, zu bedienen pflegen.

Da es aber nur den Landes=Collegien zukommt, ſich eine Stelle zu benennen, ſo wird auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl vom 18. d. verordnet, dieſe für ein untergeordnetes Amt unſchickliche Benennung künftig wegzulaſſen.

München, den 25. April.

Königliche Landes=Direction.

An ſämmtliche Königliche Aemter alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 18. S. 154.

### 12490. §. 1640.

(Die Abfaſſung der Berichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von den einkommenden Berichten ſind noch immer viele mit unnöthiger Weitſchweifigkeit verabfaßt, der Vortrag iſt häufig durch die unaufhörliche Wiederholung der Worte: aller=

gnädigſt, allerunterthänigſt, treugehorſamſt, pflichtſchuldigſt u. dgl. überladen, und ſelbſt der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December v. J. abgeſchafften Schlußformel wird ſich noch hie und da bedient.

Sämmtliche den Königlichen Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden werden daher hiemit angewieſen, ſowohl ſich ſelbſt bei Erſtattung ihrer an die Miniſterien des Innern und der Finanzen zu dirigirenden Berichte eines kurzen bündigen Vortrags, wodurch das Weſentliche der Sache mit Vermeidung alles überflüßigen Wortſchwalls und aller unnützen Formeln einfach, klar und doch erſchöpfend dargeſtellt wird, zu befleißen, und insbeſondere der oben bemerkten überflüſſigen Formeln und Worte ſich zu enthalten, als auch die ihnen untergeordneten Behörden dazu anzuweiſen.

München, am 15. September 1826.

Staats-Miniſterium des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche den Königlichen Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden alſo ergangen.

## §. 1641.

(Geſchäftsformen, hier die Benennung der Allerhöchſten Reſcripte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nur jene Reſcripte und Entſchließungen, deren Ausfertigungen von Seiner Majeſtät dem Könige unterzeichnet werden, ſind in Zukunft Allerhöchſte Reſcripte oder Entſchließungen zu nennen; die übrigen haben die Benennung Miniſterial-Reſcripte und Entſchließungen zu erhalten.

Die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer der Finanzen, hat ſich dieſer Beſtimmung gemäs zu achten. München, den 13. Januar 1832.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

cf. Geret. V. S. Bd. 17. S. 144.

## §. 1642.

1440. (Die Bezeichnung der Allerhöchſten und der Miniſterial-Reſcripte und Entſchließungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Sorge zu tragen, daß nur den mit der eigenhändigen Fertigung Seiner Königlichen Majeſtät verſehenen Reſcripten die Benennung Allerhöchſter Reſcripte und Entſchließungen beigelegt, und daß jede ſonſtige Ausfertigung der Miniſterien als Miniſterial-Reſcript und Miniſterial-Entſchließung bezeichnet werde.

München, den 24. Januar 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen alſo ergangen.

## §. 1643.

640.

(Die Benennung: „Straßenräuber und Mordbrenner" betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in dem ſummariſchen Verzeichniſſe der von der Sicherheits- und Zollſchutzwachmannſchaft geleiſteten Dienſte die Benennungen „Straßenräuber und Mordbrenner" vorkommen, dieſe Benennungen aber dem Strafgeſetzbuche für das Königreich durchaus fremd ſind, ſo ſind dafür in Zukunft die Benennungen „Räuber und Brandſtifter" zu gebrauchen. Dabei wird auf die allgemeine Vorſchrift aufmerkſam gemacht, daß die aufgegriffenen Individuen in zweifelhaften Fällen lediglich nach der von den Polizei-Behörden zu erholenden Bezeichnung in die betreffenden Rubriken der Dienſtesausweistabellen einzutragen ſeien.

München, den 17. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreis-Regierungen.

## §. 1644.

1717.

(Die Benennung der Gefängniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Allerhöchſte Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß der Ausdruck: Custodie, oder Landgerichts-Custodie, in allen amtlichen Berichten und Ausfertigungen fortan nicht mehr gebraucht werde.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiervon allen betreffenden Behörden zur genaueſten Nachachtung Kenntniß zu geben, und dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft ſtatt des Ausdruckes Landgerichts-Custodie, die Benennung Landgerichts-Frohnfeſte (im Gegenſatze mit der Bezeichnung Eiſen-Frohnfeſte) für ein Kriminalgerichts-Gefängniß überall angewendet werde.

München, den 29. Januar 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

## §. 1645.

8346.

(Die neueſten Geſetze der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem von den Ständen des Reiches ausgedrückten Wunſche ſind in Folge der durch die Geſetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Reviſion:

a) des Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825;

b) der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend;

c) der Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811,

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staatsminiſterium veranſtaltet, und in dieſe dem urſprünglichen Texte die, durch die Reviſion vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zuſätze eingeſchaltet worden.

Damit nun bei der Anführung der erwähnten Geſetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. allen Mißverſtändniſſen vorgebeugt, und der bei der Veranſtaltung der neuen Abdrücke vorgeſetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollſtändig erreicht werde, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Geſetze nur in der, denſelben durch die Reviſion gegebenen Umgeſtaltung, ſo wie dieſelbe in dem neuen Abdrucke ſich darſtellt, unter dem Titel:

„Revidirtes Geſetz über die Anſäßigmachung und Verehelichung"

„Revidirtes Gemeinde-Edict"

„Revidirte Brandverſicherungs-Ordnung"

anzuführen, und auch die Unterbehörden hienach anzuweiſen.

München, den 22. März 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

## §. 1646.

(Die von Seiner Majeſtät ausgegangenen Maßregeln und Anordnungen betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Allerhöchſte Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß bei Erwähnung ſolcher Maßregeln oder Anordnungen, welche von Allerhöchſtdenſelben ausgegangen ſind, nicht der bisher häufig übliche Ausdruck „Regierung", ſondern der Allerhöchſte Name angewendet, und daß ſonach ſtatt „die Staatsregierung hat" „von der Staatsregierung iſt" geſagt werde: „des Königs Majeſtät haben," „von des Königs Majeſtät iſt." Seine Majeſtät laſſen die Königliche Kreis-Regierung, K. d. J., von dieſer Allerhöchſten Weiſung in Kenntniß ſetzen, und wollen ſelbe zugleich durch die Königliche Kreisregierung zur Kenntniß ſämmtlicher in dem Kreiſe befindlicher Zeitungs-Herausgeber gebracht, und auch dieſe zur Darnachachtung beauftragt wiſſen.

München, den 3. April 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1647.

(Die Benennung der Königlichen Kreisſtellen betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geſchichtlichen Grundlage derſelben, bezüglich der Benennung Allerhöchſt-Ihrer Kreisſtellen zu beſtimmen, was folgt:

I.

Die Kreisregierungen und Appellationsgerichte haben ſich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayeriſche Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.," dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayeriſches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.," dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II.

Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerſtreitet, ſo iſt derſelbe überall zu vermeiden, wo nicht eine geſetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben iſt.

Wo aber unter der ebenbemerkten Vorausſetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, ſoll die Benennung desſelben nicht durch ein Hauptwort, ſondern durch ein Beiwort beigefügt werden, z. B. der Niederbayeriſche Kreis, der Oberpfälziſch-Regensburgiſche Kreis, der Schwäbiſch-Neuburgiſche Kreis u. ſ. w.

III.

Dieſe Beſtimmungen ſind in gleicher Weiſe von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorſtellungen zu beobachten.

Die vorſtehenden Allerhöchſten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1838.

Staatsminiſterium der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1838. Nro. 5. S. 101.

## §. 1648.

19556. (Den Gebrauch der Worte „Staatsregierung, Staatsbürger und Staatsangehörige" betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß in amtlichen Verhandlungen, Berichten, Eingaben ꝛc. ꝛc. der Ausdruck „Staatsregierung" häufig in Fällen gebraucht wird, in denen ſich entweder auf die höchſte Staatsgewalt, ſonach auf die Allerhöchſte

Perſon Seiner Majeſtät des Königs, oder aber auf eines oder mehrere Königliche Miniſterien bezogen werden will. Da in der einen, wie in der anderen Beziehung der Ausdruck „Staatsregierung" offenbar ungeeignet iſt, ſo erwarten Seine Königliche Majeſtät, es werde der Königliche Regierungs-Präſident nicht nur ernſtlich dafür ſorgen, daß der Gebrauch des bezeichneten Ausdruckes in den Verhandlungen der Königlichen Kreisregierung und der untergeordneten Behörden allenthalben vermieden, und da, wo ſich auf die höchſte Staatsgewalt bezogen werden will, der Ausdruck „Seine Majeſtät der König," und wo eines oder mehrere Königliche Miniſterien in Bezug genommen werden wollen, die Benennung dieſer Miniſterien gebraucht werde, ſondern es werde derſelbe gleichmäßig in angemeſſener Weiſe dahin wirken, daß hiernach auch in Eingaben der Unterthanen, dann in den Verhandlungen des Landrathes jener Ausdruck nicht gebraucht werde.

München, den 9. Auguſt 1838.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## 7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen a).

### §. 1649.

(Die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorſitz bei vermiſchten Commiſſionen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Aus den eingehenden Berichten der Unterbehörden iſt bisher mehrfältig zu entnehmen geweſen, daß dieſelben den darin berührten inſaſſiſchen Gutsbeſitzern, auch geiſtlichen Perſonen, die Benennung von gnädigen Herrſchaften und Herren beilegen, und daß bei vermiſchten Commiſſionen, Dechante, Pfarrer und ſelbſt Cooperatoren den Vorſitz vor den landesherrlichen Amtsſtellen behaupten.

Wie auch dies unter der abgetretenen Regierung ſtatt gefunden haben mag, ſo iſt doch dermal unzuläßig, daß in Berichten an Seine Churfürſtliche Durchlaucht, und den angeordneten repräſentirenden Collegien, Landesunterthanen mit ſolchen Qualificationen bezeichnet werden, und Geiſtliche vor den weltlichen eigentlichen Regierungs-Behörden den Vorrang anſprechen.

Letztere werden daher auch hiermit angewieſen, denſelben bei allen Vorkommenheiten zu behaupten, und in ihren Official-Anzeigen und Ausfertigungen, Correſpondenzfälle allein ausgenommen, keinen andern als blos fürſtlichen Perſonen die Titulaturen: Herren oder Herrſchaften, beizulegen.

Bamberg, am 21. September 1803.

Churfürſtlich Fränkiſches General-Landes-Commiſſariat.

cf. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 233.

---

a) Ueber die Titulaturen der Standesherren, der Reichsräthe, der Biſchöfe ꝛc., ſiehe bei den betreffenden Abtheilungen.

## §. 1650.

(Die in Berichten und ſonſt vorkommenden Titulaturen und Benennungen „Herr und Unterthan" betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einem allgemeinen Ausſchreiben des Königlichen General-Landes-Commiſſariats in Franken, vom 21. September 1803 a) (Fränkiſches Regierungsbl. von 1803 S. 233.) iſt bereits gerügt worden, daß in Berichten der Unterbehörden den darin berührten adeligen Gutsbeſitzern der Name: „gnädiger Herr, gnädige Herrſchaft" beigelegt wird. Da indeſſen ſolche Unterbehörden, vorzüglich aber Patrimonialgerichtshalter und Anwälte, dieſe Unſchicklichkeit fortſetzen; da ferner die adeligen Gutsbeſitzer und deren Gerichtshalter, wenn ſie von ihren Hinterſaſſen und Lehenleuten ſprechen, ſich der Benennung: „Unterthanen" bedienen; ſo wird das Unſchickliche beider Benennungen in Schriften, welche an des Königs Majeſtät, oder an die Allerhöchſtdieſelbe repräſentirenden Landes-Collegien gerichtet ſind, hier wiederholt in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß allenfallſige Contraventionen mit 1 Rthlr. Strafe für den Armenfond werden geahndet werden.

Bamberg, den 19. April 1808.

Königliche Landes-Direction von Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XX. S. 933.

---

## X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers.

## §. 1651.

(Beſchneidung des Papiers in Amtsſchreiben betr.)

Einer Churfürſtlichen obern Landesregierung will man auf die sub dato 20. Auguſt abhin in Betreff Valentin Graf von Hörl auf Hartmannſperg contra das Pfleggericht Roſenheim wegen beſchnittenen Papier ſo anderen anher erlaſſene Signatur nebſt Remittirung des Communicati hinwieder ſo viel erinnert haben, daß um dieſer ohnnöthigen Weitſchichtigkeit ein End zu machen, gleichwohlen die Schreiben in Amtsſachen hin und wieder durchaus unbeſchnittener gefertiget und angenommen werden ſollen, ohne Unterſchied, es ſeyen die Schreiben von dem Hofmarchs-Inhaber oder Verwalter unterſchrieben.

München, den 12. September 1781.

cf. G. M. S. v. J. 1788. Bd. 3. Nro. 28. S. 19.

---

a) Siehe vorſtehenden §.

## §. 1652.

(Papierformat, Actenheften und Couvertirung der Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben mittelſt gnädigſten Reſcripts vom 7. Juni 1794, um den Beſchwerden der Regiſtraturen wegen Ungleichheit der Papierformate abzuhelfen, und zu Verhütung des Schadens, welcher daraus oft durch Verderbniß der wichtigſten Actenproducte erwächſt, zu verordnen geruht:

Erſtens, daß alle Kanzleien und Gerichtsſtellen im ganzen Lande ſich keines andern Papierformats nach verbrauchtem dermaligen Papiervorrathe bedienen ſollen, als wovon ihnen ein mit dem Churfürſtlichen Wappen verſehenes Muſter mittelſt Ausſchreibung dieſer gnädigſten Verordnung zugeſendet werden wird.

Zweitens, ſo wie nun beſagte Kanzleien und Gerichtsſtellen weder von den Parteien noch von den Papierern ein anderes Papier als jenes, welches nach dem neuen Formate bemeſſen iſt, annehmen ſollen; ſo werden auch alle inländiſchen Papierer anmit angewieſen, genugſamen Vorrath von jeder Gattung dieſes Papiers, wovon ihnen gleichfalls das Format mitgetheilt werden wird, ſchleunigſt zu verfertigen, zugleich aber auch

Dritens, künftig um ſo gewiſſer eine beſſere Qualität des Papiers dahin abzuliefern, als man außer deſſen den nachläßigen Papierfabrikanten zur empfindlichen Beſtrafung ziehen würde.

Viertens, Ferners wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht, daß fürohin auf dem Churfürſtlichen Siegelamte kein anderes Papier als nach der vorgeſchriebenen Größe mehr geſtempelt werden wird.

Fünftens endlich will man zur Erleichterung der den Churfürſtlichen Collegien anbefohlenen Actenheftung nochmal widerholen, daß ſämmtliche Stellen die ad Collegia zu erſtattenden Berichte nicht mehr aufſchneiden und durchſtechen, und auf dieſelben Ihre Wappen aufdrucken, ſondern ordentlich zuſammenheften, a Tergo überſchreiben; und in ein Couvert einſchlagen ſollen.

Dieſe höchſte Verordnung ſolle mit Anfang künftigen Jahres allenthalben in Wirkſamkeit treten, wornach ſich ſofort Jedermann gehorſamſt zu achten weiß.

München, den 22. Juni 1796.

Churpfalz-Bayeriſche obere Landes-Regierung.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. N. A. St. 29. S. 101. et M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 855.

## §. 1653.

(Papierformat betr.)

M. J. K.

Da Wir bemerken, daß in der euch anvertrauten Provinz die Vorſchriften wegen gleichen Papierformats zu den Geſchäfts-Verhandlungen nicht beobachtet werden, ſo weiſen Wir euch auf die diesfalls beſtehenden Verordnungen an.

München, den 6. April 1807.

An
die General-Landes-Commiſſariate in Ansbach und Insbruck alſo ergangen.

## §. 1654.

(Das Format des Papiers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat ſchon öfters verordnet, daß zur Erhaltung nöthiger Gleichförmigkeit, in den Acten nur einerlei Format des Papieres, nämlich zu 17 Zoll Breite, und 14 Zoll Höhe, bei Berichtserſtattungen ſowohl, als bei einkommenden Bittſchriften gebraucht werden ſoll.

Da aber dieſer Verordnung ungeachtet noch immer die verſchiedenſten Formate zum Vorſchein kommen, und hieraus eine unangenehme, und unſchickliche Geſtalt der Acten hervorgeht; ſo wird obige Verordnung über das Papier-Format mit dem Anhange wiederholt, daß die Königlichen Aemter jeder Art für jeden Unterlaſſungsfall 30 kr. Strafe entrichten, alle anderen Vorſtellungen aber ohne Reſolution, und ohne ad acta regiſtrirt zu werden, zurückgehen ſollen.

Neuburg, den 16. Februar 1808.

Königliche Landes-Direction von Neuburg.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. X. S. 558.

## §. 1655.

(Das Format des Papiers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet der ſchon allgemein beſtehenden Vorſchriften über den Gebrauch des Papier-Formats zu 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe bei Berichts-Erſtattungen und Vorſtellungen, erſcheinen doch bei dießſeitiger Stelle ſchon mehrere Exhibita in ganz verſchiedenen, und für die Acten-Ordnung unpaſſenden Formen. Die untergeordneten Behörden, ſo wie die Parteien werden daher aufmerkſam gemacht, ſich bei ihren Eingaben rückſichtlich der Wahl des Papiers, nach obiger Beſtimmung zu richten; außerdem die Beamten für jeden auf anderem Formate erſtatteten Bericht zu 30 kr. Strafe angehalten, die übrigen Vorſtellungen aber ohne Entſchließung liegen bleiben werden.

München, den 17. März 1808.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direction.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 14. S. 695.

## §. 1656.

In der Inſtruction für die General-Kreis-Kommiſſäre vom 17. Juli 1808 iſt verordnet: (§. 62.) „Zu beſſerer Aufbewahrung der Acten müſſen alle einkommenden Berichte und Vorſtellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben."

„Alle Ausfertigungen geſchehen in eben dieſem Papierformat."

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 39. S. 1676.)

## §. 1657.

(Das vorgeſchriebene Papier-Format bei Berichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzielung einer vollſtändigen Gleichheit in den Geſchäftsformen, und zu Erleichterung des Actenheftens bei der geheimen Regiſtratur, iſt es nothwendig, daß die Königliche Academie der Wiſſenſchaften künftig die Form der Berichte annehme, wie ſie in der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. Juli v. J. §. 58. vorgeſchrieben iſt; auch ſich des im §. 62. gedachter Inſtruction bemerkten Papier-Formats zu ihren Berichten bediene.

München, den 16. Januar 1809.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wiſſenſchaften dahier alſo ergangen.

Nachricht der Academie der bildenden Künſte.

## §. 1658.

(Die Einführung eines gleichen Papier-Formats betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Befolgung der die Einführung eines gleichen Papier-Formats bezielenden Verordnung vom 7. Juni 1794, welche in Tirol durch eine Verfügung vom 10. April 1807. (Reg. Bl. vom 2. Mai 1807. St. XVIII. S. 715.); in Ansbach und Bamberg durch eine Ausſchreibung vom 23. April 1807. (Reg. Bl. vom 9. Mai 1807. St. XIX. S. 758.); bei der damaligen Landesdirection zu Neuburg durch Anordnung vom 16. Februar 1808. (Reg. Bl. vom 2. März 1808. St. X. S. 558.); bei den Mautämtern durch Weiſung vom 17. März 1808. (Reg. Bl. vom 30. März 1808. St. XIV. S. 695.); bei den General-Kreis-Commiſſariaten durch die Inſtruction vom 17. Juli 1808. (Reg. Bl. vom 10. Auguſt 1808. St. 39. S. 1676.) eingeſchärft wurde, hat man bisher mit zu wenig Aufmerkſamkeit bei den Juſtizſtellen geſehen, obgleich ihre genaue Nachachtung vorzüglich hinſichtlich des Regiſtratur-Geſchäftes von ſehr weſentlichem Nutzen iſt. Mehrere Genauigkeit und Pünktlichkeit wird demnach hierüber hiemit eingeſchärft, und ſtrengere Aufſicht auch auf untergeordnete Behörden zur Pflicht gemacht.

München, den 6. Januar 1812.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 4. S. 195.

## §. 1659.

(Das Papier-Format bei Eingaben an Königliche Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da man häufig wahrgenommen hat, daß Berichte und Vorſtellungen einkommen, welche das vorgeſchriebene Papier-Format überſchreiten, die Conſervation der Acten aber hiedurch leidet, ſo wird in Gemäsheit der frühern Verordnungen (Allerhöchſte Verordnung vom 7. Juni 1794 [a]) und ſeitherige Zurückweiſung auf dieſelbe, Regierungsblatt 1812. S. 195.) wiederholt befohlen, daß das Papier-Format von 14 Zoll Höhe 17 Zoll Breite durchgängig eingehalten werde, widrigenfalls die einkommenden Berichte und Vorſtellungen nicht weiter angenommen, ſondern remittirt oder ohne Erfolg und Entſchließung gelaſſen werden ſollen.

München, den 18. April 1814.

Staats - Miniſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 38. S. 1035.

## §. 1660.

14714.

(Den Papierbedarf der Königlichen Stellen und Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um den Papierbedarf der höhern Stellen auf die mindeſte koſtſpielige Art zu beſtreiten, zugleich aber auch dieſen Zweig des inländiſchen Gewerbsfleißes zu ermuntern, ohne Einzelnen ungebührliche Begünſtigungen zuzuwenden, haben Seine Königliche Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Signate vom 18. Juli und 12. September d. J. befohlen, daß, ſo lange nicht anders verfügt wird, für die Miniſterien, Kreisregierungen, Gerichtshöfe mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte, Centralſtellen und überhaupt für alle Behörden, welche einen größeren Papierbedarf haben, und auf Regie verrechnen, ſolcher auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung beigeſchafft werden ſoll.

Zu dieſem Behufe haben Seine Königliche Majeſtät ferner angeordnet:

1) daß jede Stelle ihren Papierbedarf nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung verſteigern,
2) daß der Papierbedarf alljährlich, und zwar
3) jede Hauptgattung desſelben einzeln verſteigert werden ſoll;
4) daß bei der Verſteigerung von den Licitanten die Muſter öffentlich aufgelegt werden müßen, damit Jeder ſich überzeugen könne, wie blos der Güte und Wohlfeilheit der Vorzug gegeben werde,
5) daß in der Regel inländiſches Fabrikat bevorzugt, ausländiſches aber nicht ausgeſchloſſen werden ſoll, wenn ſelbes dem inländiſchen an Güte und im Preis etwas zuvorthut.

---

a) S. §. 1652. S. 174. oben.)

Endlich haben Seine Königliche Majeſtät befohlen, daß mit der Verwirklichung dieſer Anordnungen ſogleich anzufangen ſei.

Dieſes wird der N. N. zur Kenntniß und Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 13. October 1828.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
die Oekonomie=Verwaltung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern, die Königlichen Kreisregierungen und an die dem Miniſterium des Innern untergebenen Stellen und Behörden, dann an die Miniſterial=Bau=Section und den oberſten Kirchen= und Schulrath alſo ergangen.

## §. 1661.

12580.

(Das zu den Acten zu verwendende Papier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei den Kreisregierungen ſowohl, als bei den Untergerichten zu Berichten und andern Actenproducten Papier verwendet wird, welches ohngeachtet des ſchönſten äuſſern Anſehens bei längerm Gebrauche alle Conſiſtenz verliert und insbeſondere in den durch das Zuſammenlegen, oder durch das halbbrüchig Theilen entſtandene Falten alsbald bricht, ſo daß bereits gegenwärtig zahlreiche Producte in vier Theile zerriſſen bei den Miniſterial=Acten ſich befinden. — Beſonders ſcheint das mit Maſchinen verfertigte Papier dieſe Sprödigkeit zu beſitzen. —

Das Präſidium der Königlichen Kreisregierung wird hierauf aufmerkſam gemacht, um zu ſorgen, daß künftig zu allen Ausfertigungen und Actenproducten nicht nur bei den Kreisregierungen, ſondern auch bei den Untergerichten nur ſolches Papier verwendet werde, welches hinlängliche Feſtigkeit und Biegſamkeit beſitzt, um auch bei langem Gebrauche nicht zu zerſplittern und die Exiſtenz der Acten zu ſichern.

München, den 18. Juni 1832.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs=Präſidien alſo ergangen.

---

## XI. Amtsſiegel. a)

### §. 1662.

(Den Gebrauch gefärbter Siegel auf offenen Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da neuerdings vorgekommen iſt, daß Verbrecher und Gauner von öffentlich angeſchlagenen Edicten oder auch von alten Päßen, Kundſchaften u. dgl. die mit Lack oder Oblaten aufgedruckten Siegel abzulöſen, und auf ſelbſt gemachte Urkunden künſtlich aufzudrücken pflegen, ſo wird hiemit befohlen, daß von nun an bei allen Stellen und Behörden ſtatt der bisherigen Siegelung durch Lack oder Oblaten zu jedem Amtsgebrauche, in ſo ferne die Expeditionen nicht zu verſchließen geeignet ſind, beſonders aber bei Ausfertigung offener Urkunden, Päße, Authoriſationen, Wanderbücher u. ſ. w. gefärbte, und bloß mit einem Stampfe, jedoch rein und deutlich aufdrückende Siegel eingeführt, und aus den Regie-Exigenzen, oder aus den Aversis für die Kanzlei- und Schreibmaterialien angeſchafft werden ſollen.

Die Königliche General-Kreis-Commiſſariate haben ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu richten, ſondern auch die Polizeibehörden in den Städten uud auf dem Lande zur Befolgung anzuweiſen.

München, den 9. Februar 1813.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

### §. 1663.

5885. (Die Siegel für die Kreis-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Regierungen der neu gebildeten acht Kreiſe werden hiemit ermächtigt, und angewieſen, ſich die erforderlichen Siegel mit der Umſchrift

„Königlich bayeriſche Regierung des — Kreiſes,“
„Kammer des Innern“ — oder: „der Finanzen“

in der bisherigen Form aus der Regie-Exigenz ſelbſt anzuſchaffen, und dazu die vorhandenen, ſo weit möglich abändern zu laſſen.

München, den 13. April 1817.

Staats-Miniſterium des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Regierungen der acht Kreiſe alſo ergangen.

---

a) Ueber die Amtsſiegel der Pfarrämter ſ. in der Abtheil. VIII.

## §. 1664.

8935.

(Die Fälſchung der Amtsſtempel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von mehreren Handwerksburſchen falſche Päſſe und Ausfertigungen in Wanderbüchern verfertigt und denſelben auch falſche Amtsſtempel beigedrückt, welche zwar ſehr unvollkommen ſind, ſich jedoch von ſchlecht abgedruckten, ächten Amtsſtempeln nicht leicht unterſcheiden laſſen.

Um den durch dieſe Fälſchungen beabſichteten Mißbrauch möglichſt zu verhindern, und ihren Urhebern auf die Spur zu kommen, iſt bei der Prüfung amtlicher Ausfertigungen ſtets genau darauf zu ſehen, ob die Unterſchrift des unterzeichneten Beamten als ächt angenommen werden könne, ſo wie ob das beigefügte Amtsſiegel mit Druckerfarbe abgedruckt ſei, indem ſich die bezeichneten Fälſcher zum Abdrucke ihrer Stempel nicht der Druckerſchwärze, ſondern einer Miſchung von ſchwarzer Kreide und Unſchlitt bedienen.

Auch iſt ſich künftighin bei dem Abdrucken der Amtsſiegel anſtatt der ſchwarzen, durchaus der rothen oder blauen Farbe zu bedienen.

Uebrigens empfängt die Königliche Kreisregierung das Signalement des Schneidergeſellen Chriſtoph N. und des Weißgerbergeſellen Karl Ernſt N. beide aus N., welche als Verfertiger falſcher Amtsſtempel bekannt ſind, mit dem Auftrag, die Polizeibehörden auf dieſe höchſt gefährlichen Perſonen aufmerkſam zu machen, und ſie anzuweiſen, dieſelben im Betretungsfalle an den Magiſtrat zu N. abliefern zu laſſen.

München, den 31. März 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (exclus. des Rezatkreiſes) alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Gendarmerie-Corps-Commando.

## §. 1665.

8465.

(Die Fälſchung der Amtsſtempel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 28. Februar d. J., die Fälſchung der Amtsſtempel betreffend, den Abdruck einer desfalls unterm Heutigen an die übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., ergangenen Entſchließung a) mit dem Auftrage, inſoweit es nicht bereits geſchehen iſt, die Polizeibehörden hienach anzuweiſen.

München, den 31. März 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Siehe vorſtehenden §.

## §. 1666.

4815. (Das Königliche neue Wappen und Siegel betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das von Seiner Majeſtät dem Könige mit der gleichförmigen Herſtellung der durch die Annahme des neuen Königlichen Wappens nothwendig gewordenen neuen Amts-Sigille für ſämmtliche Königliche Stellen, Behörden und Aemter des Königreichs beauftragte unmittelbare Königliche Haupt-Münzamt den Plan der Ausführung dieſes Allerhöchſten Auftrags mit Rückſicht auf die diesfalls eingegangenen Bedarfs-Poſtulate entworfen, und damit die Anzeige verbunden hat, daß die Matrizen zu den neuen Sigillen großentheils angefertigt und demnach in kurzer Zeit mit der Ablieferung der Sigille für die höhern Stellen begonnen und für die übrigen Behörden damit fortgefahren werden könne, ſo wird Folgendes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet:

I. Die neuen Amts-Sigille zum Lack- oder Oblaten-Druck theilen ſich in zwei Categorien, wovon die eine das ganze Königliche Wappen mit Schildhaltern, die andern blos das Mittelſchild jenes Königlichen Wappens mit Lorbeer und Palmzweig umgeben und der Königs-Krone bedeckt, erhält. Jede dieſer Categorien zerfällt in drei Claſſen, und die hiernach beſtehenden 6 Claſſen der Amts-Sigille werden ſämmtlichen Königlichen Central- und höheren Stellen und den dieſen beigeordneten oder untergebenen Behörden und Aemtern in der Art mitgetheilt, daß jene die Sigille der erſten Categorie und die übrigen Behörden und Aemter die Sigille der zweiten Categorie nach ihren verſchiedenen Abſtufungen erhalten.

Die Sigille zum Schwarz- oder farbigen Druck theilen ſich gleichfalls in zwei, den vorigen correſpondirende Categorien und die Sigille der zweiten Categorie mit dem verzierten Mittelſchilde, in zwei für die Unterbehörden beſtimmte Claſſen.

II. Bei der gegenwärtigen erſten Herſtellung der neuen Amts-Sigille konnte nur der zur unbehinderten Geſchäftsführung in allen Theilen nothwendige Bedarf an Gattung und Zahl der Sigille berückſichtigt werden. Denjenigen Stellen und Behörden, welche nach Ablieferung der ihnen gemäs der anliegenden Ueberſicht zurepartirten Sigille, mehrere Exemplare ihrer reſpectiven Categorie und Claſſe bedürfen ſollten, bleibt vorbehalten, den wirklichen Mehrbedarf nachträglich dem unterzeichneten Staats-Miniſterium motivirt anzuzeigen, um dieſelben durch das Königliche Haupt-Münz-Amt in der Folge damit verſehen zu laſſen.

Anträge auf Bewilligung von Sigillen einer andern Categorie oder höheren Claſſe können aber der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen nicht berückſichtigt werden. Andere, als von dem Königlichen Haupt-Münz-Amte nach den hergeſtellten Matrizen gefertigte Amts-Sigille, dürfen von keiner Stelle und keiner Behörde in Zukunft gebraucht, und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützten Amts-Sigille müßen jederzeit von eben demſelben erneuert werden.

III. Es iſt die Einleitung dahin getroffen, daß die Ablieferung der für die Central- und höhern Stellen der innern Verwaltung beſtimmten Amts-Sigille der erſten Categorie und ihrer drei Claſſen gleichzeitig mit der Ablieferung der Sigille der nämlichen Categorie an die den andern Staats-Miniſterien untergebenen Stellen desſelben Grades geſchehe, damit von denſelben die Siegelung mit dem neuen Königlichen Wappen zu gleicher Zeit beginnen könne.

Hiernächſt wird die Verſendung der Sigille der zweiten Categorie mit der erſten Claſſe derſelben, und zwar zuerſt für den Amtsbedarf der den Königlichen Central-Stellen untergebenen Unterbehörden, und dann nach Kreiſen partienweiſe für alle übrigen den Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, bei oder untergeordneten Behörden und Aemtern erfolgen.

IV. Die Ablieferung und Verſendung der neuen Amts-Sigille geſchieht durch das Königliche Haupt-Münz-Amt an die Königlichen Central- und Kreisſtellen ſowohl für ihren eigenen Bedarf, als auch für den Bedarf der ihnen beigeordneten und untergebenen Behörden und Aemter. —

V. Bei dem Empfang der neuen Sigille ſind von jeder Stelle und Behörde die bisher geführten ältern Sigille ohne Ausnahme ſogleich außer Gebrauch zu ſetzen, und es iſt ſich zu allen und jeden amtlichen Ausfertigungen nur mehr der neuen Sigille zu bedienen.

Ueber den Anfang der Siegelung mit den neuen Sigillen, iſt zu den Acten jeder Stelle eine Vormerkung zu bringen, worin Jahr, Monat und Tag der Einführung der neuen Sigille, deutlich zu bemerken, und Abdrücke aller bisher geführten von dieſem Tage an, abgewürdigten, dann der correſpondirenden neuen Sigille beizufügen ſind.

VI. Zum Zwecke der möglichſten Verminderung der Koſten der erſten Herſtellung der Sigille mit dem neuen Königlichen Wappen, iſt mit dem Königlichen Hauptmünz-Amte ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß auf die bei jeder Königlichen Stelle und Behörde vorhandenen größern, den Siegelpreſſen angepaßten Siegelſtöcke, die neuen Sigille gleicher Categorie aufgeſetzt, und die zu dieſem Ende an dasſelbe eingeſendeten Stöcke ſo ſchleunig als möglich mit dem neuen Königlichen Wappen verſehen, zurück geſendet, überhaupt aber alle annoch brauchbaren eiſernen Stock- oder ſogenannten Schlagſiegel für die nämlichen oder andere Stellen gleicher Categorie wieder verwendet, ſofort die Anſchaffungskoſten im Ganzen gleichheitlich ausgeſchlagen werden können.

Die Königlichen Central- und Kreisſtellen haben zu dieſem Ende den diesfalls an dieſelben gelangenden Anſinnen des Königlichen Hauptmünz-Amtes ſchleunigſt zu entſprechen, und insbeſondere aber bei Zuſtellung und Aushändigung der neuen Sigille an die bei- und untergeordneten Behörden ſich die von dieſen bisher gebrauchten alten Siegel — nach darüber, der vorausgehenden Anordnung Nro. V. gemäs, zu den Amtsacten gebrachter Vormerkung — ohne Ausnahme ſogleich einliefern zu laſſen, und alle abgewürdigten Siegel in größern Partien an das Königliche Hauptmünz-Amt einzuſenden.

München, den 5. März 1836.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An

1) die Königliche oberſte Baubehörde,
2) das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium,
3) die Königliche Academie der Wiſſenſchaften,
4) das Königliche General-Conſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats,
5) die Königliche Academie der bildenden Künſte,
6) die Direction der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek,
7) die Königliche Central-Gemälde-Gallerie-Direction,
8) die Redaction des Geſetz- und Regierungsblattes,
9) das Königliche Reichs-Archiv,
10) die Präſidien ſämmtlicher Regierungen alſo ergangen.

## §. 1667.

16177.

(Die Koſten der neuen Amtsſiegel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenangeführten Betreffs vom 28. v. M. eröffnet, daß die Koſten der neuen Amtsſiegel jener Behörden, welchen eine etatsmäßig ausgeſchiedene Summe für ihren Regiebedarf nicht zugewieſen iſt, auf jene Fonde zu verrechnen ſeien, aus denen ihre ſonſtige Exigenz zu decken iſt, und daß ſich hienach die Verausgabung der Auslagen für die Amtsſiegel der Stadtgerichts- und Landgerichtsärzte auf den Kreisfonde-Etat für Geſundheit, für jene der Studienanſtalten auf die Kreisſchuldotation u. ſ. w. von ſelbſt verſtehe.

München, den 14. Juli 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

# XII. Geſchäftsſtunden.

## §. 1668.

(Die Einführung neuer Geſchäftsſtunden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß die bisher für die Kanzleiarbeiten von Morgens 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 beſtimmt geweſene Zeit, vom erſten kommenden Monats angefangen, für die Königlichen geheimen Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, und deren Sectionen und Branchen, auf die ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von acht bis zwei Uhr feſtgeſetzt werde.

In Folge dieſes Allerhöchſten Beſchluſſes ſind während dieſer Zeit die bei den genannten Miniſterien unmittelbar einzureichenden Eingaben zu beſorgen, ſo wie ingleichen die zu erholenden Miniſterialpäſſe in dem bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſtehenden Paßbüreau nachzuſuchen.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten beſorgen zu können, iſt ein Zimmer der Kanzlei bis ſechs Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzlei-Individuum zur Pflicht zu machen, abwechſelnd auch des Nachmittags bis ſechs Uhr gegenwärtig zu ſein. Die genaue und richtige Beobachtung der Kanzleiſtunden wird durch ein allenthalben einzuführendes Präſens-Protocoll nachgewieſen, worin jede Verſäumniß der Kanzleiangehörigen angemerkt werden ſoll, und welches am Ende des Monats dem dirigirenden Miniſter zur Einſicht vorgelegt wird.

Die ſämmtlichen Miniſterial=Localitäten ſollen demnach **von zwei Uhr des Nachmittags geſchloſſen ſein.** Es werden von nun an auch die Vorſtände und Räthe der Sectionen außer der Zeit ihrer Sitzungen dort nicht mehr in eigenen Zimmern arbeiten, indem die Zimmer der Geſchäftsgebäude nur für die Sitzungen, die Kanzleien und Regiſtraturen gewidmet bleiben.

Seine Majeſtät haben befohlen, daß vorſtehende Beſtimmungen **bei allen adminiſtrativen Stellen** im Königreiche in analoge Anwendung gebracht, und deshalb durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 20. April 1811.

Staats=Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 26. S. 496.

1218. §. 1669.

(Die Geſchäftsſtunden betreffend.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Uns erſtatteten ausführlichen Vortrage die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Feſtſetzung der Arbeitsſtunden für die Kanzleien auf die Vormittagszeit von 8 bis 2 Uhr, — eine Einrichtung welche ſchon längere Zeit an einigen Staaten mit Erfolge beſteht, nicht nur eine Beförderung des Dienſtes in mehrfacher Hinſicht, ſondern auch eine bedeutende Minderung des Aufwandes herbeiführe, welcher für Beheizung und Beleuchtung der Arbeitszimmer bei der bisherigen Einrichtung erforderlich war.

Wir beſchließen daher: daß vom 1ſten kommenden Monats angefangen, die für die Kanzleiarbeiten in Unſern geheimen Miniſterial=Departements der auswärtigen Verhältniſſe, der Finanzen und des Innern, deren Sectionen und Branchen bis jetzt vorgeſchriebenen Stunden von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr auf die ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von **acht Uhr bis zwei Uhr** feſtgeſetzt werden.

Während dieſer Zeit ſind die bei Unſern Miniſterien unmittelbar zu geſchehenden Eingaben zu beſorgen, ſo wie ingleichen die zu erholenden Miniſterialpäſſe in dem bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſtehenden Paßbüreau nachzuſuchen.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten beſorgen zu können, iſt ein Zimmer der Kanzlei bis ſechs Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzlei=Individuum zur Pflicht zu machen, **abwechſelnd** auch des Nachmittags bis ſechs Uhr gegenwärtig zu ſein.

Die genaue und richtige Beobachtung der Kanzleiſtunden, wird durch ein allenthalben einzuführendes Präſenzprotocoll nachgewieſen, worin jede Verſäumniß der Kanzlei=Angehörigen angemerkt werden ſolle, und welches am Ende des Monats dem dirigirenden Miniſter zur Einſicht vorgelegt wird.

Die ſämmtlichen Miniſterial=Localitäten ſollen demnach **von zwei Uhr** des Nachmittags geſchloſſen ſein. Ueberhaupt werden von nun an auch die Vorſtände und Räthe der Sectionen außer der Zeit ihrer Sitzungen dort nicht mehr in eigenen Zimmern arbeiten, indem die Zimmer der Geſchäftsgebäude lediglich für die Sitzungen, die Kanzleien und Regiſtraturen ge-

widmet ſein ſollen, wornach alſo die bis jetzt zu dieſem Zwecke beſtimmt geweſenen Zimmer ohne weiters geräumt, die Schlüſſel denen reſp. Hausmeiſtern eingehändigt werden ſollen, welche ſie ohne weiters dem Oeconomierath des Oberſthofmeiſteramts zu übergeben haben.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen bei allen adminiſtrativen Stellen in Unſerm Reiche in analoge Anwendung gebracht, und durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 20. April 1811.

## §. 1670.

(Die Beſtimmung der Kanzleiſtunden betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen euch im Abdrucke diejenige Allerhöchſte Verfügung mittheilen, welche Wir über die Geſchäftsſtunden bei Unſern Miniſterien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 20. April d. J. a) zu erlaſſen Uns bewogen gefunden haben.

Da es Unſer ernſtlicher Wille iſt; daß dieſe Verordnung analog bei allen adminiſtrativen Stellen des Königreichs angewendet werden ſolle; ſo weiſen Wir euch hiemit an:

1) Die vorgeſchriebenen Kanzleiſtunden von acht Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags, unverzüglich auf allen für euere Geſchäfte beſtimmten Büreaux einzuführen, über die richtige Beobachtung derſelben genaue Präſenzliſten halten und euch ſolche am Ende jeden Monats durch den Kreis-Kanzleidirector vorlegen zu laſſen;

2) für die dringenden Arbeiten blos ein Zimmer der Kanzlei bis 6 Uhr Abends offen zu halten, in welchem abwechſelnd ein Kanzlei-Individuum bis zu dieſer Stunde gegenwärtig ſein muß;

3) alle Zimmer, welche nicht für die Sitzungen, die Kanzleien, und die Regiſtraturen nothwendig ſind, ſofort räumen, und die Schlüſſel für ſolche demjenigen, deſſen Amt es iſt, die Kanzleigebäude überhaupt in Aufſicht und Verſchluß zu halten, zur Aufbewahrung einhändigen zu laſſen. Es werden von nun an, weder ihr ſelbſt, noch der euch beigegebene Kanzleidirector, noch eure Kreisräthe, außer der Zeit der Sitzungen, mehr in eigenen Zimmern der Kanzleigebäude arbeiten. Von zwei Uhr des Nachmittags an müſſen außer dem oben Sub Nro. 2. beſtimmten Zimmer, alle Localitäten der Kreiskanzlei ganz geſchloſſen ſein, und ihr habt das Publicum eures Kreiſes durch die Intelligenzblätter zu unterrichten, daß nur während der gegenwärtig beſtimmten Dauer der Geſchäftsſtunden die an das General-Commiſſariat gehörigen Eingaben beſorgt und die Päſſe erholt werden können.

München, den 2. Mai 1811.

An
ſämmtliche General-Kreis-Commiſſäre, dann an die Stadt-Commiſſäre zu Nürnberg und Augsburg
alſo ergangen.

---

a) Siehe vorſtehenden §.

### §. 1671.

(Die Geſchäfts= oder ſogenannten Kanzleiſtunden bei den Königlichen Stellen und Aemtern betr.)

M. J. K.

Wir haben aus dem gemeinſchaftlichen Antrage Unſerer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Verordnung vom 20. April 1811 a), wodurch die nachmittägigen Arbeiten in den Kanzleien und Büreaus abgeſtellt, und dafür die Geſchäftsſtunden von 8 bis 2 Uhr feſtgeſetzt worden ſind, der hiebei gemachten Vorausſetzung einer Erſparung nicht entſprochen, für den Dienſt ſich durchaus nachtheilig bewieſen, und ſelbſt auf die Lebensweiſe und öconomiſchen Verhältniſſe der betheiligten Individuen ſchädlich eingewirkt hat.

Hienach haben Wir beſchloſſen, erwähnte Verordnung vom 20. April 1811, welche bei den Schwierigkeiten, die ſich dagegen ergaben, ohnehin zur allgemeinen Ausführung niemals gekommen iſt, gänzlich wieder aufzuheben, und verordnen hiemit, daß in den Unſeren Regierungen untergeordneten Kanzleien, Rechnungs= und andern Büreaus, dann Regiſtraturen und Caſſen, die ehemaligen Geſchäfts= oder Kanzleiſtunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags wieder eingeführt werden, wobei Wir überhaupt den Grundſatz gehandhabt wiſſen wollen, daß nur die Maſſe und der Drang der Geſchäfte die Arbeitszeit beſtimmen, folglich bei außerordentlichen Vorfallenheiten, beſonders bei den periodiſchen Aufgaben der Rechnungsſtellung, Rechnungs=Reviſion ꝛc. das betreffende Perſonal auch außer den gewöhnlichen Kanzleiſtunden zu außerordentlicher Anſtrengung verbunden ſei.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes hat zu ſorgen, daß dieſe Unſere Verordnung unverzüglich in entſprechendem Vollzug geſetzt werde, wobei unter beſondern Umſtänden einzelne Modificationen eintreten zu laſſen, die Vorſtände ermächtigt werden.

München, den 6. Februar 1821.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammer der Finanzen.

cf. Geret. Verordn.=Samml. B. 11. S. 1002.

---

a) Siehe §. 1669. S. 185. oben.

## XIII. Geſchäftslocale und deren Beheitzung. [a)]

### §. 1672.

(Die jährliche Averſions-Summe zur Beleuchtung der Amtsſtuben betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da mehrere Aemter den ganz ungeeigneten Antrag gemacht haben, daß ihnen für Beleuchtung der Amtsſtuben eine jährliche Averſions-Summe bewilligt werden möchte; ſo wird hier nach Inhalt eines höchſten Reſcripts vom 6. d. M. öffentlich bekannt gemacht, daß eine ſolche Bewilligung nicht ſtatt habe.

München, den 21. December 1804.

Churfürſtliches Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat als Provinzial-Etats-Curatel.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 52. S. 1082.

### §. 1673.

(Das Beheitzen und Reinigen der Geſchäfts-Localitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerdings bedeutenden Koſten, welche die Beheitzung und Reinigung der Geſchäfts-Localitäten der verſchiedenen Königlichen Stellen und Nebenbranchen dahier veranlaſſen, und die Anomalien, die in der Behandlung bei den Beſchäftigungen beſtunden, dann auch die ganz unumſchränkte Willkühr im Einkaufe des erforderlichen Brennholzes, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, eine mehrere Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzwecken. Es wird daher verordnet, wie folgt:

In Bezug auf die Beheitzung.

1) Der eigene Einkauf des Brennholzes durch die Expeditoren, Secretärs, Büreaudiener und Boten der verſchiedenen Königlichen Stellen hat mit dem Eintritte der nächſten Heitzmonate gänzlich zu ceſſiren.

2) Das Königliche Triftamt dahier wird angewieſen werden, aus der gewöhnlichen Trift die Königlichen Stellen zu verſehen, und wenn dieſe nicht zureicht, ſo wird daſſelbe mit den nöthigen Vorſchüßen der Königlichen Central-Staatskaſſe verſehen, den erforderlichen Bedarf ankaufen, parat halten, vereinzelnd für jede Geſchäftsſtelle abgeben, und in Verrechnung bringen.

3) Das Königliche Triftamt ſtellt für jede Geſchäfts-Stelle eine Holzabgabs-Rechnung, und da auf keine andere Weiſe als auf ſchriftliche — von dem Vorſtande oder dem

---

a) Das Nähere ſiehe in der Abtheilung XVII.; ferner kommt noch zu vergleichen die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. April 1820. (Reg. Bl. v. J. 1820. S. 323.) in der Abtheilung: „Bauweſen.“

Regie-Rechnungsführer einer jeden Geſchäftsſtelle contraſignirte — Anweiſungen des Hausmeiſters des Gebäudes, welches die Stelle bewohnt, eine Holzabgabe beſtehen kann, ſo belegt das Triftamt mit dieſen Anweiſungen ſeine Holzabgabs-Rechnungen, und wenn dieſe von dem einſchlägigen Hausmeiſter atteſtirt, und mit den Anweiſungen übereinſtimmend befunden worden iſt; ſo übergibt ſolche das Triftamt dem einſchlägigen Regie-Rechnungsführer der betreffenden Stelle, und dieſer vergütet dem Triftamt die Natural-Abgabe in baarem Gelde. Der Regie-Rechnungsführer verleibt die quittirte Holzabgabs-Rechnung als einen Beleg ſeiner Regie-Rechnung ein, und auf ſolche Weiſe iſt der Holzverbrauch einer jeden Geſchäftsſtelle erſichtlich.

4) Die Königliche Central-Staatskaſſe leiſtet dem Königlichen Triftamte zum erſtmaligen Ankauf des Holzes einen verhältnißmäßigen Vorſchuß als Verlags-Capital, und das Königliche Triftamt pflegt am Ende des Jahres mit ſolcher eine ordentliche Abrechnung. Dieſes Verlags-Capital ergänzt ſich aber wieder dadurch, weil jeder Regie-Rechnungsführer der einſchlägigen Geſchäftsſtelle dem Triftamte das empfangene Holz aus ſeinem Regie-Maximo bezahlt.

5) Der Königliche Oberſthofmeiſterſtab, dem alle Hausmeiſter der Königlichen Gebäude ohnehin untergeordnet ſind, hat daher jedem Hausmeiſter es zur beſondern Pflicht zu machen, daß derſelbe nicht nur nach den Anweiſungen des Königlichen Oberſthofmeiſterſtabs, ſondern auch nach den individuellen Forderungen der Vorſtände derjenigen Geſchäftsſtellen, die das dem ſpeciellen Hausmeiſter anvertraute Königliche Gebäude bewohnen, von den nächſten Heizmonaten angefangen, die ausſchließend alleinige Beſorgung der Beheizung über ſich habe, und ſofort alſo auch das Anführen, Behauen, Aufrichten und Auseinandertragen des Holzes zu den Oefen leiten, dann die darauf erlaufenden Löhnungen aus dem von dem einſchlägigen Regie-Rechnungsführer auf Abrechnung erhaltenen Vorſchuß bezahlen ſolle; wobei übrigens wohl zu beobachten iſt, daß, da mit jedem Tage Holz von dem Königlichen Triftamte abgelangt werden kann, zur Beſeitigung der Feuers-Gefahr nicht, wie es bisher öfters der Fall war, zu übermäßige Holzvorräthe, ſondern höchſtens nur ſo viel angefahren werde, als der Bedarf von 1 bis 2 Wochen erfordert.

6) Unter der unmittelbaren Aufſicht des Hausmeiſters haben die benöthigten Heitzer und Holzträger zu ſtehen, und da derſelbe für die richtige Beheizung allein verantwortlich iſt, ſo ſteht demſelben, jedoch mit dem Vorwiſſen und der Genehmigung des Königlichen Oberſthofmeiſterſtabes, die Aufnahme und Abdankung derlei Individuen zu. Eine etatsmäßige Anſtellung ſolcher Individuen hat aber nicht ſtatt; ſondern ſelbe ſind nur auf die Zeit der Heizmonate aufzunehmen, und wochentlich von dem Hausmeiſter auf die Hand zu bezahlen.

7) In jenen Königlichen Gebäuden, wo eigene Hausknechte bereits angeſtellt ſind, iſt von ſelben die Beheizung unentgeltlich zu verſehen, und nur in ſolchen Fällen, wo von dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab eine Aushilfe für nothwendig erachtet wird; kann nebenher die Anſtellung von einem, höchſtens zwei Heitzern ſtatt finden.

8) In Hinſicht auf die Feuersgefahr verdient die Aufbewahrung der Aſche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit; daher hat der Königliche Oberſthofmeiſterſtab in den Gebäuden, wo etwa hiezu noch keine eigene feuerſichere Vorrichtung beſteht, die Herrichtung derſelben von der einſchlägigen Baubehörde zu requiriren.

9) Die Aſche ſelbſt iſt von dem Hausmeiſter zu verwahren, monatlich abzumeſſen, zu verkaufen, und in Verrechnung zu bringen. Die hiefür erlöste baare Einnahme iſt mit der

Rechnung dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab einzuliefern, welcher am Schluſſe des Jahres dieſe ſammt der Rechnung in Empfang nimmt und ohne Unterſchied, von welcher Stelle oder Kaſſe dieſer Aſchenertrag herrührt, in die Stabsrechnung als außerordentlichen Zugang vereinnahmt.

### In Bezug auf die Reinigung.

10) Jeder Hausmeiſter iſt gleichfalls verpflichtet, die Reinigung der Zimmer des ihm übergebenen Gebäudes zu beſorgen. Alle Wochen muß zweimal gekehrt und abgeſtaubt, alle zwei Wochen aber einmal (außer es würde nach Umſtänden von den Vorſtänden der Geſchäftsſtellen beſonderes Begehren geſtellt) aufgewaſchen werden.

11) Das Kehren und Aufwaſchen hat nur außer den gewöhnlichen Bureauſtunden ſtatt zu finden, und jederzeit der Hausmeiſter den einſchlägigen Bureaudiener in Kenntniß zu ſetzen, damit derſelbe während dieſer Arbeit anweſend iſt, und dafür Sorge trägt, daß an den öfters zerſtreuten Geſchäftspapieren nichts verrückt oder verzogen, — und die Zimmer wieder richtig geſchloſſen werden.

12) Die Anzahl der erforderlichen Putzweiber (Taglöhnerinen) hat der Hausmeiſter im Benehmen mit dem Regierechnungsführer zu beſtimmen, die Aufnahme und Abdankung derſelben aber nach Ermäßigung ihres Fleißes von ſelbſt zu beſorgen.

13) Zur Beſtreitung dieſer Reinigungskoſten hat der Hausmeiſter von dem einſchlägen Regierechnungsführer einen monatlichen Vorſchuß von höchſtens 20 bis 25 fl. gegen Schein zu erheben, die Putzweiber wochentlich auf die Hand zu bezahlen, ſelbe in einem wochentlichen Schichtenzettel ordentlich mit Namen aufzuführen, und alle Monate dem Regierechnungsführer der einſchlägigen Geſchäftsſtelle mit Anlegung der Wochenzettel, Rechnung zu ſtellen.

Auf dieſe Weiſe werden ſich daher am Schluße des Jahres bei jeder Königlichen Geſchäftsſtelle die Koſten der Beheitzung und Reinigung ergeben, und der Königliche Oberſthofmeiſterſtab hat ſofort die ihm untergebenen Hausmeiſter zur ſtrengen Beobachtung dieſer Anordnung anzuweiſen, von welcher auch unterm Heutigen die ſämmtiichen Geſchäftsſtellen in genaue Kenntniß geſetzt wurden.

Uebrigens verſteht es ſich ohnehin von ſelbſt, daß der Königliche Oberſthofmeiſterſtab die ſämmtlichen Hausmeiſter, über welche man ſeiner Zeit ein vollſtändiges Verzeichniß mit Bemerkung ihrer Gehaltsbezüge erwartet, neben der genauen Befolgung dieſer Anordnung auch noch anweiſen wird, beſonders eben jetzt, wo mehrere Geſchäftsbranchen ihre Localität verändert haben, vorzüglich den fleißigen Verſchluß ſtrenge zu halten, und die immerwährende Obhut auf Feuer und Licht nicht außer Augen zu laſſen, zugleich aber auch aufmerkſam zu ſein, daß ſich eben in dem Augenblicke der Localitäten-Veränderungen keine Bureaudiener oder Boten, außer für welche eigene Bewilligungen ſchon früher vorliegen, eine freie Wohnung anmaſſen.

München, den 23. April 1817.

**Staats-Miniſterium der Finanzen.**

An
den Oberſthofmeiſterſtab und ſämmtliche Geſchäftsſtellen in München alſo ergangen.

cf. Geret. V. S. Bd. 7. S. 482.

§. 1674.

(Verkauf der Aſche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer erhält auf den Bericht vom 22. v. M. den Auftrag, die Aſche von dem zur Beheitzung der Geſchäftszimmer verwendeten Holze, für die Zukunft verkaufen, und den Erlös verrechnen zu laſſen, indem es zur Erſparung des Holz-Bedarfes nicht geeignet iſt, die Aſche den Heitzern zu überlaſſen.

Für gehörige Aufbewahrung der Aſche iſt geeignete Sorge zu tragen.

München, den 5. April 1823.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung K. d. F. des Obermain-Kreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. 13. S. 1487.

§. 1675.

Der Abſchied für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes vom 1. Mai 1833 enthält.

(8.) „Für die angemeſſene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer wird Unſere „Kreisregierung mit Rückſicht auf die Bemerkungen des Landrathes das Geeignete „alsbald anordnen.“

Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 23. S. 529.

§. 1676.

1807.

(Das neue Königliche Wappen, hier die Aufſtellung desſelben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaſſe einer eingelegten Anfrage wird über die Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an der Außenſeite derjenigen Gebäude, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, Folgendes bemerkt:

1) Es iſt der ausdrückliche Wille und Befehl Seiner Majeſtät, an der Außenſeite jedes die Amtslocalität einer Königlichen Stelle oder Behörde oder mehrerer Königlichen Stellen und Behörden in ſich ſchließenden Gebäudes an die Stelle des alten Wappens das neue Königliche Wappen dauerhaft in Oelfarbe gemalt angebracht zu wiſſen.

2) Das neue Wappen hat den vier getheilten Hauptſchild mit dem Herzſchild und der Königs-Krone, dann die Löwen als Schildhalter auf dem Sockel ſtehend, nach der anruhenden aus den Bureaux des Königlichen Reichsheroldenamts hervorgegangenen Muſterzeichnung zu enthalten; dieſe Wappen ſind unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Kreisregie-

rung von geübter Hand auf Eiſenblech zu malen und ſofort an die Behörden zu vertheilen.

Unter dem Wappen auf dem ſchwarzen Grunde iſt in gelber Schrift die Bezeichnung der Stelle oder Behörde, Königlich Bayeriſches Landgericht N., Stadt-Commiſſariat N., Königlich Bayriſches Landwehr-Regiments (Bataillons), Commando N., Königlich Bayeriſches Lyceum N., Königlich Bayeriſche lateiniſche Schule N., Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule des N. Kreiſes, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule N. Claſſe. N.

Das Wappenſchild für jede Behörde iſt wo immer thunlich über dem Eingangsthore ihres Locals zu befeſtigen. — Iſt der Eingang ein gemeinſamer mehrerer Behörden, ſo iſt ein gemeinſamer Schild anzubringen.

Sollte bei bedeutenderen Gebäuden die Veranlaſſung gegeben ſein, dieſe Wappe in einer mehr artiſtiſchen Art zu geſtatten, oder wohl auch ſie und die Inſchrift in Erz oder Stein auszuführen, ſo ſind die diesfallſigen Zeichnungen des Civilbauinſpectors dem unterfertigten Staats-Miniſterio vorzulegen, um nach Einvernahme des Baukunſtausſchußes die Allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs erholen zu können, wie denn auch das Kreisbaubüreau und insbeſondere der Civilbauinſpector die Art und Weiſe näher zu bezeichnen haben, in welcher gegenwärtige Weiſung an jedem einzelnen Gebäude zum Vollzuge zu bringen iſt. — Das Königliche Regierungs-Präſidium wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, den Vollzug gehörig überwachen und über die Ausführung im ganzen Kreiſe nach drei Monaten Anzeige erſtatten; übrigens bei den mit keinen eigenen Localitäten verſehenen Landwehr-Regimente und Bataillons-Commandos das Anbringen von Wappen nur in ſo weit eintreten laſſen, als dem betreffenden Commandanten das Anheften eines Wappens an ſeiner Wohnung genehm iſt. Die auf Beiſchaffung dieſer Wappenſchilde ſich ergebenden Koſten ſind aus den Regieſummen der betreffenden Aemter und Behörden zu beſtreiten.

München, den 30. Januar 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

## §. 1677.

26478.

(Die Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht obenbemerkten Betreffes vom 25. v. M. wird erwiedert; wie in Gemäßheit der Miniſterial-Ausſchreibung vom 30. Januar l. J. das neue Königliche Wappen mit der Umſchrift Königliches Stadt- (Land-) Gerichtsphyſikat N. allerdings auch an den Wohnungen der Stadt- und Landgerichtsärzte inſoferne angebracht werden müße, als dieſe nicht

eigene Geſchäftslocalitäten in den Königlichen Gebäuden, ſondern was in der Regel der Fall iſt, ihr Amtslocal in ihrer Wohnung beſitzen.

München, den 5. November 1837.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen Kammern des Innern.

---

## XIV. Bureau=Requisiten. [a])

### §. 1678.

(Das für einige Bureaux=Ausgaben beſtimmte Aversum betr.)

M. J. K.

Da Wir mehrfältig die unangenehme Bemerkung machen mußten, daß bei den ſogenannten Regie=Ausgaben der Collegien nirgends die nöthige Sparſamkeit beobachtet wurde, vielmehr in manchen Artikeln, beſonders bei den Schreibmaterialien, Diurniſten=Gebühren, Beheitzung ꝛc. ein unnützer Aufwand und nicht ſelten ärgerliche Verſchwendung ſtatt gefunden hat; Wir aber dieſe Auslagen nunmehr auf das eigentliche Bedürfniß Unſers Dienſtes zurückzuführen ernſtlich gemeint ſind; ſo wollen Wir, nach dem Wir dieſen Gegenſtand und die deshalb erſtatteten verſchiedenen Berichte in ernſtliche Erwägung gezogen haben, zunächſt für Unſere Finanz=Directionen und deren Bureaux folgende, nicht zu überſchreitende Averſional=Summen beſtimmen, nämlich

I. für Schreib=Materialien ꝛc. fl.

wobei Wir feſtſetzen, daß der Gebrauch und die Vertheilung der feinen Briefpapiere, der neuen Jahrs=Ehrungen, die luxurioſen Schreib=Requiſiten ꝛc., welche für den Dienſt nicht nothwendig ſind, gänzlich zu unterbleiben haben.

II. ꝛc.

München, am 28. October 1808.

An
die Königliche Finanz=Direction des Mainkreiſes alſo ergangen.
cf. Gerets Verord. Sam. Bd. 1. S. 158.

### §. 1679.

(Die Inventariſirung der Bureau=Meubels betr.)

M. J. K.

Auf die von Unſerem Oberſthofmeiſterſtab unterm 17. November v. J. vorgeſtellte Unmöglichkeit, bei den ihm übertragenen vielſeitigen Geſchäften auch die Invanteriſirung

a) Ueber die Bureau=Exigenz und Etats, ſiehe die Atheilung XX.

der ſämmtlichen Bureau-Meubels vorzunehmen und dieſe Inventarien jeder Zeit in richtigen Stande zu erhalten; beſchließen Wir auf das hierüber von Unſern oberſten Rechnungshofe erholte Gutachten vom 11. December v. J. und in Berückſichtigung des bedeutenden Werthes, welchen die Geräthe in den Geſchäfts-Zimmern Unſere Stellen für das Geſammt-Staats-Vermögen haben, was folgt:

1) Unſer Oberſthofmeiſterſtab hat in Zukunft nur jene Meubles in ein Inventar zu bringen, welche ſich in den ſeiner beſondern Aufſicht untergebenen Reſidenzen, Schlößern ꝛc. befinden.

2) Jede Stelle, ſie ſei hier an Unſerer Reſidenz oder auswärts in den Kreiſen, läßt nach Empfang dieſer Verordnung durch ein zu beſtimmendes Kanzlei-Individuum den gegenwärtigen Beſtand der Meubles, dieſe ſeien früher von Unſerem Oberſthofmeiſterſtabe oder aus der Regie oder auf Unſere beſondere Allerhöchſte Genehmigung angeſchaft, oder aus andern Gebäuden übernommen worden, nach dem ihr von Unſerer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen zukommenden Formular, in ein Inventar aufnehmen, und ſorgt zugleich dafür, daß dieſes auch von allen ihr untergeordneten Aemtern ꝛc. ohne Verzug in Vollzug geſezt werde.

3) In dieſes Inventar, von welchem ſpäteſtens in vier Wochen eine Abſchrift zu Unſerer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen eingeſchickt wird, werden in der Folge die Zu- und Abgänge genau und einzeln beſtimmt aufgenommen und am Schuſſe eines jeden Rechnungs-Jahres davon eine von dem Kanzlei-Vorſtande zu unterzeichnende Abſchrift in duplo der Regie-Rechnung angelegt.

4) Unſer oberſter Rechnungshof unterwirft dieſe Inventars-Abſchrift der rechnungsmäßigen Prüfung, erkennt über ihre Richtigkeit, wie über jeden andern Gegenſtand der Regie-Rechnung und überweist dann das Abſchrifts-Duplicat an Unſere Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen.

5) Dieſe, welche zur gleichheitlichen Anlage der Meubel-Inventarien unverweilt ein Formular entwirft, und ſolches den einſchlägigen Stellen und Aemtern zur Darnachachtung mittheilt, legt ſelbſt hienach ein allgemeines Inventar der Staats- und Geſchäfts-Meubels an, in welches der dermalige Beſtand der ſämmtlichen Bureau-Meubles nach Standort, Zahl, Eigenſchaft, Ankaufspreis, Werth u. ſ. w., ſo wie in der Folge auch die Zu- und Abgänge derſelben, nach dem von Unſeren oberſten Rechnungshofe richtig befundenen und Unſerer Central-Haupt-Buchhaltung mitgetheilten Inventar-Duplicate dergeſtalt aufgenommen und eingetragen werden, damit dieſes Hauptinventar jederzeit eine genaue vollſtändige und controllirende Ueberſicht des Geſammtſtandes dem Staats- und Geſchäfts-Meubels gewähre.

Unſere Kreisregierungen, Hofſtäbe, Centralſtellen, haben ſich übrigens nach dieſer Unſrer Allerhöchſten Anordnung genau zu achten und über den ungeſäumten und pflichtmäßigen Vollzug ſtrenge zu wachen.

München, den 19. März 1818.

An
ſämmtliche Geſchäftsſtellen des Reiches alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Sam. B. 8. S. 685.

# Inventarium

## der dem Finanz = Aerar angehörigen Meubeln und Geräthſchaften

bei der

(Name der Geſchäftsſtelle oder des Amtes.)

Angefertigt den

| Meubeln und Geräthſchaften. | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Standort | | Fortlaufender Num. | Zahl | Benennung und kurzgefaßte Beſchreibung. | Jahr | Art der Acquiſition. | Erlaufene Koſten der Anſchaffung | | Dermaliger | | | Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit. | Uebrige Bemerkungen. |
| Gebäude. | Abtheilung. | | | | | | fl. | kr. | Zuſtand | Beiläufige Geldwerth fl. | kr. | | |
| Regierungs=Gebäude am großen Platze Nro. 8. | Im erſten Stock Sitzungs Zimmer Nro. 16. | 1 | 1 | Papier = Tapete grün mit Blumenwerke und einer rothen Bordüre . . . . | 1813 | Durch das vormalige General = Kreiscommiſſariat angekauft worden | 60 | — | Bereits etwas abgenützt | — | — | Nicht wohl entbehrlich | Da die Tapete an die Wand feſt aufgeleimt iſt, folglich nicht mehr zu einem anderen Gebrauch weggenommen werden kann, ſo hat ſie dermalen keinen weitern Geldwerth mehr. |
| | | 2 | 4 | Fenſter=Vorhänge von weißen Hamans mit Franſen beſetzt an vier hölzernen Stangen mit Birnen . . . . | 1813 | wie oben | 82 | — | Noch ganz gut | 60 | — | wie oben | |
| | | 3 | 1 | Portrait Sr. Majeſtät des Königs in Lebensgröße, gemahlt v. Kellerhofer, ſammt einer ſchön geſchnitzten gut vergoldeten Rahm . . . | 1811 | Aus einem andern Königlichen Gebäude hieher gegeben . . . . | unbek. | — | Noch ſehr gut conſervirt | 360 | — | wie oben | |
| | | 4 | 1 | Stockuhr mit Unterſatz von Mahagonyholz, mit vergoldeten broncenen Verzierungen u. einem Repetir=Schlagwerk auf Stahlfedern . . | 1813 | Durch das vormalige General = Kreiscommiſſariat angeſchaft . . | 60 | — | Noch ganz gut | 50 | — | wie oben | |
| | | 5 | 1 | Großer Luſter von Glas mit Meſſing Draht und 9 Leuchtern . . . . . . | unbek. | Iſt ſchon vormals in dieſen Zimmer vorhanden geweſen . . . . . | unbek. | — | Ziemlich alt | 6 | — | Könnte allenfalls entbehrt werden | |
| | | 6 | 1 | Großer Tiſch 16' lang und 5' breit von buchenen Geſtell in 2 Abtheilungen . . . | 1811 | Vom dermaligen General = Commiſſariat angeſchaft . . . . . | 14 | — | Noch gut erhalten | 10 | — | Unentbehrlich | |
| | | 7 | 1 | Ein Tiſch=Teppich von grünem Tuche 7 Ellen lang von zwei Tuch breiten mit grünwollenen Bande beſetzt . | 1811 | Von dem damaligen General = Commiſſariat angeſchafft . . . . . | 40 | — | Bereits ziemlich abgenützt | 18 | — | Nicht wohl entbehrlich | |
| | | | | Seite . | | . | | | | 504 | | | |

## Inſtructive Bemerkungen.

1) Damit über die Art und Weiſe, wie die Vorträge in den Rubriken des Inventars gemacht werden ſollen, keine weitläufigen Erklärungen nothwendig ſeien, ſind in dem gegenwärtigen Formular einige Beiſpiele aufgeführt.

2) Nicht nur die Amtsmeubeln und Geräthſchaften müßen auf dieſe Weiſe genau inventariſirt werden; ſondern auch alle übrigen dem Finanzaerar zuſtändigen Meubeln und Geräthſchaften, welche irgend einem Amte oder Diener zur Aufſicht und Obſorge übertragen ſind, auch ſelbſt jene, welche eben zu keinem Dienſte verwendet werden, ſondern irgendwo reponirt ſind.

3) Wenn in Rückſicht irgend eines Meubels oder einer Geräthſchaft der Betrag der Koſten der ehemaligen Anſchaffung nicht bekannt iſt, und auch in den betreffenden älteren Rechnungen nicht mehr aufgefunden werden kann, ſo muß dieſer Umſtand bei jedem dieſer Meubel und Geräthſchaften angemerkt werden. In dieſem Falle darf ſodann dieſe Koſtenrubrik nicht laterirt und nicht ſummirt werden, weil die ſich ergebende Summe mangelhaft und eben dadurch unwahr ſein würde.

4) Auf die Abſchätzung des dermaligen Werthes der vorhandenen Meubeln und Geräthſchaften dürfen ſchlechterdings keine Unkoſten verwendet werden. Von gemeinen Meubeln und Geräthſchaften weiß jedes nicht ganz unkundige und unerfahrne Dienſt-Individuum einer Geſchäftsſtelle oder eines Amtes den Werth ſo ziemlich zu ermäßigen, und ſelbſt von ſeltenern derlei Gegenſtänden iſt denjenigen Dienſt-Individuen, welche damit zu thun haben, der beiläufige Werth nicht unbekannt. Auch gewährt der Ankaufspreis, wo derſelbe bekannt, oder in den Rechnungen zu finden iſt, den erforderlichen Anhaltspunkt zur Ermäßigung des dermaligen Werthes. Uebrigens mögen ſich an denjenigen Orten, wo die Gewerbsleute, bei denen die befragten Meubeln und Geräthſchaften gewöhnlich gekauft oder gearbeitet werden, und die alſo von dem Aerar ohnehin von Zeit zu Zeit einen Erlös haben, zu einer nicht viel Mühe und Zeit erfodernden Abſchätzung der zu inventariſirenden Meubeln und Geräthſchaften unentgeldlich gebrauchen laſſen.

Am Schluſſe des Inventars iſt ausdrücklich anzumerken, durch welche Individuen die Abſchätzung vorgenommen werden, und zur Beſtättigung deſſen haben ſich dieſe Individuen zu unterzeichnen.

Durch die Unterſchrift und Fertigung der betreffenden Geſchäftsſtelle oder des Amtes erhält ſodann das ganze Inventar die erforderliche Legalität.

5) Die Rubrik des dermaligen Werthes der inventariſirten Meubeln und Geräthſchaften iſt gehörig zu lateriren und zu ſummiren.

6) Wie nach Verfluß eines jeden Rechnungsjahres und folglich nach Verfluß des gegenwärtigen Jahres $18^{17}/_{18}$ das erſtemal die Zu- und Abgangs-Anzeigen angefertigt und eingeſendet werden müßen, zeigt das hier mit anliegende beſondere Formular.

7) Die bei der Geſchäftsſtelle oder dem Amte vorhandenen Geſetzbücher, Regierungsblätter und Intelligenzblätter ſo andere Zeitſchriften, literariſchen Werke und Landkarten ſind in ein beſonders Inventar aufzunehmen, welchem die Aufſchrift:

„Inventar der dem Finanzaerar angehörigen Geſetzbücher, Regierungs- und Intelligenzblätter „ſo andere Zeitſchriften, litterariſchen Werke und Landkarten"

zu geben iſt, und wobei das innere Rubrikenwerk, wie es das gegenwärtige Formular für das Meubel- und Geräthſchaften-Inventar vorſchreibt, ebenfalls anzuwenden iſt, indem in der Kolone: Zahl, die Anzahl der Bände, und in der Kolone: Benennung und kurz gefaßte Beſchreibung, nicht nur der Titel des Werkes mit Druckort und Jahrgang; ſondern auch das Format und der Einband, dann bei den Landkarten, ob ſie auf Leinwand aufgezogen ſind, angegeben werden muß. Auch die übrigen Kolonen und reſp. Rubriken finden ihre gleichmäßige Anwendung.

# Anzeige

der

Zu= und Abgänge, welche ſich an den dem Finanz=Aerar angehörigen Meubeln und Geräthſchaften bei der (Name der Geſchäftsſtelle oder des Amtes) im Verlaufe des jüngſt verfloſſenen Verwaltungs=Jahres 18 . . . ergeben haben.

## A. Meubeln= und Geräthſchaften=Zugänge.

| Stand=Ort: Gebäude | Stand=Ort: Abtheilung | Fortl. Nummer | Zahl | Benennung und kurzgefaßte Beſchreibung. | Ort der Acquiſition. | Erlaufene Koſten der Anſchaffung „ „: Vermög Regie=Ausgabs=Rechnung d. Jahr. 18: Seite | Erlaufene Koſten der Anſchaffung: Vermög Regie=Ausgabs=Rechnung: Belege | Geldbetrag fl. | Geldbetrag kr. | Dermaliger Zuſtand | Dermaliger Beiläufiger Geldwerth fl. | Dermaliger Beiläufiger Geldwerth kr. | Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit. | Uebrige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Regierungsgebäude am großen Platze Nro. 874. | Zu ebener Erde Regiſtratoren=Zimmer Nro. 3. | 18 | 6 | Neue Seſſeln von Buchenholz mit gelbem Lederüberzuge und Roßhaar=Füllung. | Angekauft. | 10 | 48 | 12 | „ | ganz neu | 12 | „ | unentbehrlich. | |

## B. Meubeln= und Geräthſchaften=Abgänge.

| Die befraglichen Meubeln und Geräthſchaften waren vorgetragen: Im Inventar vom Jahre | In der Zugangs=Anzeige vom Jahre | Stand=Ort: Gebäude | Stand=Ort: Abtheilung | Fortlaufende Nummer | Zahl | Benennung u. kurzgefaßte Beſchreibung der in Abgang gekommenen Meubeln und Geräthſchaften | Urſache und Art des Abganges. | Abzuſchreibender Geldwerth nach dem Inventar. fl. | kr. | Uebrige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1818 | „ | Regierungs=Gebäude am großen Platz Nr. 574. | Zu ebener Erde, Regiſtratoren=Zimmer Nro. 3. | 14 | 6 | alte Seſſeln von Eichen=Geſtell mit grün. Tuchüberzug und größtentheils mit ſchlechtem Kühhaar gefüllt. | Weil dieſe ſchon oftmalen reparirten, nunmehr ganz unbrauchbar gewordenen Seſſeln keiner Reparatur mehr würdig waren, ſind ſie gegen die neu angekauften 6 Seſſeln, welche unterm Heutigen in Zugang geſchrieben worden ſind, daran gegeben worden um 2 fl. | 4 | 30 | Die für dieſe 6 Seſſeln erhaltenen 2 fl. ſtehen in der Regie=Exigenz=Rechnung für das jüngſt verfloſſene Jahr S. 2. in Einnahme. |

## §. 1680.

(Die Zurückgabe der den Staatsdienern zum Dienſtgebrauche überlaſſenen Schriften betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Auslage auf den Einband der den Staatsdienern zum Amtsgebrauch überlaſſenen Schriften, als: Geſetz-, Regierungs-, Intelligenz- und dergleichen Blätter, kann dieſe nicht in das Privateigenthum der betreffenden Beamten verwandeln; ſondern derlei Schriften bleiben Staatseigenthum, und ſind nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach dem Aufhören des Dienſtes durch Quiescirung, Tod, oder auf andere Weiſe, an die vorgeſetzte Stelle zum weitern Gebrauch zurückzugeben.

Da jedoch die fraglichen Blätter zum leichtern Gebrauche und zur beſſern Conſervirung eingebunden werden müßen, ſo wird auf den Bericht des Vorſtandes der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration vom 3. Februar d. J. geſtattet, daß für die auf den Einband ſolcher Schriften von den betreffenden Collegial-Mitgliedern aus ihrem eigenen Vermögen beſtrittenen Auslagen, bei ihrer Zurückgabe eine angemeſſene Vergütung aus der Regie-Exigenzſumme der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration geleiſtet, und daß künftig ſämmtliche derlei den Collegial-Mitgliedern im Laufe des Jahres überlaſſene Blätter am Schluſſe des Jahres auf Rechnung der Regie-Exigenz in Pappendeckel eingebunden werden.

Um allen Zweifel über das Eigenthum ſolcher Blätter, dann Karten und Pläne u. dgl. zu heben, ſind dieſelben mit dem Siegel der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu verſehen, und in das Inventarium einzutragen.

München, den 23. Mai 1824.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration alſo ergangen.

cf. Gerets. Verordn.-Samml. Bd. 13. S. 1487.

## §. 1681.

### Auszug.

(Den Ankauf der Schreibmaterialien und Büreau-Bedürfniſſe von inländiſchen Fabrikanten betr.)

L. K.

Da wir dem vaterländiſchen Gewerbfleiße jede mögliche Unterſtützung angedeihen laſſen wollen, ſo treffen Wir hierdurch auch — ſo lange Wir nicht anders verfügen — die Beſtimmung, daß künftighin alle Büreau-Bedürfniſſe und Schreibmaterialien von inländiſchen Fabrikanten angekauft, und alle Bezüge der Art von dem Auslande von nun an abgeſtellt werden ſollen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 2. October 1827.

## §. 1682.

20217.

(Die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben hinſichtlich der Geräthſchaften zu Meublirung oder Verzierung der Aerarialgebäude allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß bei derlei Beſtellungen unter die Bedingungen zu ſetzen ſei, daß die Gegenſtände im Inlande verfertigt werden, -ſollten jedoch ſelbe im Königreiche preiswürdig und billig nicht verfertigt werden können, dann ſoll vorerſt Allerhöchſtdemſelben Anzeige gemacht werden. Wenigſtens meiſtens dürfte ein Muſter aus der Fremde genügen. Der Königlichen Kreisregierung wird dieſe Allerhöchſte Anordnung mit dem Auftrage eröffnet, ſich hienach genau zu achten, und die Baubehörden zum pünktlichen Vollzuge anzuweiſen.

München, den 8. December 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Hofbau-Intendanz zur Kenntniß und gleichmäßigen genauen Darnachachtung.

## §. 1683.

3746.

(Die Verſicherung der Aerarial-Geräthſchaften und Mobilien in den Staatsgebäuden gegen Feuersgefahr betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 18. September v. J., wird im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen erwiedert, daß zu Verſicherung des in den öffentlichen Gebäuden enthaltenen beweglichen Staatsvermögens gegen Feuersgefahr zur Zeit kein näherer Anlaß gegeben erſcheine.

München, den 21. Februar 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Notiz. Den übrigen Regierungspräſidien.

## XV. Aufbewahrung, Conſervirung und Bildung der Acten. a)

### §. 1684.

(Von Ueberſchreibung der Acten ratione des Proponenten.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich den über ihre gnädigſte Reſolution vom 27. Mai reſp. bei Dero Hofrath vorgefallenen Umſtand zwar in gehorſamſten Vortrag bringen laſſen; gleichwie ſich aber nicht wohl ſchicken will, daß die Räthe auf den Ueberſchlag derjenigen Acten, welche ihnen aus der Kanzlei unter dem Churfürſtlichen Signat zukommen, mit dem Prädicat Ihro Gnaden betitelt werden. So wollen Höchſtdieſelbe, daß man dieſes hinfüro ſowohl bei Dero Hofrath, als all anderen Collegien unterlaſſe und ſtatt deſſen den Referenten oder Proponenten, welchen dergleichen Acten zugeſtellt werden, auf der Ueberſchrift nur mit ſeinem Amts- oder Geburtsnamen nach dem im beigelegenen Schemate angeführten Exempel benenne. Wornach ſich alſo der Churfürſtliche Hofrath nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch das nämliche all anderen Collegien zu gleichmäßiger Beobachtung ex Commissione speciali abſchriftlich zu intimiren hat.

Sig. in Int. den 13. Juni 1768.

Schema titulaturae bei der Ueberſchrift der Acten.

1mo Dem Churfürſtlich geheimen Rath und Kammerer B. v. N.
2do Dem Churfürſtlichen Kammerer und Hofrath B. v. N.
3tio Dem Churfürſtlichen Hofrath B. v. N.
4to Dem Churfürſtlichen Hofrath v. N.
5to Dem Churfürſtlichen Hofrath v. N.
6to Dem Churfürſtlichen Hofrath N.

c. f. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1351. N. 64.

### §. 1685.

(Daß die mundirte Acten-Producte von dem geheimen Expeditions-Amt nicht mehr remittirt werden dürfen.)

Wenn den Berichten der Collegien-Relationen, Vota, Protocolle oder andere derlei beſondere Producte nicht im Originale, ſondern in mundierten Abſchriften beigelegt werden, ſind ſelbe den Collegiis bei den Reſolutionen hierauf nicht zu remittiren, ſondern bei den geheimen Raths-Acten zu behalten, weil ohnehin die Original-Concepte derſelben bei den Original-Acten der Collegien liegen, und weil zwar übrigens die Regel feſtgeſetzt iſt, daß die Acta der Collegien die vollſtändigſten ſeyn müſſen, jedoch ſich dieſes nur auf alle Uniqua-Producte, nicht aber auf Duplicaten verſteht, durch welch letztere die ohnehin nie vollſtändig ſeyn könnende geheime Raths-Acta doch einiger Maſſen ſachdienlicher werden.

München, den 1. April 1800.

An
das churfürſtliche geheime Expeditions-Amt alſo erlaſſen worden.

c. f. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 21. S. 14.

---

a) S. a. die Miniſterial-Entſchließung vom 20. Februar 1826. Nr. 1298. §. 1625. S. 161. oben.

## §. 1686.

## Auszug.

(Die Befreiung der Räthe und anderer Bedienſteten von verſchiedenen Abgaben in Städten betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens weiſen Wir euch wegen der an dieſen Schreiben häufig ſich befindenden Randgloſſen, womit die Actenſtücke entſtellt werden, an Unſere öfters erlaſſenen Beſchlüſſe an, welche verordnen, daß Bemerkungen, die von dem einen oder andern Vorſtande oder Rathe nothwendig oder zur Sache dienlich erachtet werden, auf beſonderen Blättern ihren Platz finden ſollen.

München, den 29. Auguſt 1803.

An
die Bayeriſche Landesdirection alſo ergangen.

29194. §. 1687.

(Die Reinhaltung der Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zu vernehmen gekommen, daß bei Unſeren Landgerichten der unanſtändige Gebrauch obwalte, auf jedem Einlaufe, und beſonders auf den Decreten der vorgeſetzten Stellen, nicht nur die treffende Verfügung, ſondern auch verſchiedene Anmerkungen und Marginalien, welche öfters nicht einmal zur Sache gehören, ſondern die Differenzen des Amts-Perſonals betreffen, beizuſetzen, und die Acten, welche bisweilen ſogar den Parteien mitgetheilt werden müſſen, dergeſtalt zu überſchreiben, daß am Ende die Hauptſchriften ſelbſt ganz unleſerlich gemacht werden.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs, ſoll künftig auf den beſchriebenen Seiten des Einlaufs, außer dem Präſentatum und den Kanzlei-Numern, nichts mehr, ſondern das Benöthigte lediglich auf den leeren Seiten eingetragen, allenfallſige die Geſchäftsverhältniſſe des Perſonals betreffende Notaten, ſo weit ſolche unvermeidlich und nicht mündlich abzumachen ſind, jedoch mit Weglaſſung aller perſönlichen Correctionen und Animoſitäten, auf beſondern Bögen ausgeführt werden.

Die General-Commiſſariate des Rezat- und Pegniz-Kreiſes haben, daß dieſer Anordnung Folge geleiſtet werde, zu wachen, und in Contravenienz-Fällen nicht nur die ungebührlich überſchriebenen Acten, auf Koſten der fehlenden Behörde umſchreiben zu laſſen, ſondern auch, bei erfindlichen Unanſtändigkeiten und Animoſitäten, mit weiters geeigneter Dienſtſtrafe vorzuſchreiten.

München, den 29. Nov. 1809.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die General-Commiſſariate des Rezat- und Pegniz-Kreiſes (Ansbach und Nürnberg) alſo ergangen.

## §. 1688.

(Den Verkauf alter Acten bei dem Königlichen Landgerichte und Rentamte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erhält hiemit diejenige Entſchließung, welche unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, den Verkauf alter Acten bei dem königlichen Landgerichte und Rentamte N. betr., erlaſſen wurde, zur gleichmäßigen Darnachachtung:

„Auf das unterm 28. v. M. geſchehene Benehmen der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes (K. d. J.) gegen das königliche allgemeine Reichsarchiv in Betreff des bevorſtehenden Verkaufes alter Acten des Rentamtes N., worunter Forſtei-, Jagd-, Gränz- und nachbarliche Differenz-Sachen begriffen ſind, wird hiedurch die Weiſung ertheilt, daß in dieſem, und in ähnlichen Fällen die Verzeichniſſe über die entbehrlich gehaltenen Acten vor der Vertilgung oder Verwerthung der letzteren dem Staats-Miniſterium des Hauſes und des Aeußern vorzulegen ſeien, wornach über die zu vertilgenden allenfallſigen Doupletten oder Tripletten und ganz unbedeutenden Actenſtücke, ſo wie über die Aufbewahrung der rechtlich oder geſchichtlich wichtigen Schriften die geeignete Entſchließung erfolgen wird.

München, den 19. Nov. 1822.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1689.

(Den Verkauf alter Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden Sich veranlaßt, zu verfügen, daß die äußern Stellen durch die betreffenden Kreis-Regierungen zur Einholung von Inſtructionen mit Anlage der Actenverzeichniſſe angewieſen werden, ehe ſie zur Vertilgung der verwahrten Acten ſchreiten.

München, den 18. Juni 1823.

Staats-Miniſterium des Innern.

c. f. Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1823. Bd. II. Nr. 27. S. 1571.

## §. 1690.

(Das Ordnen und die fortlaufende Numerirung der einzelnen Acten-Stücke ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird eröffnet, daß künftig alle Acten, welche mittelſt Berichtes zur Vorlage an das Miniſterium gelangen, gehörig geordnet, die ein-

zelnen Actenſtücke fortlaufend numerirt, und auf einem vorausgehenden Blatte nach Ordnung der Numern verzeichnet ſein müſſen, und daß, wenn ſich in Verträgen und Berichten auf die beigelegten Acten bezogen wird, die Numer des Actenſtückes zu allegiren ſei.

Sämmtliche unteren Behörden und Aemter ſind zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweiſen.

München, den 16. Januar 1826.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Regierungs = und Juſtiz = Kanzlei in N. und N., dann an das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

## §. 1691.

3072.

(Bildung und Conſervirung der Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem von Seiner Majeſtät dem Könige die Bemerkung gemacht worden, daß die durch Allerhöchſten Cabinetsbefehl vom 29. Januar d. J. gegebene Beſtimmung, wonach künftig jene Aufſätze von Reſcripten, Schreiben und ſonſtige Concepte, die nach ihrem Inhalte ſich nicht weiter als auf die erſte Seite eines Bogens Papier erſtrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufſätze, welche länger ausgeführt werden müſſen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geſchrieben werden ſollen, nicht allenthalben gehörig beachtet werde, ſo wird dem Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes der dießfallſige frühere Auftrag hiemit in Erinnerung gebracht, und daſſelbe wiederholt aufgefordert, der genauen Beobachtung dieſer Vorſchrift fortwährend beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und hiezu auch die untergebenen Behörden neuerdings anzuweiſen.

München, den 10. März 1826.

Staats = Miniſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Präſidien der Königlichen Kreisregierungen alſo ergangen.

## §. 1692.

18184.

(Die Gerichtsbarkeits = Verhältniſſe von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 14. l. M. — die Gerichtsbarkeits=Verhältniſſe zu N. betr., den in demſelben Betreffe un=

term 31. December 1821 erſtatteten Bericht mit der Weiſung, künftig ſtatt der Berichts-Erſtattungen die nöthigen Ergänzungen durch Benehmen der Regiſtraturen zu bewirken.

München, den 29. December 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## §. 1693.

### Auszug.

3359.

(Die Einverleibung des Sitzgerichtes N. in das Patrimonial-Gericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Bei der Zurückgabe der Acten wird übrigens die wegen gehöriger Ordnung, Numerirung und Rotulirung der einzuſendenden Acten erlaſſene Verfügung in Erinnerung gebracht.

München, den 14. März 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## §. 1694

### Auszug.

21507.

(Rückſtändige Verpflegungs-Koſten für die Irre N., in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens kann nicht unbemerkt bleiben, daß den beſtehenden Vorſchriften zuwider die Regierungs-Acten ungeheftet vorgelegt wurden. Dieſer Umſtand läßt vermuthen, daß das vorſchriftsmäßige Heften der Acten in der Regiſtratur der Königlichen Regierung überhaupt nicht ſtatt finde, und es wird deshalb die Königliche Regierung zur Aeußerung darüber aufgefordert, ob die Acten derſelben insgeſammt geheftet ſeien oder nicht, und warum im Verneinungsfalle dieſe wichtige die Geſchäftsordnung ſo ſehr bedingende Anordnung außer Acht blieb.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## §. 1695.

6611. (Das Heften der Acten betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aeltere und neuere Verordnungen ſetzen ausdrücklich feſt, es ſollen ſämmtliche Acten der innern Verwaltung geheftet ſein:

Deſſen ungeachtet langen ſogar bei dem Königlichen Staats-Miniſterium des Innern ſehr häufig ungeheftete Papiere nicht nur der Unterbehörden, ſondern auch der Kreisregierungen an.

Dieſer Zuſtand iſt in vielfacher Beziehung gefährdend, denn die Nachtheile ſind:

1) Verwirrung der Regiſtratur, nachdem es bekanntlich Neigung beinahe jedes Geſchäftsmannes iſt, im Laufe des Geſchäftes die wichtigen Papiere herauszunehmen, und vor ſich auszubreiten, ſonach der ungeheftete Act beinahe nie in derſelben Ordnung zur Regiſtratur zurückkommt, in welcher er aus derſelben abgelangt worden war.

2) Unnöthige Vervielfältigung und Verwicklung der Regiſtratur-Arbeiten durch die Nothwendigkeit, jeden zur Regiſtratur zurückgehenden Act genau zu controlliren, Bogen für Bogen durchzuſehen, und nach Umſtänden neu zu ordnen, ſo zwar, daß mancher Act im Königreiche im Laufe der jüngſten 10 Jahre vielleicht 10 auch 12 mal geordnet werden mußte.

3) Gefährdung des Actenbeſtandes, da der Act nicht nur den, zwar ſelbſt bei dem Unterperſonal allerdings ſeltenen Entwendungen, ſondern auch allen Gefahren des Zufalls des Auseinanderfallens, u. dgl. preisgegeben iſt;

4] endlich Gefährde des Amtsgeheimniſſes, da nur allzuleicht ſelbſt von Boten und ſonſt unberufenen Individuen einzelne Blätter herausgenommen, und Dritten zur Durchſicht zugeſtellt werden können, was bei ganzen gehefteten Acten nicht wohl möglich iſt.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen erhalten daher den Auftrag, Sorge zu tragen, daß mit dem Schluße des Jahres 1833 die Acten ſämmtlicher Regiſtraturen nicht nur der Unterbehörden, ſondern auch der Königlichen Kreisregierungen K. d. J. ſelbſt vollſtändig geheftet ſeien.

Sollte bei einer Königlichen Kreisregierung die vorübergehende Aufſtellung von zwei oder drei Actenheftern hiedurch nöthig werden, ſo wird der nachträgliche Credit hiefür auf Rechnung der Regiefonds bei Ablauf des Etats-Jahres inſoferne unweigerlich bewilligt werden, als nachgewieſen werden wird, daß das Regie- und Gehilfen-Averſum zu Beſtreitung dieſer Ausgabe nicht befähigt war.

Ueber den Vollzug wird am 1. October 1833 der Anzeige entgegengeſehen.

München, den 20. Juni 1833.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

### §. 1696.

2684. (Verkauf des Maculatur-Papieres betreffend.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Auf den Bericht vom 26. November v. J. in rubricirtem Betreffe, wird der Königlichen Kreisregierung die Entſchließung ertheilt, daß zwar die Ausſcheidung werthloſer Papiere durch die Kammer des Innern nach wie vor zu beſchäftigen, der Verkauf des ausgeſchiedenen Maculatur-Papieres aber, für die Folge lediglich der Kammer der Finanzen zu überlaſſen ſei.

München, am 20. März 1835.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## XVI. Amts-Viſitationen.

### §. 1697.

5116. (Die jährlichen Viſitationsreiſen betreffend.)

**M. J. K.**

Durch die von Uns unterm 17. Juli 1808 erlaſſene allgemeine Inſtruction iſt es jedem General-Commiſſär zur Verbindlichkeit gemacht worden, jährlich in ſeinem Kreiſe eine Viſitationsreiſe vorzunehmen.

Da Wir jedoch bisher von dem Vollzuge und dem Reſultate dieſer Viſitationsreiſen, von den wenigſten General-Commiſſären Anzeige erhalten haben, ſo verordnen Wir, zur ſtrengeren Befolgung Unſerer gegebenen Beſtimmung, hiemit Folgendes:

I. Die vorgeſchriebenen Viſitationsreiſen ſollen von dem treffenden General-Commiſſäre vorzüglich dazu verwendet werden, den Geſchäfts-Zuſtand der untergeordneten Landgerichte, Herrſchaftsgerichte und Polizeiſtellen in allen zum General-Commiſſariate reſſortirenden Verhältniſſen an Ort und Stelle zu unterſuchen, damit Unordnung und Gebrechen abgeſtellt, und eine fortwährende Controle über die adminiſtrativen Localbeamten erhalten werde.

II. Jeder General-Commiſſär hat deshalb jährlich wenigſtens den vierten Theil der Landgerichte, Herrſchaftsgerichte und Polizeibehörden ſeines Kreiſes, zu unterſuchen, ſo daß in einem Zeitraume von vier Jahren ſämmtlich untergeordnete Aemter zur Viſitation kommen. Die Auswahl derſelben und der Zeitpunkt der Vornahme, bleibt dem General-Commiſſäre überlaſſen. Im Verhinderungsfalle tritt der Kreiskanzleidirector an ſeine Stelle.

III. Bei den vorzunehmenden Viſitationen iſt ſich nach den über den Wirkungskreis der General-Kreis-Commiſſariate in den §§. 16 bis 37. der oben allegirten Inſtruction vom 17. Juli 1808 aufgeſtellten Materien, und deren Reihenfolge, mit ausdrücklicher Berückſich-

tigung der ſeitdem erſchienenen neueren dahin einſchlagenden Verordnungen zu achten; jedoch dabei jederzeit eine kurze Prüfung über den Zuſtand des Landgerichts oder der Localpolizeiſtelle im Allgemeinen und zwar:

1) über den Zuſtand der Amtslocalitäten;

2) über die Zahl und Namen des Amtsperſonals, und der Schreiber;

3) über die Beſchaffenheit der Einlaufs = Sitzungs = und Expeditions = Protocolle, dann der geſammten Regiſtratur, ſo weit ſie das adminiſtrative Fach betrifft;

4) über das Sportelweſen, beſonders die Anſätze der Taxen;

5) über ſämmtliche in amtlicher Verwahrung, oder in Handen des Amtsperſonals befindlichen Amtsgelder, welche ſogleich vorgeſtürzt werden müſſen,

vorausgehen zu laſſen.

IV. Die erhobenen Viſitations = Protocolle müſſen über jedes Amt in deliberativer Sitzung vorgetragen, und die hierauf nach collegialer Berathung von dem General = Commiſſariate zu ertheilenden Beſchlüſſe, in einem förmlichen Viſitations = Beſcheid, der dem Amtsvorſtande zuzuſenden iſt, gebracht werden. Beglaubigte Abſchrift dieſes Beſcheids iſt ſodann mit beſonderem Berichte an Unſer Miniſterium des Innern einzuſenden; die Hauptreſultate ſelbſt aber ſind in dem Jahresberichte unter den betreffenden Rubriken aufzunehmen.

V. Ergeben ſich bei der Viſitation bedeutende Amtsgebrechen, die durch disciplinäre Zurechtweiſung und Beſtrafung des General = Commiſſariats nicht abgemacht werden können; ſondern in die Categorie von Vergehen oder Verbrechen fallen, ſo iſt in ſolchen ſpeciellen Fällen jedesmal ſogleich an Unſer Miniſterium des Innern zu berichten, und hierbei das Reſultat der übrigen Amtsunterſuchung mit vorzulegen.

Wir erwarten von Unſeren General = Commiſſariaten, daß ſie den vorſtehenden Beſtimmungen pünktlich nachkommen werden.

München, den 23. September 1815.

An
ſämmtliche General = Commiſſariate alſo ergangen.

Nachricht den Stadt = Commiſſariaten Augsburg und Nürnberg mit der Anweiſung, ſich rückſichtlich der abwechſelnd wenigſtens alle 4 Jahre vorzunehmenden Viſitation der dortigen Polizei = Directionen, hiernach gleichfalls zu achten.

## §. 1698.

9075.

(Die jährlichen Viſitations = Reiſen betr.)

M. J. K.

In der Ueberzeugung, daß zweckmäßig vorgenommene Viſitationen unter die wichtigeren Geſchäfte Unſerer General = Commiſſäre und Regierungs = Präſidenten gehören, und in der Abſicht, auf der einen Seite dem Viſitations = Geſchäfte ungeachtet der größern Ausdehnung der Kreiſe und der erweiterten Competenz der Kreis = Regierungen die Möglichkeit und den Vortheil einer gründlichen Behandlung zu ſichern; auf der andern Seite aber die diesfallſigen Ausgaben der Kreis = Vorſtände nach einem billigen Maßſtabe zu decken, haben Wir beſchloſſen, vom nächſten Etats = Jahre $18^{18}/_{19}$ an, das für die Viſitations = Reiſen beſtimmte Averſum von 450 fl. auf 800 fl. zu

erhöhen, und indem Wir in Unſere erſten Kreisbeamten das Vertrauen ſetzen, daß ſie ihre Reiſen nach den örtlichen Verhältniſſen ſo einrichten werden, wie es dem Beßten des Dienſtes am Entſprechendſten ſein wird, wollen Wir zugleich die beſtehenden Vorſchriften für die Viſitationsreiſen, und insbeſondere Unſere Entſchließung vom 23. September 1815 auf folgende Art erläutern und ergänzen.

I. Die Unſern General-Commiſſären übertragene jährliche Viſitation ſoll ſich künftig nicht mehr auf die Behörden der innern Verwaltung beſchränken, ſondern auch auf die übrigen Aemter anderer Dienſtzweige, welche den Kreisregierungen nach ihren dermaligen Competenz-Verhältniſſen untergeben ſind, ausgedehnt werden.

II. Die ſtrenge und unbedingte Vollziehung der bisherigen Beſtimmung, wonach jährlich wenigſtens ein Viertheil aller untergeordneten Behörden der Viſitation unterliegen ſollte, iſt zwar von nun an nachgelaſſen; jedoch gewärtigen Wir, daß Unſere General-Commiſſäre alle Jahre wenigſtens 3 bis 4 Diſtrikte inſpiciren, dieſelben genau im Detail unterſuchen, und dabei vorzüglich auf diejenigen Behörden ihr Augenmerk richten werden, bei welchen eine Unterſuchung am Nothwendigſten ſcheint.

Die General-Commiſſäre ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände an dem Sitze des Amtes, wo ſie eine ſolche Viſitation vornehmen, wenigſtens einige Tage verbleiben, damit ſie ſelbſt den ganzen Amtsbezirk näher kennen lernen, und den entfernteren Unterthanen die Anweſenheit derſelben zur Kenntniß komme, und dadurch die Gelegenheit verſchafft werde, ihre allenfallſigen Beſchwerden anzubringen.

III. Nebſtdem können jährlich auch noch einige andere Aemter in Beziehung auf ſolche Geſchäftszweige, welche nach den aus den Current-Acten erhobenen Notizen eine beſondere Nachhilfe erfordern, einer partiellen Viſitation unterworfen werden, damit allenfallſigen Vernachläſſigungen und Gebrechen gleich in ihrem Entſtehen, ſo viel es möglich iſt, mit Kraft begegnet, und die Ordnung im Dienſte durch ſchnelle Einſchreitung noch zu rechter Zeit geſichert und aufrecht erhalten werde.

IV. Die Viſitationsreiſen ſind den Aemtern, bei welchen die Unterſuchung vorgenommen werden will, niemals zuvor anzuſagen, ſondern Unſere General-Commiſſäre haben an den betreffenden Amtsſitzen jedesmal unvermuthet, ohne vorläufige Benachrichtigung, einzutreffen.

Auch wollen Wir, daß niemals alle oder mehrere Beamten des nämlichen Bezirkes zu gleicher Zeit vorgerufen oder vernommen werden; noch weniger aber ſollen die Vernehmungen der Subalternen in Gegenwart ihrer Vorſtände geſchehen.

V. Ueber das Viſitationsgeſchäft iſt ein fortlaufendes Tagbuch zu halten, und der ganze Verlauf dieſes Geſchäfts durch die bei den einzelnen Gegenſtänden aufgenommenen Protocolle, durch die gemachten Bemerkungen, durch die getroffenen Anordnungen u. ſ. w. nachzuweiſen, die Viſitationsacten ſelbſt aber ſind, nachdem von der Regierung die geeigneten Verfügungen erlaſſen worden, nach einer ſogleich im Anhang einzuleitenden Abſonderung mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Dienſtzweige Unſeren Miniſterien des Innern und reſpective der Finanzen vorzulegen.

Baden, den 21. Juli 1818.

An
ſämmtliche General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten alſo ergangen.

## §. 1699.

(Viſitation des Rentamts N. betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird genehmigt, daß dem Rechnungs=Reviſor N. die genaue Unterſuchung des Zuſtandes des Rentamts N. übertragen, und ihm zu dieſem Behufe ein Vorſchuß von N. fl. angewieſen worden iſt.

Uebrigens wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, darauf aufmerkſam gemacht, dergleichen Amtsunterſuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, und deren Leitung daher wegen der geſetzlichen Förmlichkeiten juridiſche Kenntniſſe erfordert, vorzugsweiſe bewährten und ausgezeichneten Aſſeſſoren oder Raths=Acceſſiſten zu übertragen.

München, den 19. Auguſt 1822.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermain=Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. S. Bd. 13. S. 1509.

## §. 1700.

17884.

(Die Reſultate der vorzunehmenden Amts=Viſitations=Reiſen betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben bisher mit Wohlgefallen bemerkt, daß die nach §. 3. der Inſtruction über den Geſchäftsgang bei den oberſten Verwaltungsſtellen der Kreiſe vom 27. März 1817 den Königlichen General=Commiſſären zur Pflicht gemachten Aemterviſitationen größtentheils mit Sorgfalt vorgenommen worden und nicht ohne erſprießliche Folgen für den Dienſt bleiben.

Um jedoch in der Behandlung der Reſultate der Viſitationsreiſen die nöthige Gleichförmigkeit herzuſtellen und dieſes Geſchäft möglichſt zu vereinfachen, werden nachfolgende Vorſchriften ertheilt:

1.

Ueber die Gegenſtände der Viſitationen ſelbſt bedarf es keiner ausführlichen Weiſung da jedem Vorſtande eines Kreiſes alle jene Punkte, worauf er ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat, theils ſchon im Allgemeinen, theils aus beſondern Verhältniſſen bekannt ſein müßen. Es genügt demnach die Erinnerung, daß die Viſitationen ſo einzurichten ſeien, um wenigſtens nach und nach eine vollſtändige Einſicht in den Zuſtand des geſammten adminiſtrativen, theils der Geſchäftsführung jedes der Regierung untergeordneten Amtes dadurch erhalten zu können.

2.

Aus dem Zwecke der Viſitationen geht auch die Nothwendigkeit hervor, denjenigen Zweigen der Amtsführung mit beſonderer Sorgfalt nachzuſehen, bei welchen ſich bereits früher Anlaß zu Erinnerungen oder Rügen vorgefunden hat, und ſich nach Umſtänden durch öfters und in kürzeren Friſten wiederholte Viſitationen von dem Vollzuge der darauf getroffenen Verfügungen zu überzeugen.

3.

Eine gründliche Prüfung des Zuſtandes einzelner Geſchäftszweige iſt daher auch einem blos oberflächlichen Ueberblicke der Geſammtverwaltung vorzuziehen, wenn die Kürze der Zeit nicht geſtatten ſollte, erſtere weiter auszudehnen; und die nähere Einſichtsnahme der übrigen Geſchäfts-Abtheilungen kann in ſolchen Fällen auf künftige Viſitationen ausgeſetzt werden.

4.

Gegenſtände ſolcher Art, wo jeder Aufſchub in Hebung etwa vorhandener Gebrechen die Nachtheile und Haftungen ſchnell und bedeutend vergrößern kann, wohin z. B. alle Perceptions- und Rechnungs-Geſchäfte gehören, ſind nie zu übergehen.

5.

Die Amtsviſitationen bieten eine ſo günſtige Gelegenheit dar, von der Art, wie die von der Kreisſtelle ausgehenden Weiſungen von den äußeren Behörden aufgefaßt und vollzogen werden, und von dem Erfolge, den dieſelben äußern, richtige Kenntniß zu erhalten, daß die Königlichen General-Commiſſäre von dieſer Art von Controlle zweckmäßigen Gebrauch zu machen von ſelbſt nicht ermangeln werden.

6.

Die Anweſenheit der General-Commiſſäre in den zu viſitirenden Amts-Bezirken hat wenigſtens ſo lange zu währen, daß ſie wenigſtens den nächſten Bewohnern desſelben bekannt und zu Anbringung eines oder des andern Anliegens benutzt werden kann, ohne daß eben irgend eine Aufforderung als nothwendig erſcheint. Da die perſönliche Bekanntſchaft der Beamten, Geiſtlichen, Lehrer, Gemeinde-Vorſtände, den Chefs der Kreiſe in mehrfacher Hinſicht zu wünſchen iſt, ſo findet ſich dazu bei einigem Verweilen um ſo beſſer Gelegenheit.

7.

Der bei den Viſitationen ſich ergebende Befund iſt in protocollariſche Tagebücher aufzunehmen, in welchen zur Abkürzung factiſcher Umſtände (z. B. Rechnungsabſchlüße) und von den Beamten abgegebene Erklärungen ſogleich durch deren Unterſchrift zu beſtätigen ſind. Uebrigens iſt ſich der möglichſten Kürze zu befleißen. In einem eigenen dem Tagebuche zu adnumerirenden Protocollhefte ſind jene Notizen, welche ſich nicht bei Amte ſelbſt ergeben, Anzeigen, Beſchwerden u. dgl. in Kürze aufzunehmen.

8.

Weiſungen und Beſcheide, welche zu erlaſſen in der amtlichen Competenz der General-Commiſſäre ſteht, ſind allenthalben an Ort und Stelle ſogleich in Folge des Viſitationsbefundes

und ſonſt erhobener Notizen mündlich oder ſchriftlich nach Erforderniß zu urtheilen, und wie geſchehen, zur Seite des Protocollar=Tagebuchs zu bemerken.

9.

Bei der Rückkehr des General=Commiſſärs an den Sitz der Kreis=Regierungen ſind ſodann alle übrigen noch erforderlichen Verfügungen auf den Grund des Tagebuchs und nach den Gränzen der Competenz von den General=Commiſſären unmittelbar zu veranlaſſen, oder das Tagbuch iſt den Directoren der einſchlägigen Kammern zuzuſtellen, damit dieſelben die geeigneten Anträge bei dem Collegio unverweilt einleiten. Einfache Auszüge aus dem Tagebuche ſind ſodann den einſchlägigen Specialacten beizulegen, aller Notenwechſel oder ſonſtigen ſchriftlichen Verhandlungen zwiſchen den General=Commiſſären und den Regierungen aber ſind durchaus zu vermeiden.

10.

Die ſolchergeſtalt erlaſſenen Verfügungen ſind gleichfalls mit kurzen Worten zu Seite des Tagebuchs zu bemerken, was am leichteſten geſchehen kann, wenn dieſen Tagbüchern eine der gegenwärtigen Form der Geſchäftsprotocolle entſprechende Einrichtung gegeben wird.

11.

Endlich ſind die Tagebücher in Urſchrift mit eigenem Begleitungsberichte zur Allerhöchſten Einſicht vorzulegen.

München, den 7. Januar 1824.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
den Königlichen General=Commiſſär und Regierungs=Präſidenten des N.=Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1701.

16312. (Amtsviſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General=Commiſſariate des Rezat=Kreiſes wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß an der Seite des Protocolls, nicht blos die Aufforderung des General=Commiſſärs an die Referenten, mit genauer Bezeichnung des Gegenſtandes, ſondern auch die darauf von der Regierung erfolgten Schritte ſummariſch anzugeben ſeien.

München, den 4. November 1824.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General=Commiſſariat des Rezat=Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1702.

1623. (Amtsviſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Untermain-Kreiſes wird im rubricirten Betreffe Folgendes bemerkt:

In der Rubrik des Viſitations-Protocolls: „Regierungsbeſchlüße" ſind nicht die Mittheilungen von Auszügen an die Referenten, ſondern die wirklich getroffenen Verfügungen der Regierung zu bemerken, übrigens alle Vervielfältigungen der Schreibgeſchäfte ꝛc. möglichſt zu vermeiden, und daher Weiſungen, welche ſich lediglich auf Vollzug ſchon beſtehender Inſtructionen beziehen, gleich in instanti von dem Königlichen General-Commiſſär, ſo weit ſeine Competenz reicht, bei den Aemtern zu ertheilen, und dies im Protocoll zu bemerken.

München, den 9. März 1825.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Untermain-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1703.

### Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend.

(§. 116.) Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kaſſa-Viſitation (nach den Beſtimmungen über den Geſchäftsgang §. 125). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanz-Kammern, Viſitationen dieſer Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu laſſen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kaſſaführung eines Beamten ſelbe motivirt.

(§. 124.) Zur unmittelbaren Beſchäftigung des General-Commiſſärs werden vorbehalten alle Gegenſtände, welche ihm perſönlich durch ſpecielle Reſcripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Viſitations-Reiſen im Kreiſe macht der General-Commiſſär nach den hierüber bereits beſtehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann ſie auch nach Umſtänden dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Commiſſär vorbehalten, zur Viſitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf dieſe Weiſe die Art des Vollzuges der Geſetze und Verordnungen bewachen zu laſſen; der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht überſteigen.

(§. 125.) Die beſonderen Viſitationen der Rentämter und Kaſſen geſchehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden beſonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Commiſſär, oder nach Umſtänden durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorſchlägt und beſtätigt.

Das Inſtitut der inſpicirenden Rechnungs-Commiſſäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Commiſſären unter den Reviſoren die freie Wahl derjenigen, welche ſie zu den Viſitationen der Aemter und Kaſſen abordnen wollen; jedes allgemeine und beſondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter ſoll jährlich, ohne an beſtimmte Perioden ſich zu binden, wenigſtens dreimal viſitirt werden; auch bleibt es den Kreisregierungen überlaſſen, bei dieſer Gelegenheit eigene Rechnungs-Elaborate, insbeſondere die Tax- und Sportel-Acten, bei den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superreviſion revidiren und von den Beſtimmungen der Inſtruction vom 26. October 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu laſſen, was den beſondern Amts-Verhältniſſen entſprechen wird.

Die Forſtviſitationen werden in der Regel durch den Forſtinſpector vorgenommen; jedoch kann die Inſpicirung mehrerer Forſtbezirke auch dem Forſtrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etatsſummen feſtſetzen, welche nicht überſchritten werden dürfen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1123.

## §. 1704.

16043.

(Amts-Viſitationen betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Untermainkreiſes wird auf ſeinen Bericht bemerkt; wie folgt:

1) Wenn gleich die Rentämter und Kaſſen jährlichen wiederholten Viſitationen beſonders unterworfen ſind, ſo dürfen dieſelben gleichwohl dem Augenmerke der General-Commiſſärs bei den allgemeinen Viſitationen nicht entgehen.

2) Ueber Punkte, welche beſondere Entſchließung der höchſten Stelle erheiſchen, ſind beſondere Berichte zu erſtatten.

München, den 29. November 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Untermainkreiſes alſo ergangen.

## §. 1705.

51315. (Viſitationsreiſen betreffend.)

Dem Königlichen Regierungs-Präſidium wird im rubrizirten Betreffe bemerkt: daß aus den Viſitations-Protocollen über jene Wahrnehmungen, welche die weitere Einſchreitung der Regierung in Anſpruch nehmen, und nicht ſofort durch eine Präſidial-Verfügung ihre Erledigung erhalten haben, Auszüge für die betreffenden Referenten anfertigen, und hierüber die geeignete Vormerkung am Rande der Protocolle machen zu laſſen ſeien.

München, den 12. Juni 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche Präſidium der Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

## §. 1706.

### Auszug.

9625. (Die im Etatsjahre $18^{26}/_{27}$ vorgenommenen Amts-Viſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Regierungs-Präſidium des Untermainkreiſes werden in der Anlage die mit Bericht vom 10. Mai d. J. vorgelegten Protocolle über die im Etatsjahre $18^{26}/_{27}$ vorgenommenen Amtsviſitationen mit dem Auftrage zurückgeſendet, die bei mehreren Punkten noch vermißte Erledigung ſofort zu veranlaſſen, künftig aber dafür Sorge zu tragen, daß über alle jene Gegenſtände, welche nicht durch die über die Hauptergebniſſe einer jeden Amtsviſitation an den Amtsvorſtand zu erlaſſende Präſidial-Entſchließung erledigt werden könne, den einſchlägigen Regierungs-Referenten Auszüge aus den Viſitations-Protocollen zur Einleitung der geeigneten weiteren Verfügungen zugeſtellt werden.

München, den 31. Auguſt 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche Regierungs-Präſidium des Untermainreiſes alſo ergangen.

## §. 1707.

(Die Viſitationsreiſen der Gewerbs-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da beinahe ſämmtliche Königliche General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten erſt mit Anfang d. J. die Leitung der denſelben gegenwärtig anvertrauten Kreiſe übernommen haben, und da es von äußerſter Wichtigkeit iſt, daß ſelbe vor Allem eine genaue Kenntniß des

Staats= und höheren Communal=Beamten, der Amtslocalitäten und der generellen Aemter=Verhältniſſe, ſo wie eine allgemeine Orientirung in dem Regierungs=Bezirke erlangen; ſo wird der Königliche Regierungs=Präſident hiemit ermächtigt, falls derſelbe es für nöthig findet, die gewöhnliche Detail=Viſitation von vier Amtsdiſtrikten für das Jahr $18^{31}/_{32}$ durch eine allgemeine (Beſichtigung) Inſpection ſämmtlicher Aemter zu erſetzen.

Bei dieſer Inſpection iſt der Regierungs=Präſident durchaus nicht an die Aufnahme der Inſpections=Protocolle, oder an ſonſtige Formalitäten gebunden, dagegen wird der Königliche Regierungs=Präſident von ſelbſt bedacht ſein, bei Anlaß der Inſpectionsreiſe insbeſondere auch jene Wünſche und Anliegen anzuhören, zu beſcheiden oder für den Regierungs=Einlauf aufzeichnen zu laſſen, welche die von der Anweſenheit ihres General=Commiſſäres zu benachrichtigenden Amtsangehörigen etwa vorbringen zu müßen glauben. Ebenſo wird der Königliche Regierungs=Präſident von ſelbſt alle Empfangs=Feierlichkeiten, alles Gepränge und alles das vermeiden, wodurch nicht ſelten minder ausgezeichnete Beamte die ernſteren Fragen zu beſeitigen oder zu übertäuben trachten.

München, den 14. Mai 1832.

Staats=Miniſterium des Innern und der Finanzen.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des N.=Kreiſes.

## §. 1708.

28366. (Die jährlichen Viſitations=Reiſen der Königlichen General=Commiſſäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bisher lag jedem General=Commiſſär und Regierungs=Präſidenten die Verbindlichkeit ob, vier Amtsbezirke ſeines Kreiſes in adminiſtrativer und finanzieller Hinſicht einer umſtändlichen Viſitation zu unterwerfen, und die umfaſſenden Viſitations=Protocolle an die vorgeſetzten Miniſterien einzuſenden. Seine Majeſtät der König haben nunmehr in Erwägung der getrennten Reſſortverhältniſſe der Miniſterien zu befehlen geruht,

1) daß die Königlichen General=Commiſſäre und Regierungs=Präſidenten die Viſitations=Protocolle über den Zuſtand der von ihnen viſitirten Rentämter von den Viſitations=Protocollen der Adminiſtrativ=Behörden zu trennen, und erſtere unmittelbar an das Königliche Staats=Miniſterium der Finanzen einzuſenden haben.

Ferner haben Seine Majeſtät

2) was die adminiſtrativen Viſitationen betrifft, die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Bürgſchaft einer guten Verwaltung nicht ſowohl in einer umſtändlichen mit Vielſchreiberei verbundenen Unterſuchung einzelner Bezirke, als vielmehr darin beſtehe, daß der Königliche General=Commiſſär und Regierungs=Präſident ſo oft als möglich auf den verſchie=

denen Punkten ſeines Verwaltungs-Bezirkes erſcheine, daß er daſelbſt ohne an eine Vorſchrift gebunden zu ſein, dasjenige beſichtige, was ihm einer Beſichtigung vorzüglich zu bedürfen ſcheint, und daß er durch perſönliche Bekanntſchaft mit den Amts-Vorſtänden und durch mündliches Benehmen mit denſelben eine lebendige kräftige Verwaltung herſtelle und ausbilde.

Seine Majeſtät haben demnach den unterzeichneten Staats-Miniſter ermächtigt, die bisher über die polizeilichen und adminiſtrativen Viſitationen der Königlichen General-Commiſſäre beſtandenen Normen außer Kraft zu ſetzen, und ſelbe durch jährliche Rundreiſen der Königlichen Kreisvorſtände zu erſetzen.

Hiernach ceſſiren mit dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verfügung, alle frühern Viſitationsvorſchriften. Eben ſo fallen von nun an die bisher eingeführten Viſitations-Protocolle gänzlich hinweg und an deren Stelle tritt ein einfaches gedrängtes blos der beſuchten Orte und die wichtigſten Wahrnehmungen in wenigen Worten anzeigendes Tagbuch, nach Art. 1.

Das Königliche Staats-Miniſterium wird keinen Anſtand nehmen, das Averſum der Königlichen General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten, ſo weit es nöthig ſein ſollte, um die Summe von 150 bis 200 fl. zu erhöhen, ſo wie auch für die Zukunft der Credit auf das Averſum, ſo weit ſelbes die Fonds des Innern betrifft, ohne vorläufigen Ausweis über die vollendeten Reiſen des frühern Jahres mit Beginne des Etats-Jahres eröffnet werden wird.

Das Königliche Staats-Miniſterium des Innern fühlt ſich glücklich, den Königlichen General-Commiſſären und Regierungs-Präſidenten dieſe veränderte Form eröffnen zu können, überzeugt, daß die mindere Controlle bei dem bewährten Dienſteifer der Kreisvorſtände nur dazu dienen könne, die Weſenheit zu fördern und zu verbeſſern.

Das Königliche Staats-Miniſterium darf insbeſondere vorausſetzen, daß die Königlichen General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten ihre Beſichtigungen eben ſo ſehr außer als innerhalb der Amtskanzleien vornehmen, daß ſie das Gemeindeleben durch Beſichtigung der Gemeinde-Protocolle und durch Beſprechungen mit den Gemeinde-Vorſtänden, — daß ſie den Zuſtand der Vizinalſtraſſen durch deren Befahrung erproben, daß ſie die Wirkſamkeit des Beamten aus dem Zuſtande der in ſeinem Amte befindlichen Inſtitute würdigen, daß ſie insbeſondere das Armenweſen und den wirklichen Zuſtand der Armenpflegſchaftsräthe ergründen, daß ſie ſich die perſönliche Bekanntſchaft der Seelſorger und der Lehrer durch deren Berufung an einen beſtimmten Ort verſchaffen, und überhaupt nicht blos, was die bisherige Inſtruction wollte, den Zuſtand des Amtes aus den amtlichen Papieren, ſondern auch, und hauptſächlich die Wahrheit der amtlichen Papiere aus dem effectiven Zuſtande des Bezirkes ermitteln werden.

Uebrigens werden die Königlichen General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten aufgefordert, das anzufertigende Tagebuch ſtets unter der unmittelbaren und perſönlichen Adreſſe des Königlichen Staatsminiſters einzuſenden.

München, den 24. Januar 1833.

An
ſämmtliche General-Commiſſärs ergangen.

# Formular.

| Datum. | Amtsbezirk. | Wahrnehmungen. | Verfügungen und Anträge. |
|---|---|---|---|
| Den 1ten N. | Amtsſitz. | Das Amt wurde in guter Ordnung befunden.<br>Landrichter fährt fort ſehr thätig zu ſeyn.<br>Geachtet und beſitzt den nöthigen Einfluß. | |
| | | I. Aſſeſſor, träge. | Dürfte die Verſetzung zu bewirken ſein. |
| | | Regiſtratur, noch immer in dem feuchten Local. | Wurde die Verlegung angeordnet. |
| | | Victualien-Polizei ſehr ſchlecht. | Das Geeignete angeordnet. |
| | Landgemeinde Billach. | Die Bücher des Gemeinde-Vorſtehers ſchlecht geführt.<br>Die Gemeinde-Rechnung wird in der Gemeinde nicht verleſen.<br>Die Gemeinde wurde bei 2 neuen Anſiedlungen nicht vernommen. | Das Königliche Landgericht geeignet angewieſen und belehrt. |
| | | Der noch immer unentſchiedene Culturſtreit erzeugt Zwiſt in der Gemeinde. | Dem Regierungsreferenten die alsbaldige Erledigung aufgetragen. |
| | | Pfarrer ſehr thätig und fromm.<br>Beklagt ſich über das Zulaſſen der Schuljugend auf den Tanzböden. | Dem Königlichen Landgericht die ſtrengſte Weiſung ertheilt. Der Gendarmerie die ſchärfſte Controlle aufgelegt. |
| | | Die Nichtbeſetzung des Schulbenefiziums wirkt ſehr nachtheilig. | Dürfte die Beſtätigung der biſchöflichen Präſentation von dem Königlichen Staats-Miniſterium zu beſchleunigen ſein. |
| | Stadtgemeinde Gernbrunn. | Die magiſtratiſchen Acten ſind in muſterhafter Ordnung. | |
| | | Die Vizinalſtraße von Billach nach Gernbrunn ſehr ſchlecht. | Landgericht angewieſen, die Unterhaltung nach Straſſenſtrecken, unter den Pflichtigen zu vertheilen, in der Art, daß auf jede Strecke 1 Anſpannbeſitzer, und 2 Familien ohne Anſpann treffen; und ſodann ſtrenge einzuſchreiten. |
| | | Die alterthümliche Kirche ſehr ſchadhaft. | Der Bezirks-Ingenieur, da die Baulaſt dem Staate obliegt, zu ſchleunigſter Berichts-Erſtattung angewieſen. |

## §. 1709.

Der Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes vom 1. Mai 1833, enthält

(VI 5.) „Die den Viſitationen Unſerer General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten bezüglich auf den innern Dienſt durch neueſte Allerhöchſte Weiſung vom 24. Januar 1833 gegebene Einrichtung hat bereits die bisherige Bereiſung von vier Diſtrikten in jährliche umfaſſende Rundreiſen umgewandelt, und die Vorſtände Unſerer Kreiſe werden den ſich bei ihnen meldenden Kreisbewohnern auch während ihrer Viſitation den Zutritt nicht verweigern, auch iſt die von den meiſten Präſidien bereits früher eingeführte unentgeltliche Protocollirung der mündlich einlangenden Unterthansbeſchwerden auf alle Kreiſe mit dem Beiſatze ausgedehnt worden, daß dieſe Zuprotocollnehmung mit angemeſſener Sorgfalt und zwar durch einen wiſſenſchafftlich gebildeten Regierungs-Acceſſiſten ſtattzufinden habe. Der Landrath wird daher alle jene Wünſche bereits erfüllt finden, welche mit den Verhältniſſen des Dienſtes und insbeſondere mit dem Zwecke unvermutheter Viſitationen nur immer vereinbar erſcheinen."

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 20. S. 446.)

## §. 1710.

(Depoſiten-Gegenſtände betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 27. v. praec. 1. d. M. wird erwiedert: Die Befugniß der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, alle amtlichen Depoſiten-Kaſſen, ohne Ausnahme, der periodiſchen finanziellen Viſitation zu unterziehen, kann, (wie früher nach den Verordnungen vom 9. Juli 1802 a) im Regsbl. S. 514. und vom 12. September 1809 b) im Regsbl. S. 1534. ſo gegenwärtig) nach den inſtructiven Vorſchriften ꝛc. ꝛc. vom 10. November 1832 §. 56. nicht wohl für zweifelhaft erachtet werden.

Dieſe Befugniß läßt ſich aber auch unbeſchadet der dem unterfertigen Staats-Miniſterium zuſtehenden oberſten Aufſicht über das Judical-Depoſitenweſen wohl ausüben, und es erſcheint die von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes angeordnete Viſitation der appellationsgerichtlichen Depoſiten-Kaſſe um ſo mehr als zuläßig, als durch dieſe Anordnung das zwiſchen den beiden Kreisſtellen beſtehende Coordinations-Verhältniß nicht geſtört wird, indem die in Frage ſtehende Viſitation nicht gegen den Gerichtshof ſelbſt; ſondern nur gegen die für die Verwaltung der Depoſiten-Kaſſe beſtellte Commiſſion gerichtet werden darf.

München, den 23. September 1835.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Iſarkreis alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. B. 19. S. 67.

---

a) S. §. 1436. oben.
b) S. §. 1439. oben.

## §. 1711.

(Finanzielle Viſitation des Depoſitenweſens bei Obergerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz an das Königliche Appellationsgericht für den Iſarkreis erlaſſenen Entſchließung vom 23. d. M., Depoſiten-Gegenſtände betreffend a), wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, ein Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 30. September 1835.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Saml. Bd. 19. S. 66.

## §. 1712.

### Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 29. December 1836, Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirkſamkeit.

II.

Dagegen wird von demſelben Tage anfangend das von Uns in verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, und namentlich auch in dem Unterrichtsweſen und in dem Baudienſt, alſo in zwei der wichtigſten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte Syſtem lebendigen Geſchäfts-Verkehrs und perſönlicher Viſitationen auf die geſammte innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commiſſär und Regierungs-Präſident gemäs Unſerer Allerhöchſten Weiſung vom 24. Januar 1833 jährlich alle Amtsſitze des ihm anvertrauten Kreiſes zu beſuchen, und mit der vorſchriftsmäßigen Inſpection der Diſtriktsbehörden, auch die jeweils wünſchenswerthen diſtriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, ſon-

---

a) S. vorſtehenden §.

dern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Director, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Diſtrikts-Polizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingteſter Genauigkeit viſitiren zu laſſen.

IV.

Ferner hat Unſer Staats-Miniſter des Innern ſich je binnen zwei Jahren mindeſtens einmal an jeden Regierungsſitz zu begeben, daſelbſt von dem Geſchäftsſtande und Geſchäftsbetriebe perſönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünſchenswerth ſcheinenden Aufſchlüße unmittelbar aus den Acten zu erholen oder erholen zu laſſen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen ſich meldenden Perſonen zu hören, ihre Anbringen zu beſcheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreiſes zu beſichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenſchaft abzulegen.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. 57. S. 1031.

## §. 1713.

(Die Vollziehung des Abſ. IV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 in Abſicht auf die Viſitations-Reiſen des Königlichen Staats-Miniſters des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch Ziffer IV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 den jeweiligen Staats-Miniſter des Innern zu periodiſchen Zuſammentritten mit der Kreis-Verwaltung anzuweiſen geruht haben, und es von Wichtigkeit erſcheint, all dasjenige zu beſeitigen, welches dieſe Zuſammentritte des von dem erhabenen Monarchen beabſichtigten geſchäftlichen und Geſchäfts förderlichen Characters entkleiden könnte, ſo wird ſämmtlichen Königlichen Regierungs-Präſidien hiemit bemerkt, was folgt:

I. Die Beſuche des Minſters in den Kreiſen ſind nicht beſtimmt, Geſchäfts-Controllen in dem engern Sinne gewöhnlicher Amts-Viſitationen zu ſein; Zweck und Behandlungs-Weiſe derſelben bemeſſen ſich vielmehr nach dem höheren Standpunkte der zunächſt von dem Beſuche berührten adminſtrativen Landes-Stellen, und nach den, dieſem Standpunkte entſprechenden umfaſſenderen Rückſichten.

II. Die Reiſen des Miniſters werden daher nicht von dem ſonſt üblichen Trachten nach Ueberraſchung umgeben, ſondern, und zwar — in der Regel geraume Zeit zuvor dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten kund gegeben, und auf eine vorgängige Abrede über die Reiſe-Route, ſo wie über die vorzugsweiſe zu beſuchenden Punkte des Kreiſes geſtützt werden.

III. Da der Zweck dieſer Reiſe ein rein geſchäftlicher iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß alles vermieden werden muß, was das Geſchäft unterbrechen, und den Geſchäftsernſt in ein Geſchäfts-Gepränge umwandeln könnte.

IV. Namentlich muß jede Empfangs-Feierlichkeit, ſie möge mit Koſten für die betreffende Gemeinde verbunden ſein, oder nicht, ausdrücklich unterſagt, und der Vollzug dieſes

Verbotes nicht nur den betreffenden Behörden alles Ernſtes eingeſchärft, ſondern auch von Seite der Kreisſtelle mit rückſichtsloſer Strenge überwacht werden.

V. Eben ſo muß von jenen ſogenannten Aufwartungen der Stellen und Behörden Umgang genommen werden, welche den beſuchten, wie den beſuchenden Staats-Beamten aus der dienſtlichen in eine quasi feſtliche Stellung verſetzen, und die dem Dienſte nöthige Zeit zu Repräſentations-Zwecken in Anſpruch nehmen.

VI. Dagegen wird es dem unterfertigten Staats-Miniſter zum lebhaften Vergnügen gereichen, an den verſchiedenen, von ihm berührten Punkten des Kreiſes mit den Verwaltungs- und kirchlichen Behörden des Ortes im Sinne der Allerhöchſten Verfügung vom 11. October 1834, Nro. 29962 zuſammen zu treffen, deren etwaige Wünſche zu vernehmen, und ſich mit ihnen im Beiſein des Königlichen General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten über die diſtriktiven und örtlichen Bedürfniſſe freundſchaftlich zu beſprechen. Eben ſo wird der unterfertigte Staats-Miniſter mit Vergnügen bei dieſem Anlaſſe die Vorſtände benachbarter Diſtrikts-Polizei-Behörden ſehen, und die Bekanntſchaft jener Verwaltungs-Nebenbeamten machen, mit welchen er bisher noch nicht in perſönliche Berührung gekommen iſt.

VII. An dem Regierungs-Sitze ſelbſt wird der unterfertigte Staats-Miniſter vor allem mit dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten in deſſen Bureau, und mit dem Regierungs-Collegio im Sinne der erwähnten Allerhöchſten Verfügung vom 11. October 1834 an dem Sitzungstiſche zur einleitenden Beſprechung zuſammentreffen. Sofort wird derſelbe im Benehmen mit dem Kreis-Vorſtande, und nach Umſtänden unter Beiziehung der einſchlägigen Referenten und unter Rekurrirung auf die betreffenden Acten von den Einzelnheiten der verſchiedenen Zweige des innern Dienſtes genaue Kenntniß nehmen, dabei die durch vorangeſendete Miniſterial-Angeſtellte bereits vorbereiteten Extracte und Ueberſichten benützen, oder ſolche in ſeinem Beiſein durch die ihn begleitenden Miniſterial-Bedienſteten herſtellen laſſen, und verhandeln und verfügen, was die dienſtliche Ordnung und der ausgeſprochene Königliche Wille erheiſcht.

VIII. Am Schluſſe ſeiner Anweſenheit wird er dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten im vertraulichen Zuſammentritte das Geſammt-Ergebniß ſeiner Wahrnehmungen in unbedingter Offenheit mittheilen. Eben ſo wird er in einem nochmaligen Zuſammentreffen mit dem Regierungs-Collegio, auch dieſem jene Eröffnungen machen, welche ihm zur Notiz ſämmtlicher Vorſtände und Referenten geeignet erſcheinen.

IX. Der Inbegriff dieſer Mittheilungen, dann der etwa darauf erfolgten Erläuterungen wird das Material des Seiner Majeſtät zu erſtattenden allerunterthänigſten Rechenſchafts-Berichtes bilden.

X. Sowohl in der Kreishauptſtadt, als an den von ihm berührten Punkten des Kreiſes wird der unterfertigte Staats-Miniſter beſtimmte Tage und Stunde zum Entgegenehmen der mündlichen Vorbringen der Beamten, dann der Verwalteten aller Categorien feſtſetzen, und bezüglich der zur ſchriftlichen Beurkundung geeignet erſcheinenden Vorbringen minder bemittelter Perſonen durch einen ihn begleitenden Miniſterial-Angeſtellten Aufzeichnungen im Sinne der Ziffer XV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 anordnen.

XI. Auch Beſchwerden werden von ihm pflichtmäßig angehört werden; jedoch wünſcht er ſämmtliche Angeſtellte und Nichtangeſtellte vorhinein ausdrücklich darüber belehrt zu wiſſen, daß, wie in ſeinem ganzen Geſchäfts- und Privatleben, ſo auch aus Anlaß ſeiner Rundreiſen heimliche Angebereien bei ihm ihres Zweckes durchaus verfehlen müßten, und daß jeder Beſchwerdeführer ſich auf das Unterzeichnenmüßen ſeiner Anzeige, auf ſtrenge offene Unterſuchung der von ihm angeführten Thatſachen, auf unbedingten Schutz gegen etwaige Verfolgung, aber auch auf teutſches Nennen ſeines Namens gefaßt zu machen habe.

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtiges Vollzugs-Regulativ durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Kenntniß der Behörden ſowohl, als der Kreis-Bewohner bringen.

München, den 3. Jänner 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1714.

(Die Geſchäftsvereinfachung bei der Innern Verwaltung, in specie die Inſpection der Diſtrikts-Behörden nach Maßgabe des Artikels III. und XXX. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 im Rheinkreiſe betreffend.)

Staats-Miniſterium des Innern.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes Kammer des Innern wird auf die Anfrage vom 5. v. Mts. im rubrizirten Betreffe erwiedert, was folgt:

1) Da jeder einzelne Polizei-Diſtrikt des Rheinkreiſes zwei dieſrheiniſchen Polizei-Diſtrikten gleichkommt, ſo iſt es dem Geiſte der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. J. vollkommen gemäs, daß die durch Artikel III. dieſer Allerhöchſten Verordnung angeordneten Viſitationen im genannten Kreiſe jährlich nur auf zwei Polizei- (Landcommiſſariats-) Diſtrikte Anwendung finden.

2) Da der Artikel XXX. der mehrerwähnten Allerhöchſten Verordnung die an Ort und Stelle vorzunehmende Superreviſion der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen ausdrücklich auf §. 105. des revidirten Gemeinde-Edicts Bezug nimmt, dieſer Artikel aber im Rheinkreiſe keine Geltung behauptet, ſo liegt von ſelbſt am Tage, daß die neuangeordnete Superreviſionsweiſe mit den überrheinſchen Gebietstheilen nicht in Wirkung zu treten habe.

München, den 13. Juli 1837.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1715.

(Die Anordnung der Viſitation der öffentlichen Kaſſen und Depoſiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an das Präſidium des Königlichen Appellations-Gerichtes für den Rezatkreis erlaſſen wurde, zeigt nebiger Abdruck zur Wiſſenſchaft auf den Bericht vom 5. Juni d. J. unter Rückgabe der Beilagen.

München, den 18. December 1837.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Anordnung der Viſitation der öffentlichen Kaſſen und Depoſiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Präſidial-Bericht rubricirten Betreffes vom 23. October d. J. wird erwiedert, daß, da die oberaufſehende Staatsgewalt zu jeder Zeit Viſitationen der öffentlichen Kaſſen und Depoſiten anordnen kann, und durch die von den Königlichen Finanzſtellen ausgeübte Abordnung von Commiſſionen zur Kaſſen-Viſitation bei den Depoſitorien der Königlichen Appellations-Gerichte das durch die preußiſche Depoſital-Ordnung Titel II. §. 425. den Präſidenten der Obergerichte verliehene Recht zur Veranlaſſung und Vornahme von Viſitationen der obergerichtlichen Depoſital-Kaſſen nicht ausgeſchloſſen iſt, vielmehr die Befugniße beider Behörden neben einander beſtehen — der von der Königlichen Regierung Kammer der Finanzen des Rezatkreiſes abgeordneten Commiſſion zur Viſitation der appellationsgerichtlichen Depoſital-Kaſſe kein Hinderniß in den Weg zu legen und die appellationsgerichtlichen Depoſitorien hievon anzuweiſen ſeien.

München, den 11. December 1837.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
das Präſidium des Königlichen Appellations-Gerichts für den Rezatkreis alſo ergangen.

cf. Gerets V. O. S. Bd. 20. S. 111.

## XVII. Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen a).

### A) Im Allgemeine b).

#### §. 1716.

(Die Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen betreffend.)

L. K.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen einer Reviſion unterziehen laſſen und befehlen, daß in dieſer Beziehung künftig nur folgende Beſtimmungen giltig ſein, und auf das Genaueſte allgemein beachtet und gehandhabt werden ſollen.

### A. Portofreiheit auf den Briefpoſten.

#### §. 1.

Von der Entrichtung des Unſerem Königlichen Poſt-Aerar gebührenden Briefporto ſind frei:

a) alle ausſchließend in Staatsdienſt-Angelegenheiten von Unſeren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen;

b) die Dienſt-Correſpondenz Unſerer Militärſtellen und Behörden, ſowohl unter ſich als mit Civilbehörden, auch die Dienſt-Correſpondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos.

c) Die Dienſt-Correſpondenz Unſerer Hofſtäbe und Hof-Intendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an Unſere unmittelbaren Civil- und Militärbehörden ausſchließend in Staatsdienſt-Angelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correſpondenz über zur Staats-Curatel reſſortirende Gegenſtände.

e) Die Correſpondenz zwiſchen den Magiſtraten, den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten, ſofern ſolche ausſchließend die Dienſtaufſicht oder die Ausübung der Polizei-Verwaltung oder Conſcriptions-Gegenſtände betrifft.

f) Die Correſpondenz der biſchöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten mit Ausſchluß der Disciplinar-Strafſachen und der zum geiſtlichen Gerichte competenten Partei-Gegenſtänden.

---

a) Ueber die Organiſation der Poſtbehörden vergleiche die Verordnung vom 31. December 1826, Formation der Poſtverwaltungsbehörden betr. (Reg. Bl. v. J. 1827. S. 27.)

b) Vergleiche hiezu auch:

1) Den §. 11. der Allerhöchſten Verordnung vom 19. December 1808, die Briefporto-Freiheit betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 2. S. 38.)

2) Die Allerhöchſte Verordnung vom 2. November 1812, die Aufhebung der Poſtjuſtiziarämter betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. 64. S. 1915.)

3) Den Ziff. IX. der Miniſterial-Entſchließung vom 12. October 1814. (Reg. Bl. v. J. 1814. St. 62. Seite 1583.)

g) Die Correſpondenz der Decanate in Kirchenſachen und der Diſtrikts = Schul = Inſpectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe.

h) Die Correſpondenz der Univerſitäts = Senate in Gegenſtänden der Disciplin, ſowohl unter ſich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausſchluß der Verwaltungs = Angelegenheiten und des literariſchen Verkehrs der Hochſchulen.

§. 2.

Die Poſtporto = Freiheit der bezeichneten Correſpondenz findet nur dann ſtatt, wenn ſolche

1) mit dem Amts = oder Dienſt = Siegel geſchloſſen, und auf derſelben äußerlich,
2) die abſendende Behörde ꝛc.,
3) die laufende Geſchäfts = Nummer, und
4) die Eigenſchaft der Sendung als Regierungsſache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Beſtimmtheit angegeben iſt.

Die Beurtheilung über die zuſtändige Befreiung vom Poſtporto ſoll nicht ferner den Expeditions = Aemtern, oder Kanzlei = Individuen überlaſſen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien gehalten ſein, den Ausfertigungs = Entwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizuſetzen, ob ſolche Regierungs = oder Partei = Sachen betreffen.

§. 3.

Die Poſtporto = Freiheit Unſerer Behörden in Staatsdienſt = Angelegenheiten iſt einſchränkend nur für die Fälle zu verſtehen, wenn außerdem das Poſtporto Unſeren Staats = Kaſſen zur Laſt fallen würde.

Jede andere zu dieſer Categorie nicht gehörige Correſpondenz unterliegt der Bezahlung des Poſtporto.

Die Herrſchafts = und Patrimonial = Gerichte, die Stadt und Markts = Magiſtrate ꝛc. ſind gehalten, für alle in §. 1. Lit. e. nicht ausdrücklich benannte Correſpondenz das Poſtporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Poſtporto ſind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2. gegebenen Beſtimmungen für die Dienſt=Correſpondenz mit den Oberbehörden befreit:

1) die exponirten Beamten der Civil = und Militär = Behörden;
2) die Oberaufſchlags = Inſpectoren und Unteraufſchläger (Letztere unter Kreuzband);
3) Die Bau = Ingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienſt = Correſpondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Diſtrikts = Polizei = Behörden, Werk = und Wegmeiſtern ihres Bezirks;
4) die Werk = und Wegmeiſter an ihre vorgeſetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);
5) das äußere Forſtperſonal an die Forſtämter;
6) die Gendarmerie = Stationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienſtlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;
7) die Dienſtſchreiben und Spielliſten der Lotto = Comptoirs oder Collecteurs an die General = Lotto = Adminiſtration.

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correſpondenz an Unſere Civil- und Militär-Behörden iſt unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienſtſache, wie bisher, noch ferner portofrei abzugeben.

Würde ſich aber ergeben, daß ſolche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienſte fremden Gegenſtand betreffen, ſo ſoll Unſeren Poſtbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche ſodann zur Wahrung des Poſt-Aerars das Erforderliche bei den ausländiſchen Poſtbehörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatſachen nicht unmittelbar an die Intereſſenten gerichtet ſind, ſondern durch Mittelbehörden laufen, und auf dieſem Wege an die Intereſſenten gelangen, muß das Poſtporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatſachen an die höheren Behörden ſind ſogleich bei der Aufgabe, Reſolutionen und Verfügungen aber, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Poſtbehörden haben die von nicht poſtportofreien Perſonen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unſeren Staats-Miniſterien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit poſtfrei zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienſt-Correſpondenz ſoll jederzeit ſorgfältig ausgeſchieden und keine ſtaatsdienſtliche Fertigung mit Privatſachen oder die für verſchiedene Perſonen in Privatangelegenheiten beſtimmten Fertigungen in einen und demſelben Umſchlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unſerer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des ſchuldigen Poſtporto geſtattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, ſpäteſtens 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Poſten zu erſtattenden Auslagen, müßen Unſerem Poſt-Aerar auch für die Correſpondenz in Staatsdienſt-Angelegenheiten vergütet werden.

### B. Porto-Freiheit auf den fahrenden Poſten.

§. 11.

Auf Unſeren fahrenden Poſten beſchränkt ſich die Porto-Freiheit künftig auf Acten und Gelder, und findet auch in dieſer Beziehung nur dann ſtatt, wenn erſtere Staatsdienſtſachen betreffen, und leztere entweder in die Staatscaſſen einfließen, oder aus dieſen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staats erhoben und verſendet werden müßen.

Inländiſche Staatspapiere ſind in dieſer Beziehung dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche den Staatsdienſt betreffende Scripturen den Acten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Porto-Freiheit auf den Briefpoſten in §. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9 und 10. angeordnet iſt, findet für die fahrenden Poſten analoge Anwendung, ſofern nicht in nachſtehenden §§. beſonders verfügt wird.

§. 13.

Es iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Poſt-Anſtalt zur Beförderung zugewieſen werden ſollen, damit ſowohl die Gefahr, als die vermehrten Koſten des Transports beſeitigt ſeien.

Wir werden zu dieſem Zweck durch Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen ſolche Vorkehrungen treffen laſſen, daß die Staatskaſſen bei erforderlichen Geld-Rimeſſen in die Provinzen oder in das Ausland, ſich ſtatt der Baarſendungen mit Aſſignationen verſehen können.

§. 14.

Die zur Verſendung geeigneten Geld-Ueberſchüße ſollen Unſere Poſtwägen für eine und dieſelbe Fahrt nicht zu ſehr zu beläſtigen, und daher derlei Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derſelben Kaſſe auf einen und denſelben Poſttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden.

Würde deſſen ungeachtet durch den Zuſammenfluß von mehreren Kaſſen an einem Poſttage die Verſendung der Staatsgelder ſich ſo ſehr häufen, daß eine außerordentlich vermehrte Beſpannung deshalb nöthig wäre; ſo ſind Unſere Ober- und die am Siz der Kreisregierungen beſtellten Poſtämter ermächtigt, ſolche theilweiſe bis zum Abgange des nächſten Wagens zurückzulaſſen, müßen jedoch ſowohl die abſendende als die empfangende Behörde ſogleich deshalb ſchriftlich verſtändigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, ſo iſt ſolches alsbald von der abſendenden Behörde ſchriftlich zu erklären; in dieſem Falle hat die Poſtanſtalt das Porto zu erheben, und die abſendende Staatsbehörde die Zahlung aus ihrer Regie-Exigenz zu beſtreiten.

§. 15.

Das Geſetz und Regierungsblatt, ſo wie auch das an die Königlichen Verlagsämter zu verſendende Stempelpapier wird auf Unſeren Poſtwägen frei befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privat-Addreſſe muß das Porto der Poſtanſtalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenſtand Staatsdienſtſache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelſt Quittung in Aufrechnung kommen.

29*

## C. Schluß-Beſtimmungen.

### §. 17.

Sollten ſich Unſeren Poſtverwaltungs-Behörden in Hinſicht der als Dienſtangelegenheit zur Porto-Freiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1. 4 und 5. bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Poſt-Aerar unterlaufen ſei, ſo ſind dieſelben, wie bisher berechtigt zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Poſtbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung beſtimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, ſo iſt der betreffende Gegenſtand von dem Empfänger, dem Poſtbeamten und den Zeugen zu verſiegeln, und von dieſem an die vorgeſetzte Stelle der abſendenden Behörde zum weiteren Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, ſich vor der Wiederverſieglung von dem Inhalt der Correſpondenz Abſchrift zu nehmen, wobei jedoch der Poſtbeamte die geeigneten Vorſichtsmaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtigt und verpflichtet iſt.

Von dem jedesmaligen Ergebniß ſolcher Einſchreitung iſt dem vorgeſetzten Oberpoſtamte, reſp. der General-Adminiſtration der Poſten, ſogleich Nachricht zu ertheilen.

### §. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kaſſe ꝛc. iſt verbunden, die aufgeſetzte Declaration zu prüfen und zu controlliren, und von einer allenfallſigen Uebertretung der Poſtbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen ſind zu unterſuchen und nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. December 1808. §. 11. (Reg. Bl. Jahr 1809. St. II. pag. 33 — 39), dann 12. October 1814. §. IX. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXII. pag. 1577 — 1584 zu beſtrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Inſtanzenzug ſind in den Verordnungen vom 2. November 1812. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXIV. pag. 1915. Nro. 1. und vom 17. December 1825. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. pag. 1094. §. 67. bereits ausgeſprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige ſolcher Verkürzungen Unſers Poſt-Aerars wiſſentlich unterlaſſen, iſt jederzeit gehörig einzuſchreiten.

### §. 19.

Rückſichtlich der Poſtporto-Freiheit in Armenſachen bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

### §. 20.

In ſtrafrechtlichen Unterſuchungsſachen und in ſtreitigen Civil-Rechtsſachen gegen Unſeren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Poſtwagens-Porto zu erſetzen.

Dieſe Verordnung tritt mit dem erſten October d. J. in Wirkung und Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Bad Brückenau, den 23. Juni 1829.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 29. S. 521.

## §. 1717.

3379.

(Die Correſpondenz der Königlich Bayeriſchen Conſulate in Preußen in Dienſtes=Angelegenheiten, resp. das Poſtporto von denſelben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

An die Königliche Regierung des Untermain=Kreiſes folgt anliegend das von dem Staats=Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern anher mitgetheilte Originalſchreiben des Königlich=Bayeriſchen Conſuls zu Köln an das Königliche Stadt=Commiſſariat zu Aſchaffenburg vom 25. Januar l. J., die Ausſtellung von Päſſen betr., mit dem Auftrage dasſelbe dem erwähnten Stadt=Commiſſariate zuzuſtellen, und dieſes zugleich anzuweiſen, das Poſtporto in ähnlichen Fällen von der Partei zu erheben, nie aber die Annahme eines Conſulat=Schreibens zu verweigern.

München, den 9. März 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1718.

8451.

(Poſt=Porto=Freiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreis=Regierung, Kammer der Innern, erhält in der Anlage den Abdruck eines Auszuges aus der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern, und jener der Fürſtlich Thurn= und Taxiſchen Lehensposten ddo. München den 23. Juli 1831 — zur Wiſſenſchaft und genauer Darnachachtung, wobei dieſelbe noch insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht wird, daß nach, und aus dem Rheinkreiſe über Aſchaffenburg und durch die Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehenpoſten geregelte Briefs= und Poſtwagens=Curſe über Frankfurt und Mainz beſtehen, und daher das Tranſitporto in Würtemberg und Baden erſpart werden kann.

München, den 21. Mai 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis=Regierungen alſo ergangen.

## Auszug
## aus der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern, und jener der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Lehensposten.

ddo. München, den 23. Juli 1831.

ad III. a) Briefporto-Freiheit.

Alle ſich ergebende Königlich Bayeriſche Staatsdienſt-Correſpondenz nach und durch den Bereich der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Lehenspoſten wird von dieſen mittelſt der Briefpoſten portofrei befördert.

Dieſe Correſpondenz muß mit dem Königlichen Dienſt-Siegel geſchloſſen und ausdrücklich als Staats-Dienſtſache bezeichnet ſein.

b) Poſtwagensporto-Freiheit.

Es wird in gleicher Weiſe dasſelbe Poſtporto-Freithum auf Acten und Gelder erſtreckt, welche mittelſt Poſtwagens als Königliche Staatsdienſt-Sache zwiſchen den Bayeriſchen Kreiſen diesſeits und jenſeits des Rheins befördert werden könnten. Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die im Abſchnitt ad II. Nro. 2, 3 und 4. enthaltenen Beſtimmungen als Gegenſatz hieher anwendbar erklärt (dieſe Beſtimmungen ſind folgende):

ad II. Nro. 2. Dieſe Poſtwagensporto-Freiheit kann ſich nur für ſolche Sendungen verſtehen, welche die Poſt-Verordnungen für den Transport nicht ungeeignet erklären oder anzunehmen nicht unterſagen.

Nro. 3. Die allgemeinen Poſt-Verordnungen und Tarifs-Beſtimmungen im Königreiche Bayern ſowohl für die Brief- als fahrende Poſten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenſchaft resp. Inhalt der Stärke, Schwere der Verſendungen ꝛc. werden Fürſtlich Thurn- und Taxiſcher Seits verbindlich anerkannt.

Nro. 4. Für den Fall, daß ſich den Bayeriſchen Behörden Bedenken aufdringen würde, das Königliche Poſt-Aerar könnte durch Mißbrauch gefährdet, oder durch Beiſchluß portopflichtiger Perſonen beeinträchtigt ſein, wird Fürſtlicher Seits die feierliche Zuſicherung gegeben, daß jede desfalls beſchwerende Anzeige genügend gewürdigt, promte Unterſuchung eingeleitet, die in Fürſtlichen Dienſten ſtehenden Contravenienten geſtraft, und das jedesmalige Reſultat der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten mitgetheilt werden ſolle.

Die Poſtbehörden ſollen in gegründeten Verdachts-Fällen, daß bei einer zur Beförderung beſtimmten, oder zur Abgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen ſein könnte, berechtigt ſein, dieſe der einſchlägigen Fürſtlichen Thurn- und Taxiſchen Oberbehörde einzuſenden, welche die Unterſuchung einleiten wird.

### Schluß-Beſtimmungen.

1. Unter den wechſelſeitig eingeräumten Portofreithümern iſt ein auf Briefen oder Poſtwagens-Sendungen etwa haftendes Auslagen- oder Tranſito-Porto einer fremden Poſt-Anſtalt nicht begriffen, und dieſes muß von einer an die andere Poſtanſtalt erſetzt werden.

2. Was insbeſondere Geldſendungen betrifft, ſo wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß zu einem Wagen resp. zu der jedesmaligen Fahrt das freie Gewicht von 100 Pfd. nicht überſtiegen werden dürfe, und allenfallſige Ueberſchreitungen pro rata des Freigewichts von 100 Pfd. der Taxe unterworfen ſeien.

## §. 1719.

19911.

(Die Poſtportofreiheit in Dienſtſachen betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Die Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes, Kammer des Innern, hat die geeignete Bekanntmachung der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern und den Fürſtlich Thurn= und Taxiſchen Lehensposten, im etwaigen Benehmen mit der Königlichen Regierungs=Finanzkammer zu vollziehen, da dieſe Uebereinkunft mehr die Verwaltungs= als die Juſtizbehörden berührt und in vorliegender Sache vom Königlichen Staats=Miniſterium der Juſtiz an die Gerichtshöfe bereits das Erforderliche ergangen iſt.

München, den 22. September 1832.

**Staats=Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1720.

15901.

(Die neuen Amts=Siegel betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Der Königlichen Regierung des Iſar=Kreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 2ten v. M. zur weiteren Verfügung eröffnet, daß das Königliche Staats=Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern die portofreie Verſendung der Amts=Siegel mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Juni 1829 aus dem Grunde abgelehnt habe, weil Sigille keine amtlichen Scripturen ſeien.

München, den 5. Juli 1837.

**Staats=Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis=Regierungen, K. d. J.

## B) Insbeſondere.

### 1) Der Geſandtſchaften.

### §. 1721.

12292.
(Die Beförderung größerer Amtspakete an die Königlich Bayeriſchen Geſandtſchaften durch die Fahrpoſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreis-Regierung wird aus Veranlaſſung einer Mittheilung des Staats-Miniſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern beauftragt, die größern, beſonderer ſchleuniger Beſtellung nicht bedürfenden Amtspakete an die Königlich Bayeriſchen Geſandtſchaften, zu Verminderung der geſandtſchaftlichen Regie-Ausgaben auf auswärtige Poſtporti, nicht durch die Briefpoſt, ſondern durch die Fahrpoſt befördern zu laſſen, hiernach ſind auch die Unterbehörden geeignet anzuweiſen.

München, den 23. Mai 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

### 2) Der Baubehörden.

### §. 1722.

(Actenverſendung an die Baubehörden in den Kreiſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 unterliegen Actenverſendungen unter Privataufſicht zwar der Poſtwägenstaxe; indeſſen kann dieſe allgemeine Vorſchrift auf die gegenwärtigen Baubezirks-Ingenieure nicht buchſtäblich angewendet werden; indem durch die jüngſte Organiſation der Baubehörden an ihrer hierarchiſchen Stellung eigentlich nichts geändert worden iſt, und die Baubezirks-Ingenieurs dieſelben Functionen, wie früher die Bau-Inſpectionen auszuüben haben, zur Zeit auch noch dieſelben Dienſtſiegel führen.

Demnach wird die Königliche General-Poſt-Adminiſtration beauftragt, die Oberpoſt-Aemter des Reiches anzuweiſen, daß die angezogene Verordnung (vid. allgem. Intelligenzblatt v. J. 1820. St. III. pag. 36.) hieher nicht anwenbbar ſei, und die Sendungen unter Aufſchrift der Königlichen Baubezirks-Ingenieurs mit der Bezeichnung: „K. D. S." und mit dem Königlichen Siegel verſchloſſen, wie jede andere Staats-Dienſtſache poſtfrei behandelt werden ſolle.

München, den 24. März 1827.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen des Königreichs alſo ergangen.

539. §. 1723.

(Die Verſendung der Dienſtpapiere des Königlichen Bauperſonals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 4. d. M. an die Königliche General=Adminiſtration der Königlichen Poſten in obenſtehenden Betreffe erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung wird der Königlichen Regierung zur Wiſſenſchaft im Abdruck mitgetheilt.

München, am 6. März 1828.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis=Regierungen alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird der Königlichen General=Poſt=Adminiſtration auf den Bericht vom 5. Februar d. J. unter Rückgabe des vorgelegten Schreibens der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 16. Januar zur Entſchließung eröffnet, daß der Verſendung von Dienſtpapieren der Wegmacher an die Werk= oder Wegmeiſter, an die exponirten Bau=Conducteure und Königlichen Ingenieurs durch die Briefpoſten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufſchrift K. D. S. nichts entgegenſtehe; es ſind aber die Poſtbehörden anzuweiſen, in dem Falle eines gegründeten Verdachts ſogleich Anzeige zu erſtatten, damit nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 19. December 1808 a) die oberpoſtamtliche Einſchreitung veranlaßt werde.

München, den 4. März 1828.

Staats=Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

11247. §. 1724.

(Die Poſtporto=Freiheit der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Am 4. März d. J. wurde der General=Adminiſtration der Königlichen Poſten aus Anlaß von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes erhobenen Beſchwerden zur Entſchließung eröffnet, daß der Verſendung von Dienſtpapieren der Wegmacher an die Werk= oder Wegmeiſter, an die exponirten Bau=Conducteurs und Königliche Ingenieurs durch die Briefpoſten unter Kreuzband und mit der Aufſchrift K. D. S. nichts entgegen ſtehe ꝛc.

---

a) S. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. II. S. 33.

Ungeachtet deſſen haben ſich neuerlich im Untermainkreiſe ähnliche mißfällige Anſtände ergeben, was vermuthen läßt, daß die äußeren Poſtbehörden nicht hinlänglich von den Königlichen Oberpoſtämtern belehrt worden ſein dürften.

Die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten hat hierwegen das Geeignete zu verfügen, mit dem Beiſatz, daß es bei dergleichen Dienſtſendungen, — ſelbſt, wenn ſie das Normal-Gewicht eines Pfundes überſteigen, nicht allzuſtreng zu nehmen ſei.

München, den 5. September 1828.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

## §. 1725.

5510.

(Die Poſtwagens-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 28. März d. J. die Poſtwagensporto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr., wird unter Zurückſendung der Beilagen folgende Entſchließung ertheilt:

Der Ingenieur N. zu N. iſt nach ſeiner dienſtlichen Stellung nur ein mit einem höheren Titel begabter Bauconducteur.

Auf die Conducteurs, Weg- und Werkmeiſter aber kann die Beſtimmung des Reſcriptes vom 24. März 1827 nicht angewendet werden, die nur für die in die Stelle der Bau-Inſpectionen eingetretenen Bezirks-Ingenieurs gilt. Bei jenen ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Reggsbl. S. 36.) und der in Gemäsheit derſelben unterm 29. Februar 1820 an ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., erlaſſenen Ausſchreibung anzuwenden, wonach das Porto zwar von der abeſendenden Behörde oder von dem Empfänger zu entrichten iſt, jedoch unter gehöriger Form und Nachweiſung dem Aerar wieder verrechnet werden darf.

Eine Ausdehnung der Befreiung von Poſtwagen-Porto auf die unter Privat-Adreſſen (im Gegenſatze der Adreſſen an Königliche Stellen oder Behörden) abgegebenen Pakete iſt nach den bis jetzt unwandelbar feſtgehaltenen Grundſätzen unſtatthaft.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. April 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1726.

(Poſtwagens=Porto=Freiheit in Dienſt=Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung von Anſtänden, welche ſich bei Poſtwagens=Verſendungen in Dienſtes=Sachen an die Perſon der Vorſtände der Bau=Inſpectionen und an deren unterhabenden Dienſtes=Branchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufſchriften:

an die Königliche Bau=Inſpection, Bau=Amt, Werk= oder Weg=Meiſterei ꝛc.;

zu reſpectiren, und derlei Sendungen von Dienſteswegen als K. D. S. portofrei zu befördern ſeien, wenn die in der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2. a) ausgedrückten Beſtimmungen gehörig beobachtet ſind.

Wie es in Ermanglung eines Dienſt=Siegels in einzelnen Fällen zu halten ſei, iſt der General=Adminiſtration der Königlichen Poſten unterm 17. November 1829 Nro. 14758. ſchon angedeutet worden.

München, den 13. Februar 1830.

Staats=Miniſterium des Finanzen.

An
die General=Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

§. 1727.

2764. (Die Poſtwagens=Porto=Freiheit in Königlichen Dienſtſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht vom 31. December v. J. in der abſchriftlichen Anlage die von dem Königlichen Staats=Miniſterium der Finanzen an die General=Adminſtration der Poſten vom 13 v. Mts. im Betreff der Poſtwagens=Porto=Freiheit in Königlichen Dienſtſachen erlaſſene Entſchließung b) zur Nachachtung und weiters geeigneten Verfügung.

München, den 4. März 1830.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain=Kreiſes, K. d. J, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

---

a) S. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 29. S. 521.

b) S. vorſtehenden §.

## 3) Der Strafanſtalten.

### §. 1728.

19965.

(Die Erhebtung der Poſtporto bei Correſpondenzen der Strafanſtalt zu Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anſtände, welche ſich wegen Erhebung der Poſtporto für Geldſendungen, Abrechnungs-Ausweiſe und ſonſtige Benehmen zwiſchen der Strafanſtalt zu Amberg und deren in anderen Städten zum Abſatze ihrer Fabrikate beſtellten Commiſſionären ergeben haben, wird die Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern durch die geeignete Weiſung an die Verwaltung dieſer Anſtalt, daß ſie wegen dergleichen Abrechnungen, Erhebung und Ueberſendung von Geldern u. ſ. w. das am Sitze des Commiſſionärs befindliche Königlichen Rentamt, oder eine ſonſtige öffentliche Behörde zu requiriren habe, zu beſeitigen wiſſen.

München, den 19. September 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 4) Der Bad-Commiſſäre.

### §. 1729.

28411.

(Porto-Freiheit der amtlichen Correſpondenz des Bad-Commiſſärs in Kiſſingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 24. September d. J. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, bezüglich der von dem Bad-Commiſſär in Kiſſingen angeſprochenen Poſtporto-Freiheit in amtlicher Correſpondenz Nachſtehendes erwiedert:

Da der Bad-Commiſſär in Kiſſingen ein exponirter Königlicher Beamter iſt, ſo muß demſelben auch von ſeinen Correſpondenzen mit der ihm vorgeſetzten Königlichen Regierung des Untermain-Kreiſes die Poſtporto-Freiheit zugeſtanden werden; was aber die übrigen poſtaliſchen Sendungen desſelben, namentlich der Curliſten betrifft, ſo liegt dieſes mehr in dem Intereſſe der Anſtalt und der Curgäſte, wofür alſo, wenn ſich Auslagen ergeben, nach §. 3. der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Staats-Kaſſe nicht einzuſtehen hat, und zu deren Beſtreitung andere Mittel auffindig zu machen ſind, in ſoweit nicht durch Regie-Averſe dafür Sorge getragen iſt.

Hievon iſt das Bad-Commiſſariat in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 21. December 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermian-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 5) Der Inſtitute der barmherzigen Schweſtern.

### §. 1730.

10312. (Poſtwagen= und Briefporto=Freiheit der barmherzigen Schweſtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hat dem Ordens=Superior der barmherzigen Schweſtern, auf die in Abdruck mit folgende Vorſtellung um Bewilligung der Poſtwagen= und Briefporto=Freiheit für die Inſtitute der barmherzigen Schweſtern zu eröffnen, das Seine Königliche Majeſtät dieſes Geſuch zu gewähren nicht geruht haben.

München, den 1. Mai 1836.

Staats=Miniſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſar=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 6) Der Stiftungen und Gemeinden.

### §. 1731.

11824. (Die Bezahlung des Poſtporto von Geldlieferungen zur Kreis=Exigenzkaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau=Kreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 11. Juli d. J. bemerkten Betreffs unter Remiſſion der Acten erwiedert, daß den Stiftungen und Communen bei Geldlieferungen zur Kreis=Exigenz=Kaſſe in Folge des Art. 11. der Verordnung vom 23. Juni 1829 eine Poſtporto=Freiheit nicht zugeſtanden werden könne.

Um jedoch eine gleichförmige Behandlung in Entrichtung und Verrechnung des Poſt=Porto von den bezeichneten Geldlieferungen zu erzielen, wird die Königliche Regierung hiedurch ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die befraglichen Poſtporto=Gebühren, es mögen die Gelder an die Kreis=Exigenz=Kaſſe, oder von dieſer an die äußeren Aemter überſendet werden, aus den jährlichen Regie=Averſum der bezeichneten Kaſſe beſtritten werden.

München, den 15. November 1830.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen K. d. J. mit Ausnahme des Untermain= und Rhein=Kreiſes, zur Kenntniß und Nachachtung.

## §. 1732.

19910.

(Poſtporto-Freiheit der Stadtmagiſtrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes empfängt die Beilage ihres Berichts vom 26. Juni d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, mit der Eröffnung zurück, daß den Magiſtraten in der Eigenſchaft als Polizei-Behörden die Poſtportofreiheit in Staatsdienſt-Sachen im Allgemeinen zuſtehe, und denſelben daher, auf den Grund der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern und jenen der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Lehensposten, ddo. München vom 23. Juli 1831, die Poſtportofreiheit auch im Bezirke Fürſtlich Thurn- und Taxiſcher Lehensposten zukommt, ſoferne die betreffenden Sendungen als Staatsdienſt-Correſpondenz declarirt und mit dem Dienſt-Siegel verſchloſſen ſind, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betreffend, zu würdigen ſind.

München, den 22. September 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

## 7) Der polytechniſchen Vereine.

## §. 1733.

10812.

(Das Geſuch des polytechniſchen Vereins zu Augsburg um Poſtfreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſuch des polytechniſchen Vereins zu Augsburg um Poſtfreiheit kann nach einer Erklärung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen aus Rückſichten der Verwaltung zur Ze t nicht nach dem Wunſche dieſes Vereins gewürdigt werden.

München, den 12. Juli 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

## 8) Des landwirthſchaftlichen Comite's.

### §. 1734.

27831.
(Die Poſtportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comite's in Kaufbeuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern die Poſtportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comite's in Kaufbeuren nicht als zuläßig, ſondern ſämmtliche auf die Geſchäfte dieſes Comite's bezüglichen Geld-, Correſpondenz- und Acten-Sendungen für Poſtportopflichtig erachtet hat, ſo wird die Königliche Regierung hievon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß es dem Comite unbenommen ſei, wegen der zur Beſtellung durch conceſſionirte Boten geeigneten Sendungen mit den einſchlägigen Boten, behufs der Koſtenminderung ein entſprechendes Uebereinkommen zu treffen.

München, den 10. Januar 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## 9) Bei Militär-Gegenſtänden.

### §. 1735.

6107.
(Poſtwagensporto-Freiheit der Königlichen Militärfonds betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Königlichen Militär-, Invaliden-, Wittwen- und Waiſen-, dann der milden Stiftungs-Kaſſa nach beſtehenden Grundſätzen die Poſtwagens-Portofreiheit nicht bewilligt iſt, zugleich auch bei den aus dem Vermögen der Deſerteurs oder proceſſirten Soldaten zu erholenden und einzuſendenden Aerarial-Beſchädigungen die Entrichtung des Poſtporto nicht den Königlichen Militär-Kaſſen obliegt, ſondern von dem Veranlaſſer entrichtet werden muß, ſo werden ſämmtliche Conſcriptions-Behörden auf Antrag der zur Verwaltung der Militärfonds Allerhöchſt angeordneten Königlichen Commiſſion in München hiedurch angewieſen, alle Geld- und Acten-Verſendungen an die oben erwähnten Militärfonds-Verwaltungen künftig jedesmal ſogleich bei der Aufgabe auf der Poſt zu frankiren, und hievon nur den Fall der Verſendung der reinen fiscaliſchen Proceß-Acten, und jene Fälle auszunehmen, in welchen die Betheiligten das Poſtporto zu zahlen nicht ſchuldig oder nicht vermögend ſind.

Würzburg, den 13. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Militär-Conſcriptions-Behörden des Untermainkreiſes alſo ergangen.

## §. 1736.

(Poſtwagens=Portofreiheit des Königlichen Militär=Fiscalats betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nach der neuen Formation des Königlichen Kriegsminiſteriums vom 31. Jänner l. Js. Nro. 4. §. 25. das Königliche Militär=Fiscalat mit der zur Verwaltung der Militär=Fonds Allerhöchſt angeordneten Königlichen Commiſſion vereinigt iſt, dieſe Fonds aber bekanntlich keine Poſtwagens=Portofreiheit genießen, und öfters von den äußeren Behörden Sendungen mittelſt Poſtwagens unter der Addreſſe — „an die zur Verwaltung der Militär=Fonds Allerhöchſt angeordnete Königliche Commiſſion" — an ſelbe einlaufen, welche reine Aerarial= und Fiskal= reſp. Königliche Dienſtſache betreffen, wofür den Königlichen Militär=Fonds kein Porto angerechnet werden darf, ſo werden in Folge Requiſition der beſagten Königlichen Militär=Fonds=Verwaltung, ddo. 10. d. Mts., die Königlichen Polizeibehörden hierdurch angewieſen, bei Einſendungen fiscaliſcher Sachen an ſelbe durch den Poſtwagen auf der Addreſſe nebſt der Bezeichnung „K. D. S." noch jene „in Militär=Fiscalats=Angelegenheiten" beizufügen.

München, den 20. Juni 1829.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Polizeibehörden des Iſarkreiſes alſo ergangen.

## 10) Bei Vorladung der Adſpiranten zu Staats= und öffentlichen Dienſten.

## §. 1737.

25031.

(Behandlung der Vorladungen der Adſpiranten zu Staats= und öffentlichen Dienſten bei Verſendung durch Königliche Poſten betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Portopflichtigkeit der Vorladungen für die, den Prüfungen für den öffentlichen Dienſt ſich unterziehenden Candidaten ergeben haben, wird im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern bemerkt, daß zwar die Prüfungen der Adſpiranten zu Staats= und öffentlichen Dienſten ebenfalls als Dienſtſachen, nicht aber als ſolche Staatsdienſt=Angelegenheiten zu betrachten ſind, welchen nach Sinn und Wortlaut der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 bei ihrer Verſendung durch die Poſt die Portofreiheit gebührt, indem bei den Prüfungs=Vorladungen der im §. 3. der angeführten Verordnung vorgeſehene Fall der Bezahlung des hiefür treffenden Porto aus der Staatskaſſe nicht vorliegt, und eben deshalb das Porto von demjenigen, an welchen die Vorladung ergeht, zu entrichten iſt, wie denn auch dermalen die Königlichen Kreisregierungen die Prüfungs=Vorladungen mit Stempel und Taxe belegen, und dadurch den Gegenſtand als Privatſache bezeichnen.

Die Königliche Regierung hat ſich in Zukunft hiernach zu achten und dergleichen Vorladungen mit P. S. (Privatſache) zu bezeichnen.

München, den 2. December 1837.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J., dann an die Ausſchüſſe zur theoretiſchen Prüfung der Rechts-Candidaten der drei Hochſchulen, und an die Medizinal-Comité's zu München und Bamberg ergangen, und dem Königlich proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium mitgetheilt.

## 11) Bei Taxſachen.

8348. §. 1738.

(Die Einziehung ſtandesherrlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April d. Js. die Einziehung ſtandesherrlicher Taxen im Fürſtenthume N. betreffend, wird der N'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei erwiedert, daß die Einziehung der ſtandesherrlichen Taxen nicht als Official-Sache betrachtet, und daher auch nicht als frei von Poſtgebühren behandelt werden könne.

München, den 6. Juni 1831.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

die N'ſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu N. alſo ergangen.

7359. §. 1739.

(Die Poſtbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf deren Bericht vom 20. April v. Js. erwiedert, daß die Verſendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Parteiſache zu behandeln iſt, da nur deren Ausſtellung als Offizial-Gegenſtand, nirgends aber deren portofreie Verſendung vorgeſchrieben iſt, vielmehr die betheiligten Parteien die Sportel-Quittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder ſelbſt, oder durch die, nach den vorliegenden Beſtimmungen aufzuſtellenden Inſinuations-Mandatare in Empfang zu nehmen und es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie durch unterlaſſene Aufſtellung ſolcher Mandatare die Verſendung der Sportel-Quittungen durch die Poſt herbeiführen.

München, den 30. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Bemerken, daß jedem freiſtehe, ſich durch Aufſtellung von Inſinuations-Mandataren vor Berichtigung des Poſtgeldes zu ſichern.

## 12) Bei Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags = Defraudation.

24725. §. 1740.

Abdruck.

(Die Verrechnung des Poſtporto in Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags = Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats=Miniſterium der Finanzen an ſämmtliche Königliche Regierungen Kammern der Finanzen dies ſeits des Rheins in bemerktem Betreffe erlaſſene, dem Königlichen Miniſterium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entſchließung wird der Königlichen Regierung Kammer des Innern anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 25. October 1838.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Verrechnung des Poſtporto in Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags=Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß hinſichtlich der Verrechnung des Poſtporto in Unterſuchungen wegen Malzaufſchlags = Defraudation nicht gleichheitlich verfahren werde.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher hiemit angewieſen, in allen denjenigen Fällen der Malzaufſchlags = Defraudations = Verhandlungen, wo die Partei nach rechtskräftigem Erkenntniße die Koſten zu tragen hat, auch das Poſtporto, ſo weit es von der Partei nicht ſchon im Laufe der Sache beſtritten worden iſt, nachträglich durch die Königliche Poſtbehörde berechnen, und ſodann von der betreffenden Partei erheben zu laſſen.

Das Königliche Oberaufſchlagamt iſt hienach gehörig anzuweiſen.

München, den 6. October 1838.

Staats = Miniſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen Kammern der Finanzen ergangen.

## 13) Bei Verſendung von Pupillen = Geldern.

§. 1741.

(Verſendung der Pupillen=Gelder an die Königliche Staats=Schulden=Tilgungs=Kaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſtes Reſcript aus dem Staats=Miniſterium der Finanzen vom 11. l. M. iſt Nachſtehendes eröffnet worden. Nachdem die Verſendung von Pupillen=Geldern zur Königlichen Staatsſchulden=Tilgungs=Kaſſe keine Official = Sache iſt, ſo kann hiefür die Poſtwagensfreiheit auch nicht in Anſpruch genommen werden, um ſo weniger, als es den Vormündern frei ſteht, die Gelder ihrer Pflegbefohlenen gegen hypothecariſche Sicherheit auch anderwärts

entſprechend anzulegen, und derlei Capital-Depoſitionen nicht die Dotirung der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe, ſondern lediglich die Sicherheit der Betheiligten bezwecken.

Den ſämmtlichen Vormundſchafts-Behörden des Iſarkreiſes wird dieſes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 17. December 1828.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

An
ſämmtliche Vormundſchafts-Behörden des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1828. St. 52. S 930.

## §. 1742.

(Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einem Berichte des Königlichen Appellations-Gerichts des Untermain-Kreiſes vom 8. Mai l. J. wurde erſehen, daß von dem Herrſchafts-Gerichte N. Poſtgebühren im Betrage von 2 fl. 36 kr. für Einſendung von Staatspapieren 5000 fl. von der Nſchen Vormundſchaftsmaſſe an die Kreiskaſſe zu Würzburg bezahlt werden mußten.

Als Grund der Anforderung dieſer Poſtgebühren wurde die Verordnung vom 11. December 1828 angegeben, gemäs welcher alle Verhandlungen von Pupillengeldern zur Staats-Schulden-Tilgungskaſſe als Privatſachen zu behandeln ſind.

Im vorliegenden Falle handelt es ſich aber nicht um eine ſolche Einſendung, ſondern um die Hinterlegung von Staatspapieren bei der Kreiskaſſe wie ſie die Verordnung vom 29. Juli 1821 beſiehlt.

Dieſe Einſendung geſchieht nicht zum Beſten der Kuranden unmittelbar, ſondern ihr Hauptzweck iſt den Mißbräuchen vorzubeugen, welche mit den bei Gerichten deponirten Staatspapieren gemacht werden könnten. Solche Einſendungen ſind eine Officialſache und daher portofrei zu behandeln.

Hiernach hat die Königliche General-Poſtadminiſtration die Oberpoſtämter anzuweiſen und zugleich für den Zurückerſatz der obenerwähnten 2 fl. 36 kr. an das Herrſchafts-Gericht N. Sorge zu tragen.

München, den 31. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
die Königliche General-Poſtadminiſtration alſo ergangen.

## §. 1743.

28527.

(Die Verſendung von Pupillen-Depoſiten mit dem Poſtwagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. Auguſt d. J., nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Miniſterium

des Königlichen Hauſes und des Aeußern, eröffnet, daß gemäs der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen betreffend, die Poſtwagen-Freiheit für Pupillen-Depoſiten nicht in Anſpruch genommen werden könne.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 27. September 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1744.

25051.

(Die von dem Staats-Miniſterium der Juſtiz unterm 15. September 1836 an das Königliche Appellations-Gericht des Untermain-Kreiſes erlaſſene Entſchließung, die Poſtporto-Entrichtung für Verſendung der Pupillen-Depoſiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz in Betreff der Poſtporto-Pflichtigkeit der Pupillar-Geldverſendungen zu und von den Schuldentilgungs-Kaſſen, an das Königliche Appellations-Gericht des Untermain-Kreiſes unterm 15. v. M. erlaſſene Entſchließung wird der Königlichen Kreisregierung im Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 11. October 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dießſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

(Poſtporto-Freiheit bei Geldverſendungen insbeſondere bei Pupillen-Depoſiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 13. November v. J. wird, nach gepflogenem Benehmen mit den Königlichen Staats-Miniſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen Folgendes erwiedert.

Nach der einſtimmigen Aeußerung der ſo eben benannten drei Königlichen Staats-Miniſterien kann der Verſendung der Pupillen-Depoſiten an die und von der Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe die Poſtporto-Freiheit nicht zugeſtanden werden, weil

1) jene Verſendung nicht zum Zwecke der Dotirung (des Vortheils) der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſen, ſondern zur Sicherheit der Betheiligten geſchehe, weshalb
2) beſagte Verſendung als keine Officialſache zu betrachten und
3) den Vormündern freigeſtellt ſei, die Gelder ihrer Pfleglinge auch anderwärts, namentlich auf hypothekariſche Sicherheit anzulegen, — weil ferner

4) die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regsbl. 1829 S. 521.) den Pupillen=Depoſiten eine portofreie Verſendung nicht bewillige, vielmehr §. 11. nur diejenigen Geldſendungen von der Entrichtung des Porto befreie, welche entweder in Staats=Kaſſen einfließen oder zur Beſtreitung von Staats=Bedürfniſſen erhoben oder verſendet werden, — weil endlich

5) die Pupillen=Gelder, ſofern ſie über einen Monat bei den Staats=Schuldentigungs=Kaſſen anliegen, mit 2 prCt. verzinſet werden.

Es übrigt demnach blos, daß die Gerichte die Vormünder in vorkommenden Fällen anweiſen, die Pupillen=Gelder vorzugsweiſe gegen hypothekariſche Sicherheit anzulegen, und dieſelben nur, wenn dieſes nicht mit voller Sicherheit geſchehen kann und ſich mit Wahrſcheinlichkeit vorherſehen läßt, daß ſie längere Zeit, jedenfalls bis zur Ausgleichung des Poſtporto der Hin= und Herſendung, — in deposito zu belaſſen ſein werden, an die einſchlägige Staats=Schuldentilgungs=Kaſſe einzuſenden.

Hiernach iſt das weiter geeignete zu verfügen.

Die Beilage des Berichtes vom 13. pr. 22. November v. J. folgt zurück.

München, den 15. September 1836.

Staats=Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis ergangen.

## 14) Bei Armenſachen.

### §. 1745.

(Die Poſtporto=Freiheit in Armenſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um jenen Umſtänden zu begegnen, welche ſich in Beziehung auf die Poſtporto=Freiheit in Armenſachen hie und da ergeben haben, wird dem Königlichen Appellations=Gerichte für den Iſar=Kreis Folgendes eröffnet:

1) Wenn Armenſachen bei den Gerichten behandelt, und wenn hiebei alle wie immer Namen habende Gerichts= und ſonſtige Taxen, dann Stempelgebühren nachgelaſſen werden, ſo findet auch der Nachlaß des Poſtporto, ſowohl bei der reitenden als bei der fahrenden Poſt ſtatt. In dieſen Fällen haben die Aemter und Gerichte ihre Sendungen in Armenſachen als ſolche zu bezeichnen, und amtlich zu ſiegeln.

2) Werden Acten in Armenſachen von Aemtern oder Gerichten an Advocaten abgeſchickt, welche die Partei unentgeldlich zu vertreten haben, ſo werden dieſe, wenn ſie als Armenſachen bezeichnet, und amtlich geſiegelt ſind, bei der Briefpoſt abgegeben; werden aber ſolche Sendungen durch den Poſtwagen gemacht, und es tritt dadurch der Fall ein, daß eine Königliche Behörde eine Sendung unter Privat=Addreſſe zu machen hat, ſo muß nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Reggsbl. von 1820 St. III. S. 36.) das Poſtwagens=Porto ſogleich bei der Aufgabe bezahlt werden, darf aber mit gehörigem Nachweiſe und Belege verrechnet werden.

3) Aufgaben der Advocaten in Armenſachen, in welchem ſie den Rechtsbeiſtand unentgeldlich zu leiſten haben, werden bei reitender und fahrender Poſt portofrei angenommen, wenn die Eigenſchaft als Armenſache von einer Polizei oder andern amtlichen Behörde bezeug iſt. Das Königliche Appellations-Gericht hat ſich in vorkommenden Fällen dieſem gemäs zu benehmen, und die Untergerichte und Rechtsanwälde zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 22. Januar 1827.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht des Iſar-Kreiſes alſo ergangen.

---

## C) Haltung von Postfächern.

### §. 1746.

(Poſtgelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Finanz-Direction des Iſarkreiſes.

Auf die verſchiedenen berichtlichen Vorlagen der Königlichen Finanz-Directionen, die Poſtgelder betreffend, werden in Beziehung auf die deswegen ſchon unterm 12. Januar 1812 erlaſſene Allerhöchſte Verfügung nachſtehende Beſtimmungen zur Darnachachtung wiederholt feſtgeſetzt:

1.

Poſtfachgelder können nur bei Oberpoſtämtern, oder auch bei denjenigen Poſtämtern, wo ſich angeſtellte Poſtofficialen befinden, ſtattfinden.

2.

Außer den Centralſtellen ſind nur diejenigen Kreisſtellen, welche einen ſtarken Einlauf und außerdem ein Regie-Maximum zu verrechnen haben, wie z. B. die General-Kreis-Commiſſariate, die Finanz-Directionen, die Appellationsgerichte, Polizeidirectionen, Stadtgerichte und Polizeikommiſſariate größerer Städte, Medizinal-Comiteen, beſondere Poſtfächer zu verlangen, und zu verrechnen befugt.

3.

Die Bezahlung der Poſtfachgelder darf nur aus und auf Rechnung der ordentlichen Regie-Exigenz, wofür ein Maximum bewilligt iſt, geſchehen.

4.

Die einzelnen Aemter, wie z. B. die Landgerichte, Rentämter, Zoll- und Mautämter, Forſtämter ꝛc. dürfen in der Regel und ohne beſondere Bewilligung kein Poſtfachgeld verrechnen.

Hiernach haben die Königlichen Finanzdirectionen das Geeignete zu veranlaſſen.

München, den 14. Mai 1813.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des N.-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1747.

(Die Poſtfachgelder betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche General=Zoll= und Maut=Direction erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht derſelben in Betreff der Poſtfachgelder wird hiemit bei den hinlänglich brgründeten Umſtänden, die in dem eingereichten Verzeichniß für die vorzüglichſten Maut=Oberämter, dann die ſämmtlichen Inſpectionen an jährlichen Poſtfachgeldern angezeigte Summe voa — fl. genehmigt, und dieſe Allerhöchſte Genehmigung auch pro praeterito bis zum 1. Januar d. J. inclus., bis dahin dieſe Fachgelder noch nach dem Reſcript vom 3. Februar 1809 verabfolgt wurden, erſtreckt.

München, den 25. Juni 1813.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
den Königlich oberſten Rechnungs=Hof alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn.=Samml. Bd. 3. S. 98.

## §. 1748.

4235. (Entſchließung der Königlichen Generaladminiſtration der Poſten vom 17. Februar 1836, noch die Erhebung von Poſtfachgeldern Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1813. betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., erhält in Erwiederung ihres Berichtes obenbezeichneten Betreffs vom 1. December 1832, einen Abdruck der von dem Staats=Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern an die Königliche General=Adminiſtration der Poſten unterm 17. v. M. ergangenen, dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern abſchriftlich mitgetheilten Entſchließung wegen Erhebung der Poſtfachgelder zur Kenntniß und Nachachtung.

München, den 8. März 1836.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 14. Mai 1813 geſtattet die Haltung von Poſtfächern denjenigen Kreisſtellen, welche einen ſtarken Einlauf, und außerdem ein Regie=Maximum zu ver=

rechnen haben, wie z. B. die General-Kreis-Commiſſariate, die Finanz-Directionen, die Appellationsgerichte, Polizeidirectionen, Stadtgerichte und Polizei-Commiſſariate in größeren Städten, Medizinal-Comiteen ꝛc., ſpricht jedoch den einzelnen Aemtern, als da ſind, die Landgerichte, Rentämter, Maut- und Zollämter, Forſtämter ꝛc. ohne beſondere Bewilligung, die Verrechnung von Poſtfachgeldern nicht zu.

Im Sinne dieſer Verordnung, und auf den Grund einer Entſchließung des Königlichen Oberſten-Rechnungshofes vom 24. März 1818, die Fachgeldforderung des Poſtamtes N. für Beſorgung der amtlichen Briefſchaften des Landgerichts N. betreffend, wurde von der Königlichen General-Adminiſtration der Poſten, durch Befehl vom 31. März desſelben Jahrs das Poſtamt N. angewieſen, ſogleich ein Fach für den Ort N. herzuſtellen, in dasſelbe auch die Correſpondenz für das dortige Landgericht zu legen, und dieſelbe bis zur Ankunft des Boten aufzubewahren, auch ſich jeder Forderung an Fachgebühren gegen das Landgericht zu enthalten.

Dieſe ſpezielle Verfügung wurde ſpäter, namentlich von der Königlichen General-Adminiſtration mittelſt Ausſchreibung vom 23. Mai 1827 generaliſirt. Nachdem nun das Landgericht und Rentamt N., zur Verrechnung eines Fachgeldes nicht ermächtigt worden ſind, für die Correſpondenz des Ortes aber, ohnehin ein beſonderes koſtenfreies Fach gehalten, und dieſe Correſpondenz dem Boten, oder den Amtsdienern übergeben werden muß, und der §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 die monatliche Aufzeichnung, die Accomptirung des ſchuldigen Poſtportos der Königlichen Behörden, als ein offizioſes Geſchäft der Poſtbeamten erklärt, ſo werden die beſagten Aemter, ſo wie überhaupt alle Königlichen Behörden, welchen nach der Verordnung vom 14. Mai 1813 [a]) die Verrechnung von Fachgeldern nicht zuſteht, oder eine diesfällige Bewilligung nicht beſonders ertheilt iſt, zur Bezahlung eines Fachgeldes nicht anzuhalten, noch minder aber von denſelben zu verlangen ſein, daß ſie bei deſſen Nichtbezahlung das Poſtporto ſogleich zu entrichten haben.

Die Königliche General-Adminiſtration der Poſten wird hiernach das Poſtamt N. ſo wie ſämmtliche Oberpoſt- und Poſtämter gehörig anzuweiſen, und darauf zu halten haben, daß der gegenwärtigen Verfügung pünktliche Folge geleiſtet werde.

Der dem Berichte vom 12. d. M. beigefügte jenſeitige Act, die Erhebung und Vertheilung der Neujahrs- und Fachgelder betreffend, folgt anbei mit der Bemerkung zurück, daß die Königlichen Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen von dem Inhalte dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt worden ſind.

München, den 17. Februar 1336.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
die Königliche General-Adminiſtration der Poſten alſo ergangen.

---

a) Siehe §. 1746. S. 246. oben.

# XVIII. Form der Vorstellungen a).

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1749.

(Von dem Recurs ad Intimum.)

Demnach höchſter Orten faſt täglich ſehr viele, theils gar nicht dahin gehörige, theils ungeſtempelt oder ſonſt unförmliche Anlagen und Vorſtellungen ſowohl in Juſtiz=, als Polizei=, Finanz=, Militär= und anderen Sachen eingereicht werden, wodurch die Arbeit ungemein gehäufet, und erſchweret wird, ſo befehlen Seine Churfürſtliche Durchlaucht hiermit gnädigſt, daß gleichwie pro

1mo) der Recurs ad intimum in bloßen Juſtizſachen allſchon durch die Landes=Statuta mit alleiniger Ausnahm des Casus protractae vel denegatae Justitiae verboten iſt, ſolcher auch in Zukunft noch verboten ſein und verbleiben ſolle.

2do) Wird man von den Parteyen, welche nicht ſiegelmäßig ſind, hinfüro nicht mehr ohne der Mitunterſchrift eines immatriculirten Advocaten annehmen, oder wenn es auch angenommen iſt, keine Reſolution darauf ertheilen.

3tio) Werden die Advocaten hiermit gewarnet, daß ſie die ad Intimum geſtellte Anlangen, ſo entweders gar nicht dahin gehören, oder ungeſtempelt und ſonſt unförmlich ſind, weder zu unterſchreiben, noch ſelbſt zu verfertigen hätten, indem man ſich widrigen Falls mit der Strafe ſowohl an ſie ſelbſt, als ihre Clienten halten würde.

4to) Sollen die ſiegelmäßige Parteyen, welche nur unter eigener Hand und Fertigung einzulangen berechtiget, ſohin der Mitunterzeichnung eines Advocatens nicht bedürftig ſind, bei der höchſten Stelle mit ungeſtempelt, unförmlich oder ad. intimum gar nicht gehörigen Exhibitis ſo wenig als andere erſcheinen.

Alles bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Ahndung, ſo den Uebertretern unfehlbar bevorſtehet.

München, den 13. März 1778.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 109. S. 108.

### §. 1750.

(Von den Schriften, ihren Umſchlägen und äußerlichen Bemerkung des Inhaltes.)

Nachdem die bisherige Erfahrung mehrfältig bewieſen hat, daß noch immer einige Beamte und andere Perſonen fortfahren, ihre Berichte und andere verſchloſſene Schriften auf den Rücken aufzuſchneiden, oder mit einem Falz oder ſogenannten Mantelumſchlag nur von einem halben Bogen zu verſehen, hiedurch aber zu verurſachen, daß die Acten nicht füglich geheftet und vollſtändig erhalten werden mögen; andere hingegen entweder die Rubriken des In=

a) S. hierüber auch die §§. 1219 — 1227. oben, dann die Allerhöchſte Entſchließung vom 8. März 1809 (ſ. §. 1542, S. 102 oben).

haltes gar nicht oder zum Theil nur unvollſtändig mit allgemeinern Ausdrücken zum Beiſpiele: Um die hierin benannte höchſte Gnade oder um gnädigſte Verfügung ut intus etc. darauf anmerken, ſo wird hiemit der Churfürſtlichen Regierung in Gemäsheit der Höchſten Willensmeinung der Auftrag gemacht, nicht nur den inklavirten Gerichten, Städt- und Märkten, dann Hofmärchen, ſondern auch ihren untergebenen Advocaten und zwar erſteren nur gelegenheitlich und mit der Weiſung, daß ſelbe eben auch ihren gerichtlichen Procuratoren dieſes eröffnen und der Nachachtungswillen auftragen ſollen, kund zu thun, daß hinfüro bei 1 Reichsthaler Strafe ad Cassam pauperum keine verſchloſſene Schrift mehr auf dem Rücken aufgeſchnitten, ſondern entweders auf der entgegengeſtellten Seite gefertiget, oder aber in Bedärfungsfalle im ordentlichen Umſchlag oder in franzöſiſcher Sprache ſogenanntes Couvert wie bei den Briefen genommen und

2do) bei der nämlichen Strafe zu einem Falz oder Mantelumſchlag kein halber Bogen mehr, ſondern im Bedärfungsfall ein ganzer gebraucht, auch

3tio) auf allen Schriften oder ihren förmlichen Umſchlägen der Inhalt mit möglichſter Kürze beigeſetzt werden ſolle.

München, den 25. Januar 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 149. S. 208.

## §. 1751.

(Die Benennung der Orte und Landpfleg- oder Herrſchaftsgerichte ſoll bei Eingaben von den Anwälten nicht außer Acht gelaſſen werden.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Man hat bemerkt, daß die Parteien und ihre Anwälte vielfältig außer Acht laſſen, bei Benennung der Orte zugleich das Land-, Pfleg- oder Herrſchafts-Gericht, wohin ſelbes gehört, beizuſetzen, wodurch zu mancherlei Irrungen Anlaß gegeben wird.

Es weis daher in Zukunft Jedermann, welcher eine Vorſtellung bei der Churfürſtlichen General-Landes-Direction einzureihen hat, dieſe Bemerkung um ſo mehr zu beobachten, als man ſich bei deſſen Außerachtlaſſung ſelbſt zuſchreiben muß, wenn auf die Eingabe keine Entſchließung erfolgt.

München, den 1. Juni 1799.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. N. A. St. 24. S. 81.

## §. 1752.

(Die neue Miniſterial-Organiſation betreffend.)

### M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich ſollen auch denſelben, in Anſehung der bei Unſerer Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtigen Vorſtellungen, folgende Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1) Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterial-Departement beizuſetzen, zu welchem

der Gegenſtand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren, oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie zeithero, bei Unſerm Cabinet unmittelbar eingegeben, doch ſoll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt ſein, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

2) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird.

Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bei den Landescollegien der Provinz Hilfe ſuchen; — nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geſchehen ſei, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bei der höchſten Stelle auf die oben bemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landescollegio erhaltenen letzten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt.

Wer dieſes außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3) Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind, ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloßen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unſere Perſon zu richten.

Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplicanten zurückgegeben werden.

4) Wegen ſolchen Gegenſtänden, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſchiedene Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben ſo wenig

5) iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze über Recurſe in Juſtiz- und Polizeiſachen, in dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgeſucht werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen jeden kräftig bei den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unparteiiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6) Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt, eine geeignete und unparteiiſche Entſchließung ertheilt werde, ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand großer Köſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Abſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſerer Perſon Unſeren lieben und getreuen Unterthanen verſchließen wollen.

München, den 26. Mai 1801.

cf. Reg. Bl. 1801. St. 23. S. 359.

## §. 1753.

(Form der Bittſchriften betreffend.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Das Churfürſtliche General-Commiſſariat verordnet in Hinſicht der einzureichenden Bittſchriften Folgendes:

1) Alle Bittſchriften werden, wie bisher, halbbrüchig geſchrieben. Die Anrede iſt: Churfürſtliches General-Commiſſariat. Dann wird mit dem Geſuche ſelbſt angefangen; hiernächſt folgen die mit Ziffern abzutheilenden Gründe, und endlich wird die Unterſchrift mit Bemerkung des Ortes, woher die Bittſchrift kömmt, und des Datums, beigeſetzt.

2) Jede Bittſchrift iſt nur halbbrüchig zuſammen zu legen, und oben an der Außenſeite wird die Aufſchrift in der Art angebracht, wie dieſelbe der beſſeren Verſinnlichung wegen auf der Rückſeite dieſer Verordnung entworfen iſt.

3) Alle an das Churfürſtliche General-Commiſſariat geeignete Bittſchriften müßen von ordentlich aufgeſtellten Anwälten gefertigt, oder doch wenigſtens unterzeichnet ſein.

4) In Hinſicht der an die Churfürſtlichen Stellen geeigneten Geſuche hat es bei den bisherigen Verordnungen ſein Bewenden.

Würzburg, am 11. December 1802.

Churfürſtliches General-Commiſſariat in Franken.

## §. 1754.

(Die Unterſchriften bei Berichten, Vorſtellungen und Einlangen betreffend.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien wird anmit aufgetragen, hinkünftig bei ihren Berichten, Vorſtellungen und Einlangen, jedesmal ſowohl den Ort, als auch beſonders das neu organiſirte Landgericht oder Rentamt, worunter dieſelben mit ihrer Gerichtsbarkeit oder Abgaben ſtehen, ausdrücklich anzuführen, als man außer deſſen derlei Exhibita unerledigt liegen laſſen würde.

Es wiſſen ſich alſo alle und jede Berichts- und Bittſteller genaueſt hiernach zu achten.

Neuburg, den 10. Januar 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 3. S. 36.

## §. 1755.

(Die Form der gerichtlichen Eingaben bei dem Königlichen Hofgerichte in München betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſeit einiger Zeit von einigen Parteien mehrere in Form von Privatſchreiben verfaßte Briefe an das Königliche Hofgericht eingeſendet wurden, welche durchaus mit den äußerlichen Erforderniſſen von gerichtlichen Anlangen nicht verſehen ſind, und alſo gar nicht exhibirt zu werden verdienen; ſo hat man dem Rathsdiener aufgetragen, alle ſolche Briefe gleich breve manu durch den Ueberbringer wieder zurück zu ſchicken, welches den Parteien zu Abwendung des denſelben aus ſolchen unnützen Einſendungen entſtehenden Schadens hiermit kund gemacht wird.

München, den 8. Juni 1807.

Königlich Oberbayeriſches Hofgerichts-Directorium.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1093.

## §. 1756.

(Die Rubricirung der Streit-Schriften betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es unmöglich iſt, ein ordentliches Protocollum rerum exhibitarum abzuhalten, wenn nicht allen einzureichenden Exhibitis auf der Außenſeite der betreffende Streits-Gegenſtand beigefügt iſt; ſo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß bei nachſtehendem Königlichen Hofgerichte alle Exhibita, den ſchon beſtehenden allergnädigſten Verordnungen gemäs (Mayer'ſche Generalien-Sammlung I. Band, Seite 208 Nro. 49) außer mit der Benennung, des Streit-Gegenſtandes rubricirt zu übergeben ſind; außerdeſſen man jede Partei um 1 Reichsthaler beſtrafen, und ſelben ſogleich executive erholen laſſen würde; wonach ſich alſo auch alle Königlichen und ſtändiſchen Gerichtsſtellen gehorſamſt zu achten wiſſen.

Straubing, den 23. September 1807.

Königliches Hofgericht von Niederbayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 44. S. 1589.

## §. 1757.

(Die Benennung des Wohnorts und Gerichts der Parteien in ihren Geſuchen und Vorſtellungen betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 28. December 1803 wurde ſämmtlichen Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien zur Pflicht gemacht, künftig in ihren Berichten, Vorſtellungen und Einlangen jedesmal ſowohl den Ort, als auch beſonders den Landgerichts-Bezirk, worin dieſelben mit ihrer Gerichtszuſtändigkeit ſich befinden, ausdrücklich und um ſo unabläßiger anzuführen, als man außerdem derlei exhibita unerledigt liegen laſſen würde. Unter gleichem Nachtheile

ward den Parteien und Suplicanten wiederholt aufgetragen, ihre Anlangen, Beſchwerde-Schriften u. dgl. von recipirten Anwälten mit unterzeichnen oder contraſigniren zu laſſen (Bayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 1. S. 32. und St. 5. S. 100.)

Da die unterzeichnete Stelle ſich beinahe täglich überzeugt, daß dieſe Vorſchriften von Advocaten und Parteien außer Acht gelaſſen werden, ſo will man dieſelben hiemit erneuert, und die Intereſſenten, bei Vermeidung des angeführten Präjudizes zur Nachachtung angewieſen haben.

Bamberg, den 27. Februar 1809.

Königliches General-Commiſſariat des Main-Kreiſes.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 21. S. 504.

## §. 1758.

(Die ungeeigneten Eingaben betr.)

M. J. K.

Da noch immer mehrere Bittſchriften, Vorſtellungen und Beſchwerden zu Unſerer Perſon, und an die Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, und der Finanzen gebracht werden, welche entweder nach den Geſchäfts-Organismus ſich nicht dahin eignen, zu einer Entſcheidung nicht bereift, oder ſonſt mangelhaft verfaßt ſind, und da hiedurch nicht nur nachtheilige und unnöthige Zögerungen veranlaßt, ſondern auch die Miniſterien mit zum Theile überflüßigen Geſchäfts-Einlaufe belaſtet, und die Geſchäftsleute derſelben auf ſolche Art in der den wichtigeren Gegenſtänden der Staats-Verwaltung zu widmenden angeſtrengten Aufmerkſamkeit zum Nachtheile des Dienſtes unterbrochen werden; ſo befehlen Wir, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801. (Regsbl. 1801. St. 23. S. 352. u. ſ. w.) und vom 22. October 1808. St. 64. S. 2581.) enthaltenen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht, und die Unterthanen zur genauen Beobachtung derſelben neuerdings aufgefordert werden.

Es ſollen demnach

1) Alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Entſcheidung einer untergeordneten Behörde geeignet ſind, bei der Mittelſtelle, wohin ſie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derſelben an Uns unmittelbar, oder an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, gekommenes ſolches Geſuch ſoll keine Entſchließung ertheilt, ſondern daſſelbe der geeigneten Mittelſtelle ohne in irgend ein Miniſterial-Geſchäfts-Protocoll eingetragen worden zu ſein, hinausgegeben werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgeſetzten Behörde ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geſchehen ſei, oder der Gegenſtand ſeiner Bitte nach ſeiner Natur nur der höhern Entſcheidung unterliegen kann, ſoll die Vorſtellung an Unſere Perſon oder das betreffende Miniſterium eingereicht und berückſichtigt werden, jedoch muß die von der untern oder Mittelſtelle erhaltene beſchwerende Entſchließung, oder die Vorſtellung, durch welche eine Entſchließung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Beleg angefügt werden.

3) Bittſchriften um Dienſtes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind unmittelbar bei dieſer einzureichen, und ſie

iſt verbunden, alle Kompetenten bei Erſtattung des Antrags über die Beſetzung der Stelle dem Miniſterium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen. Wenn ſolche Bittſchriften bei Uns oder dem Miniſterium unmittelbar einkommen, ſo ſollen ſie nur kurzer Hand, ohne in ein Geſchäfts-Protocoll aufgenommen zu ſein, der begutachtenden Behörde zugeſchloſſen werden.

4) Alle Bittſchriften und Vorſtellungen wenn ſie zur Annahme bei der höchſten Stelle geeignet gefunden werden ſollen, müßen auch auf normalmäßiges Siegelpapier geſchrieben, von dem Schriftverfaſſer, und in contentiosio von einem recipirten Anwalt, unterſchrieben, und letzternfalls mit einem Duplicat verſehen ſein. Wird dieſes unterlaſſen, ſo ſollen ſolche Geſuche von dem Geſchäfts-Protocoll der Miniſterien ausgeſchloſſen und ohne Entſchließung zur Seite gelegt werden.

5) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche auch anonyme Eingaben und Beſchwerden werden auf gleiche Art behandelt.

6) Vorſchriftsmäßig eingerichte Eingaben, wegen Gegenſtänden, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entſcheidende Verfügung erlaſſen worden iſt, ſo wie Recurſe, in Sachen, welche in den zuläßigen Inſtanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden ſind, ſollen zwar in das Geſchäfts-Protocoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das geſtellte Geſuch vorkommen; wenn aber dieſer Fall nicht eintritt, ſo ſollen ſie als beruhend zu den Acten gelegt werden.

7) Da es auch unnütz iſt, daß Suplicanten mit Aufwand großer Koſten und mit Verſäumung ihrer Geſchäfte und Gewerbe ihre Eingaben perſönlich überreichen, und auf die Entſchließung warten wollen, ſo werden bei dieſem Anlaß die zur Abſtellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Sitz der Regierung erlaſſenen Verfügungen wiederholt.

Wir wollen durch gegenwärtige Vorſchriften Unſern Unterthanen den geeigneten Weg vorzeichnen, auf welchem ſie bei Unſerer Perſon und den vorgeſetzten Miniſterien Gnaden nachſuchen, und gegründete Beſchwerden und Recurſe vorzubringen haben, und haben darnach die General-Secretärs der im Eingange genannten Miniſterien, wo der geſammte Geſchäfts-Einlauf geſchieht anweiſen laſſen, befehlen auch, daß dieſe Verfügung zu Jedermanns Wiſſenſchaft, um ſich vor Nachtheilen verwahren zu können, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

München, den 23. April 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 28. S. 537.

## §. 1759.

16044.

(Die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J. die Beſchwerde der Gemeinde N. wegen Concurrenz zum dortigen Schulhausbau betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J., die Beſchwerde der Gemeinde N. wegen Concurrenz zum dortigen Schulhausbau betreffend, folgt ſammt Beilagen, um das Landgericht N. dahin zu beſcheiden, daß Beſchwerde-Vorſtellungen gegen Entſchließungen der Kreisregierungen in Polizei- und Curatel-Gegenſtänden nur in der durch die Verordnung

vom 23. Januar 1804 (ſolchjähriges Regierungs-Blatt Seite 100.) vorgeſchriebenen Form angenommen werden können.

München, den 16. November 1824.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1760.

(Die beim Staats-Miniſterium des Innern einzureichenden Beſchwerdeſchriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die zu große Zahl theils ganz grundloſer, theils nicht gehörig belegter Beſchwerden, welche bei dem Staats-Miniſterium des Innern gegen Verfügungen der demſelben untergeordneten Behörden überreicht werden, zeigt zur Genüge, daß die über die Erforderniſſe ſolcher Beſchwerden nach Form und Inhalt beſtehenden Verordnungen nicht mehr gehörig beobachtet werden.

Dieſe Verordnungen werden demnach neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit die beſondere Vorſchrift verbunden, daß jeder Beſchwerde eine Abſchrift der veranlaſſenden Entſchießung beigefügt ſein müße, wenn erſterer eine Folge gegeben werden ſoll.

Die Kreis-Regierungen haben die Bekanntmachung gegenwärtiger Anordnung in den Kreis-Intelligenz-Blättern zu veranlaſſen.

München, am 14. Januar 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nro. 5. S. 197.

## §. 1761.

(Anonyme Eingaben betr.)

L. K.

Seit einiger Zeit kommen Uns wiederholt anonyme Eingaben und Anzeigen zu, die Unſer Mißfallen um ſo mehr erregen mußten, da deren Verfaßer nach dem Inhalte und deren eigener Angabe bei der Rechtspflege angeſtellt ſein ſollen. So gerne Wir jeder mit Offenheit gemachten und mit Gründen belegten Anzeige jederzeit Gehör geben werden, ſo wenig können Wir ſolchen namenloſen Anſchuldigungen irgend einen Werth beilegen und werden daher dieſelben ungeleſen vernichten. Am meiſten aber verſehen Wir Uns zu Unſeren Juſtiz-Beamten, daß dieſelben, wenn ſie Uns eine Anzeige zu machen haben, ſolches mit Offenheit, nicht unter der Hülle der Namenloſigkeit thun, und hiedurch beweiſen werden, daß ſie des Vertauens, welches Wir in ſie ſetzen, würdig ſind, und ſich nur von Rechtsliebe, nicht von Selbſtſucht, beſtimmen laſſen.

Berchtesgaden, den 24. Auguſt 1830.

cf. Reg Bl. v. J. 1830. St. 31. S. 1056.

## B. Beſondere Beſtimmungen.

### 1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchſten Cabinet Seiner Majeſtät des Königs.

#### §. 1762.

(Die Eingaben bei den Miniſterien und bei dem Cabinets=Protocolle betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, daß alle Vorſtellungen, Schreiben und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Miniſterien, mit Bemerkung des beſondern Geſchäftszweiges abgegeben werden ſollen, ſo wiederholen Wir dieſe Verordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange, daß mit dem Ende dieſes Monats das bisher beſonders geführte Cabinets=Protocoll gänzlich geſchloſſen, und in dem Cabinete nichts mehr angenommen werden ſoll, als was unmittelbar auf Gegenſtände Unſerer Privat=Dispoſitions=Kaſſe Bezug hat.

München, den 21. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 58. S. 2279.

#### §. 1763.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

So wenig Wir Unſere lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere Perſon in gerechten Klagen, oder zu Unſerer Königlichen Gnade erſchweren oder verſagen wollen; ſo häufen ſich dennoch die Bittſchriften, Vorſtellungen und Beſchwerden bei Unſerm Cabinet — welche entweder nach dem Geſchäfts=Organismus ſich nicht dafür eignen, zu einer Entſcheidung nicht vorbereitet, oder ſonſt mangelhaft, unverſtändlich oder gar unleſerlich verfaßt ſind, — auf eine Weiſe, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittſtellenden ſelbſt entſtehen, ſo wie Unſer Cabinet mit einem zum Theil überflüßigen Einlaufe belaſtet wird, auch Unſere höhere Regentenſorge bei ſolchem Andrange von Bittſchriften in der den wichtigern Gegenſtänden der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerkſamkeit, in der Folge ſelbſt züm Nachtheile des Gemeindewohles, unterbrochen werden könnte, — zu befehlen Uns veranlaßt ſehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801. [a]) (Regierungsblatt v. J. 1801. St. XXIII. S. 352. u. ſ. w.) namentlich vom Ziffer 1 — 7 einſchließlich; dann vom 22. October 1808. [b]) (Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXIV. S. 2581.) und

a) S. §. 1752. S. 250. oben.
b) S. §. 1766. S. 261. unten.

endlich in jener vom 23. April 1811. *) Regierungsblatt v. J. 1811. St. XXVIII. S. 537.) und zwar dieſe ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht, und Unſere Unterthanen zur genauen Beobachtung derſelben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelſtellen niemals übergangen, und alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Entſcheidung derſelben geeignet ſind, daſelbſt eingereicht werden, indem ſonſt die Schreibereien unnütz vervielfältigt, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeſchriebenen Inſtanzen ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu ſein; oder wenn der Gegenſtand ſeiner Bitte, nach deſſen Natur Unſerer beſonderen Entſcheidung unterliegt, ſoll die Vorſtellung an Unſere Perſon gerichtet, im Cabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berückſichtigung finden; jedoch müßen, wenn von der Unter- oder Mittelſtelle in der vorzubringenden Sache bereits Entſchließungen vorlägen, dieſelben, oder die Vorſtellung, durch welche eine Entſchließung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Belege angeführt werden.

3) Bittſchriften um Dienſtesſtellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind unmittelbar bei dieſer einzureichen, und ſie iſt verbunden, alle Competenten bei Erſtattung des Antrages über die Beſetzung der Stelle dem Miniſterium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieſelbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu ſtellen hat.

4) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche oder unverſtändliche Eingaben und Beſchwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingabe wegen Gegenſtänden, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entſcheidende Verfügung von Uns erlaſſen worden iſt, ſo wie Recurſe in Sachen, welche in den geſetzlichen Inſtanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen ſich eben ſo wenig zu Unſerm Cabinete.

6) In bloſſen Gnadenſachen jedoch darf ferners, wie bisher üblich war, das Geſuch unmittelbar an Unſere Perſon gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig iſt es auch, wenn Bittende mit Koſtenaufwand, und mit Verſäumniß ihrer Geſchäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben perſönlich überreichen, und auf Unſern Cabinets-Beſchluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorſtellung ungeſäumt die geeignete Entſchließung ertheilen.

8) Wir verſehen Uns daher zu den öffentlichen Sachwaltern, daß ſie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterſtützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rückſichtsloſer Bereitwilligkeit zu verfaſſen; ſo wie Wir denn auch insbeſondere zu Unſern Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß ſie ihrerſeits ebenfalls die an ſie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indeſſen,

---

*) S. §. 1758. S. 254. oben.

gegen Unſere Erwartung, von denſelben den Bittſtellenden die nöthige Unterſtützung erſchwert oder verſagt werden, ſo bleibt dieſen in ſolchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unſere Perſon ſtets vorbehalten.

Dieſe Unſere Verfügung ſoll zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1825.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 48. S. 905.

## §. 1764.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

Die von Uns unterm 25. November v. J. in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittſchriften bei Unſerm Cabinet erlaſſene Allerhöchſte Verordnung wird fortwährend ſo vielfältig umgangen, und zum Theil irrig aufgefaßt, daß ſich der Andrang von ungeeigneten Bittſchriften und Vorſtellungen in rein proceſſualiſchen und adminiſtrativen Gegenſtänden, worüber ausſchließend die Geſetze zu entſcheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einſeitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten ſich beſtreben — namentlich in Gant- und Gewerbsſachen — auffallend, und den Gang der Geſchäfte unangenehm ſtörend vermehrt.

Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unſerer Verordnung hiemit ausdrücklich beſtätigen, und auf ihre genaue Befolgung hinweiſen, finden Wir Uns zur Beſchränkung des bisherigen Mißbrauches bei Uebergehung der eingeſetzten Mittelſtellen, zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten vorſchriftmäßig geſtatteten Eingaben bei Unſerm Cabinete, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armenſachen mit dem Stempel verſehen ſein müßen, dann in reinen Gnadenſachen, die aber keine Einſchreitung gegen ſanctionirte Geſetze und eingeführte Geſchäfts-Inſtanzen, ſondern nur Gegenſtände von Unterſtützungen und ſolche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Anſprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von Unſerem freien Willen oder Unſerer Königlichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeigneten Vorſtellungen und Geſuche bei Unſerem Cabinete unberückſichtigt gelaſſen und vernichtet werden ſollen.

Wir haben insbeſondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplicanten ohne alle Begriffe einer Geſchäftsverhandlung und ohne den Beirath irgend eines Sachkundigen aus den entfernteſten Gegenden des Königreichs nach der Hauptſtadt reiſen, um Geſuche einzureichen, welche zu deren Inſtruirung wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeſchloſſen werden müßen, während die Bittſtellenden ſelbſt in der rauheſten Jahreszeit — eine weite beſchwerliche Reiſe unternommen, ihre Geſchäfte vernachläßigen, und ſich bei dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel, in die äußerſte Verlegenheit ſtürzen, ohne daß nach der Natur ihres Geſuches denſelben eine befriedigende Entſcheidung ſogleich ertheilt werden kann.

Wir machen hierauf beſonders Unſere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerkſam, und weiſen dieſelben hiemit an, für die Bekanntmachung Unſerer Verordnung vom 25. November v. J. durch die Gemeinde-Vorſteher und auf ſonſt geeignete Weiſe ernſtlich zu ſorgen,

und den in ſolchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menſchenfreundlich zu unterſtützen, damit ihm ſolche unnütze und koſtſpielige Reiſen um ſo mehr erſpart werden, als es ſich Unſere ſämmtlichen Staatsminiſterien fortdauernd zur angelegentlichſten Pflicht machen werden, in den Geſchäftsgang aller Zweige der Adminiſtration jene Beſchleunigung zu bringen, die Unſerem Willen und dem Wohle Unſerer getreuen Unterthanen am entſprechendſten iſt.

Dieſe Unſere nachträgliche Verfügung ſoll gleichfalls durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 2. Februar 1826.

An
das Königliche Staats-Miniſterium des Innern alſo ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 6. S. 201.

## 2) Einreichung der Vorſtellungen bei den Untergerichten. [a)]

### §. 1765.

(Die Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer Unterbehörden erfordert wird, betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Wenn gleich durch mehrere ältere und jüngere Verordnungen beſtimmt anbefohlen iſt, daß alle Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer untergeordneten Behörden erfordert wird, unmittelbar bei dieſen einzureichen ſeien, ſo muß man doch mißfälligſt bemerken, daß dieſe Anordnung beinahe von Niemand befolgt wird, daß die Unterthanen der entfernteſten Landgerichte ihre Schriften dahier verfaſſen laſſen, und ſolche bei unterzeichneter Stelle übergeben.

Da hiedurch der Geſchäftsgang verzögert, das Einkommen der Gerichts-Procuratoren unbilliger Weiſe geſchmälert, die Unterthanen aber um Zeit und Geld gebracht werden; ſo wird hiemit in Folge höchſter Entſchließung vom 11. dieſes Monats wiederholt verordnet, daß alle Anlangen, welche nach den beſtehenden Verordnungen zur Begutachtung einer untergeordneten Stelle geeignet ſind, unmittelbar bei denſelben eingereicht werden ſollen, und nur dann, wenn dieſe hierauf in dringenden Fällen nicht ſogleich, außerdeſſen aber in 14 Tagen keine Reſolution ertheilen, oder die Supplicanten von dem in dieſer Zeitfriſt erſtatteten Berichte in Kenntniß ſetzen, mögen ſich dieſe anher wenden, müſſen aber ihren Bittſchriften jederzeit den von dem Amte — wobei ſie ihr erſtes Anlangen übergeben haben — unterzeichneten Lieferſchein beilegen.

Hienach hat ſich Jedermann zu achten, und die Landgerichte haben die Unterthanen von dieſer erneuerten Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zu unterrichten.

München, den 18. Juni 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

An
ſämmtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter Bayerns alſo ergangen.
cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 26. S. 611.

---

a) Vergl. auch 1) die Verordnung v. 26. Mai 1801 ſ. §. 1752. S. 250. oben. 2) jene v. 23. April 1811 ſ. §. 1758. S. 254. oben.

### §. 1766.

(Die Umgehung der Mittel-Inſtanzen durch Vorſtellungen bei der Allerhöchſten Stelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet durch mehrere Verordnungen geſetzlich beſtimmt iſt, daß bei den ſchriftlichen Vorſtellungen der Supplicanten:

1) Sachen, die vorerſt an das treffende Landgericht, oder die competente Landes-Direction, nun das General-Kreis-Commiſſariat, gehören, und dort noch nicht erledigt ſind, nicht ſogleich mit Ueberſpringung der geordneten Mittel-Inſtanzen an das Königliche geheime Miniſterium gebracht; vielmehr die erhaltenen Reſolutionen der adminiſtrativen Provinzial- oder Kreis-Oberbehörde der Supplik beigelegt werden ſollen;

2) in dem Rubro der Sache nicht nur die treffende Amts-Stelle, ſondern auch der Provinzial-Bezirk, worin ſolche gelegen iſt, folglich nun das competente General-Kreis-Commiſſariat jedesmal genau benannt werden müße;

ſo haben doch ſchon mehrere neuere Eingaben bewieſen, daß dieſe Beſtimmungen nicht gehörig beobachtet werden.

Es werden daher ſolche mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Supplik, welcher obige geſetzliche Erforderniſſe mangeln, dem Schriftfertiger unreſolvirt zurückgegeben, und derſelbe außerdem noch mit zwei Thalern Strafe belegt werden wird.

München, den 22. October 1808.

Staats-Miniſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2581.

## 3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate [a]).

### §. 1767.

(Die vorſchriftsmäßig zu überreichenden Bittſchriften der Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Man ſieht ſich gezwungen, die ſchon mehrmal erlaſſene Verordnung hiemit zu wiederholen, daß alle dieſſeitiger Stelle zu überreichenden Bittſchriften der Unterthanen ſ. a. mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen, mit einem Duplicat begleitet, und durch einen Churfürſtlichen Hofgerichts-Advocaten legaliſirt ſein müßen; widrigenfalls alle jene Eingaben, denen eine oder die andere dieſer Bedingungen mangelt, ohne Entſchließung bleiben würden. Dieſe wiederholte Verordnung iſt daher allenthalben zu befolgen.

Neuburg, den 1. April 1803.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburgiſches Wochenblatt v. J. 1803. St. 14. S. 209.

---

a) Vergl. auch hierüber die Stempelgeſetze und die Vollzugs-Vorſchriften zu denſelben (ſ. in die Abthl. XX.); dann die §§. 1223 — 1231. oben.

## §. 1768.

(Die Anlangen und Beſchwerdeſchriften betreffend.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nachdem man ſich aus den täglich bei unterzeichneter Stelle eingehenden Anlangen, Beſchwerdeſchriften ꝛc. überzeugt hat, daß die erlaſſenen Verordnungen, welche den Parteien in causis propriis den Gebrauch des Siegelpapiers, Unſiegelmäßigen die Contrasignation recipirter Arwälte, und überhaupt allen Supplicanten bei der Communicabilität ihrer Schriften an eine Unterbehörde, die Beilagen der Duplicaten zu unerläßlichem Bedingniſſe der Annehmbarkeit ihrer Geſuche machen, ſehr oft außer Acht gelaſſen werden, ſo werden dieſe bereits erlaſſenen Verordnungen hiemit noch einmal ernſtgemeſſenſt, und mit dem Anhange wiederholt, daß ſich die Parteien es ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn derlei Exhibita, wenn ſie gleich Termine, ſo andere dringende Gegenſtände betreffen, wieder ohne eine Entſchließung zurückgegeben, oder liegen gelaſſen werden.

Sämmtliche Churfürſtliche Behörden haben daher ihre Untergebenen hievon zu verſtändigen, ſohin jedermann ſich genaueſt darnach zu achten!

München, den 23. Januar 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 5. S. 100.

## §. 1769.

(Die einzureichenden Vorſtellungen betreffend.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da mehrere Vorſtellungen, welche diesorts überreicht werden, weder im Duplicat, weder den vorgeſchriebenen Stempel, noch die gehörige Legaliſation hatten, ſo müſſen die Verfaſſer derſelben es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn hierauf keine Entſchließung erfolgt, da man über dieſen Gegenſtand bereits ſchon mehrmal die nachdrücklichſten Verordnungen erlaſſen hat.

Neuburg, den 27. April 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburgiſches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 18. S. 278.

## §. 1770.

(Die Beilegung von Duplicaten zu den communicablen Schriften betreffend.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon die General-Mandate vom 27. November 1766 und 9. December 1799 ausdrücklich verordnen, daß von allen communicablen Schriften, welche bei den Königlichen Juſtiz-Dicaſterien überreicht werden, ſo wie von den Beilagen zugleich mit den Original-Anlangen

Abſchriften eingegeben werden ſollen; ſo iſt doch dieſes bisher von den Parteien oder ihren Anwälten in ſehr vielen Fällen unterlaſſen worden.

Um nun den hieraus entſtehenden unnützen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Gränzen zu ſetzen, ſieht man ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, die oben angeführten geſetzlichen Vorſchriften mit aller Strenge zu vollziehen, und zu dieſem Ende

1) alle Parteien und Advocaten anzuweiſen, von allen Anlangen, welche ſie bei dem Hofgerichte München überreichen, nnd welche nur einigermaſſen communicabel ſcheinen könnten, und alſo auch von den Dupliken, ſo wie von den Beilagen Duplicate zugleich mit deu Original=Anlangen zu übergeben.

2) Auf gleiche Weiſe ſind in jenen Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplicate, Quatruplicate und dergleichen mehr erfordert werden, dieſe ſogleich beizulegen.

3) Die bisher auf mehrere Anlangen geſetzte Vormerkung: das Duplicat folgt nach, wird in Zukunft, es mag nun dieſe Nachſendung wirklich erfolgen oder nicht, Niemand von der geſetzlichen Strafe befreien.

4) Sollte die Ueberreichung eines Anlangens ſo dringend ſein, daß den Parteien durch die aus der Verfaſſung des Duplicates entſtehenden Verzögerungen ein Nachtheil zugehen würde, ſohin periculum in mora einträte, ſo ſollen die Parteien oder ihre Anwälte ſchuldig ſein, die Duplicate sub termino von 24 Stunden nachzutragen, und zwar bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe.

5) Wer einer der vorhergehenden Verfügungen zuwider handelt, wird ohne Nachſicht, und ohne vorläufige Bedrohung alſogleich zur Erlag von 1 Reichsthaler Strafe angehalten werden.

München, den 26. September 1807.

Königliches Hofgericht.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 44. S. 1590.

## §. 1771.

(Die Duplicate zu den Anlangen der Parteien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterzeichnete Stelle hat die Erfahrung gemacht, daß die den Anlangen beigelegten Duplicate nicht ſelten im wörtlichen Inhalte von den erſten abweichen.

Die Folge dieſer Nichtübereinſtimmung der Duplicate leuchtet von ſelbſt ein.

Es wird daher den Rechts=Anwälten und Parteien aufgetragen, ihre den Original=Exhibitis beizulegende Duplicate collationirt und gleichlautend einzuſenden.

Die Unterlaſſung dieſer Weiſung wird eben ſo, als wenn keine Duplicate wären eingereicht worden, beſtraft werden.

München, den 13. Januar 1808.

Königlich Bayeriſches Hofgericht.

cf. Regs. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 3. S. 158.

## §. 1772.

(Die Duplicate der Beilagen der Vorſtellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Hofgericht dahier hat mehrmal wahrgenommen, daß den Duplicaten der Eingaben die dem Original adnumerirten und angeſchloſſenen Beilagen, ungeachtet der erneuerten Verordnungen nicht ebenfalls in Duplo beigelegt werden. — Es wird alſo Jedermann, bei unnachläßiger Einheiſchung der dictirten Strafe von 1 Reichsthaler für jede mangelnde Beilage aufgetragen, dieſer Kundmachung nachzukommen.

München, den 19. October 1808.

Königliches Hofgericht.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 64. S. 2584.

## 4) Vorſtellungen von Gemeinden und Corporationen.

## §. 1773.

(Die Vorſtellungen in Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Häufig wurden bisher bei der Churfürſtlichen Landesdirection Vorſtellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe eingereicht.

Bei genauer Unterſuchung derſelben ergab es ſich gewöhnlich, daß oft nur einzelne Glieder dieſer Gemeinheiten hievon Kenntniſſe hatten, und dieſe, um ihren Anträgen ein deſto größeres Gewicht zu verſchaffen, die allgemeine Benennung mißbrauchen.

Um derlei Unfuge für die Zukunft vorzubeugen wird hiemit feſtgeſetzt, daß auf eine unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit eingereichte Vorſtellung nie mehr einige Rückſicht genommen werden ſoll, wenn ihr nicht der Mandatar derſelben ein ihm nach legaler Vorſchrift ertheiltes Syndicat beilegen wird.

Bamberg, am 25. Februar 1805.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1805. St. 11. S. 86.

## XIX. Perſönliches Sollicitiren.

### §. 1774.

(Das Sollicitiren in Parteiſachen bei den Collegial = Vorſtänden und Referenten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In den hieſigen Provinzen beſteht der ſehr bedenkliche Mißbrauch, daß die Parteien ihre bei den verſchiedenen Landesſtellen hängig gewordenen Angelegenheiten und Geſuche durch perſönliche Aufwartungen und Sollicitationen bei den treffenden Collegial = Vorſtänden und Referenten unterſtützen zu müßen vermeinen, wodurch letzteren bei ihren offenkundig überhäuften Geſchäften die zu deren Vornahme gewidmete Zeit auf eine dem Dienſte nachtheilige Weiſe geſchmälert wird.

Das General = Land = Commiſſariat hält es für beſondere Pflicht, dieſem Uebelſtande nachdrücklich zu begegnen, da, wenn eine Sache gerecht und ausführbar iſt, ſolche bei der bekannten Beſetzung und Geſchäftsbehandlung der Churfürſtlichen Landesſtellen ohnehin ihren gewieſenen Weg geht, und im umgekehrten Fall alle mündlichen nicht actenmäßigen Erläuterungen oder Dankbarkeitsverſicherungen, die nebſtdem demjenigen, an welchen ſie gebracht werden, zur Beleidigung gereichen, die erfolgende Reſolution weder zu modificiren noch abzuändern vermögen.

Sämmtliche Collegial = Vorſtände und Räthe werden daher aufgefordert, dergleichen Privat = Sollicitationen ernſtlich abzuweiſen, und bei wiederholten Verſuchen die dagegen Handelnden namhaft zu machen, damit dieſelben als freventliche Uebertreter der deshalb bereits beſtehenden geſetzlichen Anordnungen im gerichtlichen Wege verfolgt werden können.

Bamberg, den 21. September 1803.

Churfürſtlich Fränkiſches General = Landes = Commiſſariat.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 233.

### §. 1775.

(Die Geſchäftsreiſen und mündlichen Geſuche der Unterthanen bei der Churfürſtlichen Landes = Direction betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß verſchiedene Landbeamten und Ortsobrigkeiten die Geſuche der Unterthanen nicht blos an die Churfürſtliche Landes = Direction, als die geeignete Stelle, lediglich verweiſen, ſondern auch denſelben entweder den wohlgemeinten Rath, oder wenigſtens Gelegenheit geben, ihre Geſuche bei der adminiſtrativen Landesſtelle perſönlich und

mündlich vorzutragen, und daß ſie ſogar den Parteien die abgeforderten pflichtmäßigen Gutachten zur perſönlichen Ueberbringung einhändigen.

Durch dieſe häufigen Reiſen verſäumt der Unterthan Zeit, Gewerbe, Feldbau und andere häusliche Bedürfniſſe; — und verſchwendet ſein baares Geld oft auf eine unnütze und zwecklose Art; — da die Geſuche desſelben in den meiſten Fällen erſt nach einer nähern Unterſuchung der Local-Verhältniſſe, nach gehöriger Würdigung der Gegengründe, und nach einer reifern Abwägung des wechſelſeitigen Intereſſe aller betheiligten Parteien entſchieden und erledigt werden können.

Sämmtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Rentbeamten, Magiſtraten und Behörden wird daher hiermit aufgetragen:

1) Den Unterthanen die unverkennbaren Folgen, welche mit öfteren Reiſen und einer längern Abweſenheit nothwendig verbunden ſind, zu erklären.

2) Denſelben begreiflich zu machen, daß durch perſönliche Sollicitationen der Gang der Geſchäfte weder beſchleunigt, noch geändert werden könne.

3) Daß man auf mündliche Vorträge, ſo wie auf die perſönlichen Gaben eines geübten oder ungeübten Sprechers keine Rückſicht nehmen, ſondern den Inhalt eines jeden Geſuches nach dem Werthe und Gewichte ſeiner Gründe mit ſtrengen Unparteilichkeit beurtheilten werde.

4) Zugleich haben ſämmtliche Amtsſtellen die billigen Geſuche der Unterthanen nicht nur anzuhören, ſondern der Churfürſtlichen Landes-Direction durch einen ſchriftlichen Bericht geziemend anzuzeigen und mit einem zweckmäßigen Gutachten zur geeigneter Landesſtelle zu begleiten.

5) Die Churfürſtliche Landes-Direction erkennt es übrigens als eine ihrer wichtigſten, heiligſten und angenehmſten Pflichten, die gegründeten Klagen eines jeden Unterthanen unermüdet anzuhören, jede Beſchwerde nach Möglichkeit zu erleichtern, vorzüglich die Geſetze der Gerechtigkeit und Ordnung nach Kräften zu handhaben und zu unterſtützen.

6) So wie man daher einem jeden Unterthanen nach der höchſten Willensmeinung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die ſchleunigſten und wirkſamſten Maßregeln gegen Ungerechtigkeit und Bedrückung zuſichert, ſo nothwendig iſt es, die durch verſchiedene landesherrliche Verordnungen längſtens eingeführte Vorſchrift zu wiederholen, daß die Geſuche der Unterthanen ſchriftlich und in duplo eingereicht, von einem Procurator oder Advocaten unterzeichnet und gehörig rubricirt ſein, dann nebſt der Gebühr des Advocaten den Ort und das Landgericht oder Pflegamt des Unterthanen ausdrücklich enthalten ſollen.

Ulm, den 25. Mai 1804.

Churpfalz-Bayeriſche Landes-Direction in Schwaben.

An
ſämmtliche Landgerichte, Pflegämter, Rentbeamte und Magiſtrate der Churpfalz-Bayeriſchen Provinz in Schwaben.

cf. Churpfalz-Bayeriſches Reg. Bl. v. Schwaben v. J. 1804. St. 16. S. 275.

## §. 1776.

(Das Sollicitiren in Parteiſachen betr.)

### Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem den beſtehenden Vorſchriften entgegen, die perſönlichen Sollicitationen bei den Collegial-Vorſtänden und Referenten auf eine, dem Allerhöchſten Dienſte eben ſo nachtheilige als an ſich unleidentliche Weiſe fortgeſetzt werden und ſich tagtäglich mehren; ſo wird die desfallſige Verordnung des Churfürſtlichen General-Landes-Commiſſariats in Franken vom 21. September 1803 a) hierunten mit dem Beifügen wiederholt bekannt gemacht, daß vorzüglich diejenigen, die den Parteien die Referenten nahmhaft machen, nachdrücklich beſtraft werden ſollen.

Bamberg, den 4. September 1807.

Königliche Landes-Direction.

cf. Bamberger Int. Bl. v. J. 1807. Nro. 71. S. 511.

## §. 1777.

(Ungeeignete Eingaben betr.)

### M. J. K.

Ohngeachtet Wir ſchon in frühern Verordnungen vom 26. Mai 1801. (Regierungs-Blatt 1801. Stück XXIII. b) und vom 22. Oktober 1808. (Regierungs-Blatt 1808. Stück LXIV. c) anbefohlen haben, daß alle Geſuche und Vorſtellungen bei den Mittelſtellen, wohin ſie gehören, eingereicht werden ſollen, und ohngeachtet Wir in einer unterm 23. April laufenden Jahrs „über die ungeeigneten Eingaben" wiederholt erlaſſenen Verordnung (Regierungs-Blatt 1811. Stück XXVIII. d) §. VII. beſtimmt ausgeſprochen haben, daß es unnütz ſei, daß Supplicanten mit Aufwand großer Koſten und mit Verſäumung ihrer Geſchäfte und Gewerbe ihre Vorſtellungen perſönlich an Uns bringen, und auf die Entſchließungen warten wollen; ſo geſchieht es doch dermalen noch täglich, daß Unterthanen ſogar in einer Entfernung von 20 bis 30 Stunden Reiſen in Unſere Reſidenzſtadt unternehmen, um ihre Eingaben Uns unmittelbar zu überreichen, und bei dieſem Anlaſſe auf unnütze Art ihr Geld verzehren.

---

a) S. §. 1774. S. 265.
b) S. §. 1752. S. 252.
c) S. §. 1766. S. 261.
d) S. §. 1758. S. 254.

Wir ertheilen daher Unſern ſämmtlichen General-Commiſſariaten hiedurch wiederholt den Befehl, die ihnen untergebenen Landgerichte ernſtgemeſſenſt auf gedachte Unſere Verordnungen hinzuweiſen, und ihnen aufzutragen, ſolche ſämmtlichen Unterthanen ihres Bezirkes mit dem Zuſatze bekannt zu machen, daß alle jene, welche dieſer Verordnung entgegen handeln, anfänglich auf ihre Eingaben nicht nur keine Entſchließung erhalten, ſondern auch aus Unſerer Reſidenzſtadt weggewieſen werden, bei ferneren Betreten aber noch empfindlicher geſtraft werden ſollen.

München, den 29. November 1811.

# Achter Abſchnitt.

## Geſchäftsgang und Geſchäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniſſe der bei denſelben angeſtellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

### I. Regierungen und Regierungs-Perſonal.

### A. Vertrauliche Correſpondenz der Regierungs-Präſidenten in Gegenſtänden der öffentlichen Sicherheit.

§. 1778.

26390.

(Die vertrauliche Correſpondenz zwiſchen den Königlichen General-Commiſſären bezüglich der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten ſind bereits früher durch den unterzeichneten Staats-Miniſter erſucht worden, unter ſich eine vertrauliche Dienſt-Correſpondenz zu pflegen und ſich wechſelſeitig von allen denjenigen Vorfällen und Wahrnehmungen in Kenntniß zu ſetzen, welche entweder an ſich geeignet ſind, die Aufmerkſamkeit der ſämmtlichen Präſidien auf ſich zu ziehen, ohne deshalb durch Communication der Kreisregierungen unter ſich zu allſeitiger Kenntniß zu gelangen oder deren raſche und genaue Kenntniß die übrigen Präſidien in den Fall ſetzen kann, nachtheiligen Gerüchten vorzubeugen.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien werden daher beauftragt, jenen früheren Auftrag ſorgfältig im Auge zu behalten und auf dem Wege vertraulicher Dienſt-Correſpondenz ſich alles dasjenige alles raſch und unmittelbar mitzutheilen, was die übrigen Regierungs-Präſidenten in Handhabung der öffentlichen Sicherheit erleichtern kann.

München, den 22. September 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Commiſſäre alſo ergangen.

## B. Vertretung des Präſidenten.

### §. 1779.

(Die Entfernung der General=Kreis=Commiſſäre von ihren Amtsſitzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Inſtruction für die General=Kreis=Commiſſäre vom 17. Juli d. J. Tit. III. §§. 42 und 43. wird hiermit erläuterungsweiſe verfügt:

1) Die Berichte, welche in Abweſenheit eines General=Kreis=Commiſſärs an die Allerhöchſte Stelle expedirt werden, ſind von dem Kreis=Kanzlei=Director zu unterſchreiben.

2) Der General=Kreis=Commiſſär iſt aber unmittelbar vor der Unterſchrift des Kreis=Kanzlei=Directors ausdrücklich als abweſend anzuführen und jedesmal beſtimmt zu bemerken, ob derſelbe in Bereiſung ſeines untergebenen Kreiſes oder außerhalb des Kreiſes mit Urlaub abweſend ſei.

Hiernach iſt ſich allenthalben genau zu achten.

München, den 11. November 1808.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche General=Kreis=Commiſſariate alſo ergangen.

11313.

### §. 1780.

(Den Krankheits=Zuſtand des Königlichen General=Commiſſärs N. betr.)

M. J. K.

Bei dem fortwährenden Krankheits=Zuſtande Unſeres General=Commiſſärs und Regierungs=Präſidenten N. und bei der Abweſenheit des Regierungs=Vice=Präſidenten N. finden Wir Uns bewogen, daß die obere Leitung der Geſchäfte beider Kammern zwar nach §. 1. der Inſtruction vom 27. März 1817 über den Geſchäftsgang bei den Kreis=Regierungen von dem im Dienſte älteren Director zu führen ſei; daß Wir jedoch auf den Fall, wo dieſe vereinte Geſchäftslaſt dem ältern Director zu beſchwerlich werden ſollte, ausnahmsweiſe Allergnädigſt geſtatten wollen, daß jeder der beiden Directoren die Geſchäfte ſeiner Kammer ſelbſtſtändig leite, wovon Uns eintretenden Falles Anzeige zu erſtatten iſt.

Tegernſee, den 25. Auguſt 1825.

An
das Geſammt=Directorium der Königlichen Regierung des Untermain=Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1781.

6359.

(Die Stellvertretung des General-Commiſſärs in Abweſenheit und Verhinderungs-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten des Unterdonau-Kreiſes wird auf den Anfrags-Bericht vom 3ten d. M. über die Stellvertretung desſelben in Abweſenheits- oder Verhinderungs-Fällen erwiedert, daß, ſo lange Seine Majeſtät der König nicht in einzelnen Fällen diesfalls eine beſondere Beſtimmung zu treffen Sich bewogen finden, es bei der klaren Vorſchrift in der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December v. J. §. 122. ſein Verbleiben behalten müße.

München, den 17. Mai 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
den Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten des Unterdonau-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1782.

14262.

(Die Geſchäftsbehandlung bei der Kammer des Innern in Abweſenheit oder Verhinderung des General-Commiſſärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. Mai l. J. Allerhöchſt geruht, den Regierungs-Directoren der Kammern des Innern, welchen bekanntlich nach der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 ein Revidi nur bei Sitzungs-Gegenſtänden zuſteht, das Revidi der ihre Kammer betreffenden Concepte in dem Falle zu übertragen, wo der Königliche General-Commiſſär und Regierungs-Präſident abweſend oder verhindert iſt, und der Director der Regierungs-Finanz-Kammer, in Ermanglung einer beſondern Allerhöchſten Beſtimmung, als älteſter Director nach §. 22. Abſ. 3. der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 das Präſidium führt, damit die Gleichheit der Directoren unter ſich hergeſtellt ſei, da auch die Finanz-Directoren ihrerſeits in analogen Fällen wie überhaupt das Revidi für Finanz-Gegenſtände aller Art ausüben.

Hienach hat der Königliche General-Commiſſär und Regierungs-Präſident des Kreiſes im eintretenden Falle das Geeignete zu verfügen.

München, der 17. Juni 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

### C. Regierungs-Secretäre II. Claſſe a).

§. 1783.

19577.

(Das Competiren der Regierungs-Secretäre II. Claſſe um I. Landgerichts-Aſſeſſorsſtellen, resp. die Unzuläſſigkeit ſolcher Geſuche nach den erſten Dienſtjahren im Hinblicke auf ihre dienſtliche Stellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach dem wörtlichen Ausdrucke der Allerhöchſten Verordnung vom 23. December vorigen Jahres, den Acceß bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, betr., das Inſtitut der Regierungs-Acceſſiſten cum voto, in Erwägung der aus demſelben hervorgegangenen mannigfachen Mißſtände und im huldvollſten Hinblicke auf die aus der bevorzugten Stellung jener Acceſſiſten den zweiten Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren collegialer Landgerichte zugegangenen weſentlichen Nachtheile, aufzuheben und dafür als Pflanzſchule des Adminiſtrativ-Dienſtes das Inſtitut der Regierungs-Secretäre II. Claſſe bei den Regierungs-Kammern des Innern in das Leben zu rufen geruht. —

Mit dieſer ſo weiſen und väterlichen Allerhöchſten Doppel-Abſicht ſteht aber das Verfahren einiger Regierungs-Secretäre II. Claſſe in directem Widerſpruche, welche die ihnen durch die Gnade Seiner Majeſtät des Königs gewordene Stelle lediglich als einen bequemen Uebergang in den landgerichtlichen Dienſt benützen zu wollen ſcheinen, und ſogar in dem erſten Jahre ihrer Anſtellung um I. Landgerichts-Aſſeſſorſtellen competiren. —

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird die genannten Beamten entſprechend belehren, und ſie darauf aufmerkſam machen, wie ihre Aufgabe ſei, ſich recht lebendig mit den höherrn Erforderniſſen der inneren Verwaltung bekannt zu machen, und ſich im vollen Maaße zu Regierungs-Secretärs-Stellen I. Claſſe cum voto und zu der ehrenvollen Laufbahn zu befähigen, welche ihnen offen ſteht, und in welcher ſich ihnen ſo mannigfache Gelegenheit zu nützlichem Wirken darbieten wird.

München, den 20. Auguſt 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien der VII Kreiſe diesſeits des Rheins alſo ergangen.

### D. Geſchäfts-Repartition.

§. 1784.

16693.

(Die Geſchäfts-Repartition betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns geſtellte Anfrage:

Wenn bei der Repartition der Geſchäfte unter die referirenden Mitglieder Unſerer Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, die Entſcheidung alsdann zuſtehen ſolle,

---

a) Vergl. a. d. Verordnung vom 23. December 1836 (§. 103. oben.)

wenn bei der dieſfalls vorgeſchriebenen Mitwirkung der Vicepräſidenten und Directoren eine Verſchiedenheit der Meinungen eintritt?

haben Wir, den §§. 1 und 2. Unſerer Verordnung vom 27. März 1817 über den Geſchäftsgang bei den oberſten Verwaltungsſtellen in den acht Kreiſen des Reichs gemäs, beſchloſſen und beſtimmen:

1) Die fragliche Entſcheidung gebührt zwar allenthalben Unſeren Präſidenten, als erſten Vorſtänden; es wird jedoch

2) vorausgeſetzt, daß dieſelben hierbei alle gegründeten Bemerkungen und Erinnerungen der Vicepräſidenten und Directoren jederzeit gehörig zu beachten von ſelbſt bedacht ſein werden, und es muß —

3) Den Vicepräſidenten, ſo wie den Directoren beider Kammern nicht nur die Befugniß; ſondern auch die ihren Dienſt-Eid entſprechende Verpflichtung vorbehalten bleiben, bei abweichenden Anſichten in dem Fall, wenn ſie von der durch den Präſidenten getroffenen Repartition einen Schaden für den Staat beſorgen, an das der betreffenden Kammer vorgeſetzte Staats-Miniſterium mit Angabe der Gegengründe, Bericht zu erſtatten.

München, den 31. October 1819.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

## E. Referat in Gegenſtänden und Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe.

### §. 1785.

21876.

(Das Referat über Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe, dann über Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die neueſte Handelsvereinigung hat mit dem Markte und der Concurrenz auch die Verpflichtungen der Staatsregierung bezüglich der materiellen Intereſſen erweitert. Der ſo wichtige commerzielle Bund des vorzugsweiſe ackerbauenden bayriſchen Staates mit Ländern hochgeſteigerter Induſtrie, kann ſeine ſegensvollen Folgen nur dann vollſtändig entwickeln, wenn die ſchlummernden Kräfte der Heimat vollſtändig geweckt, und wenn namentlich durch zweckmäßige Wechſelwirkung der Bodencultur und der Gewerbe jene Rohſtoffe dem Inlande entnommen werden, deren Erzeugung bisher nicht etwa climatiſche oder ſonſtige Gründe mißriethen, und für welche die Bayriſche Induſtrie gegenwärtig dem Auslande mit namhaften Summen tributär iſt.

Um die dieſfallſige Aufgabe aber vollſtändig zu erreichen iſt es vor allem nöthig, die Aufmerkſamkeit auf die Frage angemeſſen zu concentriren, und dem hochwichtigen Gegenſtande bei jeder Königlichen Kreisregierung beſtimmte Organe zu ſichern.

Sämmtliche Königliche Regierungspräſidien haben daher das Referat über Gegenſtände der Landwirthſchaft, der Induſtrie und der Gewerbe, ſammt dem Referate oder Correferate über Landwirthſchaftliche und Induſtrieſchulen, ebenſo in der Perſon eines ausgezeichneten Colle-

gialmitgliedes zu vereinigen wie ſolches durch Verfügungen vom 22. März und 22. October 1832 bezüglich des Comptabilitäts=Referates verfügt worden iſt, und binnen 8 Tagen die getroffene Wahl, ſo wie in Zukunft jede etwaige Veränderung zur Anzeige zu bringen.

München, am 28. Juli 1834.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1786.

(Die Referate über Landwirthſchaft, Induſtrie und Statiſtik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König geruhen zu verfügen, daß den bei jeder Kreisregierung für Landwirthſchaft und Induſtrie aufgeſtellten Referenten auch das Referat über Statiſtik, dann die Aufſicht auf die ſtatiſtiſchen Sammlungen ſo wie die nächſte Verantwortlichkeit für deren ſtete Evidenthaltung übertragen werde; wonach das Referat die Benennung: „Referat über Landwirthſchaft, Induſtrie, Handel, Gewerbe und Statiſtik", zu führen hat.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach im Verfolge der generaliſirten Weiſung vom 28. Juli d. J. alsbald das Entſprechende verfügen, und den Vollzug binnen 8 Tagen berichtlich anzeigen.

München, den 17. November 1834.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1787.

6142.

(Das Referat über Comptabilität, Handel, Induſtrie und Statiſtik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt durch die Verfügungen vom 22. October 1832 [a]) und vom 17. November 1834 [b]) ausdrücklich angeordnet, daß

---

a) Lautet wie folgt:

20327.

(Die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Entſchließung vom 22. März d. J. Nro. III. wurde für die Ausgaben der innern Verwaltung bei jeder Königlichen Regierungskammer des Innern eine eigene Buchhaltung angeordnet; eine Anordnung, die damals und bei noch ſchwebenden Erörterungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen über die miniſteriellen Befugnißgränzen in Etatsſachen, als nothwendige Folge der Beſtimmungen des neueſten Finanzgeſetzes erſchien.

b) Siehe vorſtehenden §.

1) „das Comptabilitäts- und Communal-Referat,“ die geſammte Comptabilität des Innern, das geſammte Stiftungs- und Gemeinde-Referat, und die Reſpicirung des Rechnungs-Commiſſariates der Regierung, Kammer des Innern;

---

Nachdem nun aber in der obenerwähnten Beziehung ein gänzliches Einverſtändniß erzielt, und die Ausſcheidung der Comptabilitäten durch das Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 18. Juli d. J. im Geiſte des §. 22. der Verordnung vom 9. December 1825, des §. 85. der Verordnung vom 17. December ſolchen Jahres, und des §. 2. Beil. Lit. A. des Finanzgeſetzes herbeigeführt iſt, wurde das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen erſucht, den Comptabilitäts-Referenten des Innern, den Zutritt zu der Buchhaltung der Finanzen, und die Combinirung beider Buchhaltungen zu geſtatten.

Dieſem Wunſche kam das Staatsminiſterium der Finanzen mit gewohnter Dienſtfreundſchaft entgegen, und es erging an ſämmtliche Regierungskammern der Finanzen die Verfügung Anlage. 2.

Hienach wird nunmehr die Ausſchreibung vom 22. März d. J. §. III. dahin modifizirt, daß zwar allerdings bei der Regierungskammer des Innern ein eigener Comptabilitäts-Referent beſteht, welchem das Rechnungs-Commiſſariat der Kammer des Innern ausſchließend untergeben iſt, und welcher das Geſammt-Referat in Stiftungs- und Gemeindeſachen führt, und alle mit Anweiſungen verbundenen Ausfertigungen der Kammern des Innern nebſt dem Etats-Curator in Concept contraſignirt, daß aber bei den Kammern des Innern keine eigene Buchhaltung beſteht, vielmehr jede Ausfertigung der Art bei der Buchhaltung der Finanzkammern ingroſſirt, und blos mit dem Ingroſſations-Stempel der Etats-Curatel verſehen wird.

Uebrigens haben die Königlichen Regierungs-Präſidien dafür Sorge zu tragen, daß die Buchhaltung der Königlichen Regierungskammer der Finanzen auch die Ausgaben des innern Dienſtes in ihrer Vollſtändigkeit aufnehme, daß die Einſichtsnahme der Bücher dem Comptabilitäts-Referenten des Innern ſtets geſichert ſei, und daß überhaupt in dieſer Beziehung jenes Dienſtfreundſchaftliche Wechſelverhältniß gegründet und erhalten werde, welches allein dem Dienſte ſelbſt Kraft und Gedeihen ſichert.

München, den 22. October 1832.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., ergangen.

15215.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern wird hinſichtlich des Etatsweſens und der Creditaſſignationen in Bezug auf die Kreisfonds folgende Vereinfachung des Geſchäftsganges eingeführt.

1) Die Etats über die Kreisfonds und die Kreislaſten ſind ohne beſondere Weitläufigkeiten durch Notenwechſel oder andere ſchriftliche Erörterungen von beiden Regierungskammern gemeinſchaftlich zu fertigen. Die Wahl der Individuen hiezu aus dieſer oder jener Kammer bleibt den Regierungspräſidien im Benehmen mit den beiden Directoren überlaſſen.

2) Da in den Landraths-Abſchieden die Summen ausgedrückt ſind, welche die Deckung jeder Kreislaſt erfordert, mithin in den Abſchieden ſchon die Ermächtigung zur Verwendung jener Summen gegeben iſt, ſo werden die beſondern Kreditsaſſignationen hierauf von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen in Zukunft unterbleiben.

3) Die Ausfertigung genehmigter Special-Etats iſt hinſichtlich der durch die Landraths-Abſchiede feſtgeſtellten Kreisausgaben gleichfalls nicht mehr erforderlich. Die Königlichen Regierungen haben vielmehr, ſobald die Landraths-Abſchiede erfolgt ſind, auf den Grund derſelben, ohne ſolche Special-Etats abzuwarten, die Kreis-Etats in die einzelnen Aemter-Etats zu zerlegen, und jedem Amte, welches Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Kreisfonds zu beſorgen hat, ſeine Etats hierüber zuzufertigen, welcher alsdann in die amtlichen Hauptbücher eingetragen, und am Ende des Jahres zur Belegung der Rechnung benützt werden muß. Bei der Anfertigung der Aemter-Etats iſt übrigens auf die ad 1. bezeichnete Weiſe zu verfahren.

2) „das Referat für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie und der Statiſtik," alles auf Landwirthſchaft, Handel, Gewerbe und Statiſtik Bezügliche, einſchlüßig des unter dem Correferate des Kreisſchul=Referenten,

---

4) Das Königliche Staatsminiſterium des Innern wird über die durch die Landraths=Abſchiede ausgeſprochenen Kreisausgaben, inſoweit ſie Gegenſtände ſeines Reſſorts ſind, unmittelbar verfügen, und demnach die einzelnen Anweiſungen auf die im Kreis=Etat enthaltenen Summen, ſo wie die Notificationen über die von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Veränderungeu in der Perſon der Empfänger an die Königlichen Regierungskammern des Innern erlaſſen. Die bisherigen Mittheilungen an das Königliche Staatsminiſterium der Fiuanzen, die Ausſchreibungen hiernach an die Königlichen Finanzkammern und die geförderte Anweiſung der Kaſſen und Aemter haben daher künftig zu unterbleiben.

5) Auf den Grund der Allerhöchſten Ernennungs-Reſcripte oder Miniſterial=Anweiſungen haben die Königlichen Regierungskammern des Innern die Zahlungs= und Verrechnungs=Ordonanzen an das treffende Amt oder die Kreiskaſſe zu entwerfen, dieſelben jedoch vor der Ausfertigung der Königlichen Finanzkammer mitzutheilen, wo ſie, wenn ſich nichts dagegen zu erinnern findet, von dem Finanzkammer=Director im Concept und Reinſchrift unterzeichnet, ſondern ingroſſirt und mit dem Ingroſſationszeichen verſehen werden.

6) Jede Zahlungs= und Verrechnungs=Ordonanz, welche von dem Finanzkammer=Director nicht contraſignirt und mit dem Ingroſſationszeichen nicht verſehen iſt, bleibt bis zur Ergänzung des Maugels ohne Kraft und darf von dem Amte oder der Kreiskaſſe bei eigener Haftung nicht honorirt werden.

7) Die dermalige Vorſchrift, daß jeder Zahlungs=Ordonanz das Allerhöchſte Reſcript oder die Miniſterial=Anweiſung, worauf ſie ſich gründet, im Original oder in beglaubigter Abſchrift beigelegt werden müße, iſt auch künfrig, damit eine gründliche Prüfung und Superreviſion der Rechnungen Stattfinden kann, genau zu befolgen.

8) Im Uebrigen bleiben die beſtehenden Competenz=Verhältniſſe unverändert. Der Finanzkammer=Director iſt ohnehin nach §. 131. der Verordnung vom 17. December 1825 dafür verantwortlich, daß die in den Landraths=Abſchieden ausgeſprochenen Summen nicht überſchritten und überhaupt keine fehlerhaften Zahlungs= und Verrechnungs=Ordonanzen erlaſſen werden. In gleichem Maaße hat es bei der ausgeſprochenen Prinzipalhaftung der Beamten und Caſſiere für jede Ueberſchreitung der Etats ſein Verbleiben.

München, den 18. Juli 1832.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

**Abdruck.**

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern werden ſämmtliche Regierungs=Finanzkammern hiemit beauftragt, von den Vormerkungen über alle die innere Verwaltung und die Staatsanſtalten betreffenden Zahlungsanweiſungen auf Kreis= und Centralfonds den Referenten der Königlichen Regierungskammern des Innern auf Verlangen Einſicht zu geſtatten, welche jedoch in der Art zu nehmen iſt, daß dadurch das Ingroſſationsgeſchäft nicht im Mindeſten unterbrochen oder aufgehalten, und überhaupt nicht die geringſte Störung in der Geſchäftsführung der Königlichen Finanzkammern herbeigeführt werde.

Da es übrigens bei den für die innere Verwaltung feſtgeſetzten Etatsſummen nach der Aeußerung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern öfters vorgekommen iſt, daß Zahlungsanweiſungen über die Etatsſumme hinaus erläſſen, und von den Etats=Curatoren ohne Anſtand contraſignirt worden ſind, und daß ferner auf Rechnung dieſer Etats ohne höhere Genehmigung und gegen den §. 106. der Verordnung vom 17. December 1825 Vorſchüße geleiſtet wurden, ſo werden die Königlichen Kreisregierungen an die genaue Einhaltung der hierüber beſtehenden Vorſchriften erinnert und

und nach Umſtänden des Kreis-Scholarchates zu führenden Referates über die polytechniſchen, dann über die Landwirthſchafts- nnd Gewerbsſchulen, und des Correferates mit dem Kreisbau-Referenten für Gegenſtände der Volkszeichnungsſchulen, dann ſammt der unmittelbaren Aufſicht auf die ſtatiſtiſchen Sammlungen, und ſomit der nächſten Haftung für Evidenthaltung der ſtatiſtiſchen Sammlungen zu umfaſſen habe.

Deſſen ungeachtet ergibt ſich aus vorgelegten Acten, daß bei zwei Kreisregierungen dem Comptabilitäts-Referate verſchiedene wichtige Attribute des Referates, namentlich die Local- und Diſtriktsumlagen entzogen, und daß das Referat für Landwirthſchaft, Handel, Induſtrie und Statiſtik bei einer Kreisregierung noch zwiſchen zwei Referenten getheilt iſt.

Die Organiſation dieſer 2 Referate entſpricht der von der Weisheit Seiner Königlichen Majeſtät ausgegangenen analogen Einrichtung bei dem Staatsminiſterium des Innern; die Referate beſtehen mit beſtimmtem Wirkungskreiſe, in gleicher Weiſe, wie die Medizinal- und Baureferate bei den Kreisregierungen, K. d. J., und wie die Comptabilitäts-Referate bei den Regierungen, K. d. J., und ſo wenig das Königliche Staatsminiſterium des Innern den Regierungs-Präſidien in irgend einer Weiſe bezüglich der Wahl und ſelbſt des Wechſels der betreffenden Referenten vorgreift, ſo unbedingt freie Hand denſelben in dieſer Beziehung vom Director bis zum Aſſeſſor, von dem erſten bis zu dem letzten Collegial-Mitgliede zugeſtanden iſt, ſo wenig endlich bei dem bekannten Dienſteifer und der Verantwortlichkeit des Königlichen Regierungs-Präſidenten über Zahl und Art des dieſen Referaten zuzutheilenden Perſonales (Acceſſiſten cum voto, Acceſſiſten sine voto, angeſtellten und unangeſtellten Gehilfen) in der ſichern Vorausſetzung genügende Fürſorge Aufſchluß verlangt wird, ſo ſehr muß auf den pünktlichen Vollzug der Allerhöchſten Directiven, auf den unbedingten pünktlichen Vollzug der ertheilten Vorſchriften, und darauf gehalten werden, daß jedes dieſer zwei Referate vollſtändig conſtruirt, und als ein geſchloſſenes Referat (bei ſeinem großen Umfange) ſonſtiger Referats-Zutheilungen durchaus enthoben bleibe.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien werden hiernach alsbald die geeigneten Anordnungen treffen, und binnen 8 Tagen die gegenwärtig für beide Referate aufgeſtellten Referenten, ſo wie in Zukunft für die Anzeige jedes von ihnen angeordneten Perſonalwechſels beſorgt ſein. München, den 2. März 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

ernſtlich angewieſen, allen, auch die Etats der innern Verwaltung berührenden Zahlungsanweiſungen über die Etatsſumme hinaus, inſoferne nicht bei einzelnen Ausgabspoſitionen erweiternde Competenz-beſtimmungen vorliegen, die Contraſignation zu verweigern, und dadurch die Anzeige der Königlichen Regierungskammern des Innern wegen Erſchöpfung der Etatsſummen zu veranlaſſen, Vorſchüße aber für Ausgaben, die im Etat nicht vorgeſehen, oder wofür die Etatsſummen bereits erſchöpft ſind, nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet, gegen ſofortige Anzeige zur Zahlung anweiſen zu laſſen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden durch die ſtrenge Beobachtung dieſer Vorſchrift die Nachtheile zu vermeiden wiſſen, welche daraus entſtehen müßen, daß eine dem Königlichen Staats-Miniſterium des Innern unbekannt gebliebene Etatsüberſchreitung am Ende des Jahres nicht mehr genehmigt werden könnte.

München, den 16. September 1832.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

## F. Referat in Schul- und Studienſachen.

### §. 1788.

(Das Referat in Schul- und Studienſachen in gemiſchten Kreiſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits mehrfach darüber Beſchwerde geführt worden, daß die Schul- und Studien-Angelegenheiten jedes Kreiſes in der Regel in dem Sinne einer, und zwar jener Confeſſion bearbeitet werden, welcher der Schulreferent angehört.

Dieſe Behauptung erſcheint zwar durchaus ungegründet, da die Mitglieder der Regierungs-Collegien ſich über confeſſionelle Vorurtheile zu erheben wiſſen, und da die Arbeiten der Referenten in Schulſachen ohnehin als rein bureaucratiſche Gegenſtände der Entſcheidung der jedenfalls jeder Befangenheit fremden Königlichen General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten unterliegen.

Um jedoch ſelbſt jeden Schein zu beſeitigen, und der Behandlung dieſes hochwichtigen, wegen der religiöſen Erziehung allerdings auch die confeſſionellen Intereſſen berührenden Gegenſtandes, das volle Vertrauen aller Religionstheile zuzuwenden, wird hiemit folgende, in den meiſten Kreiſen mit großem Erfolge bereits beſtehende Anordnung allgemein vorgezeichnet:

1) In gemiſchten Kreiſen iſt dem Referenten in Schul- und Studienſachen ein Referent der andern Confeſſion, und zwar wo möglich der Cult. Referent dieſer Confeſſion als Correferent für die mehr oder minder das religiöſe Intereſſe mitberührenden Gegenſtände des Schul- und Studienweſens dieſer Confeſſion beizugeben.

2) Als ſolche Gegenſtände ſind zu betrachten:

   a) alles, was auf Organiſation neuer, auf confeſſionelle Trennung vereinigter oder auf Vereinigung bisher confeſſionell getrennter Schulen und Studien-Anſtalten ſich bezieht.

   b) Der religiöſe Unterricht und die religiöſe Bildung der Schuldienſt-Adſpiranten, der betreffenden Confeſſion.

   c) die Anſtellung des Lehrerperſonales für confeſſionell gemiſchte oder für rein der andern Confeſſion gewidmete Schulen und Studien-Anſtalten.

   d) Alles den Religions-Unterricht Betreffende.

3) Der Correferent hat die Ausfertigungen obiger Art, namentlich alles, was ſich auf Anſtellung von Lehrern in gemiſchten Schulen, dann auf Organiſation, Trennung und Vereinigung von Schulen und auf Religions-Unterricht bezieht, vor der Vorlage an den Präſidenten im Concepte mit zu contraſigniren.

4) Das Benehmen des Referenten und Correferenten iſt mündlich. Die aus der Beſprechung hervorgegangene Uebereinſtimmung wird durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinſtimmung durch eine auf den Conceptbogen angebrachte Bemerkung conſtatirt.

Die Königlichen Regierungs-Präſidien werden hiernach ungeſäumt das Geeignete einleiten und das Verfügte anzeigen.

München, den 19. Januar 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

## G. Benehmen der beiden Regierungskammern.

20676. §. 1789.

(Die Erinnerung der Finanz-Kammer bei Anträgen, welche ein finanzielles Intereſſe haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Antrage, wobei das Staatsärar, wie immer betheiligt iſt, ohne genügende Inſtruction in finanzieller Hinſicht nicht gehörig gewürdigt werden können, ſo wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes aufmerkſam gemacht, bei dergleichen Anträgen die Erinnerung der Finanz-Kammer nie außer Acht zu laſſen.

München, den 13. November 1817.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis = Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

17541. §. 1790.

(Forderung der Gemeinde N. an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 5. December v. J. — die Forderung der Gemeinde N. an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, erwiedert, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der §. 9. des Allerhöchſten Cabinets-Befehls über die Errichtung eines General = Fiscalats vom 16. April 1817 durch die Allerhöchſte Verordnung über die Auflöſung der bezeichneten Central = Stelle vom 27. November v. J. außer Anwendung geſetzt; dadurch aber das Benehmen der Kammer des Innern mit der Kammer der Finanzen, wenn es ſich um gütliche Ausgleichung von Differenzen zwiſchen den Gemeinden oder Stiftungen und dem Fiscus handelt, nicht ausgeſchloſſen ſei. —

Bei dem Mangel einer Vereinigung beider Kammern iſt Bericht zu erſtatten, worauf man nach Einholung eines unparteiiſchen Rechtsgutachtens das Weitere verfügen wird.

München, den 6. Februar 1826.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

26307. §. 1791.

(Die wechſelſeitige Einſicht der Acten beider Regierungs = Kammern in Rechts = Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes mit Bericht vom 30. v. M. im obenbezeichneten Betreffe angezeigte Verfügung desſelben, wornach in Rechts-

Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus bei jeder Regierungs-Kammer die betreffenden Acten in beſondere Verwahrung zu nehmen ſind, und eine wechſelſeitige Mittheilung dieſer Acten von der einen zur andern Regierungs-Kammer, oder eine wechſelſeitige Einſichtsnahme nur nach vorgängig erholter Präſidial-Bewilligung erfolgen darf, wird hiemit als vollkommen angemeſſen und der Natur der Sache entſprechend gebilligt und genehmigt.

München, den 28. October 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

§. 1792.

20642.

(Das Benehmen der beiden Regierungs-Kammern aus Veranlaſſung von Tax- und Sportel-Exceſſen bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen an die Königlichen Regierungen Kammern der Finanzen, in rubrizirter Sache erlaſſene Entſchließung vom 19. vorigen Monats wird der Königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen in Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 1. September 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

(Tax- und Sportel-Exceſſe bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im untenbezeichneten Betreffe an die Königliche Oberdonau-Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Die Königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 29. April d. Js. wegen der Tax-Exceſſe bei mittelbaren Gerichten im Benehmen mit dem Königlichen Staats-Miniſterium des Innern Folgendes eröffnet:

In den Fällen, wo entweder durch Beſcheid der Parteien, oder aus Veranlaſſung von Viſitationen ꝛc. die Nichtbeachtung ganz unzweifelhafter Taxordnungen, resp. Tax- und Sportel-Exceſſe bei mittelbaren Gerichten bekannt werden, iſt nach den Entſchließungen des Königlichen Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 23. September 1829 und des Königlichen Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 2. October 1829 hinſichtlich der Behandlung und Entſcheidung dieſer Exceſſe durch die Königliche Regierungskammer des Innern ein Benehmen derſelben mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer nicht nothwendig.

In zweifelhaften Fällen dagegen, in welchen eine verſchiedenartige Auslegung der Tax-Verordnungen zuläßig iſt, und wo alſo nicht ſo feſt die Ueberſchreitung einer klaren Beſtimmung, als vielmehr eine doctrinelle Interpretation, oder die richtige Anwendung einzelner Vorſchriften der Tax-Geſetze in Frage liegt, und hierüber principiell zu entſcheiden iſt, muß auch bei mittelbaren Gerichten das im §. 82. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 vorgeſchriebene Benehmen der Königlichen Regierungskammer des Innern mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer nothwendig eintreten, da nur auf dieſem Wege die richtige und gleichförmige Beobachtung und Anwendung der Tax-Verordnungen, wie ſolche noch bezüglich der mittelbaren Gerichte in dem §. 113. Abſatz 2 der VI. Verfaſſungsbeilage vorgeſchrieben iſt, geſichert werden kann.

München, den 19. Auguſt 1837.

Staats-Miniſterium der Finanzen:

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., ergangen, und den übrigen Kreisregierungen, K. d. F., diesſeits des Rheins mitgetheilt.

---

## H. Benehmen mit den Königlichen Appellationsgerichten [a]).

8835. §. 1793.

(Geſchäfts-Vereinfachung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges bei den zwiſchen den Kreisregierungen und Appellationsgerichten eintretenden Communicationen ſollen künftig in ganz einfachen Gegenſtänden, die keiner umſtändlichern Ausführung bedürfen, die veranlaſſenden Producte durch Signate per Protocollum von kurzer Hand gegenſeitig mitgetheilt, und in gleicher Art mit beigeſetzter Aeußerung remittirt werden.

Hienach hat die Königliche Regierung des N. Kreiſes das Weitere zu verfügen, und dieſelbe wird zugleich authoriſirt, ſich, wo ſie es ſich ſchicklich findet, einer ähnlichen Communicationsart auch an die untergeordneten Aemter zu bedienen.

München, den 23. Juni 1821.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Vergl. auch die Miniſterial-Entſchließung vom 24. September 1822. §. 1574. S. 126. oben.

§. 1794.

**Auszug.**

8561. (Die Geſchäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. in der unbeſetzten Actuarſtelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

In ähnlichen Fällen iſt ein der Berichtserſtattung vorhergehendes Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte nicht zu unterlaſſen.

München, den 2. Juli 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1795.

3305. (Die Streitſache der Gemeinde N. gegen N. und Conſ. wegen Gewerbsſtiften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. des v. M. rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J. erwiedert, daß derſelben nicht zuſtehe, ein von einem Landgerichte als Civilgericht erſter Inſtanz erlaſſenes Erkenntniß, wie in der Entſchließung vom 16. December v. J. geſchehen, wegen mangelnder Competenz als nichtig aufzuheben; ſondern daß vielmehr, nachdem die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entſcheidung der Streitfrage behauptet wird, ſofort das vorſchriftsmäßige Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte des Unterdonaukreiſes zu pflegen, und hiernach der im Anſchluſſe zurückfolgende Act wieder vorzulegen ſei, damit im Falle der Begründung eines Competenz-Conflictes die Entſcheidung desſelben auf dem durch die beſtehenden Verordnungen vorgezeichneten Wege eingeleitet werde.

München, den 10. März 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## J. Benehmen mit Militär-Behörden bei Straſſenbau-Sachen.

### §. 1796.

6379.

(Das Benehmen mit den Militär-Behörden bei Straſſenbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben zu beſchließen geruht, daß in allen Fällen, wo bisher ohne regelmäßigen Bau beſtandene Bezirks-Straſſen in ſolchen Stand geſetzt werden, daß ſie dadurch für größere Truppenzüge, für Cavallerie-Corps, für Geſchütze, brauchbar werden, vor näherer Einleitung der regelmäßigen Herſtellung eine Rückſprache der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem betreffenden Militär-Diviſions-Commando genommen werden ſolle.

Sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden hieven zur Nachachtung wiederholt in Kenntniß geſetzt.

München, den 14. Mai 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

## K. Geſchäfts-Behandlung.

### 1) Im Allgemeinen.

### §. 1797.

Auszug.
4207.

(Die Beſchwerde der Kirſchner zu N. über die Verleihung einer Kirſchners-Conceſſion an N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

rc. rc.

Während dieſes der Königlichen Regierung auf den am 25. v. M. erſtatteten Bericht hiemit eröffnet wird, iſt es zu gleicher Zeit genehm, daß in künftigen Fällen geſetzlich unſtatthaften Recurſes-Ergreifung in reinen Gewerbs-Verleihungs-Gegenſtänden, dieſelbe — unter geeigneter Belehrung — und reſp. Ahndung ſogleich zurückgewieſen werde.

München, den 19. März 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1798.

1841. (Die Erneuerung des Hauſier-Patentes für N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Einſicht der mittelſt Berichts vom 26. v. M. vorgelegten, und hierneben zurückfolgenden Actenſtücke, die Erneuerung des Patentes für N. N. von N. betreffend, wird erwiedert, daß die Erhebungen, auf welche der, dieſe Erneuerung verweigernde Regierungs-Beſchluß gegründet worden, ſehr unvollſtändig erſcheinen, und daher der Königlichen Regierung aufgegeben werde, ohne Verzug eine nähere Recherche anzuordnen, und nach Erholung der erforderlichen Aufſchlüße über Vermögen und Beſchäftigung des genannten Iſraeliten N., ſo wie über deſſen Fähigkeit zu anderen Erwerbszweigen neuerdings Beſchluß zu faſſen, in Zukunft aber zur Beſeitigung der Reclamationen jedesmal vor Erlaſſung ſolcher Beſchlüße vollſtändigere Nachweiſungen ſorgfältig zu den Acten bringen zu laſſen.

München, den 14. Februar 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1799.

31308. (Die Anſäßigmachung des N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Iſraeliten N. in N. wird auf den Grund der ihm bewilligten Weber-Conceſſion in Gemäsheit des §. 13. des Edicts über die Verhältniße der iſraelitiſchen Glaubensgenoßen vom 10. Juni 1813 die Anſäßigmachung über die Matrikelzahl geſtattet, und dies der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 4. Auguſt d. J. mit dem Bemerken eröffnet, daß künftig derlei Anſäßigmachungs-Geſuche mehr zu beſchleunigen, und die Acten vollſtändig, ſohin mit dem von den Unterbehörden erſtatteten Berichten, zur Vorlage zu bringen ſeien.

München, den 21. Auguſt 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1800.

3194. (Die Competenz bei Recurſen gegen die ausgeſprochene Haftung für Kaſſen-Abgänge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird hiemit zur Wiſſenſchaft eröffnet, daß der Königliche oberſte Rechnungshof in einem vorgekommenen Falle den Recurs, des Krankenhaus-Verwal-

ters N. gegen die Entſchließung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern zu N., wodurch derſelbe wegen fahrläßiger Aufbewahrung im Bureau des Krankenhauſes entwendeter Gelder als haftbar erklärt wurde, als dahin nicht geeignet zurückgewieſen hat, indem die Beurtheilung der Frage, ob und in wie ferne ſich ein Beamter im Gegenhalte ſeiner Dienſtes-Inſtruction pflichtwidrige Handlungen habe zu Schulden kommen laſſen und haftungsverbindlich ſei, in das Gebiet der Adminiſtration, nicht in jenes der Rechnungs-Reviſions-Inſtanz gehöre, vielmehr im Rechnungsverfahren nach den beſtehenden Comptabilitäts-Grundſätzen blos darüber erkannt werden könne, ob und in wie weit ein Rechnungs-Beamter von den vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörden ermächtigt ſei, die ihm anvertrauten Gelder zu verwenden, und ſei es auf Verluſt und Abgang oder auf welche andere Rubrik immer, in Rechnungs-Ausgabe zu ſtellen.

München, den 14. Februar 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

### §. 1801.

14287.

(Die Beſchwerdevorſtellung des Magiſtrat N. wegen eines erhaltenen Verweiſes und angedrohter Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.
2c. 2c.

3) Der Königlichen Kreisregierung ſteht nicht frei, ihre unmittelbaren Controlle der magiſtratiſchen Geſchäftsführung auf eine dem Magiſtrate coordinirte Behörde zu übertragen, und auf ſolche Weiſe die geſetzlichen Competenzen zu verrücken. Vielmehr liegt ihr ob, in ſolchen Fällen durch abgeordnete Commiſſäre aus ihrer Mitte das Geeignete zu bewirken 2c.

München, den 4. Juni 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## 2) Im Collegial-Verfahren.

### §. 1802.

15840.

(Den Sinn des §. 7. der Verordnung vom 27. März 1817. den Geſchäftsgang bei der Kreisregierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Berichte vom 25. Mai d. J. wird hiemit erwiedert, daß ſich der erhobene Zweifel dadurch von ſelbſt entſcheidet, wenn der §. 7. der Ver-

ordnung vom 27. März 1817 über den Geſchäftsgang bei den oberſten Verwaltungsſtellen in den acht Kreiſen des Reiches mit der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſäre vom 17. Juli 1808. Titel III. §. 53. in Vergleichung geſtellt wird, wornach in den Collegial-Berathungen der General-Commiſſär ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, welche entſcheidend und überwiegend iſt, dergeſtalt, daß, wenn durch ſeine Stimme eine Gleichheit entſteht, zugleich mit ſeiner Stimme ſich die Mehrheit entſcheidet.

München, den 2. Juli 1821.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
den Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten der Untermainkreiſes alſo ergangen.

## §. 1803.

(Das Conceſſions-Geſuch des Tapeziers N. in N. nun die formelle Erledigung der Conceſſions-Sachen überhaupt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf den in obenbemerkten Betreffe erſtatteten Bericht vom 13. v. Mts. erwiedert, daß von dem durch die Entſchließung vom 4. Auguſt geforderten **formellen Beweis** der Erledigung von Conceſſions-Geſuchen in deliberativen Sitzungen im Allgemeinen nicht abgegangen werden könne, da in Berufungsfällen zur letzten Inſtanz, dieſer daran gelegen iſt, die Ueberzeugung von der genauen Beobachtung ſelbſt der durch die Competenz-Erweiterung der Königlichen Regierung vom 2. October 1811 für die Behandlung dieſer Gegenſtände vorgeſchriebenen Formen ſogleich aus den vorgelegten Acten ſchöpfen, und die letzte Entſcheidung darnach bemeſſen zu können.

Zur Beſeitigung der geäußerten Beſorgniß wegen außerordentlicher Vermehrung der Schreibgeſchäfte wird bemerkt, daß es in allen Fällen, wo der Antrag des Referenten aus den beigeſetzten Motiven, ohne Erinnerung angenommen wird, genüge, wenn dieſes von den Collegial-Secretär durch die Worte: „einſtimmiger Sitzungs-Beſchluß" — auf dem Entſchließungs-Entwurfe bezeichnet wird; wenn aber eine Verſchiedenheit der Meinungen ſich ergibt, muß auch die abweichende Anſicht der Minorität, mit ihren Gründen, entweder mittelſt Anlegung eines Auszugs aus dem Sitzungs-Protocolle oder durch Beifügung derſelben auf dem Concepte zu den Acten gebracht werden.

München, den 15. September 1823.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

## §. 1804.

# Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend.

(§. 129.) Nur in folgenden Gegenſtänden tritt collegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entſcheidende Stimme haben:

a) bei Haupt- und Zwiſchenbeſcheiden in ſtreitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäs den Geſetzen eine richterliche Inſtanz bilden;

b) bei Hauptbeſcheiden über Beſchwerden in Polizei-Strafſachen;

c) bei definitiven Entſcheidungen über Entſchädigungs-Beſchwerden, wenn das Reclamations-Object den Werth von 25 fl. überſteigt;

d) bei Entſcheidung aller jener Gegenſtände, für welche die beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſo wie die gegenwärtige Inſtruction eine collegiale Berathung ausdrücklich anordnen;

e) bei Feſtſtellung der Qualificationsliſten für die der Kreisregierung untergeordneten Staatsdiener;

f) wenn wegen Beſetzung jener äußern der Kreisregierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorſchläge zu machen ſind;

g) bei Begutachtung und Subrepartition der Hauptetats;

h) bei den Vorſchlägen zum Verkauf der Staatsdomänen;

i) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, ſo wie bei Fixirung der unſtändigen Gefälle;

k) bei Verbeſcheidung der Amts-Extraditions-Acten und der Amts-Viſitations-Protocolle;

l) bei den Definitiv-Verbeſcheidungen der Jahresrechnugen unter Beobachtung der §. 110. ertheilten beſondern Vorſchriften;

m) bei Beſchlußfaſſung über Anordnung der General-Unterſuchung gegen Beamte, über Suſpendirung derſelben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Unterſuchung;

n) bei fiscaliſchen Proceſſen in §§. 3. 4. 5. 6. der Verordnung vom 27. November d. J. a) bezeichneten Fällen;

---

a) Lautet wie folgt:

(Die Auflöſung des Fiscalats betr.)

L. K.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(§. 3.) Alle übrigen Lehngeſchäfte, welche bisher zu dem General-Fiscalate als oberſten Lehenhofe reſortirten, werden den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen übertragen, welche auch in dieſer Beziehung Unſerm Finanz-Miniſterium unmittelbar untergeordnet ſind, und an daſſelbe wegen Belaſtung, Veräußerung und Verſtücklung der Kanzlei- und Ritterlehen Berichte zu erſtatten, und die Allerhöchſte Entſcheidung zu erwarten haben. —

o) bei ſyſtematiſchen Arbeiten, welche von der Allerhöchſten Stelle angeordnet wurden;

p) bei Erſtattung der Finanz=Rechenſchafts=Berichte;

---

Die Gränzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Inſtruction beſtimmen, welche Wir demnächſt über die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang Unſerer Kreisregierungen erlaſſen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern beſorgt, in deren Bezirk die Lehenobjecte liegen. —

Sollte ein Lehncomplex über mehrere Rentamts=Bezirke ſich erſtrecken, ſo hat dasjenige Rentamt die Perception zu beſorgen, in welchem ſich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entſcheidet in dieſer Beziehung bei Kanzlei=Lehen der Sitz des Patrimonial=Gerichts. —

Das dermalige Lehenarchiv geht mit einem Archivar und einem Gehilfen zu dem Miniſterium der Finanzen über, und wird demſelben untergeordnet.

(§. 4.) Die Fiscalbeamten in den Kreiſen ſind in ſelbſtſtändiger Führung der Fiscaliſchen Propceſſe nur den nachfolgenden Beſchränkungen unterworfen.

a) Sie dürfen keinen Rechtsſtreit beginnen, oder ſich in einen ſolchen einlaſſen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiscus Kläger iſt, der Proceßplan, wenn er Beklagter iſt, der Exceptionsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

b) Sollte durch die Expetion, wenn der Fiscus=Kläger iſt, oder durch die Replik, wenn er Beklagter iſt, eine Abänderung oder Erweiterung des Proceßplans nothwendig werden, ſo haben die Fiscal=Beamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen. —

c) Sie müßen ferner derſelben alle Definitiv=Urtheile vorlegen und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsſchrift oder der Ermächtigung zur Deſiſtenz von der Appellation erholen.

d) Vergleiche können dieſelben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreisregierung abſchließen, in ſo ferne ſie hiezu nicht ſchon vorher eine beſondere und genau bemeſſene Vollmacht nachgeſucht und erhalten haben.

(§. 5.) Die Fiscal=Beamten überreichen die Proceßſchriften bei den Untergerichten in der für coordinirte Behörden vorgeſchriebenen Correſpondenzform; — bei Eingaben an die Obergerichte müßen ſie ſich der Subjectionsform bedienen. —

Die im vorgehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreisregierungen aufgeſtellten Fiscale perſönlich mittelſt Vortrages in den Sitzungen dieſer Stellen zu erholen; jene, welche an den Sitzen der Appellations=Gerichte exponirt ſind, müßen ſie mittelſt ſchriftlicher Berichte nachſuchen, über welche der erſte Fiscal=Beamte des Kreiſes bei der Regierung vorzutragen hat.

Die Geſchäfts=Abtheilung zwiſchen den Fiscal=Beamten des Kreiſes iſt den Regierungs=Präſidenten überlaſſen, welche hierüber jedoch das Gutachten des erſten Fiscal=Beamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Proceßacten verwahren die Fiscal=Beamten in ihren Wohnungen — die geſchloſſenen müßen in den Regiſtraturen der Kreisregierungen verwahrt werden.

Für die Bureau=Exigenz mit Inbegriff der Copialgebühren erhalten der erſte Fiscal=Beamte und jene, welchen an dem Sitze eines Appellations=Gerichts exponirt iſt, eine Averſalſumme, welche Unſer Miniſterium der Finanzen von drei zu drei Jahren auf den Antrag Unſerer Regierungen etatsmäßig feſtſetzen wird.

q) in allen Fällen, für welche von der Allerhöchſten Stelle eine collegiale Berathung beſonders vorgeſchrieben wird.

Der General-Commiſſär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur collegialen Berathung geeigneten Gegenſtand bureaumäßig behandeln zu laſſen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1132.

## §. 1805.

5537. (Den N. N. zu N. betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 7., 10 und 31. März, dann 4. April d. J., den N. N. betr., wird dem Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes folgende Entſchließung ertheilt:

1) Nach den Beſtimmungen des §. 129. der Verordnung vom 17. December 1825 a) die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., ſteht in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenſtänden nur den Directoren und Räthen, nicht aber den zu Rathsarbeiten verwendeten ſonſtigen Beamten und Functionären eine entſcheidende Stimme zu, und es haben daher auch vormalige Regierungs-Aſſeſſoren die denſelben durch die Verordnung vom 28. Mai 1817 b) eingeräumten Rechte nur in ſoferne auszuüben, als ſie in der nämlichen Eigenſchaft bei den Kreisregierungen reactivirt und nicht blos als Functionäre zu Rathsarbeiten verwendet werden.

Bei dieſem Verhältniſſe aber beruht das in der Sitzung vom 26. des vorigen Monats gezogene Concluſum auf einer mit dem angeführten §. 129. nicht zu vereinigenden Vorausſetzung, und es iſt nach Vorſchrift des Art. VII. §. 11. der Hofrathsordnung und nach den in dem Strafgeſetz-Buche Thl. 2. Art. 350. Abſ. 4. enthaltenen näheren Beſtimmungen eine Mehr-

---

(§. 6.) Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4. bezeichnet, kann jede Kreisregierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz ertheilen, jedoch nur bis zu einer Werthsſumme des Streitobjectes von 4000 fl., oder wenn der Capitalwerth eines ewigen Rechts dieſe Summe nicht überſteigt. — Bei einem Streitobject von höherem Werthe müßen die Kreisregierungen ſowohl über den Proceßplan, als über die Deſiſtenz von der Appellation, ſo wie auch bei Vergleichen berichten, wenn die Niederſchlagung des Proceßes ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde. —

Auch müßen ſie dann berichten; wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachſen könnte, oder wenn der Fiscal-Beamte die Erklärung abgiebt, daß er den Regierungsbeſchluß für unbegründet, und dem Intereſſe der Krone und Unſers Aerars nachtheilig erachte, in ſo ferne das Object des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in dieſem Falle iſt dem Berichte das ſchriftliche Votum des Fiscals-Beamten beizufügen. —

In Proceß-Gegenſtänden, welche die Schuldentilgungs-Anſtalt des Reichs betreffen, hat ſich die Kreisregierung vor Ertheilung der in §. 4. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen mit der Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion in das geeignete Benehmen zu ſetzen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 49. S. 923.)

a) S. vorſtehenden §.

b) S. §. 706. oben.

heit von 4 gegen 2 Stimmen für den Antrag des Referenten als vorhanden anzunehmen. Das Königliche Regierungs-Präſidium wird daher hiernach auf geeignete Weiſe den ergangenen Beſchluß zu berichtigen wiſſen.

München, den 8. April 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungs-Präſidien.

## §. 1806.

7880.
(Das Stimmrecht der zur Aushilfe in Rathsarbeiten berufenen ehemaligen Regierungsräthe und Aſſeſſoren bei den Kammern des Innern betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, ſo lange Wir nicht anders beſtimmen werden, jenen Collegial-Mitgliedern der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche in Folge der Verordnung vom 17. December 1825 und der darin feſtgeſetzten Beſchränkung des Perſonalſtandes ausgetreten oder in anderer Eigenſchaft bei dieſen Regierungskammern angeſtellt, jedoch ſeitdem wieder als Gehilfen zu Rathsarbeiten verwendet worden ſind, die Führung einer entſcheidenden Stimme in den durch den §. 129. der erwähnten Verordnung zur collegialen Berathung und Beſchlußfaſſung bezeichneten Gegenſtänden, in ſo ferne für die Zukunft zuzugeſtehen, als ſie hiezu nach ihren früheren Dienſtverhältniſſen berechtigt waren.

Es ſoll jedoch dieſe Unſere Allerhöchſte Bewilligung auf jene Individuen der bezeichneten Categorie beſchränkt bleiben, welche dermal ſchon zu Rathsarbeiten verwendet ſind; bei andern aber iſt vor der Einräumung des Stimmrechtes jederzeit Unſere beſondere Allerhöchſte Genehmigung einzuholen.

Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo immer Wir bei den Regierungskammern des Innern Aſſeſſoren entweder ſchon wieder angeſtellt haben oder künftig noch anzuſtellen für gut finden werden, hinſichtlich der dienſtlichen Verhältniße derſelben die Verordnung vom 28. Mai 1817 anzuwenden ſei.

Wir wollen übrigens nicht, daß der den vormaligen Collegial-Mitgliedern der Regierungskammern des Innern bewilligten Wiederausübung des frühern Stimmrechtes eine rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Das Präſidium Unſerer Regierung des N. Kreiſes hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juni 1829.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## §. 1807.

(Die in Abweſenheit, oder Verhinderung eines Collegial-Mitgliedes zur Aushilfe einberufenen Functionäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu verfügen geruht, daß die in Abweſenheit oder Verhinderung eines Collegial-Mitgliedes zur Aushilfe einberufenen Landrichter oder Landgerichts-Aſſeſſoren und ſonſtigen Beamten des innern Dienſtes für die Dauer ihrer Function nicht nur, wie es ſich von ſelbſt verſteht, zu Amts-Extraditionen und ſonſtigen Commiſſionen verwendet, ſondern auch mit einem entſcheidenden Voto hinſichtlich aller jener Gegenſtände verſehen ſein ſollen, welche durch die Königliche Verordnung vom 17. December 1825 der Collegialen Behandlung zugewieſen ſind und nicht ausdrücklich in die Categorie der Adminiſtrativ-Contentioſen gehören.

Das Präſidium der Königlichen Regierung wird hiernach in den vorkommenden Fällen das weitere Geeignete zu verfügen wiſſen.

München, den 13. März 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Kreisregierungen alſo ergangen.

---

# L. Vollzug gegebener Aufträge.

## §. 1808.

### Auszug.

19931. (Die Einziehung der Gerichtsbarkeit zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern, erwiedert, daß die Entſcheidung des erhobenen Competenz-Conflictes bereits eingeleitet ſei, daß dieſelbe aber in dieſem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Umgehung von Anfragen, die erhaltenen Aufträge zu vollziehen, und die Herausgabe der Acten durch die Anwendung geeigneter Zwangs-Maßregeln zu bewerkſtelligen habe.

München, den 12. Februar 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

---

## M. Benennung der Erlaſſe.

### §. 1809.

880.

(Die öffentlichen Erlaſſe der Königlichen Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Beſchlüße und Ausſchreibungen verſchiedener Kreisregierungen in mehreren Intelligenz-Blättern unter dem Titel: „Verordnungen" erſcheinen.

Dieſe Benennung, welche den geſetzlichen Competenz-Beſtimmungen und insbeſondere dem §. 91. der Allerhöchſten Verordnung vom 27. März v. J. den Wirkungskreis der Regierungen betreffend, ganz widerſtreitet, ſoll ferner nicht mehr gebraucht, ſondern durch den Ausdruck: „Verfügungen und Bekanntmachungen" erſetzt werden.

München, den 15. Januar 1818.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

## N. Berichtserſtattungen [a]).

### §. 1810.

15712.

(Das Geſuch des N. von N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Bräuerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſuch des N. von N. um die Bewilligung zur neuen Errichtung einer Bräuerei findet nicht ſtatt, nachdem die Nothwendigkeit einer Vermehrung der bereits beſtehenden Bierbräuereien nicht dargethan iſt.

Dieſes wird der Fürſtlich N.'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu N. auf den Bericht vom 25. September d. J. mit dem Bemerken erwiedert, daß künftig in Berichtserſtattungen der Art ein beſtimmtes Gutachten abgegeben, und die factiſchen Verhältniſſe in Kürze aufgeführt, nicht aber ſich lediglich auf die Acten bezogen werden ſolle.

München, den 27. November 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Fürſtlich N.'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei in N. alſo ergangen.

---

a) S. a. d. §§. 1510 — 1537. oben.

## §. 1811.

### Auszug.

2763.

(Geſuch des N. zu N. um Geſtattung eines offenen Ladens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

2c. 2c.

Der Regierung wird hiebei bemerkt, daß mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit gleichwohl in den Berichten die Sachverhältniſſe näher anzugeben und Anträge zu ſtellen ſeien.

München, den 24. Februar 1824.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1812.

14941.

(Einen von dem Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, wegen der Concursprüfung des l. J. zum Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz erſtatteten Bericht betreffend)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz iſt ein Bericht hierher mitgetheilt worden, welchen das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes unterm 14. September d. J. wegen Verlängerung des Aufenthalts der zu der diesjährigen Concursprüfung abgeordneten Appellationsgerichts-Commiſſion dahin zu erſtatten ſich veranlaßt gefunden hat.

Da aber die dieſem Berichte gegebene Richtung der Dienſtordnung und dem in dem §. 11. der Verordnung vom 17. December 1825 bezeichneten Geſchäftsverhältniſſe der Königlichen Kreis-Regierungen nicht entſpricht, ſo wird das Königliche Regierungs-Präſidium erinnert, in künftigen Fällen ſeine Berichte nach den beſtehenden Competenz-Beſtimmungen an das ihm vorgeſetzte Königliche Staatsminiſterium zu erſtatten.

München, den 3. October 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1813.

### Auszug.

17190.

(Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen und Körperſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Bei der Zurückſendung der die Jurisdictions-Anſprüche der Probſtey N. betreffenden Actenſtücke wird übrigens noch der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß über dergleichen ganz verſchiedene Gegenſtände künftig getrennte Berichte zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Acten zu erſtatten ſeien.

München, den 5. November 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1814.

### Auszug.

28322.

(Die Heimat des N. N. von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens kann die in dieſer Sache ſtattgefundene directe Berichtserſtattung der Königlichen Regierung, K. d. J., an das Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern dem beſtehenden Dienſt- und Geſchäftsorganismus nicht entſprechend gefunden werden, indem der etwaige Zuſammenhang einer die innere Verwaltung berührenden Frage mit der Auslegung abgeſchloſſener Staatsverträge oder überhaupt mit Verhältniſſen zum Auslande zwar das betreffende Staatsminiſterium zur entſprechenden Communication mit dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern verpflichtet, nicht aber die untergeordneten innern Verwaltungsorgane zur unmittelbaren Berichtserſtattung an das letztgenannte Königliche Staatsminiſterium veranlaſſen kann.

Es wird daher die Einhaltung dieſes Geſchäftsweges in künftigen ähnlichen Fällen erwartet.

München, den 6. December 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## O. Beifügung von Entſcheidungsgründen.

### §. 1815.

6087.

(Die Beiſetzung der Entſcheidungsgründe in den Beſchlüßen der General-Kreis-Commiſſariate betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns geſtellte Anfrage:

ob die General-Kreis-Commiſſariate verbunden ſeien, ihren Reſolutionen und Beſchlüßen auch zugleich die Entſcheidungsgründe beizufügen?

beſchloſſen, und verordnen:

daß den definitiven Entſcheidungen der General-Kreis-Commiſſariate über ſolche Gegenſtände, welche nach dem §. 45. ihrer Inſtruction, und nach der Allerhöchſten Verordnung vom 2. October v. J., die Erweiterung ihrer Competenz betr., einer collegialen Behandlung unterliegen, die Haupt-Entſcheidungsgründe zur Kenntniß und Maaßnahme der Parteien allerdings beigefügt werden ſollen.

München, den 10. Mai 1812.

An
die Redaction des Regierungs-Blattes alſo ergangen.

---

## P. Bekanntmachung der Generalien.

### §. 1816.

(Die Kenntnißnahme des Rathsperſonals der Kammer des Innern von den an dieſe Kammern ergehenden Reſcripten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Hofrathsordnung ſprach den Grundſatz aus, daß die von dem Monarchen und dem Miniſterio ausgehenden Reſcripte beim Beginne jeder Sitzung Coram Collegio verleſen werden ſollten.

Jene Anwendung hat durch Aufhebung des Collegial-Verbandes und durch Einführung der Bureaucratie Zweck und Anwendbarkeit verloren.

Nicht deſto minder iſt es wichtig, daß die Räthe Kenntniß deſſen erhalten, was von dem Geſchäftsmittelpunkte an die Regierungskammer des Innern in prinzipiellem oder belehrendem Sinne ergeht, damit jeder Referent die Directivnorm und den Standpunkt nicht nur ſeines, ſondern auch der übrigen Referate kenne, und jenen Grad von Eingeweihtſein in das Geſammt-Regierungs-Syſtem erlange, welche ſeine Stellung und die Bedeutſamkeit ſeines Berufes als Mitglied einer Landesſtelle erheiſcht.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien werden daher beauftragt, alle jene ſeit dem 1. Januar ergangenen und in Zukunft ergehenden Verfügungen des Staats-Miniſteriums des Innern, wodurch nicht bloß einfache Currentgegenſtände in gewöhnlicher Weiſe abgethan, ſondern entweder

a) Directivnormen ertheilt

oder b) Prinzipien zum Vollzuge ausgeſprochen,

oder c) prinzipielle Entſcheidungen zu Kenntniß mitgetheilt werden,

entweder durch tägliche Auflage in dem Sitzungszimmer zu einer beſtimmten Stunde, oder durch Verleſung beim Beginne der Sitzung zur Wiſſenſchaft ſämmtlicher mit Deziſivvoto verſehenen Referenten zu bringen.

München, den 21. Juli 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

## Q. Beſchleunigung der Geſchäfts-Erledigungen.

### §. 1817.

20491.

(Beſchleunigung der Geſchäfts-Erledigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem in Folge der Miniſterial-Weiſung vom 18. Juli l. J., die Beſchleunigung der Geſchäfts-Erledigungen betr., erſtatteten Präſidial-Berichte vom . . ten . . . . . . . l. J. wurde mit Zufriedenheit entnommen, daß die mit dem Expediatur des Königlichen Regierungs-Präſidiums verſehenen, und in die Regierungs-Kanzlei gelangenden Concepte in der Regel und mit Ausnahme größerer Copialien ꝛc., binnen 24 Stunden aufgearbeitet, und dabei wichtigere und dringendere Gegenſtände vorzugsweiſe gefördert werden.

Uebrigens iſt es dem Geſchäfts-Organismus der Kreisverwaltungsſtellen gemäs, daß alle im bureaumäßigen Wege erledigten Gegenſtände vom Tage des Präſidial-Expediatur, die aus förmlichen Sitzungs-Beſchlüßen hervorgehenden Entſchließungen oder Berichte aber vom Tage der Sitzung datirt werden.

München, am 12. December 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs-Präſidien mit Ausnahme des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

---

## R. Anzeige des Standes der Geſchäfte.

### §. 1818.

16459.

(Den Stand der Geſchäfte bei den Regierungskammern des Innern am Schluſſe des jüngſt verfloſſenen Verwaltungsjahres 1828 und 29 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erhaltung eines Ueberblickes der Geſchäfte der Regierungskammern des Innern ſeit der Formation derſelben im Jahre 1826, und des Geſchäftsſtandes am Schluſſe des jüngſt verfloſſenen Verwaltungsjahres, empfängt das Königliche Regierungs-Präſidium in der Anlage das

Formular einer Ueberſichtstabelle mit dem Auftrage, dieſelbe nach den angedeuteten Rubriken durch bloſſe Zahlenanſätze ausfüllen zu laſſen, und mit den allenfalls nöthig erachteten Erläuterungen und Bemerkungen mit Bericht an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

Sollte das Einlaufs-Protocoll der Regierungskammer des Innern mit dem Kalender-Jahre beginnen und ſchließen, ſo ſind hiernach die Rubriken der Tabelle zu berichtigen, und die Einſendung derſelben bis zum Schluſſe des laufenden Jahres zu vertagen, ſofort aber die Vorlage in den erſten Tagen des Monats Januar 1830 zu bewirken.

München, am 6. October 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

### §. 1819.

8853.

(Die Ueberſicht des Standes der Geſchäfte bei den Regierungskammern des Innern im Verwaltungsjahre 1831 und 32 betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präſidium erhält in der Anlage ein Formular, nach welchem die durch Miniſterial-Entſchließungen vom 6. October 1829 a) und 27. Juni 1830 b) angeordnete jährliche Ueberſicht des Standes der Geſchäfte bei der Regierungskammer des Innern für das zu Ende gehende Verwaltungsjahr $18^{31}/_{32}$ anzufertigen und im Laufe des Monats October mit den allenfalls für nöthig erachteten Erläuterungen und Bemerkungen mit Bericht an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden iſt.

In Beziehung auf den Eintrag der Referate, bei denen ſich im Laufe des Jahres Veränderungen in der Perſon des Referenten ergeben haben, wird bemerkt, daß in dieſem Falle jedesmal ſowohl der abgegangene, als der dafür eingetretene Referent unmittelbar aufeinander folgend mit ihrem Einlaufe und Erledigungen ausgeſchieden, unter kurzer Bemerkung des Aus- und Eintritts-Termins, vorzutragen, unter den Referenten ſelbſt aber auch die Raths-Acceſſiſten cum voto aufzunehmen ſeien.

München, den 25. September 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Kreis-Regierungen alſo ergangen.

---

a) Siehe vorſtehenden §.
b) Siehe §. 1548. S. 105. oben.

# Ueberſicht

des

Standes der Geſchäfte bei der Königlichen Regierung des N. Kreiſes

Kammer des Innern

am

Schluſſe des Verwaltungsjahres $18^{31}/_{32}$.

| Name der ſämmtlichen Referenten der Regierung Kammer des Innern. | | | Zahl der dem Referenten obgelegenen | | Hievon erledigt durch | | Unerledigt gebliebe n | Official-Concepte und Erlaſſe. | Summa der Erledigungen $18^{31}/_{32}$. | Reſtiren davon | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | Repartit.-Ziffer. | | Reſte der Vorjahre. | Einläufe pr $18^{31}/_{32}$ | Concepte. | Signate. | | | | von dem Einlauf $18^{31}/_{32}$ | aus früheren Reſten. | |
| | | | | | | | | | | | | |

## S. Geſchäftslocale.

### §. 1820.

(Die Geſchäftslocalitäten in Regierungs-Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt von höchſter Wichtigkeit, daß jede Kreisregierung alle jene räumlichen Vorbedingungen beſitze, ohne welche ein raſcher wohlgeordneter Geſchäftsgang kaum möglich iſt.

Es iſt ferner von höchſter Wichtigkeit, daß jeder Rath und Aſſeſſor ſein Geſchäftslocal in dem Regierungs-Gebäude beſitze, und daß auf dieſe Weiſe nicht nur das Perſonal dem mit umfaſſender Reſponſabilität belaſtenden Präſidenten nahe gebracht, ſondern auch allen jenen Zögerungen und Mißbräuchen vorgebeugt werde, welche auch bei dem beſten Willen und bei der ſtrengſten Verſchwiegenheit des Rathsperſonals immerhin die unzertrennliche Folge des Austragens der Acten über die Straſſe durch widerrufliche Boten und des Verweilens wichtiger Papiere außerhalb der Geſchäftsgebäude ſind. — Das Königliche Regierungs-Präſidium erhält daher den Auftrag, einen durch das Baubureau anzufertigenden Grundriß der Geſchäftslocalitäten mit Bezeichnung ihrer gegenwärtigen Verwendung vorzulegen und zugleich anzuzeigen,

a) ob das geſammte Perſonal ſeine Geſchäftslocalitäten im Regierungs-Gebäude beſitze,

b) ob dieſes Locale den Zwecken des einfachen aber raſchen Geſchäftsbetriebes genüge, und

c) ob Sorge getragen iſt, daß die Arbeiten wirklich im Geſchäfts-Gebäude erledigt werden, vorbehaltlich der Befugniß der Räthe, einzelne umfaſſendere Gegenſtände in ihre Wohnungen zu nehmen, und ſelbe dort in dem Geſchäftsbetriebe gewöhnlich nicht zugewendeten Stunden nach Bequemlichkeit zu erledigen.

Für den Fall, wo die Frage a) und b) verneinend beantwortet werden müße, erhält das Königliche Regierungs-Präſidium ferner den Auftrag, unter Zuziehung des Kreis-Baurathes und des Civil-Bauinſpectors Vorſchläge zur einfachſten und wohlfeilſten von allem Luxus entfernten Abhilfe unter Beifügung der entſprechenden Entwürfe und Koſten-Voranſchläge beizufügen.

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird ſich berufen fühlen, dieſem wichtigen Gegenſtande die möglichſte Beſchleunigung zuzuwenden. — Jedenfalls wird die volle Erledigung binnen 4 Wochen erwartet.

München, den 23. April 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

## T. Ausfertigung ertheilter Verweiſe.

26586. §. 1821.

(Die Lechuferbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, vom 8. des l. Mts. wird die Recurs-Beſchwerde, welche der Königliche Advokat N. zu N.

unterm 16. April d. Js. gegen den durch die Regierungs-Entſchließung vom 23. März d. Js dem Königlichen Landgerichte N. aufgetragene Anordnung eines den Beſtimmungen des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes §. 10. entſprechenden Proviſoriums zur Herſtellung der dringenden und unaufſchieblichen Lechuferbauten eingelegt hat, als frivol abgewieſen, und der genannte Advokat in eine Geldbuſſe von fünfzehn Gulden zu Beſten des Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Fondes verurtheilt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen, und die vorgelegten Acten im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

Es wird dabei bemerkt, daß Verweiſe und Disciplinar-Verfügungen, wie die in der Regierungs-Entſchließung vom 23. März d. Js. gegen den Landrichter N. ausgeſprochenen, von den die Sache ſelbſt betreffenden Entſchließungen zu trennen, und in beſondere Reſcripte aufzunehmen seien, damit dieſelben nicht zu Beſtandtheilen der, der Einſicht der Parteien geöffneten Amts-Acten gemacht werden, und durch ſolche Offenkundigkeit das amtliche Anſehen untergraben.

München, den 28. October 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## II. Landgerichte und Landgerichts-Perſonal.

### A. Landrichter.

#### 1. Bezüge derſelben.

##### a) Allgemeine Beſtimmungen.

#### §. 1822.

(Die Einrichtung der Landgerichte betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

§. VI.

Beſoldung des Landgerichts.

Die Beſoldung des Landrichters beſteht:

1mo in einer beſtimmten Geldſumme, —

2mo in einer Zulage an Geld, welche nach der Anzahl der ſeiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verſchieden iſt, und in dem Maaße ſich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3tio In freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reiſediäten in Parteiſachen.

Der Actuar erhält zur Beſoldung den dritten Theil deſſen, was der Landrichter in den erſten beiden Rubriken an Beſoldung bezieht, nebſt den Reiſediäten in Parteiſachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiber-Perſonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile deſſen, was er in den erſten beiden Rubriken an Beſolduug bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine ſolche Wohnung zu beſtimmen, daß er das Schreiber-Perſonal zu ſich aufnehmen, und dem Actuar ein beſonderes Wohnzimmer einräumen könne.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. März 1802.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 254.

## §. 1823.

(Den erhöhten Gehalt der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Vermög gnädigſten Reſcripts vom 15. Oct. 1804 iſt der bisherige ſtändige Geldgehalt der Landrichter und Rentbeamten auf jährliche zwölfhundert Gulden geſetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiber-Perſonal in ein Drittheil, vom 1. October heurigen Jahrs, oder mit dem neuen Finanz-Jahre anfangend, verwandelt worden; welches von unterzeichneter Stelle ſämmtlichen Landrichtern und Rentbeamten der Bayeriſchen Provinz hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 2. November 1804.

Churfürſtlich Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat
als Provinzial-Etats-Curatel.

c. f. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 45. S. 939.

## §. 1824.

(Die Beſetzung der Landgerichte in der Provinz Ansbach betr.)

M. J. K.

Nachdem nunmehr die Landgerichts-Organiſation in Unſerer Provinz Ansbach feſtgeſetzt iſt, ſo haben Wir Uns über die Beſetzung der Stellen nach hierüber eingeholtem Gutachten umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und nachfolgende Benennung beſchloſſen: ꝛc.

Der Wirkungskreis des Landgerichts-Perſonals iſt theils bereits in der Normal-Verordnung vom 24. März 1802 beſtimmt, theils werden Wir hierüber noch die näheren Entſchließungen ertheilen.

Die Beſoldungen wollen Wir bis auf Weiteres auf nachfolgende Weiſe feſtgeſetzt wiſſen:

a) Für einen Landrichter:

1200 fl. beſtimmte Geldbeſoldung; — 20 kr. für jede Familie ſeines Amtes; — 24 Schäffel Haber in natura; — 36 Klafter weiches Brennholz; — freie Wohnung für ſich und

den Actuar, oder wo ſolche dermal nicht gegeben werden könnte, 150 fl. Miethzins; — den dritten Theil der beiden erſten Rubriken für die Unterhaltung des Schreiber-Perſonals.

b) Für einen Landgerichts-Actuar:
den dritten Theil der beiden erſten Gehalts-Rubriken des Landrichters und freie Wohnung bei den Landgerichten.

c) Für einen Landgerichtsdiener:
400 fl. beſtimmten Gehalt; — 100 fl. zur Haltung eines Reitpferdes; — 120 fl. zur Haltung eines Knechts; — 30 fl. für eigene Kleidung; — 20 fl. für die Kleidung des Knechts.

Diejenigen Individuen, welche in Gemäsheit einer vorſchriftsmäßig herzuſtellenden Liquidation der bisherigen Gehälter bereits höhere Beſoldungen genoſſen haben, erhalten den Mehrbezug als Penſion.

Diejenigen Beamten der durch gegenwärtige Landgerichts-Organiſation erlöſchenden Aemter und Behörden, welche hiemit keine neue Anſtellung erhalten, ſind einſtweilen verordnungsmäßig zu quiesciren; jedoch iſt bei jeder ſchicklichen Gelegenheit auf die brauchbaren Quiescenten vorzüglich gutächtliche Rückſicht zu nehmen.

München, den 11. Auguſt 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 42. S. 1758.

## §. 1825.

(Die Dienſtes-Emolumente der Landrichter betr.)

M. J. K.

Wir haben bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802 den Landrichtern eine allgemein gleichheitliche, fixe Beſoldung ausgeſprochen; weil es aber unmöglich war, alle Landgerichte von ganz gleicher Größe zu bilden, ſo haben Wir ihnen noch ein beſonderes Dienſtes-Emolument beigelegt, nämlich nach der Anzahl der ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien eine Zulage an Geld zu 20 Kreuzer für jede ſolche landgerichtiſche Familie.

Durch die neueſten Einrichtungen Unſers Reichs, durch die Aufhebung aller kleineren Stadt- und Marktsgerichte, insbeſondere aber durch das Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in welchem nur die Streits-Gegenſtände derſelben Unſern Landgerichten zugewieſen, die Taxen und Sporteln von den nicht ſtreitigen Gerichts-Handlungen aber den Patrimonial-Gerichten belaſſen worden ſind, hat nun die Zahl der landgerichtiſchen Familien heterogene Beſtandtheile erhalten, und Wir ſehen Uns veranlaßt, dem bisher nach dieſer Zahl bemeſſenen Dienſtes-Emolumente der Landrichter einen anderen Maaßſtab unterzuſtellen; und da ſich nach den Rechnungsauszügen mehrerer Jahre bezeigt, daß der bisherige Bezug der 20 Kreuzer von jeder landgerichtiſchen Familie im groſſen Durchſchnitte ungefähr einem fünften Theile des geſammten landgerichtiſchen Taxen- und Sportel-Ertrages gleichkommt, ſo verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Juli des gegenwärtigen Jahres anfangend, jedoch nur proviſoriſch und bis zur Sanctionirung einer neuen, allgemein gleichheitlichen Taxordnung, ſollen ſämmtliche Landrichter, ſtatt der bisherigen, nach der Familien-Zahl berechneten Geld-Zulage, den fünften Theil von allen Unſerm Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Sporteln (mit Aus-

nahme der Geldſtrafen) als Dienſtes-Emolument beziehen. Dieſes Dienſtes-Emolument, iſt aber eben ſo, wie es das vorige war, nur mit der wirklichen Function verbunden, und bildet einen Beſtandtheil des Dienſt-Gehaltes.

§. 2. Für den Unterhalt der Schreiber paſſirt nun auch, wie vormals von der Familiengeld-Zulage, $^1/_3$ Theil von dem obigen Emolumente, d. i. ein beſonders fünfzehn Theil von allen Unſerm Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Sporteln.

§. 3. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf die drei ſüdlichen Kreiſe, in welchem ſchon bisher das Dienſtes-Emolument nicht nach der landgerichtiſchen Familienzahl beſtimmt war, ſondern in einem Sechstheile des Tax- und Sportel-Ertrages beſtand. Dieſes Sechstheil wird alſo vom 1. Juli anfangend auf $^1/_5$ Theil erhöht.

§. 4. Vom 1. Januar bis letzten Juni l. J. paſſirt den Landrichtern die ehemalige Familiengeld-Zulage, neben den altlandgerichtiſchen Familien auch in den ihnen zugewieſenen ehemaligen Stadt- und Markts-Gerichten, hingegen von den Familien der beſtehend gebliebenen Patrimonial-Gerichte paſſirt ihnen dieſe Zulage nicht.

§. 5. Wir behalten Uns vor, über dieſes Dienſtes-Emolument anderweitige Beſtimmungen zu treffen, ſobald Wir eine neue Taxordnung werden ſanctionirt haben.

München, den 16. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 44. S. 1017.

## §. 1826.

(Die Zulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreibperſonale betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſerer Finanz-Direction des Mainkreiſes vom 9. September d. J. Gehaltszulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreiberperſonale betreffend, beſchließen Wir, wie folgt:

I. Gehaltszulagen der Landrichter und Rentbeamten in der ehemaligen Provinz Bamberg für das Schreibperſonale ſollen zwar nach Unſerer unterm 18. October 1804 auch für die Provinz Bamberg erlaſſene General-Verordnung, wie in allen übrigen ehemaligen Provinzen Unſers Reichs mit $^1/_3$ ihrer ſtändigen Geldbeſoldung aus 1200 fl. regulirt, und mit denjenigen Beamten, für welche zeither weniger hierauf verrechnet worden iſt, hiernach abgerechnet werden.

II. Das Guthaben des einen oder des andern am Aerar kann, um nicht eine allenfallſige doppelte Zahlung zu gefährden, nicht ſogleich und auf einmal berichtigt werden, ſondern das desfalls Erforderliche iſt jederzeit bei der Reviſion, resp. Juſtification der treffenden Rentamtsrechnungen zu veranlaſſen, und damit wie mit den übrigen Reviſions-Beſcheidspunkten, zu verfahren.

Die Königliche Finanz-Direction hat daher das Rechnungs-Commiſſariat hierauf gehörig anzuweiſen.

Was die allenfalls bereits decharchirten Rechnungen betrifft, woraus in Folge dieſer Unſerer Allerhöchſten Verfügung eine ſolche Nachvergütung hervorgeht, ſo iſt dieſer Umſtand in das Reviſionsprotocoll nachträglich aufnehmen zu laſſen, und nach Umſtänden der

Erſatz auf Rechnungs-Defecte entweder ſogleich oder ſeiner Zeit mit den auf die einkommende Beantwortungen zu faſſenden Beſchluß dem treffenden Rentamte zu verfügen.

III. In Beziehung auf die Anſprüche der Landgerichts-Actuare hingegen hat es bei Unſerer unterm 18. October 1804 erlaſſenen Beſtimmung um ſo mehr ſein Verbleiben, als in keiner Unſerer ältern Provinzen die Landgerichts-Actuare eine größere Beſoldung als 300 fl. genießen.

Unſere Finanz-Direction hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. October 1810.

An
die Königliche Finanz-Direction des Main-Kreiſes zu Bamberg alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 130.

## §. 1827.

### Auszug.

(Die Bitte des Landrichters N. zu N. um Entſchädigung wegen vermehrter Functions-Auslagen als ehemaliger Vorſtand des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Landrichter N. iſt von dieſer Bewilligung mit dem Anhange in Kenntniß zu ſetzen, daß im Anſpruch deſſelben auf Entſchädigung bis zum Betrage der Bezüge eines Landrichters II. Claſſe nicht anerkannt werden könne, da das Amt N. als Amt III. Claſſe conſtituirt war, und die Zunahme der Bevölkerung eines Bezirkes für ſich allein niemals einen zureichenden Grund abgeben kann, ein ſolches Amt in eine höhere Claſſe zu erheben.

München, den 22. Juni 1829.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## b) Functionsbezüge.

## §. 1828.

### Auszug

aus dem Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode ddo. 28. December 1831.

II. Idirecte Staats-Auflagen.

1) An Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit . . . . . . 1,685,176 fl.
mit der Beſtimmung, daß die bisher in den 7 Kreiſen diesſeits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sportel-Tantiemen vom 1. October 1831 an, aufgehoben ſeien.

Geſ. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 167.

### §. 1829.

(Tantiemen der Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Finanzgeſetz für die IIIte Finanzperiode vom 28. December 1831 beſtimmt in der Beilage Lit. B., daß die bisher in den Kreiſen diesſeits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. October 1831 an aufgehoben ſeien.

Statt dieſer Tantiemen ſollen vom 1. October 1831 die Landrichter wieder die ihnen ſchon bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802 als Dienſtes-Emolument zugewieſenen Familiengelder zu 20 kr., für jede der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unmittelbar untergebene Familie, dann $^1/_3$ von dieſem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber empfangen.

Die Regierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins erhalten die Weiſung, Sorge zu tragen, daß dieſer neue Emolumenten-Bezug vom 1. October 1831 eintrete.

München, den 25. Februar 1832.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Sam. Bd. 17. S. 90.

### §. 1830.

8237. (Die Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausſtänden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern wird die unterm 18. April. d. J. wegen der Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausſtänden an die Kammer der Finanzen ergangene Entſchließung zur Kenntniß, und weiter geeigneten Verfügung im Abdruck hiebei mitgetheilt. München, den 19. Mai 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausſtänden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Obermainkreis-Regierung, K. der Finanzen, erlaſſen wurde zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 8. April 1832 wird genehmigt, daß den Landrichtern von den ſeit dem 1. October 1831 eingegangenen und noch beigetrieben werdenden Taxausſtänden aus der Iten und IIten Finanz-Periode die Tantieme nach der Verordnung vom 16. Juni 1809 paſſirt werde.

München, den 18. April 1832.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

## §. 1831.

20328. (Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem rückſichtlich der Berechnung der Zulagen für die Landrichter zu 26²/₃tel Kreuzer von jeder der Gerichtsbarkeit eines Königlichen Landgerichts unmittelbar untergebenen Familie, und beſonders rückſichtlich der Frage,

welche Perſonen hiebei als beſondere Familien gezählt werden dürfen?

Zweifel und Anſtände erhoben worden ſind, ſo wird zur Beſeitigung derſelben hiedurch Folgendes beſtimmt:

1.

Als geſetzliche Grundlage für die Zählung der Familien zur Berechnung der Zulagen gilt die Verordnung über das Familien-Schutzgeld vom 10. December 1814 und der dort ausgeſprochene Grundſatz, daß von allen jenen, welche der Gerichtsbarkeit der Königlichen Landgerichte unmittelbar untergeben und zur Entrichtung der Familienſteuer verpflichtet, alſo als beſondere Familien zu betrachten ſind, dem Landrichter die Zulage von 26²/₃tel Kreuzer gebührt.

2.

Hiernach ſteht dem Landrichter auf das Familiengeld von all jenen der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfenen Perſonen zu, welche durch die angeführte Verordnung vom 10. December 1814 von der ihnen obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Familienſteuer ausnahmsweiſe für immer oder für eine beſtimmte Zeit diſpenſirt werden, da die geſetzliche Suſpenſion der Pflicht, oder ein zeitlicher Nachlaß der aus der Pflicht reſultirenden Leiſtung, keine Aufhebung der Pflichtigkeit ſelbſt nach ſich zieht.

3.

Dagegen darf das Familiengeld keineswegs von den in jener Verordnung unter §. 4. Ziff. 5. litt. a. b. c. d. e. f. g und h. dann unter §. 5. [a]) aufgeführten Perſonen, ſomit auch

---

a) Lautet wie folgt:

(§. 4. Ziff. 5.) „Unter der Familien-Steuerpflichtigkeit ſind nicht begriffen.“

a) „alle eigentlichen Fremden, welche ſich nur vorübergehend in Unſeren Staaten aufhalten und in denſelben nicht begütert ſind;“

b) „die Gemeinden und Stiftungen, als ſolche;“

c) „die Ehefrauen, ſo lange ihr Ehemann lebt, und inſoferne ſie nicht ein eigenes abgeſondert adminiſtrirtes Einkommen haben;“

d) „die bei ihren Eltern wohnenden Kinder, ſo lange ſie von ihren Eltern unterhalten werden und kein eigenes ſelbſtſtändiges Einkommen haben, mithin nicht blos willkürlich noch bei ihren Eltern bleiben;“

e) „die bei einem als Familienhaupt anzuſehenden Bruder oder einer Schweſter ꝛc. wohnenden übrigen Geſchwiſter oder andere Verwandte, wenn ſie von den erſteren ganz allein unterhalten werden, und nicht ſchon ein eigenes ſelbſtſtändiges Einkommen haben, alſo nicht blos willkürlich beiſammen leben;“

f) „Eltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes ſelbſtſtändiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden, und mit dieſen gemeinſchaftlich wohnen und eſſen;“

nicht von ledig erklärten Perſonen und namentlich nicht von jenen ledigen Weibsperſonen berechnet werden, welche entweder allein, oder mit ihren unehelichen Kindern zuſammen in Miethe wohnen, um einen liederlichen Lebenswandel zu führen, welche nach der polizeilichen Verordnung, namentlich nach der Verordnung vom 16. November 1817 von ihren Kindern getrennt und in Dienſt oder bei verweigerter Ergreifung eines ordentlichen Berufes in das Zwangsarbeitshaus gewieſen werden ſollen.

4.

Vorſtehende Beſtimmungen finden in den älteren ſechs Kreiſen bei allen Landgerichten, in dem Untermainkreiſe hingegen nur bei denjenigen Landgerichten ihre Anwendung, bei welchen die Tantiemen von Taxen beſtanden haben, und die Familiengelder erſt durch das Finanzgeſetz vom 28. December 1831 eingeführt worden ſind.

Rückſichtlich der Berechnung der im Untermainkreiſe ſchon vor dem 28. December 1831 beſtandenen Familiengelder der Landrichter ſoll es bei dem bisherigen Verfahren ſein Verbleiben behalten.

5.

Bei der Beſchreibung der Familien, wovon die Landrichter die Zulage zu $26^2/_3$tel Kreuzer zu beziehen haben, iſt die Vorſchrift des §. 12. der Verordnung vom 10. December 1814 zu berückſichtigen, übrigens die erforderliche Controle durch die Kreisregierungen Kammern des Innern und der Finanzen, geeignet anzuordnen.

München, den 30. October 1332.

Staats-Miniſterium der Juſtiz und des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

---

g) „alle diejenigen, welche erweiſen können, daß ſie ganz oder doch größtentheils vom Almoſen aus öffentlichen oder Gemeindekaſſen, oder auch durch Privatwohlthätigkeit erhalten werden;"

h) „die gebrödeten Dienſtboten im engſten Sinne, und Handwerksgeſellen, wenn ſie, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienſtesherren oder Meiſtern Koſt und Wohnung genießen."

(§. 5.) „Ausnahmsweiſe befreien Wir von der Familienſteuer-Pflichtigkeit nur Jene Unſeres Militärs, welche im activen Dienſte der Linie ſtehen, und zwar ausdrücklich nur hinſichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinſichtlich ihrer Beſitzungen und anderer Renten, welche ſie außerdeſſen beziehen."

„Bei jenen, welche aus der Activität des Liniendienſtes ausgetreten ſind, ſo wie bei Militär-Beamten findet keine Befreiung von der Familienſteuer ſtatt."

(§. 12.) „Die Verhältniſſe eines jeden Familienſteuer-Pflichtigen zur Zeit des Steuerzieles entſcheiden über das jährliche Maaß ſeines Beitrages. Auf alle Veränderungen, welche zwiſchen dem Ziele des einen und dem Ziele des nächſten Jahres verfallen, wird bis dahin keine Rückſicht genommen. Es werden daher auch keine Familienſteuer-Cataſter und Umſchreibebücher angelegt; denn die Familienſteuer der letzten vier Abtheilungen bildet ohnehin nur einen Beiſchlag der Haus-, Grund-, Dominical- und Gewerbeſteuer, und für die übrigen ſechs Abtheilungen werden jährlich kurz vor dem Steuerziele durch die Rentämter neue Verzeichniſſe der Familien-Steuerpflichtigen und Heberegiſter hergeſtellt, worüber unterm Heutigen eine eigene Inſtruction erlaſſen wird."

(Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1780.)

## §. 1832.

12596. (Die Tantiemen der Landrichter betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachträglich zur Entſchließung vom 30. October v. J. über die Berechnung der an die Stelle der landgerichtlichen Tantiemen getretenen Familien-Gelder eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts-Vorſtänden bei Uebertragung der Verwaltung von Patrimonialgerichten das normativmäßige Familiengeld zu $26^2/_3$ Kreuzern auch von den mittelbaren zu dem einſchlägigen Patrimonialgerichte gehörigen Familien zu berechnen und zu vergüten ſei, was den Königlichen Landgerichten zu eröffnen, und in den vorkommenden Fällen geeignet zu beachten iſt.

München, am 19. Mai 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dießſeits des Rheins alſo ergangen.

## §. 1833.

(Die Familiengelder der Landrichter von mittelbaren Unterthanen betreffend.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. d. M. wird folgende Entſchließung erlaſſen:

Nach der Rechnungs-Inſtruction vom Jahre 1826. Tit. XIII. §. 2. ſind die Taxen, welche dem Staats-Aerar aus der den Landgerichten übertragenen Patrimonialgerichts-Verwaltung anfallen, in einem beſondern Taxregiſter nachzuweiſen, und ausgeſchieden von den eigentlichen landgerichtlichen Taxen in Rechnung zu ſtellen, wie auch aus dem jener Inſtruction anliegenden rentamtlichen Rechnungsſchema, Abthl. II. Cap. II. §. 2. Titl. 3. zu erſehen iſt. Dieſer Beſtimmnng zu Folge muß die rentamtliche Taxen-Nebenberechnung ohnehin die fraglichen Gerichtstaxen in einer beſondern Rubrik nachweiſen, und es wird demnach für zweckmäßig erachtet, die Familiengelder der Landrichter von ſolchen Familien, worüber den Landgerichten die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit übertragen iſt, in der rentamtlichen Nebenrechnung unter Allegation der zu erhebenden Quittung von der Einnahme an den Patrimonial-Gerichts-Taxen in Abzug bringen, ſofort nur die reine Einnahme derſelben in die Rentamts-Hauptrechnung übertragen zu laſſen. Dem gemäs ſind die Rentämter geeignet anzuweiſen.

München, den 23. April 1834.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 18. S. 96.

## §. 1834.

### Auszug

aus dem Geſetze vom 1. Juli 1834, die Feſtſetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre $18^{34}/_{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr.

(Art. III.) Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entſtandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre $18^{34}/_{35}$ anfangend für die drei übrigen Jahre der dritten Finanz-Periode aus dem der Penſions-Amortiſations-Kaſſe durch das Finanz-Geſetz vom 28. December 1831 überwieſenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln erſetzt.

Die Staats-Regierung repartirt dieſe 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfniſſe auf die Kreiſe und die Rate jeden Kreiſes wird dem Zuſchuſſe beigeſetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgeſetzes die Kreiſe aus der Central-Staats-Kaſſe erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuſchüße in den letzten drei Jahren der III. Finanzperiode auf geſetzliche Weiſe Vorſorge getroffen wird, eben ſo wird auch rückſichtlich der vergangenen drei Jahre dieſer Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorſchuß den Kreisfonds erſetz, den dieſe aus der für die facultativen Zwecke beſtimmten Sinne zur Deckung ſolcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar oder unmittelbar geleiſtet haben.

Geſ. Bl. v. J. 1834. Nro. 10. S. 79.

## §. 1835.

17859.

(Die Functions-Bezüge der Landrichter des Rezat-Kreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezat-Kreiſes wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 9. Mai d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen eröffnet, daß es zwar für die Vergangenheit bei dem bisher in Berechnung der landgerichtlichen Familiengelder beobachteten Verfahren zu beruhen habe, daß aber für die Zukunft den Königlichen Landrichtern des Rezat-Kreiſes eben ſo wenig, wie jenen der übrigen Kreiſe, ein Familiengeld für die ihrem Bezirke angehörenden mittelbaren Familien bewilligt werden kann, daß vielmehr das Familiengeld nach der Zahl der unmittelbaren Familien, und das surplus nach dem Mehrbedarfe der Functions-Ausgabe überhaupt in Gemäßheit der General-Weiſung vom 20. November 1832 zu bemeſſen iſt, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß jene Familien, worüber die Gerichtsbarkeit in Folge des Geſetzes vom 28. December 1831 an den Staat übergegangen und dem früheren Gerichtsherrn (Herrſchaftlichen Commiſſariat, Patrimonial-Amt) nur die Polizei vorbehalten wurde, als unmittelbare Familien zu betrachten ſind.

München, den 14. Juli 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## §. 1836.

(Die Functionsbezüge der Landrichter betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, rückſichtlich der Functions-Bezüge der Landrichter, obgleich denſelben keine Rechtsanſprüche darauf zuſtehen, inſolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt, worin ſie ein Merkmal Unſerer Gewogenheit ſehen werden, Die Wir die Wichtigkeit ihrer Dienſte erkennen:

I.

Die Landrichter haben die mit dem Eintritte der dritten Finanzperiode wieder eingeführten Familiengelder zu 26²/₃ Kreuzer von einer jeden der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unmittelbar untergebenen Familie auch ferner zu beziehen.

Die Familien der in Folge des Geſetzes über die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831 bereits gebildeten und künftig noch entſtehenden Patrimonial-Aemter und herrſchaftlichen Commiſſariate werden den unmittelbaren Familien gleichgeachtet, wonach der Bezug der Familiengelder hiefür zu 26²/₃ Kreuzer von jeder Familie den Landrichtern vom 1. October 1837 an, ebenfalls zugeſtanden iſt.

II.

Neben den bezeichneten Functions-Bezügen bewilligen Wir den Landrichtern vom 1. October 1837 an 13¹/₃ Kreuzer von jeder Familie der zu dem Diſtrikte eines Landgerichts gehörigen Patrimonial-Gerichte erſter und zweiter Claſſe.

III.

Außerdem wollen Wir vom 1. October 1837 an jährlich die Summe von 42000 fl. für unſtändige Functions-Remunerationen der Landrichter verwenden, dieſe unter die ſieben Regierungs-Bezirke diesſeits des Rheins nach dem Ergebniſſe der Unions-Volkszählung, jedoch mit Ausſchluß der zur Gerichtsbarkeit der Stadt- und Herrſchafts-Gerichte gehörigen Seelenzahl, vertheilen, und den Regierungen, Kammern des Innern, zur Dispoſition ſtellen laſſen.

IV.

Die Größen der aus den treffenden Antheilen der Regierungsbezirke jährlich zu ſchöpfenden unſtändigen Functions-Remunerationen für die Landrichter ſollen nach den eigenthümlichen Verhältniſſen eines jeden Landgerichts bemeſſen werden, wobei der Umfang, die Sitten und der Vermögensſtand der Bevölkerung, der Perſonalwechſel in dem Grundbeſitze, die geographiſche Lage des Landgerichts-Diſtrikts, beſonders gegen das Ausland, die Durchſchnittszahl und der Umfang der jährlich unterſuchten Vergehen und Verbrechen, dann andere auf den öffentlichen Dienſt eines Landgerichts weſentlich einwirkende Umſtände, und die Leiſtungen der Landrichter ſelbſt zu berückſichtigen ſind.

V.

Ueber die Zutheilung dieſer Functions-Remunerationen haben die Regierungen Kammern des Innern in collegialer Form zu berathen, die einzelnen Größen der Remunerationen definitiv feſtzuſetzen, und zur Auszahlung auf Rechnung der Kreisfonds anzuweiſen.

VI.

Unſer Miniſterium der Finanzen iſt ermächtigt, die Mehrausgaben, welche durch vorſtehende Bewilligungen den Kreisfonds zugehen, und genau zu berechnen ſind, durch entſprechende Erhöhung der Netto-Averſal-Zuſchüße für die Kreisfonds aus der Staats-Kaſſe zu erſetzen.

VII.

Die für die dritte Finanz-Periode bewilligten Tantiemen-Surrogate der Landrichter ſind vom 1. October 1837 an als eingezogen zu behandeln, und alle Anſprüche hierauf werden als zuläßig erklärt.

Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 25. Auguſt 1838.

Reg. Bl. v. J. 1838. St. 33. S. 541.

---

## c) Dienſtwohnungen.

### §. 1837.

(Die Miethzinſe der Landrichter II. und III. Claſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Miethzinſe für die den Landrichtern II. und III. Claſſe eingeräumten Wohnungen in den Staats-Gebäuden werden vom laufenden Etatsjahre 18³⁰/₃₁ an in Berückſichtigung der vom Königlichen Staats-Miniſterium des Innern motivirten Beſoldungs-Verhältniſſe dieſer Beamten vorläufig auf neunzig Gulden für einen Landrichter II. Claſſe mit einer Beſoltung von 900 fl., und auf ſechzig Gulden für einen Landrichter III. Claſſe mit einer Beſolung von 600 fl. herabgeſetzt, und die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. December 1830.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
cf. Gerets V. S. Bd. 16. S. 134.

### §. 1838.

33683.

(Die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich in Hinſicht auf Anwendung des Titels II. und III. der Bauinſtruction vom 1819 auf die Erhaltung der Königlichen Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinſes bewohnt werden, verſchiedene Anſtände ergeben haben, ſo iſt dieſer Theil der

Bauinſtruction auf dieſe Wohnungen nicht mehr anzuwenden, ſondern es ſollen alle jene Gegenſtände der Erhaltung derſelben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen beſtritten werden müßen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden.

München, den 26. Januar 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

13053. §. 1839.

(Den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr.)

Miniſterium des Innern.

Auf die unter dem 29. April in rubricirtem Betreffe geſtellte Anfrage wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß Seine Majeſtät der König bei dem großen Umfange der auf den Staats-Baufonds ruhenden Laſten einer Abänderung der in der Allerhöchſten Inſtruction vom 13. Auguſt 1819 aufgeſtellten Normen ſtatt zu geben, oder Ausnahmen hievon zu bewilligen nicht gemeint ſind, nach dem dieſes nicht ohne Beſchädigung anderer Berechtigten und ohne Benachtheiligung des größeren Theiles der Staats-Gebäude geſchehen könnte.

Es wird daher die durch die Königliche Miniſterial-Entſchließung vom 26. Januar 1834 hinſichtlich der Dienſteswohnungen der Landrichter ohne Allerhöchſte Genehmigung angeordnete Abänderung der erwähnten Bauinſtruction wieder außer Wirkſamkeit geſetzt.

Die Königliche Regierung Kammer des Innern hat dem gemäs nach dem klaren Wortlaut des Einganges zum Titel II. der Beilage Nro. 1. zur Bauinſtruction vom 13. Auguſt 1819, nach den darin enthaltenen Beſtimmungen bei allen Wohnungen in Staats-Gebäuden ohne Unterſchied zu verfahren und verfahren zu laſſen.

München, den 3. Juni 1838.

An
die Königlich Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen K. d. J. dieſſeits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

## d) Holzbezüge.

§. 1840.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Rezatkreiſes wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 3. December v. J. den Holzbezug der Landrichter und Actuare betreffend, Nachfolgendes erwiedert:

1) Es iſt ſchon durch die Aemter-Organiſations-Reſcripte entſchieden, daß den Landrichtern, ſo wie den Rentbeamten ihr Beſoldungsholz mit 36 Klaftern halb in hartem, und halb in weichem Holz abgeliefert werden ſoll. —

Die Obſervanz nahm in den ältern Theilen des Königreichs hierin gleichen Schritt mit der Verordnung.

2) Dem Actuar iſt durch die nämlichen Organiſations-Reſcripte ein Zimmer zur freien Wohnung in dem Landgerichts-Gebäude angewieſen, und dieſe Begünſtigung wurde in der ehemaligen Provinz Bayern auch auf die Beheitzung des Zimmers, mit dem Holze des Landrichters ausgedehnt. Der geringe Gehalt des Actuars, und ſein übriges Dienſt-Verhältniß reden der Anwendung dieſes Verfahrens auch in andern Theilen des Königreichs das Wort, und die Landrichter des Rezatkreiſes haben das Zimmer des Actuars von obigem Holze zu beheitzen.

3) Wenn der Actuar bei dem Landrichter aus Mangel oder Beſchränktheit der Amtswohnung nicht wohnen kann, ſo wird ihm durch Bewilligung eines für ein Zimmer bemeſſenen Miethzinſes aus der Staats-Kaſſe Entſchädigung geleiſtet.

Zur Beheitzung ſeines Zimmers aber hat ihm der Landrichter zwei Klafter hartes und zwei Klafter weiches Holz jährlich von ſeinem Dienſtholze abzugeben. —

Die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes hat hiernach das Geeignete zu verfügen und zu entſcheiden.

München, den 21. Februar 1809.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An

die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 1. S. 128.

## §. 1841.

(Die Beſoldungs-Holzabgabe für die Landgerichte und Rentämter des Rezatkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche General-Forſtadminiſtration erhält auf den unterm 22. v. M. erſtatteten Bericht die Entſchließung, daß, da die Natural-Anticipationen in der Regel mit den Grundſätzen einer reinen Material-Rechnung nicht vereinbarlich, und in dem ganzen Umfange des Königreichs nicht hergebracht ſind, die begutachtete vorſchußweiſe Abgabe der Beſoldungs-Hölzer für die in dem Rezatkreiſe gelegenen Landgerichte und Rentämter nicht ſtatt haben können, ſondern daß das den genannten Aemtern zukommende jährliche Beſtallungs-Holz immer in den Forſtordnungsmäßigen Holzſchlags-Perioden anzuweiſen ſei.

München, den 1. Juni 1810.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An

die Königliche General-Forſtadminiſtration alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. B. 1. S. 130.

## §. 1842.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

M. J. K.

Aus einigen Rechnungs-Aufnahms-Acten pro $18^{13}/_{14}$ haben Wir entnommen, daß die Landrichter und Rentbeamten jener Gegenden, wo nach den örtlichen Verhältnißen nur weiches Beſoldungsholz abgegeben werden kann, ſtatt den 18 Klafter hartes Holz, $^{1}/_{3}$tel mehr am weichen Holze, ſohin 24 Klafter anſprechen.

Da nun ſowohl durch das allgemeine Beſoldungs-Normativ vom 25. März 1800 als ein neueres Allerhöchſtes Reſcript vom 27. Mai 1814 deutlich ausgeſprochen iſt, „daß zwar das Beſoldungsholz der Landbeamten zur Hälfte aus harten und zur Hälfte aus weichem Holze beſtehen, wo ſich aber in den Waldungen nur eine Gattung Brennholz vorfindet, ſolches ganz in dieſer Gattung verabfolgt werden ſoll," da ſofort in den Eingangs erwähnten Fällen die betreffenden Beamten ſtatt den 18 Klafter harten Holzes auch nur eben ſo viel Klafter an weichem Holze in Anſpruch nehmen können; ſo wird Unſere Königliche Finanz-Direction nicht nur über die künftige Anwendung dieſes Allerhöchſten Normatives ſtrengſtens wachen; ſondern auch wegen der einnahmlichen Verrechnung der diesfalls in den Rechnungen pro $18^{13}/_{14}$ ungebührlich verausgabten und deshalb defectirten Beträge unter dem Defectentitel der Rentenrechnungen pro $18^{14}/_{15}$ das Geeignete zu verfügen wiſſen.

München, den 27. December 1815.

An
ſämmtliche Königliche Finanz-Directionen alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. S. Bd. 5. S. 34.

## §. 1843.

(Beſoldungsholz der äußern Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, hat unterm 22. April v. J. in Beziehung des ungleichen Verfahrens, welches in der Erhebungs- und Verrechnungsart des den Königlichen Landbeamten bewilligten Brennholzes beſteht, berichtlichen Antrag erſtattet.

Seiner Majeſtät dem Könige war es keineswegs entgangen, daß nicht blos in dem Iſar, ſondern überhaupt in allen ältern Kreiſen des Reiches, nicht nur in der Erhebungs-, ſondern hauptſächlich auch in der Verrechnungsweiſe dieſes den Königlichen Landrichtern und Rentbeamten zugeſprochenen Amtsholzes ein großer Unterſchied ſtatt fand und daß auch ſelbſt bei den einzelnen Kreiſen die Reviſion dieſer Bezugsanſätze nach ſehr abweichenden Anſichten gepflogen worden.

Allein dieſe Behandlungs-Verſchiedenheit hatte größtentheils in den abweichenden Sach- und Ortsverhältniſſen der einzelnen Amtsbezirke ihren Grund, und da das Holz nicht überall in gleicher Art und Beſchaffenheit nicht zu gleichen Preiſen ſowohl des Holzes ſelbſt, als auch des Fuhrlohns zu erhalten iſt; ſo kann auch ein allgemeines Averſum, ohne entweder die Staats-Kaſſe oder den einzelnen Beamten zu verkürzen, nicht als Ausgleichungsmittel angewendet werden; ſondern Seine Königliche Majeſtät finden ſich vielmehr veranlaßt nach den Gutachten

des Königlichen oberſten Rechnungshofes und nach den von der Königlichen Staats-Finanzbuchhaltung vorgelegten Etats-Reſultaten mit Hinſicht ſowohl auf die ſächlichen als auch örtlichen Verhältniſſe, wegen Behandlung der Holzabgabe in natura, oder, wo ſolche nicht ſtatt haben kann, des dafür zu vergütenden Preiſes, folgende allgemeine Beſtimmungen zu erlaſſen:

1. Im Falle ſich in einem Amtsbezirke Staats-Waldungen befinden, ſo ſteht es den Beamten in der Regel keineswegs frei, ihr Holz in natura zu beziehen oder nicht; ſondern der Bezug in natura muß durchaus ſtatt finden, wenn nicht ganz beſondere örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme begründen, worüber jedoch die Kreisregierungen zu erkennen und überhaupt auch hier eine Willkühr der Beamten nicht zu geſtatten haben.

2. Im Falle jedoch in einem ſolchen Amtsbezirke gar kein Staats-Holz geſchlagen wird, oder das geſchlagene Holz wegen zu großer Entferntheit der Schläge vom Amtsſitze nicht in natura überwieſen werden kann; ſo iſt die Vergütung des Holzes in Geld in folgender Art auszumitteln und zu verrechnen:

a) an denjenigen Orten, wo öffentliche Holz-Märkte am Sitze des Beamten gehalten und daher auch amtliche Markt-Holzpreiſe regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchſchnitt von den Holzpreiſen der Monate Februar, März und April zum Grunde gelegt und davon derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher ſich aus gleichen, von den einſchlägigen Forſtämtern anzufertigenden Durchſchnittspreiſen der gewöhnlichen Holzfuhrlöhne ergeben wird; der Reſt des Marktpreiſes iſt der den Beamten zu vergütende örtliche Holzpreis und nur dieſer darf in der Rechnung verausgabt werden.

b) An jenen Orten aber, wo keine Holzmärkte ſtatt finden und wo daher auch die Ausmittlung des örtlichen Preiſes beſondere Schwierigkeiten unterliegen würde, ſollen die einſchlägigen Königlichen Forſtämter jährlich in denſelben Monaten erhobene Ausweiſe vorlegen, um welchen Preis die Klafter weichen und harten Holzes in den dem Amtsſitze nächſt gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen auf dem Schlag verkauft wird. Hiernach und in dem ad a bemerkten Falle nach Abzug des von den Königlichen Forſtämtern auszumittelnden Durchſchnitts-Fuhrlohns, iſt dem treffenden Beamten das Amtholz in Geld zu vergüten und zu verrechnen.

3) Bei jenen Beamten jedoch, welche ſtatt der gewöhnlichen Holzbezüge bereits jährliche Averſen in Geld reſcriptmäßig beziehen, hat es bei den beſtehenden Bewilligungen zu bewenden.

Hiernach hat die Königliche Regierung die ihr untergeordneten Aemter, ſo wie ihre Buchhaltung und Rechnungs-Reviſion anzuweiſen und auf den genauen Vollzug dieſer mit dem nächſten Etats-Jahr 18¹⁹/₂₀ in Ausführung tretenden Verordnung alles Ernſtes zu wachen.

München, den 20. März 1819.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 9. S. 772.

## §. 1844.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Seine Königliche Majeſtät wollen zur Beſeitigung mehrfältiger Reclamationen genehmigen, daß die im §. 25. der Allerhöchſten Verordnung vom 22. December 1821. a) (Reg. Bl. v. J. 1822. Nro. 3.) für die Forſtbeamten in Hinſicht auf den Holzbezug ausgeſprochene Beſtimmung, gemäs welcher ſtatt des harten (Buchen) Holzes immer ein Drittheil mehr weiches Holz, ſohin bei mangelndem harten Holze vier Klafter weiches, ſtatt drei Klafter hartes verabfolgt werden dürfen, nicht nur auf ſämmtliche allgemeine Rentämter, ſondern auch auf die Landgerichte in der Art ausgedehnt werde, daß bei den neuclaſſificirten Rentämtern dieſe Beſtimmung rückwirkend, bei den übrigen Rentämtern und den ſämmtlichen Landgerichten aber vom laufenden Etatsjahre an in Anwendung kommen ſoll. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat ſofort hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1823.

**Staats-Miniſterium der Finanzen.**

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 13. S. 1479.

---

a) Lautet wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 22. December 1821 die Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betreffend, verfügt

(§. 24.) „Die Größe des Holz-Bezuges beſtimmt ſich nach dem Verhältniße der climatiſchen Lage der verſchiedenen Standorte der Forſtbedienſteten, nach Erforderniß der verſchiedenen Dienſtes-Claſſen und wird als Maßſtab in Fichten- oder Buchen-Scheitholz in der Art feſtgeſetzt, daß es in der vorherrſchenden Holzart der laufenden Jahres-Hiebe abzugeben iſt, dabei aber den Bedienſteten überlaſſen werden kann, es auch in andern Brennholz-Sortimenten, als in Scheitholz, bis zu dem Werthbetrage des fixirten Deputat-Quantums abnehmen zu dürfen. Da Wir übrigens bei der Zutheilung des Holzdeputats nur das Bedürfniß nach der Lage des Standortes berückſichtigt haben, ſo wollen Wir, daß hiefür gar kein Geldwerth in Anrechnung gebracht, und daſſelbe ſofort als ein Beſoldungstheil, doch lediglich in Natura, und ausſchließlich des Arbeits-Lohnes (das die Forſtbedienſteten Unſerm Aerar zu vergüten haben) verreicht werde, mit der Beſtimmung jedoch, daß ein Verkauf des Beſoldungs-Holzes durchaus nicht ſtatt finden dürfe.

(§. 25.) Nach dieſen vorläufigen Beſtimmungen über die Art und Geſtalt der Haupt- Geld- und Nebenbezüge ſetzen Wir die regulären jährlichen Beſoldungen des äußern Forſtdienſt-Perſonals in folgenden Größen feſt:

A. Für den Forſtmeiſter.

ꝛc. ꝛc.

2. Die Nebenbezüge.

Dieſe beſtehen

e) in einem Holzdeputat (ohne Geldanſchlag) nach Verſchiedenheit der climatiſchen Lage der Bezirke, und zwar in der Iten oder rauheſten climatiſchen Lage, 24 Klafter Fichten- oder

16898. §. 1845.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unterm 19. d. M. a) ergangenen Entſchließung, den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betreffend, erhält die Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hierneben einen Abdruck zur Wiſſenſchaft und geeigneten Verfügung.

München, den 27. November 1823.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

8942. §. 1846.

(Holzbezug des Landrichters zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bis zur allgemein gleichförmigen Regulirung der Beſoldungs=Bezüge des Landgerichts=Perſonals muß es allenthalben bei jenen Bezügen verbleiben, welche zu der Zeit, wo die einſchlägigen Beamten ihre Dienſtſtellen unter Königlich Bayeriſcher Regierung angetreten haben, mit dieſen Stellen verbunden waren, von den Amtsvorfahrern genoſſen, und nicht durch beſondere Allerhöchſte Entſchließungen erhöht worden ſind.

München, den 14. Juni 1824.

Staats = Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1847.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 2. October v. J. vorgelegten Entſchädigungs=Anſprüche des Landrichters N. und Rentbeamten N. zu N. wegen des ſeit $18^{23}/_{24}$ in verſchiedenen Holzgattungen

---

18 Klafter Buchen=Scheitholz im Bayeriſchen Normal=Klafter=Maaß (126 Bayeriſche Kubikfuß Raum=Maaß); in der IIten oder mittleren Lage 20 Klafter Fichten= oder 15 Klafter Buchenholz, und in der IIIten oder mildern Lage 16 Klafter Fichten= oder 12 Klafter Buchenholz."

Reg. Bl. v. J. 1822. Nro. 3. S. 41.

a) S. vorſtehenden §.

ſtattgehabten Holzbezuges, ſind abzuweiſen, nachdem die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. November 1823 in der Hauptſache nur vom Verhältniß des harten und weichen Holzes ſpricht, (wobei das Buchenholz blos beiſpielsweiſe aufgeführt iſt) und ſchon eine weitere Ausſcheidung nach den verſchiedenen Gattungen des harten oder des weichen Holzes um ſo weniger daraus gefolgert werden kann, als hiedurch die früheren Beſtimmungen des Holzbezuges nicht aufgehoben worden ſind.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens zur Vermeidung willkürlicher Beeinträchtigungen Sorge zu treffen, daß da, wo es der Waldſtand und der Jahreshieb geſtattet, die Beſoldungsholz-Deputate der Landgerichte und Rentbeamten in Buchen- und Fichtenholz angewieſen werden.

München, den 2. März 1829.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Geret. Verordn.-Samml. B. 16. S. 40.

## §. 1848.

(Die Fällerlöhne von dem Beſoldungsholz der Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anfrage vom 20. v. M. wird erwiedert, daß, ſo lange als eine abändernde Allerhöchſte Beſtimmung nicht erfolgt, es bei dem bisherigen Verfahren, gemäs welchem die Landrichter die Hauerlöhne ihres Beſoldungsholzes nicht zu erſetzen haben, ſein Verbleiben haben müße.

München, den 12. Juli 1834.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Geret. V. S. Bd. 18. S. 134.

---

## 2. Halten von Dienſtpferden.

## §. 1849.

(Atteſte über das wirkliche Halten von Dienſtpferden betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Juni l. J. wird erwiedert, daß das Halten von Dienſtpferden bei den Kreis-Forſtreferenten, Forſtinſpectoren und Forſtcommiſſarien ſo wie bei den Landrichtern als nicht nothwendig angeſehen werde, da dieſe Beamten durch Ertheilung von Pferdgeld-Averſum oder Haberbezügen lediglich verbunden ſind, die vorgeſchrie-

benen Dienſtesreiſen und Geſchäfte in der verordnungsmäßig beſtimmten Art vorzunehmen, und es ſohin gleichgiltig iſt, ob dieſe Beamten ihre Reiſen mit eigenen oder gemietheten Pferden machen.

Was übrigens das Halten eigener Pferde bei den Kreisbauräthen und Forſtmeiſtern betrifft, ſo bleibt es hier bei den Beſtimmungen vom 15. November 1826 und 10. April 1827.

München, den 14. September 1830.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 16. S. 133.

## §. 1850.

Auszug aus dem Abſchiede für den Landrath des Obermainkreiſes vom 19. October 1832:

„Unſere Kreisregierung hat genau darüber zu wachen, daß jeder Landrichter die ſeinen Fouragebezügen entſprechenden Dienſtpferde auch wirklich halte, und daß ſomit dem Zwecke der Fouragebewilligung volle Erfüllung zu Theil werde.“

(cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nro. 46. S. 881.)

---

## 3. Beſoldungs-Abzüge.

## §. 1851.

10983. (Den ⅓ Abzug von den Beſoldungen der Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Fällen, wo gegen einen Landrichter der Abzug eines Drittheils von ſeinem Gehalte auf adminiſtrativem Wege veranlaßt wird, kann nach Ermeſſen der Umſtände und nach der Größe der Haftung jener Beſoldungsabzug allerdings auch auf den Functionsgehalt des Beamten ausgedehnt werden; diejenigen Einnahmen desſelben jedoch, welche für die Bedürfniſſe des Amtes ſelbſt beſtimmt ſind, müßen jederzeit ihren ausgeſprochenen Zwecken ungeſchmälert gewidmet bleiben.

Dies wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes auf die berichtliche Anfrage vom 14. d. M. mit dem Anhang erwiedert, daß bei gerichtlichen Beſoldungsabzügen die diesfallſige ſpecielle Entſcheidung und Ermäßigung lediglich den Gerichtsſtellen zu überlaſſen ſei.

München, den 30. Juli 1820.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## 4. Suſpenſion vom Amte.

### §. 1852.

20027.

(Den Landrichter N. und die wider denſelben wegen Kaſſe-Defecten vorgekehrte General-Unterſuchung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 10. und 12. d. M., den Landrichter N. zu N. und die wider denſelben wegen Kaſſe-Defecten vorgekehrte adminiſtrative General-Unterſuchung betreffend, wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 14. d. M., die zeitliche Quiescirung des genannten Landrichters betreffend, erwiedert, daß zwar in den mittelſt Berichts vom 1. d. M. angezeigten Einſchreitungen gegen den Landrichter N. der rege Dienſteifer und die pflichtmäßige Fürſorge zur Abwendung größerer Beſchädigungen des Aerars keineswegs verkannt werde, jedoch auch nicht unbemerkt bleiben könne, daß in einigen Punkten weiter gegangen wurde, als mit den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen vereinbar iſt, und zur Sicherſtellung des Aerars unumgänglich nothwendig geweſen zu ſein ſcheint.

Insbeſondere wird für ähnliche Fälle aufmerkſam gemacht, daß die den Kreisregierungen in der Formations-Verordnung vom 17. December 1825. §. 81. eingeräumte Befugniß zur Verfügung proviſoriſcher Suſpenſion ſich auf Richteramtsfunction bekleidende Beamte nicht erſtrecken könne und dürfe, und bei Anzeigen einer Amtsuntreue von Seite eines ſolchen Beamten, die zur Vorkehrung einer General-Unterſuchung hinreichen, die weitere adminiſtrative Einſchreitung ſich lediglich auf die Functionen desſelben als verrechnender Beamte und die möglichſte Sicherſtellung der Amtsgelder zu beſchränken habe. Sollte nach gemeinſchaftlicher Erwägung beider Kreisſtellen die Entfernung eines Landrichters von ſeinem Poſten noch im Laufe der Unterſuchung für unerläßlich erkannt werden, ſo iſt dieſelbe nach Umſtänden im Wege der Verſetzung oder temporären Quiescirung zu veranlaſſen. Bei Landgerichts-Verweſungen in Folge eingetretener wirklicher Erledigung der Stelle des Vorſtandes, kann der als ordentlicher Stellvertreter des Landrichters gerichtsverfaſſungsmäßig beſtimmte Ite Aſſeſſor nur aus den triftigſten, von beiden Kreisſtellen anerkannten Abrathungsgründen übergangen, und unter dieſer Vorausſetzung bei dringenden Fällen im gemeinſamen Einverſtändniſſe ein ſolcher Beamte von einem andern Landgerichte gegen ſchleunige Anzeige und Genehmigungs-Erholung berufen werden. Die im vorliegenden Falle aus der zur voreiligen und ohne das vorgeſchriebene Benehmen verfügten Aufſtellung eines Amtsverweſers hervorgegangene Differenz mit dem Kreis-Appellationsgerichte iſt übrigens durch die erfolgte Quiescirung des Landrichters N. und die Allerhöchſte Genehmigung des getroffenen Proviſoriums beſeitigt, und was die im Berichte vom 12. d. M. berührte Schwierigkeit der Ausſcheibung der Unterſuchungs-Acten nach den Reſſort-Verhältniſſen anbelangt, ſo wird ſich dieſe bei Feſthaltung des geſetzlichen Begriffes und Zweckes der adminiſtrativen General-Unterſuchung unſchwer heben laſſen, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Verhandlungen, welche keine Ausſcheidung zulaſſen, bei den Kreisſtellen zum gemeinſamen Gebrauche dienen. München, den 18. September 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

## B. Landgerichts-Assessoren.

### 1. Dienſtes-Verhältniſſe und Geſchäfts-Kreis.

292. §. 1853.

(Die Landgerichts-Aſſeſſoren betr.)

M. J. K.

Bei der aus der neuen Gerichts-Verfaſſung hervorgehenden Ausdehnung des Wirkungs-Kreiſes der Landgerichte haben Wir beſchloſſen, daß jedes Landgericht anſtatt eines Actuars wenigſtens mit zwei Aſſeſſoren beſetzt, und den Landgerichten von größerem Umfange noch ein dritter Actuar zugegeben werden ſolle.

Die in Bälde erſcheinende Inſtruction für die Untergerichte wird den Wirkungskreis des geſammten Perſonals näher bezeichnen. Inzwiſchen iſt hiebei die Beſtimmung getroffen, daß die Polizei-Geſchäfte nach dem Gutfinden der Landrichter unter den Aſſeſſoren und Actuarien vertheilt werden können.

Jeder Aſſeſſor und Actuar erhält mit Aufhebung der Familiengelder eine jährliche ſtändige Beſoldung von 600 fl.

Als ſtabile Staatsdiener werden die wirklichen Gerichts-Aſſeſſoren; nicht aber die dritten Actuarien angeſehen.

Wir erwarten nunmehr förderliches Gutachten über die Beſetzung dieſer Stellen mit vorzüglicher Rückſicht auf die dermaligen Actuarien, dann fähigen Penſioniſten und Quiescenten.

München, den 21. October 1808.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſar-Kreiſes alſo ergangen.

§. 1854.

(Die Ernennung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare für das geſammte Königreich betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß durch die in Verfolg der Conſtitution eingetretenen Veränderungen in der vormaligen Gerichts-Verfaſſung die Behandlung der Juſtiz-Geſchäfte in der erſten Inſtanz ein ordentlich beſetztes Gericht, und daher eine bedeutende Vermehrung des bisher bei Unſern Landgerichten beſtandenen Amts-Perſonals erfordert;

haben Wir beſchloſſen, bei jedem Unſerer dermal beſtehenden Landgerichte zwei ſtändige Aſſeſſoren zu ernennen;

jenen Landgerichten aber, deren Seelenzahl ſich auf 18,000 und darüber erſtreckt,

einen Actuar beizugeben, welcher zwar alle zum Staatsdienſte erforderlichen Qualificationen nachgewieſen haben muß; aber in ſeiner Eigenſchaft als Actuar auf die Rechte und Vortheile eines ſtabilen Staatsdieners noch keinen Anſpruch zu machen hat.

1) Wir haben daher, auf den Uns von Unſern beiden Miniſterien des Innern und der Juſtiz erſtatteten gemeinſchaftlichen Vortrag über dieſen Gegenſtand unter dem Heutigen ernannt und ernennen hiemit

zu erſten und zweiten Landgerichts-Aſſeſſoren, dann zu Landgerichts-Actuaren jene Individuen, deren Vor- und Zunamen in der nachſtehenden, von Uns Allerhöchſt eigenhändig unterzeichneten und von Unſern beiden Miniſtern des Innern und der Juſtiz contraſignirten officiellen Deſignation, nebſt Bemerkung der Orte ihrer Anſtellung enthalten ſind.

2) Für die in dem Main-Kreiſe liegenden Landgerichte

Burg-Ebrach,
Lauenſtein,
Sulzheim, und
Zeil

haben Wir keine Aſſeſſoren zu ernennen für gut befunden, indem Wir Uns, rückſichtlich der Bezirks-Eintheilungen derſelben demnächſt weitere Verfügung zu treffen vorbehalten.

3) Wir verordnen demnach hiemit, und bis zu Incorporirung derſelben an andere Landgerichte, daß die Landrichter derſelben in den Fällen, wo gemäs dem Edicte über die Gerichts-Verfaſſung, vom 24. Juli 1808 II. Titel §. 14, die Beiziehung zweier Gerichtsmitglieder zur Erlaſſung eines Endurtheils nothwendig werden ſollte, dieſe von dem nächſtgelegenen, mit zwei Aſſeſſoren verſehenen Land- oder Stadtgerichte ad hunc Actum requiriren ſollen.

München, den 4. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 19. S. 441.

## §. 1855.

(Den Geſchäftskreis der Landgerichts-Aſſeſſoren betr.)

M. J. K.

Wir ſind durch verſchiedene Anfrags-Berichte Unſerer General-Commiſſariate von den Anſtänden in Kenntniß geſetzt worden, die ſich rückſichtlich des Functions-Kreiſes der Landgerichts-Aſſeſſoren und ihrer Verwendung zu den Amtsgeſchäften hie und da bereits ergeben haben.

Um nun ferneren Anſtänden dieſer Art vorzubeugen, und zugleich das Dienſtesverhältniß der Aſſeſſoren zum Landrichter auf beſtimmte und unabweichliche Normen zu reduziren, finden Wir Uns bewogen, Unſern früher erlaſſenen Verordnungen noch folgende erläuternde Beſtimmungen, vorbehaltlich der noch zu erlaſſenden Haupt-Dienſtes-Inſtruction für die Landgerichte beizufügen:

1. Die Landgerichts-Aſſeſſoren ſind zwar, ihrer Hauptbeſtimmung nach, vorzüglich als Juſtiz-Beamte zu betrachten, und erſcheinen in dieſer Eigenſchaft als ſelbſtſtändige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters in den förmlichen Sitzungen über ſtreitige Rechtsangelegenheiten; da jedoch
2. Der Geſchäfts-Kreis der Landgerichte, neben der reinen Juſtiz, auch noch das ganze Gebiet der Polizei in ſich faßt; ſo ſpricht es ſich durch die Natur der Sache aus, daß die Landgerichts-Aſſeſſoren keineswegs jenen Geſchäften ſich zu entſchlagen befugt ſind, denen ſich der Landrichter ſelbſt unterziehen muß.

Wir haben dieſe Beſtimmung nicht allein in Unſern frühern Verordnungen über die Anſtellung des Landgerichts-Perſonals feſtgeſetzt, ſondern auch in der durch Unſere Verordnung vom 4. l. Mts. a) den Landgerichts-Aſſeſſoren vorgeſchriebenen Eidesformel mittelſt der Ausdrücke: „in Rechtsſtreitigkeiten und andern Angelegenheiten“ jene Unſere Allergnädigſte Willensmeinung beſtimmt wiederholt.

3. Im Betreffe des Verhältniſſes der Aſſeſſoren zu dem Landrichter in Polizei- und anderen nicht zur reinen Juſtiz reſſortirenden Amts-Geſchäften wollen Wir demnach die Aſſeſſoren als Mitarbeiter und ſubordinirte Gehilfen des Landrichters betrachtet wiſſen;
4. dieſe Beſtimmung gilt insbeſondere und hauptſächlich von jenen Landgerichten, denen kein Actuar beigegeben iſt. Wir wollen aber auch, daß bei den Landgerichten überhaupt die Aſſeſſoren alle übertragene Polizei-Geſchäfte übernehmen, ſofern der Actuar zum Nachtheile des Dienſtes zu ſehr überladen, oder auf andere legitime Art verhindert ſein wird;
5. auf gleiche Art iſt, insbeſondere bei jenen Landgerichten, die mit keinem Actuar verſehen ſind, die Kanzlei-Direction und das Regiſtraturweſen unter die beiden Aſſeſſoren zu vertheilen;
6. es verſteht ſich, daß unter der Uebernahme dieſer anderweitigen Geſchäfte der Verwaltung der Juſtiz auch kein Nachtheil zugehen dürfe, ſo wie Wir auch
7. Unſere frühere Verordnung hiemit wiederholt wiſſen wollen, daß die Aſſeſſoren und Actuare nicht zu bloſſen Schreibers-Geſchäften verwendet werden dürfen, außer in Kriegszeiten und andern ſehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten, die als Geheimniß beſondere Treue und Verſchwiegenheit erfordern.

Ueber die genaue Befolgung dieſes Dienſtes-Verhältniſſes haben Unſere General-Kreis-Commiſſariate die geeignete Aufſicht zu pflegen.

München, den 28. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 54. S. 1227.

## §. 1856.

15919.

(Die Verpflichtung der Landgerichts-Aſſeſſoren betr.)

M. J. K.

Wir geben euch auf euern Allerunterthänigſten Bericht vom 21. d. M. in Betreff der Verpflichtung der Landgerichts-Aſſeſſoren hiemit die Allergnädigſte Weiſung:

Die von dem General-Kreiscommiſſariate bereits vorgenommene Verpflichtung der Aſſeſſoren nach dem eingeſendeten Formulare wird allerdings genehmigt, und es bedarf demnach keiner neuen Verpflichtung mehr.

Was hingegen den von euch vorgelegten Anſtand rückſichtlich der Verwendung der Aſſeſſoren zu Polizei-Geſchäften betrifft, ſo verweiſen Wir euch auf die in Unſerer allgemeinen Verordnung vom 4 d. M. für die Landgerichts-Aſſeſſoren vorgeſchriebene Eidesformel, worin die deutlich enthaltenen Ausdrücke: „in Rechtsſtreitigkeiten und anderen Angelegenheiten“ den Aufſchluß geben, daß die Landgerichts-Aſſeſſoren, obgleich ſie in ihrer primären Beſtimmung vorzüglich als Juſtizbeamte erſcheinen, doch auch zu allen andern, in der Geſchäftsſphäre des Landgerichts liegenden Arbeiten von dem Landrichter verwendet werden dürfen.

---

a) M. ſ. die Abtheilung XVII. Abſchnitt 2.

Dieſe Verfügung wollen Wir um ſo mehr befolgt wiſſen, als die Aſſeſſoren nur in förmlichen Gerichtsſitzungen, als ſelbſtſtändig und unabhängig — in allen übrigen Geſchäftszweigen aber lediglich als ſubordinirte Gehilfen des Landrichters, ſofort als Mitarbeiter im ganzen Functionsgebiete des Landrichteramts zu betrachten ſind. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſe Verwendung der Aſſeſſoren nur in ſo ferne geſtattet werden könne, als dieſe Geſchäfte ohne weſentlichen Nachtheil und Verſäumniß ihrer Hauptbeſtimmung, als Juſtizbeamten von ihnen übernommen werden können.

Hienach ſind in den Fällen, wo ſich Anſtände über das Verhältniß des Wirkungskreiſes der Aſſeſſoren ergeben ſollen, einſtweilen die Landgerichte zu verbeſcheiden.

München, den 28. Juni 1809.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

## §. 1857.

### Auszug

aus der Inſtruction für die Landgerichte: das Formelle der Geſchäftsführung und die wechſelſeitigen Verhältniſſe des Landrichters und der Aſſeſſoren betreffend: — vom 18. Juni 1810.

(§. 6.) „Die Arbeiten der Landgeriches-Aſſeſſoren und Actuare, ihre Concepte von Beſchlüßen und Berichten aller Art, haben an und für ſich gar keine Giltigkeit, ſo lange ſie nicht mit dem Expediatur des Landrichters verſehen ſind.“

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 508.

4760. 

## §. 1858.

(Die definitive Beſtätigung des proviſoriſch ernannten Landgerichts-Perſonals betr.)

M. J. K.

Wir finden die in euerm Berichte vom 11. März d. J. geäußerte Anſicht, daß alle bei Unſeren Landgerichten angeſtellten Amts-Vorſtände, Adjuncten, Aſſeſſoren und Actuare, wenn ſie auch früher blos proviſoriſch ernannt wurden, in Folge der §§. 4. und 23. des conſtitutionellen Edicts über die Verhältniſſe der Staatsdiener, die definitive Eigenſchaft erlangt haben, und daher einer beſondern Beſtätigung nicht ferner bedürfen, vollkommen gegründet, und tragen euch auf, die betheiligten Beamten zu ihrer Beruhigung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß dieſer Grundſatz nicht auf ſolche Individuen angewendet werden könne, welche

1. zur bloſſen Verweiſung eines Landgerichts nach dem Tode eines Landrichters bis zur erfolgenden wirklichen Benennung des neuen Amts-Vorſtandes, oder während der Unterſuchung derſelben bis zum erfolgenden richterlichen Spruch berufen werden, oder
2. einem mit dem ſtatusmäßigen Perſonal bereits beſetzten Landgerichte, wegen beſondern

Geſchäftsdranges und anderer vorübergehender Verhältniſſe blos temporär und auf beſtimmte Zeit zur Aushilfe als untergeordnete Functionäre beigegeben ſind.

München, den 9. April 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

485.

## §. 1859.

(Den Iten Landgerichts-Aſſeſſor N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Regenkreiſes erhält den Auftrag unverzüglich ſich gutachtlich zu äußern: ob der Ite Aſſeſſor N. durch angemeſſene Perſönlichkeit, durch Energie, durch Klugheit und überhaupt durch die zum leitenden Adminiſtrativdienſte nöthigen Eigenſchaften ſich auszeichne, und ob derſelbe das wohlwollende Benehmen und jene Sorgfalt für das Wohl der Amts-Untergebenen beſitze, welche allein vermögen, den Vorſtänden äußerer Aemter der Staatsregierung die Liebe und das Vertrauen der Bezirke zu erwerben.

Das Präſidium hat auch in Zukunft darauf zu ſehen, daß bei Begutachtungen Iter Aſſeſſoren als Landrichter von Seite der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, und des Königlichen Appellationsgerichtes neben der erforderlichen Dienſtes-Befähigung der Candidaten, zugleich auf obenbemerkte nothwendige Eigenſchaften entſprechende Rückſicht genommen, und dieſer Fragepunkt entweder in den Dienſtvorſchlägen ſelbſt, oder bei abweichender Anſicht des Präſidiums in einem beſondern Präſidial-Berichte ſpeciell erläutert werde.

München, den 20. Jänner 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungs-Präſidien diesſeits des Rheins.

Auszug.
15686.

## §. 1860.

(Beförderungsgeſuch des zweiten Landgerichts-Aſſeſſors N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem N. iſt auf ſeine, mittelſt Bericht vom 15. Juli l. J. vorgelegte Vorſtellung und Bitte um Beförderung als Landrichter oder Regierungs-Aſſeſſor bei einer Kammer des Innern in der nächſt offen werdenden Stelle zu eröffnen, daß nach den beſtehenden Beförderungs-Grundſätzen kein zweiter Landgerichts-Aſſeſſor oder dieſen gleichgeſtellter Actuar, welcher auf die Stelle eines Landgerichts-Vorſtandes Anſpruch machen will, die Dienſtſtufe eines erſten

Aſſeſſors, worauf er die Functionen des Landrichters in Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung zu beſorgen hat, ganz umgehen können ꝛc.

München, den 8. Auguſt 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 1861.

30348.
(Die Zuſtändigkeit der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare zur ſelbſtſtändigen Faſſung von Beſchlüßen in Adminiſtrativ- und Polizei-Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die in Folge des Miniſterial-Ausſchreibens vom 10. Juli 1837 a) (Nro. 5897.) von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, eingekommenen Berichte obenbemerkten Betreffes, und nach Einſichtnahme der von ſämmtlichen Landgerichts-Vorſtänden darüber erſtatteten Anzeigen, wird Nachſtehendes zur Entſchließung ertheilt:

Die Beantwortung der erſten Frage des Miniſterial-Ausſchreibens hat im Ganzen ein gleichförmiges, und über die genaue Vollziehung der §§. 6. 7. 11. und 12. der Allerhöchſten Geſchäfts-Inſtruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810 beruhigendes Reſultat geliefert.

Dagegen ergaben die, in Beziehung auf die zweite Frage, eingeſehenen Anzeigen mehrerer Vorſtände von Aemtern mit collegialer Verfaſſung, insbeſondere in den altbayeriſchen und

---

a) Lautet wie folgt:

5897.
(Die Zuſtändigkeit der Königlichen Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare zur ſelbſtſtändigen Faſſung von Beſchlüßen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreiſes, Kammer des Innern wird hiemit beauftragt, nach Einvernahme ſämmtlicher Landgerichte zu berichten, ob und in wie ferne die bisherige Uebung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren eine ſelbſtſtändige Beſchlußfaſſung in Polizei- und ſonſtigen Adminſtrativ-Gegenſtänden überwieſen habe, und ob namentlich die Vorſchrift der §§. 6. 7. 11. und 12. der Geſchäfts-Inſtruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810 auf alle von den gedachten Beamten concipirten desfallſigen Decreturen, oder in analoger Anwendung des §. 14. im organiſchen Edicte über die Gerichts-Verfaſſung vom 24. Juli 1808, mit Ausſchluß der geringfügigeren Protocollar-Beſchlüße, lediglich auf jene Beſcheid-Concepte bisher bezogen worden ſei, welche gemäs ihrer höheren Wichtigkeit zur geſonderten Expedition unter der Firma des Landgerichts beſtimmt ſind.

München, den 10. Juli 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

oberpfälziſchen Gebietstheilen, daß eine analoge Anwendung des §. 14. des organiſchen Edictes über die Juſtiz-Verfaſſung vom 24. Juli 1808 auf die Behandlung und Erledigung von Gegenſtänden des Polizei-Verhöres, nach zwei — bezüglich der Ausdehnung der Befugniß der landgerichtlichen Nebenbeamten weſentlich verſchiedene Modalitäten ſtattfinden, indem der größere Theil dieſer Landgerichts-Vorſtände den mit der Abhaltung des Polizei-Verhöres beauftragten Aſſeſſoren oder Actuaren nicht blos die protocollariſche Verhandlung der dahin gehörigen Sachen, ſondern auch die Abwandlung der Polizei-Contraventionen, ſelbſt innerhalb der Gränze der im §. 89. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten polizeilichen Straf-Zuſtändigkeit der Patrimonial-Gerichte, andere aber, — jedoch in minderer Zahl — ſogar die Verfügung von Strafen, bis zu einer Geldbuſſe von 10 fl. und darüber, oder Polizei-Arreſt von drei Tagen und darüber, und in Fällen, wo körperliche Züchtigung zuläßig iſt, bis zu 15 Streichen, — ohne weitere Kenntnißnahme von ihrer Seite überlaſſen, und nur die Zuerkennung der das usuell beſtimmte maximum überſchreitenden Strafen und größerer Züchtigungen; dann die Einſchreitungen gegen diſtinguirte Perſonen, ſich vorbehalten.

Dieſe Ausdehnung einer Beſtimmung, welche nur für die durch mündliches Verfahren zu erledigenden geringfügigen Civilrechtsſachen gegeben wurden, auf die Ausübung eines der wichtigſten und einflußreichſten Attribute der Adminiſtrativ-Competenz der Landgerichte durch ſubordinirte Nebenbeamte, verſtößt offenbar nicht nur gegen die im §. 19. der Geſchäfts-Inſtruction auf das Beſtimmteſte ausgeſprochene Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit dieſer Beamten auf gewiſſe Richter-Amts-Functionen in bürgerlichen Rechtsſachen, ſondern auch gegen die — aus der im §. 20. dieſer Beſchränkung gegenüber geſtellten, ausſchließenden Verantwortlichkeit der Landgerichts-Vorſtände in allen übrigen Verhältniſſen folgende — Verpflichtung derſelben zur Selbſtausübung der dem Amte anvertrauten polizeilichen Strafgewalt.

Durch dieſe Wahrnehmung des Verkennens einer der wichtigſten perſönlichen Obliegenheiten der Landgerichts-Vorſtände findet ſich das unterfertigte Miniſterium zu der Erinnerung veranlaßt, daß keinem landgerichtlichen Nebenbeamten die ſelbſtſtändige Ausübung der den Land-Gerichts-Vorſtänden ausſchließend zuſtändigen polizeilichen Straf-Befugniß weder ganz, noch theilweiſe von dieſen übertragen werden dürfe, und daß jeder Landgerichts-Vorſtand, welcher ſich eine Abweichung von dieſer Vorſchrift wieder Erwarten erlauben würde, die ernſteſten Einſchreitungen zur Handhabung der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu erwarten habe.

Hiernach wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, den ſämmtlichen Land-Gerichts-Vorſtänden ihres Bezirkes die geeigneten Weiſungen zugehen laßen, ſofort die pünktliche Darnachachtung, in Gemäsheit der Schlußverfügung der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Juni ſtreng überwachen.

München, am 15. Jänner 1838.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins mit Ausnahme von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Mittheilung der Regierung von Unterfanken und Aſchaffenburg.

## 2. Beſoldung.

### §. 1862.

(Den Gehalt der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir unterm 4. l. M. die Nomination der ſämmtlichen Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare durch das Regierungsblatt haben bekannt machen laſſen, ſo eröffnen Wir hiemit, nach dem im Edicte über die Gerichts-Verfaſſung enthaltenen Vorbehalte der Beſtimmung ihres Gehaltes, Unſere Allerhöchſte Entſchließung, daß ſie Alle, mithin ſowohl die bereits beſtandenen Landgerichts-Actuare, als die nun neu ernannten Landgerichts-Aſſeſſoren- und Landgerichts-Actuare vom 1. des gegenwärtigen Monats März anfangend, auf einen jährlichen Gehalt von ſechshundert Gulden, gegen Einziehung des bisher bezogenen Drittheils von dem Functions-Gehalte des Landrichters, und gegen Einziehung der übrigen an Quartiergeld oder ſonſt bezogenen Emolumente, geſetzt werden ſollen.

München, den 14. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 23. S 537.

### §. 1863.

155.

(Gehaltsverbeſſerung und Remunerationen des Landgerichts-Perſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Finanzgeſetz für die III. Finanzperiode hat bekanntlich unter andern auch eine Summe von 52000 fl. mit den Bemerken in Evidenz geſtellt: „es ſeien durch ſelbe die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter III. Klaſſe, der Civil- und Criminal-Adjuncten, dann der Aſſeſſoren und Actuaren der Landgerichte verbeſſern zu können." —

Seine Majeſtät der König geſtatten nach Allerhöchſtem Entſchluſſe, ddo. Pannella auf der Inſel Iſchia den 26. April 1832, daß die Flüßigmachung jener Summe für die III. Finanzperiode wirklich bewirkt werde.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach folgende Weiſungen:

1.

Die Landgerichte Weiſſenburg, Wiedenberg, Ludwigſtadt und Kirchenlamitz ſollen nach den Allerhöchſten Abſichten Seiner Majeſtät in Landgerichte II. Klaſſe umgewandelt werden. Das Remunerations-Bedürfniß fällt alſo bei den Vorſtänden dieſer Aemter von ſelbſt weg.

2.

Seine Majeſtät bewilligen jeden Landgerichts-Aſſeſſor, Civil- oder Criminal-Adjunct und Actuare, der am 1. October 1831 fünf volle Dienſtjahre in ſolcher Eigenſchaft zurückgelegt hat, oder im Laufe des Jahres $18^{31}/_{32}$ volle fünf Dienſtjahre in ſolcher Eigenſchaft zurücklegt, für das Jahr $18^{31}/_{32}$ eine Remuneration von Einhundert Gulden, und einem jeden in ſolcher Eigenſchaft volle zehn Jahre gedient habenden oder dienenden für das Jahr

$18^{31}/_{32}$ eine Remuneration von Zweihundert Gulden vorausgeſetzt, daß ſich die treffenden Beamten nicht durch Unfleiß oder durch Mangel an treuer Pflichterfüllung des Bezuges einer ſolchen Remuneration unwürdig gemacht haben.

3.

Der Betrag dieſer Remuneration iſt in vierteljährigen Raten zu entrichten, und ceſſirt im Laufe des Etatsjahres blos, falls der Empfänger in der Eigenſchaft eines Aſſeſſors, Adjuncten oder Actuars der dermaligen Gerichts-Formation außer Activität treten ſollte. —

4.

Der Bezug beginnt für diejenigen Aſſeſſoren, Adjuncten und Actuare, welche in dieſer Eigenſchaft das fünfte oder zehnte Dienſtjahr am 1. October 1831 bereits vollendet haben, mit Beginn des Etatsjahres.

5.

Für jene, welche in dieſer Eigenſchaft das fünfte oder zehnte Dienſtjahr erſt im Laufe des Etatsjahres $18^{31}/_{32}$ vollenden, mit dem Tage, an welchem ſie in das ſechste oder eilfte Dienſtjahr eingetreten ſind, oder eintreten werden.

6.

Die Dienſteszeit, welche die Betheiligten vor ihrer Anſtellung als Actuare, Aſſeſſoren oder Adjuncten eines Landgerichts in einer andern Dienſtes-Eigenſchaft als mittel- oder unmittelbare Beamte zurückgelegt haben, wird in die nach vorſtehendem §. 2. erforderliche Dienſtes-Zeit von fünf oder zehn Jahren nicht eingerechnet.

7.

Die Remuneration von 100 oder 200 fl. fällt theilweiſe oder ganz hinweg, wenn ein Aſſeſſor, Adjunct oder Actuar aus Staatsmitteln bereits mehr als den ſtatusmäßigen Gehalt von 600 fl. oder von 550 fl. in Geld, dann ein Schäffel Waizen und vier Schäffeln Korn zu beziehen hat.

8.

In den Geſammtbezug werden auch die beſondern Functions-Gehalte an Geld oder Naturalien, die Mehrbezüge aus früheren Dienſtes-Verhältniſſen, und die Familien-Gelder der Landgerichts-Actuare im Untermainkreiſe eingerechnet, wobei die Naturalien nach den Etatspreiſen und die Familien-Gelder nach ihrem effectiven Betrage anzuſetzen ſind.

9.

Wenn der Geſammtbezug nicht volle 700 oder 800 fl. erreicht, ſo iſt nicht der ganze Betrag von 100 oder 200 fl., ſondern nur der Abgang an der gebührenden Remuneration zu vergüten. —

10.

Der Credit für die Verausgabung iſt bereits eingeleitet.

11.

Die Zahlungen werden auf Rechnung der im Finanzgeſetze vom 28. December v. J. S. 155. bis 165. und 188. Ziffer VIII. für den gemeinſchaftlichen Etat der Landgerichte als Central-Laſten ausgeſetzten 96942 fl. geleiſtet.

12.

Die Königlichen Kreisregierungen erhalten die Weiſung, die Liſten der für das erſte und zweite Quartal $18^{31}/_{32}$ bereits verfallenen Remunerationen der Aſſeſſoren, Adjuncten und Actuare ſogleich herzuſtellen und die Zahlungs-Aſſignationen nach erfolgter Credits-Eröffnung unverzüglich zu erlaſſen. — Dieſe Liſten ſind nach dem beiliegenden Formular zu fertigen und in Evidenz zu halten.

13.

Die feſtgeſtellte Liſte der zuerkannten Remunerationen iſt am Schluſſe eines jeden Quartales dem Staats-Miniſterium des Innern mittelſt Duplicats zur Kenntniß, Controlle, und allenfalls nothwendigen weitern Credits-Eröffnung vorzulegen, wobei zugleich diejenigen Land-Gerichts-Aſſeſſoren, Adjuncten und Actuare zu bezeichnen ſind, welche des Bezuges der Remuneration wegen Unfleißes oder Mangels treuer Pflichterfüllung ſich unwürdig gemacht haben.

14.

Am 1. September d. J. 1832, 1833, 1834, 1835 und 1836 legt jedes Präſidium dem Staats-Miniſterium des Innern die von der Kreisregierung Kammer des Innern gefertigten Verzeichniße der mit begonnenen nächſten Etatsjahre oder in deſſen Laufe das fünfte und reſp. zehnte Dienſtjahr erreichenden Landgerichts-Beamten mit Angabe des jeden derſelben nach obigem Grundſatze treffenden Betrages und mit pflichttreuem Berichte darüber vor, ob alle Betheiligten durch Fleiß und treue Pflichterfüllung einer Remuneration würdig erſcheinen.

Hinſichtlich der genehmigten Remunerationen wird ſofort nach Ziffer 10 und 14 gegenwärtiger Weiſung verfahren.

15.

Die Königliche Regierung hat ſich genau nach gegenwärtiger Anordnung zu achten, und deren ſchleunigſten Vollzug zu betreiben.

München, den 17. Mai 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreiſes alſo ergangen.

# Liſte

der Landgerichts-Aſſeſſoren, Civil- und Criminal-Adjuncten, dann Actuare, welche an den von Seiner Majeſtät dem König unterm 26. April 1832 bewilligten Remunerationen Theil zu nehmen haben,

für

das . . . te Quartal 1831 und 32.

. . . . . . Kreis.

| Landgerichte. | Stellen. | Namen. | Bezüge | | | | | | | | | | | | | | Zeit der Anſtellung im Dienſte des Landgerichts. | | | Vierteljähriger Betrag der Remuneration nach | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ständiger Gehalt in Geld. | | Naturalien. | | | | Familien-Gelder. | | Beſondere Zulagen. | | Mehrbezüge aus früheren Dienſtesverh. | | Geſammt-Bezüge. | | | | | 100 fl. | | 200 fl. | | |
| | | | | | Waizen | Korn | Anſchlag nach Budgetspreiſ. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | Schffl | Schffl | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | Tag. | Mon. | Jahr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |

42 *

## §. 1864.

13689. (Die Gehaltsverbeſſerungen und Remunerationen des Landgerichts=Perſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts=Aſſeſſoren N. zu N. und N. zu N., welche in ihrer dermaligen dienſtlichen Eigenſchaft erſt ſeit dem 10. October 1826 und reſp. 10. Juni 1826 angeſtellt ſind, nach den Beſtimmungen der §§ 2 und 6. des Ausſchreibens vom 17. Mai unter den in denſelben gegebenen Vorausſetzungen nur eine Remuneration zu Einhundert Gulden pro $18^{31}/_{32}$ zufließen kann.

München, den 15. Juli 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau=Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1865.

16476. (Die Functions=Remuneration der Landgerichts=Aſſeſſoren und Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juli l. J., die Remuneration der Landgerichts=Aſſeſſoren und Actuare betreffend, wird erwiedert, daß es im Sinne der Entſchließung vom 17. Mai l. J. keineswegs liege, der befraglichen Claſſe von Staatsdienern neben ihren etatsmäßigen Beſoldungsbezügen unter allen Verhältniſſen eine jährliche Einnahme von 800 und reſp. 700 fl. nach Maßgabe ihres Dienſtalters zu gewähren, und daß es daher bei der klaren Verfügung des §. 2. der allegirten Entſchließung in allen Fällen zu verbleiben habe, wo die etatsmäßigen Beſoldungsbezüge eines Landgerichts=Actuars unter der Summe von 600 fl. jährlich zurückſtehen.

München, den 16. Auguſt 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1866.

(Die Beſteuerung der den Landgerichts=Aſſeſſoren bewilligten Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Anfrage vom 6. d. M. erwiedrrt, daß die für $18^{31}/_{32}$ bewilligten und unter Bedingungen für die Finanzperiode fortdauernden Remunerationen der Landgerichts=Aſſeſſoren, in die der Familienſteuer und den Wittwenfonds=Beiträgen unterliegenden Gehaltsſummen nicht einzurechnen ſeien.

München, den 3. October 1832.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn.=Samml. Bd. 17. S. 89.

## §. 1867.

19264.

(Die Theilnahme der Criminal-Adjuncten an der den übrigen Landgerichts-Aſſeſſoren ꝛc. bewilligten Functions-Remuneration betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich ein Anſtand darüber ergeben hat, ob die Criminal-Adjuncten an der den übrigen Landgerichts-Aſſeſſoren, Civil-Adjuncten und Actuaren von Seiner Majeſtät dem Könige zur Verbeſſerung ihrer Lage nach Maßgabe der allgemeinen Ausſchreibung vom 17. Mai l. J. bewilligten Remuneration Antheil haben, und ob insbeſondere die jenen Beamten bewilligte beſondere Functionszulage von 150 fl. jährlich unter die Beſtimmung des §. 7. beſagter Ausſchreibung zu ſtellen ſei? — ſo wird hiemit nachträglich erklärt:

daß den Criminal-Adjuncten bei jenen Landgerichten, an welchen nach der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 24. December 1810 die Inſtruction der peinlichen Rechtsfälle über mehrere angränzende Aemter zur Zeit noch concentrirt iſt, die für dieſes, ſo wichtige als beſchwerliche centraliſirte Inquiſitoriat nach §. V. bewilligte wandelbare und als ſtändige Geſammtbeſoldung eines Criminal-Adjuncten nicht zu betrachtende Functions-Zulage in die den Landgerichts-Aſſeſſoren, Civil-Adjuncten und Actuaren allgemein bewilligte Functions-Remuneration nicht einzurechnen ſei, den Fall ausgenommen, wenn dieſelben ſchon aus irgend einem andern Rechtstitel und abgeſehen von ihrer Dienſt-Beſtimmung als Criminal-Adjuncten, aus Staatsmitteln bereits mehr als 600 fl. oder 550 fl. in Geld, dann 1 Schäffel Waizen und 4 Schäffel Korn jährlich beziehen ſollten.

Hienach hat die Königliche Regierung des N.-Kreiſes in allen Punkten nach Anordnung der Ausſchreibung vom 17. Mai l. J. das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. November 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-, Rezat- und Unterdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1868.

2764.

(Die Gehalts-Verbeſſerungen und Remuneration des Landgerichts-Perſonals betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreis-Regierung wird auf ihren Anfragebericht vom 27. v. M. Nachſtehendes eröffnet:

Die dem Landgerichts-Perſonale von Seiner Majeſtät dem Könige bewilligten Remunerationen ſind allerdings aus den durch das Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode gegebenen Mitteln und unter Rückſichtsnahme auf die Entſchließung vom 17. Mai v. J. für das Jahr $18^{32}/_{33}$, nach denſelben Normen wie für $18^{31}/_{32}$ und zwar um ſo mehr zu bezahlen, als dieſe Poſt auch in dem Etat für die innere Verwaltung auf das Jahr $18^{32}/_{33}$ ſpeciell vorhergeſehen

iſt, und iſt überhaupt hiemit in Zukunft von Jahr zu Jahr ohne Anfrage in ſolange fortzufahren, als keine andere Verfügung erfolgt.

München, den 4. Februar 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins.

## §. 1869.

1163.

(Die Entſchädigungs-Anſprüche des Landgerichts-Aſſeſſors N. zu N. aus ſeinen früheren Dienſtes-Verhältniſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor N. zu N. iſt auf ſein wiederholtes Geſuch vom 30. December v. J. um Entſchädigung wegen ſeiner als Patrimonialrichter und Renten-Verwalter zu N. genoſſenen Mehrbezüge, zu eröffnen, daß ihm überlaſſen bleibe, dieſe und ihre ſtändige Eigenſchaft durch Vorlage des gutsherrlichen Beſtallungsbriefes nachzuweiſen, übrigens aber eine Einrechnung der in ſeinen frühern Dienſtes-Verhältniſſen zurückgelegten Dienſtesjahre, behufs der Theilnahme an dem den Landgerichts-Aſſeſſoren bewilligten Functions-Remunerationen, mit den beſtehenden Beſtimmungen über deren Genehmigung nicht vereinbarlich erſcheine.

München, den 7. Februar 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes alſo ergangen.

## §. 1870.

4591.

(Die Functions-Remunerationen des Landgerichts-Perſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 15. d. M. wegen der Gehaltsverbeſſerungen und Remunerationen des Landgerichtsperſonals findet ihre Erledigung in der Beſtimmung des §. 3. der Entſchließung vom 17. Mai v. J., wornach dem im Laufe des Etatsjahrs in der Eigenſchaft eines Aſſeſſors-Adjuncten oder Actuars außer Activität Tretenden die bewilligte Remuneration nur nach Verhältniß der Zeit ſeiner Dienſtesleiſtung und zwar, inſoferne in ſpeciellen Fällen nicht anders beſtimmt iſt, bis zum Tage des Allerhöchſten die Ruheverſetzung oder die Verwendung in einer geänderten Dienſteseigenſchaft verfügenden Reſcriptes zukommt.

München, den 27. Februar 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins.

## C. Landgerichts-Actuare.

### 1. Beſoldung.

### §. 1871.

(Die Zimmer für die Amts-Actuarien betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Vermöge höchſten Befehls vom 3. d. M. wurde verordnet, daß jeder Landrichter ſeinem Actuar ein Zimmer in ſeiner Amtswohnung geben, und ſolches auch gemäs der Jahreszeit von ſeinem genießenden Beſoldungsholz hinlänglich beheitzen laſſen ſoll. Da jedoch dies Zimmer nur eigentlich zum Aufenthalt außer der Arbeitszeit und zum Schlafort beſtimmt iſt, ſo hat der Actuar ordentlicherweiſe in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten. Die Beleuchtung des Zimmers hat der Actuar von ſeinem Einkommen ſelbſt zu beſtreiten. Sämmtliche Churfürſtliche Landrichter und Actuarien werden daher auf dieſe Verordnung hiemit angewieſen.

Neuburg, den 17. Februar 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 122.

### §. 1872.

(Die nachgeſuchten Hauszinſe und Holznothdurft der Landgerichts-Actuarien betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Auf verſchiedene von den Actuarien der Landgerichte wegen zu verwilligenden Hauszins und Holznothdurft wiederholter eingekommene Vorſtellungen wird im Allgemeinen erwiedert, daß nach der beſtimmten Entſchließung der höchſten Stelle vom 3. Februar dieſes Jahres jeder Landrichter in der ihm vom Staate angewieſenen Amtswohnung dem Actuar ein Zimmer einzuweiſen und ſolches auch nach Maaß der Jahreszeit zur Nothdurft von dem genießenden Beſoldungsholze beheitzen zu laſſen; dagegen aber der Actuar die Beleuchtung dieſes Zimmers, da er ordentlicher Weiſe in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten, und dies ihm beſonders angewieſene Zimmer nur für ſeinen Aufenthaltsort außer der Arbeitszeit, und für das Schlafort anzuſehen hat, von ſeinem Einkommen ſelbſt zu beſtreiten habe.

Es können daher weder nachgeſuchte Hauszinſe, noch Holznothdurft den Actuarien weiters bewilligt werden; wornach ſich die Landrichter und Actuarien, dann die Rentämter wegen Verrechnung dergleichen Poſten zu achten haben.

München, den 23. October 1804.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 43. S. 907.

## §. 1873.

(Die Organiſation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol betreffend.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

16. Der Gehalt eines Landgerichts-Actuars wird auf 500 fl. geſetzt, ohne jedoch einen Nebenbezug zu genießen, die freie Wohnung ausgenommen, oder wo dieſe einem von dem Landgerichtsſitze entfernten Actuar nicht eingeräumt werden kann, eines Hauszinſes von 25 fl.

ꝛc. ꝛc.

München, den 21. November 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 50. S. 451.

## §. 1874.

(Die Landgerichts-Verfaſſung im Jn- und Eiſackkreiſe betreffend.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

§. 7. Die Landgerichts-Adjuncten und Actuare erhalten den Gehalt, welchen Wir in der Verordnung vom 14. März vorigen Jahres den Landgerichts-Aſſeſſoren beſtimmt haben.

ꝛc. ꝛc.

München, den 31. Auguſt 1810.

cf. Reg Bl. v. J. 1810. St. 53. S. 917.

## §. 1875.

(Hausmiethe-Vergütung für den Actuar N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät bewilligen hiemit auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, daß dem Actuar N. zu N. für die Hausmiethe eine jährliche Vergütung von N. Gulden bezahlt werden darf, nachdem er ſchon vorher als Actuar des N. N. Juſtizamtes decretmäßig eine freie Wohnung hatte.

Bei allen neu angeſtellten Actuaren aber findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichtsgebäude ausgemittelt werden kann, nicht ſtatt.

München, den 28. September 1819.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 9. S. 754.

## 2. Dienſtes = Verhältniß und Geſchäftskreis.

### §. 1876.

(Actuare bei den Landgerichten betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

### §. III.

Das Perſonal des Landgerichts oder Juſtizamtes.

Wir werden bei jedem Landgerichte das anzuſtellende Perſonal — und ſeine Beſoldung beſonders beſtimmen.

Ein jedes Landgericht beſteht, 1ſtens aus einem Landrichter, 2tens einem Actuar, 3tens dann dem übrigen nöthigen Schreiber-Perſonale.

1mo Der Landrichter muß die Rechts- und Polizei-Wiſſenſchaften auf der inländiſchen hohen Schule ſtudiert und beendigt, — ſich in gerichtlichen Geſchäften geübt und Actuarsſtelle bei einem Gerichte vertreten haben; er muß bei der betreffenden Landesdirection nach Vorſchrift ihrer Inſtruction mit Beiziehung einiger Juſtizräthe geprüft und verpflichtet ſein. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsſtellen diejenigen zu befördern, welche ſich unter den Gerichtsactuarien am meiſten auszeichnen.

2do Der Actuar verſieht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtsſchreibern beigelegten Verrichtungen, er iſt dem Landrichter untergeordnet, hat ſich allen auf die Gerichts- und Polizei-Verwaltung Bezug habenden Geſchäften ohne Ausnahme ſelbſt Copirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abweſenheit oder geſetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Actuar an ſeine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverſchieblichen Dingen ſo lange, bis die Abweſenheit oder Verhinderungs-Urſache aufhört, und aus eben dieſem Grunde muß jeder Actuar vor ſeiner Anſtellung alle die Bedingniſſe, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter ſelbſt fordern.

Uebrigens hat der Actuar unter Oberaufſicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Regiſtratur zu beſorgen.

3tio Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Perſonale ſelbſt zu wählen, nur allein den Actuar werden Wir ſelbſt benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche ſich auf der hohen Schule durch ihre ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung am meiſten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeſchäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Actuarien keinen bleibenden Anſpruch auf ihre Stellen haben, ſondern wenn ſie n ihrem Dienſte nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entſprächen, auf gegründete Beſchwerden des Landrichters, oder auch ſonſt nach eintretenden Umſtänden, und Unſerm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß ſie deswegen an Unſere Staats-Kaſſe eine Forderung zu ſtellen berechtigt ſind.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. März 1802.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 251.

## §. 1877.

(Die Landgerichts-Actuare betr.)

M. J. K.

Die Anſtellung der Actuare bei den Landgerichten hat nicht allein den Zweck, den Dienſt der Landgerichte zu erleichtern, und den angeſtellten Individuen Gelegenheit zur Anwendung und Uebung ihrer Kenntniſſe zu geben, ſondern ihre Fähigkeiten ſollen durch dieſen Dienſt auch fortwährend geprüft werden, damit bei der Anſtellung zu Staatsdienſten nur immer der Würdigſte den Vorzug erhalte.

Um daher der Regierung von den Eigenſchaften, Fähigkeiten und Verdienſten der Gerichts-Actuare mehrere Kenntniß zu verſchaffen, als der bisherige Geſchäftsgang zuließ, ſetzen Wir darüber folgende Beſtimmungen feſt:

1. Jene Berichte, welche von den Gerichts-Actuaren verfertigt werden, und zu den höhern Stellen beſtimmt ſind, ſollen zwar wie bisher von den Landrichtern unterzeichnet werden, die Actuare ſollen aber in dieſem Falle die Berichte mit der Bemerkung, daß ſie ſolche verfaßt haben mitunterzeichnen.

2. Wir erinnern ſowohl Unſere Landesdirectionen, als Juſtizſtellen, daß ſie ſelbſt ununterbrochen wahrnehmen ſollen, wie die Beamten und Actuare die Geſchäfte, deren Verhandlungen bei ihnen vorkommen, führen.

3. Unſere Landes-Directionen und Hofgerichte ſollen am Ende eines jeden Jahres Bericht erſtatten, worin ſie diejenigen Gerichts-Beamten und Actuare nennen, deren beſondere Fähigkeiten ſie aus den Verhandlungen abzunehmen Gelegenheit hatten.

4. Die Räthe und Commiſſäre, welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, ſollen nicht unterlaſſen, ſich von der Geſchäftskunde der Gerichts-Actuare zu überzeugen, und in ihren Commiſſions-Referaten ihre erlangten Erfahrungen hierüber zur Kenntniß der Stelle zu bringen.

5. Die ſchon beſtehende Anweiſung, daß jeder Landrichter jährlich über die Sittlichkeit, das Betragen, die Kenntniß und den Dienſtfleiß des Gerichts-Actuars berichten ſoll, wird wiederholt, und iſt auch in die über die Erſtattung der Jahresberichte erlaſſene beſondere Verordnung aufgenommen.

6. Jeder Landgerichts-Actuar ſoll am Ende des Jahrs über den Zuſtand des Landgerichts gleichfalls ſeine Bemerkungen faſſen, und ſeine Erinnerungen und Vorſchläge ſollen dem Jahresberichte, welchen das Landgericht zu erſtatten hat, jedesmal beigelegt werden.

München, den 26. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 17.

### §. 1878.

13510. (Die Qualification der künftigen Polizei-Actuare bei den Landgerichten betr.)

M. J. K.

In Erwiederung eures Berichtes vom 25. v. M. bedeuten Wir euch, daß die künftigen Polizei-Actuare bei den Landgerichten die nämliche Juriſtiſche Qualification, wie die gegenwärtigen Landgerichts-Actuare beſitzen müßen.

München, den 11. Auguſt 1808.

An
die Königliche Landes-Direction in Bamberg alſo ergangen.

Nachricht der Landesdirection in München, in Neuburg, in Amberg, in Ulm;
der Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, und
dem Gubernium in Innsbruck.

### §. 1879.

## Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 31. Auguſt 1810 die Landgerichts-Verfaſſung im Inn- und Eiſack-Kreiſe betreffend.

(§. 10.) Da bei dieſer Beſetzung die in Unſerm organiſchen Edicte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von Endurtheilen vorgeſchriebene collegiale Berathung ſich von ſelbſt aufhebt, ſo ſind die Adjuncten wie die Actuare, auch in den Juſtiz- ſo wie in den Polizei-Geſchäften, als Mitarbeiter und ſubordinirte Gehilfen des Landrichters zu betrachten, und es modificiren ſich hiernach die von Uns am 28. Juni v. J. und 18. Juni l. J. über die Verhältniſſe des Landgerichts-Perſonals erlaſſenen Verordnungen, welche im übrigen auch rückſichtlich der Landgerichte des Inn- und Eiſack-Kreiſes in Wirkung bleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. 53. S. 917.)

### §. 1880.

4609. (Die Dienſtqualifications-Tabellen des Land- und Herrſchaftsgerichts- dann Polizei-Perſonals betr.)

M. J. K.

Wir finden es allerdings in der Billigkeit gegründet, daß diejenigen Landgerichts-Actuare im Großherzogthum Würzburg, welche ſchon ſeit längeren Jahren angeſtellt ſind, und in Verhinderungsfällen die Functionen der Landrichter zu verſehen haben, den Aſſeſſoren und Adjuncten in den älteren Theilen des Reiches nach Maßgabe des Dienſtalters und der Qualification gleich behandelt werden, und mit denſelben die nämlichen Anſprüche auf Beförderung, auch außerhalb des Untermain-Kreiſes theilen.

Indem Wir euch dieſes auf den Bericht vom 6ten d. M. zur Beruhigung der betreffenden Individuen eröffnen, und auf das bezeichnete Verhältniß bei vorkommender Gelegenheit den geeigneten Bedacht werden nehmen laſſen, befehlen Wir euch zugleich, rückſichtlich des andern in euerm Berichte erwähnten Punktes, eure Aufmerkſamkeit fortwährend darauf zu richten, daß die zur Jurisdiction berechtigten Gutsherren bei Beſtellung ihrer Beamten, und dieſe ſelbſt hinwiederum in Ausübung ihrer Pflichten den Forderungen der Geſetze genügen.

München, den 25. März 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1881.

13141. (Die Abſtimmung der Landgerichts-Actuare in adminiſtrativ contentiöſen Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf die mittelſt Berichts von 3. d. M. vorgelegte Anfrage des Landgerichts N. über das den Landgerichts-Actuaren gebührende votum decisivum in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden, hiemit zur Reſolution eröffnet, daß wegen Beiziehung der Actuare zur Abſtimmung in den genannten Gegenſtänden dieſelbe Vorſchrift zu beobachten ſei, welche wegen Beiziehung derſelben zur Abſtimmung in den reinen Juſtiz-Gegenſtänden gegeben iſt.

In Anſehung der weiteren Anfrage über das Verhältniß bei Stimmen-Gleichheit iſt das Landgericht N. nach dem Antrage der Königlichen Kreis-Regierung zu beſcheiden.

München, den 15. September 1822.

Staats-Miniſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1882.

2683. (Die im Verwaltungsjahre $18^{28}/_{29}$ vorgenommenen Aemter-Viſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichtes vom 10. Februar l. J. eingeſendeten protocollariſchen Tagbücher über die im Laufe des Verwaltungs-Jahres $18^{28}/_{29}$ vorgenommenen Viſitationen der Landgerichte werden nach genommener Einſicht, unter Anerkennung der bei dieſem Geſchäfte bethätigten Umſicht und der entſprechenden Erledigung der wahrgenommenen Mängel oder Anſtände, mit dem Bemerken remittirt, daß die Vorſtände jener Landgerichte, welche die denſelben zugetheilte Actuare ausſchließend zu Juſtiz-Geſchäften verwenden, aufmerkſam zu machen ſeien, daß dieſe zur einſeitigen Geſchäftsbildung führende Verwendung nicht gebilligt werden könne.

München, den 23. Mai 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
den Königlichen General-Commiſſär und Präſidenten der Regierung des Untermain-Kreiſes alſo ergangen.

§. 1883.

9673.
(Die erneuerte Vorſtellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. um Belaſſung des Titels und Ranges als II. Landgerichts-Aſſeſſor betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die erneuerte Vorſtellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. folgt in der Anlage ddo. 13. d. M. mit Beziehung auf die Allerhöchſte Entſchließung vom nämlichen Tage, wodurch Seine Majeſtät deſſen Stellentauſch-Geſuch mit dem nach N. ernannten Actuar N. allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, mit dem Auftrage, dem Bittſteller zu eröffnen, daß eine Ranges-Verſchiedenheit zwiſchen II. Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren nicht beſtehe, und die Eigenſchaft als Actuar ſeine Beförderung als I. Landgerichts-Aſſeſſor oder Adjunct, die erforderliche Befähigung vorausgeſetzt, durchaus nicht im Wege ſtehe.

München, den 19. April 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1884.

(Die dienſtliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. und II. Claſſe betr.)

L. K.

Auf den Uns von Unſeren Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern erſtatteten Vortrag über die dienſtlichen Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus dem häufigen, lediglich auf einem Verkennen der gerichtsverfaſſungsmäßigen amtlichen Stellung der Actuare an den Landgerichten I. und II. Claſſe in den ſechs älteren Kreiſen Unſeres Reiches beruhenden Wechſels dieſer landgerichtlichen Nebenbeamten ſich ergeben, und in der Erwartung, daß dieſer Wechſel vorzüglich durch eine Unkenntniß der beſtehenden Rangverhältniſſe herbeigeführt wird, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, ausdrücklich zu erklären; daß die Actuare nicht collegialer, alſo ſolcher Aemter, bei welchen dem Actuar in Abweſenheit des Amtsvorſtandes die Stellvertretung zukommt, mit den I. Landgerichts-Aſſeſſoren, die Actuare der collegialen Aemter mit den II. Landgerichts-Aſſeſſoren nach dem Dato der Ernennungs-Reſcripte durchaus gleich zu achten ſind.

Unſere Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern werden für die gehörige Bekanntmachung und den Vollzug Unſerer gegenwärtigen Erklärung Sorge tragen.

Bad Brückenau, den 12. Juli 1835.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nro. 39. S. 691.

§. 1885.

29204.
(Die neuerliche Vorſtellung des Landgerichts-Actuars N. N. in N. um Verſetzung als Actuar zu einem der von benannten Landgerichte des N.-Kreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die neuerliche Vorſtellung des Landgerichts-Actuars N. folgt im Duplicate ddo. 6. d. M., um den Bittſteller auf das Mißverſtehen der ihm eröffneten Miniſterial-Entſchließung vom

22. v. M. mit dem Anhange aufmerkſam zu machen, wie bei der dienſtlichen Stellung der Actuare an den Landgerichten des N.-Kreiſes, als ſtellvertretende Nebenbeamte Geſuche von Angeſtellten ſeiner Categorie, um Verſetzung an dieſelben nur nach den Grundſätzen der Beförderung gewürdigt, und berückſicht werden könne.

München, den 21. November 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## §. 1886.

(Die Vorſtellung des Landgerichts-Aſſeſſors N. N. in N. den Dienſttauſch zwiſchen dem II. Aſſeſſor N. N. zu N. und den Actuar N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Landgerichts-Aſſeſſors N. N. folgt in der Anlage, um den Bittſteller zu beſcheiden, wie bei der durch Allerhöchſte Entſchließung vom 12. Juli 1835 erklärten völligen Gleichheit der dienſtlichen Stellung der II. Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren bei Aemtern mit collegialer Verfaſſung dieſelben ſich, ohne Rückſicht auf den Titel nach dem Datum des Ernennungs-Reſcripts zu reihen haben.

München, den 14. April 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes alſo ergangen.

---

## D. Landgerichtsſchreiber.

## §. 1887.

### Auszug

aus dem Abſchiede für den Landrath des Obermainkreiſes vom 1. Mai 1833.

(Abſ. III. N. 7.) „Der Mehrbedarf an Functionsbezügen und Regiebeiträgen des landgerichtlichen Dienſtes gründet ſich auf ganz zuverläßige Erhebungen der Ausgaben für Schreiber und Regie der Landgerichte und des von den Vorſtänden bis zur Aufhebung der Tantiemen bezogenen Functionsgehaltes. Indem Wir Unſerer Kreisregierung auftragen, alles Ernſtes darüber zu wachen, daß die landgerichtlichen Canzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollſtändig mit entſprechenden Individuen beſetzt werden, finden Wir jedoch eine Beſchränkung der dem Beamten verordnungsmäßig anheim gegebenen Wahl ſeines Subaltern-Perſonals zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei Reviſion der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob eine Aenderung in der Perception der landgerichtlichen Taxen und Sporteln durch Uebertragung derſelben an die Rentämter eintreten dürfte, oder ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsleiſtung, und beſtimmte vor der Hand ihm auszuweiſende Bezüge die Sportelrendantur zu übertragen wäre.“

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 25. S. 610.)

§. 1888.

Auszug

aus dem Abſchiede für den Landrath des Rezatkreiſes vom 1. Mai 1833.

(Abſ. III. N. 5.) „Wir tragen Unſerer Kreisregierung auf, alles Ernſtes darüber zu wachen, daß die Landgerichts-Canzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollſtändig und mit entſprechenden Individuen beſetzt werden. Eine Beſchränkung der den Beamten verordnungsmäßig anheimgegebenen Wahl ſeines Subaltern-Perſonals finden Wir zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei der Reviſion der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsſtellung und beſtimmte von dem Beamten ihm auszuſprechende Bezüge die Sportel-Rendantur zu übertragen wäre.“

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 24. S. 566.)

§. 1889.

15244.

(Die vollſtändige Beſetzung der Landgerichts-Canzleien mit brauchbaren Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in dem Abſchiede für den Landrath (des Rezatkreiſes Abſ. III. Nro. 5., des Obermainkreiſes Abſ. III. Nro. 7.), Allerhöchſtihren Willen dahin geäußert, es ſolle alles Ernſtes darüber gewacht werden, daß die Landgerichts-Canzleien, nach nunmehriger genügender Deckung des Bedarfs, vollſtändig und mit entſprechenden Individuen beſetzt werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden ſich verpflichtet fühlen, dieſer Allerhöchſten Abſicht um ſo mehr nachzukommen, als eine ſolche vollſtändige Beſetzung namentlich auch nöthig iſt, um die im Intereſſe des Dienſtes und der Amtsvorſtände ſtattgehabte Maßregel ſeiner Zeit angemeſſen zu vertreten, und als nothwendig und heilſam darzuſtellen.

München, den 18. Juni 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 1890.

(Den Nachweis der landgerichtlichen Functionsbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Landraths-Abſchied für den Rezatkreis vom 1. Mai l. J., iſt sub. II., Nro. 5, der Regierung des Rezatkreiſes aufgetragen, alles Ernſtes darüber zu wachen, daß die Landgerichts-Canzleien vollſtändig und mit den entſprechenden Individuen beſetzt ſeien.

Da nun nach dem hierorts vorliegenden Acten die Beſetzung der Canzlei des Landgerichts N. N. nach dem Befunde einer in neueſter Zeit vorgenommenen Viſitation vollſtändig und entſprechend iſt, dann bei dieſem Gerichte eine geregelte und beſchleunigte Geſchäftsführung

herrſcht — ſo beſteht durchaus kein Grund, einen Ausweis über die Verwendung des für das Hilfs-Perſonale und die Bureaukoſten des Landgerichts bewilligten Betrag zu fordern, ſondern die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, erhält in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern die Weiſung, ungeſäumt die dieſes Landgericht treffende Beträge für Hilfs-Perſonale und Regie anweiſen und ausbezahlen zu laſſen.

München, den 23. December 1833.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml, Bd. 18. S. 69.

## §. 1891.

35536. (Die Functionsbezüge des Königlichen Landrichters N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, erhält anliegend die Abſchrift der von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes unterm 23. December v. J. ergangenen Entſchließung, nebſt den vorgelegten Acten zu entſprechender Kenntnißnahme und weiter geeigneten Verfügung.

Zugleich wird der Königlichen Kreisregierung in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen bemerkt, daß dieſelbe im Vollzuge der ihr obliegenden Aufſicht und Controlle wegen vollſtändiger und geeigneter Beſetzung der Landgerichts-Canzleien, zwar von dem Stande und der Qualification des diesfallſigen Hilfs-Perſonals Einſicht zu nehmen habe, dies aber nicht bis auf den speciellen Ausweis der von den Königlichen Landgerichts-Vorſtänden für dasſelbe verwendeten Summen auszudehnen ſei.

München, den 14. Januar 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Notif. Den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

## §. 1892.

### Auszug
### aus dem Abſchiede für den Landrath des Obermainkreiſes vom 28. Februar 1834.

„Auf die von dem Landrathe bei Prüfung des Voranſchlages entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

2) Unſere Kreisregierung wird auch fortan alles Ernſtes darüber wachen, daß der durch Zuſchüße für Unterhalt der Schreiber gehörig dotirte, landgerichtliche Dienſt auch in der That durch Aufſtellung des nöthigen Schreiber-Perſonals allenthalben vollſtändig geſichert bleibe.“

(Reg. Bl. v. J. 1834. Nro. 22. S. 626.)

## E. Aufſicht auf das untergeordnete Perſonal.

### §. 1893.

150.
(Das Betragen des nachgeordneten Amtsperſonals bei den Landgerichten betr.)

M. J. K.

4) „Gegen den Landrichter N. iſt zu rügen, daß er das unwürdige Benehmen ſeines Actuars ſo lange ohne ernſtliche Einſchreitungen und Anzeige geduldet hat, und Wir wollen ſämmtliche Landgerichts-Vorſtände zur gewiſſenhafteſten Erfüllung der ihnen in Beziehung auf das Betragen des nachgeordneten Amtsperſonals obliegenden Pflichten mit dem Bedeuten aufgefordert haben, daß ſie für jede diesfällige Verſäumung, Verſchweigung und Nachſicht perſönlich verantwortlich ſeien, und dieſe Verantwortlichkeit in allen vokommenden Fällen ohne Schonung mit Nachdruck werde geltend gemacht werden.“

München, den 17. Mai 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## F. Geſchäftsgang.

### §. 1894.

(Inſtruction für die Landgerichte, das Formelle der Geſchäftsführung und die wechſelſeitigen Verhältniſſe des Landrichters und der Aſſeſſoren betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar ſchon in Unſerer am 28. Juni des verfloſſenen Jahres (Regierungs-Blatt v. J. 1809. St. LIV. S. 1227 — 1230.) erlaſſenen allgemeinen Verordnung mehrere nähere Beſtimmungen über den Geſchäftskreis der Landgerichts-Aſſeſſoren ertheilt, zugleich aber Uns im Eingange derſelben vorbehalten, eine Hauptdienſtes-Inſtruction für die Landgerichte zu erlaſſen. Da Wir nun ſeit der Bekanntmachung der erwähnten Verordnnng vom 28. Juni öfters wahrnehmeu mußten, daß ungeachtet der Vorſchriften derſelben ſich bei mehreren Landgerichten Irrungen zwiſchen den Landrichtern und den ihnen untergeordneten Aſſeſſoren ergeben haben, deren vorzügliche Veranlaſſung meiſtens in dem Mangel an Thätigkeit und Kraft jener Landrichter lag, wo dieſe dienſtwidrigen und ahndungswürdigen Verhältniße eingetreten ſind, ſo haben Wir beſchloſſen, dermals ſchon vorbehaltlich der Hauptdienſtes-Inſtruction die gegenwärtige Inſtruction für die Landgerichte zu erlaſſen, welche nicht ſo faſt das ohnehin allgemein bekannte Geſchäfts-Reſſort der Landgerichte, qua Juſtiz und polizeilicher Unterbehörden bezeichnen, als vielmehr die eigentliche Dienſtpflicht der Landrichter in ihrer Eigenſchaft des einzigen und ausſchließlichen Vorſtandes des ihnen anvertrauten Amtes beſtimmen, und ihnen die Geſchäfts-Attributionen genau vorſchreiben wird, deren perſönlicher Ausübung ſie ſich ohne Dienſt-Vergehen, außer im Falle der Abweſenheit mit höherer Bewilligung, oder der wirklichen und bedeutenden Erkrankung, nie entheben, und daher ſie nie weder zu ganz noch zum Theile irgend einem der Aſſeſſoren übertragen können.

Wir verordnen demnach in dieſem Anbetrachte, wie folgt:

# Titel I.

## Von dem Wirkungskreiſe des Landrichters.

### Abſchnitt I.

### Von deſſen Pflichten in Bezug auf die bei dem Landgerichte vorkommenden Geſchäfte.

#### Art. 1.

#### Von der Vertheilung derſelben.

§. 1. Der Landrichter iſt in ſeiner Eigenſchaft des einigen und ausſchließlichen Vorſtandes des Landgerichts, verpflichtet, den täglichen Einlauf ſelbſt zu erbrechen, und zu durchgehen.

§. 2. Nach deſſen Durchgehuang hat er jene Gegenſtände, welche er ſich nicht zur ſelbſtigen Bearbeitung vorbehält, unter die Aſſeſſoren und den Actuar, theils nach Hauptgegenſtänden des Geſchäfts-Reſſort, theils vorzüglich, was einzelne Rechtsfälle anbelangt, nach Gutbefinden zu vertheilen.

§. 3. Aber ſelbſt da, wo einem Aſſeſſor von dem Landrichter irgend eine Hauptmaterie zur Bearbeitung zugetheilt iſt, muß demſelben das eingelaufene neuere hierauf einſchlägige Exhibitum zugetheilt werden; was ſehr leicht bei Durchgehung des Einlaufes mittelſt eines nach Belieben gewählten Ziffers, der den Namen des Aſſeſſors bezeichnet, geſchehen kann. Ohne dieſer vorläufigen Repartition kommt es dem Aſſeſſor nicht zu, das eingelaufene Product zu bearbeiten.

§. 4. Wir verſehen Uns zu Unſern Landrichtern, daß ſie bei dem Repartitions-Geſchäfte ſo viel möglich, eine gleichheitliches Verhältniß zwiſchen dem ihnen untergeordneten Amtsperſonale beobachten, zugleich aber auch die größeren Fähigkeiten oder Geſchäfts-Gewandheit des einen Aſſeſſors oder Actuars vor dem andern, des einen vorzüglichere Kenntniß und Uebung in irgend einer Geſchäftsſache zu berückſichtigen und gehörig zu benützen wiſſen werden.

§. 5. Ferners erwarten Wir von Unſern Landrichtern, daß jeder derſelben auch wichtigere Acten über Rechtsfälle ſich nicht nur zu Beförderung der Geſchäfte, ſondern auch aus dem fernerem Grunde zur Ausarbeitung vorbehalten werde, um die Aſſeſſoren und Actuare in der Kunſt des wohlgeordneten ſchriftlichen und mündlichen Vortrags immer mehr auszubilden.

#### Art. 2.

#### Von der Leitung der Geſchäfte.

§. 6. Die Arbeiten der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare, ihre Concepten von Beſchlüßen und Berichten aller Art, haben an und für ſich gar keine Giltigkeit, ſo lange ſie nicht mit dem Expediatur des Landrichters verſehen ſind.

§. 7. Alle Aufſätze, wie ſie immer Namen haben mögen, müßen daher dem Landrichter entweder ſogleich nach dem Entwurf derſelben, oder zur Stunde, welche er hiefür beſtimmt, zum Expediatnr vorgelegt werden.

§. 8. Jenen Entwürfen, die er genehmigt, hat er noch an eben demſelben Tage, wo ſie bearbeitet wurden, ſein Expediatur beizufügen.

§. 9. Wenn er dem Aufſatze ſeine Genehmigung nicht ertheilen zu ſollen glaubt, ſo ſteht es ihm frei, die benöthigten Abänderungen entweder ſogleich ſelbſt auf dem Concepte zu treffen, oder wo er eine gänzliche Abänderung für nöthig erachtet, den Aufſatz dem betreffenden Aſſeſſor zur ungeſämten Umarbeitung nach der ihm hiezu gegebenen mündlichen Anleitung zuzuſtellen. Dies gilt auch von den Signaturen in der Inſtruction der bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Befugniß ſich auf jene Rechtsſprüche nicht erſtrecke, welche nur nach vorläufiger collegialer Berathung gefaßt werden dürfen.

§. 10. Der Landrichter iſt verpflichtet, auf die Beförderung der Geſchäfte ſein vorzügliches Augenmerk zu richten. Er iſt demnach befugt und verpflichtet, erforderlichen Falls

a) dem Aſſeſſor das obhabende Geſchäft, welches vorzüglich befördert werden ſoll, beſtimmt zu bezeichnen,

b) ihm zur Vollendung desſelben einen angemeſſenen Termin anzuberaumen,

c) den Saumſal ungeſäumt höhern Orts einzuberichten.

## Art. 3.

## Von der Ausfertigung der landgerichtlichen Beſchlüße und Schreiben.

§. 11. Jede landgerichtliche Ausfertigung, welche nicht mit der Unterſchrift des Landrichters verſehen iſt, iſt ungiltig.

§. 12. Nur im Falle ſeiner Abweſenheit oder Erkrankung kommt dem erſten Aſſeſſor die Unterſchrift zu; jedoch muß diesfalls am Ende des Beſchlußes, oberhalb der Unterſchrift des Aſſeſſors bemerkt werden:

In Abweſenheit oder wegen Erkrankung des Landrichters.

§. 13. Eine fernere Ausnahme hat ſtatt, in dem Falle, wo einem Landgerichts-Aſſeſſor von irgend einem Unſerer Miniſterien ein ausſchließendes Commiſſorium übertragen worden ſein ſollte, als z. B. in Steuerrectificationss-Sachen. Diesfalls müßen jedoch oberhalb der Unterſchrift des betreffenden Aſſeſſors die Worte ſtehen:

Aus ſpeciellem Allerhöchſten Auftrage delegirt.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß in einem ſolchen Beſchluſſe über keinen fremdartigen Gegenſtand irgend etwas verfügt werden kann, widrigen Falls Wir dieſen Theil des Beſchluſſes hiemit in Voraus ungiltig erklären, und Uns beſondere Strafe gegen den Fälligen zu verhängen vorbehalten.

§. 14. Exponirte Aſſeſſoren können weder definitive, noch interlocutoriſche Beſcheide unterzeichnen. Sie können einfache Reſulutionen ausfertigen, wie auch polizeiliche Verhafts-Befehle, wenn Gefahr auf dem Verzuge droht, jedoch muß dieſer Umſtand oberhalb der Unterſchrift mit den Worten:

Wegen Gefahr auf dem Verzuge bemerkt werden.

## Abſchnitt II.

## Von den Pflichten und Befugniſſen der Landrichter in Bezug auf das amtliche und Privat-Betragen der Aſſeſſoren und Actuare.

§. 15. Der Landrichter hat als Vorſtand ſowohl über das amtliche, als über das Privat-Betragen der ihm untergeordneten Aſſeſſoren und Actuare zu wachen.

§. 16. Hinſichtlich des erſtern hat er nachdrücklich darauf zu beſtehen, daß die Aſſeſſoren die hiemit in der Regel von 8 — 12 Uhr Vor- und von 2 — 6 Uhr Nachmittags vorgeſchriebenen Amtsſtunden fleißig einhalten, und ihre Arbeiten in dem hiezu beſtimmten Locale des Landgerichts unter ſeiner Aufſicht beſorgen. Nur größere und voluminöſe Civil-Relationen kann er ihnen geſtatten, mit ſeiner vorgängigen Bewilligung in ihren Privat-Wohnungen auszuarbeiten, jedoch darf dies in der Regel nicht mit Verſäumug der Amtsſtunden in dem Geſchäfts-Locale des Landgerichts geſchehen.

§. 17. Der Landrichter hat auf das Betragen der Aſſeſſoren gegen die bei dem Landgerichte vorkommenden Parteien fleißig acht zu haben, und an denſelben nicht nur zu ahnden, was er davon Unanſtändiges und Ungeeignetes wahrnimmt, ſondern auch in ſeinem Berichte über die Dienſtqualification der Aſſeſſoren hievon, wie von dem rühmlichen Betragen bei Selbſtverantwortlichkeit die erforderliche Erwähnung zu thun.

§. 18. So wie Wir nunmehr den Landrichtern durch gegenwärtige Vorſchriften das ihnen zur Ausübung ihres Amtes erforderliche Anſehen und die Macht über das ihnen untergeordnete Perſonale noch beſtimmter eingeräumt haben, verſehen Wir Uns zu ihnen, daß ſie ſelbe nur zur getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten verwenden, und das hie und da zu Unſerer Kenntniß gekommene unbeſcheidene und ausgeartete Betragen ihres Schreibperſonals gegen die Landgerichts-Aſſeſſoren, welchen die Schreiber ſtets mit gebührender Achtung zu begegnen haben, nicht geſtattet, auch die fälligen Schreiber nach Umſtänden ohne höhere Aufforderung entlaſſen werden.

## Titel II.

### Von dem Wirkungskreiſe, den Pflichten und Befugniſſen der Landgerichts-Aſſeſſoren.

§. 19. Der Landgerichts-Aſſeſſor iſt nur in dem Falle eine ſelbſtſtändige und vom höheren Einfluſſe unabhängige richterliche Perſonen, wenn es ſich darum handelt, nach Vorſchrift des §. 14. des organiſchen Edicts über die Gerichts-Verfaſſung ſeinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechtsfalle über ein in den vereinigten Sitzungen des Landgerichts-Perſonals zu erlaſſendes Endurtheil zu erſtatten, oder ſein Votum darüber abzugeben.

§. 20. In allen übrigen Verhältniſſen iſt er dem Landrichter ſubordinirt, und hat deſſen Aufträge, da der Landrichter allein hiefür verantwortlich bleibt, ohne Widerrede zu vollziehen.

§. 21. Jedoch iſt es ihm unbenommen, auf den Fall, wo er dieſe Aufträge nicht für geſetzlich hält, ſeine abweichende Meinung, nebſt den allenfallſigen Gründen derſelben in ſeiner Rechtfertigung vor den obern Behörden ad acta zu legen, und wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Conceptes zu merken.

§. 22. Er kann ohne ſpecielle Bewilligung des Landrichters den Sitz des Landgerichts nie dergeſtalt verlaſſen, daß er dadurch außer Stand geſetzt würde, die Kanzlei-Stunden einzuhalten.

Wir erwarten von Unſern ſämmtlichen Landrichtern und Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren, daß nunmehr, wo ihre wechſelſeitigen Dienſtes-Verhältniße ſo genau beſtimmt ſind, nicht nur alle fernere Uneinigkeiten zwiſchen ihnen gehoben ſein ſollen, ſondern ſowohl erſtere,

als letztere ſich beeifern werden, durch vereintes Zuſammenwirken zum Beſten Unſeres und des Staatsdienſtes ſich Anſprüche auf Unſere Zufriedenheit und auf Beförderung im Dienſte zu erwerben.

Zu Unſern ſämmtlichen General-Kreis-Commiſſariaten und Appellationsgerichten verſehen Wir Uns, daß ſie mit der bisher bewieſenen Sorgfalt auf die genaue Handhabung der gegenwärtigen Inſtruction, welche Wir durch Unſer Regierungsblatt bekannt geben laſſen, ſtrenge wachen, und Uns ſowohl jene Landrichter, die etwa aus Nachläßigkeit einen Theil ihrer Amtsbefugniſſe und Pflichten widerrechtlich an die Aſſeſſoren zu übertragen ſich beigehen laſſen würden, als auch die widerſpenſtigen und übergreifenden Landgerichts-Aſſeſſoren, ſobald ſie derlei Dienſtvergehen wahrnehmen, ungeſäumt, ohne den zu Erſtattung der Dienſt-Qualifications-Berichte beſtimmten Zeitpunkt zu erwarten, namhaft machen werden, damit Wir gegen die Schuldigen die geeigneten Maßregeln ſogleich eintreten laſſen können.

München, den 18. Juni 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.

---

## G. Collegiale Geſchäftsbehandlung.

### §. 1895.

(Die Abſtimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Juſtiz-Gegenſtänden betr.)

M. J. K.

Die verſchiedenen Bedenken, welche mehrere Untergerichte über die Abſtimmungen in Juſtiz-Gegenſtänden erhoben, und die berichtlichen Gutachten, welche Unſere Appellations-Gerichte deshalb erſtattet haben, veranlaſſen Uns zu folgenden Beſtimmungen und Erläuterungen der in dem organiſchen Edicte über die Juſtiz-Verfaſſung des Königreichs hierauf ſich beziehenden Verfügungen.

1ſtens. Der Vorſtand des Land- und Mediat-Untergerichts, welchem die Stimmen zu ſammeln obliegt, hat ſeine Stimme abzugeben, ſobald das Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag führt, hierüber geſtimmt hat.

2tens. Wenn ſchon dem Vorſtande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, ſo ſoll demſelben doch eine zweite Stimme in den Fällen zuſtehen, wo die ſämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verſchiedenen Meinung ſind, und eine Stimmen-Mehrheit nicht hergeſtellt werden kann.

3tens. Die gleichen Befugniſſe kommen in Abweſenheit des Gerichts-Vorſtandes dem erſten Aſſeſſor zu.

Wir wollen daß dieſe Unſere Verordnung der Kenntniß und Nachachtungswillen Unſerm Regierungsblatte einverleibt werde.

München, den 10. Juni 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 29. S. 489.

### §. 1896.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten betreffend.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf den Bericht vom 31. December vorigen, präſentirt 5. Januar d. J., und die darin enthaltenen Anfragen, die collegiale Berathung bei den Landgerichten betreffend, Folgendes:

Ueber die Frage, ob auch bei den Landgerichten zweiter und dritter Claſſe collegiale Berathung eintrete, oder wie es damit in dieſem Falle gehalten werden ſolle: hättet ihr euch ſelbſt in Unſerer Verordnung vom 31. Auguſt 1810. §. 10. (Reg. Bl. 1810. S. 918.) belehren können, und ihr werdet nunmehr auf dieſelbe angewieſen.

In Hinſicht auf die Landgerichte erſter Claſſe, welche einige Zeit mit dem gehörigen Perſonal nicht beſetzt ſind, kann bis zum Eintritt der geeigneten Verfügung auch die Beiziehuug des dritten Stimmführers dermal unterbleiben, und es ſo, wie bei den Landgerichten zweiter Claſſe gehalten werden.

München, den 11. Januar 1814.

An
das Königliche Appellations-Gericht des Mainkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Appellations-Gerichten.

### §. 1897.

182.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die wegen der collegialen Berathung bei den Landgerichten unter 11. Januar d. J. a) an das dortige Appellations-Gericht ergangene Entſchließung, folgt in Abſchrift, um hiernach bemeldte Behörden auch wegen der adminiſtrativ-contentioſen Rechtsſachen anzuweiſen.

München, den 22. Januar 1814.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

### §. 1898.

(Die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Iſarkreiſes wird auf die berichtliche Anfrage vom 8. et praes. 26. April dieſes Jahrs über die collegiale Berathung der adminiſtrativen Gegenſtände bei erledigten Landgerichten Folgendes zur Reſolution erwiedert:

I. Bei erledigten Landgerichten, welche mit zwei Aſſeſſoren und einem Actuar beſetzt ſind, iſt der Actuar in den Deliberativ-Gegenſtänden ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entſcheidende Stimme einzuräumen.

---

a) Siehe vorſtehenden §.

II. Bei den erledigten nicht in vorſtehender Art beſetzten Landgerichten kann dem blos zur Aushilfe beigegebenen Diurniſten kein Votum beigelegt werden, ſondern es iſt hier lediglich die Verordnung vom 31. Auguſt 1810. §. 10. (Regierungsblatt Seite 917) in Anwendung zu bringen.

München, den 25. Juni 1814.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Extr. Bl. zu St. 28. des Eichſtädter Int. Bl. v. J. 1814. S. 157.

### §. 1899.

6685.

(Die collegiale Berathung bei Landgerichten betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in obenſtehenden Betreff mit den Berichten vom 1. und 5. Juli d. J. eingeſandten Producte, folgen in der Anlage mit Bezug auf die unterm 25. Juni d. J. erlaſſene Entſchließung mit dem Beiſatz zurück, daß ſolche auf die neuformirten Herrſchafts-Gerichte in analoger Art Anwenduug finde.

München, den 30. Juli 1814.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

### §. 1900.

7262.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten in Gewerbsſachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 18. et praes. 27. Mai d. J. wird unter ausdrücklichem Bezug auf die unterm 25. Juni 1814 mttgetheilte an das General-Commiſſariat des Iſarkreiſes erlaſſene Entſchließung, dann auf die Allerhöchſte Verordnung vom 24. October 1814. (Reg. Bl. S. 1675.) zur Reſolution erwiedert, daß die Zuziehung von Aſſeſſoren anderer Gerichte zur Deliberation über Gewerbsgegenſtände bei den Landgerichten unnöthig und unſtatthaft, vielmehr bei nicht hinlänglich beſetzten Landgerichten lediglich nach dem §. 10. der Verordnung vom 31. Auguſt 1810. (Reg. Bl. S. 917.) zu verfahren ſei.

München, den 8. Juni 1816.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das General-Commiſſariat des Illerkreiſes alſo ergangen.

## §. 1901.

(Die collegiate Berathung bei erledigten Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät ꝛc. haben über die collegiate Berathung der adminiſtrativen Gegenſtände bei erledigten Landgerichten folgende Allerhöchſte Entſchließung ertheilt:

1) bei erledigten Landgerichten, welche mit 2 Aſſeſſoren und einen Actuar beſetzt ſind, iſt der Actuar in vorgeſchriebenen Gegenſtänden ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entſcheidende Stimme einzuräumen.

2) Bei erledigten nicht in vorſtehender Art beſetzten Landgerichten kann den zur Aushilfe beigegebenen Diurniſten kein Votum beigelegt werden, ſondern es iſt hier lediglich die Verordnung vom 31. Auguſt 1810. §. 10. (Regierungsblatt S. 917.) in Anordnung zu bringen, welches dem Königlichen Landgericht zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Regensburg, den 18. Juli 1822.

Königliches General-Commiſſariat des Regen-Kreiſes.

An
das Königliche Landgericht Neuburg alſo ergangen.

---

# H. Polizei-Verwaltung.

## §. 1902.

Auszug.
5776.

(Die Beſchwerde-Vorſtellung des Gutsbeſitzers Freyherrn v. N. wegen ungeeigneten Verfahrens des Königlichen Landgerichts N. in Concursſachen ſ. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben rubricirte Vorſtellung wird hierneben im Duplicate der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, mit der Entſchließung zugefertigt, 1) daß eine Exemtion von der Polizei-Gewalt der Landgerichte verfaſſungsmäßig nicht zugeſtanden werden könne.

ꝛc. ꝛc.

München, den 12. April 1830.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1903.

(Handhabung der Polizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Jüngſt konnten einem königlichen Landgerichte Abends 9 Uhr Arreſtanten von der Gendarmerie nicht mehr übergeben werden, weil das Landgerichtsgebäude verſchloſſen und verlaſſen ſtand.

Dieſe zu jeder Zeit, insbeſondere aber in dem gegenwärtigen Augenblicke höchſt unerfreuliche Erſcheinung wird ſämmtliche Königliche Kreisregierungen von ſelbſt zu ſolchen Anordnungen veranlaſſen, welche die ſtete Anweſenheit eines Polizeibeamten in dem Amtsſitze, und deſſen augenblickliche Auffindbarkeit, ſo wie die ſtete Präſenz des Gerichtsdieners oder Gerichtsdieners-Gehilfen in dem Amtslocale ſichern.

München, den 11. Mai 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

## J. Unterzeichnung der Ausfertigungen.

§. 1904.

(Die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren verfaßten Aufſätze betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in einer beſondern Verordnung vom 26. December 1806 (Regierungsblatt 1807 Stück 1. Seite 17.) in Beziehung auf die damals conſtituirten Landgerichts-Actuare Unſern Allerhöchſten Willen beſtimmt ausgeſprochen, von der Qualification dieſer angehenden Staatsdiener und ihrer Ausbildung in der practiſchen Geſchäftsſphäre von Zeit zu Zeit in unmittelbare verläßige Kenntniß geſetzt zu werden. Gleichwohl haben Wir ſeit einiger Zeit, und beſonders ſeit der Aufſtellung der Landgerichts-Aſſeſſoren, bei welchen doch die oben allegirte Verordnung die natürlichſte analoge Anwendung hätte finden ſollen, unlieb wahrgenommen, daß hie und da, ſowohl von Seite der Kreisbehörden, als von Seite der Landgerichte Unſerer Allerhöchſten Abſicht nicht vollends Genüge geleiſtet werde.

Indem Wir demnach Unſere am Eingange angeführte Verordnung in ihrem vollen Umfange auf die dermaligen Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare angewendet wiſſen wollen, wiederholen Wir insbeſonders und mit nachdrücklicher Weiſung die §. 1. ausgeſprochene Beſtimmung, der zufolge jene Berichte, welche von den Aſſeſſoren und Actuaren verfertigt werden, und zu den höheren Stellen beſtimmt ſind, neben den Landrichtern auch zugleich von dem concipirenden Aſſeſſor oder Actuar, mit dem Beiſatze des Wortes „Concepit“, unterzeichnet werden ſollen.

Andere Ausfertigungen, welche ſich nicht in die Categorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter oder von dem, deſſen Stelle im Abweſenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Aſſeſſor unterzeichnet. Die Contraſignirung muß, da ſie nur Sache des Protocollführers iſt, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Actuare oder in deſſen Ermanglung von dem erſten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

Wir tragen Unſern General-Kreis-Commiſſariaten und Appellationsgerichten allergnädigſt auf, über die genaueſte Befolgung dieſer Unſerer allgemeinen Verordnung pflichtmäßig zu wachen, und verſehen Uns übrigens, daß dieſe Stellen keine Gelegenheit verſäumen werden, von der Qualification der untergeordneten Aſſeſſoren und Actuaren die möglichſt genaue unmittelbare Kenntniß ſich eigen zu machen, und ſich dadurch in den Stand zu ſetzen, in den erforderlichen Fällen, und am Schluſſe eines jeden künftigen Etats-Jahres jedes einzelne Individuum mit Selbſtſtändigkeit, und Unbefangenheit nach ſeinem Verdienſte zu würdigen.

München, den 19. November 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 82. S. 1859.

---

## K. Geſchäfts-Tagebücher.

### §. 1905.

(Die gegenſeitige Controlle betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Die höchſt-landesherrliche Verordnung vom 24. März 1802 (im Regierungsblatte vom Jahre 1802., 14tes Stück, Seite 213.) in Betreff der Einrichtung der Landgerichte und Rentämter beſiehlt §. 2. 11ten Punkte, „daß das Landgericht am Schluſſe eines jeden Vierteljahrs bei dem Rentamte, den Kaſſen- und Materialſturz vornehmen und die Rechnungs-Ausſtände liquidiren; entgegen das Rentamt die Verhörs-, Briefs- und Inventurs-Protocolle des Juſtizbeamten mit den Sportel-Regiſtern, Straf- und Monats-Verzeichniſſen vergleichen und controlliren, ſofort ein jedes das darüber abgehaltene Protocoll an die vorgeſetzte Landesdirection einſenden ſoll.“

Da letzteres bisher von den wenigſten Landgerichten und Rentämtern geſchehen iſt, ſo erhalten ſelbe den ernſtlichſten Auftrag hiemit, dieſe Protocolle für das verfloſſene erſte Quartal des neuen Etats-Jahres ſogleich nach Empfang dieſes unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzubefördern, und ſofort jedesmal 14 Tage nach Verfluß des Quartals bei Vermeidung eigenen Botens genau zuzuhalten.

München, den 22. Jänner 1805.

Churfürſtliches General-Landes-Commiſſariat von Bayern, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die Churfürſtlichen Landgerichte und Rentämter alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 7. S. 289.

## §. 1906.

(Die gegenſeitigen Controls-Protocolle betr.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Aus den Protocollen, welche einige Churfürſtliche Rentämter über die nach der Verordnung vom 24. März 1802. am Schluſſe des letzten Vierteljahres bei den Churfürſtlichen Landgerichten vorgenommene Controle eingeſendet haben, hat man ſich überzeugt, daß die Beamten ſchon genug gethan zu haben glauben, wenn ſie im Protocolle blos im Allgemeinen bemerken, daß die Verhörs-, Briefs- und Inventurs-Protocolle ꝛc. mit den zum Rentamte übergebenen Sportelregiſtern, Straf- und Monats-Verzeichniſſen durchaus übereinſtimmen. Allein, wenn die vorgeſchriebene Controle zum bezielten Zwecke führen und nicht blos zur Formalität dienen ſolle, ſo reicht eine ſolche Bemerkung blos im Allgemeinen keineswegs hin; ſondern es müßen auch die vierteljährigen Geldbeträge bei jeder ſonderheitlichen Rubrik individuell im Controlirungs-Protocolle angezeigt, und in den Verhörs-, Inventurs- und andern Protocollen, worauf ſich bezogen wird, in margine mit rother Dinte ſummariſch ausgeworfen werden.

Das Nämliche haben die Churfürſtlichen Landgerichte, wenn ſie am Schluſſe eines jeden Vierteljahrs bei den Rentämtern den Kaſſen- und Material-Sturz vornehmen, ſowohl in den darüber abzuhaltenden Protocollen, als in den dabei unterſuchten Tagbüchern, Manualien, Laudemial-Protocollen u. ſ. f. genau zu beobachten.

Diejenigen Beamten, gegen die ſich nach der Hand bei unvermutheten Amtsunterſuchungen eine Vernachläßigung dieſes Auftrags entdecken wird, ſollen nicht nur allein zum Erſatze der allenfalls auf die nur zum Scheine vorgenommene Controle erlaufenen Koſten angehalten, ſondern auch zur ſtrengen Verantwortung gezogen werden.

München, den 1. März 1805.

Churfürſtliches General-Landes-Commiſſariat von Bayern, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die ſämmtlichen Churfürſtlichen Landgerichte und Rentämter in Bayern alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 343.

## §. 1907.

(Den Geſchäftsgang bei den Landgerichten betr.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Um in beſtändiger Kenntniß des Verfolgs der den Churfürſtlichen Landrichtern übertragenen Arbeiten zu ſein, haben dieſe ein ordentliches Einlaufs-Protocoll entweder ſelbſt, oder durch die angeſtellten Landgerichts-Actuare zu halten.

Das Protocoll fängt immer mit dem erſten Tage des Rechnungs-Jahres an, für das noch laufende Jahr aber mit dem Tage der Bekanntwerdung dieſes Auftrages. Die bis dieſen Tag vorhandenen Arbeitsrückſtände ſind in ein eigenes Protocoll einzutragen.

Beide Protocolle enthalten in verſchiedenen Columnen jeden Monatstag, den Numer des Einlaufs, den Numer oder das Zeichen der Regiſtratur, die Anzeige des Termins, unter welchem der Auftrag der höheren Stellen befolgt werden muß, den Tag des Ausfluſſes dieſes Termins, den Betreff des Productes, den Tag, an welchem über dieſes Product Verfügung geſchehen iſt, das Folium, unter welchem die definitive Entſchließung in das Verhörs-Protocoll eingetragen iſt.

Auch die mündlichen Klagen oder officiellen Anzeigen ſind einzutragen, dagegen werden aber die ſogenannten Wandel-Bücher entbehrlich.

Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten iſt ein eigenes Tagbuch zu halten, in welchem jede Handlung chronologiſch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Columne über den Numer des Einlaufs-Protocolls eines zum Maleſiz-Prozeß geeigneten Productes, z. B. eingeſendeten Zeugen-Verhörs.

Jeder Definitivbeſcheid, oder vim definitivae habens, iſt in das Verhörs-Protocoll einzutragen, und ad marginem die Gerichtsgebühren, (Sporteln) welche während des ganzen Prozeßes erlaufen ſind, beizumerken.

Zu leichterer Verſtändlichkeit wird ein Formular des Einlaufs-Protokolls ſowohl, als des Criminal-Tagbuchs angeführt.

Bei jeder Amts-Unterſuchung müßen die Protocolle und Criminal-Tagbücher dem Commiſſär vorgelegt werden, ſelbe beſtimmen den Fleiß und die Ordnung in Geſchäften. Die churfürſtlichen Landrichter haben dieſe alſo eben ſo werth zu halten, als die churfürſtlichen Rentbeamte das Kaſſe-Journal. Dieſe Protocolle ſind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungs-Jahrs, und das Protocoll der heuer noch rückſtändigen Producte bis erſten künftigen Monats Mai einzuſenden.

München, den 26. März 1805.

**Churfürſtliches Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat.**

An
die Churfürſtlichen Landgerichte alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 468.

**Formular.**

## Tabellariſche Ueberſicht

der bei dem Churfürſtlichen Landgerichte N. N. vorfallenden Geſchäfte, und der Erledigung derſelben.

| Einläufe | | | Betreff des Productes. | Termin | | Tag der Erledigung des Productes. | Fol. des Verhörs-Protocolls. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Monats-Tag. | Nrus des Einlaufes. | Nrus oder Zeichen der Regiſtratur. | | Länge | Ausfluß | | |
| | | | | desſelben. | | | |
| | | | | | | | |

## Tagbuch

über die mit Verhafteten vorgenommenen Verhandlungen.

| Tag der Verhandlung | Vorgenommene Verhandlung. | Nrus des Einlaufs-Protocolls. |
|---|---|---|
| | | |

## §. 1908.

(Geſchäftsbücher der Landgerichte in Bezug auf das Juſtizfach betr.

M. J. K.

Wir haben, um den Geſchäfts-Tagbüchern der Landgerichte in Bezug auf das Juſtizfach eine gleichförmige und dem Zwecke vollkommen entſprechende einfache Einrichtung zu geben, auf erſtatteten Vortrag beſchloſſen, wie folgt:

1. In dem Tagebuch ſind künftig die Juſtiz-Gegenſtände mit denjenigen, welche in das Adminiſtrativ-Fach einſchlagen, nicht zu vermengen; daher iſt ein geſondertes Geſchäftsbuch über die Civil- und Strafrechts-Sachen nebſt den Handlungen der nicht ſtreitigen Rechtspflege vorzulegen.

2. Dieſes Geſchäftsbuch ſoll zur Erleichterung der Ueberſicht und zur Beſeitung unnöthiger Schreiberei den Einlauf und die Erledigung umfaſſen.

3. Dasſelbe iſt nach den in dem beiliegenden Formular bezeichneten Rubriken zu fertigen, und nach dem Zeitraume des jedesmaligen Etats-Jahres, nämlich vom 1. October anzufangen, und bis letzten September fortzuführen.

4. Der Wahl der Landgerichts-Vorſtände iſt zwar überlaſſen, das Tagebuch ſelbſt zu führen, oder durch ein anderes Gerichts-Mitglied oder durch einen Schreiber die Einträge beſorgen zu laſſen; jedoch ſind die Landgerichts-Vorſtände für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Geſchäftsbuches verantwortlich, und Wir gewärtigen, daß die genannten Vorſtände dieſe Controlle vorzüglich dazu benützen, daß allenfallſige Geſchäfts-Rückſtände nach zu nehmender Einſicht der betreffenden Acten ohne Verzug beſeitigt werden.

Tegernſee, den 24. September 1821.

# Geſchäfts = Tagebuch
im
Juſtiz = Fache
für das Etats = Jahr 18

| I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. | VIII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Numer. | Datum des Einlaufs. | Tag des Präſentat. | Namen der Parteien oder Angeſchuldigten nebſt dem Betreffe des Actenſtückes. | Namen d. Inſtruenten oder Referenten mit Bemerkung des Tages der geſchehenen Zutheilung. | Kurzer Inhalt der getroffenen Verfügung. | Tag und Monat der Expedition. | Tag der Acten-Reponirung in dem Regiſtratursfach. |
| | | | | | | | |

## §. 1909.

7294.

(Die Geſchäftstagebücher der Landgerichte betr.)

M. J. K.

Das Appellationsgericht des Obermainkreiſes wird zur Beſcheidung der im Berichte vom 8., präſentirt 22. Juni d. J. geſtellten Anträge die Geſchäftstagebücher der Landgerichte betreffend, auf Unſere an die ſämmtlichen Appellationsgerichte unter dem Heutigen erlaſſene Entſchließung mit dem Beifügen hingewieſen, daß die gemachten Vorſchläge, wornach die Geſchäftstagebücher der ſämmtlichen Landgerichte nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur Reviſion vorgelegt werden, und ferner, daß jeder Inſtruent die einzelne Rubrik „Erledigung" ſelbſt und eigenhändig in dem Tagebuche ausfüllen ſolle, als die Geſchäfte erſchwerenden und die Arbeit der Behörden vermehrenden Maßregeln keineswegs genehmigt werden können.

Uebrigens wird das Appellationsgericht in beſondern, in der angezogenen Entſchließung bezeichneten Fällen wegen Führung der Tagebücher die Aufſicht zu pflegen wiſſen.

Tegernſee, den 24. September 1821.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis alſo ergangen.

## §. 1910.

14407.

(Die Geſchäftstagebücher der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird die unterm 24. September d. J. an die Königlichen Appellationsgerichte erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung, [a]) die Geſchäfts-Tagebücher der Landgerichte betreffend, ſammt Beilage in Abdruck zur Wiſſenſchaft und geeigneten analogen Verfügung hierneben zugefertigt.

München, den 6. October 1821.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) alſo ergangen.

---

a) S. vorſtehenden §.

## L. Sporteln.

### §. 1911.

(Das neue Cameral-Rechnungsweſen betreffend.)

### Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Die den Churfürſtlichen allgemeinen Rentämtern bereits zugeſendeten Inſtructionen und Formularien über das neue Cameral-Rechnungsweſen enthalten folgende, die Churfürſtlichen Landgerichte betreffende Vorſchriften und Weiſungen; als

### Die General-Inſtruction.

§. 22. Daß bei der halbgebrochenen Form der gerichtlichen Protocolle die Sporteln und Taxen, die Brautgulden, die Strafen, der Strafenbeitrag ꝛc. jeder Behandlung zur Seite, auf die leere Hälfte des Blattes ſpecifiſch in beſonderen Colonnen beigeſetzt, letztere durch das ganze Protocoll fortgeführt, und am Ende ſummirt werden ſollen.

§. 59. Daß es rückſichtlich der wechſelſeitigen Controle zwiſchen dem Landgerichte und dem Rentamte bei der Beſtimmung verbleibt, welche in dem Organiſations-Reſcripte vom 24. März 1802 enthalten iſt.

### Die Special-Inſtruction.

#### Einnahmen.

§. 7. Daß es in dem Wirkungskreiſe der Churfürſtlichen Landgerichte liege, die Churfürſtlichen Rentämter von der Summe der aufliegenden Capitalien, worauf ſich der Betrag der Capitalſteuern gründet, in Kenntniß zu ſetzen, und bei Einreihung der Schuldbriefe, der Inventarien, und Aufnehmung der Vormundſchafts-Rechnungen hierauf Rückſicht zu nehmen.

§. 14. Daß die Churfürſtlichen Beamten die Beträge jener Emolumente, welche ſelbe ehevor aus anderen Kaſſen bezogen haben, und welche nunmehr, nachdem ſie fix beſoldet worden, dem Aerar verrechnet werden müßen, unter ſich zu controliren haben, z. B. der Churfürſtliche Landrichter läßt ſich die geſchloſſenen Steuer- und Kirchen-Rechnungen des Rentbeamten vorlegen, vergleicht damit den von dem letztern hergeſtellten Auszug über die darin für die Churfürſtlichen Beamten in Ausgabe gebrachten Deputaten und Gebühren, und contraſignirt den Auszug, wenn er als richtig befunden worden; und ſo verfährt der Churfürſtliche Rentbeamte in Hinſicht der Gemeinde-, milden Stiftungs-, Vormundſchafts- und Zunft-Rechnungen.

§. 18. Daß das Churfürſtliche Landgericht dem Rentamte jedesmal die Anzeige der (bei jenen Gaſtgebern, Wirthen und Methſchenken, welche keine Tanzanlags-Compoſition haben) gehaltenen Tänze zu übergeben habe, damit das Rentamt die Tanzanlage inſtructionsmäßig erheben könne.

§. 21. Daß das Churfürſtliche Landgericht, welches die erſte Cognition erhalten kann, und muß, wenn ein Vermögen durch Heirath, Erbſchaft, Schankung oder den Verkauf aus dem Lande geht, und die Errichtung der obrigkeitlichen Quittungen vorzunehmen hat, auch ſogleich die Freigelder einheben, und bei der am Schluſſe jeden Monats zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt hinübergeben ſoll; und daß ſich das nämliche auch von den Emigrations-Taxen verſtehe, indem die Bewilligung der Auswanderung jedesmal dem Landgerichte mitgetheilt wird.

§. 27, 28 und 29. Daß ſich die Zugänge an dem extraordinären Herdſtättgeld, an der Inleutſteuer und an dem Schutzgelde, und zwar in Hinſicht der Austrägler auf das Briefs- und in Hinſicht der Taglöhner auf das Tagwerkeraufnahms-Protocoll gründen.

Woraus ſich alſo von ſelbſt die nothwendige Folge ergibt, daß die Churfürſtlichen Rentämter jedesmal von dieſen Zugängen durch die Churfürſtlichen Landgerichte in Kenntniß geſetzt werden müßen.

§. 32. Daß es der Gang der Geſchäfte mit ſich bringe, daß die Churfürſtlichen Landgerichte, welchen das Ein- und Abziehen der Unterthanen zunächſt bekannt werden muß, die Ein- und Abzugsgelder erheben, und monatlich mit einer Deſignation an die Rentämter hinübergeben.

§. 41. Daß die zufälligen Einnahmen an Gerichtsgefällen, welche aus beſondern gerichtlichen Verhandlungen fließen, nach dem Organiſations-Reſcripte vom 24. März 1802, der Landrichter erhebe, und ſolche nach Verfluß eines jeden Monats dem Rentbeamten gegen Interimsſchein bis auf Abrechnung übergibt.

Hierüber wurden weiters noch folgende Normen feſtgeſetzt:

I. Das Churfürſtliche Landgericht führt über die verſchiedenen Amtsverhandlungen eben ſo viel verſchiedene Protocolle, nämlich 1) Briefs- oder Verträgs-, 2) Gotteshaus-, Schuldbriefs-, 3) Klags- oder Verhörs-, 4) Polizei-Straf-, 5) Bürgerwändel-, 6) Friſten-Abſchreibungs-, 7) Eheverlobniß-, 8) Tagwerker-Aufnahms-Protocolle, 9) die bisher üblichen Hypotheken-Bücher, 10) Depoſitenbücher, 11) Inventarien, 12) Vormundſchafts-Rechnungen ꝛc.

Jedes dieſer Protocolle und Bücher wird paginirt, und jede Handlung erhält ihre eigene Nummer in fortlaufender Reihe.

II. Die Taxgebühren und Strafen ꝛc. werden bei jeder Handlung ad marginem nach der bisher beſtehenden Taxordnung ſpecifiſch beigeſetzt.

III. Sämmtliche obgenannten Protocolle, und Inventursbücher werden alle Viertel-Jahre nach der bisherigen Form geſchloſſen, und zur Churfürſtlichen Landes-Direction mit einer Deſignation über die angefallenen Taxen und Gebühren ꝛc. eingeſendet, die bei dieſer Gelegenheit aufgeſtellten Bedenken ſind in folgenden Quartalen zu verantworten, und mit den Deſignationen desſelben Quartals einzubefördern. In Hinſicht der Depoſitenbücher aber kömmt zu erinnern, daß ſie erſt am Schluſſe des Rechnungs-Jahres mit der Rentenrechnung zur Juſtification der Taxen einbefördert werden dürfen. Es verſteht ſich von ſelbſt,

IV. daß jedem Protocolle eine beſondere Deſignation angelegt werden muß, worin die Nummern der Handlungen der Reihe nach vorzutragen ſind, wie das bei der bemeldten Rentämtern bereits zugeſchloſſenen Rechnungs-Inſtruction unter Ziffer XX. anliegende Formular (wovon ſelbe den Landgerichten ſogleich Abſchrift mitzutheilen haben) das Nähere erklärt. Da

V. von den Landgerichten mehrere Taxen und Gebühren für Abſchriften, Extracte, Atteſtate, Päſſe ſ. a. erhoben, und der Staatskaſſe verrechnet werden müßen, welche nicht durch die berührten Protocolle belegt werden können, ſo iſt das Amt gehalten und verpflichtet, die Einnahmen in das Tax-Regiſter beſonders auszuſcheiden, und ſolches Regiſter oder Tagebuch mit Schluſſe eines jeden Quartals zur Juſtification im Original einzuſenden. Von der unter den Beilagen zur Rechnungs-Inſtruction unter dem Ziffer XXI. findigen Vorſchrift für das landgerichtliche Tax- und Sportel-Regiſter haben die Rentämter ebenfalls ſogleich den Landgerichten Abſchriften zuzuſtellen.

VI. Das Landrichteramt übergibt alle Monate die angefallenen Taxen, Brautgulden ꝛc. dem Rentamte, und rechnet mit den letztern mittelſt der von demſelben erhaltenen Quittungen alle Vierteljahre ab. Dieſe Abrechnung gründet ſich auf die berührten, und von der Juſtification zurückerfolgten Deſignationen, welche jener als Belege dienen. (Von dem für dieſe Abrechnung vorgeſchriebenen Formular, welches der Inſtruction unter dem Ziffer XXII. anliegt, haben die Rentämter den Landgerichten ungeſäumt Abſchrift mitzutheilen.)

VII. Der Churfürſtliche Rentbeamte trägt den ſummariſchen Betrag aller dieſer zufälligen Gerichts- und Polizei-Gefälle in ſeine Hauptrechnung unter die einſchlägigen Rubriken ein, und verificirt ſolche durch die Anlage der genannten 4 Quartals-Abrechnungen, welche jener beigebunden werden müßen.

VIII. In Hinſicht der befraglichen Gefälle wird nie ein Ausſtand paſſirt.

IX. Wenn der Unterthan die Taxe, Strafe ꝛc. entrichtet hat, ſo wird ſolches nicht nur dem Protocolle beigemerkt; ſondern auch dem Unterthan in einem beſonders zu haltenden Taxbüchel mit Beiſetzung der Seite des Protocolls und des Numers der Verhandlung quittirt.

X. Die bisherige Separirung der Gerichtsgefälle vom Hochſtift Freiſing, dortigen Domkapitel und anderer Stifte und Klöſter, dann Führung beſonderer Protocolle hört künftig auf, da alle Gefälle in ein und der nämlichen Rechnung mit den Altbayeriſchen Gefällen vermengt verrechnet werden.

XI. Dieſe Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte erſtreckt ſich auch auf die ſtädtiſchen Polizei-Aemter in Hinſicht der Polizei-Gefälle, Anlagen, Strafen ꝛc.

XII. Die vom Landgerichte gefertigten Unterthansbriefe werden alle Monate zur Sieglung nach München zu dem Provincial-Siegel- oder Stempel-Amte eingeſendet, und jedesmal eine Deſignation, worin die Nummern der Briefe, der Betreff des Gegenſtandes, und der Betrag des Stempels anzuzeigen iſt, in duplo beigefügt, wovon ein Exemplar bei dem Stempelamt zur Verrechnung zurückbleibt, das zweite aber dem Landgericht pro legitimatione remittirt wird. Um aber bei der Rechnungs-Aufnahme ermeſſen zu können, ob die Siegelgefälle richtig an das Provinzial-Siegelamt verrechnet ſeien, müßen die Siegel-Deſignationen am Ende eines jeden Quartals mit den Protocollen zur Reviſion gegen Rückſendung einbefördert werden.

## Ausgaben.

§. 2. Lit. a. Daß der Landrichter, um die Zulage wegen der Familien-Zahl bei dem Rentamte erheben zu können, ein von den Ortsvorſtehern, Dorfsführern, Obmännern atteſtirtes, von der Churfürſtlichen Landesdirection anerkanntes und ratificirtes Verzeichniß der Familien zu überreichen habe, welches der Rentbeamte der Rechnung als Verification beigelegt.

Von dem der Inſtruction unter Ziffer XXXI. anliegenden Schema zu dieſem Verzeichniſſe haben die Rentämter den Landgerichten ſogleich Abſchrift mitzutheilen.

§. 3. Abth. 2. Daß das Landgericht über deſſen beſondere Regie-Ausgaben, als

a) auf die Criminal-Gerichtspflege, auf Streifen, auf den Transport der Vagabunden ꝛc. die Ratification ſelbſt nachzuſuchen und zu bewirken habe, und nur die Summe, welche das hierüber erfolgte Genehmigungs-Decret ausſpricht, unter der Anlage der letztern in die Rechnung aufgenommen werden darf. Die Maleſiz-Acten ſind aber mit der Unköſten-Specification gleich nach der Execution des Urtheils zur Churfürſtlichen Landes-Direction der Juſtification wegen einzuſenden, und nicht wie bisher bis zum Schluſſe eines Vierteljahres zurückzubehalten.

b) Wenn Gränz-Vermarkungen nöthig ſind, ſo iſt die vorläufige Bewirkung der Genehmigung hiezu erforderlich, bei welcher Gelegenheit zugleich ein Ueberſchlag der muthmaßlichen Koſten eingeſendet wird. Der Mehrbetrag der Auslagen über den ratificirten Ueberſchlag bedarf einer beſonderen Beſtätigung.

c) Die Auslagen, welche für die Medicinal-Polizei auf Viehſeuchen, — Epidemien u. ſ. w. vorkommen, werden wie jene ad a. behandelt, und vom Landgerichte nachgewieſen.

Indem man nun ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte von dieſen ſie betreffenden Inſtructions-Punkten durch gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß ſetzt, trägt man ihnen zugleich die genaueſte Befolgung derſelben um ſo geſchärfter auf, als man mißfälligſt vernommen hat, daß einige Churfürſtliche Landgerichte von den ihnen durch die Churfürſtlichen Rentämter aus Pflicht- und Dienſteifer, und nach dem Sinne der nothwendigen Mittheilung, der ſich in den Inſtructions-Punkten von ſelbſt ausſpricht, und den auch der §. 7. des unterm 18ten dieſes im Regierungsblatte findigen Auftrages enthält, in Original vorgelegten Inſtructionen die geeignete Notiz nicht nahmen.

Uebrigens wird man auch den Landgerichten von der den Rentämtern bereits mit dem Ganzen zugenommenen Inſtruction für die Anfertigung der Specialämter-Etats, welche nicht wohl einen Auszug leidet, Exemplarien zuſchicken, ſobald eine hinlängliche Anzahl derſelben gedruckt ſein wird.

München, den 28. December 1804.

Churfürſtlich Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die Churfürſtlichen Rentämter alſo ergangen.

cf. Churpfbr. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 52.

## §. 1912.

(Die monatliche Einſendung der Tax- und Sportel-Gefälle von den Landgerichten betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät vernehmen, daß einige Landrichter bei der monatlichen Uebergabe der Tax- und Sportel-Gefälle an das Rentamt allerlei Ausgaben anrechnen, und ohne weiters die Papiere hierüber ſtatt baar Geld beilegen, ohne ſich vorher über die Annehmbarkeit derſelben mit dem Rentbeamten vorläufig benommen zu haben, wodurch nachgehends entweder Colliſionen zwiſchen dieſen beiden Beamten, oder Unrichtigkeiten in den Kaſſen entſtehen. Allerhöchſtdieſelben befehlen daher, daß nach dem ſtrengen Sinne des organiſchen Reſcriptes vom 24. März 1802 §. II. Nummer 1 und 10, jeder Landrichter entweder den vollzähligen Betrag des Tax- und Sportelgefälls im baaren Gelde an das Rentamt abgeben, und dagegen den Saldo der mitgeſchickten Ausgabspapiere, ſo weit dieſelbe annehmbar ſind, auch in baarem Gelde erheben, oder aber ſich vorher über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit dem Rentbeamten benehmen ſoll. Dagegen erhalten die Rentbeamten den wiederholten Auftrag, bei

Strafe des Selbſterſatzes keine Quittung über eine Ausgabe, welche nicht ratificirt iſt, zu honoriren, oder ſtatt baar Geld anzunehmen, wohl aber die regelmäßigen und ratificirten Ausgaben pünktlich zu leiſten.

München, den 28. Auguſt 1810.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Landgerichte und Rentämter alſo ergangen.

cf. Reggsbl. v. J. 1810. St. 45. S. 761.

---

## M. Regiſtraturen.

### §. 1913.

3281.

(Die Regiſtratursordnung bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 22. v. M., die Regiſtratursordnung bei dem Landgerichte N. betr., unter Zurückſendung der vorgelegten Acten zur Entſchließung eröffnet, daß, wenn der dortige Landrichter ſich der unmittelbaren Aufſicht auf die Regiſtratur und der unmittelbaren Leitung der diesfallſigen Geſchäfte ſelbſt unterziehen will, dieſes ihm als Vorſtand des ganzen Amtes, mit Rückſicht auf die ihm vorzugsweiſe obliegende Haftung vollkommen unverwehrt bleiben ſolle, und daher der Aſſeſſor anzuweiſen ſei, ſich den in dieſer Beziehung getroffenen Anordnungen um ſo mehr zu fügen, als die Verordnung vom 28. Juni 1809 nur die Abſicht gehabt haben kann, den Landrichtern durch die Befugniß, die Regiſtratur- und Kanzlei-Arbeiten unter ihre Gehilfen zu vertheilen, eine Erleichterung zu gewähren, welche ihnen jedoch nicht aufgedrungen und woraus keine excluſiven Rechte der untergeordneten Gehilfen abgeleitet werden können.

München, den 17. März 1823.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

### §. 1914.

2851.

(Die Amtsregiſtraturen der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Allerhöchſten Kenntniß gekommen, daß die Amtsregiſtraturen mancher Landgerichte ſich in großer Unordnung befinden, und daß noch öfter vollſtändige Repertorien über ſämmtliche Amtsacten fehlen.

Da hierdurch die Erledigung der Amtsgeſchäfte aufgehalten, der Gründlichkeit der Bearbeitung geſchadet, das Recht der Amtsangehörigen gefährdet und bei eintretendem Wechſel der Vorſtände zu Streitigkeiten zwiſchen Vorfahrer und Nachfolger Anlaß gegeben wird, ſo erhält das Königliche Regierungs-Präſidium des N. Kreiſes den Auftrag, unverzüglich die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die Amtsregiſtraturen der Landgerichte, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, vollkommen geordnet, und ſämmtliche Acten — mit genauer Ausſcheidung der Adminiſtrativ- von den Juſtizacten — ſobald als möglich repertoriſirt werden.

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird dem Vollzuge dieſes Auftrags die gebührende Aufmerkſamkeit zuwenden, und bei den vorgeſchriebenen Viſitationsreiſen darauf beſondere Rückſicht nehmen.

München, am 21. Februar 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungs-Präſidien der 7 Kreiſe diesſeits des Rheins alſo ergangen.

## §. 1915.

5834. (Die Amtsregiſtratur des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Regierungs-Präſidium wird auf den Bericht vom 4. April d. J. die Amtsregiſtratnr des Landgerichts N. betreffend. — Die Entſchließung ertheilt, daß die Bewilligung eines beſondern Zuſchuſſes aus den landgerichtlichen Regie-Erſparniſſen zur Beſeitigung der in der Amtsregiſtratur des Landgerichts N. beſtehenden Unordnung nicht ſtattfinden könne, da dieſes Geſchäft nach den beiden Verordnungen vom 24. März 1802. §. 3. Ziff. 2. und vom 28. Juni 1809. Ziff. 5. (Regsbl. 1802. S. 252. und von 1809. S. 1229.) zu den gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten des Amtsperſonals gehört, und da der Landgerichts-Vorſtand zur Herſtellung voller Ordnung in dieſem, wie in jedem andern Zweige ſeiner Amtsverwaltung verpflichtet iſt, ohne für die etwa deshalb aufzunehmenden Gehilfen neben den bewilligten Taxantiemen eine beſondere Vergütung in Anſpruch nehmen zu können.

Es wird übrigens in das Präſidium das Vertrauen geſetzt, daß ſelbes durch den Vollzug des Auftrages vom 21. Februar d. J. alle bei der bevorſtehenden neuen Organiſation der Unterbehörden aus dem Mangel an Ordnung in den Amtsregiſtraturen zu erwartenden Erſchwerniſſe zu beſeitigen wiſſen werde.

München, den 7. Juli 1827.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

## §. 1916.

(Verkauf alter Regiſtraturkäſten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Da bei den Stadt- und Landgerichten die Koſten für Anſchaffung neuer Regie-Gegenſtände auf Rechnung der Kreisfonds verausgabt werden; ſo iſt den letztern auch der Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Inventarsgegenſtände der genannten Behörden zu guten zu rechnen. Dieſer Erlös iſt jedoch ſogleich brevi manu an dem Regiebedarf des laufenden Jahres in Abzug zu bringen.

München, den 5. Januar 1833.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen; alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 17. S. 96.

---

## N. Amtszimmer.

## §. 1917.

15236.

(Die angemeſſene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Landrath des Oberdonaukreiſes hat in ſeinen Verhandlungen für das Jahr $18^{32}/_{33}$ die Anſchaffung von Stühlen in den Gerichts-Kanzleien beantragt. Unter Hinweiſung auf den Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes vom 1. Mai d. J. Nro. III. 8. erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, für die dieſem Antrage entſprechende Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer, wo dieſelbe noch nicht beſteht, ungeſäumt Sorge zu tragen, und zu dem Ende das Geeignete nachträglich zu dem Etatsvoranſchlag für $18^{33}/_{34}$ zu beantragen.

München, den 4. Juli 1833.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1918.

26500.

(Die Koſten auf Reinigung der Fußböden und Fenſter in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

Auf den Bericht vom 31. Juli l. J., die Koſten auf Reinigung der Fußböden und Fenſter in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betreffend, wird die von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., verfügte Anweiſung der Koſten für die bei den Landgerichten N. rechts und links des Mains in Folge des Ausweißens der Geſchäftslocalitäten nothwendig gewordene außergewöhnliche Reinigung der Fußböden und Fenſter im Betrag von 15 fl. 36 kr. und reſp. 9 fl. 22 kr. auf die landgerichtlichen Regiefonds zur Hebung der diesfälligen Superreviſionsnotate genehmigt.

Was die bei dieſer Gelegenheit geſtellte Anfrage wegen Anweiſung und Verrechnung der Koſten für Reinigung der landgerichtlichen Geſchäftslocalitäten überhaupts anbelangt, ſo wird hierauf im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen erwiedert, daß für die gewöhnliche Reinignng der befragten Localitäten eine beſondere Vergütung nicht ſtattfinde, in Beziehung auf außerordentliche Koſten dieſer Art aber die generaliſirte Ausſchreibung vom 20. Juni 1828, die Ausſcheidung der ſtändigen Bau- von den Regie-Ausgaben betreffend, bereits beſtimmte Vorſchriften gebe.

München, den 16. September 1835.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

## O. Wartzimmer.

## §. 1919.

**Auszug**
**aus dem Abſchiede für den Landrath des Rezatkreiſes vom 1. Mai 1833 ꝛc.**

(VI. 4.) Unſere Kreisregierung hat der Klage über vernachläßigte Beheitzung des landgerichtlichen Wartzimmers zu Kloſter N. auf den Grund zu ſehen, und im Begründungsfalle nicht nur derſelben durch bemeſſene Verfügung abzuhelfen, ſondern auch den Beamten zu ſtrenger Verantwortung zu ziehen. Eben ſo hat Unſere Kreisregierung die Einrichtung von Wartzimmern allenthalben anzuordnen, und über deren ſtete Beheitzhaltung zu wachen.

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 24. S. 582.)

## §. 1920.

### Auszug

### aus dem Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes vom 1. Mai 1833.

Die Herſtellung brauchbarer Wartſtuben bei den Landgerichten wollen Wir allenthalben bethätigt wiſſen, und tragen daher Unſerer Kreisregierung auf, nach den bereits getroffenen vorbereitenden Anordnungen die nöthigen Verfügungen ohne Aufenthalt zu treffen.

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 26. S. 647.)

---

## P. Amtsſiegel.

### §. 1921.

(Die Botengänge, Schreibmaterialien und die Amtsſiegel betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben in Betreff der Botengänge, der Schreibmaterialien und der Amtsſiegel mittelſt eines an die Churfürſtliche Landesdirection von Bayern am 27. Januar dieſes Jahrs erlaſſenen und der Churfürſtlichen Lrndesdirection dahier zur Nachachtung mitgetheilten höchſten Reſcriptes Folgendes gnädigſt zu verordnen geruht.

1) Die Botengänge für den Dienſt des Landgerichts innerhalb den Gerichtsgränzen ſowohl in Polizei- als Maleſizſachen haben die Gerichtsdiener und ihre Knechte nach dem beſtimmten Inhalte der General-Verordnung vom 24. März 1802. §. 11. unentgeltlich zu verſehen. Wenn aber die Umſtände erheiſchen, daß Acten oder Schreiben außerhalb der Gerichtsgränze verſchickt werden müßen, ſo dürfen hiezu nicht die zur öffentlichen Sicherheit in der Gränze immer erforderlichen Gerichtsdiener, ſondern nur vertraute Perſonen angewendet werden, welche das gewöhnliche Botenlohn zu beziehen haben, ſo vierteljährig zu ſpecificiren, zu juſtificiren und bei dem Rentamte anzuweiſen iſt, ſo ferne nicht der Sitz des Rentbeamten im nämlichen Orte iſt, auf welchen Fall zu ſolchen Verrichtungen allzeit der Rentamtsbot vorzuziehen iſt.

2) Die Schreibmaterialien ſollen zu einem Verſuche auf ein paar Jahre mit Ausſcheidung des Bedarfs für die Kirchen auf Rechnung geführt und ſodann erſt in ein Averſum geſetzt werden.

3) Jedes Landgericht erhält auf Aerarialkoſten ein größeres Sigill von der Größe eines Conventionsthalers, und ein kleineres von der Größe eines halben Conventionsthalers, dann jedes Rentamt ein kleineres Sigill (weil die Rentämter ein größeres Siegel nicht bedürfen), worauf das einfache Churfürſtliche Wappen mit den 3 Schilden und die buchſtäbliche Umſchrift: Churfürſtliches Landgericht N. oder Churfürſtliches Rentamt N., zu ſtechen iſt. Wegen Gleichheit und Zierlichkeit des Stiches aber kann die Beſtellung dieſer Amtsſiegel nicht durch die einzelnen Beamten geſchehen, ſondern muß rückſichtlich der Neuburgiſchen Aemter von der Churfürſtlichen Landesdirection beſorgt werden. Den Churfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern wird dieſes höchſte Reſcript zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Neuburg, den 3. Februar 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 7. S. 98.

## §. 1922.

(Die Amtsſiegel bei den Churfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittelſt höchſter Entſchließung vom 27. Januar l. J. beſchloſſen haben, daß ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte ein großes und ein kleines, die Churfürſtlichen Rentämter aber nur ein kleines Amtsſiegel mit dem Churfürſtlichen Wappen in drei Schilden, dann der geeigneten Umſchrift führen, die Beſtellung dieſer Sigille aber wegen Gleichheit und Zierlichkeit des Stiches nicht durch die einzelnen Churfürſtlichen Beamten, ſondern durch die hieſige Landesdirection beſorgt werden ſolle; ſo werden ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte und Rentämter in Bayern von dieſer höchſten Verfügung in Kenntniß geſetzt und ihnen zugleich bedeutet, daß ſelbe nach Verfluß von ſechs Wochen bei der diesſeitigen Landesdirections-Regiſtratur derlei Sigille gegen einen Recognitionsſchein ablangen können.

München, den 6. Februar 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1304. St. 6. S. 139.

## §. 1923.

22562.

(Den weiteren Bedarf von Amtsſiegeln für Aemter und Behörden des Kreiſes, insbeſondere die Unſtatthaftigkeit der Führung beſonderer Commiſſions-Siegel bei Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von ſämmtlichen Kreisregierungen in Folge der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 19. Juni l. J., im untenbemerkten Betreffe (sub Nro. 14023) eingegangenen Berichte über den Gebrauch eigener Commiſſions-Siegel bei den Landgerichten dargethan haben, daß die Führung ſolcher Siegel bisher nur in wenigen Kreiſen, und ſelbſt hier nur bei einzelnen Untergerichten üblich war, und daß ein Bedürfniß der Fortführung oder allgemeinen Einführung von dergleichen Siegeln aber um ſo weniger beſteht, als den größeren Landgerichten, wo ein Bedarf von mehreren Amts-Siegeln als ihnen anfänglich zugetheilt werden konnten, ſich bezeigt, die Anſchaffung von Duplicaten des denſelben nach ihrer Ranges-Claſſe zukommenden ordentlichen Amts-Siegels in der Miniſterial-Ausſchreibung vom 5. März 1836. Nro. II., die Einführung der neuen Siegel betreffend (Nro. 4815.) auf motivirte Bedarfsanzeige geſtattet iſt; ſo iſt im Benehmen und Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterio der Juſtiz beſchloſſen worden, ſolche Commiſſions-Siegel nicht fertigen zu laſſen.

In Folge deſſen ſind alle beſondere Commiſſions-Siegel bei den Landgerichten als abrogirt zu betrachten, von den Aemtern, wo ſie bisher geführt wurden, abzufordern, und an das Königliche unmittelbare Hauptmünz-Amt zur Caſſirung einzuſenden.

München, den 21. September 1837.

Staats-Miniſterium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Notif. Jener des Rheinkreiſes.

## Q. Bureau Requiſiten.

### §. 1924.

(Die Bureau=Requiſiten der Landgerichte und äußern Rentämter betr.)

M. J. K.

Unſere Finanzdirection des Altmühlkreiſes hat in der Anlage das durch Unſer geheimes Central=Rechnungs=Commiſſariat rectificirte Verzeichniß der für das Finanzjahr 1809/10 anzuſchaffenden Amtsrequiſiten bei den Landgerichten und äußern Rentämtern, nebſt Belegen zurück zu empfangen, um rückſichtlich der bewilligten Anſchaffung und der Verrechnung der darin aufgenommenen einzelnen Poſten an die treffenden Rechnungsſtellen das Geeignete zu verfügen. Hiernächſt ertheilen Wir derſelben folgende beſondere Entſchließungen.

I. In Erwägung, daß die nöthige Aufſicht auf die Erhaltung der Meubels bei den äußern Aemtern nicht wohl möglich iſt, und daß Wir deshalb ſchon bei Beſtimmung der Functionszulagen und des Schreibmaterialien=Averſums die Schadloshaltung wegen kleinen Anſchaffungen der Landrichter und Rentbeamten für den Dienſt hinlänglich haben berückſichtigen laſſen, können Wir keine weiteren Ausgaben auf Geräthſchaften auf Unſere Kaſſen übernehmen laſſen, als ſolche, deren allenfalls augenblicklichen Abgang bei Veränderung der Beamten eine Stockung der Geſchäfte veranlaſſen könnte. Solche ſind blos die nöthigen Schreibtiſche, Regiſtraturskäſten und Kaſſen, alle übrigen Anſchaffungen ſind von den Beamten zu beſtreiten; jedoch bewilligen Wir noch aus beſondern Gründen die Anſchaffung der nöthigen Stühle bei den Landgerichten, welche jedoch die Zahl von ſechs Stücken nicht überſteigen ſollen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wo dieſe Geräthſchaften ſchon vorhanden und brauchbar ſind, keine neuerlichen Anſchaffungen ſtattfinden können.

II. Mit dem Antrage eines äußern Amtes auf Anſchaffung dieſer Geräthſchaften, iſt für die Folge jederzeit das Inventar vorzulegen, um denſelben gehörig würdigen zu können, in welchem nach erfolgter Bewilligung die neu angeſchafften Geräthſchaften ordentlich nachzutragen ſind.

III. In einem ſolchen Antrage ſind für die Folge keine Anſchaffungen für Detentions=Anſtalten, Getreidſpeicher u. dgl., welche geſondert zu verzeichnen ſind, und noch weniger Reparaturen aufzunehmen, welche durch die Landbau=Inſpection zu veranlaſſen ſind.

Uebrigens iſt den äußern Aemtern die Schonung der Aerarial=Geräthſchaften zu empfehlen.

München, den 6. Februar 1810.

An
die Königliche Finanzdirection des Altmühl=Kreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Saml. Bd. 1. S. 171.

---

## R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Stände-Verſammlung.

### §. 1925.

10166.

(Die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeverſammlung bei den Landgerichten und reſp. Landcommiſſariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit im Einverſtändniße mit dem Königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen mit Bezugnahme auf die unterm 12. d. M. wegen der Mittheilung der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden erlaſſene Entſchließung bemerkt, daß die den Landgerichten zukommenden Exemplarien dieſer Verhandlungen zu dem gemeinſchaftlichen Gebrauche der Landgerichte ꝛc. und Rentbeamten in jenen Bezirken beſtimmt ſind, wo dieſe Behörden ſich in einem und demſelben Orte befinden.

In dieſem Falle haben ſelbe zwar die Koſten des Einbandes und der Spedition gemeinſchaftlich zu tragen, doch verbleibt der Beſitz und die Aufbewahrung dieſer Verhandlungen dem Königlichen Landgerichte ꝛc. mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten ſelbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienſtfreundlich zum Geſchäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das weiters Geignete zu verfügen.

München, den 13. April 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen alſo ergangen.

---

## S. Amtsverweſungen.

### §. 1926.

2336.

(Die intermiſtiſche Verwaltung der vacanten Landgerichtsſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben in Rückſicht der Veränderungen, welche dem Umfang mehrerer Landgerichte ſowohl, als dem Landgerichts-Perſonale, durch die neue Formation der Herrſchafts-Gerichte bevorſtehen, Folgendes beſchloſſen:

I. Alle zur Zeit erledigte, oder noch zur Erledigung kommende Landrichters-, Aſſeſſors- oder Adjuncten- und Actuariats-Stellen, ſollen, in ſo ferne nicht vollkommen taugliche Quiscenten noch für ſie aufgefunden werden können, bis zur gänzlichen Berichtigung der Formation dieſer Herrſchafts-Gerichte, offen gelaſſen werden. Es ſollen deshalb

II. inzwiſchen die vacanten Landrichters-Stellen von dem erſten Aſſeſſor oder Adjuncten, in ſo ferne derſelbe hierzu tauglich, verwaltet; dem Landgreicht aber in dieſem Falle, noch außerdem ein geſchickter Rechts-Practicant aus der Zahl der ältern oder neuern Concurs-Prüfungen, gegen Diäten-Bezug von Einem Gulden täglich, zur Aushilfe auf die Dauer der Erledigung, beigegeben werden.

Iſt der erſte Aſſeſſor oder Adjunct zur Functionirung der vacanten Landrichters-Stelle, nicht hinlänglich qualificirt, ſo iſt er mit einem andern, vollkommen fähigen erſten Aſſeſſor oder Adjuncten eines benachbarten Landgerichts, zu verwechſeln, jedoch vorher hierüber gutachtlicher Bericht zu erſtatten.

III. Bei Landgerichten, wo blos eine Aſſeſſors-, Adjuncten- oder Actuariats-Stelle erledigt iſt, iſt in gleicher Art die Aushilfe durch Beigebung eines geprüften künftigen Rechtspracticanten mit obigen Diäten, auf die Dauer der Vacatur zu bewilligen.

IV. Die Auswahl dieſer Rechtspracticanten als interimiſtiſchen Diurniſten, hat das competente General-Kreis-Commiſſariat, benehmlich mit dem Appellations-Gericht, aus den in ſeinem Kreiſe befindlichen geprüften Rechts-Candidaten vorzunehmen; jedoch ſolche jedesmal vor der Verpflichtung und Einweiſung in die Geſchäfte, hieher zur Genehmigung anzuzeigen.

Das General-Commiſſariat des N. Kreiſes wird angewieſen, ſich nicht nur hiernach ſelbſt zu achten, ſondern auch das dortige Appellations-Gericht von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 21. Februar 1814.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreis-Commiſſariate alſo ergangen.

## §. 1927.

(Die Functionszulagen der Landgerichtsverweſer, für den Unterhalt der Schreiber betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte wegen den Functions-Gehältern derjenigen Aſſeſſoren, welche die Landgerichte Pfaffenhofen und Waſſerburg nur proviſoriſch verweſen, beſchließen Seine Königliche Majeſtät, daß, ſo wie auch ſchon in andern Kreiſen durch Allerhöchſte Reſcripte beſtimmt worden iſt, denſelben für den Unterhalt der Schreiber folgende Vergütungen zukommen ſollen, nämlich:

a) das für die Schreiber beſtimmte $^1/_3$tel der fixen Landrichters-Beſoldung mit 400 fl.
b) $^4/_{15}$tel der Tax- und Sportelbezüge und 4 fl. von jedem Hundert der Familien, als Schreib-Materialien-Averſum, dann
c) 18 Klafter Holz für die Schreibſtube.

Hiernach iſt mit demſelben abzurechnen, und nach dem berichtlichen Antrag ſind die übrigen etwaigen Aerarial-Zulagen der Functions-Gehilfen dagegen aufzuheben.

München, den 24. Februar 1815.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Geret Verord. Samml. B. 5. S. 78.

## §. 1928.

(Der Functions-Gehalt des Landgerichts-Aſſeſſors N. N. für die Verweſung der Landrichters-Stelle zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Regenkreiſes wird hiemit auf ihren Bericht vom 2. Januar l. J. zur Entſchließung eröffnet, daß der Landgerichts-Aſſeſſor N. N. für die Zeit, in welcher er die Landrichters-Stelle zu N. verſehen hat,

a) das Ratum von dem Geldgehalte, welchen ein Landrichter für die Schreiber mit 400 fl. bezieht;

b) die Tantiemen für ſich und die Schreiber von der wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln,

c) Das Ratum von dem Schreib-Materialien-Averso,

d) ein Ratum von 18 Klafter Holz, und

e) von Reiſen über Land, bei denen den Landrichtern die unentgeltliche Beiſchaffung des Gefährtes obliegt, die poſttarifmäßigen Gefährtgelder erhalten ſolle.

Dieſelbe hat demnach das Weitere hiernach zu verfügen.

München, den 31. Mai 1816.

Staats-Miniſterium der Finanzen

An
die Königliche Finanz-Direction des Regenkreiſes alſo ergangen.

cf. Geret Verord. Samml. Bd. 6. S. 304.

## §. 1929.

18370.

(Bezüge des Landgerichts-Aſſeſſors N. in N. für die temporären Functionen eines Landrichters betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Berichte vom 20. Juni und 5. September v. J. im bezeichneten Betreffe nachſtehende Entſchließung:

Dem Landgerichts-Aſſeſſor N. zu N. ſind für die temporären Functionen eines Landrichters von dem Tage der wirklich eingetretenen Erledigung der Landrichters-

Stelle angefangen, bis zum Tage der Amts-Extradition an den folgenden Landrichter, als Functions-Gehalt bewilligt:

a) das Ratum von der ſtändigen Zulage zum Unterhalt des Schreiber-Perſonals,
b) die Tantieme von den eingehobenen Taxen und Sporteln,
c) das Ratum von 18 Klaftern halb harten und halb weichen Brennholz, und
d) die Gefährtgelder von Reiſen über Land in Official-Sachen nach der Poſttaxe.

Ueber die angekauften Schreib-Materialien, wobei das feſtgeſetzte jährliche Averſum nicht überſchritten werden darf, hat ſich der Aſſeſſor N. lediglich mit den neuerlich aufgeſtellten Landrichter zu berechnen.

Dagegen iſt der Aſſeſſor N. verbunden, die treffenden Koſten zum Unterhalte des Schreiber-Perſonals aus dem hierdurch bewilligten Functions-Gehalte zu beſtreien.

Hierbei wird vorausgeſetzt, daß die Erben des verſtorbenen Landrichters N. die Raten für den Sterb- und Nachmonat nur von dem jährlichen Standes-Gehalte ihres Erblaſſers zu 1200 fl. bezogen haben.

Für den unerwarteten Fall jedoch, daß die Functions-Auslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats noch auf Rechnung der Erben gegen den Bezug des geſammten Functions-Gehaltes beſtritten worden ſind, bleibt es dem Aſſeſſor N. überlaſſen, ſich mit den Erben über die Herauszahlung einer Functions-Remuneration für die temporäre Amts-Verweſung zu vereinigen.

Hiernach habt ihr das weitere Geeignete durch die Kammer der Finanzen zu veranlaſſen.

München, den 9. Januar 1821.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1930.

8826.

(Die Verweſung des Landgerichts N. durch den Actuar N. für die Dauer der Geſchäfts-Dispenſation des Landrichters N. betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer des Innern vom 11. d. Mts. in obenbemerktem Betreffe wird erwiedert:

Die beſchränkende Auslegung des §. 8. des Allerhöchſten Organiſations-Reſcriptes der Würzburger Aemter vom 8. November 1804, wie ſie aus den vorgelegten, anbei wieder zurückfolgenden Acten erſichtlich iſt, kann nicht anerkannt werden; indem der befragliche §. den vorhandenen Amtsactuar ausdrücklich als Stellvertreter des Landrichters in allen unverſchieblichen Dingen, und bis zum Aufhören der legitimen Abweſenheits- oder Verhinderungs-Urſache — folglich zum Amtsverweſer im ganzen Umfange der Amtspflichten — beruft, ohne daß es diesfalls einer beſondern Förmlichkeit der Aufſtellung oder Einweiſung bedarf. —

Die Uebertragung der Functions-Nebenbezüge der Landrichter auf den ſtellvertretenden Actuar kann, nach der Natur der Sache, nur bei wirklicher Erledigung der Stelle eintreten, in

Dispenſations-Fällen bleibt es der Convenienz oder Uebereinkunft der Beamten überlaſſen, ob jener für die Dauer der Beurlaubung ſeine Functions-Einnahme dem Stellvertreter überlaſſen, oder die Functions-Ausgaben, zu deren Vergütung ſie gegeben ſind, ſelbſt beſtreiten will.

Auf die Haftung aus Amtshandlungen haben übrigens dieſe Bezüge ſo wenig Einfluß, als ſich die Haftung ſelbſt nach der Größe der Beſoldung richtet.

München, am 31. Auguſt 1828.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1931.

12492.

(Die Functions-Nebenbezüge der Landgerichts-Aſſeſſoren bei Amts-Verweſungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät beſchließen auf einen Bericht der Regierung des Regen-Kreiſes, Kammer der Finanzen, vom 5. Auguſt l. J. in Betreff des Functions-Gehaltes für die Verweſung des Landgerichtes N., was folgt:

1) dem als Landgerichts-Verweſer beſtellten Landgerichts-Aſſeſſor dürfen von dem Tage der wirklich eingetretenen Erledigung der Landrichter-Stelle anfangend bis zum Tage der Amts-Extradition an den nachfolgenden Landrichter von den Functions-Nebenbezügen des Landrichters angewieſen werden.
   a) das treffende Ratum des regulativmäßigen Brennholzes,
   b) die Tantiemen von der treffenden wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln zu $^1/_5$ Theil und reſp. $^1/_{15}$ Theil, und
   c) das Ratum der ſtändigen Zulage zum Unterhalt des Schreiber-Perſonals. Dagegen iſt jedoch der Verweſer verbunden, die betreffenden Dienſtes- oder Functions-Auslagen zu beſtreiten.

2) Ueber die angekauften und verbrauchten Schreib-Materialien, wobei das regulativmäßige jährliche Averſum nicht überſchritten werden darf, hat ſich der Verweſer mit dem ernannt werdenden Amts-Nachfolger zu benehmen.

3) Bei Dienſtreiſen über Land dürfen dem Verweſer die Gefährt-Gelder nach der Ausſchreibung vom 5. November 1824 Nro. 923. angewieſen werden.

4) Die Erben eines verſtorbenen Landrichters haben nur von dem Standes-Gehalt des Erblaſſers die Raten für den Sterb- und Nachmonat à conto des Etats des betreffenden Landgerichts zu beziehen.

5) Sollten die Functions-Auslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats noch auf Rechnung der Erben gegen den Bezug des geſammten Functions-Gehaltes des verlebten Landrichters beſtritten worden ſein; ſo bleibt es dem Verweſer überlaſſen, ſich mit den Erben über die Herausbezahlung einer Functions-Remuneration für die Amts-Verweſung während dieſer Zeit zu vereinigen.

Nach dieſem Normen hat die Königliche Kreisregierung unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 85. der Verordnung vom 17. December 1825. (Regierungs=Blatt Seite 1104.) in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. October 1828.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

## §. 1932.

3561. (Die Gehaltsbezüge des Actuars N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Februar l. J. im obenbemerkten Betreffe wird genehmigt, daß dem an das Landgericht N. zur nothwendigen Geſchäfts=Aushilfe während der Erledigung der Landrichterſtelle abgeordneten Landgerichts=Actuar N. der etatsmäßige Geſammt=Gehalt der Actuar=Stelle des Landgerichts N. verabfolgt werde, da weder ſeine Verwendung bei einem andern Amte, noch der Bezug der hiefür bewilligten Diäten als zureichender Grund der Vorenthaltung eines Theils des Activitäts=Gehaltes betrachtet werden kann.

München, den 7. März 1829.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

## §. 1933.

(Die Dienſtreiſen der Landgerichts=Verweſer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. April l. J. wird erwiedert, daß den zu Landgerichts=Verweſern berufenen Landgerichts=Aſſeſſoren neben den in der Ausſchreibung vom 3. October 1828. a) ausgeſprochenen Gefährt=Geldern bei Dienſtreiſen die im Diäten=Regulative vom 9. Mai 1809. b) beſtimmten Diäten der Aſſeſſoren zu bewilligen ſind.

München, den 19. Mai 1831.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

cf. Gerets V. O. S. Bd. 16. S. 215.

---

a) S. vorſtehenden §.
b) S. §. 524. oben.

## §. 1934.

19001.

(Den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. October l. J. den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars und interimiſtiſchen Amtsverweſers N. zu N. betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, daß der Fortbezug der den Actuaren der vormals Würzburgiſchen Aemter verordnungsmäßig gebührenden Zulage an Geld nach der Familienzahl während der Amtsverweſung ſelbſt dann keinem Anſtande unterliegen könne, wenn dem Amte ein Functionär zur Geſchäfts-Aushilfe beigegeben wäre, da dieſe Zulage einen Beſtandtheil des Activitäts-Gehaltes der Beamten dieſer Categorie bildet, und der Landgerichts-Actuar, dem während der Erledigung der Landrichters-Stelle die Amts-Verwaltung übertragen iſt, aus ſeiner Standes-Claſſe nicht heraustritt. Es iſt demnach an der veranlaßten Wiederanweiſung des ſiſtirten Bezuges vollkommen recht geſchehen und auch in vorkommenden ähnlichen Fällen darnach zu verfahren.

München, den 6. November 1831.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

## §. 1935.

17795.

(Die Geſuche des I. Landgerichts-Aſſeſſors N. zu N. dann des Civil-Adjuncten N. zu N. um Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration für die von ihnen geführten Landgerichts-Verweſungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. und 5. dieſes Monats im obenbemerkten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert:

Nachdem die Stellvertretung der Landgerichts-Vorſtände in Abweſenheits- und Verhinderungs- dann die interimiſtiſche Verſehung aller Landrichtersfunctionen in Erledigungsfällen gerichtsverfaſſungsmäßig zu den ordentlichen Obliegenheiten der Iten Landgerichts-Aſſeſſoren oder Civil-Adjuncten gehört, und nachdem die, ein erledigtes Landgericht verwaltenden Landgerichts-Aſſeſſoren oder Adjuncten die Functions-Nebenbezüge der Landrichter nach dem hierüber beſtehenden Normativ für die Dauer der Verweſung zu beziehen haben, und denſelben die Verrechnung der Gefärthgelder in Official-Sachen geſtattet iſt, ſo können Geſuche um Bewilligung außerordentlicher Remunerationen für dergleichen Landgerichts-Verweſungen in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur bei Nachweiſung außerordentlicher Leiſtungen, oder bei Liquidirung ungewöhnlicher, durch die bewilligten Functions-Nebenbezüge nicht gedeckter Ausgaben zur billigen Schadloshaltung berückſichtigt werden.

München, den 25. Juni 1834.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

### §. 1936.

32080.

(Die Erledigung der Landrichterſtelle zu N, und die interimiſtiſche Verweſung dieſes Amtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Vorentſchließung vom 2. d. M. — die Erledigung der Landrichterſtelle zu N., und die interimiſtiſche Verweſung dieſes Amtes betreffend — wird auf die im Berichte vom 18. v. M. berührte Frage: ob die Amtsverweſung dem bei genanntem Amte angeſtellten Civil-Adjuncten oder dem Criminal-Adjutanten übertragen werden ſolle? — nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz erwiedert, wie es ſchon im Geiſte der beſtehenden Verordnungen liege, daß bei einem, zugleich als Criminal-Bezirksgerichte beſtehenden Landgerichte, wie N., in Erledigungsfällen der Landrichterſtelle die Interimsverweſung des Amtes dem dabei angeſtellten Civil-Adjuncten vermöge der Natur des Dienſtes zukomme.

München, den 20. December 1836.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Rezat- und Obermainkreiſes zu Kenntniß in einſchlägigen Fällen.

### §. 1937.

Auszug.

24283.

(Den Wiedereintritt des von Amtsgeſchäften diſpenſirt geweſenen Landrichters N. in N. — hier die Verſetzung des dortigen erſten Landgerichts-Aſſeſſors N. N., — hier die Stellvertretung der Landrichter im Falle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des erſten Landgerichts-Aſſeſſors betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

rc. rc. rc.

Es kömmt hier, wie in jedem andern Falle, wo der erſte Aſſeſſor oder ältere Adjunct eines mit mehr als Einem Nebenbeamten beſetzten Landgerichts, nach der auf Erfahrung beruhenden gewiſſenhaften Ueberzeugung der vorgeſetzten Kreisſtellen, ganz unfähig oder unwürdig wäre, um demſelben die zeitliche Stellvertretung des Landrichters, oder die Amtsverweſung mit Beruhigung über den entſprechenden Erfolg anzuvertrauen, zuvörderſt darauf an: ob der bei dem befraglichen Landgerichte angeſtellte zweite Nebenbeamte, die zu einer ſolchen Stellvertretung oder Verweſung erforderlichen dienſtlichen, moraliſchen und perſönlichen Eigenſchaften in unzweifelhaft vollkommenem Grade beſitze oder nicht? — Im erſten Falle kann es keinem Anſtande unterliegen, daß die Stellvertretung oder Verweſung dem dazu qualificirten Nebenbeamten mit Umgehung des unfähigen erſten Aſſeſſors oder Adjuncten in dringenden Fällen, benehmlich mit dem Königlichen Kreis-Appellationsgerichte, ſpeciell übertragen werde, worüber ſodann unverzüglich berichtliche Anzeige unter genauer Anführung der Beweggründe zu erſtatten iſt;

in anderen Fällen hingegen, wenn auch der zweite Nebenbeamte die erforderliche Tüchtigkeit nicht beſäße, würde das unter ſolchen Umſtänden in Abweſenheit und Verhinderung des Landgerichts-Vorſtandes gefährdet erſcheinende Intereſſe des Dienſtes, und das Wohl der Amts-Untergebenen die alsbaldige Entfernung des — in Folge der geſetzlichen Fürſorge für den unterbrochenen Fortgang des landgerichtlichen Dienſtes in der Inſtruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810. Art. 3. §. 12. im Allgemeinen zur Stellvertretung des Landrichters berufenen, keineswegs aber dazu perſönlich oder ausſchlieſſend berechtigten erſten Nebenbeamten von dem Amte und ſeine Verſetzung auf den Poſten eines zweiten Nebenbeamten bei einem andern Landgerichte erfordern, wo er der Stellvertretungs-Function entrückt iſt.

München, den 4. Januar 1838.

Staats-Miniſterium der Juſtiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesſeits des Rheins, zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung in einſchlägigen Fällen, mit dem Anhange, daß die zweite alternative auch auf die Einzigen Nebenbeamten bei Landgerichten zweiter Claſſe, im Falle conſtatirter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit derſelben zur Stellvertretung oder vorübergehenden Amtsverweſung, Anwendung finde, wobei ſich übrigins von ſelbſt verſteht, daß die für ſolche Fälle vorbehaltenen Dienſtberichte rechtzeitig zu erſtatten ſeien, damit die Abhilfe nicht zu ſpät erfolge.

---

## T. Geſchäftsaushilfe durch Functinäre.

### §. 1938.

(Den Wirkungskreis der functionirenden Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuarien in Juſtiz-Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Edicte über die Verhältniſſe der Staatsdiener §. 4. (Beilage IX. zu Titel 5. §. 6. der Verfaſſungs-Urkunde) jede erſte Anſtellung und jede Beförderung aller Richteramts-Function verſehenden Staatsdiener ohne Unterſchied ſogleich definitiv ſein muß; ſo iſt jeder temporär Angeſtellte — jeder Functionär bei Königlichen Landgerichten, nach der Entſchließung vom 17ten v. M. nothwendig von der ſelbſtſtändigen Ausübung des Richteramtes ausgeſchloſſen. Sollte bei Anwendung dieſes Grundſatzes bei einzelnen Untergerichten die geſetzliche Collegial-Geſchäfts-Behandlung gehindert ſein; ſo iſt amtliche Anzeige unter Angabe dieſer Untergerichte hierüber zu erſtatten. Hiernach iſt ſich auf den am 2ten, präſentirt 8ten d. M. erſtatteten Bericht zu achten.

München, den 8. December 1818.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Regen-Kreis alſo ergangen.

## §. 1939.

2826.

(Die Geſchäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Berichte der Königlichen Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 3. Februar d. J., angezeigten Verfügungen, die Geſchäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr., ſind zwar wegen des Dranges der Umſtände von Seiner Königlichen Majeſtät durch Entſchließung vom 23ſten erwähnten Monats genehmigt worden.

Für künftige Fälle empfängt die Regierung jedoch hiedoch hiemit die nachträgliche Weiſung, bei abweichenden Anſichten des Appellations-Gerichts, beide Meinungen Allerhöchſten Orts vorzulegen, und vor erfolgter Allerhöchſter Entſchließung keine Abänderung im Perſonal der Untergerichte zu treffen.

München, den 10. März 1825.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1940.

### Auszug.

6395.

(Die erforderliche Geſchäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hiernach hat die Regierung des Obermain-Kreiſes das Erforderliche zu verfügen wobei derſelben wiederholt bemerklich gemacht wird, daß künftig in Fällen, wo eine außerordentliche Geſchäfts-Aushilfe bei Landgerichten, unvermeidlich erſcheint, dazu vor Allem taugliche Quiescenten in Vorſchlag gebracht, oder in dringenden Fällen abgeordnet werden müßen.

München, den 17. Mai 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1941.

(Die Koſten außerordentlicher Geſchäfts-Aushilfe bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter dem Heutigen an die Königliche Regierung des Regen-Kreiſes, Kammer der Finanzen ergangen, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in ähnlichen Fällen:

Der Königlichen Regierung des Regen-Kreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 9ten v. M. in Betreff der Geſchäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. nach vor-

gängigem Benehmen mit dem Königlichen Staats-Miniſterium des Innern zur Entſchließung eröffnet:

Die Aufſtellung von Functionären bei Landgerichten geſchieht in zweierlei Fällen:

1) entweder für eine beſtimmte Zeit;

a) bei Erkrankung und ſonſtiger legaler Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes der Untergerichte,

b) bei einem außerordentlichen vorübergehenden Geſchäftsdrange und

c) bei Beſtellung eines Aſſeſſors als Verweſer der erledigten Landrichtersſtelle;

2) oder auf längere Dauer zur erforderlichen Aushilfe, wenn eine wirklich erledigte ſtatusmäßige Stelle längere Zeit oder auch ganz unbeſetzt gelaſſen wird.

ad 1) Im erſten Falle ſind die Koſten der Geſchäfts-Aushilfe, reſp. die von den competenten Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern bewilligten Diurnien oder Taggebühren der aufgeſtellten Functionäre zur Verrechnung unter einem eigenen Titel bei den allgemeinen Regie-Koſten des einſchlägigen Landgerichtes und zwar in gleichen Hälften auf den Etat der Juſtiz und des Innern anzuweiſen. Und nachdem dergleichen Anweiſungen überhaupt á Conto der von dem unterfertigten Staats-Miniſterium aſſignirten Geſammt-Exigenz für Ausgaben auf die Landgerichte des ganzen Kreiſes zu verfügen, insbeſondere aber die Taggebühren der für die Dauer einer Landgerichts-Verweſung aufgeſtellten Functionäre durch den ruhenden fixen Geldgehalt des Landrichters gedeckt ſind, ſo bedarf die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer einer beſonderen Authoriſation zur Credit-Eröffnung nur inſofern, als die aſſignirte etatsmäßige Geſammt-Exigenz offenbar überſchreiten würde, und deswegen von dem Etats-Curator gemäs den Beſtimmungen ad §. 85. der Verordnung vom 17. December 1825 (Reggsbl. S. 1104) das ihm zuſtehende Veto eingelegt werden müßte.

ad 2) Im zweiten Falle geſchieht die Verrechnung der von den competenten Staats-Miniſterien aus einem wirklich vacanten ſtatusmäßigen Gehalte bewilligten Koſten, resp. Taggebühren eines Functionärs in 2 gleichen Hälften auf den Etat der Juſtiz und des Innern unter dem einſchlägigen Rechnungs-Titel — auf Beſoldungen des betreffenden Landgerichts a Conto der unter der aſſignirten Geſammt-Exigenz begriffenen etatsmäßigen Beſoldungs-Exigenz jener vacanten Stelle. Anweiſungen von dergleichen durch den ruhenden Gehalt einer vacanten Stelle gedeckten Koſten können gleichfalls von der Königlichen Regierungs-Kammer des Innern, jedoch unter Contraſignation des Etats-Curators (confes. der allegirte §. 85.) auf den Grund des miniſteriellen Bewilligungs-Reſcripts verfügt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung wegen der von den Königlichen Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern genehmigten Taggelder der Functionäre bei den Landgerichten N. N. das Geeignete zu verfügen, und in allen vorkommenden dergleichen Fällen ſich zu achten.

München, den 3. October 1828.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
cf. Geret. V. S. Bd. 15. S. 28.

9725.

## §. 1942.

(Die definitive Beſetzung der Actuarsſtelle am Landgerichte zu N. betr.)

### Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. Mai l. J. im obenbemerkten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert, daß die von dem Landgerichte N. vorgebrachten Gründe nicht für zureichend erkannt worden ſeien, die erledigte Actuarsſtelle zur Zeit wieder definitiv zu beſetzen.

Nachdem übrigens die Motive dieſes Antrages hauptſächlich auf der beſchränkten Verwendbarkeit des in der Actuarsſtelle functionirenden Rechtspracticanten N. für Geſchäfte im Fache der Juſtizverwaltung beruhen, und das Landgericht ſich in dieſer Hinſicht auf eine dem Berichte desſelben in Abſchrift beiliegende Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts für den Iſarkreis vom 6. December v. J. beruft, gemäs welcher:

> keinem Functionär weder im Civil= noch Criminal=Juſtizſache irgend ein Geſchäft, deſſen Beſorgung ein mit Richteramtsfunction begabtes Individuum vorausſetzt, ſohin auch keine Unterſuchung unter Reſpicienz oder Präſenz des Landrichters oder eines Aſſeſſors ꝛc. übertragen werden dürfe.

ſo iſt dem Landgerichte N. zu eröffnen, daß dieſe beſchränkende Verfügung von der Allerhöchſten Stelle nicht anerkannt; ſondern dem genannten Gerichtshofe unterm 18. Mai l. J. eröffnet worden ſei, daß — da die Verordnung vom 29. September 1812) den Geſchäftskreis der Stadtgerichts=Acceſſiſten betreffend, nirgends außer Wirkung geſetzt ſei — den Landgerichten frei ſtehe, für die denſelben als Functionäre zugetheilten Acceſſiſten die Erlaubniß zu erwirken, damit ſie nach Vorſchrift der obigen Verordnung zur Führung von General= und Special=Unterſuchungen gebraucht werden können, und daß Functionäre auch andere wirkliche Richteramts-Functionen, nur nicht ſelbſtſtändig vornehmen können, und daher die Verordnung vom 17. November 1818, nur in dieſer Hinſicht die ihnen durch den als Rechtspracticanten geleiſteten Eid (Regsbl. 1812. S. 707.) eingeräumten Befugniſſe beſchränke.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß die vorbemerkte Erlaubniß für alle förmliche beſtellten und ex aerario remunerirten Landgerichts=Functionäre zu ihrer Verwendung für durch die allegirte Allerhöchſte Verordnung bezeichneten Juſtizgeſchäfte erlangt werden könne, wodurch die bisherigen Einwendungen der Landgerichts=Vorſtände über die Unzulänglichkeit der ihnen durch Beigebung von Functionären zugedachten Geſchäfts=Aushilfe größtentheils hinwegfallen, und die Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, auch die übrigen Landgerichte des Kreiſes, welchen Functionäre ſchon zugetheilt ſind, oder in der Folge noch zugetheilt werden, von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anſchluſſe mit dem weiteren Auftrage zurück, dem functionirenden Actuar N. zu N. auf ſeine Eingabe vom 12. Mai zu bedeuten, daß er ſich künftig in Anſtellungsgeſuchen einer beſcheideneren Schreibart zu bedienen habe.

München, den 30. Juni 1829.

**Staats=Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur gleichmäßigen Verſtändigung der betreffenden Landgerichte des Kreiſes.

## §. 1943.

1402. (Die Wiederbeſetzung der Actuarſtelle am Landgerichte N. betreffend.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

ꝛc. ꝛc.

Wenn auch einem functionirenden Actuar General- und Special-Unterſuchungen nicht überrragen werden dürfen, ſo iſt doch durch die in der Ausſchreibung vom 30. Juni 1829 ausgeſprochene Verwendbarkeit derſelben zu Juſtizgeſchäften nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 29. September 1812 mit Rückſicht auf die vorzügliche Beſtimmung der Functionäre für Geſchäfte des adminiſtrativen Wirkungskreiſes der Landgerichte, jeden Amtsvorſtande die Gelegenheit an die Hand gegeben, den zugetheilten Functionär ſo hinreichend zu beſchäftigen, als der thätigſte definitiv angeſtellte Actuar nur immer zu leiſten vermag, und die durch den Abgang des dritten Nebenbeamten vermeintlich entſtehende Lücke oder Störung des Verhältniſſes der geſetzlich verwendbaren Kräfte zu den Geſammtarbeiten eines Landgerichts, kann bei geeigneter Geſchäftsrepartition durch den Functionär vollkommen ausgefüllt und ausgeglichen werden.

München, den 31. Januar 1830.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

17825.

## §. 1944.

## Auszug.

(Die interimiſtiſche Geſchäftsaushilfe durch Functionäre bei den Landgerichten betr.)

**Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.**

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Rezatkreiſes für jene Fälle, wo die wirkliche Erledigung ſtatusmäßiger Stellen bei Landgerichten die Honorirung einer interimiſtiſchen Geſchäfts-Aushilfe aus der zeitlich ruhenden Beſoldung zuläßt, ermächtigt, bei obwaltendem Dienſtbedürfniſſe die Aushilfe im Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte gegen nachträgliche Anzeige zu gewähren, ſo wie dieſes in — nach Ermeſſen bei den Kreisſtellen — beſonders dringenden Fällen zum Beſten des Dienſtes auch ohne die bemerkte Vorausſetzung einer Beſoldungs-Erledigung geſchehen darf.

München, den 8. September 1830.

**Staats-Miniſterium des Innern.**

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

## §. 1945.

### Auszug.

17825. (Geſchäfts=Aushilfe am Landgerichte N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

2c. 2c.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Untermainkreiſes für jene Fälle, wo die wirkliche Erledigung einer ſtatusmäßigen Stelle bei Landgerichten die Honorirung einer interimiſtiſchen Aushilfe aus der zeitlich vacanten Beſoldung zuläßt, ermächtigt bei obwaltender Dienſtbedürfniſſe, die Aushilfe im Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte, gegen nachträgliche Anzeige zu gewähren, ſo wie dieſes in — nach Ermeſſen beider Kreisſtellen — beſonders dringenden Fällen zum Beſten des Dienſtes auch ohne die bemerkte Vorausſetzung eine Beſoldungs=Erledigung gegen nachträgliche Erholung der Genehmigung geſchehen kann.

München, den 23. October 1831.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkriſes, K. d. J., alſo ergangen.

## §. 1946.

### Auszug.

7797. (Die Wiederbeſetzung der erledigten Actuarſtellen an den Landgerichten N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

2c. 2c.

Im Uebrigen wird bei anerkanntem Bedürfniſſe den betreffenden Aemtern eine interimiſtiſche Aushilfe durch vollkommen tüchtige, im Einvernehmen mit dem Königlichen Appellations=Gerichte zu wählende Functionärs gewährt, und hiefür die gewöhnliche, im Benehmen mit der Königlichen Regierungs=Finanzkammer an den ruhenden Beſoldungen der vacanten Stellen flüßig zu machende Functionärsgebühr von täglich einem Gulden mit dem Bemerken angewieſen, daß eine ſolche Fürſorge von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern und dem Königlichen Appellationsgerichte in andern beſonders dringenden Fällen ſchon ohne Anfrage verliehen, angebracht wurde, und daß ihr auch fernerhin im gleichen Maaße vorbehaltlich nachträglicher Anzeige und Genehmigungs=Erholung unbenommen bleibt.

2c. 2c.

München, den 24. April 1832.

Staats=Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

9709. §. 1947.

(Die Koſten der Geſchäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 7. Mai l. J., die Koſten der Geſchäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Acten erwiedert, daß eine Erhöhung des Credits für die — als Kreislaſt geſetzlich erklärte — Exigenz der Landgerichte nicht ſtattfinden könne, ſondern die Königliche Kreisregierung ſich auf die Summe zu beſchränken habe, welche in dem bereits mitgetheilten Etat enthalten iſt, und durch den Landraths-Abſchied eines jeden Jahres, unter gleichzeitiger Ermächtigung zur Zahlung und Verrechnung, feſtgeſetzt werden wird.

Ueberhaupt ſind Ausgaben, auf Gehilfen für die Landgerichte in der Regel nur dann zuläßig, wenn die Bezüge der Gehilfen durch temporär ruhende Beſoldungen, durch Erübrigungen an den etatsmäßigen Regiefonds ſämmtlicher Landgerichte des Keiſes, oder durch einen Reſervefond des Kreisbudgets gedeckt ſind; ohne Nachweiſung verfügbarer Fonds kann unter den gewöhnlichen Verhältniſſen weder ein Antrag auf Gewährung einer Geſchäftsaushilfe geſtellt, noch eine Genehmigung ertheilt werden.

Hienach kommt vor Allem nachzuweiſen, ob nicht entweder die Functionäre, welche in der Beilage des Berichtes vom 7. Mai l. J. aufgeführt ſind, in ihrer Zahl vermindert, oder die Bezüge derſelben auf die Größe der verfügbaren Fonds zurückgeſetzt werden müßen, und daß die Kammer der Finanzen die Aſſignation einer nicht gedeckten Mehrausgabe nach §. 25 — 107 und 131 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und Competenz der Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, mit Recht verweigern könne.

Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. zahlreiche Erkrankungen eine außerordentliche Geſchäftlücke machen ſollten, und wenn erweislich dieſe Geſchäftslücken weder ohne Nachtheil des Geſchäftes unausgefüllt bleiben, noch die erforderlichen Fonds in den Etats der Landgerichte oder in dem Kreisbudget nicht aufzubringen ſein würden, tritt ein Anſpruch auf den Haupt-Reſervefond des Reiches ein, und iſt in dieſer Vorausſetzung speciell nachzuweiſen, und beſondere, wohl motivirte Berichte zu erſtatten.

Was die Koſten der Vereinigung des Hypothekenweſens bei dem Landgerichte N., und die dadurch veranlaßten Ausgaben auf Taggebühren des Functionärs N. bei dem Landgericht N. betrifft, ſo hat ſich die Königliche Kreisregierung mit dem Königlichen Appellationsgerichte hierüber zu benehmen, und durch daſſelbe die Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz rückſichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit des quiescirten Landrichters N. zu bewirken.

Uebrigens hat die Königliche Regierung rückſichtlich der auf Vollendung der Hypothekenbücher erlaufenden Koſten ſich nach der Entſchließung zu richten, welche diesfalls an die Kammern der Finanzen ſämmtlicher Kreisregierungen diesſeits des Rheins unterm 24. April d. J. a) erlaſſen worden iſt im Druck.

München, den 2. Juli 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

a) Siehe vorſtehenden §.

## §. 1948.

11206. (Außerordentliche Geſchäftsaushilfe bei Landgerichten zu Zwecken der Steuer-Liquidation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Auszug von der Heute im obenſtehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes erlaſſenen Entſchließung zum gleichmäßigen Verfahren.

München, den 23. April 1835.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen alſo ergangen.

## Auszug.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer des Innern, angewieſen, in allen Fällen, wo von einem Landgerichte eine außerordentliche Geſchäftaushilfe zu Zwecken des Steuerliquidationsgeſchäftes nachgeſucht wird, hierüber mit der Königlichen Regierungs-Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten, und deren Aeußerung mit vorzulegen.

München, den 23. April 1835.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 18 Bd. 18 = Abt. 18, Abschn. 7. 8.

München 1838

BHS VIII D 10-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710279-7